Handbuch

der

vaterländischen Geschichte

für

alle Stände

Braunschweig-Lüneburgscher Landesbewohner,

vom

Dr. Karl Venturini.

Zweiter Theil.

Braunschweig, 1805

bei Friedrich Vieweg.

Repetendum videtur, qualis status urbis, quae mens principum, quis habitus provinciarum, quid validum, quid aegrum fuerit; ut non modo casus eventusque rerum, qui plerumque fortuiti sunt, sed ratio etiam causaeque noscantur.

TACIT.

Vorerinnerung.

Gern würde ich diesem Theile der vaterländischen Geschichte, — wie dem ersten, — die Rechtfertigung meiner Ansicht und Darstellung der Begebenheiten aus den Quellen beigefügt haben, — wenn dadurch nicht gegen den Wunsch der Verlagshandlung und gewiß vieler Leser, das Buch zu bogenreich, also vertheuert worden wäre.

Vieles liegt bis jetzt in der Geschichte des Mittelalters noch im Dunkeln; und der Geschichtschreiber muß sich gleichsam durch den Wust eine neue Bahn brechen. Dies ist auch mein Fall gewesen. In Ansehung der Form und Darstellung habe ich von allen meinen Vorgängern abweichen zu müssen geglaubt. Die Frage: Wie und Warum solches geschehen sey? kann indessen nur den eigentlichen Freunden und Forschern vaterländischer Geschichten wichtig seyn. Ihnen verspreche ich also, zur Erzänzung des Handbuchs, eine Kritik der Quellen in einem, etwa 6 Bogen starken Traktate vorzulegen, sobald die Verlagshandlung nur in Ansehung der Druckkosten gesichert seyn wird. Eine solche Nachlese zu Prauns, Scheids,

Eraths, Kochs, Leibnitz u. and. trefflichen Vorarbeiten, müßte auch ihren wesentlichen Nutzen haben, sobald sie mit kritischer Genauigkeit und freiem Forschungsgeiste angestellt würde. Was meine Kräfte in dieser gedoppelten Hinsicht vermögen, soll gewiß geschehen! Doch wird wol manche Lücke, ohne thätige Beihülfe von Seiten ächter Kenner der Geschichte des Vaterlandes, unausgefüllt bleiben! Mein angelegentlichster Wunsch und meine herzlichste Bitte an Alle, welche zur Vervollkommnung dieser Arbeit zweckmäßige Beiträge liefern können, ergiebt sich aus jenem offenen Bekenntniß von selbst!

Schriftliche Mittheilung über die Geschichte der drei letzten Jahrhunderte, werden

mir gleichfalls sehr willkommen seyn; ich verspreche sie dankbar und mit Diskretion zu benutzen. Möge dieses redlich gemeinte Versprechen seines Zwecks nicht verfehlen und die Kenner vaterländischer Geschichten zu gütiger Unterstützung dieser Arbeit bewegen.

Braunschweig, im April 1805.

Dr. Karl Venturini.

Erstes Buch.

Geschichte des Vaterlandes

von

Heinrichs des Löwen Achtserklärung,

bis

zur Erhebung der Braunschweig-Lüneburgschen Lande

zu einem Herzogthume

unter

Otto dem Kinde.

Inhalt des ersten Buchs.

Erstes Kapitel.

Pragmatische Ansicht der Begebenheiten nach der Achtserklärung Heinrichs des Löwen, in so fern ihr Ursprung und Zusammenhang aus dem Geiste des Mittelalters erklärbar wird.

Zweites Kapitel.

Begebenheiten während der Regierung der Söhne Heinrichs des Löwen. Vom Jahre 1195 bis 1227.

Drittes Kapitel.

Regierungsgeschichte Herzog Otto's des Kindes. Erhebung der Braunschweig-Lüneburgschen Erblande zum Reichsfürstenthume. Landesverfassung: Fürst, Adel, Städte, Bauernstand. Rechts- und Sitten-Geschichte dieses Zeitraums.

Erstes Kapitel.

Pragmatische Ansicht der Begebenheiten nach der Achtserklärung Heinrichs des Löwen, in so fern ihr Ursprung und Zusammenhang aus dem Geiste des Mittelalters erklärbar wird.

In der Verfassung Nord-Deutschlands überhaupt, und der Braunschweig-Lüneburgschen Erblande insbesondere, brachte die Achtserklärung Heinrichs des Löwen zwar an und für sich selbst schon höchst merkwürdige Veränderungen hervor; indessen würde jener Sturm das innere Wesen unsers Vaterlandes doch nicht so gewaltig aufgewühlt und durch einander geworfen haben, wenn nicht andere Kräfte mit in Umschwung gekommen wären, deren Keime ihre erste Entwickelung bereits in den unruhigen Zeiten unter dem vierten und fünften Heinrich erhielten.

Ohne den Geist des Mittelalters ernsthaft zu würdigen, ohne sein Eingreifen in die geheimsten Fugen des häuslichen und bürgerlichen Lebens gehörig zu erwägen, ist manche Erscheinung in der Geschichte des Vaterlandes durchaus unbegreiflich,

nach ihrem Zusammenhange unerklärbar, und in ihren Folgen nie vollständig zu überschauen.

Richtige Ansicht des Zeitalters, dessen Schauplatz wir jetzt betreten, erhält man nur von einem höhern Standpunkte aus; doch kann bei der Klasse von Lesern, mit welcher diese Schrift sich hauptsächlich beschäftigt, jene Ansicht nicht vorausgesetzt, sie muß vielmehr gegeben werden. Neue Aufschlüsse und überraschend kühne Hypothesen erwarte also niemand, wol aber stete Beherzigung des Grundsatzes: daß man bei reiflicher Betrachtung des sogenannten Mittelalters sich gewöhnen müsse, die gegenwärtige Lage der Dinge, wo möglich ganz zu vergessen, weil dann manches natürlich und gesetzmäßig erscheint, wo man sonst lauter Schwäche und Aberglauben auf der einen, lauter stolze und unverschämte Anmaßungen auf der andern Seite, sah. Befolgen wir diesen Grundsatz, so werden auch unsere Vorfahren uns nicht mehr so unbegreiflich dumm und blind vorkommen, als man sonst wol, in selbstgefälliger Weisheit (gegenwärtiger Zeiten) sie zu schildern pflegt.

Vor allen verdient bemerkt zu werden, daß Hierarchie und Feudalsystem zu den Urelementen ihrer Bildung gehörten. Mit beiden hielt das Ritterwesen gleichen Schritt, und die

Kreuzzüge setzten diesem die Krone auf, indem sie zu gleicher Zeit den höchsten Triumph der Hierarchie, oder Priesterherrschaft, bestätigten. Sobald aber nach Verdünstung des schwärmerischen Religionswahns, spekulirender Handelsgeist die letzten jener Züge leitete, wurden sie auch kräftige Hebel der erwachenden Freiheitsideen, des Emporstrebens städtischer Gemeinheiten, der Bildung einer bis dahin unbekannten Macht des freigewordenen Bürgerstandes, und des Aufblühens einer sowol poetischen, als wissenschaftlichen Kultur, welche weder durch den rohen Fehdegeist der Zeiten, noch durch die engherzige Politik verschuldeter Landesherren, — noch selbst durch St. Peters Nachfolger furchtbare Bannstrahlen, wieder zertrümmert werden konnte.

Mit der gesammten Christenheit des Abendlandes, folgte auch unser Vaterland dem gewaltigen Zuge jener Kräfte. Was sich damals zwischen Weser und Elbe in staatsrechtlicher, gesetzlicher, religiöser, wissenschaftlicher und sittlicher Hinsicht entwickelte, trägt bis zur völligen Ausbildung der Territorialhoheit unverkennbar das Gepräge jenes Stempels, den der Geist des Mittelalters allen seinen Erzeugnissen aufdrückte.

Mitten unter den Stürmen, welche das unruhige Emporstreben des Lehnssystems anfachte,

feierte die Kirche den vollkommensten Sieg über den Staat, indem es ihr endlich, wie damals keiner weltlichen Macht, gelungen war, ihre sich selbst schwächende aristokratische Verfassung in die unumschränkteste Monarchie umzuformen.

Drei Jahre nach Heinrichs des Löwen Tode, (1198) durfte Innozenz III., der herschsüchtigste aller Päpste, schon kühn mit der Behauptung hervortreten: die Macht des Staats, verhalte sich zur Würde der Kirche wie Mondschein zum Lichte der Sonne. — Es waren auch nicht bloß ruhmredige Worte, die er hier aussprach; sondern alle seine Unternehmungen zeigten, daß er ihnen vollkommen entsprechend zu handeln wisse. Er war es, der Otto IV., Heinrichs des Löwen Sohn, die Kaiserkrone aufsetzte, und ihn gegen den gehaßten Philipp von Schwaben mit gewaltigem Arme schützte. Aber er stürzte den Begünstigten auch wieder, so bald dieser seiner kaiserlichen Pflichten eingedenk die Rechte des Reichsoberhaupts dem habsüchtigen Statthalter St. Peters nicht unbedingt preis geben wollte.

Unmöglich hätte der kühnste geistliche Despot so etwas unternehmen können, wenn nicht seit der Regierung jenes furchtbaren Gregors VII., welchen selbst ein vertrauter Freund seinen heiligen Satanas nannte, *) alle Päpste das

*) *Petri Damiani*, ep. 16. Opp. T. I. p. 15.

gesetzte Ziel mit so rastloser Thätigkeit und solcher Einheit des Willens verfolgt hätten, daß es fast scheint, als habe zwei Jahrhunderte hindurch nur ein Papst regiert.

Dies Ziel war kein geringeres, als erstlich die Kirche völlig unabhängig vom Staate zu machen, und zweitens ihrem sichtbaren Oberhaupte, dem Papste, die unbeschränkteste Herrschaft über den Staat zu sichern. Wenn das erstere, mittelst strenger Verbote der Priesterehe, wodurch alle Familienbanden, die vormals den Priester mit der bürgerlichen Gesellschaft verknüpften, gewaltsam zerrissen wurden, — und mit dem geschärften Befehle: daß kein Geistlicher die Investitur zu einem geistlichen Amte von weltlichen Herrn annehmen sollte, wodurch also auch das Vasallenband, welches die höhere Geistlichkeit mit den Fürsten vereinte, zersprengt war, — erreicht wurde: — so schienen geistliche Bannstrahlen nicht minder wirksame Mittel, um das letztere (nämlich die unumschränkte Oberherrschaft der Kirche über alle weltlichen Großen) zu behaupten.

Namentlich wurde unser Vaterland (Sachsen) schon von dem heiligen Satan, für ein Besitzthum Sanct Peters erklärt, — und Sachsens Fürsten trugen durch ihre Appellationen nach Rom, in dem langen Kampfe gegen die Schwäbischen Kaiser, nicht wenig dazu bei, daß jene rasende

Behauptung Wurzel fassen, und selbst im Herzen des Volks Kraft gewinnen konnte.

Wer den Grundsatz: es sey billig, daß der Gebildete herrsche über den Ungebildeten, als allgemein gültig anerkennt, muß jedoch einräumen: daß die Kirche, in deren Schooße alle Kultur des Mittelalters ruhte, mit Recht über unsere rohen Vorfahren herrschte. Geistliche waren überdem die alleinigen Räthe der Fürsten, und die einzigen Sachwalter des Volks gegen seine Bedrücker. Konnte man es ihnen also verdenken, daß sie, als die raubgierige Faust stolzer Aristokraten im Kampfe mit der großherzoglichen und kaiserlichen Gewalt, unser Vaterland zersplitterte, auch etwas von der Beute zu erhaschen, daß sie sich besonders diejenigen Theile der Staatsgewalt eigen zu machen strebten, zu deren Verwaltung Geistliche allein geeignet schienen? Empfingen nun die rohen Dynasten des Landes und die schwachen Fürsten mit ihrer engherzigen Politik nicht gerade den Lohn, dessen ihre Thaten werth waren?

Allerdings lag schwer das geistliche Joch auf dem Nacken des Volks! Aber würde völlig ungezügelte Gewalt herrschsüchtiger Aristokraten, die nichts als ihr Schwerdt und eine tapfere Faust zu schätzen wußten, minder drückend gewesen seyn?

Ein, durch geistlichen Stolz und hierarchische

Herrschsucht, bei der Betrachtung jener Zeiten empörtes Gefühl, darf uns also nicht blind gegen das Gute machen, was für unsere Vorfahren einzig aus dem Schooße der Kirche hervorgieng, was nach dem Geiste des Mittelalters auch nur aus dieser Quelle entspringen konnte.

Mönche, vorzüglich Benediktiner waren es, welche hier zu Lande (zwischen Weser und Elbe) verödete Strecken mit arbeitsamer Hand urbar gemacht, meilenlange Moräste ausgetrocknet, und düstere Wälder in fruchtbare Aecker umgewandelt hatten. Wenn es in dem großen Landstriche zwischen der Weser und Leine, (welcher fast das ganze Fürstenthum Kalenberg und einen beträchtlichen Theil des Wolfenbüttelschen und Grubenhagenschen einnahm) noch viele öde Gegenden im zwölften Jahrhunderte gab; — wenn in der Stiftungsurkunde des Klosters Lockum 1163, der nächstumliegende Strich Landes, ein Ort voll Graus und Schrecken mit Recht genannt wurde; — wenn damals zwischen Deister und Solling fast alles noch finsterer Wald oder Morast war, worin Elentthiere, Bären und Wölfe zu tausenden hauseten; — wenn selbst die fruchtbarsten Aecker am Ufer der Flüsse, wegen Unkunde der Sassen sich durch Einteichungen zu helfen, unbebauet liegen blieben: — so war hier gewiß Mangel an geistlichen Stiftungen Hauptursache der vernachlässigten Kultur. Nicht minder sah das

Lüneburger Land kurz vor Heinrichs des Löwen Zeiten, einer Wüste vollkommen ähnlich, weil bis zum zwölften Jahrhundert, nur vier Klöster in jene traurigen Steppen schwachen Schimmer von Kultur gebracht hatten. Als aber im zwölften, noch mehr im dreizehnten, Jahrhunderte der große Klostersegen eintrat, — da änderte sich die ganze Natur unter den Händen arbeitsamer Mönche und ihrer Hörigen; — da verloren sich allmählig die ungeheuern Wälder und Sümpfe, und mit ihnen verschwanden zugleich aus der Geschichte die Generalbenennung von großen Waldungen, an deren Stelle Partialbenennungen von Weilern, Dörfern, einzelnen Höfen und Klosterbesitzungen traten.

Die Wohlthat leiblicher Nahrung und reichhaltigern Genusses der Güter des väterlichen Bodens, dürfen wir der Kirche eben so wenig vergessen, als es billig wäre im geläuterten Geschmacke unsers Jahrhunderts die Werke ihrer gothischen Baukunst, Malerei und Bildhauerkunst zu verhöhnen. Man muß wol bedenken, daß damals gleichsam eine neue Welt entstand, die mit der Welt der Griechen und Römer nichts gemein hat; — daß der Geschmack, wie ein unmündiges Kind am Gängelbande des Katholizismus allmählig emporwuchs, und daß alles, was den rohen Gemüthern unserer Vorfahren, als Muster schöner Künste gegeben werden konnte, allein im Schooße der Kirche zu finden

war. Aber auch die Kirche hat ihre Muster von der Natur, in welcher die ersten Apostel sich hier ansiedelten, aufnehmen müssen. In dunkeln Eichenhainen verehrten unsere heidnischen Vorfahren die unsichtbare und allherrschende Gottheit. Da waren Tanfans, Wodans und der Mutter Hertha einfache Altäre. Als nun Jesus Christus Tempel in jenen Wildnissen errichtet wurden, so gaben einheimischer Götzendienst und schauerliche Naturscenen dem Baumeister dazu das Modell an die Hand. Jene in Blätter ausgemeißelten Gewölbe unserer alten Dom- und Klosterkirchen, jene eckigen oder Baumstämmen ähnlichen Pfeiler, jenes schaurige Helldunkel des innern Heiligthums, jene beschattenden Fittige, jene spitzen hohen Fenster, jene Kapellen die fast wie Grotten gestaltet sind, jene niedrigen Thüren und jenes rohe Schnitzwerk am Altare; — alles weiset auf das rohe Muster zurück, welches in Sachsens Wäldern die ersten Erbauer christlicher Tempel ansprach. Geeignet waren jene Gebäude den Geist der Andacht für ein solches Volk zu wecken, geeignet dunkle, religiöse Gefühle zu beleben; — und wollte man etwa helle Begriffe, geläuterte Andacht, und einen religiösen Sinn, der sich selbst Rechenschaft über sein Warum und Wozu zu geben weiß? — Mit nichten! Finsterniß, oder höchstens Helldunkel, war der Charakter des Zeitalters.

In diesem Geiste muß besonders die religiöse und wissenschaftliche Kultur geschätzt werden, welche unsere rohen Vorfahren aus den Händen der Kirche empfingen. Wer sucht in Griechenlands heroischem Zeitalter reine Religionsideen? Wer hat bei Homer und Hesiodus je solche gefunden?

Heinrichs des Löwen, wie seiner Söhne und Enkel Leben, fällt aber gerade in das heroische Zeitalter unserer Vorfahren, wo Heldenmuth und eine tapfere Faust die Tugend des Mannes, wo Ritterruhm und kühne Abenteuer, das glänzende Ziel seines Ehrgeizes waren. — Auf dieser Stuffe der Kultur ward den wilden Gemüthern der Katholizismus (das damalige Christenthum) was er ihnen werden konnte, — nämlich ein Fetischismus (ein Frohn- und Lohnglaube) der sich einen Gott, umgeben mit einem himmlischen Hofstaate von schützenden Engeln und fürbittenden Heiligen macht, wie er ihn braucht. Und wahrlich! der Herr Zebaoth mit gewetzten Pfeilen und zur Rache gespanntem Bogen, — jenes furchtbare Wesen, welches der Hauspfaff ganz im Geschmacke des alten Judenthums gar trefflich zu schildern wußte, — war der rechte Gott, den der wilde Ritter brauchte, wenn er sich von Schauder und Ehrfurcht bei dem Gedanken an den Rächer des Unrechts durchdrungen fühlen, wenn er noch irgend einen Zügel seiner rohen Begierden ehren sollte.

Eine solche Religion erheischt pomphaften, ganz auf Sinnlichkeit und Phantasie berechneten Gottesdienst. Dafür hatte die Kirche in vollem Maße gesorgt. Das tönende Erz der Orgel bei feierlicher Messe; der, selbst wegen seiner Unverständlichkeit um so viel heiliger gehaltene, lateinische Gesang; die kostbaren Gewänder der Pfaffen; die Menge der Prozessionen mit Kränzen und flatternden Fahnen; ja all' das Geklinger und Geklapper, womit der Katholizismus überladen ward, trug kräftig das Seinige dazu bei, um rohe Gemüther zu erschüttern und sie in einen Taumel von Andacht zu versetzen, welchen die Kirche zu jedem beliebigen Zwecke benutzen konnte.

Es liegt am Tage, wie sie ihn benutzt hat! — Aber auch andere, vielleicht edlere Mittel, sicherten ihren Einfluß auf alle Angelegenheiten, wobei vorzüglich der ungebildete Mensch eines Führers, eines Rathgebers, — oft sogar eines Zuchtmeisters bedarf.

Die Heilkunde ruhete in diesen finsteren Zeiten vornämlich in den Händen der Geistlichen. Nicht nur waren sie die Aerzte der Fürsten und Großen; sondern oft strömten ganze Schaaren des Volks, zu Kirchen und Klöstern, um Widerherstellung der Gesundheit zu suchen. Neben dem Unwesen, welches mit heiligen Knochen und Lappen dort getrieben ward, wurden doch auch die natürlichen Heilmittel nicht verschmähet, deren

Kräfte durch Erfahrung und vielfältigen Gebrauch schon erprobt waren. — Und, selbst die bessere Heilkunde gieng von den Arabern durch die Hand der Kirche zu den Laien über.

Die Gewalt, welche geistlichen Trost mit leiblicher Hülfe vereinte, gewann bald um so mehr Spielraum, als selbst der Schlüssel zum Archiv der Rechts- und Gesetz-Kunde in ihre Hände gegeben wurde. Es ist hier nicht allein von dem Römischen Rechte, welches durch die Bemühungen der Geistlichen in unserm Vaterlande allmählig in Umlauf kam, die Rede. Selbst das Deutsche Recht, verdankt dem Fleiße der Geistlichen unendlich viel. Ihnen sind wir vornämlich Erhaltung der Denkmäler altdeutscher Gesetze, welche noch jetzt so wichtig für die Gesetzkunde bleiben, schuldig. Von manchem Gewohnheitsrechte unserer Väter würden wir ohne ihren Chronikenfleiß nichts wissen. Am wenigsten würde es uns möglich seyn, lichtvollen Zusammenhang in jenen abgerissenen Fragmenten zu finden, wenn nicht Mönche schon vor Jahrhunderten sie gesammelt und einigermaßen systematisch zusammengestellt hätten.

Freilich hat der Pfaffengeist, unseren Vorfahren neben dem kanonischen Rechte, auch das Machwerk Isidors, (die falschen Dekretalen der Päpste) aufgedrungen, welches von Deutschen Bischöfen um so williger angenommen wurde,

da es hauptsächlich auf Beschränkung der Metropolitan-Rechte angelegt, und deswegen dem entferntern Papste die höchste Oberherrschaft zugesichert war. — Allein eine reifere Kritik enthüllte ja endlich den groben Betrug, und wir dürfen also darüber des Guten nicht vergessen, welches nebenher der mildere Geist des, (im Schooße der Kirche kümmerlich erhaltenen) Christenthums, auch in Hinsicht der Gesetzgebung bewirkte.

Woher hatte doch wol der edle Sachse Eckard von Repkow, — welcher die berühmte Sammlung der Sächsischen Gesetze und Rechtsgewohnheiten, Sachsenspiegel genannt, veranstaltete, — woher hatte dieser Mann, in einem Zeitalter geboren und aufgewachsen, wo der Bauer wie sein mitpflügender Ochse, zum übrigen Reichthume des Gutsherrn gehörte und lebenslang unter dem eisernen Joche der Leibeigenschaft seufzte, den Gedanken: der erste Ursprung der Leibeigenschaft beruhe überall nur auf Zwang, Gefangenschaft und unrechtmäßiger Gewalt? *) — Woher nahm er den Muth, dies frei und öffentlich zu sagen? —

*) Sachsenspiegel, B. III. Art. 42: „Darumb „ist uns kündig von Gottes Wort, daß der Mensch „Gottes Bild ist, und soll Gottes Ebenbilde und „frei seyn, und wer sich auch anders jemandt zu„eignet denn Gott, der thut wider Gott. Nach

Dank sey es dem Fegefeuer und der Laienfurcht vor dem Fegefeuer, daß Schenkungen von Bauern, Aeckern und Vieh mit unermüdeter Verschwendung durchs elfte und zwölfte Jahrhundert fortgiengen, und daß endlich die wiederholtesten Beispiele allmähliger Befreiung der Kloster- und Kirchen-Leibeigenen, Anfangspunkte eines neuen Zustandes, des, bis dahin unter das Vieh herabgewürdigten, Bauernstandes wurden!

Es ist hier nicht der Ort, uns über die Verdienste der Geistlichkeit um die Erhaltung trefflicher Denkmäler des Griechischen und Römischen Alterthums, — oder über die kirchliche Pflege der wiederauflebenden höheren Wissenschaften, zu verbreiten. Wenig empfieng in dem Zeitraume, der hier vor Augen liegt, unser Vaterland von jenen geretteten Schätzen; — vielleicht zu wenig, als daß der pragmatische Geschichtschreiber davon bereits bedeutenden Einfluß auf den Volkscharakter, die Sitten, die Lebensweise u. s. f. bemerklich machen könnte. Aber es ist doch schon sehr bemerkenswerth, daß die (vermöge der Einrichtung des katholischen Gottesdienstes) nothwendig

---

„rechter Wahrheit aber zu sagen, so hat Eigen„schaft von Gezwänge und Gefängniß und von „unrechter Gewalt ihren Ursprung, die man vor „alter in eine unrechte Gewohnheit gezogen hat, „und nun vor recht halten will.“

gewordenen Erlernung der lateinischen Sprache, ein treffliches Mittel wurde, mit der Sprache der Römer zugleich ihre wissenschaftlichen Begriffe zu erhalten und fortzupflanzen. Zerbrochen ward im Laufe der Zeiten das furchtbare hierarchische Joch. Hätte es aber wol zerbrochen werden können, wenn nicht die Hierarchie selbst (freilich ohne den Erfolg zu ahnen) der menschlichen Vernunft die Waffen erhalten und sie sogar allmählig geschärft hätte, wodurch es zertrümmert wurde? So ist denn zur Genüge unsere vorläufige Behauptung bewährt: daß Katholizismus und Hierarchie des Mittelalters zu den Urelementen der Bildung unserer Vorfahren, auch auf dem vaterländischen Boden, gehören.

Als die Kirche ihren höchsten Triumph in jenem heilig-rasenden Fanatismus feierte, der hundert tausende aus allen christlichen Reichen des Abendlandes nach dem von ungläubigen Hunden entweihten Lande trieb, dessen Boden die Fußtritte des Weltheilands nur für gläubige Christen geheiligt haben sollten; da stand auf unseren vaterländischen Fluren, zwischen Weser und Elbe, das eisern bepanzerte Ungeheuer: — Feudalsystem genannt, — mit verschlingendem Rachen und raubgierigen Krallen schon in voller Kraft des reifen, männlichen Alters.

Nicht nur war es bereits dahin gekommen, daß die Lehen überall in heruntersteigender männlicher Linie erblich blieben; sondern auch auf Seitenlinien erbten sie fort. Sobald dies geschah, verwandelte sich ohne Ausnahme alles, was wünschenswerth seyn konnte, in Lehen. Gerichtsbarkeiten über ganze Landstriche, Zölle, Salzquellen, Bergwerke, Burgen, Weiler und Höfe mit dazu gehörigen Leibeigenen; — Pfandrechte, Zehntgebühren, Accidenzien von Aemtern; — ja Aemter selbst mit Besoldungen und Pensionen, wurden ganzen Familien zu Lehen gegeben. Niemand schien daran zu denken, daß zu manchen Aemtern doch einige Kenntnisse gehörten, von denen es zweifelhaft blieb, ob alle Söhne, Enkel und Urenkel des erst Belehnten sie besitzen würden. Sogar Seelmessen, welche in Klöstern gehalten werden sollten, behandelte man als Lehen. Das Verlangen, jeden persönlichen Besitz in Lehen zu verwandeln, war so allgemein herrschend, und gehörte so wesentlich zum Charakter des Zeitalters, daß Fürsten es oft der Vorsicht gemäß hielten, sich von demjenigen, den sie mit einem Amte bekleideten, Revers ausstellen zu lassen: daß weder er selbst, noch seine Nachkommen auf dieses Amt sich ein Erbrecht anmaßen wollten.

Die allgemeine Sitte nahm freilich in jedem Lande nach Zeit-, Ort- und Personal-Verhältnissen besondere Modifikationen an. — Als aber die

ersten Lehnsträger ihre Güter und Rechte wieder in tausendfältig verschiedenen Abstuffungen an After-Lehnsträger austhaten, kam es doch überall bald dahin, daß der ganze Staatsverein einzig durch das Lehnsband zusammengehalten wurde.

Es ist daher nicht zu bewundern, daß noch jetzt ein großer Theil unserer Gesetze, und mit ihnen zugleich ein wesentlicher Theil unserer Rechtsgelehrsamkeit, sich auf dem, an Unkraut so fruchtbaren Boden herumtummeln müssen.

Was unsere Zeiten und wir selbst oft mit Bauchgrimmen von jenem Unkraute zu verdauen haben, wird in der neuesten Geschichte des Vaterlandes erzählt werden. — Hier heften wir unsere Aufmerksamkeit nur auf die nächsten Folgen des in tausend verschiedenen Fäden ausgesponnenen Feudalsystems.

Die letzten Trümmern des freien Eigenthums, oder Allodes, wurden durch übertragene Lehen vernichtet. Sein freies Erbgut einem mächtigen Dynasten, einem Kloster oder einer andern geistlichen Stiftung zu übergeben, um es aus ihren Händen, mit der Lehnspflicht belastet, wieder anzunehmen, dazu konnten mancherlei Ursachen anräthig seyn. Zu den vorzüglichsten gehören wol: das Verlangen, sich den Bedrückungen der Mächtigern zu entziehen; — die Unmöglichkeit aufgeliehene Summen wieder zu bezahlen; — die Nothwendigkeit sich gewisser Strafen für began-

gene Verbrechen zu entledigen; oder Loskaufung aus der Kriegsgefangenschaft zu erhalten; oder langwierigen Zwist über den Besitz eines Grundstücks zu beendigen.

Das auffallendste Beispiel dieser Art, stellt die Verwandlung des ächten Allodes der Welfischen Familie (der freien Braunschweig-Lüneburgschen Erblande) in kaiserliches Reichslehen auf. Dazu war, wie bald erzählt werden soll, Heinrichs des Löwen Enkel gezwungen, um die, das Vaterland verwüstende Fehde mit dem stolzen Gibellinen (Friedrich II.) zu beendigen.

Wie sehr der erste Ursprung der Lehen (wo sie Sold für geleistete Kriegsdienste waren) durch solche Veränderungen in Schatten gestellt worden sey, leuchtet genugsam ein. Man begreift auch leicht, daß die Uebertragung der Lehen unter sehr verschiedenen Bedingungen geschah, und z. B. derjenige, welcher sein Eigenthum freiwillig lehnspflichtig machte, weit bessere Bedingungen erhalten konnte, als derjenige, welcher dazu durch Noth und fremde Gewalt gezwungen wurde.

Am bemerkenswürdigsten für unsern Zweck ist aber das Eingreifen des Feudalsystems in die Denk- und Handlungsweise der damals lebenden Generation. Ueberall erblickt man getheiltes Interesse. Man sieht die alte Vaterlandsliebe verschwinden, und selbst die sonst allmächtige Familieneinigkeit erschlaffen. Nur ein Band, nämlich

das Band der alleinseligmachenden Kirche hält die wilden Gemüther einigermaßen zusammen. Man kann sichs nicht verschweigen, daß, ohne die Schreckmittel der Kirche, manche Greuel der Anarchie noch weit empörender erscheinen würden, als es so schon der Fall ist! Reichhaltigen Antheil von jenen Greueln hat auch unser Vaterland empfangen.

Schon unter Heinrichs des Löwen Enkeln, war nämlich der Unterschied zwischen Lehnsmännern und Ministerialen des Fürsten dergestalt verschwunden, daß beide in einen gemeinschaftlichen Körper (niedrer Adel genannt) verschmolzen. Nun maßte sich jeder adliche Raufbold (war er auch nur mediocriter nobilis) das Recht an, empfangene Beleidigungen mit den Waffen zu rächen, oder befürchtete Angriffe auf Ehre und Eigenthum im Voraus durch Ueberrumpelung des Feindes abzuwehren. Die Fehden vervielfältigten sich also ins Unendliche, da gewöhnlich alle Personen, die bei Entstehung eines Streits gegenwärtig gewesen waren, daran Theil nahmen, da so gar der Grundsatz geltend wurde, ein ritterlicher Mann könne bei solchen Gelegenheiten nicht partheilos bleiben.

Der rohe Naturzustand der ältesten Vorfahren, die in den ungeheuren Wäldern dieser Gegenden wohnten, schien ganz wieder hergestellt. Erst nach langem Blutvergießen konnte der

Gottes- und Land-Frieden das leisten, was den ältesten Sassen der Markfrieden geleistet hatte. Das Land jedes kleinen Herrn war auf gewisse Weise ein unabhängiger Staat geworden, der von dem Nachbar in Friede oder Feindschaft sich schied, der stets zur Gegenwehr und zum Anfall gerüstet seyn mußte. Jedes war mit Burgen und Kemnaden bedeckt, deren Festigkeit auch den Schwächern in den Stand setzte, den Stärkern ungestraft zu beleidigen, — wenigstens den erhaschten Raub hinter sichern Mauern ruhig zu verzehren.

Der übermüthige Lehnsmann erkannte keine Vorschrift der Gesetze, und gegen schwache Fürsten stand er frech auf. — Aber gerade wie der mächtige Dynast gegen den Fürsten handelte, so handelten auch, nach dem Rechte der Wiedervergeltung, seine Afterlehnsträger gegen ihn, so bald nur günstige Umstände einen glücklichen Ausgang des Kampfes hoffen ließen. An ordentliche Justizpflege war gar nicht zu denken! Daß jedoch die Befehdungen auf ritterliche Art in ein ordentliches System gebracht wurden, (welches man wol das innere Kriegsrecht eines jeden Landes nennen könnte) war eine wohlthätige Wirkung des Ritterwesens, welches im zwölften Jahrhunderte schon als ein, in seinen meisten Formen ausgebildetes Institut erscheint.

Es ist unleugbar, daß auch in seiner, der

Beherzigung ſehr würdigen Einrichtung die bildende Hand der Kirche ſichtbar wurde. Dies kann uns um ſo weniger befremden, da in jenen Zeiten alle Bildung überhaupt in den Händen der Geiſtlichen ruhte. Feudalſyſtem und religiöſe Meinungen reichten ſich hierbei ſchweſterlich die Hände. Ein treffendes Gemälde der Sitten jener Zeiten zu liefern, iſt daher ohne nähere Beleuchtung des ſonderbaren Inſtituts welches aus ihnen hervorgieng durchaus unmöglich. — Hier wird die wunderbarſte Miſchung von Religion und Galanterie, von Pracht und Einfalt, von Muth und Demüthigung, von Geduld und wildem Kriegsgeiſte ſichtbar. Tölpelhafte und zugleich ehrwürdige Sitten machen den ſonderbarſten Kontraſt gegen einander, und ſchöne, wahrhaft heroiſche Thaten ſehen wir oft durch chimäriſche Bewegungsgründe erzeugt.

Der höchſte Ehrengipfel des ſpätern Mittelalters war die ritterliche Würde, in unſerer Sprache Schildes-Amt genannt. Man mußte gewöhnlich edel ſeyn, um ſie zu erlangen. Nur ſelten erwarb ſie das, in Niedrigkeit geborene Verdienſt durch außerordentliche Thaten. Schon dies beweiſet den innigen Zuſammenhang des Ritterthums mit dem Feudalſyſtem. Des Ritters ganzes Leben ſprach das Ritterthum an. Erhebungen zum Ritter fanden gewöhnlich kurz vor, oder nach einem Treffen Statt, um Heldenmuth

zu erregen, oder ihn zu belohnen. Man begnügte sich dann mit dem bloßen Ritterschlage und einer kurzen Ermahnung. Desto mehr Gepränge gabs aber beim Ritterschlagen in ruhigern Zeiten. Steil und langsam waren die Stuffen zu jener höchsten Ehrenwürde zu erklimmen. Wie in den gemeinen Zünften, mußte auch in der Ritterzunft der Anfänger erst Junge seyn und sieben Jahre dienen, bevor er zum Gesellen oder Knappen erhoben wurde. Bis zum ein und zwanzigsten Jahre dauerte gewöhnlich der Knappenstand, wenn nicht etwa außerordentliche Ausnahmen die Frist verkürzten. Selbst Väter, welche den erhabensten Rang bekleideten, vertrauten ihre Söhne als Jungens oder Knappen anderen berühmten Rittern zum Unterrichte an. So schickte z. B. Kaiser Friedrich seinen Erben, dem Schenk von Winterstätten, zum ritterlichen Unterricht. Körperliche Uebungen und Gewandtheit in Führung der Waffen waren zwar die Haupttheile desselben; aber man suchte auch des Jünglings Gemüth zur Achtung gegen edle Frauen, zur Religion und zur Begeisterung für ritterliche Tugend zu gewöhnen. Rohes Gefühl für Recht und Freiheit ward hier geläutert. Der wilde Geist wurde durch Gehorsam gezügelt, und des heißen Triebes der Ehre vor allem gepflegt. Fast in jeder Burg nährte man, theils um andere zu übertreffen, theils um gute Werke zu üben, zahlreiche Gefolge

von edlen Jünglingen und Jungfrauen, Ehrenmägde genannt.

Das ritterliche Handwerk hatte, wie jedes andere, seine Zunftmeister und Altgesellen. Man nannte sie Wappenkönige, Herolde und Parsewanden. Ihr Amt bestand, außer den ihnen obliegenden Bothschaften, in genauer Aufsicht über die Erhaltung der eingeführten Innungsgebräuche, und diente zu einer anständigen Versorgung der, zum Kämpfen untüchtig gewordenen edlen Krieger. Die höchste Würde dieser Leute — das Amt des Wappenmonarchen — wurde sogar mittelst einer feierlichen Krönung verliehen.

Unter der Fahne und vorzüglich zum Schutz der Kirche, stand die eiserne Gesellschaft durch das feste Band der Ehre, der Galanterie und der Schwärmerei aufs innigste verknüpft. Auch auf unserm vaterländischen Boden war sie mit dem Feudalsystem gleichsam zusammengeschmolzen. Wenn der Fehderuf erschallte; so erschien der streitbare Ritter, bewaffnet mit seiner bewimpelten Lanze, mit dem mächtigen Schlachtschwerdte, mit dem Dolche und dem schweren Streithammer. Seine Schirmrüstungen waren der Schild, der Helm, und ein aus metallenen Schuppen, Ringen und Maschen gemachtes Panzerhemd, das gewöhnlich Harnisch, oder Halsberge genannt wurde.

Seine Zierde waren der Gürtel und die goldenen oder übergoldeten Sporen. Die verblechten Handschuhe gehörten nicht bloß zur erwähnten Schirmrüstung. Der von der rechten Hand hatte auch eine bildliche Bedeutung, indem er zum Bürgen und Unterpfande des gegebenen Worts, oder — hingeworfen dem Gegner — als Herausfoderungszeichen zum ritterlichen Kampfe diente. Der Gegner nahm den Kampf dadurch an, daß er den Handschuh aufrafte.

Gleich eisern wie der Ritter, erschien sein muthiges Schlachtroß, das unverwundbar gemacht wurde durch eine, oft seltsam verzierte, Bedekkung von Erz, oder Pfundleder. Der ritterliche Mann, gestärkt durch frühe Gewöhnung zu jeglicher Strapaze, focht, trotz der gewaltigen Last von Eisen, doch oft zu Fuß wie zu Pferde. Ja er bestieg nicht selten die Sturmleiter und erkletterte die festesten Burgen. Unter kluger Anführung müßte ein Heer solcher Männer, vor Erfindung des Schießpulvers, wahrhaft unüberwindlich gewesen seyn, wenn man damals schon eine zweckmäßige Schlachtordnung gekannt hätte.

Damit in den kurzen Zwischenräumen des Friedens der ritterliche Geist sich erhielte, wurden feierliche Waffenkämpfe — Turniere genannt, — angesetzt. Wie pomphaft-feierlich es dabei hergieng, bezeugt jede Seite in Rüxners bekanntem Turnierbuche. Braunschweig,

Göttingen und mehrere Städte des hiesigen Landes, sahen oftmals dergleichen pomphafte Ritterfeste, wo vor einer zahlreichen Versammlung von Zuschauern aus den edelsten Familien, und aus dem, allmählig sein Haupt emporhebenden Bürgerstande, — die Adelebsen, die Bülows, die Cramms, die Veltheime u. s. f. um ein bloßes Ehrenzeichen aus der Hand holder Fürstinnen, oder lieblicher Ehrenmägde kämpften; — wo sie den Dank zu verdienen, und den süßen Lohn der Tapferkeit zu erringen, sich rastlos mühten.

Milder als dieser rohe Heroismus, zeichnete sich endlich jener wahrhaft poetische Geist des Ritterthums aus, welcher seine lieblich-duftenden Blüthen zuerst jenseit des Rheins an der südlichen Küste Frankreichs, gegen das Mittelmeer, (Provence) hervortrieb; doch auch zuweilen einzelne Sprößlinge zwischen Weser und Elbe gedeihen ließ.

Freilich an Geisteskultur, an Biegsamkeit, an Gefälligkeit in Umgange, an Thätigkeit und feinem Gefühl, an sanften, milden Empfindungen, an Vaterlandsliebe, und an so mancher gesellschaftlichen Tugend, erreichte der Deutsche Edele nie sein unerreichbares Muster, den Französischen Ritter. Weder Zeitalter, noch Kultur, noch Temperament und Nationalcharakter, begünstigten zwischen Weser und Elbe den milden

und zugleich rastlosen Geist der Ritterschaft. Welchen sonderbaren Kontrast mußte also ein Französischer Ritter, gegen unsere biedern Adelebsen, Veltheime u. s. f. damals machen, wenn sie in Gesellschaft, oder beim Rittergelage mit einander erschienen! Jener artig und gefällig, verbindlich gegen das Frauenzimmer, mit Weltkenntniß und Galanterie ausgeschmückt; — diese im Gegentheil unbehülflich, hinter bemoosten Mauern eines düstern Bergschlosses, oder unter ihren Rüden auf der Jagd in dichten Wäldern, aufgewachsen, ohne Kenntniß der feinern Welt, plump im Umgange, und platt in Scherzen! Wenn jener tausend artige Späße und süße Benennungen für die züchtige Dame der gastfreundschaftlichen Burg in Bereitschaft hatte; so wußten diese (obwol in ihrer Art zärtlichen Ehegatten) zur höchsten Liebkosung nichts, als ein: mein trautes Gemahel, oder leiwe Hußfrowe! vorzubringen. Bei ihnen hieß: eine Frau kaufen, noch immer so viel als heirathen. Ihre Sitten waren so roh, daß die Wehrhaftmachung des jungen Ritterbürtigen so gar mit ein Paar derben Ohrfeigen begleitet wurde.

Wenn indessen von edlem, biederm Sinne, von gewissenhafter Erfüllung eines Versprechens, von persönlicher Tapferkeit, von Ausdauern in tausenderlei Beschwerden und Gefahren, von körperlicher Stärke und Festigkeit, von Keuschheit

und Gradheit der Sitten, von tiefem Ehrgefühl und unbeugsamem Muthe, die Rede war; — so durften jene biederen Kämpen sich nicht nur den Französischen Rittern kühn an die Seite stellen, sondern in vielen Fällen auch den Vorzug über sie behaupten. Ja, als selbst bei schon gesunkenem Rittergeiste ein Windbeutel Französischer Art: — Messire Claudius von Barre, mit renomistischer Prahlerei, auf dem bekannten Reichstage zu Worms (1495) erschien, und die Tapfersten der Anwesenden zum ritterlichen Kampfe herausforderte; — da zeigte ihm sogar Kaiser Max I. die Kraft der Deutschen Faust, und der überwundene Großprahler mußte als Gefangener des Siegers Hof zieren.

Unstreitig dufteten die Blüthen des poetischen Geistes lieblicher jenseit des Rheins, als in Deutschlands rauhem Klima. Zahllose Lieder und romantische Erzählungen von den Großthaten berühmter Helden waren dort Früchte des Ritterthums, welche der rauhe Sasse nie in voller Süßigkeit schmeckte, wenn er auch die Gesänge vaterländischer Dichter, z. B. eines Heinrichs von Veldeck, oder Walthers von der Vogelweide, durch den stolzesten der Hohenstauffen, (Friedrich II.) kaiserlich belohnt sah. Indessen gewährten ihm beißende Satiren (wie Reinecke der Fuchs, belobten Andenkens) in seiner energischen Sässischen Mundart hohes Vergnügen.

Auch dies war eine Frucht des poetischen Rittergeistes, welcher das grelle Kolorit des rohen Feudalsystems einigermaßen milderte.

Es wird zur Genüge jetzt einleuchten, daß Feudalsystem und Ritterthum wegen ihres Einflusses auf Charakter, Sitten, Gesetzgebung und staatsrechtliche Verhältnisse, mit zu den Urelementen vaterländischer Bildung gezählt werden müssen.

Inzwischen haben die Kreuzzüge, welche beiden die Krone aufsetzten, durch ihre unvorhergesehenen Wirkungen am meisten dazu beigetragen, eine veränderte Gestalt der Dinge herbeizuführen. Wir dürfen also nicht gar zu schnell unsern Blick von dieser merkwürdigen und in der Geschichte einzigen Erscheinung abwenden! Wenige Bemerkungen werden zu unserm Zwecke gnügen! Nach der damaligen Verfassung aller Staaten und nach der allgemein herrschenden Stimmung der Gemüther, waren die Kreuzzüge ein nothwendiges Ereigniß. Auf irgend einem Wege mußte die Eruption erfolgen; — sie erfolgte nach Palästina hin.

Die beiden Hauptstände der abendländischen Christenheit, waren die Geistlichen und der Adel. Religiöser Enthusiasmus wirkte auf beide! — Die Liebe zum Kriege und zu Abenteuern bestimmte

vornämlich den Adel; — der Stolz an der Spitze des heiligen Unternehmens zu stehen (und die bald merklich hervorleuchtenden Vortheile, welche dieser Zug gewährte) trieb die Geistlichen mit nach Palästina.

Eine gesunde Politik der Landesherren hätte dem Unwesen am ersten steuern mögen; — aber eine solche gab es damals nicht. Die Regenten hielten eine große Volksmenge in ihren, durch das Lehnswesen zerrissenen Staaten nicht für Gewinn; denn die wenigsten Menschen waren ihre unmittelbaren Unterthanen, und der größere Haufe lebte auf den Gütern der mächtigen Vasallen. Waren diese ruhig; so schien es dem Fürsten gleichgültig, ob ihre Hörigen und Afterlehnsträger auswanderten, oder nicht. Waren aber die Vasallen streitsüchtig, so hatte der Fürst so gar Ursach sich zu freuen, wenn sie eine Zeitlang mit ihren Mannen das Land verließen und bei der Rückkehr dann so geschwächt waren, daß sie keine neue Empörungsversuche gegen die Fürstliche Macht unternehmen konnten. Die Vasallen ihrer Seits hatten eben so große Ursach zu wünschen, daß der Fürst seine Hausmacht durch einen solchen Zug schwächen möchte, weil sie ihre Anmaßungen dann um so leichter gegen ihn durchsetzen konnten.

Wenn Fürst und Adel an Fehde und Strapazen, durch den Geist und die Lebensart der Zeiten gewöhnt, den weiten beschwerlichen Zug

nicht scheuten, wie hätte der gedrückte Bauer sich scheuen sollen, in das Land der Verheißung zu ziehen; eine Hütte zu verlassen, die nicht sein war; und einen Acker der Verödung preis zu geben, der ihm kaum so viel trug, als zur kümmerlichsten Lebensnothdurft erheischt wurde? Er hatte ja kein Vaterland, und an jedem Orte wohin er getrieben wurde, konnte er hoffen glücklicher zu leben, als daheim, wo er, wie der pflügende Ochse, des Gutsherrn eisernes Eigenthum blieb! Was schienen dem Unglücklichen, Beschwerden und Mühseligkeiten der Reise, dessen Loos von Kindes Beinen an Mühseligkeiten gewesen waren? Wer an Hunger gewöhnt ist, der braucht ihn nicht zu fürchten! Wen Betteln und Stehlen nicht beschämt, der ist zu jedem rasenden Beginnen leicht entschlossen, vorzüglich wenn Beute und schwärmerischer Aberglauben dazu locken. Jetzt durfte er hoffen von drückendem Joche der Leibeigenschaft frei zu werden; denn die heilige Kirche hatte es ihm ja versprochen. Der Schuldner, welcher das Kreuz nahm, entgieng der Härte des pressenden Gläubigers. Der Verschwender und Verarmte sah im heiligen Lande reichen Gewinn. Der Verbrecher büßte durch den Zug alle Strafen ab, und der Bösewicht fand Ruhe des beängstigten Gewissens durch den segensvollen Ablaß der Kirche. Auch, als die rasende Furcht vor dem nahen Ende der Welt schon beschwichtigt war,

wirkten tausend mächtige Leidenschaften noch fort zu der heiligen Raserei. Habgier trieb den Fürsten wie den Bischof, den Ritter wie den Mönch. Erobern wollte jeder etwas; der Bischof seiner geistlichen Macht, der Fürst dem Glanze seines Hauses, der Mönch seinem Kloster, der Ritter seinem Ruhme, — der Elende seiner Menschenwürde und Freiheit, — der Sündenbelastete seinem Gewissen, der Zügellose seinen wilden Begierden. Die Morgenröthe der schönsten Hoffnungen gieng allen auf; das Band der Schwärmerei und des Aberglaubens umschlang alle. — Was wirklich, nicht sowol für sie, als für die späteren Enkel gewonnen wurde, das ahnete vielleicht nicht Einer von denen, welche die heilige Wuth nach Palästina trieb. Ihren gekreuzigten Gott wollten sie dort rächen; — der gekreuzigte Menschenfreund, segnete aber ohne ihr Bemühen, durch Licht und Freiheit die vaterländischen Fluren zwischen unseren Bergen, Wäldern und Flüssen, während das Land, welches einst sein Fuß heiligte, durch wilde Mordgier und Zerstörungssucht von rasendem Fanatismus angefacht, die traurige Gestalt erhielt, in der wir es jetzt noch erblicken.

Auch in Norddeutschland entstand eine neue Welt, obwol nicht diejenige, welche von der frommen Einfalt erwartet wurde. Die nächste große Wirkung der Kreuzzüge bestand in der

Veränderung des Eigenthums. Was diese wirkt, haben unsere Zeiten in der Französischen Revolution mit Donnerstimmen gepredigt. Die Wirkung der Kreuzzüge war nicht geringer.

Sie endigten nur zu oft das Leben des letzten Sprößlings einer edlen Familie, oder gaben sonst Gelegenheit zu ihrem Untergange. — Nicht selten fielen dann die adelichen Besitzungen dem Fürsten anheim und vergrößerten seine Macht. Kluge Fürsten kauften auch wol Besitzungen ihrer wegziehenden weltlichen Großen an sich. — Aber seltener war doch Vergrößerung der fürstlichen Macht, als Vergrößerung des Reichthums der Klöster und geistlichen Stifter auf diesem Wege.

Von dem Landvolke, das mit auszog, kamen vollends wenige zurück. Es fehlte nun merklich an Händen zum Landbau, und statt, daß sonst die Menge der Leibeigenen manchem Gutsherrn zur Last war, mußte man jetzt nothgedrungen darauf denken, durch Milderung ihres Looses die Wenigen zu behalten. — Natürlich begann dadurch der Bauer seinen Werth zu fühlen, und versuchte mehr und mehr, ihn gegen den Gutsherrn geltend zu machen. Es gab schon einzelne Beispiele, daß (wie z. B. im Jahre 1148 die Abbatissinn von Gandersheim) die Gutsherrschaft öffentlich in Tauschurkunden erklärte: nicht nur ihre Ministerialen, sondern auch ihre Hörigen, wären mit dem Tausche zufrieden gewesen. All-

mählig ward selbst die Freilassung der Hörigen nichts seltenes mehr. Man mußte anfangen Fesseln zu lösen, welche sonst die, welche sie trugen, — im erwachenden Gefühle ihrer Menschenwürde, — selbst gesprengt haben würden. Die Geistlichkeit beförderte dergleichen, ihres eignen Vortheils willen gar emsig. Denn der frömmelnde Freigelassene konnte, was vorher, da er noch Höriger war, nicht angieng, sein Vermögen der Kirche zuwenden. Bald ertönte aus tausend Pfaffenkehlen die preisliche Wahrheit: daß jede Freilassung ein verdienstliches Werk sey! — Wie mochten dergleichen Predigten über den Text: „ihr seyd theuer erkauft, werdet nicht der Menschen Knechte! *) auf das armselige Volk wirken!

Mancher Gutsherr, dem der Text nicht recht schmecken wollte, sah doch endlich ein, daß keineswegs die Menge der Leibeigenen, deren Kinder die Konsumtion auf dem Gute vermehrten, sondern die Menge nicht ausgethaner Ländereien, deren Ertrag sich nun leicht in den nahen Städten verkaufen ließ, seinen wahren Reichthum ausmache. Wüstes Land, zu dessen Urbarmachung es vieler Leibeigenen bedurft hätte, war in seinen Gutsbezirken wol nicht mehr vorhanden. Er

*) 1. Cor. 7, 23. Oft genug wurde damals über diesen Text gepredigt.

entließ also, — sich stellend, als sey er durch jene Predigten gerührt, — seine überflüßigen Leibeigenen, und suchte die ausgethanen Ländereien, wieder an des Hauptguts Haushalt zu bringen.

Die ganze vormalige Bauernverfassung wurde jetzt durch den Drang der Zeiten erschüttert, und selbst das bisherige Meierwesen war in Gährung gebracht worden. Man mußte also auf Stützen sinnen, um ein Gebäude zu halten, das nahen Einsturz befürchten ließ. Die natürlichsten von allen Stützen: größere Schonung des Bauers, vielfältigere Freigebung der Leibeigenen, und fast allgemeine Erblichkeit der Meiergüter, boten sich leicht dar. Die folgende Geschichte wird dies mit hundert Beispielen belegen.

Eine noch wirksamere Triebfeder zur Verbesserung der Landesverfassung entwickelte sich aus der zunehmenden Macht der Städte.

Da der unruhige Adel, wie sehr er auch durch Ministerialität an den Fürsten gefesselt schien, sich schon gegen Heinrichs des Löwen Söhne empörte; so sahen die Fürsten wie nöthig es sey, durch Begünstigung der Städte einen dritten Stand zu bilden, mit dessen Beihülfe sie

vermögend wären, dem Adel das Gleichgewicht zu halten. Wir werden daher im Anfang dieser Periode eine fast allgemeine Begünstigung der Städte von Seiten der Fürsten gewahr. Besonders war ein, den meisten Städten ertheiltes Privilegium zu ihrer Vergrößerung dienlich: daß jeder in die Städte geflüchtete Leibeigene, wenn er nicht binnen Jahr und Tag von seinem Herrn ausgekundschaftet und zurückgefodert werde, als freier Bürger keineswegs weiter in Anspruch genommen werden dürfe. *)

Die Begünstigten wurden im Laufe der Zeiten, selbst ihren Fürsten zu trotzig. Sie suchten die Banden der landesherrlichen Gewalt völlig abzustreifen. Sie stärkten sich durch kraftvolle Bündnisse. Sie verursachten dadurch in der Folge, daß Fürst und Adel keinen Zweck eifriger verfolgten als den: die städtische Macht zu brechen, und das alte Verhältniß einigermaßen wieder herzustellen. Die vaterländische Geschichte wird eine Menge Thatsachen darstellen, die einzig von dieser Seite richtig erklärt und in ihrem

*) In dem, von Herzog Otto dem Kinde der Stadt Braunschweig im Jahre 1228 ertheilten Stadtrechte, heißt es ausdrücklich: „Swelich man „to Brunswich is jar un dach Boergern sondern „anspracke, deme ne mach neman geworderen.“ Rethmeiers Chronik. S. 465.

Zusammenhange mit der Fürstengeschichte übersehen werden können. Vorläufig möchte jedoch die Bemerkung Beherzigung verdienen: daß in dem traurigen Gewühle des Feudalsystems, selbst die Fürsten aus der besser geordneten städtischen Einrichtung, ihre bessere Regierung, Gesetzgebung, Rechtspflege, Polizeiordnung, und selbst ein besseres Kriegswesen, aufgenommen haben. Indem sie diese Grundsätze auf das Verhältniß zu ihren Vasallen übertrugen, hoben sie sich auch allmählich von oberstem Lehnsherrn zum Landesherrn empor. — Die Städte sind also wahre Fürstenschulen geworden, aus welchen die Landeshoheit endlich hervorgieng

Grundes genug für denjenigen, der nicht bloß die wichtigsten Erscheinungen auf dem väterlichen Boden, sondern auch ihre wahren Ursachen kennen lernen will, zu der Frage: woher stammte denn ursprünglich der städtische freie Geist, welcher Braunschweig, Lüneburg u. s. w. in diesem Zeitraume auszeichnete? Aus der Leibeigenschaft und aus dem rohen Lehnssysteme, konnte er doch unmöglich hervorgehen! — Ich antworte: Italien war das Land, von dem diese Revolution ausgieng! — Italien, womit unsere Vorfahren durch der Ottonen, und noch mehr durch Heinrichs des Löwen Züge, vertraute Bekanntschaft machten! — Italien, wo selbst unter den Stürmen der Völkerwanderung, ein

armseliger Rest freier städtischer Verfassungen, oder wenigstens eine dunkele Tradition, von Titel, Namen und städtischen Würden, aus der bessern Zeit sich erhalten hatte! — Italien, das unter dem nähern Schutze der Hierarchie, schon im elften und zwölften Jahrhunderte, wieder eine Wohlhabenheit errang, die heißer den Wunsch anfachte: nicht bloß die gebliebenen Namen der Freiheit zu führen, sondern auch das herrliche Kleinnod selbst zu erringen! — Italien, welches die letzten Kreuzzüge bereits so zu lenken wußte, daß sie weit weniger dem heiligen Grabe, als den Handelsvortheilen von Venedig, Genua, Pisa u. s. f. galten.

Dort vereinigte sich alles zur Pflege solch eines Instituts, sobald man nur erst wußte, wozu man seine Kräfte verwenden wollte. Auflösung der großen Herzogthümer, welche die Longobarden errichtet hatten, gab den Italienischen Städten zuerst Gelegenheit sich allmählig in Freiheit zu setzen. Ihre Freiheit hob im härtesten Kampfe ihren Wohlstand. Sie vermehrte innerhalb der Ringmauern Betriebsamkeit, Kunstfleiß und Handlung — und die letzten Mittel zu deren Aufnahme, boten die Kreuzzüge dar. Bei vermehrter Wohlhabenheit, wurden geistliche und weltliche Große nahe bei jenen Städten, theils mit Gewalt unterjocht, theils entlockten ihnen die Produkte des Stadtfleißes ihre Macht un-

vermerkt. Ihre Hörigen entsprangen, um innerhalb der städtischen Regierung die Freiheit zu suchen. — Bald zog der Landadel selbst in die Städte, da seiner dort manche Vortheile und Vorzüge warteten, welche er außerhalb der Ringmauern nicht zu erhalten vermochte. Nun verloren bald im gewaltigen Sturme die Bischöfe ihre Rechte, und die kaiserlichen Voigte ihre Macht. Mailand, das stolze Mailand, gab das Signal, indem es gegen den gefürchteten, von Heinrichs des Löwen tapferen Mannen begleiteten Hohenstaufen, Friedrich I., die Fahne der Empörung aufsteckte.

Schon waren die Besitzungen des hohen und niedern Adels (der Bürgerrecht annahm) Stadtgut geworden. Aus Feinden in Freunde umgewandelt, erhielten die Edeln bedeutenden Einfluß auf das städtische Regiment, und vertheidigten nun mit tapferer Faust, die schützenden Stadtmauern. Endlich mußten selbst die Bischöfe mit den städtischen Gemeinheiten dadurch ausgesöhnt werden, daß die Stadtvorsteher sich von ihnen investiren ließen, und die städtische Regierung im bischöflichen Pallaste ihre Sitzungen hielt.

Zwar fiel das stolze Mailand unter Friedrichs I. zerstörender Hand. Aber der Kaiser mußte sich doch, nach mannigfaltigen Stürmen, endlich zum Konstanzer Frieden (1183) bequemen, worin er für seine Macht, nichts als günstig-klin-

gende Worte erschnappte. Den Weg, auf welchem Mailand vorangieng, verfolgten bald Mantua, Pisa, Genua, Parma, Pavia, kurz fast alle Städte Ober-Italiens. Der Enthusiasmus der Freiheit hatte tausend Hindernisse besiegt. — Jetzt kam es nur darauf an, ordnungsvolle Freiheit innerhalb jeglicher Stadtmauer zu begründen. Wechselseitige Eifersucht der emporstrebenden Gemeinheiten war zu beschwichtigen, und jene wilde Wuth der Faktionen zu mildern, die keinen andern Zweck mehr kannten, als unter dem Namen von Welfen und Gibellinen einander wehe zu thun. Diese Gebrechen wurden zwar nicht geheilt, aber blühender Handel und höher emporstrebender Kunstfleiß, blieben doch für Genua, Venedig, Pisa und Mantua, Quellen einer gehaltvollen Lebenskraft, die das Land zum wohlhabendsten und kultivirtesten in der ganzen abendländischen Christenheit erhob. Ein solches Glück reizte zur Nachahmung. Nicht nur in dem, Italien nahen Oberdeutschland, sondern auch diesseit der Weser im Lande der Sassen, bildeten sich Städte und Städtebündnisse, nach jenem reizenden Vorbilde. — Der hanseatische Bund, — obgleich seinem Zwecke nach durchaus von dem Lombardischen verschieden, — kann dennoch wegen seines großen Einflusses auf den Norden, wegen der Ausbreitung seines Handels, und wegen der

Wohlhabenheit seiner Mitglieder, mit Recht jenem an die Seite gestellt werden.

Zwar gediehen hiesige Städte langsamer zur Freiheit und Selbstständigkeit, als die Lombardischen; denn ihnen standen größere Schwierigkeiten entgegen. Wir sehen sie aber doch nicht allein denselben Weg verfolgen, sondern überzeugen uns auch leichtlich, daß manche Umstände zu ihrem Emporkommen günstiger, als selbst die Umstände Italiens waren.

Lagen gleich in Norddeutschland die Städte zu entfernt von einander, um sich früh zum Kampfe gegen den Adel (welcher zwischen ihnen saß) zu vereinigen; waren auch die unaufhörlichen Fehden nach Zersprengung des Großherzogthums Sachsen, anfänglich dem Gedeihen und der Sicherheit des Handels nachtheilig; stand gleich der Sächsische Adel weit mächtiger und reicher gegen die städtischen Gemeinheiten, als der schon geschwächte Lombardische: so war doch gerade die weitere Entfernung der Norddeutschen Städte ein wohlthätiges Verhinderungsmittel jener unnatürlichen Eifersucht, welche die zu nahe bei einander gelegenen Lombardischen Städte entzweiete; — so fühlten die, durch des mächtigen Löwen Sturz geschwächten Welfen, im Kampfe mit ihrem rebellischen Adel, sich stärker gedrungen, die Städte durch mancherlei Privilegien zu begünstigen; — so ward selbst das langsame Empor-

streben der städtischen Macht, ein Hauptgrund ihres Gedeihens, indem der Fürst gar nicht ahnete, daß die begünstigten Krämer, Bäcker und Fleischer, seinen Söhnen und Enkeln dereinst Gesetze vorschreiben würden.

Dies alles wird die folgende Geschichte der städtischen Verfassung Braunschweigs, Lüneburgs u. s. f. zur Genüge bestätigen! — Hier verdient folgende vorläufige Bemerkung unsere Aufmerksamkeit.

Das allmählige Gedeihen städtischer Gemeinheiten schwächte nicht nur überhaupt den Geist des Krieges, welcher sich bisher der höhern Kultur steifsinnig entgegen gestemmt hatte; — sondern es brachte auch allmählig Licht in die Köpfe der Großen und Geringen. Vorher waren stete Beschäftigungen mit den Waffen bei den ersteren, und Mangel an Eigenthum und Freiheit bei den letzteren, die Haupturſachen der alles bedeckenden Finsterniß gewesen.

Wie durch Bildung des Bürgerstandes beides wirklich geschehen konnte, wird aus der Lage der Dinge ersichtlich. Der handelnde Bürger, oder der nachgerade mit Eigenthum ausgestattete Landmann, mußte bei Herannahung des verwüstenden Krieges, sich ganz anders als vormals beängstigt fühlen. Als der Bauer noch kein Eigenthum hatte, als die Saaten nur seinem Herrn blühten, als er für diesen nur arbeitete,

webte und spann; da war ihm nicht nur der Krieg sehr gleichgültig, sondern, weil es nun Gelegenheit zu Beute, Raub und Plünderung gab, oft sogar angenehm. Die abgebrannte Hütte war leicht wieder aufgebauet, und einen persönlichen Zufluchtsort bot immer noch der nahe dichte Wald dar. Als aber der eigene Acker dem Bauer Früchte trug, die er in der nahen Stadt versilbern konnte, als er wußte, daß seiner Hände Fleiß, Weib und Kindern ein Eigenthum zu verschaffen im Stande sey; da bebte er, wenn herumziehende Räuberschaaren seine Saat zu zerstampfen drohten, da begann er den Krieg zu hassen, den vielleicht sein Aeltervater noch geliebt hatte.

Weit mehr war dies mit dem Städter der Fall. Blieb er auch sicher hinter seinen festen Mauern gegen räuberischen Ueberfall; so mußte er doch fürchten, daß streifende Parteien auf seine Waarentransporte stoßen und sie wegkapern würden. Ihm konnte Vernichtung der Ernte, von deren Ertrage die Arbeiter seiner Fabrik gefüttert werden sollten, ihm konnte die aus der Verwüstung des Feldes hervorgehende Theurung unmöglich gleichgültig seyn. Er nahm kraftvolle Maaßregeln, um den adelichen Räubern (wenigstens in seiner Nähe) das Handwerk zu legen. Er ruhte nicht, bis die Burg, an deren Mauern anfänglich das Städtchen hervorkeimte, zerstört war! Er zog

aus mit seinen Spießgesellen, um alle adelichen Raubnester, die dem, nach der Stadt ziehenden Kaufmanne gefährlich seyn konnten, wenigstens eine Meile in die Runde, zu zertrümmern. Er ließ sich, ehe dem verschuldeten Fürsten irgend eine Bate vom städtischen Gute bewilligt wurde, die Versicherung ertheilen: daß keine Burg in der Nähe der Stadt wieder angelegt werden sollte.

Um den Bau seines eignen zur Feldmark der Stadt gehörigen Ackers vor streifenden Parteien zu schützen, zog er eine Landwehr um die Stadt, welche mit Graben, Schlagbäumen und Wachtthürmen versehen war. Nun lugten, z. B. rund um Braunschweig auf dem Gliesmaroder- Wenden- und Raff-Thurme u. s. f., stets einige Lanzenknechte, oder Spießbürger, ob Feinde heranzögen. Sie waren bereit den ackernden Bürger zu warnen, und dem nach der Stadt ziehenden Kaufmanne zu Hülfe zu eilen.

Kurz der Krieg war dem Bürger ein Greuel, weil er die Künste des Friedens, die der Städte Wohlstand hoben, vernichtete. Es konnte nicht fehlen, daß das Beispiel bürgerlicher Emsigkeit auf manche Edele wirkte, besonders da dem schwächern Theile des Adels die Gefahren, welche beständige Befehdungen seinem Eigenthume brachten, eben so furchtbar als dem Bürger wurden. Dieser Theil des Adels bequemte sich

also am ersten zur Ruhe. Er zog in die Städte und nahm Theil an der Betriebsamkeit des Bürgers. Dem Fürsten giengen endlich die Augen auf. — So kam es dahin, daß gemeinschaftliche Vortheile auch gemeinschaftliche, kraftvolle Maaßregeln herbeiführten, um das rohe Faustrecht hinwegzuschaffen und den Geist der Fehden zu vertilgen, dessen Feuer alle in eben dem Maaße mehr zu fürchten hatten, als mehrere Güter da waren, welche seine Flamme verzehren konnte.

Der Gebrauch wurde nun immer allgemeiner, daß Fürsten, Städte und selbst der friedlichere Theil des Adels, sich zum Landfrieden vereinigten, welchen zu heiligen die Geistlichkeit, aus leicht begreiflichen Gründen, nicht säumte. Adeliche Räuber wurden nun oft mit Schwerdt oder Strang bestraft. Man sah wol gar einen mächtigen Grafen von Eberstein, an den Trümmern der zerstörten Asseburg, bei den Beinen aufhängen!

Nicht minder groß war die andere Wirkung städtischer Gemeinheiten: nämlich Verscheuchung der Finsterniß und Geistesdumpfheit, die vorher alle Köpfe benebelten. Stete Beschäftigung mit den Waffen, Mangel an Freiheit und Eigenthum, Roheit der Sitten und geistlicher Despotismus, unterdrückten bisher jede freie Selbstthätigkeit des Verstandes. Aber zu den städtischen Handthierungen und Künsten, war durchaus

ein gewisser Grad von Aufklärung erfoderlich. Es waren dazu mancherlei Kenntnisse nothwendig die an sich selbst den Verstand schon heller machten. Dringendes Bedürfniß trieb zum eignen Gebrauch der geistigen Kräfte. — Glimmte nun erst der wohlthätige Funke; so konnte es nicht fehlen, daß der Hauch der Freiheit ihn mehr und mehr anfachte.

Der Stadtrath bedurfte bald eines eignen Schreibers. Weil er manches sauer errungene Recht, auch gegen Pfaffenansprüche, zu vertheidigen hatte, mochte ers allnachgerade gefährlich finden, einen Mönch aus dem Kloster, oder einen Pfaffen aus der Stadtkirche zu den Schreibersdiensten zu brauchen. Man mußte darauf denken, dergleichen Leute aus der Stadtjugend zu bilden. Es kam also endlich dahin, daß der Magistrat eine eigene lateinische Schule stiftete, und auf jährliche Miethe einen Rektor annahm, welcher gegen geringes Lohn noch ein paar Gesellen dingen konnte, um die Schüler nicht nur im Lateinischen, sondern auch in anständigen Bürgersitten und im Chorsingen zu unterrichten.

Warum die Schule keine deutsche sondern eine lateinische war, und warum sie (bei der, durch scholastische Philosophie allmählig verbreiteten Verehrung des Aristoteles) gemeiniglich den stolzen Namen Aristoteleshaus, bekam,

begreift man leicht. Indessen sorgte doch der Rath, daß der lateinische Rektor dem sich etwa einsiedelnden Schreibmagister nicht aus Brodneid verdrängen dürfte. *) „In der Schriver „Schole, lernte doch die Jugend scriven und „lesen dat Alfabet, auch dütsche Boke und „Breve."

Für die Hauptsache war also gesorgt. Zufluß an neuen Ideen verschaffte der thätige Zwischenhandel des hanseatischen Bundes allen seinen Theilnehmern. Die Geisteskultur gieng nicht allein mehr von den Klöstern aus, und es ist kaum nach einem Maaßstabe unserer Zeiten zu ermessen, welche Folgen aus dieser veränderten Gestalt der Dinge entstanden.

Man darf jedoch nicht wähnen, das die alte Verwilderung der Nation, welche Faustrecht, Feudalsystem und schlechte Justizverfassung herbeigeführt hatten, auf einmal durch die städtische Macht beschwichtigt worden sey. Der Grundcharakter der Sächsischen Nation, konnte der

*) In einer Braunschweigischen Urkunde vom Jahre 1420, heißt es ausdrücklich: „Weret ock, dat „binnen Brunswick, we were, de de Schriverschole „so holden wolde, deme schollen se (die Lehrer an „der Catharinen- und Märtens-Schule) da nicht „ane hindern." Rehtmeier Kirchengeschichte, erster Theil, S. 225.

neuen Erscheinung städtischer Rechts- und Gesetzpflege unmöglich hold seyn, und der wilde Ritter fand also noch immer Helfershelfer genug. Auch trug Uebermuth der Städter nicht wenig dazu bei, die Spannung viele Jahre hindurch zu erhalten.

Indessen dient doch die vorläufige Bekanntschaft mit dem Geiste des Zeitalters, überhaupt zur richtigen Ansicht der auffallenden Erscheinungen in der vaterländischen Geschichte. Das staatsrechtliche Verhältniß des Fürstenhauses zu Kaiser und Reich; der Kampf über alte und neue, größtentheils selbst geschaffene Rechte der Stände; die Möglichkeit des Emporkommens der städtischen Macht; die Kraft des daraus hervorgehenden Hebels zur Kultur; die Rückwirkung dieser Kraft auf den verbesserten Zustand des Bauernstandes, und die gegenseitige Spannung der verschiedenen Klassen von Landesbewohnern, welche am meisten zur Ausbildung des Systems der Territorialhoheit beitrug: — dies alles kann nun, seinem Ursprunge und Zusammenhange, seiner Folge und Wirkung nach, weit lichtvoller dargestellt werden.

Niemand wird überdem bezweifeln, daß Religion und Staatsverfassung als die beiden großen, vielleicht einzigen Schöpferinnen des moralischen

Charakters eines Volks angesehen werden müssen. Der einfache Geist der Sassen mußte, unter Einwirkung solcher Kräfte, nothwendig eine veränderte Form annehmen. Seine alte Nationaltugend (vermöge welcher, jedes Versprechen die Kraft eines Ehrenworts, und jeder Treubruch die Schande des Meineides mit sich führte) war in ihren Grundfesten erschüttert worden. Sie fiel gewissermaßen mit dem einfachen Gebäude der altsächsischen Freiheit über den Haufen.

Das biedere Volk hatte seine Unabhängigkeit, seine Religion, seine ganze Staatsverfassung verloren, ehe es noch denjenigen Grad von Aufklärung errang, der durchaus nothwendig war, um sich in die neue Lage der Dinge einigermaßen zu schicken; um wenigstens eine Tugend bürgerlicher Konvenienz anzunehmen, welche die alte einfache Tugend des Charakters nothdürftig ersetzte.

Die herrschsüchtigen Aristokraten, welche seine Freiheit zertrümmerten, besaßen selbst nicht die geringste Bildung. — Beständig fortwährender Krieg, stumpfte an tausend Scenen des Jammers und Elends alles Menschengefühl ab. Die gefährliche Muße in den Zwischenräumen des Krieges führte durch Langeweile zu Verbrechen. Das zertrümmerte Gefühl der Ehre stand bei dem, seiner Freiheit beraubten Theile der Nation, keinem Laster mehr im Wege. So lange die ganze Nation bloß aus Herren und Knechten

bestand; so lange kein Mittelstand da war, in dessen Schooße sich bürgerliche Tugend, Sittenveredelung und Geistesaufklärung bilden konnten; so lange mußten auch Verbrechen der Roheit, Zügellosigkeit, Niederträchtigkeit und Barbarei, freien Spielraum behalten.

Kein gefürchteter, noch weniger ein geliebter Landesherr war vorhanden, der, bewaffnet mit dem Rachschwerdte allgemein anerkannter richterlicher Gewalt, dem Verbrechen hätte steuern können. Das Lehnsband blieb schwach und zerriß nur zu oft. — Was hätte wol im Laufe der Zeiten, ohne die Zuchtruthe der Kirche, ohne Furcht vor Hölle und Fegefeuer, aus solch einer verdorbenen Menschenmasse werden sollen?

Ohne Religion wäre unter den rohen Aristokraten kein Rittergeist erwacht. Ohne Religion wäre kein einziges gemeinschaftliches Land der Vereinigung vorhanden gewesen. Ohne die Pflege der Kirche wären alle Ueberbleibsel Griechischer und Römischer Kultur völlig erstickt worden.

Zwar möchte man dagegen einwenden: daß eine Religion, die statt der Tugend, Ceremonien, statt der Sinnesbesserung, Büßungen, und statt des Ersatzes des unrechtmäßigen Raubes, nur Theilung desselben mit der Geistlichkeit vorschrieb, im ganzen mehr zur Verschlimmerung als zur Besserung der Menschen beigetragen habe. Man könnte fragen: was denn jene rasenden Feste,

als z. B. das, zum Andenken der Flucht Jesu nach Egypten, kurz nach Weinachten gefeierte Eselsfest, wobei der Priester, statt den Seegen über die Gemeine zu sprechen, drei mal laut wie ein Esel wieherte, und von der christlichen Versammlung!, auch die nämliche Antwort erhielt, zur Sitten = und Geschmacks = Veredelung beizutragen vermochten? — Man könnte einwenden, daß schaamloses Sittenverderben der höhern und niedern Geistlichkeit, gewiß mehr geschickt gewesen sey, durch sein Beispiel rohe Menschen völlig zu verderben, als sie zu bessern. —

Man muß allerdings einräumen, daß dergleichen Greuel den Zustand der Dinge bedeutend verschlimmerten. — Dennoch darf man kühn die Behauptung wiederhohlen: trotz jener Rasereien, war die Kirche der einzige Vereinigungspunkt der Menschen damaliger Zeit; die an sich äußerst verderbte Religion, war der einzige Zügel des Lasters; das zum Theil abgeschmackte Ceremonienwesen, der einzige Hebel bildender Künste; die verschrobene Mönchsgelehrsamkeit, die einzige Pflanzschule wissenschaftlicher Kultur für die Folgezeit, und das Beispiel einiger wenigen vernünftigen und tugendhaften Geistlichen, das einzige Muster zur Nachahmung, woraus ein verbesserter Zustand der bis dahin unsäglich gedrückten, zahlreichsten Menschenklasse hervorgieng.

Der Maaßstab unserer Zeiten kann hierbei

unmöglich der richtige ſeyn. Wir haben kein Fauſtrecht mehr. Der Fürſt iſt nicht bloß Oberlehnsherr, ſondern wahrer Landesherr. Die Religion braucht nicht mehr Schreckmittel roher Gemüther zu ſeyn. Die Ideen, Wünſche, Hoffnungen und Begierden der Menſchen ſind geläuterter, und die jetzige Staatsverfaſſung ruhet auf ganz anderen Stützen, als die, unſeren verwilderten Vorfahren bekannten, waren. Durch das Glas unſerer Bedürfniſſe, Meinungen u. ſ. f. betrachtet, können alſo die Gruppen, aus welchen das Gemälde des Mittelalters zuſammengeſetzt iſt, nur Mitleiden, oder Unwillen und Abſcheu erregen. Alles erſcheint alsdann in ſchwarzen, häßlichen Farben. Wir wollen aber auch die hellen Punkte nicht aus den Augen verlieren, deren ſchwacher Schimmer jene ſchreckende Finſterniß wenigſtens in ſo fern erleuchtet, daß wir die oft verſchwindende Linie der Freiheit kümmerlich zu verfolgen vermögen.

Zweites Kapitel.

Begebenheiten während der Regierung der drei Söhne Heinrichs des Löwen.

Sachsens Kraft ward durch den Fall Heinrichs des Löwen gebrochen, — und alles schien nun dem Plane der herrschsüchtigen Hohenstaufen die schönste Erfüllung zu sichern. Kein Fürst war mehr vorhanden, der ihrer Ländergier, der ihrem höchsten Streben: Deutschlands Regierung erblich in Schwäbischem Hause zu machen, sich kräftig zu widersetzen vermochte. Gewiß wäre der Plan ausgeführt worden, wenn nicht Italien die Kraft verschlungen hätte, welche zur völligen Unterdrückung der deutschen Reichsstände noch angewandt werden mußte. Auf halbem Wege blieben Friedrichs I. Nachfolger stehen, und ohne zum Ziele zu gelangen, hatten die von ihnen dazu angewandten Mittel, Deutschland überhaupt, und unser unglückliches Vaterland insbesondere, in die gesetzloseste Verwirrung gestürzt.

Durch Vertilgung der großen Herzogthümer, mußte zugleich das ganze Steuerwesen in Unord-

nung gerathen. Die Kraft des Heerbanns wurde durch Aufhebung der Provinzial-Vereinigungspunkte völlig gelähmt. Das Reich hatte seine unmittelbare Hand an jedem Heerbannsgute nunmehr verloren. — Es gab überhaupt keinen Heerbann mehr. Alles verlief sich in Dienst und Hörigkeit. Herzöge in altem Sinne des Worts, waren jetzt nur dem Namen nach vorhanden!

Weder Bernhard von Askanien, noch der Erzbischof von Köln, konnten das, in Ost- und Westphalen erhaltene Herzogthum, nach altem Sinne in Ausübung bringen. Denn jeder mächtige Reichsbeamte betrachtete nunmehr seinen Amtsbezirk als erbliches Eigenthum, und bot alle Kräfte auf, das, so lange mit Widerwillen getragene Joch der herzoglichen Gewalt völlig abzuschütteln. Aufmunterungen dazu waren in Menge vorhanden. Die alte Verfassung lag entweder in Trümmern, oder hier und da stand höchstens noch ein, Umsturz drohender kleiner Theil des verwitterten, von lauter wurmstichigen Pfeilern unterstützten Gebäudes. Sämtliche Edelvoigteien waren schon in Gutsherrlichkeit verwandelt worden. Von den alten Karolingischen Grafschaften fand man keine Spur mehr, und alle sonst freie Höfe, waren jetzt mit Dienstmannen geistlicher und weltlicher Fürsten, oder mit deren Afterlehnsträgern, oder aber mit Ritter- und

Klostereigenen besetzt. Das hier keine Idee von oberster Staatsgewalt mehr Statt fand; daß alle Hofbesitzer u. s. f. sich nur mit ihren Lehnsherren durch das Lehnsband verbunden fühlten; daß kein Herzog oder Graf, als kaiserlicher Beamter fernerhin etwas galt: dies alles versteht sich von selbst!

Der Klügste fischte in dem allgemeinen Sturme, welcher das Staatsschiff zertrümmert und es in ein unförmliches Wrack verwandelt hatte, natürlich die meisten Trümmern auf! Und wer war der Klügste? Der Priesterstand! — Vor allen andern suchten Bischöfe und Prälaten aus den zusammengerafften Grafschaften und Edelvoigteien sich ein geschlossenes Territorium zu schaffen. Ihre nächste Sorge war dann, die Gränze ihres geistlichen Sprengels, zugleich als Gränze des weltlichen Gebiets geltend, und dieses von aller herzoglichen Gewalt unabhängig, oder reichsunmittelbar zu machen. Endlich suchten sie auch in diesem Gebiete alle die Rechte des Landesherrn, welche ehemals nur der Herzog, als kaiserlicher Oberbeamte handhaben durfte, für sich zu erwerben, und gegen fremden Einspruch zu sichern.

Zu den wesentlichen Herzogsrechten gehörte erstlich der Blutbann, ferner das Recht der Handhabung des Landfriedens, und endlich das einträgliche Geleitsrecht, welches

der vormalige Herzog ohne alle Anfrage eben so durch ganz Sachsen ausübte, wie er als Provinzialfeldherr das Recht gehabt hatte: Bischöfe und Grafen mit ihren Dienstmannen unter sein Panier zu fodern, sobald des Reichs Beste solches erheischte.

Daß sämtliche Bischöfe ihren Zweck erreichten, war wohl zu erwarten. Denn ein Geist beseelte alle, und das geistliche Schwerdt stand allen zu Gebote. Sie mußten es sich aber auch gefallen lassen, daß hie und da ein mächtiger Graf dem reizenden Muster nachstrebte, und in seinen Bemühungen nicht minder glücklich war, als sie selbst. Verwehren ließ sich dergleichen nur durch Gewalt, da alles Recht zweideutig und zweifelhaft geworden war. Am lautesten sprach freilich noch immer der neue Herzog gegen dergleichen Beeinträchtigungen seiner Herzogsrechte. Allein da er selbst zu geringe Macht hatte, um mit den Waffen in der Faust überall sein Ansehen zu behaupten, — da man sich wenig aus seinen Klagen in der kaiserlichen Kanzelei machte, — und da endlich selbst der Kaiser nicht abgeneigt schien, die geistlichen Herren mit den usurpirten Herzogsrechten förmlich zu belehnen; — so mußte es bald dahin kommen, daß die ganze Verfassung neu gestempelt und in ihren wesentlichsten Bestandtheilen umgeformt wurde.

So lange dies aber nicht auf rechtliche

Weise geschehen war, befand sich Sachsen in völlig gesetzloser Verwirrung. Jeder griff soweit als seine Faust langte, und länger als ein halbes Jahrhundert fühlte unser Vaterland die Geißel eines furchtbaren innern Krieges, der nur zu oft fruchtbare Aecker in Einöden, Dörfer in Schutthaufen, und vormals wohlhabende Gutsbesitzer in Straßenräuber verwandelte.

Alles was Sachsen überhaupt traf, mußte die Welfischen Erblande mit treffen. Ja es kamen mehrere Ursachen zusammen, daß die Welfischen Erbgüter alles Elend des verwüstenden Krieges noch weit härterer, als die übrigen Sächsischen Bezirke empfanden.

Heinrichs des Löwen Söhne waren im offenbaren Kriegsstande gegen Kaiser und Reich. Heinrich hatte sich seiner Herzogswürde und Rechte niemals förmlich begeben. Man hatte ihm sogar Hoffnung zur völligen Wiedereinsetzung in seine vormaligen Rechte gemacht, — und in dieser Hoffnung war er gestorben. Sein ältester Sohn nannte sich also, gewissermaßen mit Recht, noch immer Herzog von Sachsen. Allein weder der Kaiser, noch der neu kreirte Herzog Bernhard, erkannten ihn als solchen. Nach beider Absicht waren Heinrichs Söhne nunmehr nichts weiter als mächtige, freie Gutsbesitzer von uraltem Adel. Wie konnten sie, ohne förmliche Erklärung von Kaiser und Reich, auf die fürst-

liche reichsunmittelbare Würde Anspruch machen? Nach welchem Reichstitel Deutscher Gesetze, mochten sie behaupten nicht heerbannspflichtig gegen den neuen Herzog von Sachsen, — nicht seinem außerordentlichen Kommissariat unterworfen zu seyn?

Beriefen sich sich auf Deutsche Verfassung; so sprach diese bestimmt gegen sie. Beriefen sie sich auf Erbrecht; so konnte der Kaiser fragen: wo jemals ein Gesetz gegeben worden, daß Söhne eines Geächteten die väterlichen Würden und Ehren ererben sollten? Suchten sie Freunde unter Sachsens Großen; so fanden sie deren wahrlich nur wenige. Kein Bischof, kein Graf konnte wünschen, daß die Welfische Macht wieder emporgehoben werde. Denn das hieß eben soviel, als wünschen: alle seine Bemühungen reichsfrei und unabhängig von herzoglicher Gewalt zu werden, möge man wieder in Nichts zurückwerfen. Umgeben von Feinden auf allen Seiten, gefürchtet von ihren Mitständen, bezwackt von neuem Herzoge und gehaßt vom Kaiser, waren also Heinrichs des Löwen Söhne. Wie hätte das Loos ihrer Länder nicht noch unglückseliger, als das des übrigen Sachsens seyn sollen. Dies ist der wahre Stand- und Gesichtspunkt, von welchem aus die Lage der Dinge nach Heinrichs des Löwen Tode, richtig gefaßt werden kann.

Drei Erben seiner Tapferkeit, seiner Feinde, seiner noch immer großen Allodialbesitzungen, und seiner noch größeren Ansprüche, waren vorhanden.

Der älteste Sohn hieß Heinrich — und führte von seiner edlen, männlichen Gestalt, den Zunamen des Langen. Er war tapfer und hochherzig, wie sein erhabener Vater. Seine Verbindung mit Agnes, Pfalzgraf Konrads Tochter, hatte ihn, da er 1195 dem Schwiegervater in der Pfalzgrafschaft folgte, zu einem der mächtigsten Fürsten Deutschlands, auch ohne sein väterliches Erbland, erhoben.

Otto, Heinrichs Bruder, erscheint als ein Held, wie ihn die schönste Ritterzeit nur hervorbrachte. Der Geist des Ritterthums belebte ihn ganz. Aber sein Haschen nach äußerlichem Glanz, sein unbeugsamer Steifsinn, und seine nicht selten tadelhafte Unbedachtsamkeit, wurden für ihn ergiebige Quellen herber Widerwärtigkeiten. Otto war von jeher ein besonderer Günstling des königlichen Oheims Richard von Engelland, gewesen. Dieser hatte ihm die Grafschaft York übertragen, und suchte ihn sogar durch Vermählung, mit König Wilhelms von Schottland Tochter, auf den Schottischen Thron

zu heben. Allein diesem Plane standen zu viele Schwierigkeiten entgegen. Otto bekam dafür das Herzogthum Aquitanien und die Grafschaft Poitou. — Er beherrschte auch diese Länder wirklich bis 1297, wie aus mehreren Urkunden, die er ausgefertigt hat, bewiesen werden kann. — Aus Dankbarkeit war der Prinz seinem freigebigen Oheim mit ganzer Seele ergeben, und haßte Frankreichs König, als den gefährlichsten Feind beiderseitiger Größe.

Der jüngste von Heinrichs Söhnen, Wilhelm, ward dem Vater im Exil zu Wincheſter geboren. Seine Wohlbeleibtheit hat ihm den Zunamen des Dicken erworben. Charakter und Thaten sind weniger ausgezeichnet, als die seiner älteren Brüder. Er erhält zufällige Berühmtheit durch den Umstand: Erzeuger des Stifters des Gesamthauses Braunschweig-Lüneburg gewesen zu seyn. Schon in früher Jugend diente er mit Otto für den königlichen Oheim Richard zur Geißel, bis dessen Lösegeld an Kaiser Heinrich VI. und an den heimtückischen Leopold von Oestreich, völlig entrichtet worden war.

Nach des Vaters Tode führten die Brüder der Erblande Regierung gemeinschaftlich. Ihr Verhältniß zum Kaiser und zu dem neuen Herzoge von Sachsen, war sehr gespannt. Dennoch trieb Heinrich den Langen der Fanatismus seines Zeitalters schon im Jahre 1196 zu einem Zuge gegen die Ungläubigen ins gelobte Land. Am Gelde zur Bestreitung der Kosten fehlte es, wie gewöhnlich. Kostbare Rechte mußten also verkauft oder verpfändet werden. Solchermaßen erhielt der geistliche Herr von Trier die dortige edle Voigtei, nebst den dazu gehörigen Distrikten, Lehen und Einkünften. Dem Grafen von Sponheim ward von unserm Heinrich, aus demselben Grunde, die Grafschaft Meinefeld für 650 Mark überlassen. Ein geliebtes Weib und drei unmündige Kinder trauerten um den Vater in der Heimath, als dieser, von einer Schaar rüstiger Bergleute des Harzes begleitet, dem heißen Triebe der Ehre und des blinden Religionswahns folgte. Bei Joppe focht er tapfer. Seine treuen Harzer zeichneten sich besonders bei der Belagerung der Stadt Chorut aus, indem sie dort zur Untergrabung der Mauern gebraucht wurden. Das Unternehmen mislang, auch ward überhaupt bei diesem kostspieligen und gefährlichen Zuge (wie bei den meisten Kreuzzügen) aus bekannten Ursachen, wenig bedeutendes ausgerichtet.

Heinrich reiſete über Venedig in die Heimath zurück, und belehnte in Italien einen gewiſſen Mago, mit Eſtenſchen Gütern, welches das letzte Beiſpiel iſt, daß ein Fürſt aus dem Deutſchen Eſtenſchen Hauſe, ſein lehnsherrliches Recht in Italien geltend gemacht hat. *)

Wie verändert war bei ſeiner Rückkunft die Lage der Dinge im Vaterlande! Dem jüngſten Bruder Wilhelm, hatte er die Verwaltung des Landes während ſeiner Abweſenheit aufgetragen. Deſſen ungeachtet wagte es Graf Adolf, die Feſte Lauenburg mit Gewalt der Waffen an ſich zu bringen. — Daß Heinrich ſie ihm vor der Abreiſe nach Paläſtina geſchenkt habe, iſt ganz unerweislich. Wenig bedeutete jedoch dieſer Friedensbruch gegen die großen Veränderungen, welche durch Kaiſer Heinrichs VI. Ableben herbeigeführt wurden.

Deutſchland war über dieſen Todesfall beſtürzt, und Italien frohlockte. Denn gerade als Deutſchland den, mit hohen Herrſchertalenten ausgerüſteten Kaiſer verlor, bekam Rom in der Perſon Innocenz III. einen der größten

---

*) Beweiſe bei *Muratori* in Antiq. Estens. Tom. I. p. 373. und *Orig. Guelf*, Tom. III. p. 194.

Päpste, die jemals auf St. Peters Stuhle saßen. Unglücklicher Weise war die Stimme der Deutschen Fürsten über die Wahl des künftigen Kaisers getheilt. Der erste von ihnen, Erzbischof Konrad von Mainz war mit auf dem Kreuzzuge begriffen. Zwar hatten die Fürsten, (unter andern auch unser Heinrich) ihre Beistimmung zur Nachfolge des kaiserlichen Prinzen Friedrich gegeben; aber nun wußte die von Rom aus angefachte Partheiwuth sogleich den Vorwand zu benutzen: daß man dem unmündigen Prinzen die Nachfolge versprochen habe, da er noch nicht getauft gewesen sey. Einem Ungläubigen, — hieß es, — brauche man kein Wort zu halten!

Friedrichs Vormund, Philipp von Schwaben, nutzte gern den willkommenen Vorwand, um sich selbst des Deutschen Throns zu bemächtigen. Der neue Herzog von Sachsen, wieß die mühselige Krone von der Hand, — und Berthold von Zähringen war bereits mit 11000 Mark Silber abgefunden worden. Philipp erklärte nun dem Papste: „er müsse die „Krone annehmen, damit sie nicht der Sprößling eines Hauses davon trage, welches stets „feindselige Gesinnungen gegen die Hohenstaufen „gehegt hätte.“ *)

*) Es sind Philipps eigene Worte. In *litteris ad*

Inzwischen verdarben Philipps Anhänger selbst seine Sache durch vorschnelle Wahl. Bei derselben waren die Erzbischöfe von Trier und Köln übergangen worden, weil man ihnen nicht viel Gutes zutrauete. Durch päpstliche Legaten ward Philipp vom Banne losgesprochen, und, in des Mainzer Erzbischofs Abwesenheit, zum Könige gekrönt.

Doch weit entfernt das Betragen der Legaten gut zu heißen, erklärte Innozenz III. feierlich: er werde nie seine Einwilligung zur Wahl dessen geben, der vom Geschlechte der Verfolger der Kirche abstamme. Erbittert waren überdem die Erzbischöfe von Trier und Köln. — Um sich zu rächen, wandten sie jetzt ihre Blicke auf einen Sprößling vom Stamme der Welfen.

Richard von Engelland, der sich gleichfalls für einen Deutschen Reichsstand gehalten wissen wollte, auch wirklich als solcher mit zur Wahl berufen worden war, säumte nicht, für seinen Neffen zu wirken. *)

Innocent. III. Nro. 136. — Man sieht hieraus ungefähr, wie groß der gegenseitige Familienhaß gewesen sey.

*) Man behauptet: Richard habe bei seiner Freigebung aus der Gefangenschaft, sich dem Deutschen Kaiser lehnspflichtig machen müssen. Daher seyn seine Ansprüche, als Deutscher Reichsstand zu

Lieber hätte er vielleicht die Deutsche Krone auf des Pfalzgrafen Heinrich Haupte gesehen; aber dieser war abwesend. Für Otto mußte also gehandelt werden. Es kam dabei auf Geld an, und solches sparte Richard nicht. Ja, um den Papst völlig geneigt zur Erhebung des Welfischen Prinzen zu machen, willigte Richard sogar ein: daß durch des Papstes Vermittelung ein Friede zwischen Engelland und Frankreich geschlossen wurde.

Otto mußte nun seiner Seits auch etwas beitragen, um sich die geistlichen Fürsten gewogen zu machen. Also stellte er durch förmliche Verzichtleistung auf die, seinem Vater in Westphalen entzogenen Güter und Rechte, den Kölner Erzbischof gegen alle fernere Ansprüche sicher, und diese Freigebigkeit entschied zu seinem Vortheile des habsüchtigen Prälaten Entschluß.

Obgleich die meisten und mächtigsten Reichsfürsten Philipps Wahl gebilligt hatten und seine Parthei hielten; obgleich Philipp die beträchtlichen Schätze des verstorbenen Kaisers zur Ausführung seiner Plane benutzen konnte, und obgleich er die Reichsinsignien in Händen hatte: so ward unserm Otto dennoch vom Kölner Erzbischofe

---

gelten, gekommen. Die Sache ist jedoch sehr zweifelhaft. Man sehe die Beweisstellen in Kochs pragmatischer Geschichte, Seite 75. Noten.

zu Aachen (dem eigentlichen Krönungsorte) die Deutsche Krone aufs Haupt gesetzt. — Otto's mächtigster, vielleicht einzig bedeutender Freund, war der Herzog von Niederlothringen.

Zum höchsten Unglücke für Deutschland hatte es jetzt zwei Oberhäupter! Ein herrlicher Tummelplatz war nun auf Deutschem Boden der päpstlichen Herrschsucht und Arglist eröffnet. — Mit dieser traten Englische und Französische Politik in die Schranken. — Richard hob seinen dankbaren Neffen auf den Thron, weil er nun hoffen konnte, mit Hülfe des Deutschen Reichs, seinen alten Feind Philipp von Frankreich zu demüthigen. Dieser aber nahm des Schwäbischen Namensgenossens Parthei, um sich seiner dereinst als Beistand in der Fehde gegen Engelland bedienen zu können. Und Innozenz III. als der schlaueste von allen, säumte nicht, bej jeder Gelegenheit den Deutschen Fürsten vorzupredigen: ihm als Jesu Christi Statthalter, ihm als Oberrichter der Christenheit, stehe allein das Recht zu: über die streitige Wahl zu entscheiden!

So war die Lage der Dinge, als Pfalzgraf Heinrich vom heiligen Zuge ins Vaterland zurückkehrte. Zwar mochte es ihm wehe thun, so manche kostbare Rechte aus der väterlichen

Erbschaft von Otto verschleudert zu sehen; — dennoch nahm er mit brüderlicher Anhänglichkeit sogleich Otto's Parthei.

Schon an der Mosel war dieser mit seinem Gegner hart zusammengetroffen. Er ward nicht besiegt, mußte aber doch der überlegenen feindlichen Macht weichen. In Braunschweigs Nähe rührte sich der geistliche Herr von Magdeburg. Ihm war ein Welfe auf Deutschlands Throne die furchtbarste Erscheinung; denn der Welfe konnte ja gegen das Erzstift des Vaters nie aufgegebenen Herzogsrechte wieder geltend machen! Politik rieth also, des entfernten Schwaben Parthei zu halten, um den furchtbaren Nachbar zu schwächen.

Gar jämmerlich hauseten des Magdeburgers Schaaren im Darlingau, um Helmstedt, Königslutter und Scheningen. Dem unglücklichen Landmanne blieb dort kein anderer Zufluchtsort, als der dichte Elmwald. Selbst auf Braunschweig hatten es die Pfaffenknechte gemünzt. Allein Otto sandte in dieser Bedrängniß seinen treuen Dienstmann Heinrich von Deerfelden zum Bruder Heinrich, damit er rettend herbeieile.

Der Pfalzgraf erschien, und in des Magdeburgers Stiftslanden wurde grausames Wiedervergeltungsrecht geübt. Gattersleben und Sommerschenburg wurden erstürmt; — darauf

gieng es gegen den geistlichen Herrn von Hildesheim, welcher ebenfalls des Schwaben Parthei hielt. Verwüstet wurden die Grafschaften Woldenberg und Winzenburg. Des Bischofs Knechte wurden bis ins Stadtthor von Hildesheim verfolgt, und Heinrich von Deerfelden, welcher in dem Kampfe so männlich gefochten hatte, erhielt von des Pfalzgrafen Hand auf dem Wahlplatze den Ritterschlag.

Gedemüthiget waren der Welfen Feinde für diesmal. Aber nun zog Philipp selbst gegen Braunschweig heran. Des Magdeburgers, des Hildesheimers, des Halberstädters und noch mehrerer Oberdeutschen Fürsten Dienstmannen vergrößerten sein stattliches Heer.

Zum Vorspiele dessen, was erfolgen sollte, ward die Feste Warberg am Elm zerstört, — und Helmstedt in die Asche gelegt. *) Dann zog das verwüstende Heer gegen Braunschweig, den Mittelpunkt der Welfischen Hausmacht.

Die Altewick nebst dem Aegidien Kloster,

---

*) Ich muß hier die Bemerkung machen, daß man in Betracht der chronologischen Folge der Begebenheiten, *Eraths* Corspect. durchaus nicht folgen dürfe. Er setzt obige Verwüstungen ohne Grund früher als sie geschehen. — Man vergleiche *Meiboms R. Germ.* Tom. III. *Leibnitz Ser. Br.* Tom. III. und *Chrono pict.* und andere.

war damals noch nicht mit in die Mauern gezogen. Sie bildete nur ein, mit dürftiger Verzäunung von Pfahlwerk umgebenes Vorwerk. Von dort aus sollte ein Hauptsturm gegen die lange Brücke hin unternommen werden, während ein anderer Haufen des kaiserlichen Heers, durch falschen Angriff die Belagerten nach der Westseite der Stadt lockte.

Pfalzgraf Heinrichs kluge Anführung und der Bürger entschlossene Gegenwehr, vereitelten dennoch den schlau ausgesonnenen Plan. Die schmälich zurückgetriebenen Schaaren fielen nun, wüthend über den erlittenen Verlust, in das bisher verschonte Aegidien Kloster, und suchten sich durch Plünderung desselben schadlos zu halten.

Kaum vermochte des Trierschen Erzbischofs Gegenwart die Kirchenräuber zurückzuschrecken. Mehr wirkte die schnell im Lager verbreitete Mähr: der heilige Autor, Braunschweigs Schutzpatron, sey durch den lästerlichen Angriff auf die Ruhestädte seiner gebenedeieten Knochen gar sehr erzürnt worden. Im Sturme habe man ihn auf Braunschweigs Mauern mit flammendem Schwerdte kämpfen sehen. Er sey dem Trierschen Erzbischofe im nächtlichen Traume erschienen, und habe drohende Worte gegen des Kaisers Heer ausgesprochen, wenn nicht so fort die Belagerung aufgehoben werde.

Gern benutzte Philipp die willkommene Legende, um sich mit Ehren von Braunschweigs Mauern zu entfernen. Die Besatzungen der umliegenden Schlösser nahmen dem Heere der Belagerer die Zufuhr, im Lager herrschte drückender Mangel und innerhalb der Stadtmauern war Ueberfluß: — Gründe genug, die Belagerung aufzuheben und einen siebenwöchentlichen Waffenstillstand zu schließen.

Otto belohnte als Deutschlands Oberhaupt seiner Braunschweiger Treue mit der Zollfreiheit durchs ganze Reich. Die Altewick ward nebst dem Aegidien Kloster mit in die Ringmauern gezogen. — Braunschweig selbst war überaus dankbar gegen den Heiligen, der seine Mauern so trefflich beschützt hatte. Sanct Autor wurde nun feierlich zu Braunschweigs Schutzpatron gewählt, und ihm zu Ehren alljährlich ein Fest gehalten. Dabei mußte der erste Bürgermeister eines jeden Weichbildes der Kirche eine Wachskerze opfern, und nebenher mochte denn auch noch etwas für die Mönche des Klosters, worin die gebenedeieten Knochen ruhten, abfallen. *)

*) In Ottos Gnadenbriefe für Braunschweig, finden wir unter den adlichen Zeugen der Urkunde nur zwei, deren Geschlecht noch jetzt in hiesigen Landen blüht, nämlich Bertram und Ludolph von Veltheim. — Helmold von Plesse,

Während dieser blutigen Händel war der Mainzer Erzbischof aus Palästina zurückgekehrt. Er suchte eifrig die streitenden Partheien zu versöhnen; — aber zu steifsinnig beharrte jede auf ihre Anmaßungen, als daß des edlen Greises Bemühungen durch guten Erfolg gekrönt werden konnten.

In Sachsen war vorzüglich Goslar dem alten Systeme getreu geblieben, und hatte Hohenstaufensche Parthei ergriffen. Den nahen Vereinigungspunkt seiner Feinde mußte also Otto nach Möglichkeit zu zertrümmern bemüht seyn. In Goslars Mauern konnte Philipp ein Heer sammeln, und selbst den geschlagenen Schwaben bot Goslar in Braunschweigs Nähe stets einen sichern Zufluchtsort dar.

Otto ließ also bei Widelage an der Ocker, das feste Schloß Heelingsberg erbauen, dessen Besatzung, verbunden mit den Burgmannen des nahen Lichtenbergs, Goslar genugsam ängstigen konnte. Sie erfüllte auch ihr Amt so gewissenhaft, daß Goslars Bürger, durch Wegnahme aller Zufuhr von Seiten der Heelingsberger und Lichtenberger Besatzung, fast zur Verzweiflung gebracht wurden.

Durch Ottokars von Böhmen Beitritt und

---

verdient indessen auch bemerkt zu werden. Rethm. Chron. S. 435.

durch Gewinnung des Thüringer Landgrafen Hermann (der für seine Freundschaft freilich durch Abtretung der Städte Nordhausen und Mühlhausen bezahlt werden mußte) schien Otto das Glück günstiger zu werden; — aber er verlor doppelt auf der andern Seite durch den Tod seines Oheims Richard. Denn im Frieden mit Philipp von Frankreich, hatte der neue König, Johann, ausdrücklich versprechen müssen, weder unmittelbar noch mittelbar, weder mit Geld noch mit Leuten, Otto Beistand zu leisten. (J. 1200)

In Sachsen bot die alte Zwietracht der geistlichen Herren mit den Welfen genugsame Gelegenheit dar, den Brand des landverderblichen Krieges von neuen anzufachen. — Philipp sprach dem Bremer Erzbischofe, die so lange streitig gewesene Grafschaft Stade zu; der Erzbischof wurde aber, in der darüber entstandenen Fehde, gefangen genommen, — und in der Folge gezwungen, die Grafschaft dem Pfalzgrafen Heinrich zu Lehen zu geben.

Otto suchte nun aus guten Gründen, vorzüglich die geistlichen Widersacher zu beschwichtigen. Er überließ daher die Welfischen Erbgüter in der Mark und die Magdeburgschen Lehen mit der Sommerschenburg dem Erzstifte Magdeburg. An Mainz trat er mehrere bedeutende Stücken ab. — Er wußte seine Brüder zu

bewegen, daß sie den Ansprüchen auf die Westphälischen Besitzungen gegen den Kölner Erzbischof mit entsagten; und überhaupt scheint er äußerst freigebig mit demjenigen gewesen zu seyn, was doch allgemeines Familiengut war.

Vielleicht hatte er sich auf dem zu Merseburg, (J. 1202) nach Philipps Verjagung aus Thüringen, gehaltenen Reichstage zu noch mehreren Abtretungen geneigt erklärt! Nun wurden aber die Versplitterungen des väterlichen Erbguts seinen Brüdern, und besonders dem ältesten, zu lästig. Der Pfalzgraf drang daher auf Theilung, welche auch im folgenden Jahre (1203) zu Paderborn zu Stande kam.

Die noch vorhandenen Theilungsbriefe beweisen, wie ansehnlich die Welfischen Erblande waren, und verdienen deswegen ihrem wesentlichen Inhalte nach, hier angeführt zu werden. *)

Zugetheilt wurden Heinrich: die Güter in Ditmarschen, in Hadeln und dem Lande Wursten, die Stadt und die Grafschaft Stade, nebst allem was in den Stiftern Bremen und Verden, Heinrich dem Löwen gehört hatte. Ferner die

---

*) Die Recesse sind gegenseitig ausgestellt, vid. *Orig. Guelf.* III. 606 sec. *Maderi antiq. Bruns.* p. 239. auch Rethmeiers Chron. S. 421.

westliche Hälfte des Lüneburgschen, nebst Zelle und Flotwiede, oder die jetzige Amtsvoigtei Eiklingen, bis Hannover. Endlich der Landstrich von Hannover aufwärts jenseit der Leine bis Göttingen, wie auch Einbeck, Dasenberg, nebst den Westphälischen Gütern. Dazu kam noch alles, was jenseit der königlichen Heerstraße bis Mainz lag, wodurch die Güter des Welfischen Hauses in Hessen verstanden wurden.

Otto erhielt Braunschweig nebst dem dazu gehörigen Lande bis Hannover, wo Heinrichs Gränze im Lüneburgschen die Scheidung bezeichnete. Auch bekam er, was diesseit der Leine bis nach dem Eichsfelde hinauf lag. Auf der andern Seite gieng Ottos Gränze von Vorsfelde bis Wagenberg unfern Calvörde, von da weiter bis Wagersleben, einer jetzt wüsten Dorfstelle unweit des Klosters Hamersleben im Halberstädtschen am großen Bruche. Endlich bekam Otto den Unterharz, von Reinbeck im Halberstädtschen Amte Wülperode an, wie auch das Kloster Homburg, und alle Güter, die Heinrich der Löwe in Thüringen besessen hatte. Schlösser wurden in Ottos Antheile folgende nahmhaft gemacht: Lichtenberg, Asselsburg, Schildberg nahe bei Seesen, Staufenburg hart an Gittelde, Osterode, Herzberg, Scharzfeld, Lutterberg, Honstein, und Rotenburg, unweit des Kiefhäuser Berges.

Dem jüngsten Bruder Wilhelm waren die

überelbischen Lande bis an die Ostsee und die Slavischen Gränzen zugedacht. Ferner erhielt er Lüneburg, die andere Hälfte des Lüneburger Landes und dasjenige, was jenseit der, Otto angewiesenen Gränze gegen Morgen lag, d. h. Haldensleben und die Welfischen Erbgüter in der Mark. Endlich ward ihm der Oberharz zu Theil. Schlösser werden in seinem Lande folgende genannt: die alte Lauenburg bei Quedlinburg, Blankenburg, Regenstein, Homburg, Hizacker, Dalenburg, Berge, Lüchau, Niemwalde u. s. s.

Man schlug die Dienstmannen jedem Landestheile zu in welchem sie gesessen waren, wenn nicht einer oder der andere ausdrücklich ausgenommen wurde. — Als Zeugen dieser Theilung erscheinen in den Urkunden vorzüglich: Bernhard, Bischof von Paderborn, Hertbert, Bischof von Hildesheim, — Wedekind, Abt von Corvei, und Heribert, Abt von Verden. — Unter den weltlichen Großen sind: Simon, Graf von Tecklenburg, Bernhard, Graf von Wölpe, Heinrich, Graf von Stumpinhusen, nebst dem edlen Herrn von Lippe die angesehensten. — Unter den zeugenden Ministerialen fehlt es gleichfalls nicht an Truchseß, Marschalk und Kämmerer.

Diese Theilung war indessen keine total Theilung; sondern die Brüder blieben in einer gewissen Gemeinschaft, welches aus den Bestätigungen erhellet, welche sie einander über die geschehenen Veräußerungen gaben. Dabei konnten nun Heinrich und Wilhelm sicherer seyn, daß der freigebige Bruder von ihren Landestheilen fortan nichts mehr verschenken dürfe. Natürlich wurde dadurch aber auch das gemeinschaftliche Interesse im Kampfe gegen den mächtigen Philipp etwas lockerer.

Im folgenden Jahre drang dieser nach mancherlei Plackereien, wieder mit Heeresmacht in Sachsen vor. Er eroberte das den Goslarern so lästige Heelingsberg, und rückte nochmal gegen Braunschweig an, wo er aber nichts auszurichten vermochte.

Heinrich, der seinem Bruder bis dahin getreulich beistand, verlangte von ihm zum Ersatz der aufgewandten Kriegskosten, und weil er vielleicht in der Theilung zu kurz gekommen zu seyn glaubte, die Abtretung von Braunschweig und Lichtenberg. Dessen weigerte sich Otto steifsinnig, und erbitterte dadurch den, theils durch Philipps Drohungen schon geschreckten, theils durch köstliche Versprechungen gelockten Heinrich dergestalt, daß er sich auf des Feindes Seite wandte.

Philipp beschenkte dafür den Pfalzgrafen mit der längst gewünschten Voigtei zu Goslar,

und der geschwächte Otto durfte sich nun nicht mehr in offenem Felde vor Braunschweig sehen lassen. Der kleine Vortheil, welchen ihm sein Truchseß Günzelin durch Ueberrumpelung Goslars und durch Gefangennehmung des Stadtkommandanten, Hermann von der Harzburg verschaffte, wog bei weiten den gewaltigen Schaden nicht auf, welcher ihm durch Adolphs (des heimtückischen Erzbischofs von Köln) Abfall, gethan wurde. Denn der seinen Raub gesichert sehende Priester, führte nun den Gegenkaiser zur Krönung nach Aachen, um auch den letzten Vorwurf: als sey er nicht am rechten Orte gekrönt worden, zu beschwichtigen.

Endlich wich auch die letzte und mächtigste Stütze unsers Otto. Der furchtbare Innozenz, schien sich nämlich (obgleich er den Kölner Erzbischof wegen Philipps Krönung in Bann gethan hatte) allmählig auf der Hohenstaufen Seite zu neigen, und Otto sah jetzt keine andere Hülfe, als in seinem wahrhaft ritterlichen Muthe.

Den von Papst ernannten Erzbischof Bruno führte er nach Köln, und gieng dann mit 6000 Mann dem mit weit stärkerer Macht heranziehenden Philipp entgegen. Umzingelt von der Feinde Menge, verlassen von seinen flüchtigen Schaaren, und selbst schon im mörderischen Kampfe verwundet, machte Otto sich Bahn durch die Feinde, und entkam in schneller Flucht auf das

feste Schloß Wasenberg. Der Feind setzte nach. Otto mußte, von zwei Getreuen begleitet, in finsterer Nacht aus Wasenberg wieder entfliehen; aber Bruno fiel in feindliche Gewalt, und ward von Philipp in gefängliche Haft genommen.

Noch einmal suchte Innozenz in diesem Gewirre die geistliche Gewalt geltend zu machen. Seine Legaten hielten mit Deutschlands Fürsten zu Augsburg, Speyer, Köln, Nordhausen und Quedlinburg Berathungen zur Ausgleichung der unseligen Fehde. Otto und Philipp besuchten einander sogar persönlich. Aber ersterer war auf keine Weise zum Nachgeben zu bewegen, obgleich ihm für Abtretung seiner Rechte auf die Deutsche Krone, das Herzogthum Schwaben nebst andern Hohenstaufischen Gütern, angeboten wurde. Alles was die Legaten auszurichten vermochten, war ein Waffenstillstand, der von Johannis 1207 bis dahin 1208 dauern sollte. Doch wurde Gerechtigkeit an dem heimtückischen Adolph von Köln geübt. Von beiden Königen, die er gekrönt hatte, sah er sich jetzt verlassen. Der gefangene Bruno erhielt die Freiheit wieder, und wurde förmlich im Erzbischofthume von Köln bestätigt.

Den Waffenstillstand nutzten beide Partheien, um sich zur neuen Fehde zu rüsten. Philipp besorgte vorzüglich, daß seinem Gegner der

Dänen König, hülfreiche Hand leisten werde, und war schon im Begriff von Bamberg aufzubrechen, als er unter den mörderischen Streichen des, von ihm tief gekränkten Wittelsbachers Otto fiel. (J. 1208)

Dies veränderte plötzlich die Lage der Dinge. Otto ward so fort von den Sächsischen Fürsten auf dem Reichstage zu Halberstadt, und von den übrigen zu Frankfurt, als König anerkannt. — Doch geschah auch dies wieder nicht ohne Entgeld. Herzog Bernhard mußte, als wahrer Herzog von Sachsen von den Welfen anerkannt werden, wenn gleich das Verhältniß der Welfischen Erblande zum Sächsischen Herzogthume, noch immer zweideutig blieb. Bald darauf erfolgte auch Ottos feierliche Renunciation auf das Herzogthum Baiern, zu Gunsten der Wittelsbacher. Die Erzstifter Magdeburg und Mainz ließen sich die Abtretung der Welfischen Güter nochmals bestätigen. — Kurz, jeder Reichsstand, dessen Stimme etwas galt, suchte sich dieselbe so theuer als möglich bezahlen zu lassen. Aus den nämlichen Gründen mußte Otto die Eroberung der, vormals seinem Hause durch das Recht der Waffen erworbenen Länder an der Ostsee, geschehen lassen. Der Dänische König Waldemar war mit ihm verschwägert, und konnte im Nothfall noch immer

als schätzbarer Bundesgenosse gegen die Hohenstaufische Parthei gelten. Vielleicht bot fortan die kaiserliche Macht auf andere Weise bequemere Gelegenheit dar, das Welfische Haus zu seinem vormaligen Glanze wieder emporzubringen. Wäre die Anekdote, welche Rethmeier in seiner Chronik aufbewahrt hat *) nicht ohne Wahrheit; so würde sie wichtigen Aufschluß über Ottos verborgene Plane geben.

Der von allen Reichsständen anerkannte König feierte das heilige Pfingstfest (1209) mit großer Pracht in seiner geliebten Stadt Braunschweig, wobei jedoch ein ärgerlicher Auftritt zwischen dem Magdeburger Erzbischofe und dem Markgrafen Dieterich von Meissen, zur Genüge bewies, wie frech geistlicher Stolz, selbst in Gegenwart des Reichsoberhaupts, sich äußern dürfe.

Nachdem Otto, sowol zu Goslar seine Freigebigkeit gegen den Franziskaner-Orden bewiesen, als auch zu Walkenried eine milde Hand für die dortigen Armen aufgethan hatte,

---

*) Otto soll beim Anschauen des ehernen Löwen auf der Burg, damals gesagt haben: Wie lange sperrest du deinen Rachen nach Sonnen Aufgang? Wende dich nun mehr gegen einen andern Ort. — Wenn diese Anekdote nicht wahr ist, so ist sie doch wenigstens gut erfunden.

zog er auf den Reichstag nach Würzburg, woselbst ihm die Italienischen Städte Treue und Gehorsam versprachen.

Indessen mußte man die feindselige Macht der Hohenstaufen im Auge behalten. Sicherer schien kein Mittel sie zu beschwichtigen, als ein Ehebündniß zwischen Otto und Beatrix, des ermordeten Kaisers reicher Erbtochter, einzuleiten. Die Stimme der Politik übertönte also die Stimme der Ehre und der ersten heiligen Liebe. Maria von Brabant, deren Vater unserm Otto so treulich geholfen, war zwar seine verlobte Braut; — dennoch mußte sie des gemordeten Feindes Tochter nachstehen, weil diese dem königlichen Bräutigam die Anhänglichkeit des Schwäbischen Hauses, beträchtliche Lande, eine Menge herrlicher Schlösser und tapferer Dienstmannen, ja sogar die wichtige Voigtei von St. Gallen, zubrachte. — An Rathgebern zu dieser Heirath mag's nicht gefehlt haben! Otto gab nach, und Beatrix überwand die frühere Liebe. Als Opfer der Politik ward sie Otto'n zugeführt und feierlich zu Würzburg mit ihm verlobt. Die wirkliche Vermählung wurde später (J. 1212) vollzogen. Aber schon am vierten Tage nach dem fröhlichen Feste, starb plötzlich das unglückliche Weib. Nun giengen fast eben so schnell alle Vortheile verloren, welche durch die politische Verbindung beabsichtigt wurden. Die

Schwäbischen- und Reichs-Dienstleute fielen von Otto ab, und die neuerwachte Partheiwuth der Gibellinen verbreitete sogar den schwarzen Verdacht, als habe Otto die lästige Genossinn sich durch Gift von der Seite geschafft. Vielleicht erhielt jenes bübische Gerücht wirklich einen Schein von Wahrheit dadurch, daß bald nach Beatrix Tode die erste Liebe ihre Rechte geltend machte, und Maria von Brabant in Ottos Arme führte!

Wie wenig reinen Lebensgenuß gewährte also den bedrängten Fürsten die glänzende Krone? In wie viele unglückseelige Händel verwickelte sie ihn? Wie schrecklich mußte das Vaterland den schnell vorüberfliegenden Glanz, mit Jammer und Verwüstung aller Art bezahlen? — Doch vielleicht hätte selbst ein bedachtsamerer Fürst diese Greuel von den vaterländischen Fluren nicht abzuwenden vermocht.

Zu Augsburg wurden im Jahre 1209 Vorkehrungen zum Römerzuge getroffen, der um so nöthiger schien, da der junge Friedrich von Hohenstaufen, in Sicilien sich mächtig zu regen begann, und den Papst durch Bitten und Versprechungen auf seine Seite zu ziehen suchte. Innozenz der Schlaue, blieb zwar fortdauernd dem Welfen gewogen, und verhieß ihn in der Weltherrschenden Stadt zum Kaiser zu krönen. Er legte aber doch unserm Otto eine schriftliche,

die wesentlichsten Kaiserrechte zernichtende Kapitulation (die erste der Art) zur Unterschrift vor, und Otto unterschrieb in der Hoffnung, manches abdingen zu können, wenn die Kaiserkrone auf seinem Haupte fest sitze. — Dann zog er von einer wohl gewappneten Schaar treuer Braunschweiger *) umgeben über die Alpen, nachdem der versöhnte Bruder Heinrich zum Reichsverweser an der Mosel bestellt war.

Glücklich war des Zuges Anfang. — Die Italienischen Städte, geleitet von alter Ehrfurcht gegen das Welfische Haus und feindseelig gegen die Hohenstaufen gestimmt, zeigten sich Otto geneigter als je einem Kaiser. Sie lieferten ihm sogar die Reichsgefälle aus, welche sie bis dahin zurückgehalten hatten. Innozenz empfieng den hochherzigen Welfen zu Viterbo, und krönte ihn mit gewöhnlicher Pracht bald nachher zum Kaiser. Leider! dauerte aber die Herrlichkeit nicht lange. Die ausgearteten Römer verlangten reichlichere Geschenke, als der neue Kaiser zu geben willens war. Blutige Händel waren der Weigerung unmittelbare Folgen. Als Otto deswegen Genugthuung vom Papste verlangte, ließ

*) Botho in *Chron. pict. apud Leib.* Tom. III. p. 96. sagt: Do he de Kronen wolde hohlen, nam he mit sick vele borgher ut Brunswick — hundert pekelhuven, u. s. f.

dieser ihm gebieterisch andeuten: er solle sogleich das Römische Gebiet verlassen. Dies geschah indessen nicht eher, als bis das Heer durch Mangel an Lebensmitteln dazu gezwungen ward. Das gute Verhältniß mit dem herrschsüchtigen Priester zerfiel völlig, da man die abgedrungenen kaiserlichen Rechte wieder geltend zu machen suchte. *)

Während Otto im Siegeszuge nach Apulien vordrang und sogar Neapel wegnahm, schleuderte der beleidigte Innozenz den furchtbaren Bannstrahl auf ihn herab. — Schnell war's vergessen, wie oft der Papst den Deutschen Großen geschrieben: dieser Fürst sey nicht nur selbst der Kirche mit kindlichem Gehorsam zugethan, sondern er stamme auch von einem Hause, welches stets der Kirche ergeben gewesen sey.

Kaum leuchtete der furchtbare Blitz von Rom nach Deutschland hinüber, so entstanden wie gewöhnlich Partheien. Der Erzbischof Siegfried von Mainz verkündete laut des Kaisers Exkommunication, und foderte die Fürsten nach Bamberg zusammen, damit sie ihn des Reichs entsetzen und statt seiner den, schon als Kind gehuldigten Friedrich erwählen möchten. Zwar bezahlte den Unfug der Pfalzgraf Heinrich, mit

*) Ich berühre diese Italienischen Händel nur flüchtig, weil sie nicht eigentlich in die vaterländische Geschichte gehören.

Brand und Verwüstung des Erzstifts; dennoch erbob auch der Magdeburger Amtsbruder das geistliche Schwerdt und verkündete den Bann des Kaisers in Sachsen, welches dann der Reichsverweser nicht minder nachdrücklich an den erzbischöflichen Landen zu ahnden wußte.

Als aber Innozenz selbst, sich für Friedrich erklärte, als die, dem Welfischen Hause auffätzigen Fürsten, den Hohenstaufen nach Deutschland zur Wahl einluden, da mußte Otto schnell ins Vaterland zurückeilen. Er gieng nach Breysach. Dort fielen aber im wüthenden Aufruhr der Bürger viele seiner Getreuen, — und er selbst rettete sich kümmerlich nach Sachsen, wo des Krieges verheerende Flamme furchtbar wieder aufloderte, und wo der neue Gegenkaiser sogar Braunschweig bedrohte. — Jetzt entriß der Tod unserm Otto auch seinen Bruder Wilhelm. (J. 1213.)

Wenig durch ein phlegmatisches Temperament zu kriegerischen Großthaten gereizt, hatte dieser Fürst, so viel es das Gewirre der Zeit erlaubte, seines Lebens in häuslicher Ruhe genossen. Zufrieden mit dem ihm zugefallenen, wiewol durch Verlust der überelbischen Länder sehr verkümmerten Erbtheile, nannte er sich schlechtweg Wilhelm von Lüneburg, und

suchte, in stiller anspruchsloser Größe, seines Landes Wohlthäter zu werden. Zu diesem Zwecke wollte er eine neue Stadt, Namens Löwenstadt, an dem Orte wo jetzt Bleckede ist, anlegen, auch dieselbe mit allen Vorrechten, welche Bardewick vor seiner Zerstörung gehabt hatte, ausstatten. Das Fehdegewühl vereitelte aber den wohlgemeinten Plan.

Nachgiebig folgte Wilhelm der Politik seiner Brüder, welche für ihn die Dänische Prinzessinn, Helena, zur Gattinn aussuchten, um das von den Dänen weggenommene Holstein und Stormarn wieder an das Welfische Haus zu bringen. Unser Wilhelm stand zwar bei König Waldemar von Dännemark in hoher Achtung, dennoch schlug jener Plan fehl. Die Holsteinischen Lande wurden von den Dänen an Graf Albrecht von Orlamünde verkauft, und Wilhelm blieb schlechtweg Fürst von Lüneburg. Er lebte mit seiner Gattinn, die ihm einen Sohn, Namens Otto, im Jahre 1204 gebahr, in zufriedener Ehe, und nahm selten an den unseeligen Fehden seiner Brüder theil. Er starb im Jahre 1213, mit Hinterlassung seines zehnjährigen Sohnes, über welchen, mit Zuziehung des Pfalzgrafen Heinrich, Lüneburgs Stände die Vormundschaft führten. *)

*) In *Chron. Luneb.* ap. Leib. Sc. R. Br. T. III.

Wankend schien jetzt in seinen Grundfesten der ganze Welfische Stamm. Auch des tapfern Pfalzgrafen Heinrichs einziger Sohn, dem er bereits als mütterliches Erbe die Pfalz am Rhein abgetreten hatte, starb kurz nach Wilhelms Tode unbeerbt. *) Da Otto mit seinen beiden Gattinnen keine Kinder erzeugte, waren also nur noch Pfalzgraf Heinrichs zwo Töchter Agnes und Irmgard, nebst jenem unmündigen Otto, Wilhelms Sohn, vorhanden.

Unbegreiflich möchte es auf den ersten Anblick scheinen, wie unter so bedrängten Umständen Kaiser Otto einen neuen Krieg mit König Philipp August von Frankreich anfangen konnte. Allein tief wurzelte noch in seinem Herzen der alte Haß gegen den stolzen Gallier, und jetzt bekam dieser Haß neuen Zunder, da Philipp mit dem, vom Papste begünstigten Friedrich II. ein enges Freundschaftsbündniß schloß. Otto erneuerte die eingeschläferte Freundschaft mit Johann von Engelland, und zog dessen Ver-

---

heißt es: Den jungen vorstunden sine undersaten beth tho sinen jaren. — Jene Untersassen waren ohne Zweifel die adliche Lehns- und Dienstmannschaft, nebst den Prälaten.

*) Es ist zweifelhaft, ob 1213 oder 1214.

bündeten (dem Herzoge von Brabant, den Grafen von Flandern und den von Boulogne) verstärkt durch Englisches Volk, zu Hülfe.

Die feindlichen Heere trafen in Flandern bei Bovines (J. 1214) an der Marque zusammen. Ottos Schaaren waren in drei Haufen getheilt. Den ersten bildeten die Engelländer und Flanderer, den zweiten die Brabanter, und den dritten Ottos Reisige. Durch Rachmuth erhitzt, verachtete der Kaiser des Grafen von Boulogne weisen Rath, und das Treffen begann. Schon waren die beiden ersteren Haufen geschlagen, schon waren die Grafen von Flandern und Boulogne gefangen; aber Otto hielt doch mit den Seinigen Stand gegen die ganze Französische Macht, und sein Schwerdt schmetterte nieder, was sich ihm nahete. Von allen Seiten umringt, wandte er sich endlich zum Rückzuge, — zersprengte die Schaaren der Feinde, und gieng, obwohl überwunden, doch nach des Feindes eigenem Urtheile, mit hoher Ritterehre, aus dem unglücklichen Kampfe.

Wie preislich auch der Ruhm seiner persönlichen Tapferkeit, und seiner an Wunder gränzenden ritterlichen Thaten erscholl; so zernichtete doch die unglückliche Begebenheit sein Ansehen in Deutschland gänzlich. Der tapfere Bruder Heinrich, war von dem überall die Oberhand behauptenden Friedrich II. in die Acht gethan

und der Pfalzgrafschaft entsetzt worden, welche Ludwig der Wittelsbacher erhielt, dessen Sohn nachmahls mit Heinrichs Tochter, Agnes, vermählt wurde.

In Sachsen war vollends der Fehde kein Ende, doch focht Otto dort nicht so unglücklich. Er trieb die Dänen von Hamburg weg, und nahm den Grafen von Orlamünde gefangen. Dann überwand er den Erzbischof von Magdeburg, und hinderte sogar Friedrich II. an dem vorhabenden Reichstage zu Merseburg. Bei dem allen vermochte er, außerhalb seiner Erblande, das kaiserliche Ansehen nicht mehr zu behaupten. Beunruhigt im Innersten durch des päpstlichen Bannes schreckende Gewalt (die sichtbar in dem unglücklichen Gange der Ereignisse bewährt zu werden schien) und mit gefährlicher Krankheit zu Harzburg befallen, sehnte sein beängstigtes Herz sich nach Absolution von dem furchtbaren Banne, welche Wohlthat der Hildesheimer Bischof in Gemeinschaft des Abts von Walkenried ihm erzeigte. In seinem, noch ächt vorhandenen Testamente, bedachte Otto die Geistlichkeit reichlich. Er befahl ausdrücklich, die Güter, welche mit zweifelhaftem Rechte erworben seyn möchten, den Eigenthümern wieder zu geben, und vermachte dem Stifte St. Blasii zu Braunschweig das ansehnliche Gut Scheverlingenburg.

Nun starb er, zwar mit allen Zeichen des Aberglaubens seiner Zeit, und mit großer Reuebezeugung gegen den Papst, aber auch mit der festen Erklärung: daß er bis zum letzten Lebenshauche die Kaiserwürde nicht aufgebe. (J. 1218.)

Wie viel hatte ihm diese unseelige Würde gekostet? — Wie schwer seufzte sein unglückliches Land, unter dem verderblichen Glanze der kaiserlichen Krone? Für Deutschland überhaupt hatte er nichts Ersprießliches thun können, und für seine Erblande eben so wenig. Kein Sprößling blühete von ihm! — Seine kinderlose Wittwe gieng nach Brabant zurück, und genoß noch einmal die Freuden der Ehe mit Graf Wilhelm von Holland.

Friedrich wurde nunmehr von allen Fürsten als König anerkannt. — Auch Pfalzgraf Heinrich lieferte die Reichsinsignien aus, welche Otto seinen Händen übergeben hatte. Das gute Verhältniß schien dadurch wiederhergestellt; und der Pfalzgraf konnte nicht nur die sämmtlichen Lande des verstorbenen Bruders ruhig in Besitz nehmen, sondern der Kaiser ernannte bei seinem Zuge nach Italien, ihn sogar zum Reichsverweser in Sachsen.

Des ewigen Haders müde, und selbst ohne

männliche Erben, für die er noch hätte kämpfen mögen, schloß unser Pfalzgraf Friede mit dem Magdeburger Erzbischofe. Nun bekam er auch die Lehen, welche von dessen Erzstifte abhiengen. Nicht minder freigebig bewies er sich gegen den geistlichen Herrn von Bremen, indem er ihm das so lange streitige Stade und die Voigtei Bremen, mit Vorbehalt der Nutzung auf Lebenszeit, abtrat. Doch vielleicht hat schon damals sein Neffe Otto eine üble Miene zu dergleichen Verschenkungen gemacht!

Bis jetzt war Otto noch unter Vormundschaft seines Oheims, und konnte sich eben nicht rühren. Daß er mit frommem Jugendeifer der Kirche zu Jerusalem ein halbes Dutzend Mansos zu Santersleben schenkte *) und sich dafür in die Brüderschaft der Tempelherren aufnehmen ließ, beweiset noch nicht, daß er damals schon selbstständig regiert habe. Im Jahre 1223 bekam er mehr Gewicht, da sein Oheim sich endlich entschloß, ihn feierlich, mittelst Aufsetzung der eisernen Pickelhaube, nach altem Brauch für mündig zu erklären, und als seinen rechtmäßigen Erben den Vasallen darzustellen. Er erhielt bei dieser

*) Otto fertigte diese Schenkungsurkunde im Jahre 1225, da er also erst 13 Jahr alt war, aus. Man kann denken, mit Genehmigung seiner Oheime und der Stände. Siehe Reth. Chron. S. 462.

feierlichen Gelegenheit die Erbschaft von Braunschweig nebst allen andern Städten, Schlössern und Gütern, welche seine Oheime besessen hatten. Es wurden auch auf ihn die mannichfaltigen Lehen übertragen, welche das Welfische Haus von Geistlichen annahm. — Daß Otto die Belehnung von den Stiftern Mainz, Gandersheim, Verden u. s. w. erhalten habe, bezeugen die noch vorhandenen Urkunden.

Da die Abtretung der Erblande, und die Uebertragung der Lehen, mit Bewilligung der Dienstmannschaft, und überhaupt mit Zustimmung der Stände geschehen war; so schien Otto in dem Besitz des Welfischen Guts völlig gesichert. Allein es wird sich bald zeigen, daß der habsüchtige Kaiser anderer Meinung gewesen, und daß unser Vaterland fernerhin den Greueln eines verwüstenden Krieges deswegen ausgesetzt worden sey.

Pfalzgraf Heinrich, der noch immer den alten Titel eines Herzogs von Sachsen beibehielt, hatte sich nach Ableben seiner ersten Gattin, mit Agnes, der Tochter des Markgrafen von Meissen und Landsberg, (J. 1223) vermählt; aber mit ihr keine Kinder erzeugt. Von den beiden Töchtern erster Ehe, war Agnes an Otto, Herzog von Baiern, und Irmgard an Markgraf Herrmann von Baden, verheirathet.

Sie überlebten beide den Vater, welcher, nicht minder freigebig gegen die Geistlichkeit als sein königlicher Bruder, im Jahre 1227, von dem stürmischen Schauplatze des Lebens abgefodert, und im Dom zu Braunschweig begraben wurde. Seiner Gattinn Agnes hatte er den Zehnten von Harz zum Leibgeding ausgesetzt. Sie stiftete nachmals von ihren eigenen Gütern die Klöster Isenhagen und Winhusen im Lüneburgschen, und übergab ihrem Neffen Otto, für die Bestätigung jener Stiftung, ihr Wittumsrecht an dem Schlosse Zelle, nebst dem Bergwerkszehnten zu Goslar. *)

Man wird in dieser Periode bereits reichhaltigen Stoff zur Bewahrheitung der vorläufig gegebenen pragmatischen Ansicht der Begebenheiten gefunden haben. Die Kirche regiert überall den Hebel der Begebenheiten. Die Geistlichkeit behält unverrückt ihr großes Ziel im Auge, und nützt

---

*) Man kann die Urkunden hierüber in den *Orig. Guelf.*, in Reth. Chronik, in Pfeffingers Historie des Braunschw. Lüneb. Hauses, erster Theil, selbst nachlesen, und in Kochs prag. Geschichte, nachgewiesen finden. Daher hier Anführung derselben unnöthig seyn, und nur Raum wegnehmen würde.

jede Gelegenheit, demselben näher zu kommen. Der alte Haß zwischen Ober- und Nieder-Deutschland, und die tiefeingewurzelte Feindschaft des Hohenstaufenschen und Welfischen Hauses, wirken noch in voller Kraft. Rittergeist und religiöser Fanatismus spielen in Heinrichs und Ottos Leben ihre Rollen sehr kraftvoll. Trotz der Stürme im Vaterlande, wird der eben so unnütze als kostspielige Zug nach Palästina vorgenommen. Otto ficht mit ritterlichem Muthe in vielen Schlachten, doch auch mit Hintenansetzung der nöthigen Regentenklugheit. Das Feudalsystem mästet sich vom Raube des zersplitterten Welfischen Guts. Der bedrängte Landesfürst begünstigt seine Stadt Braunschweig für die geleisteten Dienste. — Wie bald wird sie dergleichen Begünstigungen von seinen Enkeln als wolhergebrachte Rechte fodern!

Drittes Kapitel.

Regierungsgeschichte Herzog Ottos des Kindes. — Erhebung der Welfischen Erblande in Sachsen zum Reichsfürstenthume. — Landesverfassung: Fürst, Adel, Städte, Bauernstand. — Rechts- und Sittengeschichte des Vaterlandes.

Otto, Wilhelms Sohn, dessen Beinamen, das Kind, man sich leicht aus seiner Jugendgeschichte erklärt, war der Welfischen Güter in Sachsen rechtmäßiger, männlicher Erbe. Der Geist seines Großvaters schien auf ihn zu ruhen. Otto war tapfer, kriegerisch, unternehmend und festen Sinnes wie Heinrich der Löwe, auch in reiferen Jahren nicht minder darauf bedacht seiner Länder Wohl zu befestigen. Man erkennt in seiner Regierungsgeschichte ein unermüdetes Streben, die Trümmern des großväterlichen Guts zusammenzufassen, sie zu einem festen Gebäude wiederum zu vereinigen, und dieses gegen fremde Gewalt durch rechtliche und kraftvolle Maaßregeln zu sichern.

Mit dem, von seinen erhabenen Ahnen er-

erbten Heldenmuthe, sehen wir ihn die Laufbahn des Krieges betreten. — Wir sehen ihn geschmückt mit dem Ruhme des Helden; aber auch gekränkt durch die Folgen des zu raschen Jugendeifers.

Sein Lebenspfad ward nicht mit Rosen bestreuet. Des Kaisers Ländergier und Herrschsucht, verbunden mit dem alten Hohenstaufenschen Hasse gegen den Welfischen Stamm, der adlichen Vasallen zügellose Anmaßungen, und das kriegerische Gewühl der Ereignisse seiner Zeit, bereiteten ihm manche bittere Stunde. — Laßt uns den edlen, in reifem Alter weisen Fürsten, mit unpartheiischer Würdigung seiner Verdienste, handeln sehen!

Seine erste Waffenprobe bestand er in des königlichen Oheims Waldemar von Dänemark unglücklicher Fehde mit Graf Heinrich von Schwerin. Lübecks Bürger hatten das Dänische Joch abgeworfen; Waldemar focht unglücklich gegen sie, und fiel sogar in seiner Feinde Gewalt. Nach zweijähriger Gefangenschaft mußte er seine Freiheit durch Herausgabe aller Dänischen Eroberungen an der Ostsee erkaufen. Daß er zu gleicher Zeit dem Deutschen Reiche lehnspflichtig geworden sey, wird behauptet, und

widersprochen. Hart genug blieben immer die Bedingungen seiner Freilassung. *)

Waldemar suchte den Schimpf zu rächen und den erlittenen Schaden wieder einzubringen. Unser Otto zog mit ritterlicher Schaar dem bedrängten Oheim zu Hülfe. Es kam bei Bornhövede zur Schlacht. (J. 1227) Bald flohen die Dänen; aber selbst von den ehrlosen Flüchtlingen verlassen, hielt Otto Stand, ward umzingelt von feindlichen Schaaren, und verlor seine Freiheit.

Während er in Feindes Gewalt lag, starb sein Oheim Heinrich, und Friedrich II. griff schnell nach dem fetten Bissen des Welfischen Guts, obgleich unser Otto feierlich zu dessen Erben erklärt worden war. Heinrichs Töchter machten nämlich ernsthafte Ansprüche auf des Vaters eigene Güter, und verkauften ihr vermeintliches Recht an den ländergierigen Kaiser. Irmgard bekam dafür Durlach, Heidesheim, Etlingen und mehrere treffliche Güter in Schwaben. Einige Schriftsteller sprechen von 4000; andere

*) Man zeigt noch jetzt im Städtchen Dannenberg einen alten dicken Thurm mit vier Gewölben übereinander, worin König Waldemar gefangen gehalten seyn soll. Wahrscheinlicher ist aber, daß er zu Tannberg in der Grafschaft verwahrt worden sey.

sogar von 9000 Mark, die der Kaiser den Töchtern des Pfalzgrafen für ihre Ansprüche baar ausgezahlt hätte. *) Wäre die Sache erwiesen, so erhellte aus der, für jene Zeiten allerdings bedeutenden Summe noch mehr, daß dem Hohenstaufen äußerst viel daran gelegen gewesen sey, festen Fuß in Sachsen zu fassen, und die Welfische Macht dort in ihren Grundfesten zu zerstören.

Verlassen von ihrem besten Vertheidiger, gerieth die Stadt Braunschweig gar bald in Friedrichs Gewalt, und die Burg Tanquarderode ward mit einer, aus kaiserlichen Dienstmannen bestehenden Besatzung belegt.

So standen die Sachen, als Otto aus der Gefangenschaft loskam. (J. 1228) Für seine Freigebung mußte er dem Herzoge von Sachsen den Ort Hizacker abtreten, und für seines Waffengenossen (des Grafen von Orlamünde) Freiheit, verlangte man die Feste Lauenburg.

Doch keinesweges durch sein erstes Unglück geschreckt, bot Otto, sobald er Braunschweigs Schicksal erfuhr, seine tapferen Vasallen auf, brachte 2000 Reiter, nebst einer tüchtigen Schaar Fußknechte zusammen, und zog aus, um Braun-

---

*) Vendiderunt illae, pro marcis bis duo mille Imperatori Brunswick — — — — — — vid. *Chron. Engelhus.* op. *Mader.*

schweig dem unrechtmäßigen Besitzer zu entreißen. Unbemerkt war er bis ins Gehölz beim Kloster Riddagshausen gekommen, und von dort aus sandte er Braunschweigs Bürgern Nachricht seiner Annäherung.

Gar übel hatte die kaiserliche Besatzung auf der Burg zu Braunschweig gehauset, und längst waren ihrer die Bürger überdrüssig. Sie erinnerten sich also um so mehr der von Ottos Vorfahren erhaltenen Wohlthaten, und boten gern die Hand zur Ausführung seines kühnen Plans. Auf solche Art begünstigt, drang Otto bei Nacht ohne Widerstand durchs Fallersleber Thor bis auf den Hagenmarkt. Leicht ward mit Hülfe der Bürger die kaiserliche Besatzung von der Burg vertrieben, — und Otto verkündete nunmehr der befreieten Stadt: daß wiederum Frieden innerhalb ihren Mauern herrschen werde, — wenn sie ihm als rechtmäßigen Herrn huldigen wolle.

Jauchzend erklärten die Bürger sich dazu bereitwillig. Otto begnadigte sie dafür mit neuen Freiheiten, und mit zweckmäßigen Gesetzen zur Vergrößerung des städtischen Wohlstandes. Billig ists jedoch zu bezweifeln, ob ein, noch jetzt im Braunschweiger Stadtarchiv befindliches, mit fürstlichem Siegel versehenes Dokument, von Otto selbst ausgestellt worden sey. Jene Urkunde ist nämlich in altdeutscher Sprache abgefaßt, deren

man sich damals in Urkunden noch nicht zu bedienen pflegte. Ueberdem trägt sie mehrere Spuren der Unächtheit, die (nach unserm Zwecke) hier nicht entwickelt werden können.

Der Braunschweiger Treue ward auch von Dänemarks König belohnt. Er befreiete sie in seinen Staaten vom Zoll und Strandrechte, wodurch ihr bereits sehr ausgedehnter Handel bedeutende Vorzüge gewann. *)

Alle Gefahr war indeß keinesweges durch den glücklichen coup de main überwunden. Der Kaiser hatte seinen Sohn Heinrich in Deutschland zurückgelassen, und dieser versuchte alles Mögliche, um sich der Braunschweigschen Lande zu bemächtigen. Göttingen ward auch wirklich von ihm erobert. Aber Otto sandte Berend von Hardenberg an die dortige Bürgerschaft, und ließ sie erinnern: daß ihm als rechtmäßigem Erben des Pfalzgrafen Heinrich, der Eid der Treue geleistet worden sey! — Ihre Pflicht erheische also, die Zusage zu halten. In diesem Falle wolle er ihr gnädiger Fürst bleiben, und gern verzeihen, daß sie sich aus Noth dem Feinde des Welfischen Hauses unterworfen hätten. **)

---

*) *Origin. Guelf.*, Tom. IV. p. 24. sec.

**) In den Schreiben Ottos an die Göttinger heißt es: Quod autem opressi estis a dominis alienis et coacti ad eis serviendum, vobis non

Die Vorstellung wirkte. Göttingen verjagte die Schwaben, und unterwarf sich wieder dem rechtmäßigen Oberherrn, — welcher die Stadt nachmals (1232) mit schätzbaren Vorrechten begnadigte.

Um an Herzog Albrecht von Sachsen (der ihm Hizacker abgedrungen hatte) Rache zu üben, vereitelte Otto dessen Plan: sich mit einer Englischen Prinzessinn zu vermählen, — und schon begann er auch auf Mittel zu sinnen, wodurch die Wunden des Landes geheilt werden konnten, — als ein neues, von den Hohenstaufen herbeigeführtes Ungewitter losbrach.

Heinrich, Friedrichs II Sohn, hatte nämlich die Braunschweigschen Vasallen und adelichen Dienstmannen gegen ihren rechtmäßigen Lehnsherrn aufgehetzt. — Diese wünschten natürlich lieber einen Oberherrn, der weit entfernt in Schwaben hausete, als einen solchen, der ihre Anmaßungen in der Nähe beobachten und sie zügeln konnte. Gegen die Strafe der Felonie schützte sie jetzt des Kaisers Ausspruch, und in der Nähe waren, aus altem Hasse gegen das Welfische Haus, die geistlichen Herren von Magdeburg,

---

debemus, nec volumus imputare etc. — Die *domini alieni* sind nicht genauer bestimmt. Dies scheint also in der Sache noch einige Dunkelheit zu erhalten. Siehe Göttings Gesch. Beschreib.

Halberstadt und Hildesheim gern erbötig die Empörung zu begünstigen; ja sogar die Schaaren des aufrührischen Adels durch eigene Dienstmannen zu verstärken. Der Aufruhr brach also aus. An seiner Spitze standen, die Herren von Wenden oder Dalhem. *) Braunschweig wurde sehr von ihnen bedrängt, und die Feste Wolfenbüttel **) sogar belagert. Otto suchte

---

*) Die Familie derer von Wenden, welche ihren Namen wahrscheinlich von dem an der Schunter, eine Meile von Braunschweig, belegenen Orte, wo vormals eine Burg stand, erhielten, ist eine der ältesten in unserm Vaterlande. Lüdolph, mit dem Zunamen der Reiche, Voigt zu Braunschweig, war Besitzer jener Burg; auch gehörte ihm die Feste Dalheim (Gr. Dalem) eine Meile von Scheningen. Daß diese Familie Stifterinn des Klosters Riddagshusen war, ist schon bemerkt. Aus mehreren Urkunden erhellet, daß sie mit denen von Biewende und von Hagen nahe verwandt gewesen sey. Man vergleiche: *Meiboms Chron. Riddagsh.* p. 54. sec. Oper. Tom. III. Braunschweig. Anzeigen J. 1747. S. 31. und J. 1750. S. 58. wo mehrere Urkunden von jener Familie und Specialien angeführt sind.

**) Die von Hagen sind die ersten erweislichen Besitzer Wolfenbüttels. Einige Schriftsteller behaupten, daß schon Ekbert der Brunone jene Feste angelegt habe. Wahrscheinlich hatte sie aber ihren Namen von einem Edeln (von Hagen) Na-

Hülfe bei seinem künftigen Schwiegervater, Markgraf Albrecht von Brandenburg, — und dessen Söhne zogen wirklich mit ritterlicher Schaar dem Verlobten ihrer Schwester zum Beistande herbei. Nun ward der aufrührische Adel leicht aus dem Felde geschlagen, und in seine Raubburgen zurückgejagt; — aber der landesverderbliche Krieg war dadurch noch nicht beendigt.

Die geistlichen Herren von Magdeburg und Halberstadt wollten sich nicht eher zur Ruhe bequemen, als bis ihre Länder von Otto und seinen Bundesgenossen, größtentheils verwüstet worden waren. Endlich kam jedoch ein Vergleich zu Stande, worin ausgemacht wurde: das vom Kaiser Otto erbauete, in dieser Fehde aber verwüstete Schloß, solle in seinen Trümmern liegen bleiben.

Sobald Otto einiger Ruhe genoß, war er darauf bedacht, die Lehen, welche sein Großvater von mehreren Stiftern besessen hatte, wieder zu erwerben. Er fand auch dazu die Abbatissinn Bertha, von Gandersheim, geneigt. Der Abt von Werden verlieh ihm die Voigteigüter zu Helmstedt unter der Bedingung: zum Schutze der Stadt eine Burg zu erbauen; und selbst der Main-

---

mens Wolfgang. — Büttel heißt ein morastiges Lager, also Wolfgangs Feste oder Büttel, in den Morästen der Oker.

zer Erzbischof gab das den Welfen entrissene Gut wieder heraus, wogegen indessen Otto die Voigteigüter zu Heiligenstadt dem Erzstifte abtreten mußte.

Am heftigsten schmerzte indessen unserm Otto der Verlust von Stade, und soll er darüber schon seinem Oheime ernstliche Vorstellungen gemacht haben. Dem Bremer Erzbischofe scheint dies nicht unbekannt geblieben zu seyn; denn er ließ sich den Besitz der wichtigen Grafschaft nicht nur durch Herzog Albrecht von Sachsen, sondern auch durch den Kaiser bestätigen. Otto mußte auf günstige Gelegenheit warten, um dem alten Feinde das unrechtmäßig erhaschte Gut wieder abzunöthigen. Diese bot sich aber von selbst dar. Des Bischofs Voigte hatten das arme Volk mit dem Zehntjoche so hart gedrückt, daß es endlich zu den Waffen griff. Den Reihen führten die tapferen Stedinger, und riefen, um des glücklichen Erfolgs desto sicherer zu seyn, den Braunschweigschen Fürsten zu Hülfe. Otto erschien, — und des Erzbischofs Schaaren, unter Anführung seines Bruders Graf Herrmann von der Lippe, nahmen die Schlacht an. Aber diese fiel für sie so unglücklich aus, daß über 200 Reisige nebst dem Anführer selbst, auf dem Wahlplatze blieben.

Der blutige Sieg schaffte aber keinen Frieden. Solcher kam erst nach Ottos Aussöhnung

mit dem Kaiser zu Stande. Denn ehe diese nicht bewirkt worden war, schien jedes Bemühen: Ruhe im Lande wieder herzustellen, oder der Anarchie Gränzen zu setzen, und des Adels Anmaßungen mit Ernst zu steuren, vergeblich.

Zwar gewährte unserm Otto seine Vermählung mit Mathilde von Brandenburg einigen Rückhalt; denn der Markgraf durfte ihn nicht sinken lassen. Auch konnte von Engellands Freundschaft immer etwas Beistand erwartet werden. Aber Otto war doch überhaupt, (durch bittere Erfahrung belehrt) jetzt weit geneigter Frieden und Wohlstand seiner Länder, als glänzende Titel und Eroberungen zu suchen.

Obgleich ihn also Papst Gregor IX., welcher dem gehaßten Friedrich von Hohenstaufen gar gern in Deutschland einen Gegenkaiser erschaffen wollte, durch seinen Legaten *de Carcere Tulliano*, dazu auffodern ließ; — obgleich der König von Engelland erst verdeckt, dann deutlicher über denselben Gegenstand an Otto schrieb; und obgleich dieser sich endlich zu einer Reise nach Engelland entschloß, um mit seinem königlichen Vetter mündliche Abrede zu nehmen; so konnten ihn doch weder Zusprache, noch vorgespiegelte Größe, von Seiten des Papstes und Englischen Königs, bewegen, die glänzende Rolle, welche sein Oheim Otto IV. so unglücklich gespielt hatte, wieder zu übernehmen. Er

begnügte sich, seinen geliebten Braunschweigern in Engelland wesentliche Handelsvortheile ausgemittelt zu haben; *) und kehrte friedlich in seine Staaten zurück.

Nothwendig mußte ein so edles Verfahren des stolzen Hohenstaufen Haß erschüttern; — besonders wenn er erwog, welch ein gefährlicher Gegner ihm der großmüthige Welfe werden könne. Dem tapfern Fürsten Braunschweig zu entreißen, war jetzt wenig Hoffnung vorhanden. Selbst die Deutschen Fürsten wünschten eine Aussöhnung der beiden mächtigsten Familien Deutschlands, — und bot man nun Otto dazu die Hand: so ließ sich hoffen, er werde aus Dankbarkeit Friedrichs Heirathsabsichten auf des Englischen Königs Schwester, durch seinen Einfluß am dortigen Hofe, befördern.

Friedrichs Sinn neigte sich also zur Versöhnung, und er ordnete in Italien einen Fürstenrath an, welcher die Rechtmäßigkeit der kaiserlichen Ansprüche auf Ottos Erbgüter prüfen

---

*) Es wurde ausgemacht, daß die Braunschweiger, wenn sie einen von ihrem Fürsten ausgefertigten Paß vorzeigen konnten, in ganz Engelland sicher Geleit und Handelsfreiheit erhalten sollten. Man kann hieraus abnehmen, wie weit umfassend jetzt schon die Spekulationen des städtischen Handelsgeistes gieng.

sollte. Ein Glück für Otto war es, daß sein Schwiegervater, Markgraf Albrecht von Brandenburg, darin eine Hauptstimme hatte. Der Ausspruch erfolgte zu Ottos Besten, und nach des Kaisers Rückkehr aus Italien kam endlich, auf dem Reichstage zu Mainz (J. 1235), die für ganz Deutschland höchst wichtige Angelegenheit zu Stande.

Otto erschien auf dem Reichstage, unterwarf sich dem Kaiser, und übergab ihm seine freien Lüneburgschen Erbgüter als Reichslehen.

Der Kaiser stand nunmehr von seinen Prätensionen ab, verband die Braunschweigschen und Lüneburgschen Lande unter dem Titel eines Herzogthums aufs genaueste mit einander, und trug Otto dieselben als Reichslehen dergestalt auf, daß nach Abgang des Mannsstammes auch die Töchter der Succession fähig seyn sollten. Ueberdem erhielt Otto den Reichszehnten zu Goslar als Lehen, und seine Dienstleute wurden in Würden und Rechten den Reichsdienstleuten völlig gleich gemacht.

Die Vollziehung dieser Uebereinkunft geschah mit Bewilligung der Stände, und die Belehnung erfolgte zu Mainz, am 21. August, mit aller Pracht und Feierlichkeit. Ueber einem Kruzifixe vereinigte, nach abgelegtem Eide des Herzogs, der Kaiser Braunschweig mit Lüneburg, erklärte deren Besitzer zum Fürsten des Reichs, und er-

theilte ihm nach alter Sitte die Belehnung mit den Fahnen.

Also war der Welfen freies Allode in Lehnsgut verwandelt! — Der, unter einer güldenen Bulle, ausgefertigte Lehnsbrief ist noch vorhanden, pflegt auch bei jeder neuen Belehnung eines Braunschweigschen Fürsten am kaiserlichen Hofe vorgelegt zu werden.

Höchst wichtig und erfreulich schien dem Kaiser diese Begebenheit. Er befahl den Hergang der Sache als höchst merkwürdig in den Reichsjahrbüchern aufzuzeichnen, und in der That hatte sich nun ganz Deutschland der endlich erfolgten Aussöhnung seiner zwei mächtigsten Fürstenhäuser, zu erfreuen.

Länger als funfzig Jahre hatte die alte Zwietracht das Reich überhaupt, Sachsen aber insbesondere, mit Anarchie und mit allen Greueln eines, von wüthender Partheiwuth angefachten innern Krieges, erfüllt. Jetzt schien das Uebel aus den Quellen gehoben zu seyn. Süd- und Nord-Deutschland reichten sich freundlich die Hand, und der Kaiser sah sich endlich von der beängstigenden Furcht befreiet, in welcher sein ganzes Haus beständig gegen die Welfen gestanden hatte. Er verlor doch dabei nichts, als zweideutige Ansprüche auf die Welfischen Güter, welche geltend zu machen nur geringe Hoffnung vorhanden war.

Der Herzog seiner Seits hatte auch große Ursache zufrieden zu seyn. Er behielt alles, was er besaß. Der Zehnte von den Goslarschen Bergwerken, war mit großen Gerechtigkeiten und Vortheilen verbunden, von denen manche, wegen ihrer unbestimmten Form, sich noch weiter ausdehnen ließen. *) Die Lehnsverbindlichkeit gegen das Reich, war keine beschwerliche Last. Doch wäre sie es auch gewesen; — so stellte der Herzog sich dadurch ein für alle male gegen die Foderungen der Hohenstaufen sicher, und diese konnten wahrhaft gefährlich werden, sobald Friedrich in Italien seine Zwecke erreicht und freie Hände gewonnen hatte.

Für die innere Ruhe des Landes, schien endlich die feierlich erhaltene Herzogswürde, welche nunmehr die Einmischung des Herzogs von Sachsen förmlich ausschloß, und unsern Otto mit unwidersprechlichem Rechte zum einzigen Herrn im Lande, unter kaiserlicher Obhut, erhob,

*) Ob der Goslarsche Zehnten alle jene Rechte in sich schloß, welche nachmals die Herzöge daraus deduciren zu können meinten? ist eine Frage die der unpartheiische Geschichtsforscher, weder positiv bejahen, noch positiv verneinen kann. Soviel ist klar, daß manches zweifelhafte Recht sich nicht hätte durchsetzen lassen, wenn nicht bald nach der Belehnung das mächtige Hohenstaufensche Haus ausgegangen wäre.

am wichtigsten zu seyn. Durch den Anhang wegen der Dienstmannen, wurde auch die Ursache vormaliger Widersetzlichkeit des Adels aus dem Grunde gehoben, indem dieser sich nun gar nicht mehr weigern konnte, seinem, mit der Herzogswürde bekleideten Fürsten die gebührenden Pflichten zu leisten.

Wie man also die Sache betrachten mochte, so hatten beide ausgesöhnte Partheien Ursache zufrieden zu seyn! Für das Glück des Volks war vollends jene Aussöhnung von höchster Bedeutung. Denn nun erst erhielt die Landesverfassung eine rechtsbeständige Form, und dem Fürsten war der Pfad zur völligen Ausbildung der Landeshoheit geebnet. *)

Otto benutzte das glückliche Ereigniß, zur kräftigern Ausführung seines längst entworfenen Plans. Vorerst blieb noch der Streit mit dem Bremer Erzbischofe auszufechten; aber auch hierbei schien der versöhnte Kaiser hülfreiche Hand leisten

---

*) Die Urkunden über alle diese Verhandlungen können theils im *Origin. Guelf.* Tom. IV. theils, die hauptsächlichsten wenigstens, in Rethm. Braunschw. Chronik. S. 473 u. f. nachgelesen werden. Ihrem wesentlichen Inhalte nach sind sie in die gegebene Darstellung hier verwebt.

zu wollen. Denn er hatte sogleich Befehl ergehen lassen: daß die Stadischen Bürger und Ministerialen sich dem Herzoge unterwerfen sollten. Der Erzbischof, welcher die Macht des Kaisers auf seines Gegners Seite gewandt sah, that nun Vorschläge zum Frieden, und es kam bald ein Vergleich zu Stande, worin Otto zwar nicht die ganze Grafschaft, aber doch, nebst mehreren bedeutenden Lehen, die Feste Harburg erhielt. Beide Theile hatten sich verbindlich gemacht, die Festungswerke von Ottersberg und Harburg nicht wieder herzustellen, damit alle Gelegenheit zu künftigen Fehden vermieden werde.

Nunmehr gewann Otto auch Raum, durch Begünstigung städtischer Gemeinheiten, sich eine kraftvolle Schutzwehr gegen den unruhigen Adel zu bilden. Er versäumte überhaupt nichts, was zu diesem Zwecke irgend führen konnte. Braunschweig, Lüneburg und das dortige Salzwerk, Göttingen, Osterrode, späterhin auch Hannover, hatten sich seiner Huld zu erfreuen. Wir werden das Nähere darüber in der Darstellung der Landesverfassung beibringen. Hier verfolgen wir, ohne Abschweifung, den Faden der merkwürdigsten Lebensumstände des wahrhaft preiswürdigen Fürsten.

Der nächste Schritt zur Ergänzung seiner Erblande, geschah vermöge eines, mit der Wittwe

seines Oheims Heinrich geschlossenen Tausches. Otto erhielt dadurch das Schloß Zelle mit Zubehör, gegen einige, dem Kloster Wienhusen übergebene, Güter. Er bekam auch den Goslarschen Zehnten für 1700 Mark, wovon ein Theil (nämlich 915 Mark) baar bezahlt, das Fehlende aber durch Abtretung des Klosters Isenhagen entrichtet wurde.

Die alten Streitigkeiten des Welfischen Hauses mit dem Landgrafen von Thüringen, wurden glücklich durch ein Ehebündniß, zwischen Ottos Tochter Helena und dem Landgrafen, beigelegt. Vom Jahre 1235 bis 1242 kaufte Otto dem Grafen Siegfried von Osterburg und Altenhausen (dem letzten dieses gräflichen Hauses) allmählig dessen Allodien im Lüneburgschen und Stadischen ab. Er erhielt auf diese Weise Gardelegen, Salzwedel, Brome, Walbeck, Denstorf und Lengede, nebst allen gräflichen, zwischen Zelle und Bremen wie auch im Stadischen, angesessenen Dienstleuten.

Sein kriegerischer Geist reizte ihn doch noch zu einem Zuge gegen die heidnischen Preußen, welche Herrmann von Salza, den Großmeister des Deutschen Ordens, sehr hart bedrängten. Die Feste Balga, worin die Ritter von den heidnischen Preußen belagert wurden, konnte nicht nur glücklich entsetzt, sondern auch der feste Ort Partagall, woraus die Feinde dem Deut-

schen Orden so vielen Schaden zufügten, mit Sturm erobert werden. Mit Kriegsruhm gekrönt, zog Otto, der während seiner Abwesenheit vom Papste ein Conservatorium erhalten hatte, in seine Erblande zurück. Er empfieng darauf zur Belohnung seines Eifers gegen die Ungläubigen vom heiligen Vater das Privilegium: von keinem Legaten in den Bann gethan werden zu können.

Es boten sich nun immer mehrere günstige Gelegenheiten dar, seinem Erblande zweckmäßige Ründung zu verschaffen; und der weise Fürst ließ keine derselben ungenutzt entschlüpfen. So erhielt er die Stadt Hannover vom Grafen Konrad zu Lauenrode, welcher sie bei dem Einbruche König Heinrichs in Besitz genommen zu haben scheint. Otto bewilligte der dortigen Bürgerschaft, besonders durch Abschaffung der Gerade und des Heergewettes, jener beschwerlichen Ueberbleibsel der alten Heerbannspflichtigkeit und Hörigkeit, schätzbare Vorrechte. (J. 1242.)

Seine gute Stadt Lüneburg wußte er durch einen, mit dem Grafen von Hollstein und mit den Hamburgern geschlossenen Vergleich von der harten Waarenauflage zu befreien. Den Hamburgern wurden dafür in seinem Lande gleiche Vorrechte bewilligt, — und vielleicht hat Otto auch deswegen seinen Gerechtsamen an Hamburg entsagt.

Bald nachher trug ihm Graf Heinrich von Homburg das Schloß Lauenstein mit dessen Zubehör, zu Lehen auf. — Auch gelang es ihm von der Abtei Quedlinburg die Güter zu Elligerode, gegen den Hof zu Beulshausen einzutauschen. — Nicht minder soll er von der Abbatissinn zu Quedlinburg die Belehnung mit der Duderstädter Mark für 500 Mark erhalten haben Endlich erhandelte er von dem Grafen von Lauenrode dessen ganzes Erbgut und alle Lehen mit vielen Dienstleuten, für jährlich 20 Mark Leibrenten.

Die Herren von Berge, welche des Raubens und Plünderns aus der vorigen Zeit, nach des Löwen Achterklärung, noch gewohnt waren, hatten inzwischen Eschewege befestigt, und machten, von diesem Raubneste aus, die Landstraßen unsicher. Otto griff (J. 1244) das Raubnest an und zerstörte es, um seinen Unterthanen Ruhe und den Handelsleuten Sicherheit zu verschaffen. Nicht minder mischte er sich in die streitige Bischofswahl zu Hildesheim. Da ein Theil des Domkapitels und der Ministerialen den Propst Heinrich zu Heiligenstadt, der andere aber den Propst von St. Cyriaci zu Braunschweig (Graf Heinrich von Gleichen) wählte; so nahm Otto wie billig des letztern Parthei, und führte ihn mit gewaffneter Hand auf den Bischofsstuhl.

Allein St. Peters Statthalter zu Rom war anderer Meinung. Er verwarf den Braunschweiger Propst und bestätigte die Wahl des Heiligenstädters. — Nun trat unser Otto, die furchtbare Zuchtruthe der Kirche fürchtend, zurück, und erkannte die vom Papst bestätigte Wahl.

Indessen glaubte er keineswegs, die geistlichen Angelegenheiten lägen so sehr außerhalb des Bereichs seiner fürstlichen Macht, daß er sich gar nicht in dieselben mischen dürfe. Er machte vielmehr nicht unbedeutende Ansprüche in geistlichen Dingen, und suchte die landesherrliche Gewalt über die Klöster im Lande zu behaupten.

Das Kloster zu Königslutter mußte seinen lehnsherrlichen Konsens zur Vertauschung einiger Güter gegen andere, welche dem Grafen von Wernigerode gehörten, einholen. — Nicht minder machte Otto seine Rechte geltend, als Graf Bernhard von Lutterberge die Voigtei über das Kloster Poelde dem Konvente verkaufte. Er bestätigte die Stiftung des Klosters Scharnbeck. Er steuerte dem Unfuge der, im Kloster Nordheim zusammenwohnenden Mönche und Nonnen. Er gab sogar eine Verordnung wegen Vertheilung der Pfarren, damit diese zweckmäßiger verwaltet werden könnten.

Die Thüringschen Händel schienen zwar durch Helenens Vermählung mit Graf Herrmann

beigelegt; dennoch richtete Otto, als Heinrich Raspe im Jahre 1247 ohne Erben verstarb, sein Augenmerk auf die Stadt Münden, welche zu der Nordheimschen Grafschaft an der Werre, also zu Heinrichs des Löwen Erblanden gehörte, aber nach dessen Achterklärung von den Thüringern weggenommen worden war. Ein tapferer Adelebsen entriß durch schnelle Ueberrumpelung den Ort der Thüringschen Gewalt, und Otto bewog die Braunschweiger Bürgerschaft zum eidlichen Versprechen: daß sie Mündens Bürger den Bewohnern anderer Städte gleichachten, auch im Handel und Gewerbe ihnen gleiche Vortheile gestatten wolle.

Klug genug war übrigens Otto, sich weder in die gewaltigen Unruhen, welche Deutschland in den letzten Jahren der Regierung Kaiser Friedrichs II. zerrütteten, zu mischen; noch an dem heftigen Streite des Hohenstaufenschen Hauses mit dem Papste Theil zu nehmen. — Nur heftiger Drang der Umstände nöthigte ihn, von seinem Systeme nach Friedrichs Tode etwas abzuweichen.

Deutschland war jetzt in einer solchen Lage, daß es selbst nicht wußte, wem es zugehörte. Haß und Erbitterung gegen das Hohenstaufensche Haus hatte die Geistlichkeit, auf Geheiß des Papstes, überall zu verbreiten gesucht. — Auch sind in der That große Talente nie so fruchtlos,

und so unglücklich für Länderwohl verwendet worden, als die Talente Friedrichs. Seine Regierung, und der, unmittelbar derselben folgende Zustand in Deutschland, war ein wahres Treibhaus der Anarchie, der rohen Gesetzlosigkeit, der empörendsten Raubsucht, und der bedaurungswürdigsten Ausartung des Ehrgefühls.

Nachdem Friedrich des gefährlichen Gegenkaisers in Thüringen los war, hatte sich bei neuerdings veranstalteter Königswahl, Graf Wilhelm von Holland, ein kaum zwanzigjähriger Fürst zu der eben so undankbaren als gefährlichen Rolle verführen lassen. Seine Macht war aber gar nicht vermögend, einem so mächtigen Gegner als Friedrich vorstellte, die Spitze zu bieten. Wenn gleich auf des Papstes Geheiß die meisten geistlichen Fürsten ihm zufielen; so hielten doch die, von Friedrich begünstigten Städte dessen Parthei mit eiserner Entschlossenheit fest. Die mächtigsten weltlichen Fürsten, wollten ebenfalls nichts von dem unbedeutenden Holländischen Grafen wissen, und wie furchtbar auch der Papst mit seinen Blitzstrahlen vom Vatikan herab für ihn focht, so spielte er doch nur eine wintzig unbedeutende Figur in Deutschland.

Hatte Innozenz IV. schon bei Friedrichs Lebzeiten Wilhelms Parthei zu verstärken gesucht; so nahm er nach des verhaßten Ketzers Tode vollends alle Kräfte zusammen, um seinen

Schützling auf Deutschlands Throne zu erhalten. Denn wie angenehm mußte nicht dem Statthalter Sanct Peters ein armseliger Kaiser seyn, welcher seine Reichsschlüsse von Rom aus bestätigen ließ! Innozenz suchte daher den Herzog von Sachsen zu bewegen, daß er seine Tochter mit dem neuen Monarchen vermählen möchte. Da aber dieses Project scheiterte, so beförderte er wenigstens Wilhelms Verbindung mit Elisabeth, der Tochter unsers Otto, wodurch (wie der schlaue Priester richtig kalkulirt hatte) fast alle Niedersächsische Fürsten auf des schwachen Königs Seite gezogen wurden.

Die ersten Auspicien dieser politischen Verbindung waren zwar schreckend genug! Eine in der Burg Tanquarderode ausgebrochene Feuersbrunst störte das königliche Brautpaar gar unsanft im hochzeitlichen Freudengenusse, und trieb es fast nackt aus der Brautkammer. — Indessen mußte der Schwiegervater doch nach Kräften das Seinige zutragen, um den königlichen Eidam im Reiche einigermaßen bei Ehren zu erhalten. Er bezog daher den, im Jahre 1252 zu Frankfurt gehaltenen Reichstag, woselbst mit päpstlicher Genehmigung alle diejenigen, welche binnen Jahr und Tag nach Wilhelms Krönung ihre Lehen nicht hatten erneuern lassen, derselben verlustig erklärt wurden. — Unser Otto erkrankte gleich nach seiner Rückkehr, und starb am 9. Juni

zu Braunschweig, woselbst er auch im Dom begraben wurde.

Er hatte mit seiner Gattinn Mathilde von Brabrant, welche ihn neun Jahre überlebte, eine sehr fruchtbare Ehe geführt. Ihm wurden vier Söhne und fünf Töchter geboren. Die zwei ältesten Söhne, Albrecht und Johann folgten dem Vater in der Landesregierung. Zwei jüngere, Konrad und Otto, waren zum geistlichen Stande bestimmt. Letzterer wurde zum Bischofe von Hildesheim, neun Jahre nach des Vaters Tode, erwählt. Ersterer hatte anfänglich das Schloß Weferlingen, und jährlich 500 Mark aus dem Goslarschen Zehnten, zu seinem Unterhalte. Er erhielt aber nachmals das Bißthum Verden.

Von den Töchtern war die älteste, Mathilde, an Heinrich den Feisten, Grafen von Anhalt, vermählt, und starb nach dessen Ableben als Abbatissinn zu Gernrode. — Helena ward, nach erhaltener päpstlicher Dispensation, Hermanns, des Landgrafen von Thüringen, und nach dessen Tode, Albrechts I., Herzogs von Sachsen, Gemahlinn. In der Qualität einer Herzoginn von Sachsen, hat sie das Kapuzinerkloster zu Wittenberg, worin sie auch begraben liegt, gestiftet.

Adelheid, Ottos dritte Tochter, wurde aus politischen Gründen an Heinrich, ersten

Landgrafen zu Hessen aus dem Brabantschen Hause, vermählt. Und Elisabeth ward, wie wir hörten, Gattinn des Schattenkönigs Wilhelm von Holland, der zwar, um sein Beilager zu verherrlichen, fast allen im Braunschweigschen belegenen Klöstern, Schutzbriefe und Bestätigungen ertheilte; aber sich selbst kaum auf dem wankenden Throne zu erhalten vermochte. — Unsers Otto jüngste Tochter, Agnes, ist später des Rügischen Fürsten Wizlaf Gemahlinn geworden.

Vielfältige Sprößlinge hatte also der Welfische Stamm wieder getrieben. Aber die unglückseelige Theilungspolitik verursachte sehr bald, daß sein innerstes Mark gleichsam ausgedorrt wurde. Bei jeder Theilung unter den verschiedenen Linien entstanden Streitigkeiten. Bei jedem Aussterben einer abgetheilten Linie wurden sie erneuert. — Was Otto mühsam und mit wahrhaft bewunderungswürdiger Weisheit für seine Zeiten erbauete, ward also schnell wieder untergraben. Sein Geist ruhete auf wenigen seiner Nachfolger. Jahrhunderte verflossen, ehe das reifte, wozu er sorgfältig den Saamen ausgestreuet hatte. — Wir haben bis jetzt die Fürsten nur auf dem großen Tummelplatze

politischer Ereignisse handeln sehen; laßt uns jetzt auch des Vaterlandes Verfassung, in wie fern Fürst, Adel, Bürger und Landvolk darin als handelnde Personen auftreten, der Beherzigung nicht unwerth achten!

Landesverfassung, Rechts- und Sittengeschichte.

Was etwa noch aus der vorigen Verfassung bestand, waren Trümmer eines alten, verwitterten Gebäudes, welches auf allen Seiten Einsturz drohete. Dahin sank die alte Freiheit — und aufgelöset in allen seinen Theilen wurde der Heerbann. Der reine Adel war durch die Kreuzzüge verringert. Die Besitzungen der Fürsten hatten sich wieder erweitert, und mit ihnen erweiterte sich auch die fürstliche Gewalt. Vormalige Rechtsbegriffe konnten nun nicht mehr gelten, da die Gegenstände ihrer Anwendung so ganz verschiedene Formen angenommen hatten. Ein, der altsächsischen Verfassung durchaus fremder Körper ward durch die städtischen Gemeinheiten gebildet, und in ihnen war eine polizeiliche und richterliche Gewalt entstanden, welche sich mit den alten Grundsätzen nicht mehr zu behelfen

vermochte. Ein verändertes Gemälde, und auf demselben ein ungleich mannichfaltiger nüancirtes Kolorit, erblickt also das forschende Auge des Beschauers.

Voran steht der Fürst und sein Haus, nicht mehr im einfachen Kostüm der alten Heerbannsherzöge, — sondern in dem, reichlich mit Flitterstaat umgebenen Glanze, erblicher und landesherrlicher Größe. Das Fürstenhaus umgiebt ein in Eisen gehüllter Adel, der aber mit zweideutigen Blicken den Oberlehnsherren bewacht, damit er nicht zu viel sich anmaße, und wohlhergebrachte Rechte zu schmälern sich unterfange. Warnend stehen etwas mehr im Hintergrunde die Bürgermeister und Schöppen der zur Freiheit emporstrebenden Städte. — Verstohlen reichen sie dem Fürsten die eine Hand zum thätigen Beistande gegen den trotzigen Adel, mit der andern zeigen sie aber auch den feierlich beschwornen Satebrief, oder das geheiligte Dokument ihrer Privilegien und Freiheiten. Daraus ist leicht zu ersehen, auf welche Bedingung städtische Kraft und städtisches Gut dem Fürsten zu Dienste stehen solle. Im Schweiße seines Angesichts durchwühlt im Hintergrunde, getrieben von der Peitsche des harten Voigts, der Leibeigene mit des Herrn Pflugochsen die Erde, indem fröhlich, an der

Hand eines wohlgenährten Mönchs, der freigegebene Nachbar herbeieilt. Schon die heitere Miene verkündet sein Glück: das Glück erworbener Freiheit und Eigenthums. Sanct Peters Statthalter thront fern auf glänzender Höhe, und hält der Kirche mächtiges Scepter über die bunte Gruppe.

Wir wollen unsere Aufmerksamkeit zuerst dem Fürsten weihen! — Wie der Landesherr handelte, und nach dem Geiste seiner Zeiten handeln mußte — das wird allerdings durch Beherzigung seiner menschlichen Verhältnisse, seiner Erziehung, seines häuslichen Lebens, seiner Vergnügungen und seiner Geisteskultur, erklärbar werden.

Im Ganzen war jetzt Deutsche Fürstenerziehung noch dieselbe, wie im vorigen Zeitraume. Von Gelehrsamkeit wußte man wenig oder gar nichts. Doch mußte der fürstliche Junge in alle Wege wol etwas mehr lernen, als er vorhin brauchte. Schon begann das Recht, was er im Lande sprechen und handhaben sollte, sich in eine Disciplin zu verwandeln. Das lateinische Ding, Römisches Recht genannt, was jetzt durch Pfaffenlist immer geltender wurde, mußte er doch halbwege zu lesen im Stande seyn. Seine eigenen fürstlichen Rechte konnten auch nimmer

behauptet werden, wenn er nicht etwas von Sitte und Brauch der Väter, von alten Geschichten die ehedem im Lande vorgegangen waren, und von den eisenfest behaupteten Ansprüchen seiner preiswürdigen Ahnen, erlernte.

Das Ritterwesen blieb zu Anfang dieser Periode in der Erziehung immer noch die Hauptsache. Ein Roß tummeln, mit Schwerdt und Lanze fertig umgehen, ritterliche Sitte bei Turnieren und Ehrengelagen üben u. s. f. das mußte vor allen Dingen gelernt werden; und an Gelegenheit dazu fehlte es auch nicht. Aber die alte einfache Sitte schlief mit der Zeit doch nach und nach ein, und die ritterliche Erziehung neigte sich allmählig zum bloßen Ceremoniel, was nicht ganz eingehen konnte, weil man nichts Besseres an dessen Stelle zu setzen wußte.

Natürlich ward jetzt also der Unterschied zwischen Fürsten und Rittern mit schärferen Gränzen bezeichnet. Es erwachte ein Fürstenstolz, wovon die vorige Periode noch nichts gewußt hatte, und der gemeine Austausch der Ideen gieng nothwendig dadurch verloren.

Solcher Fürstenstolz gewann nicht nur ein sehr klägliches Ansehen, als die unglücklichen Ländertheilungen einrissen, wodurch die kleinen Landesherrn, oft kaum so viel als ihre Lehnsleute und Ministerialen zu verzehren bekamen, und wobei sie doch den alten Ton fortführen wollten;

sondern er zerstörte in dem fürstlichen Hause selbst, nicht selten die Familien Eintracht. Er hetzte Brüder gegen Brüder, und erbitterte die Söhne gegen den Vater.

Es blieb nämlich noch immer Sitte, daß der Vater die ältesten Söhne, sobald sie über die Jungens Jahre hinaus waren, in eine Art von Mitherrschaft aufnahm, oder ihnen einen Theil des Landes zur Regierung übergab. Hier häkelten sie nun gar häufig an einander, und anstatt regieren zu lernen, trieben sie mit gegenseitigen Befehdungen böslichen, oder mit Ehrengelagen, Mumereien und witzigen Ritterspielen, possirlichen Unfug. Ließ sich aber gar der alte Vater einfallen, zur zweiten Ehe zu schreiten und mit rüstiger Mannskraft noch einmal Söhne zu zeugen, die den älteren das väterliche Erbe verkümmerten; so erreichte die unnatürliche Bitterkeit gegen den Vater gewöhnlich ihre höchste Spannung. Ja sie brach wol gar in heillose Fehde aus.

Es ist wahrlich nicht nöthig, weitläufig zu untersuchen, wie viel diese Fürstenerziehung werth war, — oder welche Resultate sich nothwendig aus ihr ergeben mußten? — — Die Geschichte selbst wird diese Fragen zur Genüge beantworten. Um das Unheil der Erbtheilungen in der Fürstenfamilie zu verhüten, brauchte man ein Mittel, das unser Otto schon gefaßt und angewandt

hatte. Er bestimmte nämlich zwei seiner Söhne zum geistlichen Stande. Eine Sitte, die in der Folge immer allgemeiner, und wirklich auf einer Seite für das Fürstenhaus vortheilhaft wurde, auf der andern aber auch schädlich werden konnte, wenn man dem geistlichen Bruder zu gefallen, manche, vormals gegen sein Stift behauptete Ansprüche aufgab.

Hiernach modelte sich auch die Erziehung einigermaßen, denn der fürstliche Knabe, welcher zum Pfaffen bestimmt ward, erhielt eine Art von gelehrten Unterricht, welcher aber im Ganzen herzlich mager ausfiel. — Ueberhaupt ist der Zeitpunkt, wo die ritterliche Erziehung sich in eine gelehrte verwandelte, der unglücklichste, welchen die gesammte Geschichte des Vaterlandes darstellt.

In Ansehung der fürstlichen Vergnügungen und Lustbarkeiten, blieb es in dieser Periode ziemlich beim Alten. Die Freude des Zusammenkommens bei Turniren, Ehrengelagen und Leichen-Mahlen dauerte fort. Dabei wurde nach altdeutscher Sitte gar gewaltig gezecht und geschmauset. Allmählig nahm auch der Flitterstaat überhand, welches dem Fürsten um so beschwerlicher wurde, da er bei festlichen Gelegenheiten sein Hofgesinde immer neu kleiden mußte, und

doch oft nicht so viel Geld in der Kasse war, daß der gnädige Herr, seinen eignen neuen Rock baar zu bezahlen vermocht hätte. Wahrscheinlich bewirkte dies mit, daß die Fürsten von nun an immer seltener am kaiserlichen Hofe erschienen. Der Zusammenfluß aus den entlegensten Gegenden des Deutschen Vaterlandes auf den Reichstägen, fiel also weg, und mit ihm zugleich die vormalige allgemeine Ideenkommunication. Nun löste sich auch das Band, welches bisher die Deutschen Fürsten zusammengehalten hatte, immer mehr auf, und die kleinen Landesherren verwilderten so zu sagen in dem engen Zirkel, worin sie sich herumtrieben immer mehr, weil die Menschen, mit welchen sie hier zu thun hatten, gewöhnlich noch weit roher als sie selbst, waren.

Sonst hatte man doch zuweilen den Kaiser in seiner Pracht und Herrlichkeit gesehen. Man hatte den Gedanken: daß es im Reiche einen Oberherrn gebe, durch solchen Anblick erneuert, und eine Erinnerung erhalten, daß ein höherer Maaßstab des Rechts und der Pflicht vorhanden sey, als das wintzige Interesse eines jeden kleinen Herren, der vielleicht keine drei Quadrat meilen Land beherrschte. Auch diese wohlthätigen Erinnerungen fielen jetzt weg. Hätte nicht dann und wann der privilegirte Hofnarr den Sittenrichter gemacht, wenn der Beichtvater nichts sagen wollte, und der fürstliche Rath

schweigen mußte; so würden noch weit mehr alberne Streiche ausgeführt worden seyn.

Dieser Umstand versöhnt uns einigermaßen mit der bereits eintretenden Verwechselung des Minnesängers mit dem Hofnarren. Denn der lustige Mann, welcher stets in des gnädigen Herrn Gefolge seyn mußte, brachte doch allerlei nützliche Wahrheiten zur Sprache, die außer ihm niemand vorzutragen wagte. Bei den wenigen Ideen, welche Fürsten und Herren damals haben konnten, wäre, ohne die Schwänke des lustigen Raths, die Unterhaltung auch sicher viel lahmer und die Langeweile noch gefährlicher geworden.

Die Art der Erziehung und Vergnügung der Fürsten damaliger Zeit, läßt schon vermuthen, wie ihre Gesittetheit beschaffen war. Der Geist des Französischen Ritterthums hat niemals (wie bereits in der Einleitung gesagt wurde) zwischen Weser und Elbe Wurzel fassen können.

Noch immer speisete bei feierlichen Gelegenheiten das fürstliche Frauenzimmer allein, und erhielt bei weiten nicht so köstliche Gerichte als die Herren; sondern mußte gar häufig mit dem Abfall von der Tafel zufrieden seyn! Selbst in der Kleidung war stets die Pracht der Fürsten größer, als die ihrer Gemahlinnen. — Wie konnte es auch anders in einem Zeitalter seyn, wo eine Frau kaufen (selbst in den vornehm-

sten Ständen) der gewöhnliche Ausdruck für Heirathen war? —

Trotz einer so unfürstlichen Sittenroheit in Betracht des Frauenzimmers, ward jetzt das Kapitel von Mißheirathen, in den Fürstenhäusern zum erstenmale recht zur Sprache gebracht. Wenn man die Zeitumstände gehörig erwägt, wird diese Erscheinung begreiflich genug.

Das Herzogthum war jetzt kein Amt mehr, sondern ein erblicher Besitz. Die Fürstenwürde gieng nicht etwa vom Vater bloß auf den ältesten Sohn, sondern sie gieng auf alle Kinder über, und was sonst nicht geschehen konnte, geschah nun: nämlich die Stände schieden sich bestimmt von einander. Der alte, reine Adel hatte sich meistens in Lehns- und Dienst-Mannschaft verwandelt. Seine Stimme im Lande galt vielleicht entscheidender als je, aber er war doch unfrei geworden. Er erschien dem Fürsten nicht mehr als ebenbürtig, und die Töchter solcher Leute konnte der fürstliche Jüngling nunmehr unmöglich für seines Gleichen halten.

Die Politik kam hinzu. Man wollte durch Ehebündnisse mit mächtiger Fürsten Töchtern seine eigene Macht stärken, oder sich einen Rückhalt machen, oder dem Adel imponiren! — Daher war der Fürst in seiner Wahl jetzt weit beschränkter als vormals, wo dergleichen Rücksichten nur selten Statt fanden, und wo er des ersten

besten Edelmanns Tochter zur Hausfrau wählen konnte, ohne zu befürchten, daß man sie ihm nicht für ebenbürtig hielte.

Sobald Politik die Ehen schloß, gewann auch die Libertinage am fürstlichen Hofe Raum. Der Fürst zog nun nicht mehr so häufig mit dem Kaiser umher. Er hatte Zeit sich unter seiner, aus Politik gewählten Gemahlinn Ehrenmägden umzusehen. — Sinnlichkeit und Liebe wollten nicht leer ausgehen, und die Liebeshändel seiner fürstlichen Gnaden mit dem Hof-Frauenzimmer nahmen also zu. Allein dieses überließ sich jetzt keinesweges zu so schlechtem Preise als vormals; denn entehrender Schimpf ward allmählig mit dem Begriffe eines fürstlichen Nebenweibes verbunden. Geld und hohe Versprechungen mußten daher kaufen, was sonst die anspruchslose Liebe fast umsonst gab. Feinere Ueppigkeit griff Platz, Fackeltänze, Ehrengelage und Mummereien wurden das Grab der Unschuld für blöde Rittertöchter, die zum erstenmale die Mauern der bemoosten väterlichen Burg verlassen hatten. Ob nun überhaupt unter dem höchsten Stande der Nation, welcher nur darauf dachte sich unvermischt zu erhalten, die Sittlichkeit durch solche Lage der Dinge gewinnen könnte? — magst Du mein vaterländischer Leser dir selbst beantworten!

Die fürstlichen Amtsverhältnisse hatten allmählig auch eine andere Form gewonnen. Jeder

Fürst nahm das kaiserliche Regiment zum Muster, und suchte es in seinem Lande nach verjüngtem Maaßstabe darzustellen. Da dem kaiserlichen Regimente aber eigentlich das päpstliche zur Urform diente; so ward dieses mittelbar das Schema aller fürstlichen Regierungen.

Hier zu Lande war schon unter der Regierung der Söhne und des Enkels Heinrichs des Löwen, die ganze Verfassung aufs äußerste gespannt. Die Welfischen Erblande erschienen zwar am Ende des Zeitraums als unmittelbares rechtlich bestätigtes Reichsfürstenthum; aber es fuhr sich doch in dem neuen Gleise noch nicht sicher, und nur zu häufig mußte man in das alte tief gefahrene Gleis wieder einlenken.

Erstlich war der alte Grundsatz des Sassenrechts: jeder dürfe nur von seines Gleichen gerichtet werden, dem Volkscharakter so tief eingebrannt, daß er unmöglich mit Hast und Gewalt ausgerottet werden konnte.

Zweitens, stand die Meinung unerschütterlich fest: der Erkenntnißgrund des Rechts, sey nicht sowohl in einer den Zeitbedürfnissen und Zeitverhältnissen entsprechenden Gesetzgebung, sondern vielmehr im alten, von Vater auf den Sohn vererbten Herkommen zu suchen.

Nach diesen Grundsätzen hatte man bisher gerichtet. Nach diesen Grundsätzen hatte der Verfasser des Sachsenspiegels seine altsächsische

Rechts- und Gewohnheitssammlung eingerichtet. Nach diesen Grundsätzen wurden Richter und Schöppen gebildet. Sollten sie nun umgestoßen werden, so wurde alles in eine neue, unbekannte Welt versetzt! Der Fürst mußte also den tief eingebrannten Nationalsinn ehren. — Er durfte nur langsame Fortschritte zur Landeshoheit thun; und mußte darauf denken, allmählig dasjenige zu antiquiren, was für die Bedürfnisse folgender Zeiten nicht paßte.

Das neue Fürstenthum welches Otto aus den Trümmern der Besitzungen seines Großvaters sammelte, erwuchs aus sehr verschiedenartigen Theilen. Ein Theil war ererbtes, gekauftes, oder vom Kaiser (gegen Schwäbische und Bairische Besitzungen) eingetauschtes Allodialgut. Ein anderer Theil bestand aus Lehen, die der Fürst von Geistlichen erhielt, und über die Klöster seines Landes hatte er, durch gütlichen Vergleich, oder durch harte Zunöthigung, die Advokatie erworben. Endlich mochte auch wohl mancher freie Gutsbesitzer, mancher Edele und Graf, nothgedrungen dem Welfischen Erbfürsten sich unterworfen haben, dessen Schutz ihm wirksamer als der Schutz des Askanischen Herzogs von Sachsen, und des mit Italienischen Händeln stets beschäftigten Kaisers schien. —

Daß endlich der Landesfürst alle, im Bezirk seiner Landesgränze noch vorhandenen, Grafschaf-

ten, sich wenigstens in sofern unterwarf, daß die Grafen nicht mehr als unmittelbare Reichsbeamte, sondern vielmehr im Namen des Landesherrn den Grafenbann verwalteten; war ganz in der neuen Ordnung der Dinge, welche den vormaligen Heerbann stillschweigend abgeschafft hatte, gegründet. Inzwischen geschahen dergleichen Unterwerfungen mit so verschiedenen Bedingungen, daß schon in dem vorliegenden Zeitraume ein bedeutender Unterschied der Rechte und Pflichten der Unterworfenen daraus hervorgieng, welcher nach Maaßgabe der Umstände, mit der Zeit entweder in völlige Unabhängigkeit, oder in gänzliche Unterthänigkeit verwandelt wurde.

Die Rechte des Fürsten in seinem Lande waren also keinesweges aller Orten gleich. Hier war er Erbgutsherr, dort nur Lehnsherr. Da erschien er in der Würde des vormaligen Heerbannsherzogs, als der Grafen Vorgesetzter, — und im Bezirke der Klöster wol gar nur als fürstlicher Voigt.

Selbst in den unbezweifelten Allodialbesitzungen, war der Fürst bei weiten nicht in dem Sinne Eigenthumsherr, wie ein Ritter auf seinem Gute. Denn Grafen, Ritter, Pfaffen und Städte, hatten von der großen Masse des Allodialguts, durch Schenkungen oder durch Kauf beträchtliche Stücken erhalten, welche nicht nur

in Ansehung des Ertrags ihr Eigenthum wurden, sondern deren Besitz auch mit uralten Rechten verbunden war, worin der Fürst keinen Eingriff wagen durfte. Nur die Oberaufsicht über alle diese Gerichte gehörte unbezweifelt gewiß zu der oberrichtlichen Gewalt, die er von Kaiser und Reich zu Lehen trug.

Aus dieser Gewalt, oder aus dem Rechte des obersten Feldherrn und Landrichters, ließ sich zwar mit der Zeit die Landeshoheit entwickeln; doch war in dieser und der ganzen folgenden Periode, noch gar nicht daran zu denken, die landesfürstliche Gewalt, als eine ursprünglich gesetzgebende, oder als Urquell des Rechts und der Gesetzgebung geltend zu machen!

Der Fürst konnte immer nur als Handhaber der Gerechtigkeit, als Vollzieher der Gewohnheitsrechte, als Oberaufseher seiner Vasallen und als Gutsherr seiner hörigen Unterthanen, betrachtet werden.

Mit seinen Rittern und Ministerialen zog er alljährlich im Lande herum, und sprach Recht. Da saß er im Kreise der adlichen Schöppen auf der Dingstätte zu Hohenbüchen unfern des Hilswaldes; *) oder im Gericht der Eiche unfern Peina; oder auf dem Baumgarten

*) Im Amte Grene.

vor Lauenrode unfern Hannover; oder auf dem Leinenberge vor Göttingen, unter freiem Himmel, — und ließ ausrufen: wer was zu klagen hat, der komme zu mir und klage!

Sobald sich nun die Nachricht verbreitete, der Fürst sey wieder gekommen mit seinen Rittern zum Landgerichte — eilten Partheien aus der ganzen Gegend zusammen, und die Art des richterlichen Verfahrens gab jedem vorgetragenen Rechtshandel einen so schleunigen Ausgang, daß binnen wenigen Tagen gewöhnlich die Ruhe des ganzen Gaues wieder hergestellt war. Wer nicht schnell genug herbeikam, mußte seine Appellation bis zum nächsten Landgerichte aufsparen. War indessen die Prozeßsucht kühler geworden, so schlief mancher Rechtshandel schon dadurch ein. Es erhielt sich aber auch wol der Keim zu neuen Streitigkeiten, die in der Folge nicht selten zu blutigen Händeln führten.

Waren Streitsachen zwischen Rittern und Rittern, zwischen adlichen Gutsbbesitzern, Prälaten und fürstlichen Voigten ausgebrochen; so warteten die Partheien selten bis zur Eröffnung des Landgerichts; welches durch Ehrengelage, Turniere u. s. f. so oft verzögert wurde. Der Kläger suchte vielmehr den Fürsten auf, und fand Gehör bei jeder großen Zusammenkunft, wo es an erfahrenen ritterlichen Schöppen nicht fehlte,

deren Beihülfe sich der Fürst zur Findung des Urtheils bedienen konnte.

An gelehrte Doktoren, die für ein jähriges Dienstgeld verpflichtet waren, dem Fürsten zu sagen was Rechtens sey, oder wie er seines Vortheils am besten wahrnehmen könne, dachte man noch nicht. Der fürstliche Beichtvater machte gewöhnlich den Kanzler. Er fertigte, wenn es der Schreibereien bedurfte, alle Urkunden aus, die der Fürst mit seinem Handzeichen beglaubigte, und die vornehmsten Ministerialen gleichfalls durch Namens Unterschrift bestätigten.

Einfach, wie diese oberrichtlichen Amtsverhältnisse des Fürsten, waren auch die Quellen seiner Einkünfte. Von Finanzkunst hatte niemand einen Begriff. An Steuern, wie sie unser Zeitalter kennt, war gar nicht zu denken. —

Die wichtigsten Einkünfte erhielt der Fürst aus seinen Allodialgütern, deren unumschränkte Benutzung ihm niemand schmälern konnte. Aber freilich wurden diese Einkünfte dennoch sehr geschmälert, als die Fürsten so manche Güter, theils als Lehen ausgaben, theils den Ministerialen erblich an Besoldungsstatt einräumten.

In der Qualität der alten Heerbannsherzöge genossen sie ebenfalls nicht unbedeutende Einkünfte, z. B. Strafgelder, Bybaten oder Beeden, Zinsgefälle, Magazinkorn u. s. f., welches nach Zersprengung des Heerbanns, durch

Einziehung vieler Grafschaften ansehnlich vermehrt wurden. — Die überlassenen kaiserlichen Zehnten von Bergwerken, nebst Zöllen, Jagdgerechtigkeiten, Salzquellen u. s. f., trugen auch nebenher etwas zur Vermehrung der Einnahmen bei. — Und als endlich Handel und Gewerbe im Lande sich auszudehnen begonnen, gewährten Geleitsgelder, Gränzzölle u. s. f. herrliche Beiträge zur Vermehrung der landesherrlichen Kasse. Ueber das Kapitel von den Steuern der Unterthanen, werden wir erst in folgender Periode, wohin es eigentlich gehört, weitere Aufklärung geben müssen.

Alle benannte Einkünfte des Fürsten erscheinen, nach dem Maaßstabe unserer Zeiten gemessen, höchst unbedeutend. Dagegen waren aber auch die fürstlichen Ausgaben damaliger Zeit, in gar keinen Vergleich, mit den jetzt nothwendig gewordenen, zu setzen. Konsumbtibilien der Tafel, Futter für Pferde, Brenn = und Bauholz u. s. f. wurden sämmtlich von den fürstlichen Gütern geliefert. Die Zahl der Landesbeamten war außerordentlich gering, und die wenigen Beamten wurden überdem nicht mit baarem Gelde, sondern mit Lehnsgefällen besoldet. Den Hofstaat bildeten die Ministerialen, welche von den, ihnen angewiesenen Grundstücken lebten. Sollten Vermählungen, Ehrengelage und dergleichen Festlichkeiten gefeiert werden, so erschienen sämmtliche

Ministerialen mit ihren adlichen Buben. Das fürstliche Paar brauchte nur seine ritterlichen Knappen und Ehrenmägde zu kleiden, wozu freilich nicht selten von den reichen Krämern, Brauern und Fleischern der benachbarten Stadt, das Erforderliche geborgt werden mußte.

Der Finanzzustand war überhaupt so beschaffen, daß ein im mindesten unglücklich geführter Krieg den Fürsten sogleich nöthigte, von seinen Städten Geld zu leihen; wie denn bereits Otto die Braunschweiger ansprechen mußte, sein Lösegeld zu bezahlen.

Lief aber der Krieg glücklich, wurden gar feindliche Landesherren und reiche Gutsbesitzer darin zu Gefangenen gemacht, so bereicherte er den Fürsten und hob seine Macht, welches denn bald aus dem höher angestimmten Tone gegen Adel und Städte, merkbar wurde. Der aufkommende Flitterstaat, die Sucht es dem Kaiser an Pracht gleich zu thun, und die unseeligen Fehden, welche aus dem schädlichen Systeme der Ländertheilung entstanden, zernichteten die Finanzen der Fürsten völlig. Zu allen diesem Unfuge ist gleich nach Ottos Ableben der Saame ausgestreuet worden.

Eifersüchtig auf seine im Drange der Zeiten erworbenen Rechte, stand der Adel neben dem

Fürsten, und, alte Geschlechter freier Dynasten, die zwar die Bürde der Lehnspflicht, aber keineswegs das mit Unfreiheit verknüpfte Joch der Ministerialität aufgenommen hatten, gab es auch jetzt noch im Lande.

Das alte Geschlecht derer von Hagen, welches die Feste Wolfenbüttel, die gewaltige Asseburg (durch Busso von Hagen erbauet) die Burg Peina und den größten Theil des jetzigen Residenzamts besaß; — die mächtigen Grafen von Eberstein, *) deren feste Burg unfern des Klosters Amelunxborn, die ehernen Zinnen emporreckte; die wilden Raugrafen von Dassel, deren Heerhorn weit durch den finstern Solling erschallte, und die schon als Gegner Heinrichs des Löwen, eine wichtige Rolle spielten; die Grafen von Reinstein und Falkenstein am Harz, die edlen Herren von Wenden, die Burggrafen von Grona, die Saldern, **) und mehrere andere, blieben

*) Zur Grafschaft Eberstein gehörte das jetzige Amt Forst im Braunschweigschen Weserbezirke. Die Ruinen der Burg Eberstein sind noch auf dem Berge über dem Dorfe Golmbach zu sehen. Sie ward 1435 erobert und zerstört.

**) Von allen diesen und andern der berühmtesten Adelsgeschlechter unsers Vaterlandes, wird in der Geschichtserzählung selbst das Merkwürdigste vorkommen.

zwar dem Herzoge als ihrem Lehnsherrn pflichtig, aber wie schlaff war bereits das Lehnsband geworden, wenn nicht gefürchtete Gewalt es straff anzog!

Sie alle erschienen als geborene Soldaten. Sie leiteten ihren Ursprung, wie der Fürst, von uralten freien Allodialbesitzern des Sassenlandes ab. Sie hatten während eines halben Jahrhunderts voll Fehde und Zerrüttung kein anderes Gesetz ehren lernen, als das Gesetz der Macht, oder den Zwang einer tapfern Faust, — und jetzt sahen sie, wenn gleich Kaiser Friedrichs II. Befehl, sie in gehörige Schranken gegen den, reichsunmittelbar gewordenen Landesfürsten zurückwies, ihn kaum für etwas mehr als einen ihres Gleichen an, den nur Gunst des Glücks, kaiserliche Schwäche u. s. f. über sie erhoben hätte.

In einem so langen, funfzigjährigen Kriege mußten selbst die edelsten Männer, welche ehedem nach Rittersitte gefochten, in wahre Straßenräuber ausarten. Sie mußten es endlich weit bequemer finden, von Buschklepperei und Plünderung der Handelszüge, als von dem knappen Ertrag ihrer Güter zu leben.

Diese freien Lehnsträger hielten mit eisernem Steifsinn den Grundsatz fest: Lehnsmann kein Unterthan, *) Lehnspflicht schließt Un-

*) Diese aus der Natur des Lehnsinstituts fließende

terthanen Pflicht nicht in sich! Sie behaupteten also, ungeachtet der Lehnspflichtigkeit gegen den Landesfürsten, die angestammte Freiheit. Sie ließen sich keineswegs zu dem brauchen, was bloß des Fürsten Interesse bezweckte, sondern nur wenn sie seine Fehden für gerecht hielten, oder wenn Vergewaltigungen von fremder Macht gegen den Fürsten, auch ihre Existenz bedrohten, saßen sie auf, und folgten dem landesherrlichen Banner.

Wollte der Fürst sich ihres Beistandes außerhalb der Landesgränze bedienen, so mußte er sie darum besonders mit bittenden Worten angehen, und erhielt dennoch oft abschlägige Antwort. Zogen sie aber aus, so machten ihre Heerhaufen dem Fürsten weiter keine Kosten. Denn der freie Lehnsmann bestritt die Rüstung zum Heereszuge nach ihrem ganzen Umfange, aus seinen eigenen Mitteln. Er lebte im Felde auf eigene Kosten. Er mußte allen Schaden der ihn traf (sogar das Lösegeld wenn er in Feindes Gewalt gerieth) selbst bestreiten. Höchstens diente ein sehr bedeutender Schade, zur Befreiung von weiterer Dienstleistung während derselben Fehde, wenn nicht der Lehnsherr sich zum Ersatz desselben verstand. Solche freie Edle wachten jetzt auch,

---

Regel gilt auch noch jetzt gewissermaßen. Ob sie aber von Fürsten anerkannt wird? — — —

durch des Fürsten Betragen aufmerksam gemacht, mit Aengstlichkeit über die Reinheit ihres Stammes, und betrachteten die Ehen mit Söhnen oder Töchtern edler Dienstleute des Fürsten als wahre Mißheirathen, weil jene Dienstleute ihnen wirklich nicht mehr ebenbürtig waren, und, der Gewohnheit nach, die Kinder aus solchen Ehen der ärgern Hand folgten.

Ein ganz anderes Bewandniß hatte es mit den Ministerialen, welche zwar zum Adel gehörten, dabei aber das Joch der Unfreiheit trugen, wenn gleich, nach einem sonderbaren Widerspruche der Begriffe, die Freigeborenheit sogar als nothwendiges Erforderniß der Aufnahme in die Dienstmannschaft des Fürsten angesehen wurde. Was einseitig urtheilende Geschichtsforscher über die Würde der Ministerialen auch gesagt haben mögen; *) so bleibt es dennoch wahr, daß die Ministerialität nichts weiter als

---

*) Zu diesen Schriftstellern gehört auch der sonst sehr achtungswürdige, gelehrte, und um die vaterländische Geschichte äußerst verdiente Christ. Ludw. Scheidt: Man lese unbefangen seine historisch-diplomatischen Nachrichten über den Adel — und urtheile!

die alte Knechtschaft, in einem anständigern Kleide, war.

Tapfere Ritter, edle Männer und kraftvolle Stützen der fürstlichen Macht, mögen schon damals die Herren von Campen, die Beltheime u. s. f. *) gewesen seyn; — aber freie Männer waren sie nicht. Das Joch der Hörigkeit lag auf ihren Nacken, und ebenbürtig konnten sie denen nicht erscheinen, welche den reinen Stammadel nie der Dienstpflicht, wegen der damit verknüpften Vortheile, aufgeopfert hatten. Denn ohne Einwilligung des Dienstherrn durfte kein Dienstmann heirathen, und ordentlicher Weise war es ihm nicht vergönnt eine andere Frau zur Ehe zu nehmen, als eine solche, welche ihrem Herrn ebenfalls durch Ministerialität verwandt war. Die Ministerialen wurden sowol einzeln, als mit den Ländern, zu welchen sie gerechnet wurden, verschenkt oder vertauscht, und bei ihrem Absterben mußte von dem Nachlasse dem Dienstherrn ein Mortaurium entrichtet werden. Die Verbindlichkeit der Ministerialität erbte auch auf die Kinder fort, und diese folgten sogar der ärgern Hand, d. h. sie verfielen in die Hörigkeit, sobald nur ein Theil der Eltern dienstpflichtig

*) Ich könnte hier eine große Menge adlicher Geschlechter namhaft machen, führe aber nur die bekanntesten an, deren Ministerialität erwiesen ist.

gewesen war. Aus dem Zustande der Unfreiheit trat man nur durch Verzichtleistung auf das Beneficium dem jener Zustand anklebte, und die Freigebung geschah vermittelst förmlicher Laßbriefe (litterae manumissionis). — Gegen diese, durch viele hundert Urkunden bewährten Beweise wirklicher Unfreiheit des Dienstadels, läßt sich nichts von Bedeutung vorbringen. Aber auf der andern Seite muß man auch einräumen, daß bereits im dreizehnten Jahrhunderte der Dienstadel durch Gütererwerb von den Allodialbesitzungen des Fürsten, dem Lehnsadel an Macht und Reichthum beinahe völlig gleich, ja daß er an Einfluß auf die Landesregierung, jenem sogar überlegen geworden war.

Der adliche Dienstmann konnte (wie der freie Lehnsträger) sich zur Ritterwürde emporschwingen. Kein Dienstfreier durfte ihm den ritterlichen Kampf versagen, und die von den Ministerialen verwalteten Hofämter, des Marschalk, Truchseß, Schenk und Kämmerer, waren überhaupt solche, woraus sich noch jetzt der besoldete adliche Diener des Fürsten eine Ehre macht! —

Nicht selten verschlang dabei der Titel des Hofamts den Geschlechtsnamen der Familien. — Daher kennen wir noch in unseren Zeiten, edle Herren von Schenk, Marschalk u. s. f. —

deren nunmehriger Geschlechtsname vormals bloß das in der Familie erbliche Hofamt andeutete.

Den wichtigsten Vortheil erhielt der Dienstadel aber doch durch beständige Begleitung des Fürsten. Er ward weit mehr als der trotzige Lehnsadel bei Regierungsangelegenheiten zu Rathe gezogen. Er bildete gleichsam eine Gesammtmasse von geborenen Räthen des Fürsten, — und aus diesem Verhältnisse entwickelte sich für ihn das wichtige Recht der Landstandschaft, wiewohl ein solches Recht mit der Unfreiheit des niedern Adels in Widerspruch zu stehen scheint.

Diesen, für die folgenden Perioden der vaterländischen Geschichte äußerst wichtigen, Gegenstand müssen wir also, in Ansehung der Urelemente seiner Bildung etwas schärfer ins Auge fassen, um die nachmaligen Modifikationen dessen, aus einem gemeinschaftlichen Prinzip ableiten zu können.

Kriegsdienste waren die ersten, und in den ältesten Zeiten die einzigen Banden des Staatsvereins unserer Vorfahren. Als der Fürst den erblichen Besitz des herzoglichen Amts errungen hatte, fand er zwar hierin mit der Zeit den Stoff zur Landeshoheit; aber alle freien Landsassen waren doch einmal an die Einrichtung

gewöhnt: daß die Zweckmäßigkeit ihrer kriegerischen Pflichtübung, bevor solche wirklich in Thätigkeit gesetzt wurde, durch gemeinschaftliche Berathung über die Landesangelegenheiten ausgemittelt werden mußte. Wollte also der Fürst ohne vorläufige Berathung etwas unternehmen, wozu er des Beistandes seiner Landsassen bedurfte, so machten diese sofort gegen ihn den Grundsatz geltend: wo wir nicht mit rathen, da wir auch nicht mit thaten.

Als die alte Verfassung des Heerbanns zersprengt und die gemeine Freiheit über den Haufen geworfen war, trat freilich (vermöge einer sonderbaren Verwechselung der Begriffe) der Lehns- und Dienstadel in die Stelle der ursprünglich freien Gutsbesitzer; — aber das Gut, welches vom Fürsten nothgedrungen als Lehen angenommen, oder als Besoldung der Dienstpflicht erhalten war, wollte man dennoch auf keine Weise mit neuen Lasten beschwert sehen. — Ueberdem war der Landesherr durch Zeit und Ortverhältnisse genöthigt, die Lehns- und Dienstleute als seine gebornen Räthe zu betrachten, weil die Kenntniß der Landesangelegenheiten vom Vater auf den Sohn forterbte, und weil man bei dem Mangel geschriebener Landesstatuten von der herkömmlichen Behandlung jener Angelegenheiten nicht abgehen konnte.

Was nun mit diesen Räthen beschlossen

wurde, das setzte der Landesherr in Wirkung, und es gehörte zur Förmlichkeit der Beurkundung einer solchen Handlung, daß sowohl des Raths (consilii) als der Zustimmung (consensus) der Ministerialen und Lehnsleute ausdrücklich Erwähnung geschah. Man sieht also leicht, daß der Konsens dieser Leute kein bloßer guter Rath, sondern vielmehr ein, mit abhaltender Wirksamkeit versehenes, Gutachten war. Denn was Recht und Verfassung betraf, wurde einzig aus der Kenntniß erfahrener Männer geschöpft, und der Herr war verpflichtet, das gefundene Resultat unverändert anzuwenden.

Die im Lande begüterten Prälaten, gelangten auf demselbigen Wege zum Rechte der Landstandschaft. Denn sie hatten ja an den Landesvortheilen und Kosten mit den übrigen Gutsbesitzern gleichen Antheil, und bei allmähliger Einführung fremder Rechte kam ihnen noch der große Vortheil besonders zu Statten: daß sie als der gelehrte Stand die Behandlung der Landesangelegenheiten nach jenen Rechten allein verstanden, oder wol gar Gelegenheit fanden, obwaltende Streitigkeiten durch ein geistliches Machtwort, im Namen Gottes, zu schlichten.

Der Fürst befand sich zwischen der kaiserlichen Gewalt, (deren Rechte er in seinem Landesbezirke nicht nur zu schwächen, sondern sie auch immer mehr in seine Hände zu bringen

suchte) und zwischen den Anmaßungen geistlicher und weltlicher Gutsbesitzer, deren Beistand er zu seinen Zwecken nicht entrathen konnte, also stets in der Klemme. — Nicht selten verlor er auf der einen Seite doppelt so viel, als er auf der andern gewann. Ueberhaupt aber konnten, zwischen so aufmerksamen Wächtern, nur einzelne Rechte gewonnen werden, die der Lage der Sache nach nicht das allgemeine Beste, sondern nur den fürstlichen Privatvortheil beabsichtigten.

Ritterschaft und Geistlichkeit folgten ihrerseits dem fürstlichen Vorbilde aufs genaueste, indem sie nicht aus Rücksicht auf das allgemeine Wohl, sondern nur um ihres eignen Vortheils willen den vermeintlichen Mißbräuchen der fürstlichen Gewalt entgegen arbeiteten.

An eine Repräsentation der gesammten Landeseinwohner durch sogenannte Landstände, ist also in jenen Zeiten gar nicht zu denken. Denn der noch immer sehr beträchtliche Theil der Landeseinwohner, welcher auf den unmittelbaren Gütern des Fürsten lebte, ward gar nicht repräsentirt; — sondern vielmehr der fürstlichen Disposition ohne alle Einschränkungen Preis gegeben, wie es aus der Natur der Sache, worin jeder nur seines Vortheils wahrte, auch von selbst folgte.

Hätten die Fürsten nur nicht mit unbegreiflicher Kurzsichtigkeit zugegeben, daß sich ein

beständiger, die Stände repräsentirender Körper, welcher in der Folge sogar das Recht der Selbsthülfe an sich riß, bildete; so würde eine aufmerksame Staatskunst schon durch Vereinzelung des ständischen Interesse, (welche bei dem Hasse des Adels gegen das städtische Schreiber-, Handwerks- und Krämervolk ohnehin eintrat,) *) Mittel genug gefunden haben, Ritterschaft und Geistlichkeit in des rechtmäßigen Gehorsams Schranken zurückzuweisen. Allein die, aus dem unglücklichen Systeme der Landestheilung entstehenden Fehden und Fürstenschulden, zu deren Bezahlung sich die Stände nur gegen Einräumung der wesentlichsten Regierungsrechte verstanden, hoben nicht nur Adel und Geistlichkeit auf Kosten des Landesherrn zu einer unnatürlichen Gewalt empor; sondern sie verschafften auch den mühsam zur Selbstständigkeit emporklimmenden Städten eine Hauptstimme bei den Landesangelegenheiten.

---

*) Es wird sich in der Folge geschichtlich ausmitteln lassen: ob eine solche Repräsentation jemals Statt gefunden habe? Ob sie auch den Elementen unserer Landesverfassung auch nur möglich sey? —

Ihren Reichthum zu benutzen, war des bedrängten Landesherrn angelegentlichster Wunsch; und er sah bald, daß sich von den wohlhabenden Krämern und Brauern, für ertheilte Privilegien, weit leichter das nöthige Geld eintreiben ließ, als man mit dem stolzen Adel, und mit der, ihr Kirchengut ängstlich bewachenden Geistlichkeit, handeln konnte.

Wie in dieser Periode gar viele vorher unbedeutende Flecken, städtische Macht und Freiheit erworben, ist aus der angeführten Ursache erklärbar genug.

Von Otto hatte Braunschweig bereits im Jahre 1228 sein Stadtrecht erhalten, *) und zwölf Jahre später wurde sein Innungswesen geordnet. Göttingen empfieng städtische Freiheit ums Jahr 1232. **) Hannover †) war im Jahre 1241 eben so glücklich. Zwei Jahre nachher gab Otto, Graf von Eberstein, dem Flecken Holzmünden ††) städtisches Recht.

---

*) Rethm. Chron. S. 465.

**) Zeit- und Geschichtbeschreib. der Stadt Göttingen, erster Th. §. 17.

†) *Orig. Guelf.* T. IV. §. 51.

††) Scheids *Codex. diplom.* S 592.

Das Mündensche Stadtrecht ward im Jahre 1271 erneuert, *) und Lüneburg erfreuete sich, nach Bardewicks Zerstörung, durch Ottos weise Milde, (J. 1247) sehr schätzbarer Vorrechte. **)

Die geistlichen Herren mußten zwar dem Drange der Umstände nachgeben, waren aber doch vorsichtiger in Behauptung ihrer Gerechtsame. Denn bei dem, der Stadt Helmstedt im Jahre 1247, vom Abt zu Werden, ertheilten Stadtrechte, ward ausdrücklich bedungen: daß die Klösterhörigen, wenn sie sich in der Stadt niederließen, dessen ungeachtet von der Dienstpflicht nicht befreiet seyn sollten. ***)

Freier ward Nordheim †) im rechtlichen Sinne, da es im Jahre 1252 das Göttinger Recht erhielt. Eimbeck ††) trat im Jahre 1258 als Stadt auf. Bald nachher (J. 1259) schwang sich Verden zu gleicher Freiheit empor. †††) Osterode, Hameln, Springe, Eldagsen, Pattensen, und andere

*) *Orig. Guelf*, T. IV. p. 65 et 200.

**) Reth. *loc. cit.* p. 1832.

***) *J. N. Kressii, vind. iud. recup.* p. 321.

†) Göttingsche Geschichtbeschreibung, erster Band.

††) Gildenbecks Samml. unged. Urkund. erster Band, fünftes Stück.

†††) Voigts *monum ined*, erster Band, S. 257.

errungen sämmtlich in diesem Zeitraume (vom Jahre 1250 bis 1300) städtische Freiheiten.

Wie viele neue Städte?

Wie dringend mußten die Antriebe seyn, durch welche die tief gewurzelte Abneigung des Landvolks gegen das städtische Leben beschwichtigt wurde! Ein Blick auf jene Zeiten macht die Sache erklärbar.

Funfzigjähriger Krieg voll Raub und Verheerung, wobei alle Gesetze schwiegen, worin heute die, gestern erst kümmerlich erbauete Hütte wieder in Rauch aufgieng, wo der Felder reifende Saaten unabläßig vom Hufe der wilden Streithengste zerstampft, wo die unglücklichen Landleute dem größten Elende Preis gegeben, und ihnen keine andere Zufluchtsörter mit Weib und Kind, als der finstere Wald und die öde Haide gelassen wurden; solches Elend überwand mit allmächtiger Kraft die alte Abneigung gegen jene steinernen Gefängnisse, Städte genannt.

Allein das durch die Noth der Zeiten beschleunigte Zusammendrängen einer Menge roher Menschen, ward auch die Quelle mannichfaltigen Unheils, welches den Vortheil der städtischen Sicherheit sehr verkümmerte. Im engen Bezirke der Stadtmauern entstanden weit mehr Streitigkeiten über Mein und Dein, als vormals auf der weitläufigen Feldmark. Hier traf der Beleidigte auch weit häufiger mit dem Beleidiger zusam-

men und gab dem frischen Rachgefühle nach. Wohin sollte nun der Unglückliche flüchten, wenn er im Aufsprudeln des Zorns, den Gegner erschlug? Die Stadtmauern verhinderten schnelle Flucht, und wenn der Mörder auch glücklich entkam; so konnte er doch die stille Hütte, worin Weib und Kind nach dem entflohenen Vater seufzten, nicht mehr so unbemerkt besuchen, als vormals, da nur ein niedriger Zaun, seine, hart am finstern Walde belegene Wehre, umgab. Die Zeugen jeder Uebelthat, welche in der vormaligen Verfassung auf freier Feldmark, mit großer Mühe zusammengebracht wurden, waren im Bezirke der Stadtmauern leicht aufzutreiben. Und, da jedes Verbrechen bald klar gemacht ward, mußte auch seine Strafe schneller erfolgen.

Vor allen sollte in den Stadtgesetzen für die ersten, dringenden Bedürfnisse der neuen Gesellschaft gesorgt werden. Der Grundsatz: Recht und Pflicht bloß nach altem Herkommen auszumitteln, reichte bei weiten nicht mehr aus, und die Sühne des Verbrechens durch Schadenersatz, konnte in der neuen Verfassung unmöglich als Prinzip der Gesetzgebung anerkannt werden. Man that schon genug für die alte Sitte durch Heiligung des Hausrechts,*) und indem man verwilligte,

*) Im Braunschweigschen Stadtrechte heißt es: Swelich man dhene Husvrede breket dhe hevet

daß ein Mörder, wenn er nach der That sein Haus erreiche, sechs Wochen lang in demselben Friede haben, — Frau und Kinder aber ein ganzes Jahr des Friedens genießen, auch ihnen, verfließe das Jahr ohne richterlichen Ausspruch, vergönnt sein solle, mit allen ihren Gütern ungefährdet abzuziehen. *)

Ebenfalls war es Heiligung der alten Sitte, daß der Stadtvoigt nicht richten sollte, wo kein Kläger auftrete. Doch ward die Mahnung hinzugefügt: daß niemand einen Missethäter unangegriffen lassen möge. Man sieht, wie sich die Kriminalgesetzgebung wand, um das alte Recht des Volks in Ehren zu lassen, und dabei doch bürgerliche Sicherheit in Gang zu bringen.

Die Wunden wurden noch immer nach der Länge und Breite, oder nach der Größe der Glieder, welche sie betroffen, bestimmt. — Doch war es ein merklicher Fortschritt in der Kultur, daß der Todtschlag eines Leibeigenen jetzt eben soviel als der Mord eines freien Menschen kostete.

---

tho rechte sinen Hals verboret. — Reth. Chron. S. 465.

*) Ist ausdrücklich in den Stadtprivilegium von Münden enthalten. Götting. Chron. III. Vorrede S. 36.

Wie mangelhaft die städtische Kriminal-Justiz nun auch bei ihrem Beginnen seyn mochte; so gewährte sie doch immer mehr Sicherheit, als der durchaus anarchische Zustand auf dem platten Lande; und zog dies selbst Freie vom Lande in die Städte, so fand ja der Leibeigene noch weit größere Antriebe, ein Feld zu verlassen, welches nicht sein war. — In den sonst verhaßten Ringmauern der nahen Stadt, lächelte ihm die Freiheit hold entgegen, wenn er nur Jahr und Tag den Nachforschungen seines Dienstherrn sich zu entziehen vermochte. Ueberdem sah ja der Bauer in den, mit so großen Vorrechten ausgestatteten Städten, deren Einwohner kurz vorher seines Gleiches gewesen waren, jetzt lauter freie Leute, und man kann denken, wie durch solchen Anblick der Freiheitsgeist in ihm erwachen mochte!

Die schnelle Bevölkerung und zunehmende Größe so vieler — einerseits vom Fürsten begünstigten, andererseits von freien und unfreien Bewohnern des platten Landes aufgesuchten Städte, hat nun gar nichts Auffallendes mehr! Das zunehmende Ansehen der Stadtobrigkeiten, wird aus änlichen Gründen erklärbar. Freilich bedachte der Fürst anfänglich sein Recht, indem er den neuen Gemeinheiten einen Voigt setzte, der Gerechtigkeit handhaben sollte; — aber den Bürgern ward doch das Recht zugestanden, aus ihren Mitteln einige Vorsteher zu wählen, wel-

che das Beste der Gemeine in Acht nehmen konnten.

Sobald nun die Stadt sich zu fühlen begann, war ihr angelegentlichstes Bestreben, sich selbst regieren zu dürfen; denn das Italienische Ideal lag ihr beständig im Sinne. Die Bürgervorsteher, Konsulen, oder (damit der Titel noch etwas länger sey und pomphafter klinge) Prokonsulen genannt, maßten sich nun mit ihren Beisitzern die Verwaltung der Stadtpolizei an, — und der fürstliche Voigt schwieg gern dazu, daß eine so widrige Last von seinem Nacken genommen wurde.

Allein jene Prokonsulen und Rathsgenossen ließen es dabei nicht bewenden; sondern waren äußerst aufmerksam, den Umkreis ihrer Gewalt, wo sich nur irgend dazu Gelegenheit zeigte, zu erweitern. Sie geriethen daher häufig mit den fürstlichen Voigten in Streit, und da die ganze Bürgerschaft auf ihrer Seite stand, — da der Fürst in seinen Geldbedrängnissen den Magistrat nicht erbittern, oder gar Waffengewalt gegen ihn anwenden durfte; so blieb stets der Voigte Besiegung und Verjagung aus der Stadt das letzte Resultat solcher Streitigkeiten.

Nun war der Grund zur Freiheit gelegt, und um Vorrechte und Freiheiten von den Fürsten zu

erhandeln, wurde fernerhin kein Geld gespart. Die Wahl des Stadtmagistrats konnte der Landesherr nicht mehr beschränken. — Man regierte sich selbst, man zog freie und unfreie Leute in die Ringmauern, und bald kam es soweit, daß die mächtigsten Städte außerhalb der Ringmauern Aus- und Pfahlbürger unter ihren Schutz nahmen, die sich dagegen verpflichteten, der Stadt in allen ihren Fehden beizustehen.

Die waffenfähige Bürgerschaft ward nun in Fahnen getheilt. Man hieng eine Sturmglocke auf, und sobald diese gezogen wurde, stand ein wohlbewaffnetes Bürgerheer da, wogegen der stolze Adel mit ein paar hundert Dienstmannen wenig auszurichten vermochte, besonders wenn es Kampf hinter den wohlbefestigten Stadtmauern galt.

Wiewohl nun das städtische Wesen, in sofern es Regierung der Gemeinheiten und Trutz gegen Angriffe von außen her galt, sich durch Nachahmungssucht mit schnellen Schritten der Vollkommenheit näherte; so war doch innerhalb der Ringmauern selbst, nicht nur herzlich schlechter Genuß des Lebens, sondern es entwickelte sich auch aus dem Innungswesen ein gefährlicher Keim der Unruhe und Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, welches die neue Schöpfung schnell wieder zu zerstören drohte.

Im Innern der Stadt ward nämlich, wie schon bemerkt, alles geschmacklos und erbärmlich-enge zusammengebauet. Die Häuser wurden mit Stroh gedeckt. Hinter jedem Hause verbreitete ein großer Misthaufen seine mephitischen Dünste, und was vormals zerstreuet wohnenden Menschen unschädlich seyn konnte, ward nun eine Pest der so enge Zusammengedrängten.

Jede ansteckende Krankheit wüthete fürchterlich, und selten gieng Feuer auf, daß nicht ein großer Theil der Stadt verheert ward. So war es selbst in Braunschweig, wo im Jahre 1254 ein großer Theil abbrannte, wo vier und zwanzig Jahre nachher die alte Wick im Rauch aufgieng, und wo wieder zwölf Jahre später fast ein Drittheil der Stadt von den Flammen dergestalt verzehret wurde, *) daß man vom Aegidien Markte nach dem Petri Thore die freieste Aussicht hatte.

Handwerker und Manufakturisten wurden in den Städten immer mehr vom Zunftgeiste belebt. Denn durch das Zunftwesen erhielt der Hand-

---

*) Ich habe hier statt vieler geringern, nur ein großes Beispiel angeführt. Daß die erste Stadtpolizei ganz erbärmlich beschaffen war, — auch als ein durchaus neuer Zweig der Regierungskunst nicht anders seyn konnte. — Siehe *Chron. rythm.* ap. *Leibnit.* Tom. III. und Rethm. Chronik. Seite 513. sc.

werker Ehre und Rang vor denjenigen, die nicht zunftmäßig waren, und nach dem Geiste damaliger Verfassung, trug dies allerdings zur Vervollkommnung, Theilung und Beschleunigung der Arbeit viel bei; auch kam Nachahmungstrieb und Ehrgefühl unter diese sonst verachtete Menschenklasse. Tuchmacher und Gewandschneider waren in Braunschweig wie in Magdeburg *) die ersten, welche Innungsrecht erhielten. Ihnen folgten die Schuhmacher, diesen die Brauer u. s. f. — Die Zünfte hatten ihre Vorsteher, die man Obermeister und Altmänner nannte. Sie erhielten bald besondere Siegel und Gewohnheiten. — Sie stellten Versammlungen an, worin sie sich über gemeinschaftliche Vortheile berathschlagen, und bildeten kleine Staaten im Staate. Wer ein Verbrechen begieng, ward aus der Zunft gestoßen, und uneheliche Geburt, machte zur Gewinnung des Zunftrechts durchaus unfähig.

Nun wuchs überplötzlich der Handwerkerstolz dergestalt, daß sie selbst am Stadtregiment Theil zu nehmen strebten, wobei es zwischen ihnen und der Obrigkeit oft zu blutigen Streitig-

*) Den Magdeburgern gab Erzbischof Wichmann, im Jahre 1159, ihr Innungsrecht; die Braunschweiger erhielten es von Heinrich dem Löwen und Otto das Kind.

keiten gedieh. Die Jahrbücher jeder einigermaßen bedeutenden Stadt unsers Vaterlandes, enthalten Beispiele von dergleichen Excessen. Diese wurden für die städtischen Gemeinheiten um so gefährlicher, da die zur richterlichen Entscheidung aufgerufenen Fürsten, je nachdem es ihr Vortheil zu erheischen schien, bald den Zünften, bald dem Magistrate das Recht zusprachen; oder zur Erreichung ihrer Absichten wol gar den Aufruhr der Zünfte (wie Herzog Heinrich der Wunderliche zu Braunschweig that) begünstigten.

Unter diesen Stürmen hätte das städtische Gemeinwesen unmöglich so schnell emporkommen können, wenn nicht der Umschwung des Gewerbes und Handels, dennoch lebhafter geworden wäre.

Italien und die Kreuzzüge hatten unser Land mit einer Menge neuer Bedürfnisse, mit feinerm Lebensgenuß, und mit Bequemlichkeiten bekannt gemacht, welche hauptsächlich in den Städten Gedeihen fanden. Des Handwerkers Erfindungsgeist ward also geweckt, und bald sahen sich die, von des Luxus Gewalt mit ergriffenen Fürsten und Edelleute gezwungen, den Ertrag ihrer Güter in die Stadt zu senden, um dafür die Erzeugnisse des städtischen Kunstfleißes einzutauschen.

Mochte nun dem stolzen Adel des vertrackten Krämervolks Uebermuth noch so ärgerlich seyn; so mußte er dem Götzen der Mode doch huldigen. Er war gezwungen, das berauschende Bier, das bunte Wams, die Schnabelschuhe, den auf Apothekerkraut abgegossenen Wein *) u. s. f. für schweres Geld in den Städten zu kaufen. — Wollte er endlich mit zierlicher Kleidung an seines Lehnsherrn Ehrentage stolzieren, so sah er sich immer gedrungen, zu den ehrbaren Schneidermeistern in Braunschweig, Göttingen, oder Lüneburg, seine Zuflucht zu nehmen.

Unter solchen Umständen blühete der Handel, trotz der inneren Kriege und Unruhen, mit jedem Jahre schöner auf. Da der ganze Norden nicht nur von den meisten Bequemlichkeiten, sondern selbst von vielen nothwendigen Bedürfnissen entblößt war; so mußte er sich durchaus an das benachbarte Deutschland wenden, um jene Bedürfnisse zu befriedigen, und jene Bequemlichkeiten zu erhalten. Aus diesem Grunde war denn auch Heinrich dem Löwen Lübeck ein so wichtiger Ort, daß er keinen Preis für denselben zu hoch achtete. In jenem furchtbaren Sturme, der Heinrichs Größe zerstörte, gieng

*) Die Gattung von Wein mit Nelken, hieß Clairet Wein, und galt für das köstlichste Getränk.

aber auch Lübeck verloren, und die Städte des Welfischen Erblandes, schöpften fortan die Vortheile des Handels nur aus der zweiten Hand.

Von Seiten der Fürsten wurden diese Vortheile wenig beschränkt. Denn der Fürst und seine Räthe verstanden damals vom Handel so gut als gar nichts, und ihre Politik beschränkte sich nur auf Zollgefälle und Geleitsgelder. Mithin konnten die Städte in Ansehung der Handelspolitik ganz nach eigner Einsicht und Willkühr verfahren. Hieraus allein läßt sich die sonderbare Erscheinung erklären, daß im finstern Mittelalter, der Handel bei weiten freier war als jetzt, wo Landesherren und Minister an der Leitung desselben stets nach irgend einem (wahren oder falschen) Finanzsysteme Theil nehmen wollen.

Alle Räubereien des Adels, alle Unsicherheit der Landstraßen, alle barbarischen Pressungen des Handels, waren ihm damals nicht so nachtheilig, als die späterhin einreißenden Handelsverbote, und einseitigen Monopolien. In freier Thätigkeit übte sich noch der Unternehmungsgeist der Städter, und die Armuth ihrer Landesherren bot tausend Gelegenheiten dar, den Zoll- und Geleitszwang zu mildern.

Die Zölle wurden nach dem Verhältnisse der Waaren in gewissen Prozenten erhoben. Man kalkulirte keinesweges nach vermeinten Handels-

bilanzen, und jede Stadt dehnte ihren Handel so weit aus, als es ihr vortheilhaft deuchte. Freilich kannte man auch noch nicht die großen Vortheile, welche Wechsel, Banken, Assekuranzen, Posten und gute Heerstraßen dem Handel gewährten. — Aber man fühlte den Mangel eines Vortheils kaum, den man nicht kannte!

Nur für Zeitbedürfnisse wurde gesorgt. — Das dringendste von allen war Sicherheit der Heerstraßen, und diese wußten die Städte durch gewaffnete Verbindungen unter einander zu erhalten. Jenes barbarische Herkommen: daß ein auf der Landstraße umgeworfener Frachtwagen, dem Grundherrn mit ganzer Ladung anheim fiel, suchte man wie das, nicht weniger barbarische, Strandrecht, durch besondere Unterhandlungen, minder nachtheilig zu machen. *) Man stipulirte sogar Handelsfreiheiten zwischen kriegführenden Partheien. Man drang auf schnelle Justiz gegen bösliche Schuldner, und um der Treulosigkeit fremder Spediteurs, oder Kommissionärs

*) Diese rasende Gewohnheit wurde rechtlich erst durch Karl V., in der peinlichen Halsgerichts-Ordnung, Art. 218, abgeschafft.

Das Strandrecht fand auch auf der Weser Statt, und ist noch unter der Regierung Herzogs Heinrichs des Jüngern üblich gewesen. Siehe Braunschw. Anz. Jahr 1749 und 1751.

zu steuern, wurden Niederlassungen in der Fremde angelegt.

Solchergestalt konnten nun mehrere Leute, zweier Länder Bürger seyn, und obwol der Haß gegen Fremde in dem neuen Wohnorte ihnen entgegen stand, ermüdeten sie doch nicht der Vaterstadt Vortheile in Acht zu nehmen, und den Betrügereien der fremden Spediteurs entgegen zu arbeiten.

Der Freiheitsgeist, vermöge dessen jede Stadt ihre eigenen Handelsangelegenheiten selbst ordnen wollte, war aber auch Grundes genug, daß die inneren städtischen Handelsverhältnisse stets unvollkommen blieben, und daß in den verschiedenen Handelsstatuten die größte Verschiedenheit herrschte. Die Städte im Lande hatten nähere Auffoderung der Landstraßen Sicherheit herzustellen, als die Städte an den Küsten der Ostsee und an den schiffbaren Strömen, wo man durch furchtbare Seemacht, der eingerissenen Seeräuberei steuern mußte.

Dafür sorgten jedoch alle gemeinschaftlich, daß durch Stapel- und Niederlagsrecht ihr Handelsübergewicht gegen das platte Land gesichert bliebe. Vermöge dieses Rechts mußten die, vom Lande zur Stadt gebrachten Waaren, zu bestimmten Preisen verkauft werden, und fand sich kein Käufer, so wurden jene Waaren in der Stadt aufgeschüttet. Denn große freie Marktplätze,

im Innern des Landes, ließ die damalige politische Lage der Dinge nicht zu.

Sobald sich der Handel ausdehnte, hielten die Landstädte ihre Spediteurs (Eigenbürger genannt) in den Seestädten. Diesen wurden die inländischen Produkte zugesandt, und mit eigenen Schiffen ins Ausland weiter befördert. Wo es die Umstände erlaubten, suchte auch jede Stadt in der Fremde besondere Privilegien auszuwirken. Solche hatte z. B. Braunschweig, noch ehe es in den Hanse-Bund trat, in Engelland erhalten.

Der eben genannte Bund ist nun eine der merkwürdigsten Erscheinungen des Zeitalters. Bestimmt kann freilich das Jahr seiner Entstehung, aus Mangel an Urkunden, nicht angegeben werden; *) indessen darf man doch das, im Jahre 1241, zwischen Lübeck und Hamburg, zur gewaffneten Beschützung ihres Handels geschlossene Bündniß, als vermuthlichen Anfang, und gewiß als Grundlage der Hanse, ansehen.

Der Bund verstärkte sich sehr schnell durch den Beitritt mehrerer Städte des Welfischen Erbtheils, und schon im Jahre 1247 trat Braun-

*) Siehe Sartorius Geschichte des hanseatischen Bundes, erster Theil, erstes Buch, wo dieses zur Genüge erwiesen ist.

schweig dem Bunde bei. Ihr folgten Göttingen, Lüneburg, Hameln, Hannover und andere Städte des Landes, welche bald durch Reichthum und Macht ihrem geldlosen Landesherrn die Freiheit abpreßten.

Die Zwecke dieser Vereinigung waren vorzüglich: Schutz und Ausdehnung des Handels, besonders im Auslande; wechselseitiger Schutz gegen feindselige Angriffe im Lande selbst; und endlich Handhabung der Rechtsordnung in den einzelnen Städten. — Diese Zwecke machten die Bundesstädte sogar gegen die Landesherren geltend, wovon das redendste Beispiel in den Streitigkeiten der Braunschweigschen Zünfte zu Heinrichs des Wunderlichen Zeiten am Tage liegt.

Was aber die Gegenstände des Handels anbetrifft, so bestand die inländische Ausfuhr meistens aus rohen Produkten: z. B. aus Mehl, Getreide, Malz, Leder und Bergwerksausbeute. Gegen diese wurden Wachs, Hanf, Talg, Pottasche und kostbare Pelzwerke des Nordostens eingetauscht. Biere und Leinewand waren die vorzüglichsten der im Lande durch Kunst zubereiteten Artikel. Die ältesten Häuser unserer Städte sind daher meistens auf Braugeschäfte eingerichtet. Braugerechtsame machen überall im Braunschweig-

schen Lande ein wesentliches Stück der städtischen Verfassung aus. Unter allen Sächsischen Manufakturen war die Bereitung der Leinewand die älteste, und sie kam jetzt noch mehr in Umschwung.

Durch eigene kunstvolle Waaren zeichnete sich aber doch Handel unsers Landes in jenen Zeiten keinesweges aus, und die Niederländer waren unseren Vorfahren darin stets überlegen. — Der Grund davon mag wol gewesen seyn: daß bei den Niederländern der Kunstfleiß nie durch Zunftzwang in dem Maße, wie in Sachsen, beschränkt wurde. So war z. B. das Sächsische Tuch in Vergleich mit dem Niederländischen sehr grob, und fand daher auch nur in der fabricirenden Stadt selbst, oder in der Nähe auf dem Lande, Absatz.

Der hanseatische Bund konnte die Unvollkommenheit der Sächsischen Manufakturwaaren auch nicht heben. Denn die Hauptabsicht der Hanse war, Alleinbesitz des ergiebigen Zwischenhandels unter den nordöstlichen und den westlichen Ländern von Europa. Hierbei kam es nicht so sehr auf eigene Fabrikate an. Fracht und Zufuhr waren also Hauptquellen des hanseatischen Reichthums, und es konnte dessen ungeachtet nicht fehlen, daß in den Städten die Arbeit mehr getheilt wurde; daß mehr Fragen nach Arbeit entstand; daß Arbeitslohn stieg, und daß

dadurch in den Städten ein Geldreichthum, ja überhaupt eine Wohlhabenheit hervorkam, welche wiederum durch mancherlei Kanäle auf die Bewohner des platten Landes sich ausdehnte.

Anfänglich gewann der adliche Gutsbesitzer dadurch unleugbar. In den alten Zeiten bauete jeder auf seinem Grunde und Boden gewöhnlich nur soviel, als zur Leibes Nothdurft und Nahrung erheischt wurde; denn es war wenig Gelegenheit vorhanden, das durch Jagd, Viehzucht und Ackerbau Erübrigte auf eine vortheilhafte Art zu verkaufen. Jetzt aber konnte der Gutsbesitzer seinen Ueberfluß in die nahen Städte führen. Er konnte dafür Waaren eintauschen, oder sich nach Gefallen in baarem Gelde bezahlen lassen. — Dies ward ein gewaltiger Hebel des Ackerbaues. Ueberdem mochte man nun auf dem Lande schon mancher Handwerker entrathen, und die Hände der dazu gebrauchten Leibeigenen dem Ackerbaue widmen; denn Waffenschmieds-, Schusters-, Schneiders-, Büttners- und andere Handwerksprodukte, waren jetzt bei weiten besser in den Städten zu finden. Endlich aber konnten auch alle Produkte des Luxus und der Mode, welche ehedem mit schweren Kosten aus dem fernen Italien geholt wurden, in der Nähe der adlichen Burgen, zu Braunschweig, Lüneburg oder Göttingen, eingekauft werden, und man hatte da für billige Preise noch obenein die Freiheit des Aussuchens!

Indessen verlor auf der andern Seite der Herrenstand durch das Emporsteigen der Städte bei weiten mehr als er gewann, — und daraus muß man sich hauptsächlich den fast allgemeinen Haß des Adels gegen das städtische Krämer- und Handwerksvolk erklären. Die Städte brachten nämlich eine höchst gefährliche Revolution in der bisherigen Bauernverfassung hervor. Diesen Punkt müssen wir schärfer ins Auge fassen!

Die in der altsächsischen Verfassung ursprünglich freie Klasse von Menschen, welche die Sprache mit dem allgemeinen Namen, Bauern, bezeichnet, hatte in dem Gewühl der kriegerischen Ereignisse, durch Noth, Jammer und Elend aller Art zugesetzt, ihre Freiheit gänzlich verloren, und länger als zwei Jahrhunderte befand sie sich jetzt schon in dem Stande der Unfreiheit.

Alle Dörfer und Höfe unsers Vaterlandes waren zu Ottos Zeiten bereits mit Knechten, Mancipien, Gassenden, Eigenbauern: kurz mit hörigen Leuten aller Art besetzt. Jedes Gut hatte eine, ihm eigenthümlich zustehende Heerde (Familie) eigener Leute, die von der Heerde jedes andern nachbarlichen Guts, wesent-

lich getrennt war, und, so viele einzelne Güter es gab, so viele kleine, von allen andern abgesonderte Staaten waren auch vorhanden.

Kein Gutsherr duldete nach der allgemeinen Regel fremde Leute auf seinem Gute. Wollte sein Leibeigener die Leibeigene eines andern Herrn heirathen, und gab dieser dazu seine Einwilligung, so mußte doch die Braut, die Hofgenossenschaft des Herrn ihres künftigen Mannes, durch die Bumede, gleichsam erkaufen. Dergleichen Verbindungen kamen selten, oder nie, ohne gegenseitigen Vertrag der verschiedenen Gutsherren des Brautpaars zu Stande. Thöricht wäre es ja auch gewesen, wenn des Mannes Herr auf seinem Gute, ohne besonderen Vertrag mit dem Nachbar, eine fremde Frau hätte dulden wollen, die nicht ihm, sondern ihrem alten Herrn Kinder gebar, und die stets die Mutter eines sehr lästigen Staats im Staate wurde, da ein für alle male die Regel fest stand: das Kind folgt dem Busen. *)

Nach dieser, den Bauern zum Vieh herabwürdigenden Verfassung, konnte denn auch der Leibeigene über seinen Nachlaß nie etwas zum Besten eines Dritten verfügen. Der Herr nahm bei seinem Tode wenigstens das beste Stück der Verlassenschafft zu sich, — und von

*) Partus sequitur ventrem.

der leibeigenen Frau gehörte ihm jederzeit das beste Gewand!

Dieses Joch der Sklaverei lag auf aller Bauern Rücken; — drückender jedoch auf den Nacken der ins Land geführten, überwundenen Wenden, als auf dem des einheimischen Sächsischen Volksstammes. Die Namen vieler Dörfer in unserm Lande, — als z. B. Wenden, Wendezell, Wendeburg, Wendhausen, — beweisen zur Genüge, daß mehrere Wendische Kolonien hieher versetzt wurden; und die Ueberbleibsel des Wendischen Dialekts auf der Ostseite des Lüneburgschen (z. B. in der Grafschft Danneberg, Lüchow u. s. f.) zeigen noch auffallender, daß jener Landstrich hauptsächlich von Wenden bewohnt worden sey. Ueber alle diese unglücklichen Menschen schwirrete also die Peitsche harter Gutsherren und grausamer Voigte. Es war nur ein kümmerlicher Anfang zur Verbesserung ihres Zustandes, daß Klöster und andere geistliche Gemeinheiten, ihre Leibeigenen gegen die unmenschlichen Bedrückungen der Klöstervoigte schützten, und dazu wol gar des Kaisers Autorität mit zu Hülfe nahmen, — wie z. B. von der Abbatissinn zu Gandersheim, und von den Domherren des Stifts Simonis und Judä, zu Friedrichs I. Zeiten, geschah. (J. 1188 und 1199.)

Als Heinrich der Löwe freie Bauern

aus den Niederlanden, zur Verbesserung des Ackerbaues, an die Ufer der Weser und Elbe versetzte, ihnen erbliche Kolonate eingab, und sie gegen Bedrückung von Seiten seiner Voigte sicher stellte, mochte hier und da wohl ein Gutsherr, durch in die Augen springende Vortheile bewogen werden, dem weisen Muster zu folgen und einigen seiner Leibeigenen gewisse Aecker maierweise auf Erbenzins einzuräumen. Aber im Ganzen wirkte damals das Vorbild doch nicht viel. Noch größere Gewalt als die des Aberglaubens, welcher zuweilen eine beängstigte Christenseele zwang, ein halbes Dutzend Leibeigene, auf Zusprache des Beichtvaters, in Freiheit zu setzen, um schneller aus dem Fegefeuer erlöset zu werden, — noch größere Gewalt sage ich, — mußte den Adel zur Milderung des Schicksals seiner Hörigen zwingen! Gutwillig that es unter tausend stolzen Rittern wol kaum einer!

Eine solche Gewalt entwickelte sich aber aus dem Geiste der städtischen Verfassung. — Die nahe Stadt lockte zuvörderst den gutsbehörigen Handwerksmann in ihre Ringmauern, wo er Hoffnung hatte, an den Gildevortheilen und Rechten Theil zu nehmen. — Bald war auch für die übrige Heerde von Knechten, die kein Hand-

werk verstanden, der Reiz, in die Städte zu laufen, nicht minder stark. Bei dem wohlhabenden Städter konnten sie sich vermiethen brauchten dort des grausamen Voigts Peitsche nicht zu fürchten, und hatten Hoffnung, bei minder harter Arbeit, in kurzer Frist ein Eigenthum zu erwerben, was sie auf des Herrn Gut nie erwarben!

Freilich durfte der Herr die Entlaufenen binnen Jahr und Tag zurückfodern, — war aber der Knecht nur einigermaßen vorsichtig; so konnte es ihm nicht fehlen, sich Jahr und Tag seinen Nachforschungen zu entziehen. Er brauchte ja nicht in eine dem Gute zunächst gelegene Stadt zu laufen, sondern er hatte die Wahl unter so vielen. War aber erst Jahr und Tag verflossen, dann brauchte er keine Vindikationsklage mehr zu fürchten; dann durfte er keck dem vormaligen Tirannen unter die Augen treten. Nun war er unter des Stadtbanners Schutz ein freier Mann geworden, und mochte gegen seinen ehemaligen Peiniger, wenn dieser die Stadt bedrängte, rüstig mit ins Feld ziehen, oder wol gar die nahe Raubfeste mit zerstören helfen.

Wie durch dieses nahe liegende Mittel Freiheit zu erwerben, einerseits unter dem bedrängten Landvolke der Freiheitsgeist mächtig angeregt wurde; so stieg eben dadurch auf der andern Seite der Werth des Bauers außerordentlich. —

Jeder Gutsherr mußte ja darauf bedacht seyn, sich seiner Bauern Treue zu versehen. Er verlor sonst unfehlbar die nöthigen Arme zum Landbau. Er sah sich also nothgedrungen, wenigstens die Härte der Leibeigenschaft zu mildern, wenn er es auch noch für zu große Aufopferung hielt: ein Recht ganz aufzugeben, welches sein Entstehen der Barbarei verflossener Zeiten verdankte.

Der Fürst gieng hierin dem Adel mit weiser Mäßigung voran, und die Klöster fuhren ebenfalls, schon um des eigenen Vortheils willen, fort, ihre Hörigen gegen den Druck der Voigte auf alle Weise in Schutz zu nehmen. In der hier zunächst vorliegenden Periode hörte nun freilich (auf unserm vaterländischen Boden) die Leibeigenschaft noch nicht ganz auf; *) aber sie

---

*) Der, um einen der wichtigsten Zweige vaterländischer Geschichte, so verdiente Karl Gesenius, hat in seinem trefflichen Werke über das Maierrecht, erster Band S. 338, diplomatisch bestätigte Beispiele von der Fortdauer der Leibeigenschaft in dieser Periode, genug angeführt. Es waren wenigstens, wie aus diesen Beispielen erhellet, damals Leibeigene zu Wackersleben, Hedeper, Ofleben, Flöte, Beinum, Watenstedt,

erscheint doch überall in einer ungleich menschlichern Gestalt, und es wird deutlich bemerkbar, daß jenes in der Barbarei entstandene Institut, dem auflebenden Freiheitsgeiste der Zeiten mehr angepaßt werden mußte.

Auch völlige Freilassungen der Leibeigenen waren von nun an nicht mehr so selten als im vorigen Zeitraume. Wir finden jedoch mehrere Beispiele, daß Fürsten zum Vortheile der Städte ihren Hörigen die Freiheit gaben, als daß der Adel überhaupt, von jenen liberalen Grundsätzen geleitet worden wäre. So z. B. entließ Herzog Otto alle seine Leibeigenen in der Stadt Lüneburg, gegen eine vom Magistrate ihm vorgeschossene Summe von 350 Mark Silbers, und Ottos Gemahlinn Mathilde, war nicht minder human. — Aber ein Herr von Amfurt, befreiete nur mit Vorbehalt des Besthaupts, vier Leibeigene von der Herren Gewalt; und Graf Konrad von Lauenrode ließ gleiche Wohlthat nur einem Leibeigenen wiederfahren.

Das merkwürdigste Resultat solcher Erschütterungen der Bauernverfassung mittelst der Städte, scheint indessen die Erblichkeit der Maierhöfe gewesen zu seyn. Die Geschichte dieses Zeitraums

---

Cramme, Börsum, Lehre, Waggen, Reindorf, Lafferde, Knieſtedt, Wallmoden und vielen anderen Dörfern. —

hat uns mehrere Beispiele von Meiern aufbewahrt, welche sich eines solchen Erbrechts anmaßten. *) Nothwendigkeit und Mangel an besseren Kompetenten zu dem Meierhofe, bewogen anfänglich die Gutsherren, dergleichen Anmaßungen stillschweigend zuzugestehen. Veränderten sich aber auch in der Folge die Umstände, und wollte nunmehr der Gutsherr den Meierhof ans Hauptgut ziehen, oder ihn zu besserm Preise austhun; so trotzte der undankbare Enkel Meier, auf die, dem Grosvater Meier ertheilte Begünstigung. Ja er behauptete sich in seinem Besitze nicht selten durch Erbrecht.

Es giebt also überhaupt mehrere überzeugende Thatsachen, welche die damalige Milderung der Leibeigenschaft klar ins Licht stellen. Nicht immer schien nämlich den Hörigen die Freiheit ein angenehmes Geschenk. Wenn der ihnen eingegebene Hof hinreichend Brot für Mann, Weib und Kind gewährte; wenn der Zins mäßig und der Dienst nicht übermäßig drückend war; so wiesen sie entweder das angebotene Geschenk der Freiheit

*) So that die Abbatissinn Mathilde zu Gandersheim, sechs Hufen schlechten Ackers, einem Stiftshörigen, für einen Zins von jährlich ein halb Pfund Silber erblich ein. Harenberg *Hist. Gandersh.* S. 745., und mehrere Beispiele dieser Art bei Gesenius, am angef. Ort, Th. I.

ganz von der Hand, oder sie ließen sich für dessen Annahme noch obenein bezahlen.

Ein merkwürdiges Beispiel der Art, stellt eine, im Jahre 1231 zwischen dem Kloster Marienthal und dem Kloster Distorf in der Altmark, ausgefertigte Tauschurkunde auf. Ein leibeigenes Ehepaar zu Berklingen mußte nämlich durch vier Talente bewogen werden, die Freiheit anzunehmen. Ein anderer leibeigener Mann zu Berklingen konnte aber gar nicht dazu gebracht werden. *)

Dergleichen Anomalien in der Bauernverfassung und in dem bisherigen Meierwesen gaben Veranlassung, daß oft mehrere Höfe wüste wurden, weil die Leibeigenen in die nahen Städte entliefen; oder daß der Meier sich auf dem Hofe gegen den Gutsherrn aus Erbrecht behauptete; oder daß bald ein Leibeigener, gern für jeden Preis die Freiheit erkaufen wollte, bald ein anderer das freiwillig angetragene Geschenk sogar verschmähete u. s. f. — Dergleichen mußte also mit der Zeit eine totale Umwandelung des alten Gebäudes herbeiführen.

---

*) Ausführlicher kann man diesen merkwürdigen Vorfall nachlesen in Gesenius Meierrecht, erster Theil, S. 147. u. f.

Zunächst nahm schon jetzt die Betreibung des Ackerbaues dadurch eine veränderte Gestalt an.

Wälder waren eben nicht mehr auszuroden. Auch wurden solche Ausrodungen nicht mehr der uneingeschränkten Willkühr des Volks überlassen, sondern wol gar, weil man Mangel an Gehege fürs Wild fürchtete, verboten.

Dafür machte man sich nun desto mehr an Brüche, Sümpfe, Moräste, und mit Dornengesträuche bedeckte Kampe. Die urbar gemachten Strecken nannte man Rodeland oder Gereute, und die Sucht solches Neuland zu machen, war in der Nähe der Städte, wo die vermehrte Bevölkerung und der leichtere Absatz der Naturerzeugnisse mit ins Spiel kamen, am thätigsten. Man bewilligte dreijährige Frist von Abgaben für solche Aecker. Man fieng auch schon an auf Mist zu säen, d. h. auf fremden Acker seinen Mist zu führen, und dafür einige Zeit die Früchte zu ziehen, womit sich vorzüglich die Städter, denen es an Mist nicht fehlte, bei dem Mangel eigener Ländereien, zu helfen suchten.

Ueberhaupt hatte der Pflug großes Recht. — Denselben berauben, oder eine Mordthat verüben, galt für ein gleich großes Verbrechen, *)

*) Sachsenspiegel, zweites Buch Art. 13.: Alle Mörder, und die den Pflug berauben, oder Mühlen — die soll man alle radebrechen.

welches mit dem Tode bestraft wurde. — Wenn man einem gerichtlich zu bestrafenden Manne auch alles nahm; so mußte ihm doch Pflug und Bette gelassen werden. Kein Thier hatte auch aus demselben Grunde so hohes Wehrgeld, als die Zugochsen und Arbeitspferde. *)

Uebrigens gieng das Wirthschaftsjahr mit Ende des Junius an, und man bauete jetzt ungleich mehrere Getraidearten als vormals. Denn Weizen, Spelz oder Dünkel, Roggen, Gerste, Hafer, Mischelkorn, Bohnen, Linsen und Hirse, wurden auch in Niedersachsen gesäet. Gemeiniglich brauchte man die Vorsicht, das Getraide gegen Vieh und Wild durch Umzäumung zu schützen, und der meiste Acker lag zu diesem Zwecke in Kämpen. Die Dreifelder-Wirthschaft, mit Sömmerung, Winterung und Brache, scheint die gemeinste gewesen zu seyn. — Aber trotz aller solcher zweckmäßigen Verbesserungen, fiel doch die Ernte des Getraides, und derjenigen Früchte welche Legumen genannt wurden, in der Regel sehr dürftig aus. — Obgleich Feldbiebe selbst im Gotteshause keinen Schutz fanden

*) Sachsenspiegel, drittes Buch Art. 51.: Den Zugochsen und Feldstutten gilt man mit acht Schillingen. — Andere Feldpferde, die zu voller Arbeit tügen, mit zwölf Schillingen.

und Mordbrennern gleich geachtet wurden, verwüsteten die unablässigen Fehden doch immer noch zu sehr des Bodens Fruchtbarkeit.

Mit dem Ackerbaue erfuhr die Viehzucht gleiche Veränderungen. In der Leibeigenschaft gehörte das Vieh, welches der Landmann benutzte, dem Gutsherrn, auf dessen Weide es sich nährte, und dessen Hirte es mit austrieb. Nun aber ward die alte Einrichtung allmählig dadurch aufgehoben, daß der Gutsherr der Dorfgemeine einen eigenen Hütungsplatz anwies, welcher freilich sein Eigenthum blieb und wofür er sich gewisse Dienste leisten ließ. Indessen war doch jener Hütungsplatz (Viehbig genannt) allen Gemeingliedern zur Nutzung angewiesen, und daraus entsprang das Recht der Gemeinhütung, der Gemeintränke, und der Treibe, oder des Weges, auf welchem das Vieh, ohne Schaden zu thun, hin und her getrieben werden konnte. Die alte Sprache bezeichnet jenes Recht mit dem Namen der Wunne und Weide. *)

---

*) In vielen Gegenden bedeutet Wunne ein sumpfiges Loch, und das Wort ist mit Wunde einerlei Ursprungs (siehe Adelungs Wörterbuch beim Worte Weide). Wunn war also die Viehtränke,

Um Unordnungen zu vermeiden ward die Zeit festgesetzt, wann die allgemeine Hütung anheben dürfe. Das Vieh welches von Pfingsten bis Michaelis auf den Aeckern angetroffen wurde, sollte gepfändet werden. Nachher war freie Hütung, und der Sachsenspiegel bestimmt ausdrücklich, daß, wer alsdann aus Faulheit sein Getraide noch auf dem Felde stehen habe, keinen Schadenersatz wegen einer, durch Vieh geschehenen Verletzung, fodern könne. *)

Die Aufsicht über dergleichen Sachen führte der Gemeinhirte. Der Gutsherr ernannte ihn, obgleich er von der Gemeine, entweder nach der Hufe, oder nach der Zahl des zu hütenden Viehes, bezahlt wurde. Dies mußten sich anfänglich sogar die Städte gefallen lassen, bis ihnen die eigene Besetzung des Viehhirtenamts ausdrücklich bewilligt wurde.

Jede einzelne Hütung war durchaus verboten. Niemand in der Gemeine durfte einen eigenen Hirten halten, es wäre denn, daß er drei Hufen Landes eigen oder zu Lehen gehabt hätte. — Auch durfte keiner Vieh zu Hause behalten, noch

---

und Wunnrecht das Recht, sein Vieh zur gemeinen Tränke zu tränken.

*) Siehe Sachsenspiegel, zweites Buch Art. 47. und 48.

weniger aber irgend ein Fremder sich der Hütung des Dorfs bedienen. Sein Vieh ward in diesem Falle gepfändet, und er mußte sechs Pfennige Strafe erlegen. *) Gemeiniglich war die Zahl des Viehes, welches jeder Nachbar vortreiben durfte, nach der Größe seiner Besitzungen bestimmt, und nur der Geistliche des Orts besaß gewöhnlich neun Rechte, weil er soviel mehr Besitzungen hatte.

Das in der Folge so schädlich gewordene Recht der Kuppelweide, beruhte anfänglich durchaus auf einer, zwischen mehreren Gutsherren oder freien Gemeinen geschlossenen besonderen Uebereinkunft. — Man sah zwar frühzeitig das Nachtheilige dieser thörichten Verfügung ein; da aber, nach damaliger Verfassung, jedes Recht durch Verjährung geheiligt wurde, so ließ sich auch der einmal eingeführte Unfug nicht wieder abschaffen. Uebrigens war in allgemeinen die Hütung in den Wäldern frei, und man mußte nur dem Waldeigener für die Hütungserlaubniß eine unbedeutende Abgabe entrichten. Aehnliche Bewandniß hatte es mit der Hütung auf Bruchwiesen.

---

*) Sachsenspiegel zweites Buch.

Für getödtetes Vieh sollte nach dem Sachsenspiegel (III. 48.) das volle Wehrgeld; für gelähmtes nur das halbe entrichtet werden. — Die drückendste Verfügung blieb bei dem allen, daß an manchen Orten die Unterthanen das herrschaftliche Vieh mit ihrem Futter durch den Winter bringen mußten.

Kein Theil der Viehzucht kam jetzt durch den aufblühenden Handel und die Wollenwebereien der Städte in so große Aufnahme, als die Schaafzucht. Man hütete die Schaafe in den Wäldern, und achtete nicht des Schadens, den sie dem jungen Holze zufügten. — Dabei dauerte das Recht der Herrschaften: mit ihren Schaafen die Felder der Unterthanen zu behüten, fort; — allein von Bauernschäfereien findet man in diesen Zeiten wenige, oder vielmehr gar keine Spuren. Die Schaafe wurden nur wegen des Ertrags von der Wolle gehalten; denn ihre Düngung für den Acker recht nutzbar zu machen, verstand man noch nicht.

Die Benutzung des Rindviehs war auch noch sehr eingeschränkt. Von der Kuhmilch wurde gewöhnlich nur Käse gemacht; weit weniger ward an Butter gedacht, deren vollkommene Zubereitung erst eine Erfindung späterer Zeiten gewesen zu seyn scheint. Aus mehreren Urkunden erhellet aber, daß die Schweinzucht außerordentlich stark betrieben wurde.

Außer dem, zur Beackerung und zur Viehweide bestimmten Lande, befanden sich die Gärten, und man hat Beispiele, daß zu einem Mansus, (Hufe) 27 Gärten gehörten. *) In diesen Gärten wurden nun die damals bekannten Küchengewächse, besonders Rüben und Kohlarten, erzeugt. Die Küchengärten theilte man in Quartiere und Beete, und gewöhnlich mußte bei gemessenen Gartendiensten, jeder Leibeigene ein Quartier jäten. Der Gartendiebstahl wurde nicht minder hart als der Felddiebstahl bestraft. Wer Kraut oder Rüben entwendete, sollte mit 5 Mgld. gepönt, wer (von Hörigen Leuten) das Schloß an der Gärtenthür abbrach, durch die Zehen gebrannt werden.

Zugenommen hatte auch in dieser Periode der Obstbau beträchtlich; — doch gab das Obst keinen Zehnten. — Wer einen tragbaren Obstbaum abhieb, und auf der That ergriffen wurde, verlor nach rechtlicher Erkenntniß die Hand.

Sorge für Hegung des Wildes gab zu mancherlei Beschränkungen der Holzfreiheit in dieser Periode Veranlassung. Die Gemeinewaldungen wurden immer seltener. Gewöhnlich gehörten die

*) *Leibnitz* S. Br., Tom. II. p. 189.

Wälder als Pertinenzstücke zu den Landgütern und Höfen. Oft trat aber jetzt schon der Fall ein, daß der Besitzer eines Waldes, durch anderer Rechte, in freier Benutzung des Holzes gestört wurde.

Das alte Priester- und Königsrecht den Wäldern und dem Wilde Frieden zu wirken, war unter dem Namen des Wild- und Königbannes meistens in der Fürsten und hohen Geistlichen Hände gekommen. Diese thaten ihr Recht wieder an andere als Lehen aus, und so wurde dann die gemeine Freiheit auch in diesem Stücke täglich mehr beschränkt. Zu dem Wald- und Königsbanne gehörte das Recht der Hegung des Holzgerichts, und die Aufsicht über die Forstberechtigten.

Daß der Werth der Waldungen jetzt mehr als vormals erkannt wurde, davon zeugen die, schon im vierzehnten Jahrhunderte zur Hegung der Wälder getroffene Vorkehrungen, und die mancherlei über Wälderbesitz geführten Streitigkeiten.

Der Wald stand also jetzt in der Regel dem Volke eben so wenig zur freien Benutzung offen, als der fischreiche Strom; denn die Fischereien waren zu Regalien geworden. Nur den Städten und der Geistlichkeit konnte, im Bezirke ihrer Besitzungen, der freie Fischfang nicht leicht verwehrt werden. Zwar hatte der Sachsenspiegel

den Grundsatz aufgestellt: in einem Wasser das stromweise fließe, müsse der Fischfang jedermann frei stehen; — aber nur wenige Fürsten und Gutsherren gaben so liberalen Grundsätzen Gehör. Auf das Entwenden von Fischen aus fremdem Wasser, wurde vielmehr die Strafe des Schadenersatzes, verbunden mit einer Buße von drei Schillingen, gesetzt.

Alle dergleichen Gewohnheitsrechte überlebten die Leibeigenschaft um Jahrhunderte, und haben bis auf unsere Zeit meistens ihre volle Gesetzkraft beibehalten.

Der schätzbarsten Sammlung jener Gewohnheitsrechte, welche der treffliche Eckard von Repkow um jene Zeit, unter dem Titel des Sachsenspiegels veranstaltete, müssen wir hier, als einer für altes vaterländisches Recht höchst merkwürdigen Erscheinung, unsere besondere Aufmerksamkeit widmen. — Es wird genug seyn über ihre Entstehung, über ihren Verfasser, und über ihren Geist, Hauptzweck und Inhalt, mit wenigen Worten das Wesentliche zu bemerken!

Durch die Bemühungen der Geistlichen, griff das, dem Kanonischen zur Grundlage dienende

Römische Recht, auch in Norddeutschland mit großer Schnelligkeit um sich, und gewann sogar Einfluß auf die Urtheilssprüche der berühmten Ding- oder Schöppenstühle zu Halle und zu Magdeburg.

Lange Zeit war für die Gesetzgebung der Sächsischen Lande nichts von Bedeutung geschehen. Das Römische Recht hob sein Haupt immer stolzer empor, und es schien besonders zu Ottos IV. Zeiten nothwendiger als je, die alten geschriebenen und gewohnheitlichen Sächsischen Rechte zu sammeln, wenn sie nicht völlig ins Vergessen kommen, oder durch die päpstlichen verdrängt werden sollten.

Eckard oder Eicko von Repkow, ein Sächsischer Vasal, legte also unter Ottos IV. Regierung Hand ans Werk, und brachte, aufgefodert durch seinen Freund Hoyer von Falkenstein, jene schätzbare Sammlung zu Stande, die den Namen Sachsenspiegel bekam, wie damals jede Wissenschaft ihre Spiegel hatte.

Seine Quellen waren vorzüglich die rechtlichen Gewohnheiten, welche den Sachsen damals vorzüglich eigen seyn mochten, und im Gedächtnisse der Schöppen ruheten. Daß er aber auch die Fränkischen Kapitularen, und besonders das ältere Magdeburgische Weichbild, oder Stadtrecht, welches bereits im zwölften Jahrhundert

durch ganz Sachsen berühmt war, vor Augen gehabt habe, ergiebt sich aus dem Inhalte des Sachsenspiegels ganz klar.

Da Eicko sein Werk auf der Gränze von Niedersachsen, nämlich auf der Burg Falkenstein, an des Harzes östlicher Spitze, ausarbeitete; so ist es sehr wahrscheinlich, daß er in gemischtem (halb Ober- halb Niedersächsischem) Dialekte schrieb. *) Fertig ward er damit noch vor dem Jahre 1219; und bald gewann das für seine Zeiten treffliche Buch nicht nur durch Sachsen, sondern selbst durch Thüringen, Schlesien, Böhmen, Polen und Mähren, gesetzliches Ansehen, obgleich es nie förmlich durch Kaiser und Reich zum Gesetzbuche erhoben ward.

Unstreitig galt es mit wenigen Ausnahmen auch in allen Braunschweig-Lüneburgschen Landen, — wo nicht gleich nach seiner Erscheinung, doch binnen Verlauf eines Jahrhunderts gewiß.

---

*) Ist die gereimte Vorrede des Sachsenspiegels von Repkows Hand, so beweiset sie, daß der Verfasser das Rechtsbuch anfangs in lateinischer, nachmals aber, auf Verlangen Graf Hoyers von Falkenstein, in niederdeutscher Sprache ausfertigte.

Der Geist, innerer Gehalt und Hauptzweck des Buchs, zeugt von sehr liberaler Gesinnung des Verfassers. Wie sehr aber diese dem Statthalter Sanct Peters entgegen gewesen, beweiset eine, im Jahre 1374 erschienene Bulle Gregors XI., worin der heilige Vater gegen die Sächsischen Bischöfe sein höchstes Misfallen über die ketzerischen Sätze des Sachsenspiegels zu erkennen gab. — Sonderbar genug, da Eicko manche seiner Behauptungen nur aus dem Schooße der seligmachenden Kirche erhalten konnte!

Indessen halfen alle diese Angriffe nichts. Der Sachsenspiegel behauptete sein Ansehen. — Fürst, Adel und Städte folgten hauptsächlich seinen Aussprüchen. Der Bauer fühlte dadurch sein Joch einigermaßen erleichtert. Altes Recht und alte Sitte hatten nun ein Fundament erhalten, auf welchem ihre verwitterten Trümmern noch Jahrhunderte lang ruhen, auf welchem sie dem verheerenden Strome kommender Zeiten einigermaßen Trotz bieten konnten.

Der Geist der Gesetzgebung deutet aber auch die Kulturstufe des Volks an. — Wie diese beschaffen war, läßt sich schon aus dem einzigen Umstande abnehmen: daß der gerichtliche Zweikampf, daß die Wasser- und Feuerprobe, kurz daß alle jene rasenden, unmittelbar von der Gottheit

erwarteten Beweise des zweifelhaften Rechts, noch immer üblich blieben.

Der roheste Geist des Aberglaubens und Religionswahnes diktirte folgende grausame Gesetze: wenn ein Christ bei einer Jüdinn, oder eine Jüdinn bei einem Christen geschlafen habe, sollten beide an einander gelegt und verbrannt werden. Vermeintliche Zauberer und Giftmischer fanden ihren Tod in den Flammen; und Ketzer wurden vollends ohne Gnade durch den Scheiterhaufen in der Hölle Rachen befördert! — Man braucht endlich nur den schrecklichen Namen der heiligen Vehme zu nennen, um sich völlig zu überzeugen, zu welchen Grausamkeiten die Gesetzgebung ihre Zuflucht nehmen mußte, wenn sie einigermaßen der wilden viehischen Rohheit des Volks, der Zügellosigkeit seiner Großen, und der überhand nehmenden Gewalt des Faustrechts steuern wollte. — Ueber die Ausartung jenes furchtbaren Gerichts im vierzehnten Jahrhunderte wird im folgenden Abschnitte das Nothwendigste, zum Verständniß der Rechts- und Sittengeschichte, bemerkt werden.

Sobald unter einem Volke die Stände durch scharfe Gränzlinien von einander abgesondert wer-

den, läßt sich die Gesammtmasse ihrer sittlichen Kultur nicht mehr nach einem Maaßstabe messen. Trotz des Rittergeistes und der damit verbundenen ritterlichen Erziehung, war in der vorliegenden Periode der Adel roher und zügelloser, als der Bürgerstand. Dieser pochte auf die neu errungene Freiheit, jener brüstete sich im Glanze seiner Ahnen. Aber roher als beide erscheint unstreitig der Bauer, den Mangel an Freiheit und Eigenthum zum Vieh herabwürdigten. Darf man sich wundern, wenn alle Laster der Viehheit und niederträchtigen Kriecherei, bei jener unglücklichen Menschenklasse damals in einem Lichte erscheinen, wodurch noch jetzt der Lettte, Pole und Russe aus der niedrigsten Volksklasse, unsern Abscheu und unser Bedauern im gleichen Maaße erregen?

Wie roh, wie abgestumpft mußten die heiligsten Gefühle der Menschheit in einem Zeitalter seyn, wo Kaiser Friedrich II., im Landfrieden vom Jahre 1235 verordnete: ein Sohn der seines Vaters Leib röttelte, oder ihn mit Wunden und Gefängniß angriffe, solle ewiglich für recht- und ehrlos erklärt seyn? — Was soll man denken, wenn gleichzeitige Schriftsteller, vom größten Theile des Adels, als von einer Räuberbande reden, deren freche Faust kein heiliges Eigenthum ehrte? Wie konnte die sittliche

Kultur eines Zeitalters wol beschaffen seyn, worin selbst die Töchter und Gattinnen der edelsten Ritter, an Zweikämpfen auf Tod und Leben, an Mord und Blutvergießen, und an der Sterbenden Todeszuckungen, wie vormals Römische Damen beim scheußlichen Fechterspiele, ihre Augen weideten? — Wo Eifersucht und weibliche Rachgier oft den Mord des Beleidigers zur Bedingung machten, die der begünstigte Buhler erfüllen mußte, um den süßen Minnesold zu erringen?

So lange Vorzüge des Geistes und unermüdeter Erwerbfleiß, mit roher Tapferkeit und körperlicher Stärke sich gar noch nicht zu messen wagen durften, war überhaupt an keine Sittenverfeinerung zu denken. Von den Städten allein konnte eine solche ausgehen; das liegt am Tage! Dort wurden Ordnung, Sicherheit, Gebrauch der Verstandeskräfte, Kunstfleiß und mildere Sitten, wenigstens in einem gewissen Grade durchaus erfodert, wenn städtisches Gewerbe blühen und emporkommen sollte. Dort erleichterte der lebhafte Zwischenhandel den Austausch der Ideen. Dort schliff die Bekanntschaft mit fremden Sitten und Gebräuchen die rohe Plumpheit allmählig ab. Dort lehrte der Eigennutz selbst den gewinnsüchtigen Kaufmann fein und geschmeidig werden, wenn er seine Zwecke erreichen wollte.

Hier konnte, hier mußte also die fremde Pflanze der Sittenverfeinerung mit der Zeit einen, ihr Gedeihen befördernden Boden erhalten.

Aber gewiß gewann durch städtische Sittenverfeinerung anfänglich die Sittlichkeit selbst, nicht nur gar nicht, sondern sie verlor vielmehr. Vorher waren bloß für viehische Nothzüchtigung des Frauenzimmers und für frechen Weiberraub, harte Strafgesetze nöthig; jetzt mußte man schon Gesetze gegen Kupplerinnen, die ehrbares Frauenzimmer verführten, machen. Man lese die ältesten Braunschweigschen Stadtgesetze, und urtheile!

Doch bald sah sich in den Städten die Gesetzgebung gezwungen, der Libertinage nachzugeben. Man gestattete, daß kundbar gemeine Frauenhäuser (Bordelle) angelegt wurden. Man benutzte dergleichen Lasterinstitute sogar zur Erleichterung der Stadtausgaben, und besoldete von den Abgaben des schmutzigen Erwerbs, einen Theil der öffentlichen Beamten. Ja trotz der ersten heftigen Gesetze gegen Hurenwirthinnen, ward kaum 10 Jahre nachher, in Braunschweig jenes Lasterwesen nicht bloß stillschweigend geduldet; sondern die Huren wohnten öffentlich im rothen Kloster auf der Mauernstraße zusammen, und der Scharfrichter war gesetzlich angewiesen, sowol von der Wirthin, als von

den Lustdirnen, seinen Hurenpfennig zu erheben. *)

Man kann auch nicht umhin, das berühmte Gröbel Fest, welches vor Braunschweig, zwischen dem Stein = und Fallerslebischen Thore, alle sieben Jahre gehalten wurde, für ein wahrhaft städtisches Bachanal anzusehen. Benachbarte Fürsten, Edelleute und Stadtmagistrate wurden dazu eingeladen. Tausende von Bauern fanden sich ungebeten ein. Die Hägener Frauen spielten dabei eine besonders glänzende Rolle. — Wie liberal es hier zugieng, erhellet schon daraus, daß man in den Glücksbuden schöne Mädchen, als Preise des besten Wurfs ausbot. Preise, die nicht selten gewonnen

---

*) Die Sache ist zu wichtig für damalige Sittengeschichte, um hier ohne Beweis zu stehen. Man lese *Leibnit. Script. Br.* Tom. III.: *Ordinar. Senat. Brunsv.*, wo es heißt: To dem Lone dat ôme (dem Scharfrichter) de Rath gift, schullen ôme gewen de gemeinen openbaren Wiver. Also de in dem roden Kloster unde up der Murenstrate, und dejenne, de openbare einem gewelken meine sind, gewen de verdinnen juwelk to der weckene einen Pfennig, und ôhre Meghede juwelk in der Weckene, ein Scherff.

wurden, und wozu selbst Patrizier Töchter sich hergaben! *)

Daß dergleichen städtische Lustbarkeiten jedoch mit etwas feinerm Geschmacke, als zwischen den bemoosten Mauern der Ritterburgen herrschte, angestellt worden sind; daß eine gewisse Galanterie dabei Statt fand; daß man von Seiten des Raths dabei auf Ausbreitung des Handes und Gewerbes Bedacht nahm; dies alles leidet keinen Zweifel; und es wird aus den Beschreibungen, welche die alte geschriebene Braunschweigsche Chronik z. B. von dem prächtigen Aufzuge der jungen Gesellen und Jungfrauen aus den edlen Geschlechtern liefert, noch ersichtlicher.

Die Geistlichkeit konnte, selbst verdorben, solchen Saturnalien und Luperkalien nicht wehren! Sie war nur darauf bedacht, ihnen eine religiöse Form zu geben, und suchte jeder, wenn auch zu Ausschweifungen verleitenden Festlichkeit, den Stempel der allein seligmachenden Kirche aufzudrücken.

Das alte Pfaffenthum hatte noch keine, seinem inneren Wesen Gefahr drohende Erschüt-

---

*) Braunschw. geschrieb. Chronik, zweites Buch, zwölftes Kapitel.

terung erlitten. Witz und Verstand mußten alles aus sich selbst erfinden. Die großen Muster des Schönen und Erhabenen aus dem Griechischen und Römischen Alterthume, lagen noch im Dunkeln. — Was daher erfunden wurde, um des Lebens Annehmlichkeit zu erhöhen, trug nothwendig das Gepräge des Zeitalters.

Wenige Männer waren so thätig für die Gelehrsamkeit, wie der, auch als Staatsmann treffliche Abt Wibold zu Korvey. Aus der von ihm zu Korvey angelegten Bücherssammlung, traten endlich die fünf ersten Bücher der Annalen des Tacitus wieder ans Licht; — aber für dieses große Muster der Geschichtschreibung, hatte jenes Zeitalter noch keinen Sinn. Schärfere Feilen mußten den rohen Geist unserer Vorfahren erst abglätten, wenn dergleichen Ideale ihn zur Nachahmung reizen sollten.

Du hast, vaterländischer Leser! das Gemälde deines Vaterlandes aus jenen Zeiten, in seinen Hauptzügen gesehen. — Fürst, Adel, Städte und Landvolk, erblicktest du im beginnenden Kampfe gegen einander, und wie jeder

Theil seine rohen Kräfte erprobte, hast du bemerkt! — Freilich noch ein dunkles, verwickeltes Chaos widerstrebender Kräfte; aber auch ein Chaos voll fruchtbarer Keime zu neuen Schöpfungen, deren Entwickelung du am Faden der Geschichte weiter verfolgen sollst!

Zweites Buch.

Geschichte des Vaterlandes

von

der Regierung

Herzogs Albrecht des Großen,

bis

auf den Lüneburgschen

Successionsstreit.

Inhalt des zweiten Buchs.

Erstes Kapitel.

Regierungsgeschichte Herzogs Albrecht des Großen. — Theilung des Herzogthums unter Albrecht und seinen Bruder Johann, wodurch zwei Hauptlinien des Braunschweigschen Fürstenhauses entstehen.

Zweites Kapitel.

Geschichte des zertheilten Braunschweigschen Landes, während der Regierung der Söhne und Enkel Albrechts des Großen. Fortgesetzt bis auf den Lüneburger Successionsstreit unter Magnus Torquatus.

Drittes Kapitel.

Geschichte des Lüneburgschen Landes, unter der Regierung der Söhne und Enkel Johanns, bis zum Erlöschen des ältern Lüneburgschen Hauses. — Landesverfassung: Fürst, Adel, Städte, Bauernstand. Rechts- und Sittengeschichte des zweiten Zeitraums.

Erstes Kapitel.

Regierungsgeschichte Herzogs Albrechts I. — Theilung des Herzogthums unter Albrecht und Johann, wodurch zwei Hauptlinien des Braunschweigschen Fürstenhauses entstehen.

Die Amtsverhältnisse der Fürsten hatten im abgelaufenen Zeitraume wesentliche Veränderungen erlitten, und um die Wirkungen einer so großen Katastrophe zur Behauptung landesherrlicher Rechte zweckmäßig zu leiten, bedurfte es der ganzen Kraft und unermüdeten Anstrengung eines Mannes von hohem Geiste, von gereifter Erfahrung und weiser Thätigkeit.

Albrecht, ein sechszehnjähriger Jüngling, als durch des Vaters Tod die vermehrte Last der Regierung ihm zufiel, besaß große Anlagen, war unternehmend, vom Heldengeiste seiner erhabenen Ahnen beseelt, und hätte im männlichen Alter, nicht bloß wegen ansehnlicher Leibesgestalt, den ehrenvollen Beinamen des Großen verdient. Aber reife Klugheit, geschärfter Blick des Staatsmannes, und die, in einem so ver-

worrenen Gedränge der Zeitumstände höchstnöthige Circumspection, fehlten ihm allerdings in seiner thatenreichen Regierung ersten Jahren.

Oft fuhr er unüberlegt rasch zu, und noch öfterer artete die Festigkeit seines Charakters, durch Widerstand gereizt, in Steifsinn aus. Dennoch ward der edle Jüngling nicht selten durch geschmeidige List der mit ihm kämpfenden Pfaffen berückt. Jugendfeuer riß ihn zu unbesonnenen Wagstücken auf dem Schlachtfelde hin, und die natürlichen Folgen des Ungestüms: unglücklicher Ausgang des Kampfs, oder gar Verlust der mit großen Aufopferungen wieder zu erkämpfenden Freiheit, — blieben nicht aus.

Zwar schien die Verschwägerung mit den mächtigsten Fürsten Sachsens, und selbst mit dem Oberhaupte der Deutschen Nation, ihm von allen Seiten Hülfe und Unterstützung bei dergleichen Bedrängnissen zuzusichern; aber jene Fürsten hatten in ihren eigenen Landen des Unfugs genug zu steuern, und den königlichen Schwager vermochte kaum des Papstes eigennütziger Schutz auf dem wankenden Throne zu erhalten.

Albrechts Familienverhältnisse boten zur Besorgniß für die Zukunft nicht minder reichhaltigen Stoff dar. Alle seine Brüder waren bei des Vaters Ableben noch unmündig. Der unerfahrene, nach Kriegsruhm dürstende, sechszehnjährige Jüngling sollte also ihr Vormund, ihr Erzieher

seyn! — Ward nun, — was die Sitte jener Zeit schon erheischte, und was durch das Vorbild anderer fürstlichen Häuser sogar gesetzlich zu werden schien, *) — das väterliche Erbland unter allen Brüdern zu gleichen Theilen ausgethan; so mußte unfehlbar der, von Otto der Fäulniß entrissene Keim Welfischer Hausmacht schnell wieder vertrocknen.

Albrecht stand zwar als ältester Sohn an der Spitze seiner Familie, und während der Minderjährigkeit konnte niemand ihm das Recht der Alleinherrschaft, in sofern dieses vom Einflusse der Lehns- und Dienstmannen unabhängig war, streitig machen. Allein die heranwachsenden Brüder verlangten doch in der Folge, daß man bei Regierungsgeschäften auch ihre Stimme mit in Betracht ziehe, und mehrere Urkunden beweisen, daß Albrecht jene Foderung allerdings erfüllt habe. — Schon viel ward jedoch für die Zusammenhaltung der Welfischen Erblande dadurch gewonnen, daß zwei von Albrechts Brüdern, nämlich Konrad und Otto, sich zur Annahme des geistlichen Standes entschlossen. Also konnte

---

*) In Baden hatte sich schon im Jahre 1190 die Hochburgsche Linie von den Badenschen abgesondert; und Pfalzbaiern war im Jahre 1253 unter die Söhne von Otto *illustris* vertheilt. Dies Beispiel wirkte mit Macht.

höchstens einfache Theilung Statt finden, wenn etwa der sanftmüthige Johann des kriegerischen Albrechts vorherrschendem Geiste, seine milderen Grundsätze nicht mehr unterwerfen wollte.

Albrecht hatte bereits in des Vaters Todesjahre, unter Aufsicht seines Oheims, Otto von Brandenburg, die Waffenprobe bestanden. Er zog dem Könige Ottokar von Böhmen gegen die Ungarn zu Hülfe, und focht im mörderischen Treffen an der Morawa. *) Thatendurstiger durch des ersten Ruhmes Reiz, kehrte er in seine Lande zurück; und hier konnte es ihm wahrlich an Gelegenheit zur Fehde nicht mangeln. Der alte Streit des Welfischen Hauses mit dem Bremer Erzstifte, ruhete zwar seit dem letzten Vertrage, wodurch Harburgs und Otterbergs Befestigungen geschleift wurden; aber Albrecht glaubte sich durch jenen Vergleich nicht gebunden. Er ließ also Harburg wieder befestigen, und

*) Warum Koch und Steffens dieses, in der Jugendgeschichte des Herzogs allerdings merkwürdigen Zuges nicht erwähnen, begreife ich nicht, da Botho in seinem *Chronic. picturat.* apud *Leibnitz Script. Brunsv.* Tom. III. p. 356. uns damit bekannt macht.

schon war das Kriegsfeuer seinem vollen Ausbruche nahe, als es durch neuen Vergleich für diesesmal glücklich gedämpft wurde. Näher liegende Antriebe zur Züchtigung rebellischer Vasallen, und sanftere Gefühle, welche die erste Liebe dem Herzen einflößt, stimmten wahrscheinlich den jungen Herzog zur Versöhnung mit dem Bremer Prälaten.

Im Blüthen-Alter des Mannes feierte unser Albrecht sein Vermählungsfest mit Elisabeth (einer Tochter Herzogs Heinrich von Brabant und der Thüringschen Sophie) zu Braunschweig, und empfieng auf dem dabei gehaltenen Turniere, mit dem Preise der Liebe, zugleich den Ehrenpreis der Tapferkeit. — Markgraf Hans von Brandenburg schlug ihn zum Ritter; und Albrecht bediente sich des neu erworbenen Rechts sogleich durch Mittheilung desselben an mehrere seiner jugendlichen Kampfgesellen.

Bald zeigte sich Gelegenheit zur ernsthaften Fehde. Truchseß Günzel von Peina und Wolfenbüttel war, wegen mannichfaltiger Verletzungen des Landfriedens, und wegen Vernachlässigung der Lehnspflicht, seiner Güter verlustig erklärt worden; und Albrecht hatte nicht nur durch seines königlichen Schwagers Huld, sondern auch durch rechtliches Erkenntniß die Befugniß sich jener Güter zu bemächtigen erhalten.

Die wirkliche Besitzergreifung war inzwischen so leicht nicht; denn Günzel gehörte zu der mächtigen Familie derer von Hagen, und Busso von der Asseburg war sein nächster Verwandter. Solchen wilden, der landesfürstlichen Gewalt hinter den Mauern ihrer Vesten trotzenden Rittern, galt aber ihr Schwerdt statt des Gesetzes. Verhöhnend des Herzogs Geleit, plünderten sie jeden Waarenzug der am Fusse der gewaltigen Asseburg vorbeizog. Auch schmachteten Braunschweigsche, Göttingsche und Lüneburgsche Kaufleute in ihrem Burgverließen, und die adlichen Räuber scheueten den Landesherrn um so weniger, da sie in heimlichen Einverständnisse mit den geistlichen Herren von Mainz und Hildesheim standen.

Indessen zog Albrecht, durch kaiserlichen Ausspruch berechtigt, und durch gekränktes Ehrgefühl gereizt, vor die Veste Wolfenbüttel, und eroberte sie mit stürmender Hand, nach dreitägiger Belagerung. Dann wandte er sich gegen den Bischof von Hildesheim, eroberte Herlingsberg, verwüstete Sarstedt, plünderte einen großen Theil des Hochstifts, und bemächtigte sich des Städtchens Peina; aber des Schlosses konnte er nicht Meister werden.

Die Asseburger setzten inzwischen ihre Räubereien fort, und zwangen dadurch Albrecht zur ernsthaften Belagerung ihres Raubnestes.

Man erbauete (um dessen Besatzung einigermaßen im Zaume zu halten) ein Kastell auf dem Lurenberge, der Burg gegen über. Dennoch zog sich die Belagerung sehr in die Länge.

Busso hatte der mächtigen Feinde nicht wenige. Der Mainzer Erzbischof Gerhard und der Graf von Eberstein, fielen in des Herzogs Lande an der Leine, und verwüsteten sie bis nach Göttingen hin. Den verheerenden Einfall rächte aber Albrechts Landvoigt, Wilke von Badenhausen, durch Plünderung der Mainzschen Ortschaften im Eichsfelde; bald darauf bekam er sogar den Erzbischof und den Grafen von Eberstein, beim Ueberfalle von Münden, in seine Gewalt.

Die Gefangenen wurden ins Heerlager des Herzogs vor der Asseburg gebracht, und es ergieng über den meineidigen Vasallen von Eberstein ein schweres Gericht. Bei den Beinen ward er unter den Mauern der Asseburg, zum warnenden Zeichen für die Belagerten, aufgehängt.

Minder hart war des Erzbischofs Schicksal. Ein Jahr blieb er zwar des Herzogs Gefangener, doch löste er sich endlich mit 5000 Mark, die nicht aus seinem Beutel kamen. Richard von Kornwall bedurfte des Mainzers entscheidende Stimme zur Erlangung der Deutschen Königswürde, und der schlaue Prälat verkaufte sie ihm, für jene 5000 Mark. Dazu mußte

Gerhard noch die Insel Gieselwerder *) an Albrecht abtreten; auch war es vermuthlich Bedingung seiner Freiheit, daß Gottschalk von Plesse, die vom Mainzer Erzstifte zu Lehen erhaltene Burg Steina dem Herzoge übergab. Gerhards Nachfolger wollte aber die harten Bedingungen nicht erfüllen, drohete den Herzog mit dem Banne, und schleuderte wirklich den furchtbaren Bannstrahl auf Gottschalks Haupt.

Im Jahre 1258 ward endlich nach vierjähriger Belagerung die Asseburg erobert. **) Busso zog sich auf das Schloß Hindenburg ins Paderbornsche zurück, und wahrscheinlich bewog dies unsern Albrecht zu einem Vergleiche mit dem Bischofe Simon von Paderborn ***) worin festgesetzt wurde, daß einer des andern rebellische Unterthanen nicht schützen solle. Die

---

*) Scheid in den Anmerkungen zu Mösers Staatsrecht Seite 83 leugnet dies zwar, allein es findet sich doch in dem *Chron. Ryth. Brunsv.* pag. 137., und in *Chron. St. Petri in Erford. a.* 1256.

Die Asseburger waren mit denen von Wenden, mit den Grafen von Falkenstein, u. s. f. nahe verwandt. Siehe Braunschw. Anz. vom Jahre 1746.

**) *Schaten annal. Paderborn.*

unter dem Herzoge und dem Bischofe etwa entstehenden Streitigkeiten, sollten (nach dem Vergleiche) durch Austräge — d. h. durch ebenbürtige, von beiden Theilen erwählte, Schiedsrichter — geschlichtet werden.

Albrechts Oheim, der Markgraf von Brandenburg, vermittelte jetzt einen Waffenstillstand mit dem Bischofe von Hildesheim, und brachte es auch dahin, daß sein Neffe sich zu einem gütlichen Vergleiche mit dem Sachsen Herzoge Albrecht, verstand. Getheilt ward nun das Land um Bleckede und Teldow; und Braunschweigscher Seits entsagte man dabei den Ansprüchen auf das Schloß Hizacker, welche schon lange reichhaltige Quellen von Feindseligkeiten zwischen den Sächsischen Herzögen und den Braunschweigern gewesen waren.

Heinrich von Brabant hatte inzwischen Albrechts Schwester zum Weibe erkohren; Verschwägerung und eigenes politisches Interesse bewogen daher unsern Albrecht, des Brabanters Parthei gegen Heinrich den Erlauchten zu halten. Er that dies anfänglich mit Kraft und Nachdruck; schlug die Meißner im Jahre 1258 bei Erfurt; zerstörte die Veste Kreuzburg,

und schloß durch mehrere neue Kastelle, die feindliche Besatzung auf der Wartburg bei Eisennach sehr eng ein. *)

Bald riefen ihn aber lockendere Vortheile in seine Erblande zurück. Der geächtete Besitzer der Burg Peina, erwartete täglich seines Lebens Ende, der schlaue Bischof Johann von Hildesheim that unserm Albrecht den Antrag: sie wollten gemeinschaftlich die Burg zur Uebergabe zwingen, und Albrecht ließ sich — des Pfaffen Schliche nicht ahnend — dazu bereitwillig finden. Unter der Hand hatte jedoch der tückische Pfaffe mit dem sterbenden Günzel Unterhandlungen angeknüpft, hatte ihn durch Hölle und Fegefeuer zum Verkauf der Burg bewogen, und schreckte nun den Herzog durch falsche Vorspiegelungen dergestalt, daß die Belagerung aufgehoben wurde. — Günzel starb, und der Hildesheimer setzte sich in Besitz des erschacherten Guts.

Albrecht drohte Rache und Verderben, sobald er den heimtückischen Betrug erfuhr; aber früher Tod entriß den listigen Pfaffen seiner Strafe. — Das Domkapitel wählte sogleich des Herzogs Bruder Otto zum Bischofe, und

*) Das vorzüglichste jener Schlösser hieß die Klemme.

dieser brachte es wirklich, zum Schaden seiner Familie, dahin, daß die Streitigkeiten über Peina beigelegt wurden. *)

Indessen bot sich dem rastlosen Albrecht eine glänzende Aussicht dar, den erlittenen Schaden anderweitig wieder einzubringen. Der Tod hatte ihm seine Gemahlinn Elisabeth von Brandenburg entrissen, und die Hoffnung war nicht klein, der Königinn Margaretha Hand — auch mit dieser sehr wichtige Ansprüche auf Dännemarks Thron — zu erhalten. Denn Albrecht hatte mitgewirkt, Margarethen nebst ihrem Sohne Erich Glipping die Freiheit zu verschaffen, war bereits zum Statthalter des Reichs ernannt worden, hatte als solcher den gefährlichen Aufruhr gedämpft, und den Hauptaufwiegler Peter Vitzels Sohn hinrichten lassen. Sein eigener, nunmehr mündiger Bruder Johann, war auch nach Dännemark gekommen, um dort mit großem Pompe den Ritterschlag zu erhalten!

---

*) Otto brachte auch die Grafschaft Wolbenberg an das Hochstift Hildesheim, und vernachlässigte auf andere Art sein Familieninteresse zum Besten seiner geistlichen Würde; vergl. *Chron. Hildesh.* p. 754., und *Chron. pictur.* ap. *Leibnitz. S. Br.* Tom. III. p. 367.

Allein die Dänen waren mit der statthalterschen Regierung höchst unzufrieden. — Albrechts Plane auf Margarethens Hand scheiterten, und er mußte im Jahre 1263 nach Sachsen zurückkehren, ohne für die angewandten Kosten mehr erlangen zu können, als daß ihm das Schloß Hackingstough pfandweise eingeräumt wurde.

Als nun der Getäuschte in sein Land zurück kam, hörte er, daß Heinrich der Erlauchte im Felde den Meister spiele, auch die, kürzlich gegen ihn erbaueten Schlösser bereits in seiner Gewalt wären. Damit nicht alle errungenen Vortheile verloren würden, suchte unser Albrecht sich sofort gegen den übermächtigen Gegner durch Bündnisse zu schützen, und schrieb zu dem Ende ein prachtvolles Turnier nach Lüneburg aus, woselbst auch, nach Chronikenberichten, mehr als fünf hundert edle Herren, Grafen und Ritter zusammenkamen.

Die von Anhalt, von Schwerin und von Eberstein, sagten dem feurigen Albrecht treuen Beistand zu, frohlockend zogen ihre Heerhaufen ins Feld, geplündert ward die Gegend um Nauenburg, und da Heinrich um Hülfe zu holen nach Böhmen gegangen war, so schien Alles der Verbündeten Waffen zu begünstigen.

Dieses Glück machte sie keck, und Heinrichs Feldoberster, der Schenk von Vargula,

überfiel sie daher so unerwartet bei Besenstädt an der Elster, daß Albrecht selbst, mit ihm die Grafen von Anhalt, von Eberstein und von Schwerin, nebst zwölf vornehmen Rittern und 600 gemeinen Reisigen, zu Gefangenen gemacht wurden. *)

Die vornehmen Gefangenen übergab man zur Verwahrung dem Bischofe von Merseburg. Hart lauteten die Bedingungen, unter welchen ihnen Freiheit versprochen wurde, und lange weigerte sich Albrecht solche zu erfüllen. Aber eine anderthalbjährige Gefangenschaft zwang ihn dennoch zum Nachgeben. Bezahlen mußte er für seine Freiheit 8000 Mark, und noch dazu 8 Städte oder Schlösser abtreten. Manches, was Otto erst wieder an sein Haus gebracht hatte, gieng also dadurch verloren. Die bedeutendsten Orte waren: Eschewege, Altendorf und die dabei gelegene Burg Witzenhausen; nicht minder Fürstenstein, Arnstein, Bielstein und Wanfried. Heinrich der Erlauchte

*) Diese merkwürdige Schlacht ward im Jahre 1263 am Tage Simonis und Judä geliefert. Die Verbündeten standen in einer gebirgigten Gegend, und vermutheten keinen Angriff. Bei der fehlerhaften Einrichtung ihrer Schlachtordnung, war bei dem Ueberfalle die Verwirrung allgemein, und dies entschied die Niederlage.

bediente sich des erpreßten Lösegelds zur Abfindung seines Gegners, und dieser trug die genannten Ortschaften nachher dem Reiche zu Lehen auf.

Johann führte während des Bruders Gefangenschaft die Regierung. Hier lag vielleicht der erste Keim zur nachmaligen Theilung. Man mußte um das Lösegeld aufzubringen, die Stadt Braunschweig ansprechen, und ihr dafür die Bestätigung erhaltener Freiheiten nebst mehreren neuen Rechten versprechen; welches dann auch feierlich im Jahre 1265 von beiden Herzögen geschahe.

Wenig Ersatz gab dafür die dem Grafen zu Pirmont abgedrungene Voigtei über Höxter, oder die zu gleicher Zeit erhaltene Voigtei über Hameln und Bodenfeld. Die verwirkten Lehen Bodos von Hoimburg trugen wol etwas bei, um das in Braunschweig Verlorene einigermaßen zu verschmerzen; dagegen gab aber der Erwerb von Hameln wieder zu weitaussehenden Händeln Veranlassung.

Der Abt von Fulda hatte nämlich den Ort an den Bischof von Minden verkauft, den Bürgern war dies nicht gelegen, und sie wiedersetzten sich dem Bischofe in Verbindung mit dem Grafen

von Eberstein; aber die Fehde lief für die Verbündeten sehr unglücklich. Sie wurden im Jahre 1265 von dem Bischofe gänzlich geschlagen und zum nachtheiligen Vergleiche gezwungen.

Da wandten sie sich an Herzog Albrecht von Braunschweig, und dieser zog ihnen zu Hülfe, doch war auch ihm das Glück nicht günstig; denn der Bischof blieb Sieger im Felde. Indessen behielt der Herzog die Stadt durch den, bald darauf geschlossenen Vergleich, worin zugleich bestimmt wurde, daß der Rath verschiedene Gerechtsame fernerhin vom Fuldaer Abte zu Lehen nehmen sollte.

Wie überhaupt der Zustand des Landes während solcher nie abreißenden Fehden beschaffen gewesen, läßt sich allenfalls muthmaßen. Dauernde Ruhe konnte nie Statt finden, und Verbesserung der Gesetzgebung oder Justizpflege war wegen hartnäckiger Zwistigkeiten über so manche streitige Rechte unmöglich. Selbst zwischen dem Reichsoberhaupte und seinen Ständen, war ja alles in eine so zweideutig-gespannte Lage gekommen, daß der neuerwählte Kaiser nur die Wahl zu haben schien, entweder jeden Reichsstand sein Wesen nach eigener Willkühr forttreiben zu lassen; oder sich der Gefahr auszusetzen, daß alle Fürsten gegen ihn Parthei nahmen. Kein Deutscher Fürst hatte daher Lust, sich um eine Krone zu bewerben, die ihrem Besitzer der Müh-

seligkeiten, Demüthigungen und Gefahren im Menge; der reellen Vortheile und wahren Annehmlichkeiten gar wenige verschaffte.

Im Reiche überhaupt, wie in jedem einzelnen Landesbezirke, schienen Anarchie und Gesetzlosigkeit völlig zur Tagesordnung zu gehören. Nie hatte das rohe Faustrecht mit empörenderer Gewalt geherrscht; nie war der alte Rittergeist mehr in Raub- und Plünderungssucht ausgeartet; nie wurde das Recht persönlicher Freiheit und des Eigenthums mit größerer Frechheit unter die Füße getreten.

Nur Ausländer, wie Richard von Kornwall und Alfons von Kastilien, wurden durch das in der Ferne schimmernde Kleinod Deutscher Königsmacht, oder durch eine Krone angelockt, die öffentlich dem Meistbietenden verhandelt werden sollte. Blieb unter solchem Gewirre, der Fürst nicht im eignen Lande auf jeden Lehnsfehler seiner Vasallen aufmerksam, wußte er gegen den rebellischen Adel sich nicht sogleich mit eigner Macht Recht zu verschaffen, ließ er es zu, daß die neue Anmaßung seiner Ministerialen nur zwei oder drei mal durchgieng; so schien der Erfolg unfehlbar: daß aus der Anmaßung ein Recht, und aus der fürstlichen Nachgiebigkeit eine Observanz wurde, die als ewige Regel für alle folgende Zeiten gelten mußte.

So brach denn auch hier die Fehde Albrechts mit Otto, edlem Herrn von Hadmersleben von neuen wieder aus. Otto wollte dem Herzog das vorhin eroberte Heteborn entreißen; Albrecht siegte, und behielt durch den Frieden die in der neuen Fehde eroberten Schlösser Hornburg und Harbke.

Frech getriebene Straßenräuberei zu züchtigen und den begangenen Lehnsfehler zu bestrafen, ward für Albrecht bald darauf ein gedoppelter Grund, seinen stolzen Vasallen Kuno von Gruben, aus dem Besitze des festen Schlosses Grubenhagen zu vertreiben. Vermuthlich mochte die nahe an der Burg gelegene Stadt Eimbeck, durch oft wiederhohlte Klage über das Raubgesindel auf der Burg, welches den städtischen Handel so sehr erschwerte, des Herzogs Entschluß beschleunigt haben; auch waren gewiß ähnliche Gründe vorhanden, welche den Herzog bewogen, die Eimbecker von den gewaltigen Bedrückungen der Dasselschen Rauhgrafen zu befreien. Diesen wurde zuerst das Zoll- und Geleitsrecht auf der Weser abgekauft, und weil sie jenes Zollrecht vom Reiche zu Lehen trugen, fand es der Herzog nöthig, König Richards lehnsherrlichen Konsens zu dem Kaufe einzuholen.

Bald nachher begab sich Eimbeck förmlich unter des Herzogs Schutz und Botmäßigkeit. Er nahm im Jahre 1272 von der Stadt persön-

lich Besitz, und die Rauhgrafen begaben sich 1274 alles Anspruchs auf die Stadt, und den Grafenbann zu Billingenstadt. *) Durch fernerweitige Verhandlungen kamen von der Dasselschen Grafschaft noch das Schloß Nienover, der Wildbann über den Sollinger Wald nebst der Hälfte des Waldes selbst, ferner der halbe Zoll von Münden bis Hameln und von Boden-

*) Eimbeck war sogleich nach dem Abgange der Grafen von Katlenburg, denen der Ort seinen Ursprung verdankte, mit dem Welfischen Erbgute an der Weser vereinigt worden. Im Sturme, der Heinrichs des Löwen Macht zerstörte, hatten die Grafen von Dassel Eimbeck an sich gerissen, konnten es aber nicht behaupten. In *Annal. Corb.* ap. *Leibnitz*, Tom. II. p. 312. heißt es daher: Oppidum Eimbeck a Bernardo de Dassel pressum et vexatum, ad Brunsvicenses venit. — Die Urkunden welche sich auf die Unterhandlungen über Nienover u. s. f. beziehen, findet man sämmtlich im *Codex diplom.* bei Scheid, zu Mosers Staatsrecht. — Warum die Grafen von Dassel, Rauh-Grafen genannt werden, ist zweifelhaft, einige leiten es von Rüge-Grafen ab, allein es kann eben sowol synonim mit Wild-Grafen, und der Name daher entstanden seyn, daß ihre Grafschaft ganz im Sollinger Walde, einen wilden, rauhen Orte, gelegen war. Eine Urkunde, worin dieser Titel vorkommt, hat Scheid in *Codex. diplom.* p. 900.

feld bis an die Weser, ingleichen das Geleit von Blexhausen bis Höxter in des thätigen Albrechts Gewalt.

Indessen war zwischen ihm und Johann eine ernsthafte Spannung entstanden. Johann hatte sich im Jahre 1265 zu Hamburg mit Luitgardis, Graf Gerhards I. von Hollstein Tochter, vermählt; Albrecht schritt in demselben Jahre zur zweiten Ehe, und erkohr, — da die projektirte Heirath mit der Königinn Margarethe vereitelt worden war, — Adelheid, eine geborene Gräfinn von Montferrat, zur Gattinn, holte sie aus England, und erhielt dabei vom Könige das Versprechen der Aussteuer und einer jährlichen Leibrente. — Ein Versprechen, welches jedoch schlecht erfüllt wurde.

Die doppelte fürstliche Haushaltung mochte nun viel dazu beitragen, den schon lange genährten Gedanken einer Landestheitung schnell zur Reife zu bringen, und der Herzöge Oheim, Markgraf Otto von Brandenburg, übernahm die Rolle des Vermittlers, indem er es dahin leitete, daß beide Brüder einwilligten durchs Loos zu bestimmen, wer die Theilung machen, und wer dann die Macht haben solle, einen von beiden Theilen zu wählen.

Das Loos fiel auf Herzog Albrecht. Zu Braunschweig ward also im Jahre 1267 das

wichtige Geschäft vorgenommen, und das Land folgendermaßen in zwei Theile zerlegt.

1) Das Land zu Braunschweig und Wolfenbüttel, der Kalenbergsche Distrikt, das Land zu Göttingen, Ueberwald, der Distrikt zwischen Deister und Leine, die Stadt Helmstedt und der Papendieck, der Landstrich um Eimbeck und vor dem Harze, nebst den Besitzungen im Eichsfelde, machten den einen Antheil aus.

2) Den andern Theil bildete das ganze Lüneburgsche nebst dem Zellischen. Gifhorn und Zelle sollten jedes zu einem Theile gerechnet werden, und der Wählende das Recht haben, von beiden Orten Einen zu seinem Lande zu nehmen. —

Gemeinschaftlich blieben dagegen: die adlichen Dienstmannen, die Stadt Braunschweig, die Rechte auf Höxter, auf Hameln und auf Gieselwerder. Billig schien, daß jeder die gemachten Schulden für sich besonders bezahlen mußte; aber sonderbar genug wurden nicht nur Hannover, sondern auch die im Braunschweigschen belegenen Orte Lichtenberg und Twiflingen, mit zum Lüneburgschen Antheil gerechnet, wie aus den aufgefundenen Urkunden erhellet. *)

*) *Chron. Ryth.* ap. *Leipnitz.* Tom. III. p. 142. und *Orig. Guelf.* Tom. IV. praef. p. 17.

Dem Vergleiche zufolge wählte auf dem feierlichen Landgerichte bei Quedlinburg unterm hohen Baume,*) im Beisein der Dienstmannen und Vasallen, Herzog Johann das Land zu Lüneburg und Zelle; Herzog Albrecht behielt dagegen das Land zu Braunschweig-Wolfenbüttel, nebst Kalenberg und Göttingen.

Seitdem ist die ältere Braunschweigsche und die ältere Lüneburgsche Linie entstanden. Albrechts Nachkommen haben sich allein Herzöge zu Braunschweig; Johanns Söhne und Enkel aber so lange Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg geschrieben, bis die ältere Lüneburgsche Linie ausgestorben war. Die Braunschweigschen Länder sind nach dieser Theilung nie wieder zusammengekommen!

Ob nun jene Theilung der Braunschweigschen Lande als eine solche angesehen werden müsse, wodurch nach altdeutschen Grundsätzen das gegenseitige Erbrecht aufhörte, oder die gesammte Hand gebrochen wurde? — läßt sich nach folgenden Umständen und Thatsachen beurtheilen:

---

*) Die Dingstätte *ad altam arborem*, war schon vorher als der Zusammenkunftsort der Sächsischen Fürsten berühmt.

Für eine totale Theilung scheint es zu sprechen, daß die Regierung eines jeden Antheils, seinem Besitzer ohne alle Einmischung des andern, zugesprochen wurde, und sich ferner jeder die ausschließliche Besetzung gewisser Stifter vorbehielt. Also sollten die Braunschweigschen Fürsten das Besetzungsrecht der Stifter Königslutter und St. Aegidien zu Braunschweig; die Lüneburgschen aber, das Recht der Besetzung der Abteien zu Lüneburg und Nordheim behalten.

Dagegen blieben die Ministerialen im ganzen Lande beiden Fürsten verpflichtet, und daraus könnte im Gegentheile gefolgert werden, daß trotz der Theilung eine gewisse Gemeinschaft erhalten werden sollte.

Wie dem auch sey, so kann man nicht leugnen, daß diese wie alle andere Theilungen des Welfischen Erbguts, die traurigsten Folgen hatte. Freche Anmaßungen des Adels und der Städte, Zersplitterung und Schwächung der landesherrlichen Gewalt, Zwistigkeiten in der Fürstenfamilie selbst, und mehrere andere schnell wuchernde Uebel, zeigten sich als ihre unmittelbaren Wirkungen. Manche wohl gegründete Prätensionen und Rechte des gesammten Fürstenhauses giengen nun verloren; denn jeder Einzelne hatte nicht Kraft

genug, solche in vorkommendem Falle geltend zu machen; kein Vetter gönnte solche ausschließlich dem andern, und oft wurden sehr schätzbare Sachen lieber einem Fremden überlassen, ehe man den beneideten Agnaten in deren ausschließlichem Besitze sehen mochte.

Höchst traurig ist endlich die Bemerkung: daß Befehdungen zwischen nicht verwandten Fürstenhäusern nie so anhaltend waren und nie mit so vieler gegenseitiger Erbitterung geführt wurden, als diejenigen, welche sich zwischen nahen Blutsverwandten entsponnen. Nur zu sehr findet man diese traurige Bemerkung in der Geschichte unsers Vaterlandes bestätigt; kurz es wird aus allen ersichtlich, wie gerade das Mittel, dessen man sich am zweckmäßigsten gegen Familienuneinigkeiten zu bedienen hoffte, Neid und Feindschaft am giftigsten anfachte. Wurden aber gar gewisse Stücke des Landes in Gemeinschaft behalten, so lag darin noch leichter feuerfangender Zunder des Unheils. — Das sogenannte Mutschirungssistem, nach welchem entweder dem ältesten Sohne eine gewisse Präpotenz in der Landesregierung zugestanden, oder das Regiment abwechselnd von allen Prinzen geführt wurde, konnte nie zu einer Radikalkur des tief liegendes Uebels führen; nur ein einziger Vortheil der Theilungspolitik läßt sich also mit Gewißheit in der Geschichte des Vaterlandes nachweisen.

Nichts führte schneller zur Freiheit der Landstände, zur Vermehrung ihrer Privilegien und zur rechtlichen Konsistenz der einmal angenommenen Repräsentation der Landesbewohner, als die Successionsstreitigkeiten der fürstlichen Vettern, wobei die Stimme des Adels, der Prälaten und Städte zuletzt immer entschied. Nichts machte insbesondere die Städte unabhängiger vom Fürsten, als dessen Schuldenlast, die er ohne städtische Beihülfe gar nicht zu tilgen vermochte. — Jeder Stand ließ sich unter solchen Umständen seine Begünstigung so theuer als möglich bezahlen. Jeder suchte seinen besondern Vortheil zu befestigen, und keine Bewilligung zu Gunsten des verschuldeten Landesherrn fand Statt, ohne daß derselbe den förmlichen Kontrakt eingieng: die seiner Gewalt neuerlich gesetzten Schranken nie zu überschreiten.

Auf diesem Wege sind die meisten landschaftlichen Rechte entstanden, und durch solche Mittel sind sie bestätigt worden! — Wir haben hier gleichsam die Haupt-Pinselstriche des Gemäldes städtischer Gerechtsame und Prärogativen vor Augen, welches in der Folge weiter ausgemalt werden soll.

Albrecht und Johann geriethen indessen nie in offenbare Feindschaft, wie sehr auch ihre Charaktere und Regierungsgrundsätze von einander abwichen.

Johann suchte nach seiner friedfertigen Gemüthsart vor allen Dingen Ruhe und Sicherheit im Lüneburger Lande zu befördern; er war außerordentlich sanft, und besonders hatten die Vasallen an ihm einen vielleicht zu milden Herrn. Er bot sogleich seine Hand zu dem, von mehreren Sächsischen Fürsten zur Aufrechthaltung des Landfriedens geschlossenen Bündnisse. Markgraf Otto von Brandenburg, Markgraf Heinrich von Meißen, Graf Gerhard von Holstein, unser Johann und sein Bruder Albrecht, standen an der Spitze der wohlthätigen Vereinigung, welche der anarchische Zustand des Deutschen Vaterlandes und die immer frecher werdenden Räubereien adlicher Burgmänner, dringend erheischten.

Johann gab der Stadt Hannover dieselben Vorrechte, welche Braunschweig schon früher besaß, begünstigte das dortige Innungswesen, und begnadigte die Lakenmacher mit besonderen Privilegien. Eine neu entdeckte Salzquelle zu Lüneburg, konnte trefflich zur Vermehrung der fürstlichen Einkünfte benutzt werden; aber Johann gerieth darüber mit den privile-

girten Salzjunkern in ernsthafte Zwistigkeiten. Denn als die neu entdeckte Quelle ergiebiger als die ältere zu werden schien, so befürchteten die Salzjunker, der Herzog werde ihnen einen großen Theil des einträglichen Salzhandels aus den Händen winden. Es wurden über die Sache mehrere Unterhandlungen gepflogen, und der nachgiebige Fürst ließ sich's endlich, mit Bewilligung seiner Brüder gefallen, daß gegen Vergütung von 1800 Mark, womit eine jährlich zu entrichtende Salzabgabe verbunden wurde, die neue Quelle zugeworfen, und niemals wieder eröffnet *) werden sollte. Zu gleicher Zeit (J. 1273) machte er die Verfügung, daß alljährlich ein Sottmeister aus dem Lüneburger Rathe, nebst zwei Barmeistern, gewählt würden.

Ersterer führte über das ganze Salzwerk die Aufsicht; letztere aber mußten nach der jedesmaligen Ausbeute, den Salzpreis bestimmen. Eine mit sonderbaren Gebräuchen ausgeschmückte Feierlichkeit der Theilhaber am Lüneburger Salzwerke, nämlich das sogenannte Kopefahren, ward

*) Die Verhandlungen darüber sind aus den Urkunden zu ersehen, welche Scheid in seinen Nachrichten vom hohen und niedern Adel, Seite 86., mitgetheilt hat. Auch ist in Pfeffingers Historie des Braunschw. Lüneb. Hauses, S. 221. darüber manches zu finden.

gleichfalls eingeführt, oder vielmehr die alte Sitte nur wieder erneuert und mit allerlei sonderbaren Ceremonien vermehrt.

Nicht lange genoß Johann der Ruhe und des aufblühenden Wohlstandes, den seine Milde dem Lande zu verschaffen suchte. Schon im Jahre 1277 entriß ihn früher Tod den trauernden Unterthanen. Sanftmuth und Nachgiebigkeit hatten ihm bei den anmaßenden Vasallen so große Liebe und Verehrung erworben, daß sie im strengsten Winter seinen Leichnam auf den Schultern von Dalenburg (drei Meilen) bis nach Lüneburg trugen, wo im Kloster St. Michaelis die irdische Hülle des geliebten Fürsten ihre Ruhestätte fand. — Daß die Vasallen aus Lehnspflicht die beschwerliche Leichenbestattung übernommen hätten, kann durchaus nicht erwiesen werden.

Johann hatte mit seiner Luitgardis vier Töchter und einen Sohn erzeugt. Die älteste Tochter Agnes, wurde Garduins, edlen Herrn von Hadmersleben, Gemahlinn; Mechtild, ward mit Heinrich III., Fürsten der Wenden, vermählt; Elisabeth, nahm Johann VII., Graf von Oldenburg zur Gattinn; und Helena ist vermuthlich mit Otto, Grafen von Oldenburg und Delmenhorst vermählt worden.

Johanns einziger Sohn, Otto, war bei des Vaters Ableben noch ein unmündiger Knabe;

der Oheim Albrecht wurde also durch des Vaters Testament zu seinem Vormunde bestimmt; und da Albrecht früher, als Otto mündig geworden war, starb, maßte sich der geistliche Oheim, Konrad von Verden, die Vormundschaft an, die er jedoch nicht ohne Widerspruch von Seiten der verwittweten Herzoginn, führte.

Albrecht spielte stets eine glänzendere Rolle als sein friedfertiger Bruder Johann, und schon die besondere Aufmerksamkeit, welcher ihn der treffliche Rudolph von Habsburg würdig fand, beweiset, daß er sich unter Sachsens Fürsten vortheilhaft auszeichnete. Der zum Kaiser erwählte Rudolph, war nämlich auf nichts eifriger bedacht, als der scheußlichen Anarchie in Deutschland ein Ende zu machen, wozu die mächtigsten Fürsten ihre Hand bieten mußten.

Dem Herzoge von Sachsen und unserm Albrecht übertrug er die Verwaltung der königlichen Güter in Sachsen. — Vasallen und Dienstleute, Reichsstädte und Vestungen in dnn Sächsischen, Thüringschen und Slavischen Landen sollten ihnen als erwählten Oberaufsehern, unterworfen seyn.

Albrecht wußte sein neues Amt als königlicher Pfalzgraf, mit Ernst und Würde zu verwalten.

Er hatte nun die Macht im Namen des Königs Gericht zu halten; durfte diese Jurisdiktion mit Recht über des Reichs unmittelbare Unterthanen ausüben; konnte die veräußerten Reichsgüter wieder herbeibringen, und dabei seinen Vortheil auch in Acht nehmen. Ueberdem stand ihm ohne Widerrede die kaiserliche Voigtei über Goslar und andere Sächsische Reichsstädte zu, woraus sich mancherlei Erweiterungen seiner fürstlichen Gerechtsame ableiten ließen. Auch konnte er nun selbst im Kreise derer, die unter Königsbann im Verborgenen richteten, als Oberstuhlherr sein Ansehen geltend machen.

Daß er diese Rechte wirklich geübt, und mit Nachdruck das kaiserliche Pfalzgrafenamt verwaltet habe, beweiset die Geschichte. Die Reichsstädte befanden sich wohl unter seinem Schutze. Den Hamburgern verschaffte er durch seine Verbindungen am Englischen Hofe, das Privilegium, in England eine eigene Hanse zu errichten, wußte auch nachmals den Bremer Kaufleuten dort freien Handel auszuwirken, und vielleicht war es Dankbarkeit dafür, die den Bremer Erzbischof zu dem Vergleiche bewog, welchen Albrecht, als Vormund seines Neffen Otto von Lüneburg, wegen des Amts Wildeshausen mit dem Erzstifte schloß.

Als Schutzherr des Handels suchte Albrecht vorzüglich seinem Geleite Achtung zu verschaffen,

und was er in eignem Lande bereits gegen Kuno von Grubenhagen gethan hatte, mußte der mächtige Graf Günzel von Schwerin gleichfalls erfahren. Günzel hatte Lübeckſche Frachtwagen auf der Landſtraße beraubt, und Albrecht überzog ihn dafür mit einer Fehde, welche ſo unglücklich für den Grafen lief, daß er dem Herzoge den Gerichtsbann, nebſt den Lehen welche er dieſſeits der Elbe inne hatte, abtreten mußte.

Dabei verlor Albrecht die Vermehrung ſeines Guts innerhalb der Welfiſchen Erblande nicht aus den Augen; ſondern wußte den Grafen Konrad von Wernigerode (J. 1272) zu bewegen, daß ſolcher gegen anderweitige Vortheile ihm ſeine Grafſchaft mit allen verlehnten und nicht verlehnten Gütern übergab. Auch war er nicht minder bemüht, ſeinen Einfluß auf die geiſtlichen Angelegenheiten in Sachſen zu vermehren.

Daher miſchte er ſich ſehr thätig in die ſtreitige Biſchofswahl zu Magdeburg. Es hatte nämlich ein Theil des Kapitels den Domprobſt Erich von Brandenburg, auf deſſen Parthei die Brandenburgſchen Markgrafen Otto und Johann ſtanden, zum Biſchofe erwählt; während der andere Theil Günthern von Schwalenberg, nachmals aber Bernharden von Wölpe, welchen der Markgraf Albrecht von

Brandenburg und unsers Albrechts Bruder Otto von Hildesheim beifielen, erkohr.

Albrecht nahm für Erich Parthei, und der Streit gedieh zur offenen Fehde. Von den Braunschweigern ward Arnstein zerstört, das Schloß Hundisburg erstürmt, und Oebisfeld weggenommen; die Magdeburger zogen anfänglich überall den Kürzern. Als aber im hitzigen Treffen bei Frose, Markgraf Otto mit 300 Reisigen gefangen wurde, mußte unser Albrecht, für des Bundesgenossen Freiheit, alle errungenen Vortheile wieder herausgeben.

Jetzt stieg die Erbitterung gegen seinen Bruder Otto, welcher denen von der Wölpe zur Verwüstung des Papendiecks und Hasenwinkels die Hand geboten hatte, aufs höchste; selbst Bruderliebe konnte die unnatürliche Fehde nicht mehr beschwichtigen. Albrecht verwüstete die Grafschaft Wölpe mit Feuer und Schwerdt, eroberte Sarstädt im Hochstifte Hildesheim, trieb aller Orten die Feinde siegreich aus seinen Landen zurück, und brachte den Markgraf Albrecht gewaltig ins Gedränge.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der Herzog bei dieser Fehde Dänische Hülfe gehabt habe, da man ihn im Jahre 1278 zum Vormund des Kronprinzen ernannt, und diesen sogar mit seiner Tochter Mechtild, verlobt hatte.

Albrechts Bruder, Otto, starb im

hitzigsten Fortgange der Fehde; sein Nachfolger, Siegfried von Querfurt, galt schon als Domprobst von Magdeburg, für des Herzogs erbittertsten Gegner; und die unselige Streitigkeit war daher, selbst bei des Herzogs im Jahre 1279 erfolgtem Tode, noch nicht beendigt.

Mit weiser Besonnenheit sorgte endlich der preiswürdige Fürst, als er sein Ende herannahen fühlte, für Gattinn und Kinder durch ein Testament. Der Wittwe hatte er seinen Bruder, Bischof Konrad von Verden, zum Beistande verordnet; doch mochte in der Folge die schwägerliche Kuratel der verwittweten Herzoginn sehr lästig werden; und da Konrad sich die völlige Vormundschaft über die fürstlichen Kinder anmaßte, wurde die Herzoginn beim Könige von England klagbar, der auch diese Streitigkeiten vermittelt zu haben scheint.

Albrecht hatte allerdings in seinem Testamente über die Vormundschaft etwas verordnet, doch ist mit haltbaren Gründen keinesweges zu erweisen, daß er selbst eine Landestheilung (unter seine drei ältesten Söhne) durch testamentarischen Willen sanktionirt hätte. Nach Gewohnheit jener Zeiten, pflegte zwar schon bei Lebzeiten des Vaters den Söhnen ein Theil des Landes

zur Verwaltung eingeräumt zu werden; aber dies kommt hier nicht in Betracht, da bei Albrechts Ableben der älteste Sohn kaum das zwölfte Jahr erreicht hatte, und sämmtliche Kinder noch unter Vormundschaft der Mutter gestanden zu haben scheinen, als diese bereits zur zweiten Ehe mit dem Grafen von Schaumburg geschritten war.

In mehr als einer Hinsicht ist Albrechts und Johanns Regierung für die Landesverfassung merkwürdig. Beide Brüder sorgten mit fast partheiischer Vorliebe für das Gedeihen der Städte ihres Landes. Daß Albrecht und sein Bruder Johann der Stadt Braunschweig das von Otto erhaltene Stadtrecht bestätigten, leidet wol keinen Zweifel; ob aber ein darüber im Braunschweiger Rathsarchive vorhandenes Dokument ächt sey? möchte mit Recht bezweifelt werden. Denn in jener Urkunde wird eines Marschalsgerichts gedacht, welches doch erst im Jahre 1296 eingerichtet wurde.

Für Braunschweig war insbesondere die Landestheilung ein äußerst merkwürdiges Ereigniß. Sie gab der Stadt Veranlassung, sich in der Folge der landesfürstlichen Oberherrschaft gänzlich zu entziehen. Durch Albrechts Milde erhielten die im Hagen wohnenden Lakenmacher gleichfalls

die Gildeberechtigkeit, und schon im Jahre 1269 vereinigten sich die Weichbilder der Altstadt, der Neustadt und des Hagens dahin, daß ihre Bürgermeister ein eignes Kollegium ausmachen, und sich in einem Hause versammeln sollten.

Dieses Kollegium berathschlagte über Sachen welche die ganze Stadt betrafen; es administrirte die Kassen, worin die öffentlichen Abgaben flossen, und bestritt damit die auf der ganzen Stadt haftenden Ausgaben; die Bestallung des Raths, des Weinschanks im Rathskeller, und andere Gegenstände der Regierung und Stadtpolizei kamen hier gleichfalls zur Sprache. Nur Altenwieck und Sack standen noch unter besonderer Aufsicht des fürstlichen Voigts; wie bedeutend also der Schritt, welchen der Magistrat zur Eigenherrschaft und zur allmähligen Unabhängigkeit von fürstlicher Gewalt bereits gethan hatte!

Die Polizei der Sicherheitsanstalten mag zwar dürftig genug gewesen seyn, da im Jahre 1278 ein in der Altenwieck entstandenes Feuer, so fürchterlich um sich greifen konnte, daß das Aegidienkloster, das Hospital unserer lieben Frauen, die Nicolai Kapelle auf dem Damme, die Michaelis Kirche, nebst einem sehr beträchtlichen Theile der Stadt, der Flammenwuth preisgegeben werden mußte.

Der Stadt Wohlstand litt jedoch wenig dadurch, da der aufblühende Handel von allen

Seiten Reichthümer herbeizog, da Hamburg und Bremen der Braunschweiger Gewerbe auf alle Weise beförderten, auch dem Stadtmagistrate und der Bürgerschaft darüber schriftliche Versicherungen mittheilten, wofür die Herzöge den Hamburgern u. s. f. in ihren Landen sicheres Geleit versprachen, und selbst alles, was landesherrliche Gewalt vermochte, aufboten, um den Handelsflor ihrer Hauptstadt zu erweitern.

Albrecht war nicht minder gütig gegen seine Städte Göttingen und Nordheim. Der letzteren bestätigte er das Göttinger Recht; der ersteren ertheilte er manche schätzbare Privilegien, und nie hatte ein Fürst seine oberrichterliche Gewalt mit mehr Ernst und Gewissenhaftigkeit gehandhabt. In eigner Person hielt er die öffentlichen Landgerichte. Oft geschah solches in Beisein seines Bruders; stets war er umgeben von einer großen Anzahl landsässiger Grafen und Herren. Bald richtete er zu Lauenrode im Baumgarten, unweit Hannover, bald zur hohen Eiche, unweit Braunschweig, bald zu Hohenbüchen, am Ufer der Weser.

Wer zu klagen hatte, konnte erscheinen; nach Abrede und väterlicher Gewohnheit ward das einfache Recht gesprochen, und vertraut blieb der Fürst seinen Unterthanen, weil Hofetikette, geschrobene Kultur und Ueberverfeinerung ihn

keinesweges über die Linie der Menschheit erhoben hatten! — Damals kannte man noch die gute Zeit, wo der Bürgermeister des kleinsten Städtchens, und wo selbst der freie Landmann, ungekünstelt mit Ihro fürstlichen Gnaden und Dero ritterlichen Räthen sprechen konnten; denn man war einander an politischer Aufklärung an Kenntniß des Rechts, und an Kultur der Sitten ziemlich gleich. Mit einem Gott grüß Euch! reichte der Bauer wie der Ritter dem Fürsten die Hand, und der Fürst verschmähte sie nicht. Schöne Zeit des biedern Vertrauens und der liebenswürdigen Sitteneinfalt, wie weit bist du aus unseren Blicken entschwunden!

Weil die Klöster am meisten durch ihre Voigte, welche nicht selten sogar den Prälaten mit seinem Kapitel tyrannisirten, gedrückt wurden, nahm sich Albrecht ihrer an, überließ mehreren die Wahl ihrer Voigte, und that selbst seine milde Hand auf, die Zahl frommer Stiftungen zu vermehren.

Sonderbarer Geist der Zeiten, wo wilde Tapferkeit mit frommer Demuth, wo Fehdelust mit Gehorsam gegen Pfaffen und Mönche so innig verknüpft wurden! Kein Zeitalter ist, besonders auf unserm vaterländischen Boden reicher an geistlichen Stiftungen gewesen, als dieses.

Im Lüneburgschen ward Kloster Medingen*); im Göttingschen Mariengarten**); im Bremschen Lüh ***); und in Helmstedt das Kloster *porta coeli* gestiftet. In Braunschweig wurden der Kaland †) und die heilige Geist Kirche; in Eimbeck, Hannover und Hameln aber noch mehrere Hospitäler eingerichtet. Kurz der Geist des Zeitalters gefiel sich in dergleichen frommen Werken, welche doch späterhin mancherlei gute Folgen hatten.

Darum ließ sich auch der Deutsche Ritterorden zu Lucklum am Elm nieder, nachdem ihm Bischof Volrad von Halberstadt, jenes Haus geschenkt hatte. — Wendet man endlich seinen Blick auf jene Menschenklasse, welche, unterm Joche der Knechtschaft seufzend, den vaterländischen Boden durchwühlte: so wird man auch da mit Vergnügen bemerken, daß ihr Zustand unter Albrechts Regierung allmähliger Verbesserung entgegen reifte.

---

*) *Pfeffinger hist. Brunsv*, Tom. I. p. 232.

**) *Meiers antiquit. plessenses*, Part. I. p. 21.

***) *Voigt. monument. Bremens.*, Tom. I. p. 261.

†) Gebhardi von Kaland, St. Matthaei in Braunschweig. — Mehrere siehe bei Koch.

Freilassungen der Leibeigenen wurden selbst unter Privatpersonen immer häufiger; denn der Landesherr und die Klöster giengen darin mit guten Beispielen vor. Andererseits ließen jedoch die Gutsherren ihre Klagen über das Entlaufen der Hörigen immer lauter erschallen, und zwangen dadurch den Landesherrn oft, die Aufnahme der Leibeigenen in den Städten, durch allerlei Verordnungen zu erschweren.

So ward z. B. befohlen: jeder Leibeigene, der das Bürgerrecht suche, solle sich zuvor, an drei auf einander folgenden Sonntagen, von der Kanzel abkündigen lassen, damit sein etwaniger Herr erscheinen und ihn zurückfodern könne. Diese zeitmäßige Erschwerung der Freiheit ließ sich aber leicht überwinden! Denn war der Leibeigene nur so klug gewesen, in eine von seines Herrn Gute weit entlegene Stadt zu laufen, so konnte jene Abkündigung ihm wenig schaden! Der Braunschweiger Magistrat glaubte auch schon genug gethan zu haben, wenn er Leibeigene, die das Bürgerrecht suchten, warnen ließ: sie möchten sich hüten, ihr Geld umsonst auszugeben; weil, wenn der Herr sie binnen Jahr und Tag zurückfodere, das Geld für die Bürgerschaft verloren sey. *)

*) *Ordinarius* der Stadt Braunschweig, *Leibnitz S. Br.*, dritter Band: we de Burschop

Traf man nun auch in einigen Städten, (wie zu Hannover) wegen des nahe wohnenden mächtigen Adels die Verfügung: daß keine Leibeigene zu Bürgern aufgenommen werden sollten; so ward doch an andern Orten (z. B. in Bodenwerder) die Freiheit wieder so sehr erleichtert, daß der zurückgefoderte Leibeigene nur des Reinigungseides bedürfte, um jeder Ansprache erledigt zu werden.

Da solche Vorgänge auf der einen Seite die Gutsherren zur milderen Behandlung ihrer Hörigen zwangen, und mit noch unermüdeterm Eifer die Klöster unsers Landes, z. B. Königslutter, *) Steterburg, **) das Cyriaksstift in Braunschweig †) u. s. f. fortfuhren ihre Eigenen vom Drucke harter Voigte zu befreien: so faßte andrerseits die Idee von der Erblichkeit der Kolonate eben dadurch noch tiefere Wurzel.

Die Meier versuchten es nun mehrere Male mit glücklichem Erfolge, ein Erbmeierrecht geltend zu machen. Also mußte z. B. zu Neiendorf,

---

wunne, dem scholde de Stadt seggen tovorn aldûs: Weret dat gy yemandes weren lethe odder eigene, so verlören gy düsse Penninge, de gy geven vor de Borgerschopp, u. s. w.

*) Rethmeiers Br. Chron, S. 595.

**) Ebenderselbe, S. 625.

†) Bilderb. Samml, erster Band.

unweit Wolfenbüttel, das Stift Quedlinburg einen Bauer, den es abmeiern wollte, wegen vorgeschützten Erbrechts mit sieben Mark abkaufen, obwol jener Bauer nur beweisen konnte, daß sein Vater und seiner Mutter Bruder das Meiergut besessen hätten!

Unter solchen Umständen ist auch leicht zu erklären, warum in dieser Periode der ausdrücklichen erblichen Verleihungen von Bauerngütern immer mehrere wurden. Hauptgrund dieser erblichen Verleihungen war nämlich, daß der Gutsherr sich dabei allerlei Vortheile ausbedingen konnte, die ihm, sobald das Recht des Besitzes erst verjährt war, entgiengen.

Man sollte glauben, der Gutsherr hätte den Meier, welcher in der Regel doch leibeigen war, nur frei lassen und das Gut an den Haupthof ziehen dürfen! Allein dann entgieng ihm des Meiers Nachlaß, welcher beträchtlich genug seyn konnte, und der Herr hatte weder an das Besthaupt, noch an der Frauen Gewand in diesem Falle weitern Anspruch! Ueberdem fehlte es wegen der vielen Städte in manchen Gegenden an Bauern so sehr, daß mancher Herr froh seyn mußte, wenn seine Meier auf Erbrecht blieben, und vom Meiergute die Zinsen ordentlich entrichteten!

Selbst gegen freie Meier hatte zwar der Gutsherr das Recht der Pfändung, wenn sie in

ihren Pflichten säumig wurden, und gegen die Leibeigenen konnte er sich noch härterer Zwangsmittel bedienen. — Beides wurde jedoch selten gewagt, weil der Bauer seinen Werth immer mehr fühlen lernte, und oft als Pfahl- oder Aussenbürger der mächtigen Städte sogar dem Adel Trotz zu bieten vermochte.

Für die verschiedenen Klassen des Bauernstandes gab es fortdauernd verschiedene Gerichte: da waren Meierdinge, Freiengerichte, Voigtdinge, Probstdinge u. s. f. Ueber die Bedeutung dieser verschiedenen Ausdrücke werden wir in der Folge weitere Auskunft erhalten. *)

Ueberhaupt beweisen die meisten Erscheinungen in der Regierungsgeschichte Albrechts, daß sich die, in der vorigen Periode ausgesäeten Saamenkörner politischer und staatsrechtlicher Veränderungen, schnell zu entwickeln begannen. Unter allen reifte aber der Keim städtischer Macht seiner Vollkommenheit am schnellsten entgegen.

---

*) Man vergleiche hiermit, was Gesenius in seinem Meierrechte Seite 362. u. f. weitläuftiger ausgeführt hat.

Albrechts kraftvolle und Johanns gütige Regierung hielt zwar die Städte in den Schranken gebührender Ehrfurcht! — Aber wie bald änderte sich das Verhältniß unter Albrechts und Johanns Nachfolgern.

Albrecht starb im Jahre 1279, und hinterließ, außer einer Tochter, die dem Dänischen Kronprinzen verlobt war; aber nicht des Kronprinzen, sondern Herzogs Heinrichs III. von Glogau und Sagan Gemahlinn wurde, sechs Söhne.

Ihre Namen waren: Heinrich, Albrecht, Wilhelm, Otto, Konrad und Lüder. Die drei jüngeren wählten nach damaliger Sitte den geistlichen Stand. Otto trat in den Tempelorden und erlebte dessen gänzliche Aufhebung, worauf er sich mit dem Johanniterorden, dem der Papst der Tempelherren Güter schenkte, dahin verglich, daß man ihm den Tempelhof in Braunschweig zur Wohnung, und einige Einkünfte von der Komthurei zu Süpplingenburg, auf Lebenszeit lassen solle.

Lüder zeichnete sich als Hochmeister in Preußen, durch Regentenweisheit und Gelehrsamkeit aus; aber von Konrads Lebensschicksalen weiß man wenig mehr, als daß seine Bewilligung bei Regierungsgeschäften, von denen älteren Brüdern zuweilen gefodert worden sey.

Die drei ältesten Söhne Albrechts sind es indessen vorzüglich, die unsere Aufmerksamkeit als Regenten des Braunschweigschen Landes fesseln. — Hätte nur des Vaters Geist sie belebt, so würde manches wesentliche Fürstenrecht ihren Händen nicht so schnell entwunden worden seyn.

Zweites Kapitel.

Geschichte des zertheilten Braunschweigschen Landes, während der Regierung der Söhne und Enkel Albrechts des Großen. Fortgesetzt bis auf die Lüneburgsche Successionsfehde unter Magnus Torquatus.

Geist und Tendenz dieses Werks zeigen, daß es des Verfassers Absicht nicht war, eine bloße Fürstengeschichte zu liefern. Er konnte sich also der Abtheilung des zur Verarbeitung gegebenen Stofs nicht bedienen, welche alle seine Vorgänger für die zweckmäßigste gehalten haben, und nach ihrer Ansicht auch mit Recht dafür halten mußten.

Fürsten-Geschichte steigt von der Wurzel des Fürstenstammes hinauf, verbreitet sich nach allen Richtungen über jeden seiner Zweige, und darf selbst die kleinsten Reiserchen derselben nicht übersehen. Genaue Darstellung aller Linien und Branchen des durchlauchtigen Fürstenhauses, welches eine Reihe von Jahrhunderten unser Vaterland ruhmvoll beherrschte, besondere Rücksicht

auf seine Verwandtschaften, und Aufzählung aller einzelnen Ereignisse aus diesem Gesichtspunkte, mußten daher Koch, Pfeffinger, Feller, Steffens u. a. zu ihrem Hauptaugenmerk machen. Disharmonische Zerstückelung der vaterländischen Geschichte überhaupt, war aber einer solchen Ansicht und Behandlung unausbleibliche Folge; denn nicht Begebenheiten, die aufs Ganze des Vaterlandes, auf staatsrechtliches Verhältniß seiner Beherrscher, und auf bürgerliche Rechte seiner Bewohner, besondern Einfluß hatten, konnten jene Männer zu Ruhepunkten in der Geschichte des Fürstenhauses wählen! Das liegt am Tage. *)

Der Verfasser dieses Werks hat einen andern Standpunkt gewählt, und sich selbst sowol als seinen Lesern freiere Ansicht des, zur Verarbeitung gegebenen Stoffs, zu verschaffen gesucht. Nur große, für alle Bewohner des Vaterlandes merkwürdige Begebenheiten, sollten nach seiner Ansicht Ruhepunkte seyn. Hier wollte er die Leser fest-

*) Man wird es meiner Bescheidenheit wol zutrauen, daß ich mich mit einem Manne wie Koch war, nicht messen will; daß ich weder seine, noch Scheids, Pfeffingers u. s. f. Verdienste um die vaterländische Geschichte verkenne; daß ich fühle, wie wenig ich ohne jene Vorarbeiter würde leisten können.

halten, und sie zur pragmatischen Uebersicht der Ereignisse auffodern. Hier wollte er es ihnen fühlbar machen, was durch die Resultate einer Reihe von Begebenheiten auf dem vaterländischen Boden, auch für sie gewonnen oder verloren worden sey. Er hält diese Erklärung für nothwendig, um sich wider den Verdacht der Undankbarkeit gegen seine Vorgänger, um sich gegen den Vorwurf thörichten Haschens nach Originalität, um sich endlich selbst gegen die leiseste Vermuthung, als halte er die Geschichte des glorreichen Fürstenhauses nur für Nebensache, zu sichern! Genug dann, um seine eigenthümliche Darstellung des auf väterlichem Boden Geschehenen, wo nicht zu rechtfertigen, doch zu entschuldigen!

Albrechts Söhne waren sämmtlich unmündig, und selbst sein Neffe Otto konnte der Vormundschaft noch nicht entwachsen seyn. Konrad von Verden (der geistliche Oheim) vertrat also Vaters Stelle; denn Albrechts letzter Wille bestimmte ihn ausdrücklich zum Vormunde, und er selbst mochte aus mancherlei Gründen das ehrenvolle Amt gern übernehmen. Sein Eifer in Verwaltung desselben zeigte sich aber vielleicht durch zu weitgreifende, oder das mütterliche Recht der Mit-

vormundschaft kränkende, Anmaßungen. Des Herzogs nachgelassene Gemahlinn empfand dieß bald gar übel, und soll sich ernsthaft dagegen aufgelehnt haben.

Ehe nicht wenigstens der älteste Prinz ein achtzehnjähriges Alter erreicht hatte, war an keine Landestheilung zu denken, und man findet daher, bis zum Jahre 1258, alle Urkunden entweder in Namen sämmtlicher Prinzen ausgefertigt; oder doch von dem ältesten Heinrich, der Beistimmung seiner Brüder darin ausdrücklich erwähnt. Erst im Jahre 1286 scheint, nach der unglücklichen Sitte jener Zeiten, die Landestheilung unter Heinrich, Albrecht und Wilhelm, auf den gewöhnlichen Fuß zu Stande gekommen zu seyn. Es ward nämlich eine sogenannte Mutschirung gemacht, wodurch jeder Prinz einen bestimmten Landesantheil zu seiner besondern Obhut und standesmäßigen Erhaltung erhielt, wobei aber doch gewisse Regierungssachen gegenseitiger Berathung anheim gestellt, und vornemlich gewisse Städte, Lehen und Stifter im gemeinschaftlichen Besitze gelassen wurden.

Daß bei diesem Plane die Idee vom Gemeinbesitz des väterlichen Erbguts zum Grunde lag, ist wol unleugbar; aber nie ist eine an sich gute Absicht schlechter durch den Erfolg gerechtfertigt worden, als diese.

Heinrich (Albrechts ältester Sohn) erhielt zu seinem Antheile das Schloß, Amt und Gericht Grubenhagen, Salz der Helden, die Stadt Eimbeck, die halbe Stadt Hameln, die Grafschaften Katlenburg und Lutterberg, nebst den Burgen und Städten Scharzfels, Herzberg, Giebelhausen, Bodenstein, Osterode, Seeburg und Duderstadt; ferner ward ihm das ganze Bergwerk sammt der Forst zu Klauß auf dem Harze, der dritte Theil an Rammelsberge bei Goslar, und ein Theil der geistlichen Lehen zu Braunschweig, zugesprochen.

Albrecht (dem zweiten) wurde das Land über dem Wolde, worin Göttingen der Hauptort war, nebst den dazu gehörigen Ortschaften: Fridland, Brockenberg, Sichelstein, Neideck, Münden und Bramborg, zugetheilt. Er bekam ferner das Land zwischen Deister und Leine, Uslar, Gieselwerder, den Strich vor dem Sollinger Walde, die alte Grafschaft Nordheim und halb Moringen. Endlich erhielt er auch ein Drittheil der geistlichen Lehen und des Rammelsberges, nebst dem Forstrechte und Bergwerke zu Zellerfeld auf dem Harze.

Wilhelm (der jüngste) erhielt die Burg in der Stadt Braunschweig nebst dem dazu gehörigen Lande. Die Schlösser und Flecken

Asseburg, Harzburg, Gebhardshagen, Lichtenberg, Schildberg, Seesen, Staufenburg und Scheningen, gehörten unstreitig zu seinem Landesantheil. Auch ihm blieb der dritte Theil der geistlichen Lehen zu Braunschweig und des Bergwerks vor Goslar, womit das Forstrecht zum wilden Manne auf dem Harze, verbunden war.

Alle drei Brüder nannten sich Herzöge von Braunschweig, fügten aber diesem Haupttitel die Nebentitel bei, welche von den Burgen, auf denen sie gewöhnlich hauseten, hergenommen wurden. Eine Sitte, die keinesweges neu, sondern bereits durch mehr als hundertjährige Gewohnheit der Fürsten- und Dynastenfamilien Deutschlands, geheiligt worden war.

Wie trüglich das zur Erhaltung brüderlicher Eintracht erwählte Mittel gewesen sey, zeigte nur zu bald der Erfolg. Heinrich, dem sein unruhiger Geist den Beinamen des Wunderlichen erwarb, hielt sich durch die Landestheilung für beeinträchtigt, und suchte die Vormundsrolle über seinen jüngsten Bruder Wilhelm fort zu spielen. Obgleich Grubenhagen sein Residenzschloß seyn sollte, hauste er fortwährend auf der Burg Tanquarderode, und behielt großen

Einfluß auf die Braunschweigschen Angelegenheiten.

Albrecht, dessen Wohlbeleibtheit ihm den Beinamen des Feisten zuzog, mochte scheel genug dazu sehen, konnte sich aber unaufgefodert nicht in die Sache mischen, da das brüderliche Einverständniß mit Heinrich, erst kürzlich durch einen merkwürdigen Vergleich befestigt zu seyn schien.

Dieser Vergleich gieng dahin: daß die beiden ältesten Brüder alle mit ihren Gemahlinnen erheiratheten Güter, zu gesammter Hand haben, die geistlichen Lehen gemeinschaftlich behalten, die übrigen Lehen aber nicht ohne gegenseitige Einwilligung austhun wollten. Es war ferner darin bestimmt, daß man keine Kammergüter versetzen, daß keiner ohne des andern Bewilligung einen Voigt oder Amtmann bestellen, und daß endlich keiner Krieg anfangen, oder überhaupt durch übermäßigen Aufwand, gemeinschaftliches Erbgut versplittern solle. *)

Der Wiedererbauung der zerstörten Veste Wolfenbüttel, welche Heinrich vorzüglich betrieb, widersetzten sich seine Brüder nicht: denn es schien nothwendig, gegen etwanige Befehdun-

*) Die Urkunden darüber kann man bei'm Rethmeier, Braunschw. Chronik S. 523. nachlesen. Sie ist vom Jahre 1286.

gen des Hildesheimer Bischofs, und gegen die Plackereien der Grafen von Wernigerode und Reinstein, welche fortwährend die Steterburger Stiftsgüter zu Tiede, Fümmelse und Leiferde verwüsteten, auf dieser Seite eine haltbare Veste zu haben, um durch deren Besatzung das naheliegende Land schützen zu können.

Ein mit dem Hildesheimer Bischofe angefangener Krieg, gab indessen zum Ausbruche brüderlicher Zwietracht die erste Veranlassung. Anfangs standen zwar Albrecht und Wilhelm dem unruhigen Bruder bei; aber bald wußte der schlaue Pfaffe sie so sehr auf seine Seite zu lenken, daß sie mit ihm, im Jahre 1288, die Stadt Helmstedt belagerten, worin Heinrich sich damals aufhielt.

Ein Waffenstillstand sollte endlich vermittelt werden, und der Abt von Verden kam mit mehreren Rittern, worunter Aswin von Steinberg, Burchard von Saldern, Heinrich von Hoimburg, Hilmer von Oberg, und Ludolf von Bofzen, als die vornehmsten genannt sind,*) in die Stadt. Die wüthenden Helmstedter betrachteten jene Abgesandten als

*) Diese nennt das *Chron. Goslar.* beim *Leibnitz*, Tom. III, p. 429. Man vergleiche *Meiboms chron. Marienb.* ad an. 1288, und *chron. Hildesh.* beim *Leibnitz l. c.*

landfriedensbrüchige Räuber, fielen über sie her, und opferten die Unglücklichen ihrer gereizten Wuth.

Jetzt wurde freilich die Belagerung aufgehoben; aber die Belagerer klagten beim Kaiser, und des Reichs schwere Acht ward über die Mörder ausgesprochen!

Heinrich hatte inzwischen, um den Hildesheimern zu schaden und Goslar in Furcht zu setzen, das von seinem kaiserlichen Vorfahren, Otto IV., erbauete Schloß Herlingsberg, (auf der Höhe gegen Vienenburg und Wiedelage an der Ocker) stark bemannen lassen, und die Besatzung angewiesen, durch Raub und Plünderung seinen Feinden so vielen Schaden als möglich zu thun. Daß nun die ganze Gegend umher unsicher ward, läßt sich leicht erachten; allein schmerzhafter als die Hildesheimer und Goslarer, fühlte doch niemand des zügellosen Raubvolks heillose Nachbarschaft. Die Städte wandten sich daher bittlich an Herzog Heinrich, stellten vor, daß ihr Handel durch seine Besatzung auf dem Herlingsberge sehr gefährdet werde, und erboten sich, ihm das Schloß abzukaufen.

Als Heinrich davon nichts wissen wollte, foderten die Hildesheimer alle Sächsischen Stände, welche im Jahre 1284 den gemeinen Landfrieden beschworen hatten, zur Hülfe auf; und nun gewann die Sache eine sehr ernsthafte Gestalt. Die

Bischöfe von Magdeburg, Halberstadt, und Hildesheim; die Markgrafen von Brandenburg, die Fürsten von Anhalt, die Grafen von Blankenburg, Reinstein, Querfurt, Wernigerode und Hadmersleben, ja selbst Heinrichs Brüder, Albrecht und Wilhelm, griffen zu den Waffen. — Allein auch Heinrich fehlte es nicht an mächtigen Waffengenossen: denn sein Schwager, Friedrich mit der gebissenen Wange, brachte Hülfe aus Thüringen, und selbst der Hessische Vetter, nebst den Städten Bremen und Verden, standen auf seiner Seite, weil sie ihm keinesweges des Landfriedensbruches schuldig hielten. Geplündert, verwüstet, geraubt ward von beiden Partheien; doch wehrte sich der Herlingsberg so tapfer, daß die erste Belagerung wieder aufgehoben werden mußte. Im Jahre 1291 ward die Burg zum zweitenmale berennt, und die Besatzung, der es an Mund- und Kriegsbedürfnissen fehlte, mußte sich ergeben.

Da ließ der Hildesheimer Bischof ein feierliches Mann-Ding versammeln, dessen rechtlicher Spruch dahin ausfiel: man solle die Burg brechen, weil durch sie der Landfrieden gestört worden sey. Rasch waren nun des Pfaffen Knechte daran, es fielen die festen Mauern, die drohenden Thürme, und von den trefflichen Baumaterialien ließ der Hildesheimer sich die Liebenburg erbauen, deren verwitterte Trümmern

dem sinnenden Wanderer noch jetzt die alten rohen Fehdezeiten ins Gedächtniß zurückrufen.

Bis dahin hatten Heinrichs Brüder treulich des Hildesheimers Parthei gehalten; als dieser aber auch den Herlingsberger Burgbann, oder das zum Gute gehörende Gericht (comecia genannt) an sich zog, und ihr gemeinsames Interesse kränkte, traten sie wieder auf Heinrichs Seite.

Die Kriegsflamme loderte von neuen auf; doch glücklicher als die Braunschweiger, fochten auch dieses Mal die Schaaren des geistlichen Herrn. Sie eroberten das (einer Linie des gräflich Woldenbergschen Hauses zustehende) Schloß Werder, und waren schon im Begriff Schladen zu erstürmen. Dies bewog Albrecht und Wilhelm zum Frieden, zuletzt mußte denn auch Heinrich, verlassen von seinen Blutsfreunden, die Hand zur Versöhnung bieten.

Es scheint als hätte Heinrich vorzüglich dieser Fehde wegen, den von Kaiser Rudolph nach Erfurt ausgeschriebenen Reichstag besucht; denn dort ward der allgemeine, durch vielfältige Räubereien gestörte, Landfrieden, von neuen bekräftiget. Rudolph hielt strenges Gericht über die Raubritter in Thüringen und Sachsen, zerstörte ihre Raubburgen, und foderte die versammelten Fürsten nochmal sehr ernsthaft auf, das anvertrauete oberrichtliche Amt mit Strenge zu verwalten.

Wahrscheinlich ward Heinrich, als der älteste von Albrechts Söhnen, in dem schon seinem Vater ertheilten Sächsischen Pfalzgrafenamte bestätigt. Man findet nämlich, daß er sich nachmals einen Herrn des Palanzes tho Sassen genannt, und mehrere Urkunden mit des Reichs-Pfalzgräflichem Siegel versehen habe. *)

Wahrscheinlich mochte Heinrichs unruhige Gemüthsart seinen Brüdern Veranlassung gegeben haben, sich gegen ihn auf allen Fall durch eine Erbverbrüderung zu schützen, **) und Wilhelm konnte dazu um so mehr kräftige Gründe finden, da Heinrich noch immer bei den Händeln der

---

*) Scheid hat in seinem *Codex dipl.* (als Anhang zu den Anmerkungen zum Moserschen Br. Lüneb. Staatsrechts) Nro. VI. und VII. zwei Urkunden mitgetheilt, worin sich Heinrich *comes palatinus* nennt. Viel ist über die Ursache, warum Heinrich sich dieses Titels bediente, gestritten; siehe Hannöversche gelehrte Anz. vom Jahre 1752 und 1763. Allein die Antwort auf das Warum? scheint mir sehr nahe zu liegen. Es ist die im Text gegebene.

**) Man muß dies wenigstens aus dem von Albrecht und Wilhelm gemeinschaftlich ausgefertigten Dokumente schließen, welches in der Götting. Geschichts-Beschreib., zweiter Band, S. 63, angeführt ist.

Braunschweigschen Gilden, die Herrschaft in der Stadt für sich zu befestigen suchte.

Wilhelm starb im Jahre 1292., und nun erreichte durch Heinrichs Mitwirkung das tumultuarische Betragen der Handwerker in Braunschweig die höchste Stufe; denn sie empörten sich offenbar gegen den Rath, welcher größtentheils aus alten, vormals mit dem Stadtregiment bekleideten adlichen Geschlechtern bestand, die in ihren Regierungsgrundsätzen auch nicht sehr liberal seyn mochten.

Gereizt durch der Geschlechter Stolz, kecker geworden durch erhaltenen Wohlstand, und muthiger gemacht durch Heinrichs Unterstützung, wählten die Gilden aus ihren Mitteln zwölf Gildemeister, von denen jeder Recht nehmen sollte. Der Lauenthurm ward ihr Versammlungsort, und hier stempelten sie das neue Gesetz: Niemand dürfe auf dem Markte etwas verkaufen, wenn nicht ein Gildemeister gegenwärtig wäre, der die Waaren schätzen, wägen und messen könnte. Der freie Handel ward dadurch gewaltsam beschränkt, als Großhändler fühlten die Patrizier den Druck am stärksten, stemmten sich mit aller Macht dagegen, und reizten den Pöbel dadurch so sehr, daß am Feste des heiligen Autors, der glösende Zunder des Aufruhrs in lichte Flammen ausbrach.

Zwar ließ nun der Rath sich zu bittlichen

Vorstellungen herab, und suchte durch Güte die Ruhe wieder herzustellen; aber der plumpe Dünkel des Pöbels gewann dadurch nur noch größere Kraft. Die Gilden wählten Bürgermeister, ließen sich ein eignes Siegel machen, tobten gewaltsam, erfüllten die Stadt mit Mord und Blutvergießen, und Heinrich schwieg dazu; denn sie hatten ihm gehuldigt, — und droheten sogar jeden zu ermorden, der von Mitherrschaft Herzog Albrechts redete.

Diesem war inzwischen vom bedrängten Rathe Nachricht des Unfugs gesandt, und die Einladung beigefügt worden: er solle kommen, um dem Aufruhre ein Ende zu machen. Ein solcher Antrag war lockend! Unter dem Scheine Rechtens konnte man den unruhigen Heinrich aus der brüderlichen Erbschaft verdrängen; auch wußte Dieterich Rode, Albrechts vornehmster Rath, das widerrechtliche Verfahren Heinrichs, und den bedeutenden Vortheil, welcher seinem gnädigen Herrn durch Erwerb des Braunschweiger Landes zufallen würde, so bewegsam vorzustellen, daß Albrecht wirklich mit den Ständen ernsthafte Berathungen über diesen Gegenstand einleitete.

Allein Heinrich erhielt von jenen Vorgängen gar bald Kunde, wandte sich nun schriftlich an die Räthe wie auch an die Ritterschaft und Städte des Landes, erinnerte solche an die, ihm mitgeleistete Huldigung, und beschwor sie, seinem

Bruder bei einem so heimtückischen Vorhaben keinen Beistand zu leisten!

Dennoch entschloß sich Albrecht der Einladung des Braunschweiger Magistrats ein Genüge zu leisten, eilte nach Riddagshausen, und kam von dort zur Nachtzeit, mit Einverständniß des Raths, in die Stadt, indem ein Müller, Namens Kurd, ihn nebst seinen Leuten durch die Mühle über den Graben führte.

Sogleich wurden nun die verschiedenen Rathhäuser, die Stadtthore und die vornehmsten Plätze besetzt, während Albrecht selbst sich nach dem Neustädter Rathhause begab, und die Gildemeister vor sein Gericht foderte. Demüthig erschienen diese, da sie den Ernst und sich übermannt sahen; aber der Worthalter Dracke, gab noch zeitig dem Herzoge Heinrich Nachricht, und dieser entkam nebst Dracken und 40 Gildebrüdern aus der Stadt.

Der Geist jener Zeiten kannte keine milde Justiz. Zehn von den Gildemeistern verdammte daher Albrecht, auf Zuhetzen der beleidigten Patrizier, zum Strange, und der elfte ward, seines hohen Alters wegen, mit dem Schwerdte gerichtet; die entflohenen 40 Gildebrüder, wurden für immer aus der Stadt verwiesen, die abgesetzten Rathsherren wieder eingesetzt, und alle Sachen auf den alten Fuß zurückgebracht. Zur Verherrlichung des errungenen Sieges stellte man

nun eine feierliche Procession an. Von der Münzschmiede, (dem Versammlungshause des gesammten Magistrats aller Weichbilder) zogen Rath und Bürgerschaft aus, und hielten ihren Umgang in der Domkirche, wobei der heilige Blasius nicht leer ausgieng!

Obgleich Albrecht durch Begünstigung des Braunschweiger Magistrats seinen Bruder aus der Stadt getrieben, und sich allein in Besitz dessen gesetzt hatte, was nur brüderliches Gemeingut seyn sollte; so folgt doch daraus gar nicht, daß er den ganzen Braunschweigschen Landesantheil allein behalten hätte! Mehrere Urkunden zeigen vielmehr, daß Heinrich um Wolfenbüttel und um Helmstedt, noch ansehnliche Landesstücke besessen, solche sein Land genannt, und die Landeshoheit darüber behauptet habe.

Vielleicht hatte Heinrich durch den ganzen Vorfall nicht soviel verloren, als der erste Anschein vermuthen läßt; denn weit entfernt, daß Albrecht nun unumschränkter Herr von Braunschweig geworden wäre, sah er sich vielmehr schon im Jahre 1296 zu einem Vergleiche mit der nach Unabhängigkeit ringenden Stadt genöthigt, und es mußten Austräge angeordnet werden, um die zwischen den Fürsten und der Stadt entstehenden Streitigkeiten, schlichten zu lassen. Der Herzog versprach dabei: die Feinde der Stadt auch für seine Feinde zu halten, der Antheil der Kriegs-

beute ward für beide Theile bestimmt, und der Herzog ließ ein eignes Marschalksgericht einrichten, welches die Bürger in Klagesachen gegen Ministerialen zu ihrem Rechte verhelfen sollte. Wer erkennt hier noch ein Verhältniß des Herrn und der Unterthanen? Sieht nicht die ganze Sache einem Vergleiche zwischen Bundesgenossen weit ähnlicher?

War aber das oberherrliche Recht erst gekränkt; so mußten andere fürstliche Gerechtsame bald nachfolgen! Albrecht verlor wirklich seinen Antheil an Zoll, Münze und Mühlen in der Stadt; — das fürstliche Voigteigericht im Sacke und in der alten Wieck, ward bis auf einen Schatten eingeschränkt; — der stolze Bürger stellte sich dem Adel gleich, und der Landesherr mußte feierlich versprechen: daß keiner seiner Vasallen, einem belehnten Braunschweiger Bürger Lehnsherren geringern Standes geben solle, als der bisherige Lehnsherr gehabt hätte.

Wozu Heinrich durch Gewalt der Waffen schnell gezwungen worden war, dazu sah also Albrecht, durch Bürgerstolz und eignes gekränktes Ehrgefühl, sich genöthigt, und verlegte bald seine Residenz, theils nach der Asseburg, theils nach der wieder erbaueten Veste Wolfenbüttel! —

Rath und Bürgerschaft hatten nun völlig freie Hand, das Joch fürstlicher Gewalt abzuschütteln und den glänzenden Plan städtischer Unabhängigkeit, zu verfolgen.

Unstreitig wurde das Gelingen solcher Anmaßungen, durch den unseligen Bruderzwist von allen Seiten erleichtert; denn Albrecht, obwol phlegmatischen Temperaments, war doch thätig genug seinem Bruder zu hintergehen und zu übervortheilen; wozu seiner Rathgeber Vorspiegelungen freilich nicht das wenigste beitragen mochten. Einseitig und in wahrer Hinterlist gegen Heinrich, schloß Albrecht mit dem Lüneburger Vetter Otto einen Vergleich des Inhalts: man wolle sich gegenseitig mit aller Macht beistehen; einer solle dem andern, in Ermangelung eigener Erben, in der Landesregierung folgen; wenn aber Kinder vorhanden wären, solle der Ueberlebende deren Vormund bis ins zwölfte Jahr bleiben. *)

---

*) Kochs pragmatische Geschichte, macht hierbei die Anmerkung (Seite 173) daß nach alt-sächsischen Grundsätzen, die Söhne bereits im dreizehnten Jahre pro militiae maturis gehalten wurden. — Gewiß ist jedoch, daß solche erst im achtzehnten Jahre des Ritterthums fähig waren.

Ferner wurde ausgemacht: daß man gemeinschaftlich der Stadt Göttingen Huldigung annehmen, und zu jeder Zeit beiderseitiger Vestungen, Städte und Unterthanen mächtig seyn wolle.

Wir sehen hier zum ersten Male Göttingen eine vorzüglich wichtige Rolle unter den Städten des Landes spielen. Sehr natürlich! — Denn auch Göttingen hatte, Braunschweigs reizendem Muster folgend, seine städtische Macht ansehnlich vergrößert, hatte eine zahlreiche Bürgerschaft erhalten und vermehrte solche täglich. Sein Handel war erweitert, sein Innungswesen geordnet, es sah sich während der Brüder Zwietracht, von beiden Theilen geschmeichelt, und trat also bei der, zwischen Albrecht und Otto errichteten Erbfolge, bereits mit der kecken Foderung auf: „verlangten die Herzöge der Göttinger Bürger„schaft Huldigung, so müßten sie zuvörderst feier„liches Versprechen leisten, daß alles, was „Seiten des Magistrats bei einem der beiden „Herzöge ausgemacht, oder an Rechten und „Freiheiten erlangt worden sey, von dem an„dern treulich gehalten werden solle.“ — Man verlangte ferner: „die Herzöge sollten „alles bestätigen, was der Magistrat in ihrer „Abwesenheit mit den zurückbleibenden Räthen „verabredete, und vorbehalten sey überdem, daß „die Stadt nicht genöthigt werden dürfe, an „der Herzöge Fehden Theil zu nehmen, fürstliche

„Mannen in ihre Mauern einzulassen, oder dem „Landesherrn Beistand zu leisten. Wohl aber „müsse sich Herzog Otto besonders verpflich„ten, die Göttinger Bürger in seinem Lande zu „schützen, auch deren Handel und Gewerbe nicht „nur zu begünstigen, sondern sie stets bei Aus„wärtigen zu vertreten!“

Das Wesentliche aller dieser Punkte wurde freilich bewilligt; dennoch ließ sich das stolze Bürgervolk von landfriedensbrüchigen Machthandlungen gegen der Herzöge Vasallen, dadurch nicht abhalten. Albrecht hatte sich einmal städtischer Waffen in der unseligen Bruderfehde bedient, denn mit Göttingscher Hülfe war der Herlingsberg erobert worden. Nun mußte er auch schweigen, wenn dieselben Waffen sich gegen die Plakkereien seiner Burgmannen auf Grona und Horste, Recht zu verschaffen wagten, jene Burgen erstürmten und sie bis auf den Grund niederbrachen. — Ein mäßiger Schadenersatz, worauf jedoch lange gewartet werden mußte, war alles, was Albrecht den Burgmännern von Grona zu verschaffen vermochte. Aber wahrlich dadurch wurden die Göttinger nicht geschreckt; denn bald nachher zogen sie, gereizt durch die Edeln von Gilderode, gegen deren Burg Wercken, und brachten sie, nach wohlgelungenem Sturme, gleichfalls nieder. Rund um ihre Stadt sollte keine

adliche Veste ihre drohenden Zinnen fernerhin erheben! *)

Daß eine Stadt wie Göttingen dergleichen durchsetzte, ist weit weniger auffallend, als daß selbst kleine, unbedeutende Städte den Muth hatten, sich mit Fürsten zu messen. Heinrich ward um dieselbe Zeit mit der Stadt Höxter in Fehde verwickelt, und scheint eben nicht mit besonderen Vortheilen aus dem Kampfe gegangen zu seyn.

Unglücklicher Weise gedieh jetzt durch Zuhezzungen der geistlichen Herren von Magdeburg und Halberstadt, das gespannte Verhältniß mit dem Lüneburger Vetter zur offenen Zwietracht. Der Markgraf von Brandenburg stand auf Ottos Seite, dieser scheint selbst mit seinem Freunde, Albrecht dem Feisten, damals zerfallen zu seyn, und es kam also zum unglücklichen Kriege, in welchem von Heinrichs Lan-

*) Man vergleiche die Göttingsche Zeit- und Geschichtsbeschreibung, zweiter Theil S. 69. u. f.: Die Fehde mit denen von Grona war im Jahre 1294, — mit denen von Gilderode im Jahre 1312. — Die Geschichte der städtischen Fortschritte zur Unabhängigkeit von landesherrlicher Gewalt, hat fast bei jeder einzelnen Gemeinheit denselben Gang verfolgt. Alles aus einem Prinzip und nach einer Methode.

den, Vorsfelde, Brome, Stellfeld und der Hasenwinkel verloren giengen. Die Anführung dieser Ortschaften beweiset zur Genüge, daß Heinrich durch seinen Bruder, bei dem Braunschweigschen Aufruhre, nicht völlig aus dem Wolfenbüttelschen Landestheile verdrängt worden war; — wie aber endlich die Zwietracht beschwichtigt, und der Friede mit Otto von Lüneburg wieder hergestellt sey? muß der Geschichtschreiber, wegen Mangel an sichern Nachrichten, im Dunkeln lassen!

Wenn Heinrichs Lande durch den unglücklichen Kampf verringert wurden; so hatte solche Fehde für Albrechts Finanzen nicht minder nachtheilige Folgen. Veräußerungen und Verpfändungen fürstlicher Güter, kamen nun, trotz des vormals geschlossenen brüderlichen Vergleichs: das Erbgut nicht zu verschleudern, an die Tagesordnung. Albrecht verpfändete der Stadt Helmstedt die Neumark und das Landgericht daselbst; dem Magistrate eben benannter Stadt, wurde die Schultesie, oder Civil-Jurisdiktion überlassen; auch den Schustern und Gerbern zu Helmstedt mußte, aus Geldmangel fürstlicher Seits, ein Handels- und Gewerbs-Monopol in den Vorstädten, zugestanden werden.

Noch wichtigere Begünstigungen hatten sich für Geld die Stifter St. Blasii und St. Cyriaci in Braunschweig erworben. Albrecht

erlaubte ihnen den Zinszwang über die, unter seine Aemter gehörigen Meier, versetzte den benannten Stiftern sogar Voigteigerechtigkeiten über mehrere Güter und ganze Dörfer, und befreiete noch obenein ihre Leute von Diensten, Beden und anderen Abgaben, welche sie der fürstlichen Kammer hatten leisten müssen.

Geldnoth und frömmelnde Andacht schienen sich bei dergleichen Versplitterungen des fürstlichen Erbguts, recht schwesterlich die Hände zu reichen, denn es wurden nicht nur bedeutende Güter und Gerechtigkeiten an das Kloster zu Königslutter (J. 1311.), an das Braunschweigsche Aegidien Kloster (J. 1313.), und an die dortigen Stifter St. Blasii und Cyriaci vergeudet; sondern sogar im Jahre 1312 eine Verordnung zum Besten gesammter Geistlichkeit gemacht, wodurch das sogenannte Exuvienrecht *) für immer aufgehoben war.

Einzelne Vermehrungen des fürstlichen Erbguts, als z. B. der Erwerb des Schlosses Nienover nebst dem Gerichtsbanne, welches im

*) Nach dem Exuvienrechte, gehörte sonst die Mobiliarverlassenschaft der Domherren und anderer Geistlichen der fürstlichen Kammer. Man mochte also von Seiten der Pfaffen hart genug in die Fürsten dringen, solch ein schmähliches Recht fahren zu lassen.

Jahre 1303 den Raubgrafen von Dassel und Walbeck abgekauft wurde, kamen dagegen gar nicht in Anschlag; denn eine einzige auswärtige Fehde brachte unfehlbar wieder die Finanzen in größere Zerrüttung, und nicht immer hatte man einen mächtigen Mittelsmann (wie König Albrecht) bei der Hand, welcher durch höchste Machtvollkommenheit solchen Zwist schlichten konnte. Dies war nur einmal, in dem Kampfe Herzog Albrechts mit dem Landgrafen Heinrich von Hessen über das Schloß Hesseburg, der Fall: wo beide Theile des Reichsoberhaupts Ausspruche Folge leisten, daß Schloß (um künftigen Feindseligkeiten vorzubeugen) abbrechen lassen, und über die streitige Jagdgerechtigkeit sich vertragen mußten.

Wie bei solcher Lage der Dinge, — wo die nächsten Verwandten im gespanntesten Verhältnisse gegen einander standen, wo kühne Raubritter, z. B. die von Weferlingen, durch förmlichen Krieg (J. 1318.) zu Paaren getrieben werden mußten, und die Städte ihren Ton immer höher stimmten, — Landespolizei und Gerichtspflege beschaffen seyn mochten; — wer erräth das wol nicht ohne bestimmte Erinnerungen?

Mancherlei Veränderungen erlitt wirklich die alte einfache Gerichtsverfassung in dem unruhigen Gewirre der Zeitläufe, und es ist zu Münden, wahrscheinlich bereits im Jahre 1293, das letzte

feierliche Landgericht gehalten worden. Natürlich mußten aber, sobald die Landgerichte, wo der Fürst selbst den Vorsitz führte, eingiengen, die meisten gerichtlichen Handlungen vor den fürstlichen Gogerichten geschehen, die Landesherren den Unterthanen fremder werden, und die alten vertraulichen Verhältnisse gänzlich erlöschen! Merkwürdig für die Rechtsgeschichte ist jenes zu Münden, unter Albrechts Vorsitz, gehegte letzte Landgericht vorzüglich noch darum: daß auf demselben ein, bereits von dem Verfasser des Sachsenspiegels aufgestellter Rechtsgrundsatz, in Betracht des Güterbesitzes, von den versammelten Ständen feierlich als Landesgesetz sanktionirt wurde. *)

Albrecht ward in den wenigsten seiner Plane vom Glücke begünstigt. Durch seine Verträge mit dem Lüneburger Vetter, hatte er dem Lande bei weiten nicht soviel genützt, als ihm durch den unseligen Zwist mit Heinrich geschadet wurde; und die Absichten mit Johann, Land-

---

*) Ein in Anspruch genommener Gutsbesitzer, solle von dem Kläger nicht eher im Besitze gestört werden, als bis letzter durch Urtheil und Recht den Besitz erstritten habe.

graf Heinrichs I. von Hessen jüngstem Sohne, dem er seine Tochter Adelheid vermählte, und ihm einen Theil des Hessenlandes, vermittelst des Mutschirungssystems zu verschaffen trachtete, schlugen auch fehl. Der ältere Hessische Prinz, Otto, wollte dazu seine Einwilligung nicht geben, Albrecht glaubte, ihn mit Gewalt der Waffen dazu nöthigen zu können, aber ein Hessischer Einfall ins Göttingsche zwang ihn bald, alle errungenen Vortheile wieder fahren zu lassen. Johann starb ohne Erben, und der betrübten Wittwe blieb nichts übrig, als sich für die verlorenen Ehefreuden durch den Ruhm einer Heiligen schadlos zu halten. Wirklich soll Adelheid in ihrem Wittwenstande Wunder gethan haben, — aber war es wol schwer, für ein solches Zeitalter Wunder zu thun! *)

Albrecht starb im Jahre 1318, und hatte mit seiner Gemahlinn Rixa, aus fürstlich Wendischem Stamme, eine sehr fruchtbare Ehe geführt. Außer jener heiligen Mathilde, erzeugten die rüstigen Ehegatten sieben Söhne mit einander. Von diesen starben Wilhelm und Johann als unmündige Knaben; Albrecht und Heinrich wählten den geistlichen Stand, und brachten es wirklich zum Besitz der Hochstifter Halberstadt und Hildesheim. Otto,

*) *Lambec* lib. II. *biblioth. Virdoban.* p. 884.

Magnus und Ernst aber wollten weltlich bleiben, und es mußte also, nach beliebter unglücklicher Sitte, das väterliche Land unter sie getheilt werden. — Von ihren Thaten und Schicksalen, soll bald ausführlich geredet werden; — hier noch einen Blick auf ihren Oheim Heinrich den Wunderlichen!

Dieser überlebte seinen Bruder, mit dem er nie in recht guten Vernehmen gestanden, vier Jahre. Sein treuester Freund und Gefährte war stets der Schwager, Friedrich mit der gebissenen Wange, gewesen. Oft übernahm Friedrich das Geschäft der Friedensvermittlung zwischen Heinrich und Albrecht, dafür half ihm aber auch Heinrich in seinen ärgerlichen Fehden mit dem unartigen Vater, als dieser, aufgehetzt durch die berüchtigte Kunigunde von Eisenberg, nicht nur zu Gunsten seines Bastards, den ehelichen Söhnen ihr rechtmäßiges Erbe zu schmälern trachtete; sondern es endlich sogar an den habsüchtigen Adolph von Nassau verhandelte. *)

*) Die Geschichte des berühmten Landgrafen Friedrich mit dem Biß, läuft parallel mit der Geschichte Heinrichs des Wunderlichen.

Adolphs Mörder, Albrecht, benutzte, eben so habsüchtig als sein Vorgänger, den Vorwand: das Meissensche Land sey dem Reiche eigentlich verkauft worden, — und als Albrechts des Unartigen Söhne nicht gutwillig weichen wollten, ließ König Albrecht durch ein, in Schwaben und den Rheinländern geworbenes Heer, das Osterland überschwemmen. (J. 1307.)

Friedrich und Dietzmann riefen nun ihren Schwager zu Hülfe, Heinrich eilte herbei mit tapferen Mannen, das königliche Heer wurde angegriffen, und bei Lucca im Altenburgschen, den 31. Mai, nach einer, über fünf Stunden dauernden, mörderischen Schlacht völlig auseinander gesprengt, niedergehauen, oder zu Gefangenen gemacht.

Die Wuth des furchtbar erbitterten Landmanns kannte keine Gränzen gegen die räuberischen Schaaren, der alte Sächsische Haß war aufs neue entbrannt, und Johanns von Schwaben Mordstrahl, vereitelte nun auch Albrechts Rache. Meissen und Thüringen wurden dadurch ihren rechtmäßigen Besitzern gesichert.

Jener Bastard hieß Apiz; Friedrich und sein Bruder Dietzmann, der zuletzt noch ermordet wurde, hatten Apizens wegen sehr viele Drangsale auszustehen.

Jene Schlacht scheint die letzte merkwürdige Kriegsbegebenheit, an welcher unser Heinrich Theil nahm, gewesen zu seyn. Er hatte seinem ältesten Sohne, nach der Sitte jener Zeiten, eine Art von Mitregierung eingeräumt, und der Sohn nannte sich daher bereits bei des Vaters Lebzeiten, jüngerer Herzog, stellte mehrere Urkunden in eigenem Namen aus, und gab unter andern dem Kloster Pölde einige Ländereien zurück, welche (nach einem Ausdrucke in der Urkunde) von seinem Vater dem Stifte bis dahin vorenthalten worden waren. (J. 1316.)

Dies sollte fast scheinen, als wenn Heinrich der Geistlichkeit nicht sonderlich gewogen gewesen wäre, gleichwol finden sich viele Beweise vom Gegentheile. So hatte er z. B. im Jahre 1368 das Marien Magdalenen Kloster zu Eimbeck gestiftet, welches noch bei seinen Lebzeiten, von dem Mainzer Erzbischofe, bestätigt und eingeweihet wurde.

Auch Heinrich hatte in vieljähriger Ehe mit seiner Gemahlinn Agnes von Thüringen, eine zahlreiche Nachkommenschaft erzielet, und es werden sechs Prinzessinnen als seine Töchter genannt; inzwischen scheinen drei derselben, — nämlich Agnes, Mathilde und Rixa, — Heinrichs Töchter nicht gewesen zu seyn. *)

*) Bereits Koch, der als genauer Geschichtsforscher

Sicherer ist solches von drei anderen: Elisabeth, welche mit dem Grafen Friedrich von Beichlingen vermählt wurde; Adelheid, die nach des Vaters Tode, Herzog Heinrich von Kärnten zur Gattinn erkohr; und Facie, welche unter dem Namen Irene, als des Griechischen Kaisers Andronicus des jüngern, Gemahlinn, bekannt ist. Andronicus ist mit ihr vermuthlich im Jahre 1318 vermählt worden.

Heinrich der Wunderliche sah überdem sein Haus durch acht Söhne fortgepflanzt. Vier davon, nämlich Heinrich, Otto, Albrecht und Friedrich, sind früher als der Vater selbst, gestorben; — vier andere Heinrich, Ernst, Wilhelm und Johann, welcher letzterer den geistlichen Stand erwählte, und für ein jährliches

---

zu Werke gieng, hat bemerkt: es habe mit den drei genannten Töchtern große Schwierigkeiten. Die Herzoginn nennt sie zwar ihre Töchter; aber es ist gar nicht bekannt, daß nach Heinrichs Tode, die Herzoginn zum zweiten Male vermählt gewesen sey. Nach meiner Ansicht der Geschichte, war mir die Sache nicht wichtig genug, um zu einer langweiligen Episode, worin das Für und Wieder abgehandelt würde, Gelegenheit zu geben. Die Schicksale der Prinzessinen haben überdem auf unser Vaterland keinen wesentlichen Einfluß gehabt; und so mag die Sache auf sich beruhen. Wer bessere Auskunft zu geben weiß, der gebe sie!

Gehalt seinem Regierungsrechte entsagte, — haben den Vater, dessen irrdische Laufbahn im Jahre 1322 ihr Ziel erreichte, überlebt.

Wir nähern uns jetzt dem traurigsten Zeitpunkte in der Geschichte des Vaterlandes. Ein düsterer Nebel hängt über dem Chaos der Ereignisse; kein gemeinschaftliches Interesse vereinigt die Gemüther der fürstlichen Vettern; kein fester Regierungsgrundsatz wird sichtbar; alles drehet und windet sich vielmehr um kleinliche Leidenschaften, persönliche Rücksichten, temporelle Bedürfnisse und höchst einseitige Zwecke.

Das Braunschweiger Land wird vielfältig zertheilt und zersplittert. — Nebenzweige und Seitenlinien, wiewol alle von einem Hauptstamme entsprossen, durchkreuzen sich in sonderbaren Krümmungen, — und der geschärfteste Blick des Geschichtsforschers verwirrt sich in dem dunkeln Gewirre, wenn er nicht einige, besonders hervorstechende Hauptpunkte, worauf das Pragmatische allein zurückgeführt werden kann, fest im Auge behält. Dies sey nun unsere Regel: wir verfolgen mit festen Schritten den, von Anbeginn des Werks erwählten Leitfaden der Geschichte.

Sechs Prinzen sollten sich nunmehr in das Land theilen, welches Albrecht der Große allein besessen hatte. Von Heinrich dem Wunderlichen waren nämlich drei; und von Albrecht dem Feisten ebenfalls drei Prinzen vorhanden, welche sämmtlich auf die väterliche Erbschaft Anspruch machen konnten, und gleiche Regierungsrechte hatten. Eine gleichförmige Vertheilung der Lande auszumitteln, wobei keiner übervortheilt würde, mußte unendlich schwer seyn, und noch schwieriger blieb es gewiß, jedem Prinzen so viele Einkünfte zu verschaffen, daß er den Ton fortführen konnte, welchen Vater und Großvater behauptet hatten. Gleichwol schien dies eines jeden Wunsch zu seyn! Adel und Städte, denen es nicht gleichgültig bleiben durfte zu wessen Landesantheil sie geschlagen wurden, fanden solchergestalt genug triftige Bewegungsgründe zu gegenseitiger Vereinigung, und es bot sich zugleich die erwünschteste Gelegenheit dar, ihre anmaßlichen Rechte nicht nur sehr auszudehnen, sondern sie auch zu sichern. Auch erhellet aus der Natur der Sache, daß jenes System von kecken Anmaßungen, seiner Ausbildung um so schneller entgegen reifen mußte, je mehr ihm durch Schwäche und Uneinigkeit der Fürsten, auf deren Kosten es fortschritt, freie Bahn gemacht ward.

Die gespornte Habsucht und der mächtig unterstützte Stolz der Stände, kannte bald keine

andern Schranken, als solche, die ihnen durch Gewalt entgegengesetzt wurden; aber wer hatte die dazu nöthige Gewalt, da die Fürsten in dem ungleichen Kampfe bald unterlagen? Bewährte aber nicht eben diese Unterdrückung in der Folge für sie das Recht: manche ihrer Schwäche entrissenen Vortheile unter günstigeren Zeitumständen wieder zu ergreifen, und die Bewilligungen wiederum zurückzunehmen, welche man ihnen vormals abgetrotzt hatte?

Einigkeit und gleichförmige, wenn auch mangelhafte Regierungsgrundsätze, hätten Heinrichs und Albrechts Söhne schon jetzt gegen die Usurpationen der Stände sichern können; aber keins von beiden fand Statt, und die ersten Schritte, welche beiderseitige Prinzen thaten, bezeugten zur Genüge, daß gar keine Idee von festen Regierungsregeln zum Grunde lag.

Es war nur Furcht vor gänzlicher Ohnmacht, welche Heinrichs Söhne zu der, im Jahre 1324 geschlossenen Verbindung bestimmte, nach welcher ihr Erbe wie jeder Anfall, und jedes sonst gewonnene Gut, (das Erheirathete ausgenommen) als eine zusammengesetzte, untheilbare Masse betrachtet werden sollte. Die Städte Eimbeck, Osterode und Duderstadt, drangen zwar dabei auf Festsetzung des Punkts: daß derjenige Prinz, welcher den andern an Leib, Ehre und Gut angriffe, seines Erbrechts, in Betracht der

genannten Städte, verlustig würde; der Adel spielte aber doch noch die Hauptrolle. Er hatte es nicht nur durchgesetzt, daß vier ritterliche Vasallen, als verordnete Austräge zur Schlichtung der Streitigkeiten unter den Prinzen, bestellt wurden; sondern dem Grafen von Beichling ward sogar (als dem Obermanne der Vasallen) das Recht zugestanden: in streitigen Fällen einen Vormund, oder Administrator, alles fürstlichen Guts zu ernennen!

Wenn es nun auch dazu nicht kam, so sieht man doch deutlich, worauf es Adel und Städte anlegten. Die Prinzen führten zwar gemeinschaftlich, und gleichsam unter der Obervormundschaft ihrer Stände, die Regierung; allein die Urkunde, wodurch die Burg Lutter am Barenberge, die Grafschaft Westerhofe, das Gericht Borke, und die Voigtei zu Motlingerode, dem Bischofe von Hildesheim abgetreten wurden, erwähnt nur der Prinzen Ernst, Wilhelm, und des nachmaligen Probstes Johann. Heinrich hat sie also nicht mit unterschrieben. Doch wird die Sache einigermaßen dadurch erklärbar, daß jene Abtretung bereits im Jahre 1323 geschah, der oben angeführte merkwürdige Vergleich der Erben Heinrichs des Wunderlichen, aber erst im Jahre 1324 geschlossen wurde.

Albrechts Söhne folgten anderen Grundsätzen. Magnus und Ernst waren noch unmündig, und ihr älterer Bruder Otto, — welcher bereits bei des Vaters Lebzeiten an der Regierung Theil genommen und für sich Urkunden ausgestellt hatte, — blieb ihr Vormund bis zum Jahre 1341; aber die angemaßte Prävalenz scheint doch zu gefährlichen Mishelligkeiten Veranlassung gegeben zu haben. Ein berühmter Geschichtsforscher *) muthmaßet daher: durch den vormundschaftlichen Titel sey nur die Verwaltung der Regierungsgeschäfte in der Brüder Namen angedeutet worden. — Es finden sich auch bereits vom Jahre 1326 Urkunden, welche Magnus allein ausgestellt hat.

Die Sache mochte also dahin verglichen seyn, daß Otto die Verwaltung des ererbten väterlichen Guts hauptsächlich übernahm, und seinen Brüdern zum standesmäßigen Unterhalte gewisse Einkünfte von Flecken, Schlössern, Zöllen u. s. f. anwies. Er mußte freilich zu den wichtigsten Regierungsgeschäften der Brüder Bewilligung fodern; indessen giebt es keine zuverläßige Nachricht von einer, bei seinen Lebzeiten vorgenommenen Landestheilung. Einer stand vielmehr an der Spitze, und konnte die Anmaßungen der Stände

*) Scheid, in der Vorrede zum *Codex. diplom.*, zu den Anmerkungen über Moser.

kräftiger zügeln, als es bei Heinrichs des Wunderlichen Söhnen möglich war, welche sich der Oberaufsicht ihrer Vasallen unterworfen hatten.

In beiden abgetheilten Linien des zweiten Hauptastes vom Welfischen Stamme, herrschten demnach gleich anfangs verschiedenartige Regierungsgrundsätze; — und verschieden mußten die Resultate nothwendig ausfallen.

Die Sucht zu theilen bemächtigte sich zuerst der Söhne Heinrichs des Wunderlichen. — Die Macht wollte man zwar gern zusammenhalten, damit doch aber jeder etwas Eignes habe, waren sie übereingekommen, daß Heinrich ausschließlich Besitzer des Eichsfeldes; Ernst Inhaber von Eimbeck, Osterode und Grubenhagen, und Wilhelm Herr von Herzberg und dessen Zubehör seyn solle.

Den jüngsten zwang die Geldnoth sehr bald, das angewiesene Gut seinen Brüdern und dem Vetter Otto von Lüneburg zu verpfänden. Wie er seine Rechte auf das Stift St. Blasius behauptet habe, ergiebt sich aus einigen, von ihm ausgefertigten Präsentationen zu Dompräbenden; allein er muß schon ums Jahr 1361 gestorben seyn, denn späterhin findet man keine Nachricht von ihm.

Sein Bruder Heinrich ist unter dem Beinamen *de graecia* *) bekannt, und hat durch abenteuerliche Thaten eine sonderbare Art von Berühmtheit erworben. Zuvörderst zog er mit Kaiser Ludwig dem Bayer nach Italien, that sich als tapferer Krieger hervor, und erhielt zur Belohnung treuer Dienste von dem kaiserlichen Gönner die Würde eines Herzogs von Lucca. Daß aber nachmals seine Freundschaft für das Bairische Haus dem Vaterlande nicht gut bekam, werden wir in der Geschichte des Lüneburgschen Successionsstreits erfahren.

In Italien selbst konnte nicht viel gewonnen werden, aber die Verschwägerung mit dem Griechischen Kaiser, versprach unserm Heinrich freundschaftliche Aufnahme in Konstantinopel, und vielleicht ließen sich dort allerlei nicht unbedeutende Vortheile erreichen, während es im Vaterlande, wo seine Brüder überdem die Landesregierung verwalteten, nichts von Bedeutung zu thun gab.

Wirklich nahm Andronicus den fürstlichen Schwager sehr freundschaftlich auf, und versah ihn mit hochklingenden Schutzbriefen damit er

*) Koch vermuthet in seiner prag. Gesch., der Beiname *de graecia*, sey aus dem verunstalteten *Dei gratia* entstanden! Ich wage hier kein Urtheil zu fällen.

ungefährdet die Wallfahrt zum heiligen Grabe fortsetzen könne; doch waren nur Reliquien des beschwerlichen Zuges Gewinn. Ein paar Dornen aus der Krone des Weltheilandes hatten darunter vorzüglichen Werth; Heinrich schenkte solche dem Kloster Walkenried, und die dortigen Mönche wußten in der Folge trefflichen Wucher damit zu treiben.

Als Heinrich zurückkam, erkaufte er im Jahre 1334 von seinen Brüdern ihre Antheile an Duderstadt und Giebelhausen; da es ihm aber selbst an Gelde fehlte, mußten jene Ortschaften wiederkäuflich dem damaligen Vorweser des Erzstiftes Mainz überlassen werden. Freilich bleibt es zweifelhaft, ob dafür jemals das Kaufgeld entrichtet worden sey, denn sie weigerte sich nachmals das Erzstift, dem Braunschweigschen Fürstenhause die verpfändeten Ortschaften wieder herauszugeben.

Vermuthlich war Heinrich auf seiner Reise nach Palästina mit der Cyprischen Fürstinn Helena, oder Heilwich, welche er nach dem Tode seiner ersten Gemahlinn, Jutta, ehelichte, bekannt geworden. Sie zeichnet sich in der Geschichte durch den seltsamen Titel: aureae Marchiae domina, aus.

Heinrich, der im Jahre 1352 gestorben zu seyn scheint, hinterließ sechs Söhne. Drei derselben, Otto, Philipp und Balthasar,

haben in Italien und Griechenland seltsame Abenteurerrollen gespielt, denen wir demnächst einige Aufmerksamkeit widmen müssen. Drei andere, Thomas, Melchior und Ridbag, suchten sich im geistlichen Stande hervorzuthun; auch war einer von ihnen, nach damaligem Zuschnitte, sogar ein Gelehrter, und wurde Doktor der Theologie.

Für den vaterländischen Boden sind jedoch dieser Prinzen Thaten nicht so wichtig, als ihres Oheims Ernsts Regierung; ihr müssen wir zuvörderst die nöthige Aufmerksamkeit widmen.

Anspruchsloser als Heinrich *de graecia*, war Ernst ruhig im Vaterlande geblieben, hatte dem anfänglich erwählten geistlichen Stande entsagt, seine Präbende in Dom zu Braunschweig aufgegeben, und die Landesregierung übernommen.

Er erscheint als ein verständiger, auf rechtmäßige Vermehrung seines Ländchens wohlbedachter Fürst, und freilich seinen Hauptzweck zu erreichen, dazu boten ihm schlechte Wirthschaft des Bruders, und thörichter Abenteurer Geist seiner Neffen, hinlängliche Gelegenheit dar!

Dem Lüneburger Vetter Otto, hatten die Brüder ihr Recht an Hameln abgetreten; aber Ernst löfete es wieder ein, und verglich sich im

Jahre 1335 mit Otto von Lüneburg völlig darüber. Nicht minder darauf bedacht, sein Ansehen als Lehnsherr über die Vasallen zu behaupten, ließ er ein vom Lehnsgerichte im Jahre 1341 gefälltes Urtheil (wegen der Kloster-Vasallen Pflichten) feierlich publiciren, und als Landesgesetz feststellen: daß die Vasallen eines Klosters, dessen Abt abgedankt habe, noch bei Lebzeiten desselben verpflichtet seyn sollten, die Belehnung von dem Neuerwählten zu suchen; widrigenfalls sie der Lehne verlustig erklärt würden.

Zugleich gab man die Verordnung: daß Käufer oder Pächter eines Guts, den durch Brand, Krieg und Raub erlittenen Schaden selbst tragen, und vom Verkäufer oder Verpächter keine Vergütung darob fodern sollten.

In einem Zehntstreite des Abts von Amelunxborn mit den Junkern von Heversdörde, entschied er zum Vortheil des Abts, weil dieser durch sieben Erbexen (im Zehntdistrikte ansässige Männer) den verjährten Besitz des Zehnten für sich erhärten konnte. Freilich blieb bei allen diesen Bemühungen, landesherrliche Rechte geltend zu machen, die Kraft eines so kleinen Fürsten sehr beschränkt; denn manche seiner Vasallen waren fast so reich als er selbst, an Gelde war immer Mangel, und solcher führte zu mancherlei Erniedrigungen.

Die Herren von Gowisch besaßen von den

Grubenhagenschen Herzögen einen Antheil des Rammelsberges als Pfandlehen, hatten solchen aber wiederum den Goslarschen Sechsmännern überlassen; diese wollten nun sicher gehen, und verlangten Ernsts Bestätigung, wozu er sich aus Geldmangel endlich bequemte. Auch hatte Goslar schon im Jahre 1338 die Erlaubniß zugestanden werden müssen, zur Sicherung der Stadtforsten eine Landwehr im Harze zu ziehen.

Daß Reichs- und Hanseestädte sich dergleichen Anmaßungen gegen kleine Fürsten erdreisteten, ist erklärbar genug, aber auffallender wird es, daß sogar winzige Landstädte ihren Fürsten Versprechungen abdrangen, wodurch die wesentlichsten Regierungsrechte gekränkt wurden. — Dies war der Fall mit dem Städtchen Osterode am Harze; denn Ernst mußte nebst seinen Söhnen einen Revers ausstellen: sie wollten von Osterode fortan keine Bede verlangen (sondern solche allein Herzog Wilhelm überlassen) und der Stadt sogar das Recht zugestehen, sich gänzlich ihrer Bothmäßigkeit zu entziehen, wenn das geleistete Versprechen nicht gehalten würde. *)

Dergleichen Demüthigungen zeigen genugsam sowol die Schwäche des Regenten als die damalige

*) Die Urkunden darüber findet man beim Scheid vom Adel in Deutschland S. 578. — Siehe auch die Anmerkungen zu Mosers Brschw. Lüneb. Staatsrechte.

Richtung aller städtischen Gemeinheiten. Trotz dem vermehrte Ernst sein rechtmäßiges Erbtheil beträchtlich, vorzüglich als die Gesammtmasse des Grubenhagenschen Landes, durch den kinderlosen Tod der Söhne seines Bruders Heinrichs *de graecia*, ihm zufiel. Wie seine Nachkommen diese Lande verwalteten, gehört in die Geschichte des folgenden Zeitraums; hier sey es erlaubt, episodisch eine kurz zusammengedrängte Erzählung der sonderbaren Schicksale und Thaten des in der Geschichte unter dem Namen Otto der Tarentiner (und als der berüchtigten Johanna von Neapel Gemahl) bekannten Braunschweigschen Prinzen, einzuweben! —

Otto, Heinrichs *de graecia* Sohn, — welchem einige Schriftsteller den Titel eines Königs von Neapel beilegen, und wegen seines Abenteurerzuges, dem Braunschweigschen Fürstenhause sogar rechtsgültige Ansprüche auf jenes Königreich zuschreiben, — hatte unstreitig die Sucht der Abenteuer von seinem Vater ererbt, da dieser in Italien und Griechenland Verbindungen anknüpfte, die dereinst den Söhnen günstige Aufnahme in jenen Gegenden zu versprechen schienen. — Die kleinlichen Häckeleien mit Stammvettern, anmaßenden Vasallen, und

dummdreisten Bürgern, genügten also dem Thätigkeitstriebe eines Jünglings nicht, welchen der edlere Geist des romantischen Ritterthums ganz befeuerte. *)

Italien kannte er aus des Vaters Erzählung als das Land, wo der erhabenen Welfischen Ahnen schönster Ruhm blühete, wo tausend große Vorbilder die Phantasie begeisterten, und wo jetzt wieder insbesondere der Galanterie und dem Rittergeiste ein herrlicher Schauplatz für kühne Wagstücke und Ritterthaten, eröffnet zu seyn schien.

Ottos ganzer Sinn stand nach dem schönen Lande, und er zog gern mit des Böhmen Königs Heere über die Alpen. Der hochherzige Jüngling knüpfte nun in der Lombardei engen

*) Otto wird im Jahre 1339 noch Jüngling genannt, und so kann er, da die Waffenfähigkeit oder Mündigkeit der Sächsischen Fürsten mit dem achtzehnten Jahre eintrat, wol nicht (wie die gemeine Sage will) im Jahre 1307 geboren worden seyn. Dies bemerkt schon Leibnitz Introd. ad *Script. rerum Brunsv.* Tom. II. Auch ist, was *Botho in chron. pictur.* p. 376. angiebt, und Rethmeier ohne Verstand nachschrieb, nicht glaublich: daß Otto bei seinem ersten Zuge nach Italien einige eigenthümliche Güter, wie auch den Antheil vom Rammelsberge, an das Mainzsche Erzstift verpfändet habe. Sein Vater lebte ja noch. Die Verwechselung mit ihm wegen der Güter zu Duderstadt, fällt in die Augen.

Freundschaftsbund mit dem mächtigen Markgrafen Johann von Montferrat, focht treulich in des Helden Fehden, trug rühmliche Wunden davon, und ward von dem dankbaren Freunde dafür auch hochgeehrt. Denn man findet, daß Otto dem mächtigen Markgrafen bei mehreren feierlichen Gelegenheiten, z. B. bei der Belehnung des Markgrafen von Saluzzo, bei der Unterwerfung mancher Städte u. s. f. als geehrtester Waffengenosse zur Seite stand.

Ein, vom Geiste des Ritterthums so sehr beseelter Fürst, duldete auch im Auslande nicht den kleinsten Schimpf. — Als einst der stolze Herzog von Lankaster ihn mit höhnischen Worten beleidigte, foderte er den Prahler zum Zweikampfe auf Tod und Leben, welcher nur durch des Französischen Königs Johann Vermittlung verhindert ward, nachdem Otto seine ritterliche Ehre hinlänglich gerechtfertigt sah. *) — Sonderbar

*) Koch behauptet zwar in seiner Lebensbeschreibung Ottos (Seite 8.) dies sey ein anderer Otto gewesen, aber er nimmt jene Behauptung in seiner pragmatischen Geschichte des Herzogth. Braunschw. Lüneb. S. 134, aus guten Gründen wieder zurück. Den ganzen Hergang der Sache lernt man aus *Leibn. Script. Brunsv.* Tom. II. pag. 47. kennen.; woraus erhellet, daß unser Otto vormals in Paris gewesen sey und den Zweikampf dort habe halten wollen.

genug nannte sich der Prinz bei jenem Vorfalle: Sohn des Großherzogs zu Braunschweig und Herrn in Thüringen! Doch war ja das Großherzogthum längst verloren, und von den ehemaligen Welfischen Gütern in Thüringen blieb unserm Otto (so viel bekannt ist) gar nichts zuständig!

Vielleicht wollte er also nur durch hochklingenden Titel seinen stolzen Gegner demüthigen, oder sich selbst beim Könige von Frankreich in höheres Ansehen bringen; denn diesem hatte er seine tapfere Faust zum Kriege gegen Engelland verheißen, und dafür eine jährliche Leibrente von 1000 Pfund erhalten; welches wol das erste Beispiel ist, daß ein Braunschweiger Fürst für Sold in eines fremden Monarchen Kriegsdienste trat!

Vielleicht waren es politische Absichten, welche ihn zu einer Verbindung mit Jolanden, der Wittwe Königs Jakob von Majorca, bestimmten? — Die beglaubigte Geschichte sagt uns zu wenig über Ottos erste Ehe, um jene Frage mit Gewißheit zu beantworten; daß Otto seiner Gemahlinn zum Witthume die Französische Leibrente zusicherte, scheint jedoch zu beweisen, daß Jolandens Vermögensumstände nicht die glänzendsten gewesen seyn mögen!

Der rastlose Krieger fand im üppigen Frankreich zu wenig Beschäftigungen. Kaiser

Karls IV. Römerzug, rief ihn daher wieder nach Italien, wo Ehre, Ruhm und Macht zu erkämpfen waren!

Hier knüpfte er den alten Freundschaftsbund mit Johann von Montferrat aufs neue, und führte tapfere Gesellen dem, in mancherlei Fehden begriffenen Fürsten zu. Auf vaterländischem Boden hatte der Ruf seiner Größe sie unter sein Panier gerufen, und in Italien hofften sie ein glänzenderes Glück zu erringen, als im rauhen Klima der Deutschen Heimath. Auch Riddag, Philipp und Balthasar, Ottos jüngere Brüder, wurden durch sein Vorbild gelockt, und Balthasar gab sogar die Präbende im Braunschweiger Domstifte auf, als die Stiefmutter Helena ihm durch ihre Verbindungen in Cypern, ein glänzenderes Glück versprach.

Ob er, oder ob sein Bruder Philipp, Gemahl der verwittweten Königinn von Cypern geworden sey? bleibt wegen Ungewißheit der Nachrichten zweifelhaft. Gewiß ist soviel, daß Balthasar sich nicht lange in Cypern (welche Insel von den Ungläubigen stark bedrohet ward) aufgehalten haben könne; denn wir sehen ihn meistens in Verbindung mit seinem Bruder Otto auf dem Schauplatze in Oberitalien eine thätige Rolle spielen.

Otto war nämlich von dem sterbenden Markgrafen zu Montferrat durch testamentarischen

Willen zum Vormunde seiner Söhne bestimmt, und es wurden ihm mehrere Schlösser und Städte, ja sogar die Montferratschen Ansprüche auf das Griechische Kaiserthum und das Königreich Thessalonich, vermacht. *)

Noch glänzenderes Glück hatte dem Helden, Papst Gregor IX. zugedacht, indem er ihn zum Gemahl der Armenischen Königinn Maria bestimmte, die eines tapferen Vertheidigers ihrer Länder gegen die übermächtigen Türken, bedurfte. Aber Otto wollte sich auf das wagliche Unternehmen nicht einlassen, besonders da er eben vom Kaiser Karl IV., für sich und den jungen Markgrafen, die Bestätigung des Reichsvikariats zu Asti, erhalten hatte. Dennoch war sein vormundschaftliches Amt mit mancherlei blutigen Unruhen und Beschwerden verknüpft; der schlaue Galeazi von Mailand, hatte sich mit List der Stadt Asti bemächtigt, und hoch auf loderte nun die Flamme des Krieges, obgleich Papst Gregor Frieden zu vermitteln suchte.

Jetzt aber zeigte sich unserm Otto in der Nähe eine Aussicht, das Ziel gewünschter Größe

---

*) Die Worte des Testaments, hat Koch *in vita Ottonis* pag. 12. sq. angeführt. — Eben daselbst findet man die Stelle aus Gregors Briefe, worin Otto zum Gemahl der Königinn Maria, vorgeschlagen wird.

und Macht zu erringen. Johanna, Königinn von Neapel, (über deren Charakter und Leben die Urtheile gleichzeitiger Geschichtschreiber so widersprechend lauten, daß wenigstens die sittliche Gemüthsart des verrufenen Weibes höchst zweideutig erscheint,) bedurfte, des Mordes an ihrem ersten Gemahle beschuldigt, und von dessen Bruder hart bedrängt, eines tapfern Vertheidigers. Ottos Kriegsruhm war durch ganz Italien verbreitet, auf ihn richteten sich der Königinn Blicke, und der fürstliche Abenteurer säumte nicht, der an ihn ergangenen Ladung zu folgen. Seinen Bruder Balthasar ließ er zum Schutze Astis und Montferrats gegen Galeazi von Mailand zurück, und zog mit zahlreicher Mannschaft der bedrängten Johanna zu Hülfe.

Der herrliche Deutsche Mann entzückte die Augen der lüsternen Italienerinn, auf halbem Wege kam sie ihm entgegen, und Otto, dem der Tod seiner ersten Gattinn Freiheit gab, trug kein Bedenken eine Hand anzunehmen, die zwar (dem Gerüchte zufolge) durch Meuchelmord befleckt, aber doch kraftvoll genug war, ihn auf glänzenden Thron zu heben. Im Monat September des Jahrs 1376 ward also die Vermählung vollzogen, und Otto kurz nachher von seiner neuen Gemahlinn, zum Fürsten von Tarent und Grafen von Acerra ernannt. Auch erhielt er von ihr mehrere Schlösser in Provence, als Cha-

teauneuf de Martigues und Alenzon, zum Geschenk.

Die Angriffe des Mailänders auf Montferrat, riefen ihn aus den Armen seiner Gemahlinn nach Oberitalien; als er aber sah, daß daselbst nichts auszurichten sey, weil der Papst einen Waffenstillstand vermittelt hatte, kehrte er nach Monatsfrist in Begleitung seines Bruders Balthasar, nach Neapel zurück. — Im südlichen Frankreich hatten inzwischen mehrere Kardinäle, Klemens VII. zum Papst erwählt, und in Italien war Urban VI. auf St. Peters Stuhl erhoben worden. Wie gewöhnlich suchte jeder Papst seine Parthei zu verstärken; Urban machte Miene Johanna's erbittertsten Gegner Karl von Durazzo zu begünstigen, und wollte sich auf keine Weise dazu verstehen Otten auf Neapels Thron zu erheben. Nun wandte sich Johanna öffentlich auf Klemens Seite, der ihr die Bestätigung des an Sohnes Statt angenommenen Ludwigs von Anjou, nicht versagte. Der erbitterte Urban erklärte sie dagegen des Reichs verlustig, rief Karl von Durazzo herbei, und belehnte ihn im Jahre 1381 feierlich mit dem Königreiche. Von Rachsucht und Herrschbegier in gleichem Maaße beseelt, erschien Karl mit einem stattlichen Heer; leicht ward es ihm das Volk aufzuhetzen, weil dieses über der Deutschen Begünstigung und Ludwigs Adoption, schon

schwierig war, ohne Mühe wurde Neapel erobert, und die unglückliche Johanna fiel in des rachsüchtigen Feindes Hände.

Begleitet von seinem Bruder Balthasar, dem jungen Markgrafen von Montferrat und einer tapfern Schaar Deutscher Männer, eilte Otto herbei, um das entthronte Weib zu retten; aber am 25. August griff Karl mit überlegener Kriegsmacht Ottos Schaaren an, die von den heimtückischen Italienischen Mitstreitern im Anfange der Schlacht bereits verlassen, trotz ihrer Tapferkeit, eine schmähliche Niederlage erlitten. Johann von Montferrat blieb todt auf dem Wahlplatze, Otto fiel in Feindes Hand, der unglückliche Balthasar wurde auf der Flucht eingeholt, und an ihm und der gefangenen Königinn, sättigte der grausame Sieger die viehische Rachwuth. Johanna wurde im Gefängnisse erwürgt, und dem unglücklichen Balthasar ließ der Unmensch mit glühendem Eisen die Augen ausstechen, worauf der Verstümmelte nach wenigen Tagen unter unsäglichen Schmerzen verschied.

Drei Jahre schmachtete Otto im Gefängnisse, bis Ludwig von Anjou erschien, um Johanna's Mord zu rächen, und sein Erbrecht auf Neapels Thron zu erkämpfen. Ueber die Befreiungsart Ottos, sind die Nachrichten verschieden; sogar widersprechend. Einige sagen: er sey auf

der Jagd, wozu man ihm Erlaubniß gegeben, durch Beihülfe Englischer Schiffer entkommen; andere erzählen, Karl selbst habe ihn, nach geleistetem Versprechen: das Reich sogleich verlassen zu wollen, freigegeben.

Wie dem auch sey, so genoß Karl seines Triumphs nicht lange; auch Ludwig starb, ehe er sein Erbrecht erkämpft hatte, und nun wandte sich Otto nach Avignon zu dem Papst Klemens VII., wo Ludwigs nachgelassene Gemahlinn Maria, hausete. Mit beiden ward ein Angriff auf Karls Wittwe, welche Neapel beherrschte, verabredet, und Otto zum Administrator des Reichs ernannt. Er eroberte glücklich Neapel, und hierbei zeigte sich sein edler Deutscher Sinn im schönsten Lichte; denn, aufgefodert von den Italienischen Begleitern, Rache an dem Treulosen zu üben, erklärte er laut: sein Herz begehre nicht Rache, sondern des Volks Drangsalen zu enden, sey sein einziges Streben.

Ludwigs Sohn (Ludwig II.) wußte aber den hochherzigen Fürsten keinesweges also zu schätzen, wie ers verdiente; — nicht ihn, sondern einen Französischen Großen ernannte der thörichte Jüngling zu Neapels Statthalter. Otto fühlte sich dadurch tief gekränkt, Schmähungen von Seiten des hochfahrenden Franzosen kamen hinzu, — und nun trat der Beleidigte zur Gegenparthei über.

Welch unruhiges Treiben und Drängen günstiger und ungünstiger Ereignisse! Wie wenig wahrer Lebensgenuß, und wie mancherlei Verstöße gegen alle Fürstenklugheit werden in dieser Abenteuer-Geschichte sichtbar?

Um die Regierung des vom Vater ererbten Landes, hatten sich weder Otto noch seine Brüder weiter bekümmert, als daß sie ihre Rechte bei Besetzung der Domstiftspräbenden in Braunschweig geltend machten. — Kinderlos starb Otto im heißen Apulien, wahrscheinlich ums Jahr 1398; von Kindern, die Philipp *) oder Balthasar hinterlassen hätten, weiß man auch nichts, daher waren Ernsts Söhne die einzigen rechtmäßigen Erben des Grubenhagenschen Landes, und dieses wurde ihnen auch von niemand streitig gemacht. Aber weder sie selbst, noch ihre Nachkommen haben jemals versucht, den windigen Anspruch auf Neapels Thron geltend zu machen,

*) Ueber Philipps Schicksale finden sich fast gar keine beglaubigte Nachrichten. Daß er seinem Bruder Otto nachgezogen sey, ist gewiß. Ob er aber, wie Koch vermuthet, wirklich Gemahl der Königinn von Cypern geworden, und ob er derselbe war, dessen Papst Gregor IX. als Ottos Bruder erwähnt, möchte sich schwer erweisen lassen. Auch nimmt Koch in seiner Biographie Ottos des Tarentiners die geäußerte Vermuthung selbst wieder zurück.

der, hätte er mit der Feder erfochten werden können, längstens durch überkluge Politiker erfochten seyn würde!

Otto, mit dem Zunamen der Milde, führte zuerst (wie oben bemerkt) im Göttingschen Lande für sich und im Namen seiner Brüder die Regierung. Weniger reich ist sein Leben an glänzenden Thaten, als die Laufbahn seiner Vettern und Namensgenossen von Grubenhagenscher Linie; doch blieb seine Regierung nicht arm an Begebenheiten, welche für die vaterländische Verfassung wichtig wurde. Daß besonders die Städte mit schnellen Schritten zur Unabhängigkeit von fürstlicher Gewalt fortrückten, versteht man von selbst!

Münden ließ sich z. B. nicht nur im Jahre 1319 das errungene Stadtrecht bestätigen; sondern Otto mußte auch Braunschweigs Rath und Bürgerschaft bewegen, den Mündnern Bürgern die Versicherung zu ertheilen: daß sie wie Braunschweiger im Handel und Gewerbe angesehen werden sollten.

Man wird sich nicht wundern, daß dergleichen städtische Anmaßungen gegen den Landesherrn durchgesetzt wurden, sobald man dessen Finanzzustand in Erwägung zieht. Unstreitig war es Geldnoth, die unsern Otto zwang, der Stadt

Helmstedt (J. 1320) den Zoll wieder käuflich zu überlassen, und aus gleichen Ursachen mußten den Herren von Schenk und Knesebeck, Brome und Vorsfelde, mit Vorbehalt des Vasallendienstes von jenen Ortschaften, abgetreten werden.

Unter solchen Umständen ließ sich auch den Ansprüchen der geistlichen Nachbaren keine hinlängliche Kraft entgegensetzen; die Voigteien von Siboldshausen und Scheden kamen also in des Mainzer Erzbischofs Gewalt; gegen den Abt von Korvei, ward von Otto und Magnus, wegen der Stadt Höxter blutige Fehde geführt, und anderweitige, von den geistlich gewordenen Brüdern angeregte Unruhen, kamen hinzu, um den fürstlichen Finanzzustand gänzlich zu zerrütten.

Ottos Bruder, Albrecht, der sich besser zum streitbaren Ritter, als zum Frieden predigenden Pfaffen schickte, war zum Bischofe von Halberstadt erwählt worden, und hatte nicht nur mit einem Theile des dortigen Domkapitels Streit, sondern führte auch mit dem Fürsten von Anhalt und mit den Harzgrafen, an deren Spitze der Regensteiner stand, langwierige Kriege. Nicht weniger gerieth er mit dem Markgrafen von Meissen in Unfriede; selbst gegen des Papstes Willen behauptete er sich auf dem bischöflichen Stuhle, und erkämpfte dem Stifte sehr ansehnliche Güter, worunter die

Burg Falkenstein, nebst Schlanstedt und Aschersleben, vorzüglich genannt zu werden verdienen.

Endlich mußte er seinem Gegner Ludwig von Meissen den bischöflichen Stuhl räumen, bedung sich dabei beträchliches Jahrgehalt aus, und zog nach Braunschweig zur Ruhe. Aber diese bekam ihm nicht gut, denn früher Tod endete dort sein thatenreiches Leben, und seine irdische Hülle ward im Dome begraben. — Eben so unruhig verwaltete Ottos jüngerer geistlich gewordener Bruder, Heinrich, das Hildesheimsche Bischofthum. Nur von einem Theile des Kapitels war er erkohren.e Ein vom Papste begünstigter Gegner, Erich von Schaumburg, machte ihm seiner Gerechtsame Behauptung sehr schwer. Mit dem Gegner hielten es die Bürger zu Hildesheim, und erst nach dessen Tode, ward Heinrich vom Papste in der bischöflichen Würde bestätigt. Nun sorgte er für die Vergrößerung des Stifts durch Ankauf von Widela, Schladen und Woldenstein, und setzte dabei sein Familieninteresse sehr aus den Augen.

Otto konnte bei diesen Fehden seiner geistlichen Brüder, schon darum nicht ganz partheilos bleiben, weil man ihn mehreremale zum Schiedsrichter wählte. Seinen Bruder Albrecht ver-

glich er mit dem Domkapitel zu Halberstadt, schlichtete den Zwiespalt über die Gerechtsame auf Quedlinburg, vermittelte die langwierigen Streitigkeiten mit dem Grafen von Regenstein, und fand dabei Gelegenheit von dem Regensteiner das Schloß Hessum mit Zubehör, um billigen Preis zu erhandeln. Otto ertheilte darauf (J. 1346) dem dortigen Kapellan eine lehnsherrliche Erlaubniß, den wüste liegenden Kapellenplatz mit einem Sattelhofe zu bebauen.

Durch seine Verbindung mit Agnes, *) einer Tochter des Markgrafen Hermann und Wittwe des Markgrafen Waldemar, erhielt unser Otto rechtlichen Anspruch auf die Alt- und Mittelmark, brachte auch einige in der Mark belegene Güter eigenthümlich an sein Haus; allein den vollen Besitz des erheiratheten Landes, verkümmerte ihm Kaiser Ludwigs habsüchtige Politik.

Ludwig hatte nämlich den furchtbaren Gegenkönig Friedrich von Oestreich, im Treffen bei Ampfingen unweit Mühldorf, durch das geschickte Manöwer seines Feldherrn Seyfried Schweppermann, geschlagen, und ihn selbst zum Gefangenen gemacht. Er suchte nun die erhaltenen

*) Agnes war Ottos zweite Gemahlinn. Die erste hieß Jutta, von deren Abkunft nichts gewisses bekannt ist, und die schon im Jahre 1319 gestorben war.

Siegesvortheile, nach Oestreichs altem Vorbilde, zur Vergrößerung seiner Hausmacht zu nützen, wozu eröffnete Reichslehen die bequemste Gelegenheit darboten. Da also gerade jetzt der Fall war, daß nach Waldemars Ableben, mehrere Prätendenten zur Mark Brandenburg mit zweifelhaftem Rechte auftraten; zog Ludwig das Land als eröffnetes Reichslehen ein, und belehnte damit seinen ältesten Sohn, Ludwig.

Otto sah seine Hoffnung getäuscht, und mußte vorerst zufrieden seyn, daß ihm die Altemark auf Lebenszeit zugesichert, und die eigenthümlich erworbenen Güter, nicht zurückgefodert wurden. Allein auch dieses Versprechen, wollte der neue Markgraf nicht halten, als Ottos Gemahlinn im Jahre 1334 mit Tode abgieng. Nun hieß es: die Ansprüche des Herzogs seyn mit dem Tode seiner Gemahlinn verschwunden! — Otto griff daher zu den Waffen, um sein Recht mit Gewalt zu behaupten; aber der Krieg lief unglücklich, und man mußte noch froh seyn, daß durch Vermittlung des Halberstädter Bischofs, ein Vergleich zu Stande kam, wodurch Otto für seine Ansprüche 3450 Mark Silbers nebst dem Versprechen erhielt: daß alle von ihm in der Mark geschehenen weltlichen und geistlichen Belehnungen, rechtskräftig seyn, auch die verpfändeten Tafelgüter, bei seinen Lebzeiten nicht zurückgefodert werden sollten.

Das Resultat dieser Fehde beweiset genugsam, wie groß in alle Wege der Geldmangel war, wie sehr er den Fürsten drückte und die Behauptung seiner Rechte verkümmerte. Wäre der milde Otto reicher gewesen, so würde sich seine Freigebigkeit gegen Klöster und Stifter auch weit glänzender gezeigt haben; dennoch hat er den Dom zu Braunschweig verschönert, hat den Walkenrieder Mönchen, bedeutende Güter in Göttingen angewiesen, die Steterburger Kloster-Besitzungen vermehrt, und zur Erbauung des Pauliner Klosters in Braunschweig die Hand geboten. Er starb im Jahre 1344, und ward im Dome zu Braunschweig begraben.

Nicht ohne Bedauern erzählt der vaterländische Geschichtschreiber des sanften Fürsten frühen Tod. So lange er lebte, war doch die weitere Zerstückelung des väterlichen Erblandes verhindert worden; aber schon im ersten Jahre nach seinem Tode, konnten Magnus und Ernst sich nicht bei der gemeinschaftlichen Regierung vertragen.

Es ward also eine neue Theilung vorgenommen, wobei freilich (um doch eine Art von brüderlicher Gemeinschaft zu erhalten) die außerhalb Landes belegenen Lehen, die Erbämter, die Prä-

benden in den Braunschweiger Stiftern, das Mosthaus zu Braunschweig, und die daselbst verpfändeten Einkünfte, in Gemeinbesitz blieben. —

Uebrigens bekam Herzog Magnus das Braunschweigsche, vermuthlich in dem Umfange, wie es vormals sein Oheim Wilhelm besessen hatte, und Ernst erhielt dagegen das Land über dem Wolde, (worin Göttingen der Hauptort war) welches sich bei dem Dorfe Hahausen am Barenberge anfieng, und die Harzämter des jetzigen Fürstenthums Wolfenbüttel mit umfaßte.

Den Städten kamen dergleichen Theilungen sehr gelegen, denn dabei fanden sie immer Gelegenheit, den Fürsten Einräumung neu geschaffener Rechte, oder wenigstens Bestätigung zweifelhafter, und von den vorigen Landesherren noch nicht förmlich anerkannter Gerechtsame, abzudringen.

Als Braunschweigs Magistrat und Bürgerschaft den Herzögen Magnus und Ernst, die Huldigung leisteten, machten sie es zur ausdrücklichen Bedingung: „dat de HertHoge wolden „holden alle de Breve, de ere Elderen und ere „Broder Hertoghe Otto, hedden denen Borg„herren gegeven, it were uppe welkerlei Sake „dat were.“ ꝛc. *)

*) Es sind eigene Worte der beim Rethmeier, Chron. Seite 630, nachzulesenden Urkunde; wo

Es heißt ferner: daß bei jeder Huldigung der Rath das Recht habe, mit den Fürsten Verabredung über die Bedingungen zu nehmen, unter welchen sie geschehen könne. Zuletzt wird festgesetzt: daß die Fürsten auf keine Weise der Unbilden gedenken dürften, die ihnen, oder ihren Mannen von Braunschweigschen Bürgern vormals zugefügt worden wären, und daß alle Lehen der Braunschweiger, ohne Widerrede (in derselben Stunde worin die Huldigung geschehe) von den Fürsten bestätigt werden müßten.

Nach diesen harten Bedingungen, ist wirklich der Huldebrief eingerichtet, welchen die fürstlichen Brüder der Stadt Braunschweig ertheilten. — Doch kann niemand sich über eine so empörende Nachgiebigkeit von Seiten der Landesherren wundern, der erwägt, wie groß ihre Geldnoth, und wie nothwendig die Nachgiebigkeit gegen die reichen Braunschweiger geworden war. Wenn man 690 Mark reinen Silbers, durch Bestätigung der schon von Otto geschehenen Verpfändung der Voigtei über Altewick und Sack, erhalten wollte, so mußte zu allem ja gesagt werden.

Folge der Theilung war ferner, daß die Göttingsche Bürgerschaft, von Magnus durch Brief und Siegel, des ihm geleisteten Eides

---

auch der Huldebrief und die Pfand-Urkunde zu finden ist.

entlassen, und an seinen Bruder Ernst gewiesen wurde, welcher dafür dem Rechte, zur Wiedereinlösung seiner verpfändeten Einkünfte in Braunschweig, entsagte. *)

Sobald die Göttinger von dieser Theilung unterrichtet waren, säumten sie nicht, sich alle ihre Rechte feierlich vom Herzoge Ernst bestätigen zu lassen; denn was man seinem Vorgänger Otto, für 300 Mark abhandelte, über dessen fortdaurenden Besitz wollte man jetzt Sicherheit haben. Die Zahl der geistlichen Müssiggänger in der Stadt, sollten nicht vermehrt, keine Raubburg sollte im meilenweiten Umkreise weiter geduldet, sondern der Stadt vielmehr das Privilegium bestätigt werden: ihre Wälle und Mauern so stark zu machen, als es jedesmaliges Zeitbedürfniß zu erheischen schien. Dabei suchte der Rath auch um die leicht gewährte Erlaubniß nach, ein Rath- und Kaufhaus zu erbauen, das Stadtregiment nach eigener Willkühr zu organisiren, und dem Handel jede nur mögliche Ausdehnung zu verschaffen.

---

*) Der Originalbrief des Herzogs Magnus, ist in der Göttingsf. Zeit- und Geschichtsbeschreib. S. 83. B. II. mitgetheilt worden.

Hätte Ernst dergleichen Bewilligungen auch nicht gutwillig ertheilt, so war er doch durch Geldmangel dazu genöthigt; denn dem Göttinger Magistrate mußte ja sogar die Burg Boventen verpfändet, und vielen anderen, meistens unrechtmäßigen städtischen Anmaßungen aus Schwäche nachgesehen werden.

Ernst war nicht minder willfährig gegen die Geistlichkeit, welcher das Exuvienrecht erlassen, die Befugniß Testamente zu machen ertheilt, und überdem noch das Privilegium, von allen Schatzungen frei zu seyn, eingeräumt wurde. Unstreitig war es gleichfalls Geldverlegenheit, welche den bedrängten Fürsten bewog, seinem Bruder Heinrich (Bischof von Hildesheim) die Jagd- und Forstgerechtigkeit in einem großen Distrikte des Sollinger Waldes, wie auch den Zehnten zu Hochstedt, nebst anderen nicht unbedeutenden fürstlichen Einkünften auf Lebenszeit abzutreten. Als der geistliche Bruder im Jahre 1362 mit Tode abgieng, foderte Ernst jene Gerechtsame zurück; allein der neue Bischof wollte sich dazu keineswegs gutwillig bequemen, es kam also zum Kriege, und dieser konnte erst nach Jahresfrist (1363) durch anderweitige Vermittelung beendigt werden.

Wenig geschah überhaupt durch Ernst zur Vermehrung des väterlichen Erbtheils; denn

obgleich er den Flecken Seesen von den Ansprüchen Luthards von Wenden befreiete, auch dem Grafen Burchard von Woldenberg eins seiner Güter abkaufte, verlor er dagegen doch wieder die Burg Neideck, welche, nebst den dazu gehörenden Dorfschaften, an die Edlen von Kerstlingerode verpfändet werden mußte.

Nach einer sehr schläfrig geführten zweiundzwanzigjährigen Regierung des Landes Oberwald, starb Ernst im Jahre 1367. Seine Gemahlinn, Elisabeth, eine Tochter des Hessischen Landgrafen Heinrichs des Eisernen, gebar ihm zwei Töchter und einen Sohn. Die älteste Tochter Agnes ward dem Grafen von Ziegenhain vermählt, und zu ihrem Brautschatze mußten die Städten beisteuern, welches, soviel man weiß, die erste urkundlich zu erweisende Fräuleinsteuer hier im Lande gewesen ist. Ernsts jüngere Tochter, Adelheid, ward des Grafen Ulrich von Honstein Gemahlinn.

Der einzige Sohn Otto erscheint als ein Fürst von großen Anlagen, und gewiß würde seiner der vaterländische Geschichtschreiber mit rühmlicher Auszeichnung gedenken, wenn der rohe Geist des Zeitalters, worin Morden, Kämpfen, Ritterspiele halten und fremdes Eigenthum rauben, herrschende Sitten waren, den trefflichen Anlagen des jungen Fürsten nicht eine so verkehrte Rich-

tung gegeben hätten. — Seine Geschichte gehört in den folgenden Zeitraum, und läuft mit der des Lüneburgschen Erbfolgekrieges parallel fort.

Ernsts Regierung war schwach; aber noch größerer Mangel an Kraft wird in Magnus Regierungsgeschichte sichtbar. Da ihm der Braunschweigsche Landesantheil besonders zugefallen war; so nutzte Braunschweig sogleich seine Ohnmacht, um den längst gefaßten Plan städtischer Unabhängigkeit völlig zu realisiren.

Vor allen Dingen mußte der Stadt die Versicherung ertheilet werden: daß jeder zum Bürgerrechte gelangte Leibeigene, sobald er ein Jahr in dessen Besitz gewesen, gegen alle Ansprüche seines vormaligen Herrn gesichert seyn sollte.

Bald darauf erleichterte des Herzogs Geldmangel dem Magistrate auch den Ankauf des Rechts: den Voigt auf der Burg Tanquarderode selbst zu ernennen, und den letzten Schatten herzoglicher Gewalt innerhalb Braunschweigs Ringmauern zu verscheuchen. Allein dabei blieb es noch nicht; denn fortgesetzte schlechte Wirthschaft nöthigte den Fürsten sogar, der reichen Stadt die Ortschaften Esbeck, Scheningen, Asseburg, Jerxheim, Vorsfelde, Hessen u. s. f. zu verpfänden. Das Recht, den Voigt auf der Burg zu Braunschweig

zu ernennen, war für 690 Mark verkauft worden, und für die genannten Ortschaften scheint der Herzog ebenfalls keine sehr bedeutende Summe erhalten zu haben.

Selbst in Besitz ausschließlich fürstlicher Gerechtsame wußten sich die schlauen Städter zu setzen, indem sie ihrem Herzoge die Erlaubniß abdrangen: bei Hessen ein beträchliches Weggeld, (vielleicht sogar einen Zoll) von den durchfahrenden Gütern zu erheben.

Bemerkenswerth ist es, daß der Landesherr seine oberrichterliche Gewalt nicht einmal gegen weit unbedeutendere Städte mit Nachdruck geltend machen konnte. Magnus übte zwar in einer, zwischen der Helmstädter Bürgerschaft und ihrem Magistrate ausgebrochenen Streitigkeit, sein oberrichterliches Amt, und bestrafte die Rädelsführer; aber er mußte zu gleicher Zeit der Stadt einen besondern Schutzbrief ertheilen, und gerieth bald nachher in ärgerliche Streitigkeiten mit der Bürgerschaft, wobei diese sich um den Beistand der Braunschweiger und der Herren von Veltheim bewarb. Das Resultat der Fehde war nun, daß Magnus sich im Jahre 1351 zum Vergleich bequemen, und der Stadt die Voigtei über die Neumark für 200 Mark von neuen verpfänden mußte.

Als verfehlte Finanzspekulation erscheint der, von Seiten des Herzogs den Juden gegen nicht

unbedeutende Abgabe, in den Städten Braunschweig und Helmstedt zugesagte Schutz. Denn wenig vermochte jetzt die fürstliche Gewalt gegen die kecke Freiheit der Bürger von Braunschweig, und man findet in der Folgezeit Belege genug, daß der Juden Eigenthum, trotz erhaltener fürstlicher Versicherung, gegen räuberische Angriffe keinesweges sicher gestellt war. Allein die fürstlichen Räthe mußten wol zu solchen Mitteln greifen, (um den gänzlichen Ruin der landesherrlichen Einkünfte zu verhindern) weil es bereits soweit gekommen, daß die alten Steuren, welche von den Städten unter dem Namen Orbeden gehoben wurden, verpfändet werden sollten.

Gütererwerbungen konnten unter solchen Umständen zur Vermehrung des fürstlichen Erbguts nicht Statt finden. Zwar erhielt Magnus die Burg Ampleben von dem Herrn von Wilke; aber schon im Jahre 1360 ward dieselbe aus Geldmangel an die von Lengde und Uetze verpfändet.

Bedeutender Vortheil hätte allerdings durch seine Vermählung mit Sophien, der Tochter des Markgrafen Heinrich von Landsberg, erhalten werden können; denn er bekam durch jene Verbindung die Markgrafschaft Landsberg, die Pfalz zu Sachsen, und die Ortschaften Lauchstädt und Sangerhausen

nebst Zubehör, wurde auch mit allen diesen Gütern bereits im Jahre 1333 vom Kaiser belehnt.

Allein die verwittwete Markgräfin Agnes, sollte deren Nutzung auf Lebenszeit behalten, baares Geld schien wünschenswürdiger, als Hoffnung zum künftigen Erwerb ansehnlicher Güter, und Magnus verkaufte daher dem Markgrafen von Meissen sein Recht auf Landsberg mit Vorbehalt eines Lehnsreverses.

In Sangerhausen wurde sein Sohn Magnus Torquatus zum Amtmann bestellt, und bald nachher trat man ihm das Eigenthumsrecht auf den Ort förmlich ab, weil doch der erwachsene Sohn standesmäßigen Unterhalt haben mußte. Auch ihn trieb nun Geldmangel, die Sangerhausischen Güter an den Markgrafen von Meissen zu veräußern. Anfänglich ward dabei zwar das Recht des Wiederkaufs vorbehalten, doch gab man solches bald auf und verwandelte es in Erbkauf!

Wie sehr dergleichen Ereignisse zur Schwächung fürstlicher Macht beitrugen, bedarf keiner weitern Erklärung, und es ergiebt sich aus der Lage der Dinge von selbst, daß ein unglücklich geführter Krieg der fürstlichen Gewalt vollends unheilbare Wunden schlagen mußte.

Magnus ward leider! in einen solchen mit dem Erzbischofe Otto von Magdeburg verwickelt; denn Otto nahm nicht nur das Sangerhausische Gebiet, sondern auch die im Braunschweigschen

belegenen Ortschaften Calvörde, Bahrdorf und Vorsfelde, als seines Erzstifts Eigenthum, in Anspruch, und berief sich, um sein Recht zu erhärten, auf eine alte, dem Erzstifte zu Heinrichs des Großmüthigen Zeiten ertheilte Schenkung, vermöge welcher er nun jene Güter zurückfodere.

Magnus schützte dagegen das Recht des verjährten Besitzes vor, brachte einen zwischen seinem Bruder Otto und dem Erzstifte geschlossenen Vertrag zum Vorschein, und bewies den rechtmäßigen Besitz von Sangerhausen durch die vom Kaiser erhaltene Belehnung.

Herzog Rudolph von Sachsen, Graf Albrecht von Anhalt, und Graf Albrecht von Regenstein wurden zu Schiedsrichtern erwählt, und fällten nach mancherlei Berathungen ein für Magnus günstiges Urtheil. Dennoch konnte der Streit nicht in Güte beigelegt werden, weil der Erzbischof sich mehr auf überlegene Macht, als auf sein Recht verließ, des Gegners Schwäche zu gut kannte, und bei der traurigen Verfassung der Reichsgerichtsbarkeit gegen ernsthafte Ahndung (wenn er auch widerrechtlich mit Gewalt der Waffen dem schwächern Fürsten einen Theil seines Eigenthums abnöthigte) sicher genug gestellt war. Nun kam es zum Kriege; Magnus hatte wenig Beistand von seinen nächsten Verwandten, die Finanzen waren erschöpft, seine Vasallen und

Dienstmannen blieben nach Willkühr zurück, und die Heerhaufen waren natürlich denen des Magdeburger Bischofs nicht gewachsen.

Es geschah also, was geschehen mußte; Magnus wurde bei Gardelegen (J. 1348) aufs Haupt geschlagen, die ganze Gegend am Elm und um Scheningen von den erzbischöflichen Schaaren verwüstet, Scheningen selbst erstürmt und der Besiegte zum höchst nachtheiligen Frieden gezwungen. Zwar bekam er dadurch Scheningen wieder, aber das Amt Hötensleben, mit den dazu gehörigen Dörfern, Orsleben, Wackersleben, Karlsdorf und Alvensleben, wie auch die Dörfer Lunder und Rorsum giengen auf immer verloren.

Der Johanniterorden erhielt einige Jahre nachher (J. 1357.) das Schloß Supplingenburg, als völliges Eigenthum; im Besitz desselben war er bereits seit Herzog Wilhelms Zeiten gewesen.

Auch dem Deutschen Orden ward das Haus Lucklum nebst der Elmsburg wieder eingeräumt, und bald darauf mußte der Herzog der Stadt Braunschweig die demüthigende Verschreibung über seinen Antheil an der Münze und dem Pfandschilling an Hessum ausstellen.

So ward ein Recht, ein Gut, eine bedeutende Einnahme nach der andern verschleudert, und Magnus blieb nur dem Namen nach

Landesherr. Mit dem Reichsoberhaupte scheint er jedoch in gutem Vernehmen gewesen zu seyn, wie unter andern daraus erhellet, daß man ihn kaiserlicher Seits bevollmächtigte, den Bischof von Merseburg mit den Reichslehen zu begaben, welches er denn auch schriftlich verrichtete. — Er hatte nachher, nebst seinem Sohne Magnus Torquatus, mit dem Markgrafen Ludwig zu Brandenburg ein vierjähriges Schutzbündniß geschlossen; dies alles hat ihn jedoch nicht so merkwürdig in der vaterländischen Geschichte gemacht, als der Lüneburgsche Successionskrieg, an welchem er wesentlichen Theil nahm.

Mit seiner Gattinn, Agnes von Brandenburg, erzeugte er eine zahlreiche Sippschaft, nämlich vier Töchter und sechs Söhne. Die älteste Tochter Mechtild ward Bernhards von Anhalt dritte Gemahlinn; Helena und Agnes, sind an zween Grafen von Hoya vermählt worden, und Sophia, hat Graf Dieterich VI. von Hohnstein zum ehelichen Gemahl erkohren.

Von zween seiner Söhne, nämlich von Otto und Ernst, findet man nicht, daß sie bedeutenden Einfluß auf Regierungsgeschäfte gehabt hätten, obgleich letzterer der Stadt Braunschweig gleichfalls den gewöhnlichen Huldebrief ertheilte. — Heinrich und Albrecht begaben sich zum geistlichen Stande. Ersterer hat es nur bis zur Würde eines Probstes vom heiligen Kreuze zu

Hildesheim gebracht; letzterer aber sogar den erzbischöflichen Stuhl zu Bremen erstiegen. Jedoch widersetzten sich die Bremer, in Verbindung mit den Grafen von Oldenburg und Delmenhorst, seiner Wahl, und als sogar durch feindselige Leute das Gerücht verbreitet wurde: der Neuerwählte könne als Zwitter kein geistliches Amt verwalten, sah er sich, um dem ärgerlichen Gerede zu steuern, genöthigt, seine hochwürdige Mannheit durch dreimalige Besichtigung gegen alle Zweifel in Sicherheit stellen zu lassen! Seine geistliche Amtsführung ward aber dem Erzstifte wirklich höchst nachtheilig, denn er verwickelte es in die Fehden seines Bruders Magnus, und häufte durch übermäßige Verschwendung die Schuldenlast außerordentlich.

Magnus ältere Söhne, Ludwig und Magnus der jüngere oder Torquatus, haben endlich im Lüneburgschen Successionskriege sehr wichtige Rollen gespielt, und verdienen in der Geschichte desselben ausführlichere Erwähnung.

Bevor wir nun zur Geschichte der Fürsten aus dem älteren Lüneburgschen Hause fortgehen, möchte es nöthig seyn, dem Leser die Rekapitulation der Ereignisse im Braunschweigschen Fürstenhause durch einen kurzen Ueberblick zu erleichtern.

Aus den Trümmern der Sächsischen Lande Heinrichs des Löwen hatte dessen Enkel, Otto das Kind, ein neues Fürstenthum konsolidirt, welches allerdings reichsunmittelbar seyn und auf dessen Besitzer die ganze Würde der alten Heerbannsherzöge übertragen werden sollte.

Als Ottos Söhne, Albrecht und Johann, das väterliche Land theilten, entstand ein Herzogthum Braunschwig und ein Herzogthum Lüneburg, welches erstere der älteste Urenkel Heinrichs des Löwen erhielt, und ungefähr die Hälfte aller Welfischen Erblande ausmachte.

Dieses Land war nun während eines Jahrhunderts so mannichfaltig zertheilt, daß, als das Lüneburgsche Haus ausgieng, noch drei Hauptzweige des Braunschweigschen Astes blüheten, welche sich durch die Benennungen: Braunschweigsche, Grubenhagensche und Göttingsche Linie von einander unterschieden. Jede dieser Linien besaß aber nur ein Drittheil des Landes, welches Albrecht der Große allein beherrschte.

Zur bequemern Uebersicht mag folgende kurze Stammtafel dienen.

Otto,
erster Herzog von Braunschweig-Lüneburg.
† 1252.

Albrecht
erhält den Braunschweigschen Antheil. † 1279.

Johann
erhält Lüneburg. † 1277. und sein Stamm geht aus 1368.

Albrechts Söhne.

Heinrich,
Stifter der Grubenh. Linie. erhält $\frac{1}{3}$ der väterlichen Lande. † 1322.

Albrecht der Feiste,
erhält beinahe $\frac{2}{3}$ der väterl. Lande, weil er seinen Bruder Wilhelm fast allein beerbt. † 1318.

Heinrichs Söhne:
Heinrich, Wilhelm, Ernst.
Ernst † 1361. pflanzt den Grubenhagenschen Stamm allein fort, da Wilhelm und des ältesten Bruders Heinrichs Söhne ohne Erben mit Tode abgehen.

Albrechts Söhne:
Otto, Magnus, Ernst.
Magnus der Fromme und Ernst theilen nach ihres Bruders Otto unbeerbtem Ableben das Land.
Ersterer erhält Braunschw. Wolfenbüttel. † 1368.
Letzterer wird Stifter der Göttingschen Linie, die in seinem Enkel 1463 wieder erlöscht.

Bei allen diesen Fürsten wird die gleiche Schwäche bemerkbar. Die Städte gewannen unter jeder Regierung stärkeres Uebergewicht, gesammte Stammvettern standen nur zuweilen in freundschaftlichen Verhältnissen, gleichförmiges Interesse zur Behauptung des gemeinschaftlichen Rechts ihres Stammes hielt sie keineswegs zusammen, und die Regierung überhaupt gieng auf dem alten fehlerhaften Fuße fort. — Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, werden alle nächstfolgende Ereignisse, die städtischen Anmaßungen wie die trotzigen Handlungen der Vasallen und Ministerialen, leicht erklärbar.

Drittes Kapitel.

Geschichte des Lüneburgschen Landes unter der Regierung der Söhne und Enkel Johanns, bis zum Erlöschen des ältern Lüneburgschen Hauses.

Wenn Schwäche und Gutmüthigkeit die höchsten Regententugenden wären, so würde Johann von Lüneburg *) einer der preiswürdigsten Fürsten unsers gemeinschaftlichen Vaterlandes seyn! Er gewann freilich durch Milde und Nachgiebigkeit die Liebe seiner adlichen Vasallen in so hohem Grade, daß er noch im Tode von ihnen außerordentlich geehrt wurde; aber jene Milde hatte auch nicht geringe nachtheilige Wirkungen gehabt. Der Adel hielt das Bewilligte für wohlerrungenes Recht, und Anmaßungen, die der gutmüthige Fürst aus Nachsicht nicht geahndet hatte, galten nunmehr für Entscheidungsgründe dessen, was die Ministerialen von ihrem Herrn mit Recht fodern dürften. Folgte nun dem milden Johann ein kraftvoller, die landesherrlichen Rechte mit Ernst handhabender Fürst; so mußte nothwendig

*) Siehe das erste Kapitel des zweiten Buchs.

vielen seine Regierung sehr drückend vorkommen, so waren tausend Quellen zur Unzufriedenheit, zum Mißmuthe und selbst zur Empörung eröffnet, so geriethen unausbleiblich Fürst und Adel in ein Verhältniß gegen einander, wovon das Land nur traurige Folgen erwarten konnte.

Wie der thätige, kriegerische, seine Gerechtsame schützende, und des Landes gemeinschaftliche Wohlfahrt befördernde Otto, (Johanns Sohn) den zweideutigen Beinamen des Strengen erworben habe, erräth man schon aus dieser Lage der Dinge, und eine unpartheiische Darstellung seiner Regierung wird es noch anschaulicher machen.

Otto stand nach des Vaters Tode unter Vormundschaft seines Oheims Albrecht, da dieser aber früher starb, als der Landeserbe mündig geworden war; so nahm sich der geistliche Oheim, Konrad von Verden, des vormundschaftlichen Amts an.

Sobald Otto die Regierung antrat, suchte er die Ritterschaft besser in Ordnung zu halten, als es bei seines Vaters Lebzeiten und während der vormundschaftlichen Administration, woran die Landstände selbst Theil nahmen, geschehen konnte.

Begünstigung der Städte schien ihm zu diesem Zwecke das anwendbarste Mittel. Er beschränkte für den Adel das Münzrecht in so weit,

daß nur zu Hannover gemünzt werden durfte, handhabte Sicherheit im Lande als oberster Richter, und suchte seinem Geleite zum Besten des Handels Ansehen zu verschaffen, wobei natürlich der adlichen Buschklapper einträglichen Wegelagerungen ziemlich enge Schranken gesetzt wurden.

Bei der Ritterschaft erregten so ernsthafte Maßregeln fast allgemeine Unzufriedenheit, und sie hielt sich gleichfalls auf andere Weise für gefährdet.

Der Herzog hatte nämlich im Jahre 1279 der Stadt Hannover Erlaubniß gegeben, die neue Mauer zu vollführen, zwei Jahre nachher das Hannöversche Zunftwesen begünstigt, die Rechte der Gewandschneider bestätigt, zum Vortheile des Handels das Grundruh-Recht abgeschafft, und zur Beförderung städtischer Kultur dem Rathe das Patronat über die Schule und die Kreuzkirche zugestanden. Hannover eilte also mit starken Schritten auf der Bahn fort, welche Braunschweig und Göttingen schon früher betraten.

Daß dem Adel dergleichen Begünstigungen des Bürgervolks wehe thaten, läßt sich begreifen; doch hatten die Vasallen darum kein Recht, ihren Lehnsherrn in der Gefahr heimtückisch zu verlassen. Sie machten sich solcher Falonie wirklich schuldig; denn als Otto in ernsthafte Fehde verwickelt ward, zwangen sie ihn zu versprechen: er

wolle sofort ihre Beschwerden abstellen, — und erst nach geleistetem Versprechen stand ihm ihr Arm zu Gebote.

Wer mag es dem gekränkten Fürsten daher verargen, daß er sich an das abgedrungene Wort nicht hielt, sobald die Gefahr überwunden war? Er sorgte inzwischen für Vermehrung seiner Hausmacht, und nutzte zu diesem Zwecke vorerst die Geldverlegenheit des Grafen Gerhard zu Hallermünde, indem er ihm für 1100 Mark das Schloß Hallermünde nebst Zubehör abkaufte, und sich für die Folge, den Näherkauf zur ganzen Grafschaft ausbedung.

In gutem Vernehmen stand auch der kluge Fürst mit dem Bischofe Siegfried von Hildesheim, und half ihm sogar das Schloß Lutter am Baremberge belagern. Allein Siegfrieds Nachfolger, Heinrich, machte Miene, das Schloß Lauenrode als verfessenes Lehen an sein Stift zu ziehen, und dadurch kam es zwischen ihm und Otto zu ernsthaften Händeln. Indessen ward 1280 ein Vergleich geschlossen, wodurch Otto dem Bischofe das lehnsherrliche Recht auf Schloß und Stadt Hannover zugestand, sich (wie auch seine Schwestern) von ihm mit jenen Gütern belehnen ließ, und zugleich die wegen Hallermünde obwaltenden Streitigkeiten, beilegte. *)

*) In der Urkunde, welche Scheid, Zusätze zu

Bald darauf gerieth Otto mit Herzog Albrecht II. von Sachsen Lauenburg in ernsthafte Fehde wegen des Besitzes von Bleckede, und diese Gelegenheit benutzte die mißvergnügte Ritterschaft sogleich, um ihrem rechtmäßigen Lehnsherrn wehe zu thun. Sie verließ das Land und wandte sich zur Parthei des Herzogs Albrecht, wobei die Kastellane von Lüneburg Hauptanführer gewesen zu seyn scheinen.

Otto ward durch solche Treulosigkeit gezwungen, mit dem Bremer Erzbischofe ein Trutzbündniß zu schließen, wofür sich der geistliche Herr freilich ansehnliche Vortheile ausbedung, *) inzwischen aber auch die aufsätzigen Vasallen so scheu gemacht wurden, daß durch Vermittlung des Fürsten Wizlaf von Rügen folgende Aussöhnung zu Stande kam: Die Entwichenen kehrten ins Land zurück und erhielten ihre Güter wie-

---

Mosers Staatsrecht, zweiter Band Seite 753., mittheilt, kommen als adliche Zeugen des Vertrags vor: Theodor von Alten, Lüder von Harvese, Siegfried von Rheden, Detlev von Bothmer und andere. Diese müssen also damals noch mit dem Herzoge in gutem Vernehmen gewesen seyn.

*) Der Bremer erhielt nämlich dadurch einen bedeutenden Zoll, der in der Urkunde Grevenscar genannt wird. Siehe Rethm. Chron., Zusätze Seite 1836.

der, mußten aber dem Herzoge für die aufgewandten Kriegskosten Entschädigung leisten.

Otto bediente sich der wiederhergestellten Ruhe sogleich zur Begünstigung und Sicherstellung des Handels, versprach im Jahre 1288 allen nach Lüneburg handelnden Kaufleuten sicheres Geleit in seinem Lande, und bewilligte ihnen mehrere nicht unbedeutende Vortheile.

Als die Ritterorloge *) beigelegt war, bot auch Albrecht die Hand zum Frieden; denn nun war er dem tapfern Otto nicht mehr gewachsen, der Streit über Bleckede wurde der Entscheidung Kaiser Rudolphs anheim gestellt; und die Fehde ruhete.

Otto hatte in diesen Unruhen genugsam gefühlt, wie nothwendig es sey, den frechen Anmaßungen des Adels ernsthaft zu steuern, und hielt es deswegen für nöthig, die städtische Macht noch eifriger zu begünstigen.

Im Jahre 1389 ward also den Einwohnern von Dalenburg das Lüneburgsche Stadtrecht gegeben, bald nachher ertheilte der kluge Fürst

---

*) Orloge heißt nichts anders als Fehde, Krieg. In dieser Bedeutung hat sich das Wort in der Dänischen Sprache erhalten. — Die größten Dänischen Kriegsschiffe werden Orlogschiffe genannt. — Was Ritterorloge sey ist nun verständlich.

den Anbauern zu Zelle bedeutende Privilegien, und beschenkte in der Folge den schnell heranwachsenden Ort, mit dem, nach Braunschweigschem Muster geformten, Stadtrechte.

Auf der andern Seite fand er aber auch Gelegenheiten zu bemerken, wie hoch die durch Handel bereicherten Städte ihren Ton stimmten, und wie kühn sie selbst gegen Fürsten des Reichs auf den Kampfplatz traten, wenn Befestigung der Sicherheit ihres Handels und Gewerbes dazu antrieb.

Die Lübecker hatten einen adlichen Vasallen des Herzogs von Lauenburg auf Straßenräuberei ertappt, und ihn ohne weitere Umstände aufhängen lassen. Der Lauenburgsche Herzog durfte den Schimpf nicht ungerochen lassen. Otto bot sich zum Vermittler an und brachte wirklich einen Vergleich zu Stande, konnte aber doch nicht hindern, daß die Lübecker ihre Hauptfoderung durchsetzten, nach welcher alle neu erbaueten Schlösser im Lauenburgschen wieder abgebrochen werden mußten.

Diese Friedensvermittlung scheint jetzt die Lauenburger zur Beilegung des alten Streits über Bleckede geneigt gemacht zu haben; denn von beiden Theilen wurden in demselben Jahre Schiedsrichter erwählt, *) ein dreijähriger Waffenstill-

*) In der von Scheid vom Deutschen Adel

stand ward geschlossen, und Bleckede blieb in Ottos Gewalt, wobei dieser nicht säumte, dem (drei Meilen von Lüneburg) zum Handel an der Elbe wohl gelegenen Flecken Stadtrecht zu ertheilen, damit derselbe besser befestigt und gegen künftige Angriffe gesichert werden könnte.

Daß aber dergleichen Begünstigungen doch mit Vorsicht bewilligt werden müßten, bewies nur zu deutlich der Hannoveraner trotziges Betragen. Denn jeder, seinem Gutsherrn entlaufene Leibeigene fand in Hannover Schutz, auf die Rückfoderungen des Adels wurde gar nicht geachtet, und bei Vollführung der Stadtmauer mußten sogar die nahe wohnenden Burgmänner sich tausenderlei Beeinträchtigungen gefallen lassen. Auf dringendes Verlangen des Adels mußte Otto endlich Einsehen thun; der Stadt ward also eine bedeutende Summe Geldes als Schadenersatz abgefodert, und dabei sollte es, ohne den Streit vom Grunde aus zu schlichten, bleiben.

Allein damit war man von Seiten der Bürgerschaft schlecht zufrieden; ein Theil der neuen Bürger wanderte vielmehr nach Hildesheim, und der dortige Bischof säumte nicht die bequeme

---

Seite 122. angeführten Urkunde, werden als von Otto erwählte Schiedsrichter genannt: Theodoricus de Monte, Henr. de Swerin; von Seiten des Lauenburgers: Schaken, Schwarkenbeck.

Gelegenheit zu ergreifen, um sein Recht als Oberlehnsherr geltend zu machen.

Vorläufig wurden indessen diese Händel im Jahre 1297, und vollkommen im Jahre 1310 beigelegt. Nun konnte endlich das Stadtregiment auf festen Fuß gebracht, und gute Ordnung durch den Magistrat eingeführt werden.

Bei dieser Gelegenheit verglich sich Otto auch über die Münze mit den Städten und der Ritterschaft folgendermaßen: nur in der Altstadt Hannover sollte fernerhin gemünzt werden; vier vom Adel und vier aus dem Rathe sollten Aufseher des Münzwesens seyn; alljährlich sollten neue Aufseher bestellt werden, und die Münzen in allen den Orten gelten, welche zu der, dem Herzoge für Abtretung seines Rechts entrichteten Summe beigetragen hatten.

Ohne Geldmangel würde der kluge Fürst dieses wichtige Recht gewiß nicht aus den Händen gegeben haben, obgleich er auch bei dieser Gelegenheit von neuen bewies, wie sehr ihm der Städte Wohlstand am Herzen liege. Hannover bekam die Freiheit Hafer und Gerste ohne Eindrücken auszumessen, auch das Bier gegen Erlegung des gewöhnlichen Zolls bei Quartieren auszuschenken, und bei diesen polizeilichen Verfügungen verlor Otto die geistlichen Angelegenheiten doch nicht aus den Augen. Seine Vorschriften über das Gnadenjahr und die Residenz der Domherren zu

Braunschweig; seine Einschränkungen des Exuvienrechts; die Verbesserung des Franziskaner Klosters zu Lüneburg; die dem Pfarrer der heiligen Geist Kirche zu Hannover bewilligte Güterveräußerung u. s. f. sind hinlängliche Beweise für unsere Behauptung. Noch ist anzuführen, daß auch die Bewohner des Löwenwerders, oder neuen Landes bei Hamburg, durch Ottos Fürsorge zweckmäßige, für ihre Bedürfnisse passende Gesetze erhielten.

In staatsrechtlicher Hinsicht möchte sein Vertrag mit Herzog Albrecht dem Feisten vorzüglicher Aufmerksamkeit würdig seyn, besonders wegen des Punktes: daß, im Falle einer von beiden Fürsten ohne Leibeserben stürbe, der andere des Landes Regierung unfehlbar erhalten; wenn aber ein unmündiger Erbe vorhanden wäre, solcher unter des Ueberlebenden Vormundschaft stehen sollte, bis er sein zwölftes Jahr zurückgelegt hätte.

Die Rechtmäßigkeit der Succession oder Erbfolge der Braunschweigschen Linie nach Abgang des ältesten Lüneburgschen Hauses, mußte nämlich hauptsächlich nach jener Uebereinkunft beurtheilt werden, weil sonst der Grundsatz: Theilung bricht Erbe, dem Kaiser wahres Recht gegeben haben würde, über Lüneburg als eröffnetes Reichslehen zu verfügen! In der That dreheten sich auch nachmals alle Verhandlungen über die streitige Erbfolge um diesen Hauptpunkt,

wie die Geschichte des folgenden Zeitraums lehren wird! —

Wenig ist freilich auf dergleichen Verträge, bei Beurtheilung des politischen Einverständnisses unter verwandten Fürstenhäusern, in der Geschichte des Mittelalters zu bauen; denn da alles nach augenblicklicher Bedürfniß eingerichtet wurde, so konnten auch bei der kleinsten Veränderung gegenseitiger Verhältnisse, oder durch zufällige Anregung persönlicher Leidenschaften, die heiligsten Verträge leicht vergessen und umgeworfen werden.

So führte z. B. unser Otto im Anfange seiner Regierung Krieg gegen den Markgrafen von Brandenburg, und bald nachher trat er mit demselben in Verbindung gegen seinen Braunschweigschen Vetter, Heinrich den Wunderlichen, welchem dann auch Vorsfelde, Brome, Stellfeld und der Hasenwinkel abgenommen wurde. Mit Johann von Brandenburg hatte Otto den feierlichen Vertrag aufgerichtet: daß sie nie Feinde werden wollten; aber gegen Waldemar von Brandenburg war er mit dem Herzoge von Mecklenburg in so enge Verbindung getreten, daß dem Mecklenburger sogar verstattet wurde, auf die gegen die Mark liegenden Lüneburger Schlösser Hauptleute zu setzen. Man sieht, daß kein Fürstenhaus damals ein gemeinschaftliches Interesse kannte, sondern wo ein augenblicklicher Vortheil sich darzubieten schien, da griff man zu! Otto machte

gegen Lübecks Bürgerschaft mit ihrem Bischofe und dem Domkapitel gemeinschaftliche Sache, — vielleicht war er selbst durch der stolzen Städter trotzige Freiheit entrüstet worden; — anderseits setzte er, in Verbindung mit der Bremer Bürgerschaft, dem dortigen Erzbischofe zu, und unternahm einen verwüstenden Plünderungszug in das Erzstift. Wahrhaft politische Ursachen aller dieser kleinlichen Befehdungen aufsuchen zu wollen, würde vergebliche Mühe seyn, weil selbst die alten Chroniken darüber ein dösiges Stillschweigen beobachten. *)

Ausgezeichnet bleibt Ottos Regierung inzwischen dadurch, daß in ihr eine allgemeine Absicht zur Vergrößerung der ererbten Lande bemerkbar wird. Otto erhielt vom Stifte Ratzeburg den Ort Barendorf, und gab dafür mit Bewilligung seines Oheims Konrad, und mit Zustimmung der Braunschweigschen Vettern, gewisse Einkünfte aus dem Lüneburger Salzwerke.

Auf gleichem Wege wußte er die Grafschaft Damenberg zu erwerben, dem letzten Grafen Niklas wurde ein jährliches Gehalt und die Belehnung auf Lebenszeit gelassen. Nur aus Politik hatte Otto des Dänen Königs und des Mecklenburger Herzogs Parthei gegen den Mark-

*) Man vergleiche *Chronik. Lüneb.* ap. *Leib.* Script. Brunsv. Tom. III. p. 176.

grafen Waldemar von Brandenburg gehalten, denn er erhielt dafür, bei dem im Jahre 1317 geschlossenen Frieden, ein Versprechen: daß seine Ansprüche auf Hitzacker befriedigt werden sollten; auch muß er wirklich jenen wichtigen Ort erhalten haben, da derselbe im Jahre 1373 wieder zu den Lüneburger Landen gehörte.

Gewiß ist es, daß Otto nach Abgang des Brandenburgschen Mannsstammes die Lehen, welche der Markgraf vom Stifte Verden besessen hatte, erhielt, und daß dazu auch die wichtige Grafschaft Lüchau gehörte, über deren Erwerb sonst die Nachrichten sehr mangelhaft sind.

Die gewöhnliche Erzählung: daß Waldemar von Brandenburg, nach Absterben der Grafen von Lüchau, das Land dem Grafen von Kefernburg geschenkt, dieser aber dasselbe unserm Otto verkauft habe, — bleibt wenigstens sehr zweideutig. Das Stift Verden scheint Otto (der zu rechter Zeit kein Geld sparte) mit einer runden Summe befriedigt zu haben. *)

---

*) In *Chron. Verdens.* ap. *Leibn.* Tom. II. p. 219. heißt es nur: Bona, quae dominus *Waldemar* ab ecclesia in pheodo tenuit per morten ejus vacantia, contulit Ottoni de Lüneborch etc. etc. vergleiche mit *Orig. Guelf.* Tom. III. pag. 859. Scheid ad Moser S. 288, und Hannöversche gelehrte Anzeigen vom Jahre 1753, S. 1421.

Bedeutend war gleichfalls die Erwerbung der Grafschaft Wölpe, die unserm Otto nach dem Lehnsrechte zufiel, da mit dem zum Statthalter der Lüneburgschen Lande bestellten Grafen Burchard der Mannsstamm — welcher die Grafschaft schon zu Heinrichs des Löwen Zeiten besaß — ausstarb.

Unstreitig hatte Politik ihr Theilchen an Ottos ehelicher Verbindung mit Mechtild, der ältesten Tochter Herzogs Heinrich des Ernsthaften von Baiern. Denn durch diese Verbindung wurde das Wittelsbachsche Haus mit dem Welfischen (dem es Baiern entzogen hatte) wieder ausgesöhnt, und die Prinzessinn bekam 6000 Mark zum Brautschatze, welche Otto recht gut brauchen konnte! — Dafür wurden ihr freilich 4000 Mark jährlich zum Witthume und zur Hypothek Lüneburg und Harburg verschrieben, wie auch die Wahl frei gegeben, ob sie nach des Herzogs Tode sich lieber 12000 Mark auf einmal auszahlen lassen, oder die angewiesene Pension ziehen wollte. Allein sie starb schon im Jahre 1319, und jene Verpflichtung wurde dem Lande also keinesweges lästig.

Der thätige, mit seltener Klugheit und Kraft regierende Otto folgte ihr im Jahre 1530. — Mechtild hatte ihn zum Vater von vier Söhnen und einer Tochter gemacht; — aber er muß doch wol Ursach gehabt haben, sich für die, aus

Politik geschlossene Verbindung, durch eine andere, woran das Herz mehr Theil nahm, schadlos zu halten. Man findet nämlich, daß er einen natürlichen Sohn Namens Ludwig erzeugte, der es im geistlichen Stande zur Würde eines Probstes von Medingen gebracht, und sich durch Erbauung des neuen (zwischen Zelle und Lüneburg gelegenen) Klosters in gutem Andenken erhalten hat.

Zwei eheliche Söhne unsers Ottos, Johann und Ludwig, wählten gleichfalls den geistlichen Stand, und es wurden ihnen, bis sie zu ansehnlichen Würden darin gelangt wären, gewisse Zolleinkünfte nebst dem Hause Winsen angewiesen. Beide hatten von ihrem klugen Vater das Ersparungssystem gelernt.

Als Domscholaster von Bremen verwaltete Johann in Abwesenheit des Bischofs das Stift, und wußte durch kluge Sparsamkeit einen großen Theil der Stiftsschulden zu tilgen.

Noch vortheilhafter war Ludwigs bischöfliche Regierung über Verden. Zwar hatte der treffliche Fürst mit der Stadt Minden und den Grafen von Hoya mancherlei Händel, und sah sich sogar, um die erbitterten Feinde im Zaume zu halten, zur Erbauung der Schlüsselburg genöthigt; — dessen ungeachtet war er eifrig bemüht des Stiftes Schuldenlast zu erleichtern, auch die veräußerten Güter wieder herbeizuschaffen, begab sich auch, um seinen Zweck durch

eigene Sparsamkeit schneller zu befördern, in Kost und Schutz seiner Brüder Otto und Wilhelm, welche nach des Vaters Tode die Regierung des Lüneburger Landes erhalten hatten.

Nach damals geltender Sitte nahmen diese Prinzen bereits bei des Vaters Lebzeiten Theil an der Regierung; — von dem ältesten (Otto) weiß man bestimmt, daß er schon in den Jahren 1318 und 1320 Landgerichten beiwohnete, selbst richterliche Aussprüche that, und bei Muthung der Lehen aller Rechte eines Landesherrn genoß; sein jüngerer Bruder Wilhelm aber mehrere Male als Zeuge bei solcher feierlichen Handlung auftrat.

In den Urkunden, welche der Vater gemeinschaftlich mit seinen Söhnen ausstellte, nannte er sich Otto der ältere; dagegen die Söhne den Titel: Domicellen oder Junkern führten, welchen sie auch einige Zeit nach des Vaters Tode beibehielten.

Mit der Theilnahme an der Landesregierung waren gewisse Einkünfte von Schlössern, Zöllen, Lehen u. s. f. verbunden, welche der Vater den Söhnen zum standesmäßigen Unterhalte abtrat. Auf solche Art erhielt Junker Otto von seinem Vater die Bede nebst dem halben Zoll zu Lü-

neburg, wie auch einen Theil der Einnahme von allen unverpfändeten Schlössern; doch wurden Lüneburg, Winsen und Zelle ausgenommen, weil darauf die zum geistlichen Stande bestimmten Brüder, Johann und Ludwig, schon angewiesen waren.

Man bemerkt, daß die jungen Herzöge (vorzüglich Otto) ihres klugen Vaters System ganz angenommen hatten, jede Gelegenheit zur Vermehrung des Erbguts benutzten, und besonders die Geldverlegenheit ihrer Vasallen gebrauchten, um das Fürstenthum Lüneburg mit beträchtlichen Gütern zu vergrößern.

Fallersleben mit dem freien Stuhle zu Grevenla, nebst der dazu gehörigen Gerichtsbarkeit über die Gegend um Wedesbüttel und Knesebeck (der Papenteich genannt) kauften die Herzöge von dem Grafen von Woldenberg, die Stelle worauf das Haus Hachmühlen erbauet ist, wurde von Arnold von Warberg und dessen Söhnen erhandelt, und bald darauf erhielten sie auch das Haus Bodenteich käuflich von der Familie gleiches Namens.

Die Herren von Oberg mußten sich ihnen mit dem Hause Oebisfeld zum Dienst verpflichten, und die Markgrafen von Brandenburg überließen den Herzögen die Lehnwahre, oder das dominium directum, über das Weichbild zu Wittingen im Amte Knesebeck.

Diese Thatsachen beweisen genugsam ein Streben zur rechtmäßigen Vergrößerung des väterlichen Erbguts; aber ohne Sparsamkeit in den Finanzen war solcher Zweck durchaus nicht zu erreichen, und wenn es zuweilen an Gelde fehlte, mußte, freilich mit möglichst geringem Nachtheile, das gewöhnliche Hülfsmittel der Verpfändung angewandt werden.

Daher wurde für 100 Mark das entlegene, zur Grafschaft Ravensberg gehörige, Haus Vlotau an den Grafen von Walbeck verpfändet, wobei sich jedoch die Herzöge Erhebung der Steuer und alles dessen was dazu gehörte, vorbehielten.

Daß die städtischen Angelegenheiten ihrer Aufmerksamkeit nicht entgiengen, erhellet aus der im Jahre 1330 für Lüneburg gegebenen Verordnung, welche den gedoppelten Zweck hatte, die fürstlichen Gerechtsamen in der Stadt zu behaupten und dem Adel seine bisherigen Vorrechte gegen die Anmaßungen des Bürgerstandes zu erhalten.

Sie besagt nämlich, daß die zur Findung eines Urtheils nöthigen Schöppen allein aus den vom Rathe bestellten Sprechern genommen; adliche Verbrecher in der Stadt zwar zur gefänglichen Haft gebracht, doch nur dem Urtheilsspruche des Herzogs unterworfen, und überhaupt alle Uebelthäter welche eines Verbrechens gegen den

Landesherrn schuldig wären, vor ein besonderes Gericht gestellt werden sollten.

Die Begünstigung städtischer Freiheiten gieng indessen auf dem alten Wege fort. Hannover z. B. erhielt die Erlaubniß Schulen anzulegen, und man verkaufte der Stadt das Eigenthum des Wortzinses, welcher sonst von den Hausstellen entrichtet werden mußte; denn mehrere Edelleute, welche diese Einnahme bis dahin von den Herzögen zu Lehen trugen, hatten ihr Recht bereits dem Magistrate abgestanden.

Sonderbar genug erscheint dabei die, einem Herrn von Münchhausen ertheilte Erlaubniß, in Lüneburg feierlichen Zweikampf halten zu dürfen! Der Landesfürst und die Stadt mußten nämlich durch einen Revers der Münchhausischen Familie gegen allen Schaden, welcher für sie aus dem Zweikampfe entstehen könnte, sicher gestellt werden.

Im Jahre 1352 erhielten die Herzöge vom Kaiser Karl IV. Erlaubniß, die Belehnung von einem kaiserlichen Bevollmächtigten anzunehmen, und dies ist die letzte öffentliche Handlung, bei welcher man beider Fürsten in Gemeinschaft gedacht findet. Otto scheint in demselben Jahre gestorben zu seyn, denn im folgenden nennt ihn Wilhelm selig. — Er hatte mit Mechtild, einer Tochter Herzogs Heinrichs von Mecklenburg, einen Sohn und eine Tochter erzeugt. Der Sohn verlor als unmündiges Kind in der

Elmenau sein Leben; — die Tochter, welche auch Mechtild hieß, wurde mit dem Grafen Otto von Walbeck vermählt, und machte nach des Vaters Tode sehr ernsthafte Ansprüche an die Lüneburgschen Lande, — wovon im nächstfolgenden Abschnitte weiter gehandelt werden soll.

Nach Ottos Tode zeigte sich bald, daß der schwache Wilhelm des besten Führers beraubt worden sey. Schwankend in seinen Grundsätzen ward er nur zu schnell dem Einflusse verführerischer Rathgeber Preis gegeben, die ihn zu Fehltritten verleiteten, welche das Land durch einen langwierigen, furchtbar verwüstenden Krieg schwer büßen mußte. Wilhelm befolgte keineswegs die Regeln weiser Sparsamkeit, welche sein Bruder so trefflich zu benutzen wußte; Geldmangel und Zerrüttung in den Finanzen waren die nächsten Wirkungen einer so thörichten Vernachlässigung, und schon im ersten Jahre seiner Alleinregierung mußte die Voigtei zu Lauenrode der Stadt Hannover auf zwei Jahre verpfändet werden; der Rath erhielt zugleich das Mindensche Recht, und Erweiterung der Festungswerke wurde erlaubt. — In eben dem Jahre sind noch andere wichtige Güter, z. B. das Haus Kampen mit Zubehör, dem Magistrate zu Braunschweig verpfändet worden. — Der Adel

machte jetzt sogar die Städte zu Tummelplätzen seiner wilden Raufereien, und der Landesherr kam dadurch nicht selten ins Gedränge. So hatte z. B. der Graf von Schauenburg den Johann von Saldern bis in die Stadt Hannover verfolgt, und dabei so frevelhafte Excesse verübt, daß der Herzog auf Anfodern des Lüneburgschen Adels und der Stadt Genugthuung mit den Waffen fodern wollte; aber im Jahre 1361 wurde durch förmliche Aussöhnung der Streit beigelegt.

Es fehlt überhaupt in Wilhelms Regierung nicht an blutigen Händeln mit den Nachbaren, wodurch die fürstlichen Kassen erschöpft wurden, ohne dem Lande irgend einen wesentlichen Nutzen zu schaffen. So gedieh z. B. eine Gränzstreitigkeit mit dem Grafen Moritz von Oldenburg, welcher damals das Erzstift Bremen verwaltete, zur offenen Fehde; beide Theile thaten einander durch Räubereien Schaden genug, und Wilhelm ward endlich, um den feindlichen Nachbar zu zügeln, zur Erbauung des Schlosses Lauenbrücke an der Wumme genöthigt.

Fast zu gleicher Zeit gerieth er mit den Herzögen von Lauenburg in ernsthafte Streitigkeiten, obgleich im Jahre 1360 zwischen ihm und jenen Fürsten ein Bündniß auf zwölf Jahre geschlossen, also dadurch die alten Händel gewissermaßen beigelegt worden waren. Doch

was vermochten Verträge gegen Leidenschaften, sobald diese durch irgend eine wahre oder vermeintliche Beleidigung einmal angeregt wurden! — Der Krieg brach aus, und Wilhelm war der Glückliche. Er eroberte Ripenburg, Altenburg, die Inseln Kirchwerder und Neu-Gamme; erbauete auch, um das Eroberte zu schützen, die Schlösser Bygenburg und Gammerort. Nun trat Graf Johann von Hoya als Friedensvermittler auf, und versöhnte den Streit im Jahre 1363. — Wilhelm (jetzt zum zweitenmale Wittwer) heirathete die Lauenburgsche Prinzessinn Agnes, verschrieb ihr Ripenburg zum Leibgedinge, schleifte die neu erbaueten Schlösser, und gab das Eroberte wieder heraus.

Zugleich scheint bei diesem Vertrage eine Verabredung über die Erbfolge des Welfischen Hauses in den Lauenburgschen Landen gemacht worden zu seyn: man findet nämlich, daß in einem, zwischen Erich von Lauenburg und Magnus Torquatus im Jahre 1369, über Versorgung der fürstlichen Wittwen und Töchter, getroffenen Vergleiche jene Erbfolge als schon vorhin ausgemacht angesehen worden ist!

Nicht unbedeutenden Zuwachs erhielt das Lüneburgsche Land, als im Jahre 1365 Graf Heinrich von Schwalenberg sein verlehntes geistliches und weltliches Gut, disseits der Weser, an Herzog Wilhelm und dessen Nachfolger übergab.

Wilhelms Regierung würde sich jedoch gar nicht auszeichnen, wenn in ihr nicht hauptsächlich Grund und Folge des höchst merkwürdigen Lüneburgschen Erbfolgekrieges enthalten wären. Diese Begebenheit berechtigt, wegen ihres bedeutenden Einflusses auf staatsrechtliche Verhältnisse des Fürstenhauses und auf die Landesverfassung, zu einem Hauptabschnitte, wo wir uns sammeln und das verworrene Gewirre der Ereignisse von einem höhern Standpunkte überschauen sollen.

Wilhelm war dreimal vermählt gewesen: zuerst mit Hedewig, Graf Ottos III. von Ravensberg Tochter, welche schon im Jahre 1336 starb; — dann mit Sophien, einer Prinzessinn von Schweden, deren Witthum zu Zelle seyn sollte; — und zuletzt mit der schon gedachten Lauenburgschen Prinzessinn Agnes.

Keine dieser Gemahlinnen hatte ihn mit männlichen Erben beglückt. Er blieb also der letzte des alt-Lüneburgschen Hauses, dessen Stamm, kaum ein Jahrhundert nach der ersten Theilung des Welfischen Erbguts, wieder ausgieng. Wilhelm war durch seine zwo ersten Gemahlinnen Vater von zwo Töchtern geworden, deren Versorgung und Ansprüche zu den traurigsten Verheerungen des unschuldigen Landes Veranlassung gaben.

Elisabeth, die ältere Tochter, ward mit

Herzog Otto von Sachsen, und nach dessen Tode mit Graf Nikolaus von Holstein, vermählt. In ihrer ersten Ehe war jener, im Lüneburgschen Erbfolgekriege bekannt gewordene, Herzog Albrecht erzeugt. Wilhelms jüngere Tochter, Mechtild, mußte zu ihrer Ehe mit dem Braunschweigschen Prinzen, Ludwig, des heiligen Vaters zu Rom geistliche Erlaubniß einholen; doch war diese Ehe kurz und kinderlos, und ihre zweite Vermählung mit Graf Otto von Schaumburg gab zu höchst blutigen Auftritten, zuletzt sogar zum Morde des wilden Herzogs, Magnus mit der Kette, Gelegenheit.

Wir berühren alle diese Verbindungen hier nur vorläufig, denn sie sind in die Geschichte des folgenden Zeitraums — wo wir sie in pragmatischer Verbindung darstellen müssen — zu genau verflochten. — Mindere Verwickelung ist, wie aus dem bisher gesagten erhellet, in dieser Geschichte des alt-Lüneburgschen — als in der des Braunschweigschen Hauses, und der Regentenstamm daher auch leichtlich bis zu seinem Absterben zu übersehen.

Johann, † 1277
nach der Theilung vom Jahre 1267. Herzog von Lüneb.

Otto der Strenge, † 1330.

Otto, † 1352, und Wilhelm, † 1369.

Mechtild. Elisabeth. — Mechtild.

Jetzt laßt uns dem Verhältnisse zwischen Fürsten und Ständen, der Sittenkultur, der Entwickelung neuer Ideen, und dem veredelten Zustande des Bauern — vor = und rückblickend die nöthige Aufmerksamkeit widmen, — ehe wir zur Darstellung der wichtigsten Epoche in der vaterländischen Geschichte des Mittelalters fortschreiten!

Landesverfassung: Fürst, Adel, Städte, Bauernstand, Rechts- und Sittengeschichte.

Im Privatleben der Fürsten bemerkt man noch die vorigen Hauptzüge; doch werden bereits Abweichungen, Veränderungen und Modifikationen des alten Tons sichtbar!

Nicht mehr so einfach erscheint erstens die Fürstenerziehung; denn sie beginnt mit stärkern Schritten aus der ritterlichen in die gelehrte Epoche fortzuschreiten, und diese ist (wie schon gesagt) die unglücklichste von allen, die je gewesen sind!

Jene gelehrte Erziehung führte nur zu unnützen Grübeleien und gelehrtem Firlefanz; mit der Scholastik schlug man sich herum, nahm Parthei für Realisten und Nominalisten, trieb lächerlichen Unfug mit Alchimie und Astrologie, studirte die Kaballa, und suchte fürstliche Ehre darin, als hochgelahrter Doctor Theologiae, oder gar als zauberischer Magister in Physica zu glänzen!

Ritterliche Uebung ward vernachlässigt, — so schlief nothwendig der alte Rittergeist ein, oder artete in rohe Raub- und Fehdesucht aus, und selten konnte ein Fürst noch mit ritterlichem Anstande, an der Vasallen Spitze erscheinen. —

Das Hof-Ceremoniel wurde zwar strenger, und bestimmt hatte sich bereits der Fürst von seinen Vasallen abgesondert; aber wo die Macht fehlt, wo in den Gemüthern die Meinung erstirbt, was vermag da Ceremoniel? Nie sind die Fürsten mehr beleidigt worden, als gerade in dieser Periode!

Die Söhne, welche man der Kirche gab, waren gewöhnlich die schlechtesten. Ein Prinz von Braunschweig, als Doctor der Theologie, spielte dennoch eine schlechte Rolle als Bischof, in so fern er Landesherr war; und wie fast alle geistlich gewordene Prinzen das Familieninteresse dem Vortheile des Stifts aufopferten, beweiset die Geschichte genugsam. Wollte man daher Vortheile und Nachtheile der Gelangung Braunschweigscher Fürsten zu hohen geistlichen Würden, gegen einander genau abwägen; so möchten die Nachtheile sehr überwiegend seyn.

Indessen störte dies die Familieneintracht nicht so sehr, als das unglückliche System der Ländertheilung; und dies ist der zweite, hier bemerkungswürdige Hauptpunkt!

Die Prinzen der verschiedenen Linien wurden von Jugend auf mit bitterer Eifersucht oder Mißgunst gegen ihre Stammvettern erfüllt, und das Andenken väterlicher Zwistigkeiten ward durch Erzählungen, durch leidenschaftliche Aeußerungen der Eltern, durch Demonstrationen der fürstlichen

Räthe und Erzieher, stets rege erhalten. Also pflanzte sich in der Fürstenfamilie gegenseitiger, kleinlicher Neid fort, wodurch einzig das vernunftlose Benehmen, bei Vorfällen, welche für des Gesammthauses Interesse so höchst wichtig waren, erklärbar wird.

Die Geschichte stellt uns überhaupt manche unbegreifliche Charaktere und Handlungen dar, so bald wir vergessen, daß der leidenschaftliche Mensch gewöhnlich nach Antrieben handle, — für welche des Lesers leidenschaftlose Stimmung gar keine Empfänglichkeit hat. Um also dergleichen Charaktere und Handlungen begreiflich zu finden, müssen wir uns entweder in die leidenschaftliche Stimmung des Handelnden versetzen, oder zum wenigsten die Ursachen derselben kennen. Mit anderen Worten: der Leser soll eben so heiß werden als der Held der Geschichte, oder der Geschichtschreiber den Helden so kalt machen, als der Leser ist, um seine Handlungsweise wenigstens begreiflich zu finden!

Behält man z. B. die obigen Bemerkungen nicht fest im Auge, so ist das Betragen der Braunschweigschen Fürsten in der Lüneburgschen Successionsfehde durchaus unbegreiflich. Alle Agnaten des Herzogs Magnus Torquatus, saßen bei jenem Kriege so still und bekümmerten sich so wenig um dessen Unglück, als ob der Verlust des Landes Lüneburg, als ob das Ein-

drängen eines fremden Fürstenhauses in den Besitz der Hälfte des Welfischen Erbguts, ihnen gar nicht zu Herzen gienge. Daß keiner von ihnen das gemeinschaftliche Interesse erkannt, daß keiner gefühlt hätte, wie höchst nachtheilig jene Ereignisse dem gemeinschaftlichen Rechte waren, ist unglaublich. Früh angefachter Neid, lange genährte Mißgunst und Eifersucht gegen die nächsten Verwandten, sind hier also die einzig zureichenden Erklärungsgründe.

Schmerzliche Erfahrungen führten endlich zum ernsthaften Nachdenken über die Mittel zur Verstopfung der allgemeinen Quellen jenes Unglücks, und man suchte seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts die weitere Theilung zu verhindern. Kaiser Karl IV. selbst gab dazu durch die güldene Bulle einen Leitfaden an die Hand. Er war wenigstens darauf bedacht, in den Familien der Kurfürsten Primogenitur und Untheilbarkeit des Landes, auf welchem die Kurwürde ruhete, einzuführen.

Man darf sich indessen nicht wundern, daß in der Folge, als schon das Erstgeburtsrecht in vielen Fürstenhäusern eingeführt worden war, noch immer Versuche gemacht wurden, dasselbe zum Vortheil der jüngeren Brüder zu schwächen. Denn in einem Zeitalter, wo die Politik noch kein völliges Uebergewicht über die natürlichen Empfindungen errungen hatte, mußte es dem Für-

stensohne äußerst schwer werden, um des kleinen Fehlers willen, daß er ein Jahr später als sein fürstlicher Bruder geboren war, alle Hoffnung dereinst ein Fürstenthum zu regieren, aufzugeben.

Noch war es nicht so weit gediehen, daß der Fürst bloß die Politik bei der Wahl seiner Ehegenossen zu Rathe zog, sondern auch Liebe hatte Theil daran. — Der Vater machte also zwar nicht so viele Landestheile als Söhne da waren; aber er machte doch mehrere Theile, gab doch nicht alles dem Erstgebornen, und rückte dadurch den Jüngsten die Hoffnung näher, dereinst auch zur Regierung eines Landes zu kommen. Hierüber entschied inzwischen noch immer kein fester Grundsatz. Besondere Veranlassungen, väterliche Zärtlichkeit, ja oft nur der Zufall, bestimmten das Meiste.

Daher das Schwankende und Unbestimmte der Erbfolge unsers Fürstenhauses, im durchlaufenen wie im nächstfolgenden Zeitraume. Oft suchte man sich durch gemeinschaftliche Regierung aller (nicht zum geistlichen Stande übergetretenen) Prinzen zu helfen; aber auch bei dem sogenannten Mutschieren waren die Grundsätze sehr schwankend.

Entweder verwaltete der älteste Prinz die täglichen Regierungsgeschäfte; oder es ward Einer, mit Zuziehung der Landstände (ohne Rücksicht auf Erstgeburt) gewählt; oder die Prinzen

versahen, um völlig gleich zu seyn, einer um den andern das Regiment. Von den Einnahmen mußte indessen der Regierende seinen Brüdern Rechenschaft ablegen, in wichtigen Angelegenheiten konnte ohne gemeinschaftliche Einwilligung nichts vorgenommen, und die Urkunden mußten in aller Namen ausgefertigt werden.

Modifikation des Systems war dann, daß man dem regierenden Herrn einen besonderen Theil des Landes anwies, aus welchem er die Revenüen zog, ohne daß die gemeinschaftliche Regierung aufhörte; die Gemahlinnen erhielten ihr Witthum aus bestimmten, genau benannten Landeseinkünften (von einer Stadt, von einem Zolle u. s. f.) die aber gewöhnlich bei einer zweiten Verheirathung aufhörten; und es wurde bereits Sitte, die Töchter von den Landeseinkünften auszustatten. Wie fest übrigens die Idee von Gleichheit der Rechte aller Fürstenkinder gewesen sey, erhellet daraus, daß die Töchter ernsthafte Ansprüche auf die Succession in des Vaters Ländern machten. Aus der älteren Geschichte ist das Beispiel der Töchter des Pfalzgrafens Heinrich bekannt, und ein ähnliches gewährte jetzt der Lüneburgsche Successionsstreit. Ueber die minderjährigen Prinzen waren zwar nach der Regel ihre älteren Brüder Vormünder; doch begann man schon in den Erbvereinigungen allerlei Stipulationen zu machen, wie es mit der Vor-

mundschaft gehalten werden solle, wenn gleich volljährige Prinzen vorhanden wären. Die Stände spielten dabei stets eine Hauptrolle, und man hat Beispiele, daß sie durch testamentarische Verfügungen ausdrücklich zu Vormündern ernannt, ja daß ihnen Befugnisse gegeben worden sind: aus den Söhnen des verstorbenen Landesherrn einen Regenten zu wählen. Doch ist dies vielleicht nur von der Wahl des Prinzen zu verstehen, welcher an der Spitze der Mutschirung, oder des gemeinschaftlichen Landesregiments seyn sollte!

Man kann leicht erachten, daß bei dem entscheidenden Einflusse der Ministerialen, ihre Unterthänigkeit gegen den Fürsten nicht so geschmeidig, als die der jetzigen Hofämter gewesen sey. Freilich war es ihre Pflicht an Ehrentagen zu erscheinen, und den Hofglanz des Herrn zu verherrlichen; aber wie manche mochten dennoch ausbleiben, wenn eine Sauhetze oder eine Weglagerung anderweitig angenehmern Zeitvertreib oder vortheilhafteres Aufpassen versprach.

Wie klein und beschränkt überhaupt der Hofstaat eines Landesherrn von Grubenhagen, Oberwald, oder Wolfenbüttel damals gewesen sey, kann ungefähr aus einer Urkunde, welche Scheid in seiner Abhandlung vom Deutschen Adel, aufbewahrt hat, *) abgenommen werden.

*) Die Urkunde findet sich in benannter Schrift

Denn in jener Urkunde giebt Otto der Einäugigte, letzter Herzog von Braunschweig-Göttingen, nach Abtretung des Regiments, seinen ganzen fürstlichen Staat an.

Dieser bestand aus drei Kämmerern und zwei Kammerknechten, wovon einer zu Hause auf die fürstliche Garderobe Acht haben, der andere aber beständig mit dem Herzoge reiten mußte; von zwei Stallknechten und einem Stalljungen (die des Marstalls Personale ausmachten) sollte gleichfalls einer, mit dem Armbruste bewaffnet, den Herzog gewöhnlich zu Pferde begleiten. Ferner waren als nothwendige Personen angegeben: ein Paar Waldleute oder Jäger; ein Schneider mit einem Jungen; ein Einheizer; eine Gherdnersche; ein reitender Koch; drei Pfeifer mit einem Jungen, und ein Kaplan mit einem Jungen! Der Marstall bestand übrigens nur aus drei Hengsten mit nöthigem Geschirre.

Seite 129 u. f. — Von den Kämmerern wird besonders namhaft gemacht Berthold von Roringhen. Von den Kammerknechten wird derjenige, welcher stets zu Hause seyn soll, Henninghe Smerbuk besonders genannt. Was es aber eigentlich mit der Gherdenerschen, von welcher es heißt: de stetliken darmede up uns warde! für ein Bewandniß gehabt, läßt sich aus der Altersschwachheit des Herzogs errathen.

Dieses Menschen- und Pferde-Gesinde mußte nach Standesgebühr mit Wams, Hosen, Schuhen, Stiefeln, und Hufschlag alle Jahr zweimale versehen und abgefüttert werden. *) Der Herzog selbst wollte einen Sommerrock und Winterrock haben; ersterer sollte von gutem Leydischen Tuch seyn, zu letzterem brauchte nur gemengtes, graues, weiß-gefüttert Englisches Laken, oder Kirsey genommen zu werden. Ueberdieß hatte er sich alljährlich einen Rock von weißem melachenem Parchen und einem doppelten Erraſch ausbedungen!

Zu jährlichen Ausgaben für des Herzogs Person (worunter Trinkgelder für Herolde, Spielleute, Hofnarren u. s. f. begriffen waren) wurden 200 Gulden ausgesetzt, **) und wenn bessere Zeiten kämen, sollte die Summe vermehrt werden. Der Herzog hatte sich bloß das Wenige, was etwa durch Verleihung weltlicher Lehngüter in seine Kasse floß, vorbehalten; dafür mußte er aber seine Schulden, welche über 1200 Gulden

---

*) Heißt in der Urkunde: unde des Jars twige to kleydende na malkes state, unde anders wat darto Hord.

**) Sollte in vier ratis bezahlt werden: mit namen to yoder Quatertemper viftich Gulden, — de we kören moghen na unserm wyllen u. s. f.

betrugen, aus eigenen Mitteln bezahlen. In Ansehung der Küche und des Kellers war keine Summe angegeben, sondern nur überhaupt bestimmt, daß ein fürstlicher Staat gehalten werden müsse!

Daß der Kaplan Kanzlersdienste versah, läßt sich vermuthen, und wie herrschend bereits der Hofnarren Geschmack war, wird aus der Angabe von drei Pfeifern ersichtlich, weil darunter wol eigentlich lustige Räthe zu verstehen sind.

Dies war nun freilich der Hofstaat eines verschuldeten, die Landesregierung abtretenden Fürsten in der ersten Hälfte des folgenden Zeitraums; (J. 1435.) — allein das vorliegende Schema paßt gewiß vollkommen auf die Hofhaltungen aller bisher aufgeführten Grubenhagenschen, Göttingschen und Braunschweigschen Landesherren.

Am drückendsten für die Ausgabe der Fürsten ward nun bald das Bedürfniß, eine Klasse von Menschen zu besolden, welche den fürstlichen Vorfahren keinen Heller gekostet hatten. Man mußte nämlich mehrere Schreiber halten, welche das Römische Recht verstanden und brauchte (wie der Kaiser) einen gelehrten Kanzler, weil nun schon mehrere Fälle vorkamen, wo der adliche Dienstmann (als geborner Rath des Fürsten) nicht mehr zu rathen wußte; — und wo so gar das Orakel des Hauspfaffen verstummte!

Pfiffige Unterscheidungen und rechthaberische Kunstgriffe, siegten bereits in der Fürsten Streitigkeiten mit dem Kaiser, und nothgedrungen waren also Ihro fürstlichen Gnaden, mit der ungeheuren Summe von 50 Gulden einen Mann zu besolden, welcher das lateinische Ding aus dem Grunde verstand. Allein ein solcher war auch nicht mehr mit dem schlechten Namen Schreiber zufrieden, sondern verlangte den anständigeren Titel eines Kanzlers.

Nicht selten kam jetzt das Bedürfniß hinzu einen weltberühmten *Magister in Physica* an den Hof zu holen, damit Sr. fürstlichen Gnaden Leibesschwachheit aus dem Grunde geheilt werde, und das gab mindestens wieder eine baare Geldausgabe von 50 Gulden, welche in der fürstlichen Kasse gewaltige Unordnungen hervorbrachte. — Dabei nahm der Luxus des Fressens und Saufens im vierzehnten Jahrhunderte gewaltig zu, und man braucht nur die Polizeiordnungen von Braunschweig, Göttingen, Lüneburg u. s. f. anzusehen, um sich, nach Maßgabe des Bürgeraufwandes, eine richtige Vorstellung von dem zu machen, was der Fürst thun mußte, wenn er seiner Tochter eine standesmäßige Hochzeit ausrichten wollte. Bei einem solchen Gelage gieng immer so viel auf, daß man die Nachwehen Jahrelang fühlte, *)

*) Hier einige redende Beispiele, die zwar nicht

Schulden machen, und sich von dem stolzen Bürgervolke wol gar noch Demüthigungen gefallen lassen mußte. Es wird aus diesem Sauf-Luxus erklärbar, warum fast in allen Deutschen Fürstenthümern das Umgeld, oder die Trankſteuer,

---

gerade aus der vaterländischen Geschichte genommen sind, aber bei dem allgemein herrschenden damaligen Deutschen Geschmacke, doch genugsam den Ton der Zeiten beweisen: Als Herzog Georg von Sachsen am Ende des funfzehnten Jahrhunderts Hochzeit machte, verbrauchte man in fünf Tagen 13000 Eimer Wein, des süßen Weins und Biers gleichviel. Graf Eberhard von Würtemberg speiſete um dieselbe Zeit bei seiner Vermählung 14000 Personen; und bei der Vermählung Herzogs Ulrich von Würtemberg, im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts, wurden in ein Paar Tagen verzehrt: 136 Ochsen, 1800 Kälber, 2759 Krammetsvögel u. s. f. Ich habe diese Notizen aus einem Collegienhefte des Hrn. Spittlers genommen, welches (sonderbar genug) unter dem Titel: Grundriß der Geschichte des Privatlebens Deutscher Fürsten, im Jahre 1801 im Drucke erschienen ist, ohne daß uns der Herausgeber sagt, wie es eigentlich mit dem Ursprunge des Büchleins beschaffen sey.

Auf die oben angeführte Urkunde hat auch Spittler, in seiner Geschichte von Hannover, aufmerksam gemacht; ich habe sie aber selbst nachgelesen, mit dem was Herr Spittler sagt verglichen, und mich vor gedankenlosem Nachschreiben gehütet.

eine der ersten ordentlichen Steuren geworden sey? — Man kann auch leicht den Ueberschlag machen, wie weit bei dergleichen Bedürfnissen die festen Einnahmen des Fürsten, welche im vorliegenden Zeitraume durch keine bedeutende Zulage vermehrt worden waren, reichten.

Die Haupteinkünfte mußten noch immer aus den Kammergütern fließen, welche (wie schon bemerkt) meistens an die reichen Städte verpfändet waren. Regalien, als Bergwerke, Salinen Zölle, Hölzungen und Fischereien, hätten sehr bedeutende Quellen landesherrlicher Revenüen werden können, wären sie nur nicht so schlecht bewirthschaftet und so leichtsinnig verpfändet worden! Nicht weniger bedeutend hätten die Geleitsgelder seyn mögen, wenn der mächtige hanseatische Bund solche nicht sehr eingeschränkt hätte. Noch lieferten Ertheilungen von Frei- und Schutzbriefen, Vorrechten u. s. f. einen kleinen Beitrag zur landesherrlichen Einnahme, es liefen mancherlei Strafgelder ein, und zuweilen gab ein glücklich geführter Krieg Gelegenheit, durch Lösegeld der Gefangenen, das Deficit in den fürstlichen Kassen einigermaßen zu decken; dagegen wurden aber Wortzinsen und Ortbeeden, welche sonst von den Städten erhoben worden waren, immer dürftiger, und die Städte wußten durch kecken Trotz, oder durch Darlehen an den Fürsten, jene Quelle seiner

Einkünfte so sehr zu verstopfen, daß sie am Ende des vorliegenden Zeitraums kaum in Anschlag gebracht werden konnte.

Wie sehr die innere Kraft des Welfischen Fürstenhauses, seit Ottos (des ersten Herzogs von Braunschweig-Lüneburg) Ableben, verringert und geschwächt worden war, wird aus diesem allen ersichtlich; dennoch hatte äußerlicher Prunk in Titeln und Wappen außerordentlich zugenommen. Alle Prinzen von Braunschweig-Lüneburg nannten sich, seit dem Jahre 1238, Herzöge. Einige fügten diesem Titel den, eines Herrn des Palantzes tho Saffen hinzu. Otto der Freigebige nannte sich einen Herrn der Altmark. Magnus nahm den Titel eines Markgrafen von Landsberg an, und Otto der Tarentiner, prangte sogar mit dem Namen eines Großherzogs. *)

---

*) Der Titel Domicellen braucht nicht als etwas besonderes angemerkt zu werden. Man sehe Scheid vom Deutschen Adel, Vorrede zu der *Mantissa Document* p. 18. — Mehrere Beweisstellen, auch nachgewiesene Urkunden, die das im Texte gesagte erhärten, finden sich in den Anmerkungen zu Mosers Braunschw. Lüneb. Staatsrechte, §. 10 — 12. u. f.

Das Wappen des Fürstenhauses hatte sich seit Heinrichs des Löwen Zeiten mannichfaltig verändert. Heinrich führte nach seiner Achtserklärung den einfachen Löwen im Wappen. Sein Sohn, der Pfalzgraf Heinrich, bediente sich zweier Leoparden; aber sein Bruder Wilhelm und dessen Sohn Otto, erster Herzog von Braunschweig Lüneburg, gebrauchten wiederum den einfachen Löwen. Albrecht der Große hatte als Prinz zwei Leoparden; sobald er aber zur Regierung gekommen war, findet man in seinem, wie in des Bruders Johann von Lüneburg Wappen, wiederum den einfachen Löwen.

In den Siegeln Ottos des Strengen erscheint jener Löwe zuerst mit Herzen bestreuet. Es ist aber bloße Träumerei, daß dadurch das alte Billungsche Wappen angedeutet werde, denn zu der Billunger Zeiten wußte man noch von keinen Wappen. Das Pferd findet sich zuerst in den Siegeln der Herzöge Albrecht, Ernst, Friedrich und Johann von Grubenhagen um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts. Daß es das alte Sächsische Wappen gewesen sey, ist ein Märchen, welches durch den Mißgriff in der Ableitung des Worts Falen entstanden zu seyn scheint.

Herzog Magnus Torquatus, der im Lüneburger Successionskriege eine so wichtige

Rolle spielte, führte das Pferd zuerst auf dem Helme; auch möchte wohl überhaupt das Wappen der Gemahlinn Herzogs Otto des Strengen (J. 1304.) das erste seyn, in welchem ein Helm zu sehen ist.

Magnus Torquatus theilte sein Wappen in vier Felder, in denen oben zur linken und unten zur rechten die beiden Leoparden, in den andern beiden aber die mit Herzen bestreueten Löwen erscheinen. Mit diesem Wappen begnügten sich Magnus Söhne, und erst Wilhelm der Sieghafte hat eine Veränderung damit vorgenommen. In manchen Siegeln Braunschweigscher Fürsten jener Zeit, erblickt man einen Baum und zwei Blasehörner. Ueberhaupt ist aber kein festes Prinzip auszumitteln, nach welchem sich die Wappen-Darstellung gerichtet hätte. Laune, Geschmack, vermuthliche Ansprüche u. s. f. veränderten, bald so bald anders, Abtheilungen, Schilder und Zierrathen.

Vielleicht war es überhaupt für die Länder der Braunschweigschen Fürsten ein Glück, daß sie von den gewöhnlichen Wohnsitzen der Kaiser zu weit entfernt lagen, um beträchtlichen Antheil an den großen Bewegungen des Deutschen Staatskörpers nehmen zu können. Die gewaltigen Erschütterungen, welche um diese Zeit fast ganz Oberdeutschland erfuhr, waren daher in unserm Vaterlande bei weiten milder, und es hätte sich,

ohne die unglücklichen Familienfehden seiner Fürsten, vielleicht zu der Macht und dem Glanze des alten Sachsens wieder emporarbeiten können.

Freilich durften seit dem Jahre 1235, Heinrichs des Löwen Nachkommen nicht mehr unter dem Titel freier und unabhängiger Allodialbesitzer auftreten; denn sie besaßen jetzt nur ihr Land als Lehen, waren dadurch in größere Abhängigkeit vom Kaiser gerathen, und mußten sich hüten etwas zu thun, worüber man sie einer Verletzung der Lehnstreue hätte beschuldigen können. Wie kritisch ihr Verhältniß zum Kaiser geworden war, ergab sich sehr deutlich während der Regierung des letzten Herzogs aus der ältern Lüneburger Linie: Wilhelms unvorsichtiges Verfahren bot dem habsüchtigen Karl IV. scheinbaren Rechtsgrund dar, die schwere Reichsacht auszusprechen, das Lüneburger Land als eröffnetes Reichslehen zu behandeln, und darüber schon vorläufig Verfügung zu treffen. Die warnende Erfahrung machte inzwischen bedachtsamer für die Folge, und man sorgte nunmehr wenigstens im Braunschweigschen Fürstenhause durch Erbschafts-Verträge u. s. f., daß fortan keine Theilung des Landes für eine Totaltheilung gehalten werden möchte.

Ungeachtet der vergrößerten Abhängigkeit vom Kaiser, handhabten sämmtliche Herzöge dennoch in ihrem Lande alle Majestätsrechte ohne Widerspruch, besaßen das Recht des Krieges und

Friedens unumschränkter als ihre Nachkommen in jetzigen Zeiten, und konnten (da noch kein ewiger Landfrieden geschlossen war) ihre Foderungen gegen jeden Reichsstand mit dem Schwerdte geltend machen. Sie schlossen Bündnisse mit anderen Fürsten, wie und wann sie wollten, übten die höchste Zivilgerichtsbarkeit im Lande, und blieben darin (was Rechtsgrundsätze anbetrifft) weniger beschränkt als unsere jetzigen Fürsten; denn es war damals unendlich schwerer, eine Appellation an das höchste Reichsgericht gelangen zu lassen, oder solche mit Nachdruck zu betreiben. Wer sich dem Spruche des Fürsten nicht unterwerfen wollte, mußte also den Weg der Waffen einschlagen! — Das konnte aber nur der mächtige Vasall, oder der von seiner Gemeinheit beschützte Städter!

Des Adels Gewalt hatte jedoch im abgelaufenen Zeitraume bedeutende Fortschritte gemacht, und die, schon unter Ottos des Kindes Regierung aufgeschossenen, Keime eines entscheidenden Einflusses der Ministerialen waren völlig zur Reife gediehen. Es gab wirklich Familien im Lande, die sich an Macht und Reichthum mit ihrem Lehnsherrn beinahe messen konnten, und da vollends die Fürsten genöthigt wurden, den Vasallen einen großen Theil ihrer Domänen zu

verpfänden; so wird begreiflich genug, wodurch der Adel den entscheidenden Einfluß auf die Regierungsgeschäfte erhielt.

Der Fürst mußte mit demselben stets Abrede nehmen, wie er seine Angelegenheiten im Ganzen einrichten wolle; sollte also ein Krieg angefangen, oder der Friede geschlossen werden, so entschied darüber die Stimme der Ministerialen und Lehnsleute das Meiste. Freilich bekümmerten sich die Dienstleute eben nicht um die Veräußerung von einzelnen Pertinenzstücken des fürstlichen Guts; aber desto eifrigern Antheil nahmen sie an Theilungsverhandlungen und an den Erbverträgen ihrer Dienst- oder Lehnsherren, denn dabei kam ihr Privatvortheil hauptsächlich in Anregung. Gleichgültig konnte es keinem Vasallen seyn, welchem Herrn er mit seinen Gütern zugetheilt wurde. Der Schwache, der Leichtsinnige, der Verschuldete, war jedem Dienstmanne in der Regel lieber, als der starke, mit Regentenweisheit ausgerüstete und sparsame Fürst. — Warum? — braucht hier wol nicht mit vielen Worten auseinandergesetzt zu werden?

Als nach Heinrichs des Löwen Fall der Heerbann gänzlich aufgelöset war, bestand unserer Fürsten Kriegsmacht hauptsächlich aus Lehnsleuten und Dienstmannen, Söldner kamen erst später auf, und die Städte, welche bei weiten den größten Theil der Landesbevölkerung

verschlungen, vertheidigten nur ihre Mauern, oder boten allenfalls (nach Verträgen) den Fürsten die Hand, unter der Bedingung: daß sie selbst über die Rechtmäßigkeit seiner Fehden urtheilen, und nach des Raths Gutdünken seinen Mannen ihre Thore öffnen und verschließen wollten.

Also war fast bei jeder Fehde der Fürst dem Adel Preis gegeben, der trotzige Dienstmann kam oder blieb aus, wie es ihm gut däuchte, und wollte der Herr einmal mit Gewalt durchgreifen; so stand sein Vasall wol gar mit gewappneter Faust gegen ihn auf, plünderte seine Domänen, und hatte in den eigenen, oder der verbündeten Freunde Burgen und Kemnaden, Schlupfwinkel genug, um den erhaschten Raub ruhig zu verzehren.

Daher nun das Schwanken fürstlicher Gnade zwischen Adel und Städten. Letztere boten (wenn man sie zu Freunden behielt) ein treffliches Fußvolk zur Erstürmung der festesten Burgen dar, besaßen fast ausschließlich die Belagerungswerkzeuge — besonders nach Erfindung des Schießpulvers, — und öffneten dem Lehnsherrn eine Quelle von Hülfsmitteln, durch bereicherndes Gewerbe und thätigen Handel, aus welcher in dem Maaße noch lange nicht beim Adel und bei der Geistlichkeit geschöpft werden konnte. Blind hätte der Fürst seyn müssen, um gefühllos ge-

gen diese Vortheile zu bleiben; allein auf der andern Seite waren plumper Bürgerstolz, und rohe Frechheit der reich gewordenen Schlächter, Krämer, Brauer u. s. f. für sein fürstliches Gemüthe eben so viele zurückstoßende Ursachen, warum er nicht lange mit den Städten in friedlicher Eintracht bleiben konnte. — Der Hochmuth ritterlicher Männer mochte ihn bei weiten nicht in dem Maße empören; denn mit ihnen war er ja aufgewachsen, mit ihnen theilte er dieselben Neigungen und Vergnügungen, mit ihnen hatte er im Lanzenspiele bei Schimpf und Ernst manchen Strauß bestanden, und die weisesten von ihnen waren ja seine gebornen Räthe!

Begreiflich genug blieb also der edle Herr von Braunschweig, Göttingen u. s. f. lieber in Gesellschaft seiner Crams, Kampens, Bülows, Veltheims, als in den Zirkeln, wo Junggo Holtinker, Friedr. von dem Damme, Hinrick Kerchhof und Hans Kale, *) die ersten Rollen spielten. Geldnoth trieb ihn dem Städter in die Arme, aber sein Herz zog ihn vielmehr zu dem ritterlichen Adel des Landes, und nie würden überhaupt die Städte zum Rechte der Landstandschaft gelangt seyn,

*) Die Namen der vornehmsten Lilien Vente, die eine so wichtige Rolle spielten. Rethmeier, Seite 666.

wenn nicht des Steuerwesens Bedrängnisse dazu die Bahn geebnet hätten.

Diesem Punkte laßt uns (als einem der wichtigsten) vorzügliche Aufmerksamkeit widmen! Es wird also nöthig seyn, Geist und Zweck des Steuerwesens in der ältesten Zeit kurz zu bemerken, dann seine Veränderungen und Modifikationen im Fortgange der Jahrhunderte bis auf die hier vorliegende Periode zu erörtern.

Geborne Soldaten waren die ältesten freien Bewohner dieses Landes; die Gesammtmasse der Nation mußte daher als ein ungeheures, sich selbst rekrutirendes Heer betrachtet werden, und hierbei ward durchaus nothwendig eine Verfügung zu treffen: daß der zu Hause bleibende, unbewaffnete Theil des Volks zur Verpflegung der im Felde stehenden Soldaten das Erfoderliche lieferte. Dies ist der wahre Geist altdeutscher Steuerverfassung, und man sieht leicht, daß, sobald nachmals im Kommando des Heers eine wesentliche Veränderung vorgieng, solche unausbleiblich eine Veränderung des Steuerwesens nach sich ziehen mußte!

Die alten Sassen hatten ihren Fürsten zur Führung des Krieges freiwillige Gaben dargebracht, welche meistens in Früchten, Pferden und anderen nöthigen Kriegsbedürfnissen bestan-

den; *) der Geleite aber hatte man sich zur Ausfechtung der Nationalfehden, welche nicht das Aufgebot der Nation in Masse erheischten, bedient, und dafür den Anführern außerordentliche Geschenke bewilligt. Schon dadurch war die alte Steuerfreiheit des Volks einigermaßen beschränkt, auch mancher Hof mit Lasten beschwert worden, wovon die älteste Verfassung nichts wußte. Dieser Zustand blieb indeß, bis Karl der Große die Nation unter das Fränkische Joch zwang; denn nun kam die Zeit der Heerbannsmiliz, und die Steuerverfassung erhielt wesentliche Veränderungen. Nach der Regel hätten freilich die Heerbannspflichtigen zur Zeit des Friedens mit allen ordentlichen Steuern verschont bleiben sollen; denn sie brauchten sich dem Edelvoigte nur drei Mal des Jahres zur Musterung zu stellen, und zum Zeichen daß sie unter seine Kompagnie gehörten, waren sie verbunden ihm eine Kleinigkeit (z. B. ein Huhn, einen Pfennig) zu geben, und dabei in Gemeinschaft ein gewisses Maaß Proviantkorn zu liefern. Dies alles lag im Geiste der alten Verfassung, und konnte, da das Heer sich selbst im Felde erhalten sollte, nicht anders seyn. Allein die Staatsbedürfnisse

*) Tacitus druckt sich darüber so aus: Ultro collatum Principibus vel armentorum vel frugum quod pro honore acceptum — *etiam necessitatibus* subvenit.

wurden durch so geringe Abgaben noch lange nicht befriedigt; man mußte die dienstleistenden Wehren, ja selbst den unfreien Bauer, bald weit härter anstrengen. Daher waren:

a) Für den König auch in Friedenszeiten von den Landeigenthümern Geschenke an Geld, Korn, Vieh (Charitativen oder Auxiliengelder) ausbedungen.

b) Alte, kränkliche Leute, oder solche, die sonst ihrer Verrichtungen wegen nicht mit ins Feld ziehen konnten, mußten Heersteuern, die man Hostendienste nannte, entrichten.

c) Alle, welche beim Aufgebote ohne Entschuldigung, oder ohne Entrichtung der Heersteuer ausblieben wurden mit der Heerbannsbrüche, einer Strafe von 60 Schillingen, belegt, wovon der Sendgraf zwei, der Gaugraf ein Drittheil erhielt.

d) Dem königlichen Sendgrafen und seinem Gefolge mußte in der Provinz überall unentgeldliches Quartier, Atzung und Transport gereicht werden; noch kostbarer waren die Sendreisen der Bischöfe in ihren Sprengeln.

e) Die seit der Fränkischen Herrschaft eingeführten Zölle dürfen hierbei nicht vergessen werden, und man muß hinzufügen, daß die königliche Kasse aus Sachsen die Infererda, einen Tribut, zog, der entweder in Naturalabgaben, oder an deren Statt in einem mäßigen Geldanschlage bestand.

Diese Steuern, welche den Glanz der alten Steuerfreiheit schon sehr verdunkeln, lagen zur Zeit des Heerbanns auf allen Landeigenthümern ohne Unterschied des Standes, und der Adel war davon so wenig frei als die hochbegünstigte Geistlichkeit; denn jeder Kirche wurde nur ein steuerfreier Hof verwilligt.

Doch sind alle diese Abgaben gegen den ungeheuren Druck nicht in Anschlag zu bringen, unter welchem der unfreie, in Ermangelung bürgerlicher Ehre zu persönlichen Kriegsdiensten unfähige, Bauer seufzte. Daß Leibeigene in Absicht ihrer Person, dem Herrn zu bestimmten Frohnen, und zu allerlei Naturalabgaben (nach Verhältniß der ihnen eingegebenen Güter) verpflichtet waren, floß schon aus der Natur ihres Standes; allein man bürdete ihnen von Seiten des Landesherrn noch ganz andere Lasten auf. Dahin gehören der Königszins (oder Königspfennig) den sie alljährlich zu entrichten hatten. Der Graf foderte ferner von ihnen alljährlich seinen Grafenschatz und verlangte, daß sie Brücken bauen, Heerstraßen in gutem Stande erhalten, und dem Heere das nöthige Kriegsgepäcke nachfahren sollten; am drückendsten mochte es aber (nächst dem Zehnten) für die Unglücklichen seyn, daß beim Ausbruche eines Krieges, der Graf das Recht hatte: in seinem ganzen Gaue auf zwei Drittheil des im

Felde stehenden Getraides Beschlag zu legen, und solches als Magazinkorn zum Heere führen zu lassen.

Aus diesen Zügen läßt sich das Gemälde des Steuerwesens zur Zeit der Heerbanseinrichtung vollkommen zusammensetzen. —

Als nun der Heerbann der Dienst- und Lehnsmannschaft weichen mußte, erhielt das Steuerwesen seine dritte Hauptveränderung, worin folgender Grundsatz allemal feststand: wer keine persönliche Kriegsdienste leistete, solle mit einer ordentlichen Steuer belegt werden, Stifter und Klöster aber die geringeren Kriegslasten des Heerwagens, der Herberge und ersten Bede, tragen.

Man würde sich jedoch sehr irren in der Meinung, daß der Vasallendienst von allen Steuern befreiet habe; denn es wurden in vielen Fällen auch den Vasallen Hülfssteuern, als z. B. Korn- und Pfennig-Beden, abgefodert. — Man kann zwar nicht genau den Zeitpunkt angeben, wann dergleichen Beden zu ordentlichen Steuern geworden sind; soviel aber ist gewiß, die Beden wurden nun nicht mehr nach den Köpfen, oder nach dem baaren Vermögen, sondern vielmehr von liegenden Gründen erhoben, und der Vasall legte solche wiederum auf seine Gutsbehörigen oder Meier, und ließ sie sich von ihnen, nach einem gewissen festgesetzten Anschlage entrichten.

Natürlich befolgte der Lehns- und Dienstmanns-Adel dabei die Regel, seine Hintersassen wenigstens in soweit zu schonen, daß sie nicht gänzlich entkräftet würden; denn von ihrem völligen Ruin würde er mit der Zeit die traurigsten Folgen gefühlt haben. Die Geistlichkeit aber gieng hierbei gewöhnlich noch vorsichtiger als der Adel zu Werke, und wußte ihre Meier in vielen Fällen sogar von den gewöhnlichen Schatzungen, durch den Frieden Gottes, welcher höher ist als alle Vernunft, zu befreien.

Von solchen Staatssteuern waren jedoch alle regelmäßige Auflagen des unfreien Bauers dadurch wesentlich verschieden, daß sie gar nicht auf dem Gute, welches der Leibeigene bauete, sondern auf seinem Kopfe hafteten. Hieher gehören alle Leibespflichten, Dienste, Besthaupts- Bedemunds-, ja selbst die Wildfangs- und Hagestolzen-Abgaben und Rechte. Denn der Gutsherr erhob solche von ihnen nicht zu Staats-, sondern zu eignen häuslichen oder persönlichen Bedürfnissen, und der geringste Edelmann stand hierbei auf seinem Gute mit dem Fürsten auf seinen Domänen in völlig gleichem Verhältnisse. Ruinirte er seine Hörigen und Meier, so war das sein Schade, sie entliefen ihm, seine Aecker blieben unbebauet liegen und sein Gutshaushalt verfiel. Darum bekümmerte sich also kein anderer!

Nun aber war in der hier vorliegenden Periode, durch die Zerrüttung der alten Begriffe von Ehre und Freiheit, durch der Städte erworbenen Geldreichthum, und durch andere nur zufällige Ereignisse das bisher bestandene Kriegssystem wiederum in seinen Grundfesten erschüttert worden; die Söldnermiliz kam auf, und das Steuersystem erhielt seine vierte wesentliche Modifikation.

Die Beden wollten theils zu den Staatsbedürfnissen nicht mehr hinreichen, theils hatten die Städte die beschwerliche Last schon abgeworfen, der Fürst steckte in Schulden, sein Hofstaat kostete bei weiten mehr, und seine Domänen waren fast alle verpfändet. Wie sehr also auch die Stände sich dagegen stemmen mochten, mußten sie doch, sollte nicht alles in Zerrüttung gerathen, zu neuen Steuern ihre Bewilligung geben. — Daher denn nun gleichzeitig mit der Söldnermiliz die Schatz- und Viehsteuer, das Umgeld, die Land- und Nothbeden, das Gewerff, der Handlohn und die Fräuleinsteuer aufkamen. Sie waren sämtlich von den Beden des vorigen Zeitraums dadurch verschieden, daß jene als eine nur auf das Landeigenthum im gleichen Verhältnisse gelegte Abgabe erschienen, diese aber bleibende Vermögens- und Konsumtionssteuern wurden,

die zum Behuf bleibender Staatsbedürfnisse verwandt werden sollten. *)

Diese Steuerverfassung entwickelte im Laufe neuerer Zeiten das System städtischer Rechte und Obliegenheiten völlig, stellte das gegenseitige Verhältniß der Stände und des Landesherrn allmählig fest, und erhielt völlige Konsistenz sobald der Gebrauch aufkam, daß der Landesherr den versammelten Rittern, Prälaten und Städteabgeordneten feierlich die Summe anzeigte, welche sein außerordentliches Bedürfniß erheischte und dann die Stände bat für deren Anschaffung Sorge zu tragen. Diese bewilligten solche ganz, oder zum Theil, vertheilten die bewilligten Summen unter sich, und jeder Stand trug sie dann (nach gewissen Proportionen) auf die Steuerpflichtigen über.

Daß jeder hierbei seinen Privatvortheil eifrigst bedachte, versteht sich von selbst. Die Städte fanden sich gewöhnlich mit runden Summen ab; Adel und Geistlichkeit suchten entweder alle, oder doch eine gewisse Anzahl selbst bebaueter, Güter von der Steuer frei zu erhalten, und die Last fiel also hauptsächlich auf der Adlichen und Geistlichen Hintersassen. Die Landesherren waren dabei

*) Vergl. K. Lang, historische Entwickelung der Deutschen Steuerverfassung, von den Karolingern bis auf unsere Zeiten. Berlin, 1773.

nicht nur zu schwach, sich den selbstsüchtigen Maaßregeln ihrer Vasallen zu widersetzen, sondern es galt ihnen auch damals noch gleich, aus wessen Beutel die Steuern kamen, wenn sie nur verwilligt wurden. An gemeinschaftliches Landesinteresse und an regelmäßige Repräsentation aller Landesbewohner war gar nicht zu denken, bis die Territorialhoheit hinlängliche Ausbildung erhielt. Der Gutsherr, welcher nicht alle seine Güter von der Steuer frei machen konnte, suchte gewöhnlich Entschädigungen in dem Felde der Zinsen, (und pflegte daher jedem Gegenstand, der dessen nur einigermaßen fähig war, einen Zins anzukleben) wovon die Folgen bis auf den heutigen Tag fortdauern. Endlich gewann auch das System der Nachsteuer auf demselben Wege seine Ausbildung.

So standen die Sachen am Ende des vorliegenden Zeitraums; was weiter hinzukam gehört für die Folgezeit. Indessen waren doch jetzt schon der Gründe genug vorhanden, welche den Adel mit dem Fürsten wieder aussöhnten. Denn beide fühlten sich gleich stark durch der Städte Uebermuth gekränkt, und dieser hieng mit der städtischen Verfassung, dem Innungswesen, dem Gewerbe und dem immer mehr ausgebreiteten Handel aufs genaueste zusammen.

Braunschweig hatte sich am Ende des funfzehnten Jahrhunderts von der landesherrlichen Gewalt fast völlig frei gemacht; Lüneburg, Hannover, Göttingen und Münden folgten der voraneilenden Schwester mit starken Schritten. Wir kennen bereits die Quellen des städtischen Reichthums, der daraus erwachsenen Macht und des mit ihr in gleichem Verhältnisse fortschreitenden Freiheitstummels; hier braucht also nur eine flüchtige Uebersicht der Fortschritte, welche besonders Braunschweig, und nach ihrem Vorbilde die anderen großen Städte des Landes auf der begonnenen Laufbahn machten, gegeben zu werden.

Mit dem Ausgange des vierzehnten Jahrhunderts besaß Braunschweig bereits Münze, Gerichte, Schoß, kurz alle wesentliche Rechte und Einkünfte, welche sonst den Fürsten gehörten. Obenein waren der Stadt die Dörfer Rüningen, Vechelde, Amptleben, Hessen, Wendhausen, Kampen und viele andere Güter verpfändet. Nur über die Präbenden im Dom und über das Mosthaus hatten die Herzöge noch einige Gewalt.

Braunschweig war eine der vier Quartier-Städte im hanseatischen Bunde geworden, und durch thätigen Handel erschien sie nächst Lübeck und Hamburg als die mächtigste Stadt im nördlichen Deutschlande. Ihr Handel war nämlich

so bedeutend, daß in drei Weichbildern (des Hagens, der Alt- und Neustadt) Waarenmäkler bestellt werden mußten, deren Gebühr genau bestimmt und denen das Versprechen abgenommen wurde: sie sollten Braunschweiger Bürgern gegen Ausländer stets den Vorzug in Handelsgeschäften geben.

Jetzt stand zwar auch das Innungswesen auf seiner höchsten Stufe; allein der Hochmuth des Stadtadels, welcher im letzten Aufruhr der Handwerker, durch Herzog Albrechts Mitwirkung obsiegte rieb sich unaufhörlich gegen den plumpen Innungsstolz und reizte denselben gewaltig. Die Geschlechter der Altstadt behaupteten sogar einen Vorrang gegen die Patrizier der anderen Weichbilder, nannten sich Goldringe, dagegen jene nur den Titel Silberringe führten, bildeten eine eigene Gesellschaft, welche ihre Feste (besonders in der Fastenzeit) auf dem Altstadt-Rathhause feierte und wozu jeder Theilnehmer sich mit 10 Gulden einkaufen mußte, luden selbst Fürsten zu ihren Feierlichkeiten ein, und erhielten dadurch auf alle Weise die Absonderung der verschiedenen Bürgerklassen.

Nur aus den Geschlechtern bestand der Rath, und dieser drückte (des wachsenden Unmuths der Bürger nicht achtend) Gilden und Gemeinen mit Schatzungen, während der Stadtadel seine Güter steuerfrei zu erhalten suchte. Vorstellungen dage-

gen wurden nicht gehört, vielmehr ließ der Rath die Repräsentanten der Gemeinen bei nächtlichem Schmause als Aufwiegler gefangen nehmen und einige derselben sogar enthaupten. — Aber nun brach auch der Aufruhr aus, im wilden Sturme wurden die Gefangenen befreiet dann fiel der Pöbel auf den Rath und die Geschlechter.

Ein Bürgermeister, welcher das wüthige Volk beruhigen wollte, verlor sein Leben auf dem Papenstiege; der Greis Tile von Dam ward aus seinem Hause (dem Altstadt-Rathhause gegenüber) geschleppt und enthauptet; — fast alle übrigen Bürgermeisterköpfe fielen unter dem Beile des Henkers. — Sobald Blut vergossen war, kannte der ergrimmte Pöbel keine Gränzen mehr; das Weichbild der Altenwick hielt allein des Raths Parthei, trennte sich von den übrigen, warf die Liebenfrauenbrücke ab, sperrte das Aegidien und Magni Thor, und rettete solchergestalt seinen Magistrat. Aber die anderen Weichbilder vertrieben dennoch ihre Geschlechter, wählten einen neuen Rath, an dessen Spitze rohe Gerber standen, und trotzten jeder Ermahnung zur Ruhe. — Jetzt schlug sich die Hanse ernsthaft ins Mittel und warf die aufrührische Stadt aus dem Bunde. Die Materialien zur Handwerksarbeit blieben aus, und kein Kaufmann holte fortan der Braunschweiger Produkte. — Noth und Armuth zwangen

also nach achtjährigem Widerstreben die Stadt zur Nachgiebigkeit und Demuth.

Ihre Deputirten mußten baarfuß, mit entblößtem Haupte, mit Wachskerzen in den Händen und in schwarzes Tuch gekleidet auf dem Lübecker Rathhause erscheinen, um dort dem Ausschusse des hanseatischen Bundes feierlich zu versprechen: sie wollten die Bedingungen erfüllen, unter welchen Braunschweig wieder in den Bund aufgenommen werden sollte. Sehr hart waren diese Bedingungen! Der alte Rath ward aufs neue bestätigt, die Aufwiegler wurden an Leben bestraft, die Geschlechter mußten wieder in die Stadt aufgenommen und ihre Güter zurückgegeben, endlich auch der Hanse eine ansehnliche Geldstrafe entrichtet und versprochen werden: daß man bei künftigen Streitigkeiten zwischen Rath und Bürgerschaft das oberrichterliche Ansehen des Hansebundes erkennen, stets sich seinem Ausspruche unterwerfen wolle.

Es hatte also der Bund bewirkt, was die schwachen Fürsten jener Zeit nicht bewirken konnten. Von ihnen wurden die (aus dem Bunde gestoßenen) Braunschweiger nur geplündert und beraubt, sobald man ihrer außerhalb der Stadtmauern habhaft wurde. Der Adel reichte dabei den Fürsten treulich die Hand, und es hatte ganz das Ansehen, als sollte das System des Raubens und Plünderns wieder an die Tagesordnung kommen!

Sobald aber nur Ruhe in der Stadt war, thaten sich ihre mächtigsten Geschlechter gegen die adlichen Räuber, (besonders gegen die von Twiflingen, Steinberg und Schwichelde) zusammen und des Bündnisses Oberaufsicht erhielt der Magistrat, weil auch seine Rechte durch die Gesellschaft geschützt und alle aufrührische Bewegungen in der Stadt verhindert werden sollten.

Jener Gesellschaft Wappen war eine Lilie zwischen zwei Löwen, daher nannten sich die Verbündeten Lilien Vente. Sie stritten zu Fuß und zu Pferde je nachdem es die Umstände erheischten, und ihre ganze Macht zusammengezogen, bestand aus 402 wohlgerüsteten Reitern nebst einer angemessenen Zahl Fußvolk. Welcher Herzog von Göttingen, Grubenhagen und Wolfenbüttel konnte damals wol ein solches Heer unter seinem Panier versammeln? —

Damit man tüchtige Armbrustschützen erhalte, hatten die Lilien Vente das Vogelschießen eingerichtet, und kaum war der Gebrauch des Schießpulvers allgemeiner geworden, als auch das Bürgerschießen mit Röhren nach der Scheibe, eingeführt wurde. *)

*) Der Aufruhr begann im Jahre 1374, also gerade da die Lüneburg. Successionsfehde recht im Gange war. (Rethm. Chron. S. 660.) Ribbentrop in seiner Beschreib. der Stadt Braunschw. erster Band glaubt Vente von conventiculum

Wie bedeutend die Rolle gewesen sey, welche die Lilien Vente nachmals spielten, beweiset die Thatsache: daß sie bereits in der Schlacht bei Winsen so tapfer fochten, daß ihr Anführer, der Bürgermeister Herrmann Vecheld, mit dem Ritterschlage beehrt wurde. Auch beschenkten die Herzöge, denen ihre Waffenhülfe zu Theil ward, die Stadt mit neuen Privilegien. Sie erhielt Erlaubniß auf Wein und Bier Accise zu setzen, Mühlen- und Scheffelpfennige zu erheben, und auf dem Gieseler eine eigene Mühle anzulegen.

Schon früher als Hannover und Göttingen war bereits Braunschweig darauf bedacht gewesen der Stifter- und Klöster-Zahl innerhalb ihrer Ringmauern einzuschränken, und man hatte zu dem Ende vom Herzoge Otto ein Versprechen ausgewirkt, daß binnen Braunschweigs (durch die Viehtrift bestimmten) Gränzen kein neues Kloster angelegt werden sollte. Jetzt gieng man weiter und bestand darauf, die Gränzen mit Graben

---

ableiten zu können; aber es ist wol natürlicher das Wort Vent vom altdeutschen Fant oder Vent, (ein Kämpfer) herzuleiten. Das Vogelschießen ward im Jahre 1441 eingerichtet, und das Bürgerschießen mit Röhren nahm etwa 10 Jahre später seinen Anfang. — Selbst in Kriegswesen, besonders in der Bildung der Fußsoldaten, giengen also die Städte den Fürsten mit gutem Beispiele voran.

einfassen zu lassen. Die Fürsten konnten sich dem Ansinnen nicht widersetzen, sondern mußten sogar ihre Hand bieten, um die darüber zwischen dem Magistrate und den Stiftern St. Blasius und Riddagshausen entstandenen Streitigkeiten beizulegen.

Braunschweig erhielt also Landwehren, um sich gegen unvermutheten Ueberfall zu schützen. Der Landwehrgraben ward von Rüningen bis Oelper und von Glismarode an der Wabe herunter dergestalt gezogen, daß die Dörfer Timmerlahe, Broizen, Lamme und Oelper von der mit Wachtthürmen besetzten Circumvallationslinie beschlossen waren.

Nur noch einen Schritt durfte Braunschweig thun, um eine reichsunmittelbare Stadt zu werden, und diesen Schritt that es wirklich, da sein Rath mit dem kaiserlichen Hofe auf alle Weise in nahe Verbindung zu kommen suchte. Kaiser Rudolph II. gab den Braunschweigern im Jahre 1402 ein Privilegium, daß zwei Personen aus dem Rathe die Stelle der Stadt bei allen Gerichten vertreten durften, und im Jahre 1415 ward jenes Privilegium dahin ausgedehnt, daß Braunschweigsche Bürger in peinlichen und civil Sachen, bloß vor den Stadtgerichten belangt werden könnten. — Nun schien die Reichsunmittelbarkeit errungen zu seyn, die schriftlich entworfene Verfassung des Magistrats unter

dem Titel: Ordinarius des Rades to Brunswick, *) ist aber schon im Jahre 1408 ausgefertigt worden.

Wie hätten so lockende Beispiele für andere große Städte verloren gehen, oder ohne Nahahmung bleiben sollen? Göttingen folgte vorzüglich mit starken Schritten. Schon vom Herzoge Otto dem Milden hatte es im Jahre 1319 die Versicherung erhalten, es sollten in der Stadt keine geistliche Stifter weiter errichtet, noch weniger eine Meile in die Runde um die Stadt neue Burgen erbauet werden. — Merkwürdig genug war für 300 Mark löthigen Silbers dieses Versprechen nebst der Befugniß erkauft, die neu erbaueten Burgen sogleich selbst abbrechen zu dürfen, wenn der Herzog oder seine Beamten sich darin säumig finden ließen; — und, die freie Fischerei in der Leine erhielt man dabei noch in den Kauf. **)

Nun wuchsen in Göttingen die Gilden schnell empor, sahen sich auch nach eigenen Gildehäusern um, worin sie ihre Versammlungen halten konn-

*) Man lese ihn vollständig beim *Leibnitz Script. Brunsv.* Tom. III. p. 446. sc.

**) Man sehe die Urkunde in der Zeit- und Geschichtsbeschreibung der Stadt Göttingen zweiter Band S. 73. u. f.

ten und die Bäckergilde machte damit im Jahre 1325 wirklich den Anfang. Um dieselbe Zeit hatte die Stadt bereits die Dörfer: Grona, Holzhausen und Eilershausen samt allen Gerechtigkeiten (die ihr nöthig oder nützlich seyn könnten) gewonnen, — hatte die nahe wohnenden Burgmänner gezüchtigt, und die Fürsten wagten es nicht sie darüber zur Rechenschaft zu ziehen. Herzog Magnus der ältere hatte nach Ottos Tode, die Bürger von Göttingen der Unterthänigkeitspflicht entlassen und sie ausschließlich an seinen Bruder Ernst gewiesen; dieser aber versetzte aus Geldmangel dem Magistrate die Burg Boventen nebst dem dazu gehörigen Gerichtsbanne, gab auch Erlaubniß der Stadt Befestigung nach Gutdünken zu erweitern.

Noch nachsichtiger war Ernsts Sohn. — Die Göttinger hatten ihn gleich beim Antritte der Regierung durch 450 Mark löthigen Silbers zur Abstellung aller Zwistigkeiten wegen Münze, Wechsel, angekaufter Mühlen innerhalb und neu angelegter Zölle außerhalb der Stadt, ja sogar zu der Erklärung bewogen: die Göttinger sollten in anderen Gerichten nie bekümmert, gefangen genommen, oder gepfändet werden, sondern er selbst wolle sich in seinen Streitigkeiten mit der Stadt dem Urtheile des Magistrats unterwerfen.

Solche Begünstigungen machten das Bürgervolk keck. Es ertrug nun die kleinsten Plackereien

von Seiten des herzoglichen Voigts, Heinrich Kiphut, nicht mit nachsichtiger Bescheidenheit. Als der Herzog durch diese Händel erzürnt, gegen sein gegebenes Versprechen die Burg Grona wieder befestigen ließ, griffen die Bürger trotzig zu den Waffen, fielen zerstörend über das neue Werk her, rissen alles nieder, und führten das brauchbare Holzwerk in ihre Stadt. Diese That fachte den glösenden Zunder zur lichten Flamme an. Herzog Otto erschien mit wohl gerüsteten Schaaren seiner Dienstmannen und Verbündeten vor der Stadt; aber ihre Mauern konnte er nicht brechen. Rath und Bürger lachten vielmehr des ohnmächtigen Grimms, nahmen einen eigenen Büchsenmeister an (der Pulver machen und nöthigenfalls mit in den Krieg ziehen sollte), erbaueten während der Fehde ein für jene Zeiten kostbares Rathhaus, und bildeten nach eingezogenen Nachrichten von Braunschweig, Lüneburg u. s. f. ihre städtische Verfassung völlig aus.

Die fürstliche Residenz (der Ballruz genannt) ward zerstört, rund um die Stadt auf dem Heinberge und Lohberge erhoben wohlbesetzte Warten ihre drohenden Zinnen, und als gar dem kriegerischen (Quaden) Otto ein so schwacher Regent, als sein Sohn war, folgte, gieng auch das letzte Ueberbleibsel fürstlicher Gewalt in Göttingen verloren.

So geschwind konnte Hannover den voreilenden Schwestern nicht nachkommen. — Die eigentlichen Stadtrechte hatte es freilich schon seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts geübt, nämlich: seinen Magistrat selbst erwählt, die Stadtgüter frei administrirt, Stadtpolizei gehandhabt, Beden und Steuern nach Maaßgabe der Bedürfnisse selbst erhoben, Handwerksgilden errichtet, Statuten für die einzelnen Bürgerklassen gemacht, und seine Rathsmitglieder zu den großen Landgerichten gesandt, auch die Befugniß erhalten, mit Wall und Graben sich zu befestigen. Aber dennoch war stets seine Freiheit beschränkter, als die von Braunschweig und Göttingen gewesen.

Der Wortzins blieb noch für die Stadt eine Abgabe, die an Unterthänigkeit und Grundrecht erinnerte; denn sie mußte alljährlich der Herrschaft nach Weinachten entrichtet werden, die von Stöcken, von Reden und von Landtreder waren damit belehnt, und auf den Stadtgütern haftete sogar der kleine Zehnten, welchen man Ochtmund nannte.

Als aber die Herzöge, Otto und Wilhelm, dem Rathe und der Gemeine zu Hannover den Wortzins mit allem bisher daran gehabten Rechte hingaben und zuließen, auch von denen welche damit belehnt waren ihren Antheil zu kaufen, da war der beschwerlichste Schritt zur Freiheit gethan. Die Stadt erhielt bald das Recht Schulen

anzulegen, und man ertheilte ihr die Versicherung, daß alle in und aus Hannover reisende Personen keineswegs zum Geleitnehmen gezwungen werden sollten. Doch hatten die Fürsten ihre Gerichte und Zölle noch behalten. *)

Nun traten schon adliche Männer (wie Heinrich von Wetbergen) in des Raths und der Gemeine Dienste, und verpflichteten sich für angemessenen Sold der Stadt gegen alle Feinde beiständig zu seyn. Bald darauf erhielt sie Gelegenheit sich bei mehrern Edelleuten vom Ochtmund zu befreien, und in den verwirrten Händeln des Lüneburgschen Successionsstreits fand sich endlich die bequemste Veranlassung, erworbene Rechte und Privilegien für immer zu bestätigen. Die alte Burg Lauenrode war nämlich für Hannover bis dahin ein furchtbarer Zwinger geblieben und die Herzöge hatten bei jeder Bewilligung die Stadt zu befestigen ausdrücklich bedungen, daß gegen die Burg keine Wälle und Graben weiter aufgeworfen werden sollten. Allein auch dieser Stein des Anstoßes wurde nun hinweggeräumt, da Herzog Albrecht von

*) Man vergl. mit dem hier gesagten, was sehr weitläufig in Christ. Leber. Grupens *Orig. et antiq. Hannov.*, Göttingen 1780, ausgeführt ist; — auch die Hannöversche Geschichts-Beschreib. in Mosers hist. diplom. Belust. fünfter Band. Frankf. und Leipz. 1760.

Sachsen Lauenburg, mit Hülfe der Hannoveraner, Lauenrode erstürmte und es am Pfingstfeste 1371 zerstörte. Der neue Landesherr erlaubte den Bürgern den Platz, worauf das Schloß gestanden, zu behalten, dort das Gebäude vollends zerstören, oder nach Gutdünken neu erbauen zu lassen. Ueberdem ward jetzt die Stadt mit vielen neuen Privilegien begnadigt, konnte sich nach Gefallen vergrößern und die Herzöge versprachen: Handel und Schiffahrt nach Möglichkeit zu begünstigen, keine Leute in die Stadt zu schicken, als vor welchen die Bürger sich Unfugs erwehren könnten, und jeden Bürger, der von einem Edelmanne Güter zu Lehen hätte, ohne weitere Gabe selbst damit zu belehnen, sobald der vorige Lehnsherr erblos verstürbe.

Jetzt schien Hannover, wo nicht mit Braunschweig doch wenigstens mit Göttingen, gleiche Rechte zu haben. — Sein Territorium ward rund umher durch Wachtthürme befestigt. Wächter lugten auf der Dornder, Kirchroder und Nien Deler Landwehre; der Keller Torn, das Bischuppes Holt, der Hardenberg und das Stendor Veld, wie auch der Landfrieden zu Selze und zur Mortmühlen, waren besetzt; — die Bürgerschaft konnte jeden Räuber, der nach der Stadt ziehende Kaufleute plündern wollte, leichtlich abhalten, ihren Wohn-

Ort selbst vor jedem Ueberfall sichern, und sich mit Ehren als Mitglied des mächtigen Hanse-Bundes behaupten.

Lüneburg hatte alle solche Freiheiten schon früher errungen und als Mitglied des hanseatischen Bundes seinen Handel außerordentlich erweitert; auch war es zum Zwischenhandel vortrefflich gelegen und besaß innerhalb seiner Mauern selbst (an dem ergiebigen Salzwerke) eine reiche Quelle des Wohlstandes. Johann und seine Söhne suchten Handel und Gewerbe nach besten Kräften zu befördern; mehrere Vergleiche wurden von ihnen zu diesem Zwecke mit Hamburg, Lübeck und Bremen geschlossen, und Lüneburg gewann dadurch bald einen Flor, der es zu einer der ersten Städte des Bundes emporhob. Seine Macht ward vorzüglich in der Fehde des Sachsenlauenburgschen Hauses mit Magnus Torquatus und dessen Söhnen sichtbar; es errang vorzüglich in dieser unglücklichen Periode seine Unabhängigkeit. Allein jene Händel greifen zu genau in die Geschichte des Lüneburgschen Successionskrieges, als daß sie davon getrennt erzählt werden könnten.

Wirft man jetzt einen prüfenden Blick auf das Verhältniß der Städte, so wird sichtbar, daß

bereits am Ende des vorliegenden Zeitraums die fast partheiische Begünstigung städtischer Macht den Fürsten bittere Früchte getragen hatten. Denn die mächtigsten jener Kommünen suchten sich aus den Händen der landesherrlichen Gewalt völlig loszuwickeln, die Fürsten hatten keine Stimme mehr bei der innern städtischen Regimentsverfassung, dürftige Steuern wurden ihnen nur bittweise, doch nie ohne Einbuße bedeutender Rechte, bewilligt, und die Verbindung der Städte mit dem hanseatischen Bunde ward endlich weit kräftiger als die mit dem Landesherrn selbst. Seines Geleits bedurfte man zur Sicherung der Waarenzüge auch nicht mehr, da die furchtbare Hanse mächtig genug war, jeden adlichen oder gräflichen, ja selbst jeden fürstlichen Räuber zu züchtigen. Hatte sie doch schon Könige des Nordens besiegt!

In solchem Gewühle und Gedränge wurden jedoch die Beschäftigungen des Kunstfleißes durch mancherlei Handwerke und neue Künste (welche man vorzüglich in den Städten trieb) vermehrt. Da kein Ort war, aus dem nicht Kaufleute ihre Handelsprodukte zu ziehen suchten, so vergrößerte sich nothwendig der Erwerbsfleiß, und viele Menschen wurden von niedrigen Arbeiten zu edlerer Thätigkeit angespornt. Bei der reichern Ausbeute der Harzbergwerke gewannen die Metallarbeiten sichtbar an Menge und Vollkommenheit, und es gab nun schon Goldschmiede in

Braunschweig, Hannover und Göttingen. In den Grubenhagenschen Städten hatten sich viele Dratharbeiter niedergelassen. In Braunschweig waren die Weiß- und Lohgerbereien wichtige Erwerbszweige geworden; aber keiner dieser Nahrungszweige erhielt doch den Flor, welchen die Bierbrauerei früher gewonnen hatte.

Ueberall wurden die Niedersächsischen Biere gesucht, und wir haben schon im vorigen Zeitraume bemerkt, daß die meisten Häuser der Hansestädte auf Braugeschäfte eingerichtet waren, weswegen auch die Braugerechtsame noch jetzt mit den vorhandenen Resten jener städtischen Verfassungen verschlungen sind. Unstreitig waren Biere die Hauptprodukte hiesiger städtischer Industrie, und durch ihren großen Absatz in der Fremde mochten sie die städtische Nahrung wol am meisten unterstützen.

Dagegen ward zwar die Verfertigung des zweiten Haupthandels-Artikels, nämlich der Leinewand, größtentheils auf das platte Land beschränkt; aber die Städte behielten doch die Ausfuhr desselben, und dadurch auch den Hauptgewinn. Gewiß würde aber der Gewinn städtischen Kunstfleißes noch weit bedeutender gewesen seyn, wenn das Fabrik- und Manufakturwesen nicht durch strenge Zunft-Statute gehemmt worden wäre. Freiheit der Gewerbe und eine dadurch gedeihende Vollkommenheit der Fabrikate, kannten die Städte unsers Landes noch immer nicht. Der

Zünftler sollte stets im ruhigen Besitze des halb erzwungenen Markts für seine Produkte bleiben, die gesetzlichen Vorschriften über die Zahl der Arbeiter, die Taxen und öffentlich bestimmten Preise ihrer Produkte, die alleinige Anschaffung des rohen, und der Vertrieb des veredelten Produkts durch die Zunftvorsteher oder Alterleute; dies alles, verbunden mit einer Menge anderer wundersamer Quälereien, mußte nothwendig die freie Anwendung von Kapital und Arbeit stöhren, den Produkten unserer Städte den Stempel der Mittelmäßigkeit aufprägen und sie wenig geschickt zur Konkurrenz für auswärtige Märkte machen.

Es scheint auf den ersten Anblick unbegreiflich, daß der mächtige Hansebund keine Verfügungen traf, jene Mangelhaftigkeit des Gewerbes und der Produktion in den Bundesstädten hinwegzuschaffen. Allein dies wird erklärbar, sobald man weiß, daß ausschließlicher Zwischenhandel, wobei es nicht sosehr auf eigene Produkte und Fabrikate ankam, der Haupt-, ja vielleicht der alleinige Zweck der hanseatischen Handelspolitik blieb. *)

Jener Zwischenhandel wurde von den Hansen keinesweges als bloßer Fuhr- und Kommissions-Handel, sondern völlig als Eigenthum betrieben.

*) Man vergleiche Sartorius Geschichte des hanseatischen Bundes, erster Band Seite 318 u. f., woraus das Wesentliche dieser Darstellung genommen ist.

Die städtische Industrie ward, trotz der Mangelhaftigkeit eigener Produkte, außerordentlich gehoben, und die großen Monopolien-Gewinnste flossen allein in die verschiedenen Bundesstädte. Da auch mit der Zeit die Bevölkerung in Nordosten von Europa zunahm, und die nordlichen Völker sich leichtlich mit roh bearbeiteten Produkten befriedigen ließen, so mußte mit Hülfe des vermehrten Kapitals der Handel doch stets ausgedehnter und gewinnreicher werden.

Aus der Handelspolitik des Hansebundes flossen nun seine Handelsmaximen: daß kein Hanse mit einem Außerhansen Maskopey haben solle, damit nicht etwa auf diesem Wege der Fremde zum Genusse der für die Hanse erworbenen Freiheiten gelangte; daß keine hansische Faktorei im Auslande eigenmächtige Statute machen dürfe; und daß kein von Seeräubern erkauftes Gut in den Hansestädten geduldet werden solle.

In Bezug auf den inländischen Handel möchten aus den frühern Zeiten wol keine gemeinschaftliche Handelsstatute vorhanden seyn. Ueberhaupt sind solche höchst unvollkommen geblieben, weil die damalige Lage der Dinge den Hansen ganz andere Gesichtspunkte anwies, wobei inländischer Handel und Flor der städtischen Industrie nur Nebensache blieben.

Zur Vollständigkeit der Uebersicht des Handelsverhältnisses der Städte unsers Vaterlandes könnte

es nöthig scheinen, eine detaillirte Darstellung des Handels in Deutschland und der daraus erwachsenden gegenseitigen Städte-Verbindlichkeiten zu geben. Allein dies wird erst am Ende des folgenden Zeitraums, wo der hansische Bund seinen höchsten Flor erreicht hatte, mit Genauigkeit und pragmatischer Einheit geschehen können. Hier richten wir nur noch unsern Blick auf das veränderte Verhältniß des Baurenstandes zu den privilegirten Kasten.

Alle bereits im vorliegenden Zeitraume gepflegten Keime der Freiheit auf dem platten Lande, hatten bei dem Konflikte der städtischen Macht gegen Fürst und Adel sichtbar im Wachsthum zugenommen, und die Ursachen welche vormals des Bauern Loos milderten, waren nicht nur sämtlich geblieben, sonder hier und da noch mit neuhinzugekommenen vermehrt worden.

Vergrößerte Konsumtion der Erzeugnisse des platten Landes, ausgebreiteterer Handel, stärkere Bevölkerung der Städte, Menschen wegraffende Fehden und Seuchen u. s. f., mußten im vorliegenden Zeitraume nothwendig den Werth des Bauers erhöhen, und nicht nur seinen Zustand überhaupt erträglicher machen, sondern auch insbesondere die Leibeigenschaft vermindern.

Freilich war Leibeigenschaft der Gutsbehörigen und Meier noch immer die Regel, Freiheit nur die Ausnahme; allein in dem großen Vorrathe von Urkunden aus dieser Zeit, welche Landgüter betreffen, ersieht man doch zur Genüge, wie sehr die Anzahl der Leibeigenen sich verkleinerte; unter 20 solcher Urkunden findet sich *) nämlich kaum eine, welche der Leibeigenen erwähnt, und man muß sich immer mehr daran gewöhnen, sie unter dem Gutszubehör zu vermissen.

Der neunzehnjährige Altlüneburgsche Successionskrieg, nebst der fast mit gleicher Erbitterung zwischen dem Herzoge Otto dem Bösen und den Landgrafen von Hessen und Meissen geführten Fehde, haben zur Milderung des Bauernzustandes das meiste beigetragen. Der Ackerleute wurden nun immer wenigere, große Strecken Landes blieben unbebauet liegen, und es kam noch im Jahre 1349 eine pestartige Seuche hinzu, welche vollends aufzuräumen drohte.

Freilassungen, Erleichterungen mancher Art und besonders Erbvermeierungen waren Hauptvortheile, welche der Bauer aus dem Zusammentreffen aller jener Ereignisse zog. Fürst, Geistlichkeit und Adel waren dadurch, wollten

*) Wie der kompetenteste Richter in dieser Sache, Herr Karl Gesenius, in seinem Meierrechte, erster Band S. 376, ausdrücklich behauptet.

sie nicht alles verlieren, gezwungen, jeden billigen Wunsch ihrer Gutsbehörigen zu erfüllen.

Immer eifriger wurden von den Klöstern die Voigte abgeschafft oder eingeschränkt, auch die meisten Gutsherren in Ansehung des Besthaupt- und Baulebungs-Rechts zu milderen Gesinnungen gestimmt. Ja man fand selbst die Baulebung zu drückend, und hob sie an mehreren Orten ganz auf. Noch dringendere Ursachen traten zur Begünstigung der Meier ein, und an manchen Orten wurde bereits der Grund zu unveränderlichen Meierzinsen gelegt; kurz, jemehr die Leibeigenschaft abnahm, desto mehr verdeutlichte sich auch das Pächterverhältniß des Meiers gegen den Gutsherrn. Letzterer bedung sich den Meierzins, als ein Lokarium in Gelde oder in Früchten. Der Meierbrief hatte fast ganz die Gestalt eines Pachtkontrakts. Man bestimmte die Remissionspunkte und setzte fest, daß der Meier das Gut ohne des Herrn Bewilligung nicht mit Gebäuden beschweren, sondern das zur Meierstatt gehörige Holz nur nach Nothdurft zum Brennen und Bauen brauchen sollte. Der Hauptgrund zur Schonung der Meier (von Seiten des Gutsherrn) ergab sich aber am Ende des vorliegenden Zeitraums aus der veränderten Gestalt des Steuerwesens; denn die von dem Landesherrn zu Staatsbedürfnissen gefoderten Summen mußten Städte, Adel und Geistlichkeit, als Kuh- Hafer- und andere

Beden auf ihre Meier legen. Die Städte waren hiebei immer am vorsichtigsten, und schon im Jahre 1367 ließ sich Braunschweig (nach bewilligtem Gelde) vom Herzoge Magnus I. versprechen: daß die Stadtmeier nicht ferner mit Beden beschwert werden sollten. Da auch der Adel die eigenbebaueten Güter gern steuerfrei erhalten wollte, so mußte er seinem Meier die Last auflegen, wenn aber diese zu schwer war, so verlangte der Meier Remission anderweitiger Abgaben, und der Gutsherr kam wiederum zu kurz. Dies alles trug dazu bei, daß Städte Adel und Geistlichkeit den Bauer gegen den Fürsten und dessen Beamten kräftig in Schutz nahmen!

Bei verminderter Leibeigenschaft nahm auf dem platten Lande die Zahl der Voigteigerichte (Vogtdinge) in eben dem Maaße ab, als die der Freiengerichte (Freidinge) anwuchs. Die Landgerichte (Wrogedinge) wurden gewöhnlich zwei Mal des Jahrs gehalten, und der Prozeß noch immer nach alter Abrede mit Zuziehung der Bauermeister und Schöppen geführt. Die merkwürdigste Erscheinung in der Rechtsgeschichte dieses Zeitalters ist jedoch unstreitig das Vehmgericht.

Wahrscheinlich wurde der erste Saamen jenes furchtbaren Gerichts (welches im Mittelalter unter verschiedenen Namen, als: Vehmgericht, Westphälisches Gericht, hemelicke beslottene Acht, Freigericht, Vehmeding und Freigeding, bekannt war) bereits in den Zeiten der Eroberung des Sassenlandes durch Karl den Großen, ausgestreuet. Die Karolingischen Kommissarien oder Sendgrafen (deren Amts- und Machtverhältnisse man aus dem zweiten Buche des ersten Theils dieser Schrift kennt) können dazu gar wohl Veranlassung gegeben haben. Sie richteten nämlich unmittelbar im Namen des Kaisers über alle Verbrechen die für unablösbar durch Schadenersatz angesehen wurden, und dahin gehörten: Ketzerei, Zauberei, Kirchenraub und heimlicher Mord. Weil sich darüber keine Untersuchung vor dem versammelten Volke anstellen ließ, so ward nach geschlossenem Landgerichte ein geheimes oder Stillgericht gehalten, wo alles nach sehr geschwindem Prozesse abgethan werden mußte. Mehrere der besten Männer waren in jedem Gau als Eidgeschworne angesetzt, welche alle zu ihrer Kundschaft gelangte Verbrechen, worüber der Thäter keine Rede im Grafengerichte hatte geben wollen, anzeigen sollten; der ergriffene Verbrecher mußte sich auf der Stelle rechtfertigen, oder man machte ihn kalt durch Macht und Gebot des Kaisers; — auch blieben die Eidgeschwornen

dem Volke verborgen, damit sich keiner vor ihren Forschungen in Acht nehmen könnte. *)

Das prozessualische Verfahren der Karolingischen außerordentlichen Kommissarien in Sachsen, diente nun den spätern Vehmrichtern zum Vorbilde des ihrigen. Da man indessen vor dem dreizehnten Jahrhunderte keine deutliche Nachricht von eigentlichen Vehmgerichten hat; so ist wol unleugbar, daß sie sich damals erst ordentlich ausgebildet haben, daß die Sage von ihrem Ursprunge aus Karls des Großen Anordnung durch die Vehmrichter selbst weiter vorbereitet worden sey, um ihr grausames und eigenmächti-

*) Man vergleiche Möser über die Westphälischen Gerichte, in der Berliner Monatsschrift 1786, und Lodtmann disp. de origine jud. vemic. — Der Zeugnisse aus dem dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte, daß jenes Gericht von Karl dem Großen herstamme, giebt es gar viele. Die vorzüglichsten findet man in: *Botho chron. pict. (Leibnitz loc. cit.)* ad an. 772. *Werner Rolevinc in antiq. Saxon.* p. 2. cap. 16. — — *Aeneas Silvius in statu Europ. sub Frider. III.* c. 29. — *Henricus de Herfordin* de factis illust. ab orbe condito usque ad ann. 1353. — *Trithemius* in Polygraphia lib. 8. — Am bestimmtesten widerspricht der gegebenen Ableitung Biener, in seinem *Jure Germanico.* Indessen haben alle seine Gründe mich nach reiflicher Prüfung nicht überzeugen können, daß die Sache ganz aus der Luft gegriffen seyn sollte.

ges Verfahren zu bemänteln, und daß also unter den alten Westphälischen Gerichten und den spätern Vehmdingen freilich ein Unterschied Statt finde, wenn gleich sogar Kaiser in ihren Edikten *) Karl den Großen als alleinigen Urheber der eigentlichen Vehmdinge namhaft machten.

Im dreizehnten Jahrhunderte hatte jenes Gericht zwar seinen Hauptsitz in Westphalen zu Dortmund; allein es kam auch in unserm Vaterlande, besonders in Braunschweig, wo in den Jahren 1314, 1321, 1322, 1326, 1329, 1331, 1337 u. s. f. Vehmdinge gehalten wurden, sehr in Gang, — und übte hier wie auf der rothen Erde seine fruchtbaren Gerechtsame mit fast unumschränkter Gewalt.

Ein dreifacher Grad seiner Beisitzer fand Statt: die Stuhlherren oder Vorsitzer waren Fürsten geistlichen und weltlichen Standes, mitunter auch Grafen. Im zweiten Range standen die Freigrafen, welche von den Fürsten, in dessen Gebiet des Vehmgerichts Sitz war, gewählt wurden, Recht über Leben und Tod, über Freiheit und Ehre hatten, das Urtheil über die angeklagten Personen sprechen und die Ladungsbriefe ausfertigen mußten. Sie sollten echt und recht, ehelich geboren, ohne alle Missethat und

*) Wie Friedrich III. in seiner Reformation des Vehmgerichts. Vid. *Dutt* de pace publica.

auf der rothen Erde (in Westphalen) zu Freigrafen erkohren seyn. Ihr Recht war zwar sehr groß; doch konnten sie selbst vor dem Vehmdinge angeklagt und verurtheilt werden.

Den dritten Rang nahmen ein die Freischöppen der heimlichen Acht. Sie wurden mit Wissen der Stuhlherren von den Freigrafen gewählt, und der Kaiser konnte nur selbst Schöppen machen, wenn er wissend, d. h. ein Eingeweihter war. Unter den Schöppen gab es zwei Hauptklassen, nämlich Rittermettige-Freischöppen mit Wappen und Schild, und Vehme-Schöppen oder Frohnboten, welche sich als Diener des Gerichts brauchen ließen. Sie mußten gleichfalls von ehelicher Geburt, von unbescholtenem Sinne und noch wegen keines Verbrechens angeklagt worden seyn.

Alle Handlungen der Wissenden deckte des tiefsten Geheimnisses Schleier. Geheimnisse waren selbst ihre Losungsworte, und noch hat man die auf ihren Dolchen eingegrabenen Buchstaben S. S. G. G. nicht mit Gewißheit ausdeuten können; denn daß solche Strick, Stein, Gras und Grein, als Anspielung auf die heimliche Gerichtsbarkeit, bedeutet hätten, ist nur eine Vermuthung ohne Gewähr.

Ueber die innere Einrichtung und den Gang des Prozesses bei den Vehmgerichten sind die Berichte äußerst verschieden, oft sogar widerspre-

chend. Wahres vom Falschen auszumerzen, ist hier der Ort nicht; wir beschränken uns also auf eine lichtvolle Darstellung desjenigen, was von dem besondern Verfahren des Vehmgerichts in unserm Vaterlande, aus alten Urkunden bekannt ist. In Braunschweig sind vom Jahre 1312 bis zum Jahre 1365 vierzehn Vehmdinge gehalten, und dabei folgende Regeln in Ausübung gebracht worden. *)

Der Rath von Braunschweig selbst (wenigstens ein Theil seiner ersten Mitglieder) war wissend, weswegen auch das Gesetz bestand: Niemand solle ohne des Raths Vorwissen bei dem Vehmdinge eingewrogt werden. **) Einige der nahmhaftesten und redlichsten Bürger waren als Freischöppen und Frohnboten bestellt, Acht zu geben was das Geschäft eines jeden Mannes sey, welchen Ruf er habe, ob er rechtgläubig sey, ob

*) Eine der ältesten obrigkeitlichen Beschreibungen, *ex libro judicii in Archiv. Senat. Brunsv.* hat Rethmeier in seiner Chronik S. 626. aufbewahrt. Das Aktenstück ist merkwürdig genug, um selbst nachgelesen zu werden. Auch Spittler hat es benutzt.

**) Man vergleiche die *leges municip. Brunsv.* beim *Leibnitz*, Tom. III. p. 437. Iden schal neyman den anderen wroghen in dat Vemedingh bi wane, iden si witlick dem Rade. — Leibnitzens Vermuthungen in Introduct. ad T. III. p. 14. sind sehr schwankend, er leitet Veme vom Latein. Fama ab.

Diebstähle oder andere heimliche Verbrechen sich ereigneten, worüber öffentlich kein Kläger erschiene. —

War eine Anzahl solcher Verbrecher vorhanden, so besprachen sich die Freischöppen mit ein Paar wissenden Rathmeistern, und es wurde in höchster Stille beschlossen, nächstkommenden Dingstag (Dienstag ist nichts anders als Gerichtstag) ein Vehmding zu halten. Vor Tages Anbruch wurden dann die Stadtthore geschlossen, alle Zugänge besetzt und die Schlupfwinkel ausgestöbert, damit Niemand entwischen könne. Darauf schlug man dreimal Sturm mit der großen Glocke, die Wissenden versammelten sich auf dem Martinskirchhofe, und man zog aus dem Petersthore auf die Dingstätte.

Inzwischen mischten sich die Frohnboten unter das Volk, erforschten, hörten und fragten bei diesem und jenen, wessen sie sich dunkel erinnerten, und zuletzt brachten sie die gesammelten Nachrichten dem Vehmschreiber, der sofort das Protokoll des augenblicklich zu hegenden Gerichts aufnahm.

Sobald dies geschehen, hegte der Freigraf die heilige Vehme, spannte die Bank, und verrichtete alle das Formelngepränge Altsächsischer Gerichtsverfassung. Des Magistrats Deputirte sammelten sich um den freien Stuhl, und zuerst wurden nun die Diebe gefodert. War der Angeklagte der That nicht geständig, so mußte er sich

reinigen mit einem Eide. Traf ihn aber eine solche Beschuldigung schon zum zweiten Male, so mußte er seine Unschuld besiebenen, d. h. mit sieben Zeugen erhärten. Kam gar die Beschuldigung zum dritten Male auf ihn, so mußte er sich die Probe des glühenden Eisens gefallen lassen. Scharfrichter und Büttel standen in der Absicht zur linken Seite des Vehmrichters, hatten die glühenden Eisen in Bereitschaft, wuschen die Hand des Beschuldigten mit kaltem Wasser, und wiesen ihn an, wie weit er das Eisen fassen und tragen sollte. Der Erfolg entschied auf der Stelle über Leben und Tod.

War ein Beklagter wegen Krankheit u. s. f. nicht erschienen, so mußte der Vehmschreiber den Ladungsbrief ausfertigen, welcher im Weichbilde des Beklagten angeheftet wurde. — Appellationen fanden weiter nicht Statt. Was Urtheil und Recht besagten, geschah auf der Stelle!

Milder war der Gebrauch des Gerichts auf dem platten Lande. Wenn dort die Schöppen einen Mann wußten, dessen Ruf nicht gut, oder der wegen heimlicher Verbrechen verdächtig war, so wurde ihm bei Nacht ein Zeichen an die Thür gemacht. Man ließ auch wol bei Gelagen Krug und Glas zum Warnungszeichen bei ihm vorübergehen. Entfernte er sich alsdann nicht aus dem Gau, und fuhr er sogar fort in heimlicher Missethat, so hegte man über ihn die heilige Vehme.

Richter und Schöppen giengen in der versammelten Gemeine mit Stricken herum und wiederholten oft die Worte: wer ein frommer Mann ist, der sitze still. Stand der Missethäter auf und gieng fort, so ließ man ihn frei auch durfte niemand ihm folgen; doch hatte er damit sein Gut verwirkt. Blieb er sitzen, so warf man den Strick um seinen Hals und hängte ihn an den nächsten Baum. *)

Feierlicher war schon die Art des Vehmdings, wenn alle Einwohner des Gaues über zwölf Jahre alt auf der Dingstätte erscheinen, und sich im Kreise auf die Erde niedersetzen mußten. Dann wurden einige Tische in die Mitte gestellt, an welchen der Fürst mit seinen Räthen Platz nahm. Die Wissenden giengen im Kreise umher und schlugen mit einem weißen Stabe jedem Verbrecher auf die Beine. Wer sich Verbrechens schuldig wußte, mochte aufstehen und binnen Tag und Nacht das Land verlassen. Das blieb ihm vergönnt. Ward er aber zum dritten Male getroffen, so reichte ihm der Priester das Sakrament, der Nachrichter packte ihn beim Schopfe, und flugs giengs dem nächsten Baume zu. **)

*) So war nämlich der Gebrauch des Gerichts auf dem Sollinge in der Grafschaft Wölpe. Erst Herzog Erich zu Braunschweig schaffte das Gericht ab.

**) Franz Algermann macht im Leben des Herzogs Julius diese Beschreibung, und schließt sie

Sehr wahr ist die Bemerkung, *) daß der Vervollkommnung bürgerlicher Einrichtungen nichts schädlicher wird als Palliativ-Institute, welche durch periodische Bedürfnisse entstehen! Ein solches war auch dieses Institut. Die Keime seiner Ausartung lagen bereits in seiner Entstehung. Nach abgegangener, zerrütteter und völlig geschwächter Herzogsgewalt in Sachsen, gab es in der That kein Gericht, vor welchem man eines Reichsstandes zu Ehren mächtig werden konnte. Diese Lücken wollten die Freigerichte ausfüllen, und behaupteten schlechthin, daß sie diejenigen wären, welche unmittelbar unter des Kaisers Banne richteten. Da sie ihre Theilnehmer in allen Ständen hatten, auch durch solche fast jede Schwäche und jedes geheime Verbrechen Hoher und Niedriger kennen lernten; so erhielten sie bald eine furchtbare Gewalt. Fürsten selbst suchten daher wissend zu werden, und das Vehmgericht hatte schon im vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte solche Ausdehnung ge-

---

folgendermaßen: „Undt hat ein solches Gerichte „Herzog Wilhelm in Lüneburg vor 40 Jahren „ungefährlich das letzte Mal meines Andenkens in „Person bei Zelle geheget und gehalten, welches „ich, umbt das biswilen in den Historien dieses „Vimrechts gedacht wird, allhie mit berühren „wollen."

*) Spittler in seiner Hannöv. Gesch. S. 66.

wonnen, daß man durch ganz Deutschland an 100000 Freischöppen zählte. Diese kannten einander an gewissen Zeichen und Losungen. Auch war es genug, daß der Freischöppe auf seinen Eid jemanden eines Verbrechens beschuldigte. Erschien der Beschuldigte auf dreimalige Ladung nicht, so wurde er in einer feierlichen Sitzung des Gerichts verfehmt und den Freischöppen Preis gegeben. Der erste welcher den Unglücklichen traf, knüpfte ihn auf und steckte sein Messer dabei, zum Zeichen daß kein Mord, sondern eine von der heimlichen Acht vollzogene Strafe geschehen sey.

Wehrte sich der Unglückliche, dann hatte der Schöppe das Recht ihn niederzustoßen, und konnte er seiner nicht mächtig werden, so verfolgte er ihn, bis sich Ort und Gelegenheit darboten mehrere Freischöppen zusammenzubringen, welche dann mit gemeinschaftlichen Kräften den Verfolgten kalt machten.

Ganz Deutschland fürchtete sich vor diesen heimlichen, in Finstern schleichenden Scharfrichtern, und mit Recht. Wie leicht konnte ein solches Gericht zur Gewalt, Rache, Bosheit und Unterdrückung in den Händen der Gottlosen gebraucht werden, und wie viele mochten solcher unter 100000 Menschen aus allen Ständen der bürgerlichen Gesellschaft seyn? Wie unmenschlich war das Gesetz: kein Freischöppe solle dem angeklagten Freunde auch nur den geringsten Wink

zum Entfliehen geben, — widrigenfalls er, als Verräther an der heimlichen Acht, noch sieben Fuß höher als jeder andere Verurtheilte aufgeknüpft werde. — Konnte es jemals eine gute Justiz seyn, die ihre Henkersknechte aussendete mit dem Auftrage, eine gewisse Person, welche man ihnen oft unvollkommen genug beschrieb, wo sie solche träfen und ihrer mächtig werden könnten, vom Leben zum Tode zu fördern; ja selbst die Ehre des Ermordeten noch im Tode auf immer zu brandmarken?

Inzwischen hat auch dieses grausame Gericht seine wohlthätigen Folgen gehabt. Viele Fürsten errichteten, um ihre Vasallen gegen die Vehmrichter zu schützen, fürstliche Landgerichte; — Adel und Städte begaben sich mit Freuden darunter, um der unzähligen Menge von Schöppen zu entgehen, die unbekannt und aller Orten in Deutschland lebten. Also haben die Vehmgerichte, gegen welche im funfzehnten Jahrhunderte schon mehrere Reichsstände aufstanden und Bündnisse schlossen, die jetzige Reichsverfassung in vielen Stücken befördert; sie haben das in Anarchie verfallene Volk auch hier zu Lande unter den Schutz der Fürsten gejagt, und anderer Seits wiederum die Fürsten genöthigt einen Oberrichter anzuerkennen, vor welchen man, wenigstens in der Theorie aller Hohen und Niedrigen zu Rechte mächtig werden könne.

Diese große Wohlthat hat das Vehmgericht unstreitig nicht mit Absicht zu Stande gebracht, und als sie zu Stande gebracht war, bedurfte man der grausamen Hülfe geheimer Henkersknechte auch nicht weiter. Man verfolgte, man tödtete sie sogar, und das Erzeugniß der Finsterniß verschwand in eben dem Grade vom väterlichen Boden, als das Licht milder Aufklärung ihn mehr und mehr beleuchtete. *)

Solch ein Institut konnte vielleicht nur in einem Zeitalter gedeihen, wo Anarchie des Volks die Regel, gesetzliche Ordnung die Ausnahme war. Sittenlosigkeit und gefühllose Rohheit auf dem platten Lande, frivole Anwendung des kürzlich erworbenen Reichthums in den Städten, und anmaaßlicher Stolz des Adels, der jede Beleidigung mit Blut gerochen haben wollte, sind noch immer die Hauptzüge im Sittengemälde dieses Zeitalters.

Zwischen Elbe und Weser waren auf dem reinen Stamme des alten Sassenvolks mancherlei

---

*) Alle wesentliche Notizen und Nachweisungen über dieses höchst merkwürdige Institut des Mittelalters findet man, wiewohl ohne Beifügung eigenen Urtheils, gesammelt in der Schrift: Das Vehmrecht des Mittelalters u. s. f., historisch untersucht von Karl Hütter. Leipzig, 1793.

wilde Reiser gepfropft worden. Die öden Haidegegenden des Lüneburger Landes hatte man bevölkert mit Wendischen Kolonien, bei welchen noch keine Spur sittlicher oder bürgerlicher Kultur sichtbar wurde. Man höre, was die Sage erzählt!

Einst reisete, während Ottos des Strengen Regierung, eine Gräfin von Lüchau zu ihrer väterlichen Burg an der Jetze. Plötzlich vernimmt sie in dickem Gebüsch, etwas entfernt von der Heerstraße, ein klägliches Jammergeheul, schickt Leute ab dessen Ursache zu erspähen und eilt endlich selbst nach, um ihre Neugier zu befriedigen. Da erblickt sie einen Greis mit zusammengeknebelten Händen, der seinen rüstigen Sohn flehentlich um Fristung des Lebens bittet, während dieser eifrigst bemüht ist, eine tiefe Grube in den sumpfigten Boden zu machen.

Was hast du vor Bösewicht? rief die erstaunte Gräfinn dem Arbeitenden zu. Was ich vorhabe? antwortet trotzig der junge Bauer, ihr seht es! Nach alter Sitte bereite ich dem gebrechlichen Vater sein Grab, damit er fortan meinen Kindern das Brod nicht verkümmere. Ernähren kann ich ihn nicht, darum ruhe er in Frieden!

Behüte Gott! Seyd ihr so arm, den Greis um des Hungers willen ermorden zu müssen! Aermer als das Vieh, fährt der trotzige Wende

fort. Hätten wir etwas, so würde der Voigte Habgier es wol zu erpressen wissen. Da nimm dies, und laß deinen Vater leben! fällt mit abgewandtem Antlitz die edle Frau dem Gefühllosen ins Wort, reicht ein Paar Silberpfennige ihm dar, und entfernt sich schnell von dem Schauplatze des entsetzlichen Vatermords. *)

Kundig wird die Geschichte, und man erfährt nun nach strenger Untersuchung: es sey allgemeine Sitte der Wendischen Bewohner des Lüneburger Landes, ihre alten, zur Arbeit nicht mehr tüchtigen Eltern todtzuschlagen und in der Stille zu begraben.

Eine Thatsache liegt sicher der, wenn auch entstellten Sage zum Grunde, und worauf weiset eine solche Thatsache wol hin? Welches Gesetz konnte der Elende ehren, dessen Herz durch überschwengliche Noth gegen das heiligste Gefühl der Natur verschlossen wurde? Freilich mochte die

*) Rethmeier in seiner Chronik Seite 515 hat diese Geschichte erzählt, ist aber doch nicht deren einziger Gewährsmann. Denn auch Arnkiel in seinem Cimbrischen Heidenbegräbniß, Kasper Abel, und Petersen in seiner Hollstein. Chron. führen solche an. Autoritäten die wichtig genug waren, nicht nur Erath (Conspect.) sondern auch Koch (pragmat. Gesch.) zur Aufnahme derselben zu bewegen.

furchtbare Hand der Richter, welche sich anmaaßten im Verborgenen an Gottes Statt zu richten, solche Greuel bestrafen; aber ihre Quellen konnten sie nicht verstopfen!

Und wie war nun dagegen die neue Welt, welche in den Städten entstand und aus den Städten hervorgieng, beschaffen? Aeußerlich schien sie gesitteter geworden zu seyn; aber auch sittlicher? Gewiß nicht! An die Stelle roher Laster, traten Erzeugnisse verfeinerter Wollust, und der schimmernde Glanz welcher diese umgab, reizte überall den Trieb der Nachahmung.

Verändert war der Werth des Eigenthums; dadurch veränderte sich nothwendig der Maaßstab zur Schätzung der Ehre. Eine Klasse von Neureichen war entstanden, deren Reichthum viel glänzender ins Auge fiel, und viel mannichfaltigern Genuß des Lebens versprach. Wie dergleichen Phänomene zu würdigen sind, und welchen Einfluß sie auf den bürgerlichen und sittlichen Charakter eines Volks haben; das hat insbesondere die Geschichte unserer Tage mit einer, alles politische Räsonnement übertönenden Donnerstimme gepredigt!

Der Luxus nahm in jenem Zeitalter den Gang, welchen er unter solchen Zeitumständen nothwendig nehmen mußte. Beim Beginnen der Städte hatte der vornehmste Bräutigam wol ein Paar Holzschuhe der Braut zum Hochzeitsgeschenke

verehrt; jetzt trug schon alles, vom vornehmsten Bürgermeister bis zum gemeinsten Häuslinge herab, Lederschuhe. Sonst hatte man ehrbare Bürgerdirnen wol mit einem Wettertuche von grobem Laken nach der Kirche gehen sehen; jetzt trugen sie Tücher von gestreifter Seide mit Gold durchwirkt, und, herrlich prangten auf den langen mit Pelzwerk aufgeschlagenen Mänteln die zierlich eingenäheten goldenen Buchstaben und Denksprüche.

Rathsmeister und Beisitzer giengen sonst freilich zu Biere und machten nach altdeutscher Sitte auch wol ein Spielchen mit Würfeln; jetzt kamen Krämer, Gerber, Brauer u. s. f. schon beim Weine zusammen und dobbelten so gewaltig, daß die Obrigkeit strenge Verfügungen dagegen machen mußte. *)

Sonst war freilich hie und da eine Kupplerinn bekannt geworden, die lustigen Gesellen eine fröhliche Nacht für ein Paar Silberpfennige zu verschaffen wußte; aber jetzt scheute man sich nicht mehr, zu den öffentlichen Lustdirnen im rothen Kloster auf der Mauern Straße zu gehen, und wenn der Scharfrichter seinen Hurenpfennig richtig alle Woche erhielt, so hatte das ganze Hurenwesen keine öffentliche Ahndung zu besorgen.

*) In den alten Braunschweigschen Gesetzen heißt es: Swe hemeliken *Dobelscole* holt, eder openbare, de scal gheven vif punt, magh he der nicht gheven, me schal ene vorvesten. *Leibn.* T. III.

Daß bei solcher Stimmung der Gemüther der alte Freßluxus bei Gelagen, Begräbnissen und Hochzeiten nicht eingeschränkt wurde, läßt sich leicht erachten. Vielmehr wurden die Gastereien so vielfach und kostbar, daß der wohlweise Rath zu Braunschweig mit großer Strenge verordnete: Niemand solle mehr Gäste halten, als etwa zu 60 Schüsseln. Was aber diesen überschwenglichen Luxus allgemein machte, war hauptsächlich der Umstand, daß der Städter, welchen Handwerk, Handel oder Kunstarbeit nährten, das erworbene Gut mit gleicher Liebe unter alle seine Kinder zu vertheilen vermochte, welches auf dem platten Lande, wo der Reichthum hauptsächlich in Aeckern und Waldungen bestand, unmöglich angieng.

Die große Pest im Jahre 1349 brachte das vorher vielfältig vertheilte städtische Gut obenein in wenige Hände zusammen; manche Jünglinge und Mädchen waren übrig geblieben, denen kein Vormund gesetzt werden konnte. Da gieng es denn lustig her, Kleiderpracht, Fastnachtslustbarkeiten, Dobbeln und — — wurden noch eifriger, noch angelegentlicher, als vorher getrieben.

Da sah man recht kostbare Aufzüge der jungen Welt aus den Geschlechtern, besonders in Braunschweig. Die jungen Gesellen aus der Altstadt ritten in grünem Anzuge mit Goldfellen besetzt, auch hatten sie spitze Schnabelschuhe; die Jungfrauen aber waren roth gekleidet, und hatten

Zetteln mit Reimen beschrieben auf die Mäntel geheftet, sammtne Hüte mit weißen Federn auf dem Kopfe und güldene Ketten am Halse. Dagegen waren die Hägener in allerhand bunte Farben gekleidet, und ihre Jungfrauen auf fremde Art geschmückt. Je närrischer man den Aufzug ausdenken konnte, desto besser. Gewiß aber durfte der Hanswurst dabei nicht fehlen!

Wohl mußte solche Pracht des Bürgervolks dem Adel, welcher oft zum Zusehen eingeladen wurde, verdrießen. Wäre ihm nicht noch das Vorrecht geblieben, bei Turniren und fürstlichen Ehrengelagen ausschließlich erscheinen zu dürfen, was hätte daraus werden sollen? Aber auf dieses Vorrecht und auf die gewissermaßen damit zusammenhängende Befugniß: seine Ehre und sein Recht Mann gegen Mann vor den versammelten Kampfrichtern mit Schwerdt und Lanze auszufechten, — hielt er denn auch mit eisernem Steifsinn. Pomphaft genug (um dem Bürgervolke des Adels Vorzug doch fühlbar zu machen) wurden dergleichen Zweikämpfe auf Leben und Tod in den größten Städten des Landes gehalten. — Erbot doch zu dem vorhabenden Bahrrechte, ein Herr von Münchhausen seines Landesherrn und des ehrbaren Raths von Lüneburg Bewilligung, damit der gesetzliche Mord innerhalb Lüneburgs Mauern mit voller Pracht und Feierlichkeit vor sich gehen könne!

Solche ritterliche Raufbolde ließen keinen Bürger-Vent an ihren Bündnissen Theil nehmen, und die ritterliche Raufgesellschaft der Sterner, welche Herzog Otto von Braunschweig-Göttingen am Schlusse des vierzehnten Jahrhunderts so wichtige Dienste gegen seinen Feind, dem Landgrafen Herrmann von Hessen, leistete, *) würde nimmermehr einen Damm, Zweidorf oder Broizen, wenn gleich diese zu den reichsten Braunschweiger Goldringen gehörten, in ihrer Mitte geduldet haben. — Der Stadtadel wurde keinesweges zu den turnirfähigen Geschlechtern gerechnet; allein für diesen Schimpf mußte er auf andere Art sich schadlos zu halten suchen.

Wol mochte man den Ritter in Handel und Wandel gewaltig prellen, da er des städtischen Kunstfleißes nicht entrathen konnte, sobald er köstlich geschmückt bei fürstlichen Gelagen auftreten sollte. Die reiche Bürgermeisterinn in Braunschweig, Lüneburg, Göttingen u. s. f blieb

*) Der Sternebund entstand kurz vor Karls IV. Regierung, und ist wol die älteste ritterliche Raufgesellschaft unsers Vaterlandes. Die Bundesbrüder trugen goldene und silberne Sterne auf den Kleidern, und trieben vorzüglich ihr Wesen in Hessen. Viele Grafen, als die von Waldeck, Isenburg, Nassau, Helfenstein u. s. f. waren Sternbrüder.

doch immer für die gestrenge Ritterfrau das Muster des neumodischen Putzes, und wenn der adliche Hausherr sein trautes Gemahel für eine zärtliche Schäferstunde recht herrlich belohnen wollte, so durfte er nur versprechen: lieb Weibchen solle mit ihm zum nächsten Groelfeste nach Braunschweig, oder zum Kopefahren nach Lüneburg reiten.

Bei solchen Gelagen fehlten die geistlichen Herren denn auch nicht. Aber trotz ihrer empörenden Sittenlosigkeit war es noch keiner Christenseele hier zu Lande eingefallen, an der Unfehlbarkeit ihres Oberhirten zu zweifeln. Zwar gab es hier keine so muthige Strafprediger für die verdorbene Geistlichkeit, als Nic. de Clemangiis, *) welcher geradezu sagte: „die „Nonnenklöster sind jetzt nichts als abscheuliche „Hurenhäuser, und ein Mädchen einkleiden, ist „nun eben soviel, als es zur öffentlichen Hurerei „bestimmen." Aber Kaiser Karl IV. eiferte doch schon öffentlich auf der Fürstenversammlung zu Mainz, im Jahre 1350, über das ungebundene, ärgerliche Leben der Geistlichen, über ihren Stolz, ihre Prachtliebe, Ueppigkeit und

*) De ruina ecclesiae cap. 28. in *Hardts* Act. conc. Constanc. Tom. I. Part III. — Vergleiche Rethmeiers Kirchenhistorie von Braunschweig, erster Band.

Wollust. — Von den Domherren war es bereits weltkundig, daß sie mehrere Huren nebst ihren Bastarden im Hause hätten, und man scheuete sich nicht zu behaupten: die Kirche sey in einen solchen Zustand gerathen, daß sie durch keine andere als verworfene Menschen regiert zu werden verdiene.

Man durfte auch nur Augen haben, um die Lebensweise der Prälaten, Mönche und vornehmen Pfarrherren in Braunschweig, Lüneburg u. s. f. sehr zweideutig zu finden. Sorge für den Bauch und für das sinnliche Vergnügen, war das Hauptgeschäft jener Herren.

Auf ihre vom Papste Alexander IV. (J. 1255.) erhaltenen Privilegien hielten sie strenge, und sogar hatte der Abt von Riddagshausen durch ein päpstliches Breve den Befehl erhalten: darüber unter Strafe des Kirchenbannes zu halten. Eben solche Befehle waren in der Folge vom Papste Bonifazius IX. an die Bischöfe von Münden und Verden, wie auch an den Dechanten zu Magdeburg ergangen.

Alle Kirchensachen mußten in Braunschweig dem Urtheile der Prälaten unterworfen werden, welche unter sich eine Union aufgerichtet hatten und zur Erhaltung derselben alljährlich ein herrliches Gelag hielten, wovon jeder wohlbezecht nach seiner Pfarrwohnung taumelte. Nur an

hohen Festtagen predigten diese Herren; die übrigen Pfarrdienste mußten die Heuerpfarrherren, Prädicanten, Kapelläne und Scholastici versehen.

Wie ein so verdorbener Klerus auf das Volk wirkte, begreift man leicht. Auch fühlte dies der Magistrat in den meisten Städten. Er widersetzte sich stets der Aufnahme mehrerer geistlicher Müssiggänger mit steifsinniger Beharrlichkeit, weil er sah, daß man weit leichter dem Landesfürsten ein wesentliches Regierungsrecht abdringen, als der Glatzköpfe Privilegien schmälern könnte. Welche stolze Anmaaßungen die Lüneburger Prälaten machten, werden wir bald in der Geschichte des folgenden Zeitraums hören, und in Göttingen hatte man schon jetzt ein klares Beispiel vor Augen, wie gefährlich es sey, Eingriffe in die geistliche Gerechtsame zu wagen.

Drittes Buch.

Geschichte des Vaterlandes

vom

Ausbruche des Lüneburgschen Erbfolgekrieges

bis

auf die Zeiten der Reformation.

Inhalt des dritten Buchs.

Erstes Kapitel.

Der Lüneburgsche Erbfolgekrieg und dessen nächste Folgen. — Gleichzeitige Begebenheiten in den Braunschweigschen, Göttingschen und Grubenhagenschen Landen.

Zweites Kapitel.

Bernhards und Heinrichs letzte Regierungsjahre. — Neue Landestheilung unter ihre Söhne. — Gegenseitige Verträge, wodurch die noch jetzt dauernde Eintheilung der Braanschweig-Lüneburgschen Lande im Wesentlichen bestimmt wurde.

Drittes Kapitel.

Hauptansicht der vaterländischen Geschichte vor dem Untergange der Hierarchie und des Faustrechts. — Resultate für die Landesverfassung.

Erstes Kapitel.

Der Lüneburgsche Erbfolgekrieg und dessen nächste Folgen. — Gleichzeitige Begebenheiten in den Braunschweigschen, Göttingschen und Grubenhagenschen Landen.

Der Charakter einer Begebenheit von großem Einflusse auf Volk und Verfassung, wird allein aus dem Geiste des Zeitalters und den Triebfedern der handelnden Personen richtig erkannt; — dann gewürdigt. Die Vergleichung dessen, was jetzt auf vaterländischem Boden geschah, mit dem, was zu gleicher Zeit unter Europens ersten Nationen vorgieng, beseitigt größtentheils das Empörende und Gesetzlose, welches dem Zuschauer beim ersten Anblicke sich widrig genug aufdringt.

Unbeschreibliche Verwirrung und Anarchie herrschten überall unter den Völkern des Abendlandes; denn gespalten war die heilige Kirche, und zwei, bald darauf drei, gleichzeitige Päpste verdammten einander gegenseitig mit allen ihren Anhängern zu der Hölle ewigen Flammen.

Oft wurde von verschiedenen Päpsten mehr als ein Seelenhirte zu der gleichen Kirche bestellt;

jeder wollte dann sein Recht behaupten; Blut befleckte die Heiligthümer, beängstiget waren die Gewissen, trostlos die Sterbenden im letzten Augenblicke des irdischen Lebens, — und doch fand für jedes Verbrechen der Bösewicht bei einem der Päpste Vergebung; vielleicht sogar Beispiel.

Also ward herbeigeführt eine Zeit der Greuel, die beim gesetzlosen Volke nothwendig aus seinem elenden Zustande hervorgieng. — Neapels Königinn, Johanna, wurde als Mörderinn des ersten Gewahls von dem eigenen Vetter ermordet, der zugleich aus blinder Rachwuth einem ihrer Vertheidiger (einem Prinzen vom Welfischen Stamme) *) die Augen ausbrennen ließ, daß der Geblendete unter gräßlichen Martern den Geist aufgab. Mailands erster Herzog mordete seinen Oheim, und in gerechter Vergeltung ward dafür sein Sohn, Angelo, vom Volke gemetzelt. Dies geschah in Italien, sonst dem Paradiese des Abendlandes, jetzt dem Schauplatze wilder Raubsucht, roher Tirannei und frecher Mordlust gemietheter Banden aus Deutschland, Frankreich und England.

Nicht lange nachher ward Deutschlands König des Thrones entsetzt, **) und unter dem Schir-

*) Balthasar von Grubenhagen, Ottos des Tarentiners Bruder.

**) Wenzeslaf, unter dessen Regierung die Macht des Vehmgerichts ihre höchste Stufe erreichte.

me der heiligen Vehme, mordeten hunderttausend verkappte Henkersknechte Verbrecher und Unschuldige durch einander. — Frankreichs König *) fiel in Wahnsinn, während die Todfeindschaft zwischen Burgund und Orleans das herrliche Reich zerrüttete, und die Unholdinn Isabelle dem eigenen Sohne das angestammte Erbe zu entreißen suchte.

Welche Greuelscenen in England, wo der Sohn **) des furchtbaren schwarzen Prinzen, jenes herrlichen Siegers bei Poitiers, durch Hunger zu Tode gemartert und damit das Zeichen zu allen Scheußlichkeiten gegeben wurde, die aus dem Kampfe der weißen und rothen Rose emporwuchsen!

Im wüthenden Nationalkampfe zwischen Schweden und Dännemark, verlor um eben die Zeit ersteres seine uralte Unabhängigkeit, und sah die Edelsten seiner Familien von fremden Tirannen gemordet. ***) Nach der Schlacht bei Nikopolis mußte sogar die ganze Christenheit fürchten von den furchtbaren Osmanen verschlungen zu werden, und sie würde verschlungen worden seyn, wenn nicht Timurs (des Mon-

*) Karl VI.

**) Richard von England.

***) Kalmarische Union und Grausamkeit Christians II.

golen) unzählbares Heer das Osmanische Reich selbst an des Verderbens Abgrund gerissen hätte. Indessen war das Griechische Kaiserthum zertrümmert; und eine neue Welt entstand in südlichem Europa.

Nehmet noch hinzu die Folgen der neuen Erfindungen *) des Jahrhunderts, der Städter trotzige Freiheit, des Adels rohen Stolz und der Fürsten mächtiges Streben nach selbstständiger Hoheit! Wie wollt ihr verlangen daß fleckenlos erscheine das Vaterland in der Reihe der Staaten des christlichen Abendlandes? Nein, dazu war der Zeitengeist, dazu waren die handelnden Personen nicht geeignet! Das Gesetzlose, das Wilde, das roh Leidenschaftliche brach auf den vaterländischen Fluren hervor, weil das giftige Unkraut auch hier fruchtbaren Boden fand.

Daß alle Könige Deutschlands, seit Rudolphs von Habsburg Regierung, darauf bedacht waren ihre Macht durch eröffnete Reichslehen zu verstärken, folgte aus dem Zustande damaliger Reichsverfassung natürlich; aber nur Rudolphs seltener Entschlossenheit und Thätigkeit war es gelungen, die Trümmern des königlichen Ansehens einigermaßen wieder zusammenzuflicken. — Adolf von Nassau hatte dazu nicht weniger Lust, doch fehlte es an der nöthigen Klugheit,

*) Besonders des Schießpulvers.

um des großen Vorgängers Muster mit Erfolg nachzuahmen. Albrecht I. behauptete sich nur durch despotische Macht, und unter Ludwig dem Bayer sank Deutschland vollends in den Abgrund der Anarchie herab.

Karl IV. schien endlich gelingen zu sollen, was keiner seiner Vorgänger durchzusetzen vermochte. Unermüdete Thätigkeit, reiche Erbländer und verschmitzte Politik, brachten ihn dem vorgesteckten Ziele sehr nahe. Man thut dem schlauen Despoten nicht zuviel mit der Beschuldigung: seine Hauptabsicht sey gewesen, den größten Theil von Deutschland der Krohne Böhmen unterwürfig zu machen; denn viele Thatsachen weisen auf dieses Ziel hin. Die Bischofthümer Bamberg, Regensburg und Meissen suchte er dem erzbischöflichen Stuhle in Prag zu unterwerfen; abgelistet und abgezwungen war sein Kauf der Mark Brandenburg; um Baiern bis an die Donau zu erringen, wandte er die ungerechtesten Künste an, und auf Pommern schrieb er der Krone Böhmen ebenfalls Rechte zu. Daß er das Sächsisch-Ascanische Haus nach Lüneburg habe schieben wollen, um dessen Prätensionen auf Brandenburg und Mecklenburg zu beschwichtigen, ist daher mehr als wahrscheinlich. Siehe, alle diese Plane in einem kleinen, unansehnlichen, verwachsenen Körper, in einem Kopfe mit aufgedunsenem Gesichte, mit breiten Backen und tief liegenden Augen!

Alle diese Entwürfe bei einem Charakter von sichtbar niedrigem Eigennutze, ohne kriegerischen Muth, ohne Feldherrn Talente, ohne alles das Große und Edele, was kühne Usurpatoren sonst vortheilhaft auszuzeichnen pflegt!!!

So war der Mann beschaffen, der als Deutschlands Oberhaupt in der Lüneburger Successionsfehde eine Hauptrolle spielte. Ein Kaiser, der nicht nur Privilegien, welche er heute feierlich bestätigt hatte, morgen wieder aufhob, sondern sogar in voraus erklärte: daß Begünstigungen welche er während seines Aufenthalts an gewissen Orten ertheilen würde, nicht gültig seyn sollten!

Gewiß wäre also der Schluß, vom Richteraussprüche dieses Fürsten auf die Gerechtigkeit der Sache, ein sehr übereilter Schluß; besonders wenn die Parthei, gegen welche der Spruch gefällt wurde, Veranlassung zur Feindschaft und zum Hasse ihm gegeben hätte. Eine solche Veranlassung war hier vorhanden. Wilhelm von Lüneburg stand in naher Verwandtschaft mit dem Bairischen Hause, welches Karl IV. bis auf den Tod haßte, und Heinrich *de graecia* hatte selbst unter Ludwigs des Baiern Paniere in Italien gefochten. Wäre vollends die Nachricht einer alten Lüneburger Chronik: *) daß Herzog

*) Der Verfasser jener Chronik nennt sich Pape, und erzählt folgendes: Wilhelm lag deme Bi-

Wilhelm, auf des Kölner Erzbischofs Anmahnung, ein Mitbewerber zum Deutschen Throne gegen Karl gewesen sey, gegründet; so würde des Böhmen Haß gegen das Lüneburgsche und Braunschweigsche Haus noch leichter erklärbar werden.

Zwar hätte ein kaiserliches Machtwort das unglückliche Vaterland den Greueln eines neunzehnjährigen Krieges nicht Preis zu geben vermocht, wenn unter den verschiedenen Linien des Welfischen Fürstenstammes nur Eintracht geherrscht, wenn Herzog Wilhelm nur ein Mann von festem Charakter und reifer Klugheit gewesen wäre. Aber entzweiet hatten sich die fürstlichen Vettern, und Herzog Wilhelm erscheint als ein schwacher, stets zwischen Wahl und Entschluß schwankender Mann.

---

schope van Colne in vor 2000 Gulden. Under der Tidt starf de Romische Konigk, des schenkenden ome de van Luneburg 2000 Gulden, up dat he mede queme tho Frankfordt, und were by der Handt, eft men ene tho Konige kösen wolde. — Scheid behauptet in der Vorrede zum zweiten Bande der Anmerkungen zu Mosers Braunschw. Lüneb. Staatsrechte Seite 64. u. f. — jener Pape habe archivalische Nachrichten vor Augen gehabt, und Scheids Meinung ist in diesem Punkte entscheidend.

Mit drei Gemahlinnen hatte er nur zwo Töchter, Elisabeth und Mechtild, erzeugt; gegen das Ende seines Lebens verschwand nun alle Hoffnung männlicher Nachkommenschaft. — Die älteste der Töchter war bereits im Jahre 1339 an Herzog Otto von Sachsen vermählt, und durch ihn Mutter eines Sohnes, Namens Albrecht, geworden. Daß großväterliche Liebe und dringende Vorstellungen, von Seiten der Sächsischen Fürsten, den schwachen Wilhelm zu der Idee leiteten: seinen Enkel Albrecht in der Lüneburger Landesregierung folgen zu lassen, ist keinesweges unwahrscheinlich; — vielleicht hatte er darüber den Sächsischen Fürsten sogar mündliche Versicherungen ertheilt. Von einer schriftlichen oder rechtskräftigen Versicherung der Art, findet sich aber nicht nur in Urkunden keine Spur; sondern die Sächsischen Herzöge haben sich auch im Laufe des Successionskrieges niemals auf eine solche berufen, welches doch, im Falle sie vorhanden gewesen, gewiß geschehen wäre. *)

*) Ich glaube nicht, daß man berechtigt sey, den Bericht der Chron. Lüneb. ap. *Leibnitz.* Tom. III. — welcher einer solchen Disposition zu Gunsten des Herzogs Albrecht ausdrücklich erwähnt, — geradezu zu verwerfen. Etwas der Art muß gewiß vorgegangen seyn. — Am wahrscheinlichsten so, wie es im Texte oben vorgestellt ist.

Nach der altdeutschen Rechtsregel: Theilung bricht Erbe, — und selbst nach der, bei Erhebung der Braunschweig-Lüneburgschen Lande zum Herzogthume, getroffenen Verfügung: (daß auch Töchter successionsfähig seyn sollten) — hätte Wilhelmen allerdings das Recht zugestanden, seiner Tochter Sohn zum Nachfolger zu erkiesen. Allein die aufgehobene Gemeinschaft war durch Ottos und Albrechts des Feisten Erbverbrüderungs-Vertrag wieder hergestellt, auch der Landesherr bei Einrichtung der Erbfolge allerdings verpflichtet worden, die Stimme seiner Landstände, (welche schon damals das Recht behaupteten, unter den Agnaten einen Nachfolger erwählen zu dürfen) zu hören.

Als der Abgang des Lüneburgschen Mannsstammes nun sehr wahrscheinlich wurde, hatte der Braunschweigsche Herzog, Magnus der Fromme, den schwachen Wilhelm an seine Verpflichtung erinnert und bewirkt, daß er seinen Neffen, Ludwig, (Herzogs Magnus jüngern Sohn) zum Nachfolger erkohr.

Es ist auffallend, daß Ludwig, und nicht dessen älterer Bruder, Magnus, zum Nachfolger im Lüneburgschen Lande erwählt wurde. Allein folgende Umstände machen die Sache erklärbar: Magnus hatte, durch jugendlich-wilden und kriegerischen Geist in mancherlei unglückliche Fehden verwickelt, nicht nur der Stände, sondern

auch des eigeren frommen Vaters Widerwillen in so hohem Grade gereizt, daß jenes Mährchen: — der Vater habe mit dem Hängen gedrohet, und der Sohn, um die Geringschätzung einer solcher Drohung zu beweisen, eine silberne Kette um den Hals getragen, damit man keines Stricks bedürfe, — bei gleichzeitigen Schriftstellern allgemeinen Glauben finden konnte. Wahrscheinlich war Magnus Torquatus bereits mit der Anhaltschen Prinzessinn Katharina (welche den seltsamen Beinamen Yttol führt) verheirathet, als das Erbfolge-Projekt in Gang kam; *) Wilhelms jüngere Tochter, Mechtild, konnte also nicht anders an Mann gebracht und in dem väterlichen Erbgute erhalten werden, als wenn man den jüngeren noch unverheiratheten Prinzen, Ludwig, zum Erben des Lüneburger Landes erkohr. Inzwischen blieb es

*) Daß Magnus, welcher von dem oben angeführten Mährchen den Beinamen mit der Kette erhielt, der ältere Bruder gewesen, und von den meisten Schriftstellern sehr einseitig zu seinem Nachtheile beurtheilt worden sey, hat wie mir däucht Scheid in seiner Vorrede zum Codex. diplom. (zu dem Moserschen Staatsrechte) Seite 61. u. f. mit überzeugenden Gründen dargethan. Ja in der, S. 456., mitgetheilten Urkunde, wird Magnus ausdrücklich *Magni pii* ältester Sohn genannt. Diese diplomatischen Beweise sind doch unstreitig überzeugend genug!

von väterlicher Seite gegen Magnus Torquatus eine schreiende Ungerechtigkeit, daß man ihm auch das väterliche Erbland mit Hintansetzung des Erstgeburtrechts, rauben wollte!

Während also Magnus Torquatus als Amtmann das Schloß Sangerhausen nebst Zubehör verwaltete, auch in der Fehde seines Oheims, des Hildesheimer Bischofs, Heinrich, gegen die von Schwicheldt, (bei Belagerung der Burg Wallmoden) bereits Beweise raschen Heldenmuths gegeben hatte, ernannte Wilhelm von Lüneburg, mit Bewilligung der Landstände, seinen Neffen Ludwig zum Nachfolger im Lüneburger Lande, und versprach ihm seine Tochter Mechtild zur Ehe, sobald wegen der nahen Verwandtschaft die päpstliche Dispensation ausgewirkt seyn würde. Die Heirath ward wirklich vollzogen, und, im Jahre 1355, Mittwochs nach St. Nikolai, Herzog Ludwig von den Lüneburger Ständen gehuldigt. Er versprach dagegen sämmtliche Stifter, Klöster und Geistliche, Städte, Schlösser, Weichbilder und Dörfer, alle darin befindliche hohe und niedrige Personen, nicht weniger die Sülze, Müntze und Wechsel der Städte Lüneburg und Hannover, bei ihren Rechten, Gerichten und Gewohnheiten für immer zu lassen, wie auch alle Briefe und Vorrechte, welche seine Ahnherren der Stadt Braunschweig, und Wilhelms Vorfahren der Stadt Lüneburg gegeben

hätten, oder er selbst noch geben möchte, treulich zu halten. Prälaten, Ritter und Deputirte von Lüneburg, Hannover, Uelzen, Lüchau, Dannenberg, Pattensen, Münden, Eldagsen, Neustadt, Zelle und den Weichbilden Dalenburg, Winsen und Bleckede, nahmen vor der Huldigung dieses feierliche Versprechen an; dann schwuren sie, ihm treu und gewärtig zu seyn.

Dem jungen Fürsten wurden nun einige Räthe aus der Landschaft zugeordnet, bis er das dreißigste Jahr erreicht haben würde. Zugleich ward mit seinem Vater verabredet: daß künftighin Braunschweig und Lüneburg eine ungetheilte Herrschaft seyn, und deren Regierung allein auf Ludwig fallen sollte. Würde er aber selbst ohne Erben abgehen, alsdann solle, nach Herzog Wilhelms Wahl, einer von Ludwigs Brüdern in den gesammten Landen succediren.

Nunmehr zog Wilhelm den erwählten Nachfolger zu allen bedeutenden Regierungsgeschäften. Also sind auch die meisten Urkunden seitdem vom Herzoge Ludwig mit bestätigt worden; z. B. das der Stadt Hannover im Jahre 1356 gegebene Recht des Torfstechens auf dem Loher Mohre, und die 1357 ertheilte Freiheit zur Verstärkung ihrer Vestungswerke u. s. f.

Den Sächsischen Fürsten that es wehe ihre nahe Hoffnung vereitelt zu sehen, sie wandten sich daher klagend an Kaiser Karl IV., welcher große

Verbindlichkeit gegen Churfürst Rudolph hatte. Karl bedachte sich nicht lange, eine Gelegenheit zu benutzen, wobei er selbst zu gewinnen hoffte, und jetzt ließ sich ja auch der alte Satz: daß die Lehnsfolge bloß in absteigender Linie des letztverstorbenen Vasallen Platz greife, herrlich anwenden, um das Lüneburger Land, als ein dem Reiche durch Wilhelms Tod eröffnetes Lehen, zu betrachten.

Ohne nähere Untersuchung der Sache, belehnte Karl nicht allein Herzog Albrecht, sondern auch dessen Vettern Rudolph und Wenzeslaf, auf dem nächst zu erwartenden Todesfalle Herzog Wilhelms, mit Lüneburg; und als dieser sich durch ein so ungerechtes Verfahren nicht irren ließ, machten die Sächsischen Herzöge die Sache beim kaiserlichen Hofgerichte klagbar. Sofort gieng Ladung an Herzog Wilhelm sich zu verantworten. Er erschien aber nicht, und nun hatte der Kaiser die schönste Gelegenheit in Händen, seinen alten Groll gegen den Freund des Bairischen Hauses ausbrechen zu lassen. Von seinem Hofgerichte ward (ohne Zuziehung der Reichsstände) über Wilhelm die Acht ausgesprochen, und die Lüneburgschen Lande dem Herzoge Rudolph zuerkannt. *) Um diesem Spruche noch

*) Scheinbarer Rechtsgrund war: daß Wilhelm einen groben Lehnsfehler begangen habe.

mehr Kraft zu geben, wurde auch den übertriebenen Ansprüchen der, mit Graf Otto von Waldeck vermählten Lüneburgschen Prinzessinn, Mechtild, (Wilhelms Bruders Tochter) ein geneigtes Ohr geliehen, und Wilhelm verurtheilt, dem Grafen von Waldeck 100000 Mark zur Abfindung seiner Ansprüche zu zahlen.

Wilhelm gieng dennoch (vermuthlich auf Zureden seiner Landschaft und der Braunschweigschen Vettern) von dem gefaßten Entschlusse nicht ab; sondern bestimmte, als Ludwig im Jahre 1367 ohne Leibeserben verstarb, dessen Bruder, Magnus Torquatus, zu seinem Nachfolger. Die Zusammensetzung der Braunschweig-Lüneburgschen Lande ward dabei von neuen bestätigt, und ausgemacht: daß allezeit dem ältesten Prinzen die Huldigung geleistet werden solle. War aber dieser zur Regierung untüchtig, so hatten die adlichen Dienstmannen, in Verbindung mit den Städten Braunschweig, Lüneburg und Hannover, die Macht, unter den andern Prinzen einen Herrn zu wählen.

Dennoch verlangten die Lüneburger, theils durch des Kaisers Drohungen geschreckt, theils durch Widerwillen gegen den neuen Landesherrn gereizt, ausdrückliche Erklärung von ihm: daß er sie nicht nur bei ihren Privilegien lassen, Herzog Wilhelms Briefe halten und dessen Schulden ehrlich bezahlen; sondern auch die Stände

gegen des Kaisers und Reichs Ansprüche schützen wolle. Solches Versprechen leistete Magnus sogleich, ward darauf gehuldigt, nahm Theil an den Regierungsgeschäften und ertheilte als Mitregent der Braunschweigschen Bürgerschaft den kleinen Huldebrief, wodurch ihre Meier gegen Beschwerung von Seiten der fürstlichen Voigte und Amtleute gesichert wurden.

Inzwischen hatte Gerhard, Bischof von Hildesheim, Veranlassung zur Fehde gegeben. Magnus suchte sich durch mächtige Bündnisse zu verstärken, vermählte seine schöne Tochter, Agnes, mit Graf Busso von Mansfeld, zog durch diesen die Bischöfe von Magdeburg und Halberstadt, zween Fürsten von Anhalt, die Grafen Günther von Barbi und Wolfhard von Querfurt, nebst vielen Rittern auf seine Seite, und unternahm einen verwüstenden Einfall ins Hildesheimsche. Gerhard hatte seiner Seits nichts vernachlässigt, um sich in guten Vertheidigungsstand zu setzen; seine Anstalten wurden aber in solcher Stille getroffen, daß die Verbündeten schon gewonnenes Spiel zu haben vermeinten und daher die nöthigen Vorsichtsregeln versäumten.

Gerhard griff sie unvermuthet im Amte Steuerwald, unweit der Innerste beim Dorfe Dinkler, an, und erfocht einen so vollkommnen Sieg, daß über 1500 Mann todt auf dem Wahlplatze lagen. Herzog Magnus, Bi-

schof Albert von Halberstadt, Busso von der Asseburg und viele andere Grafen, Herren und Ritter wurden zu Gefangenen gemacht. Aus Furcht vor des Magdeburger Erzbischofs Rache, foderte der Hildesheimer nur ein Lösegeld von 13000 Mark. Magnus war (um diese Ranzion aufzubringen) zum Verkauf der Herrschaft Sangerhausen an den Landgrafen von Meissen genöthigt. Der Hildesheimer Bischof verwandte den gewonnenen Reichthum zur Stiftung der Karthaus vor dem Dammthore, und zur Verschönerung seiner Domkirche. *)

Im folgenden Jahre, 1369, starb Herzog Wilhelm von Lüneburg, als Geächteter; und Magnus des ältern Tod hatte, nach Aussage mehrerer Schriftsteller, Gram über seines Sohnes unglückliche Händel beschleunigt!

---

*) In der Hildesheimschen Chronik beim Leibnitz, erster Band Seite 761, wird erbaulich erzählt, der Bischof habe die Schlacht auxiliante Deo et *sua genetrice!* gewonnen; aber auch zugleich bemerkt, daß er seine Geldfoderungen weit höher habe treiben können. Die Magdeburger Chronik beim Meibom, R. Germ. Tom. II. p. 345. ist hier defekt. Uebrigens pflegte man von jenem Kriege spottweise zu sagen, die Logik sey von der Rhetorik überwunden, weil der Bischof von Halberstadt ein rüstiger Disputator, der von Hildesheim aber ein zungenfertiger Redner war.

Magnus Torquatus, voll kriegerischen Muths und eifrig bemüht seine Rechte zu behaupten, war schon im ersten Jahre der Alleinherrschaft mit seinem Nachbar, dem Herzoge von Mecklenburg, in Fehde gerathen, und hatte unter Anführung seines Feldhauptmanns, Sievret von Saldern, einen Haufen zur Plünderung ins Mecklenburgsche gesandt, mußte aber bald erfahren, daß der unvorsichtige Sievret sich in die Falle hatte locken und mit den meisten seiner Begleiter gefangen nehmen lassen. Von Mecklenburgscher Seite foderte man 3000 Mark Lösegeld, die freilich Magnus zu bezahlen sich nicht weigern konnte. Allein die Ausgabe war so drückend nicht, wenn nur die Lüneburger verstatten wollten, die Sülzegüter der Mecklenburgschen Prälaten und Ritter dafür in Beschlag zu nehmen, und solchergestalt Schadloshaltung zu gewinnen.

Diesen Rath hatte Magnus von seinem Kanzler empfangen, und trug das Begehr den Lüneburgschen Sülzmeistern vor. Aber der Rath schützte sich mit beschworenen Privilegien, veranstaltete eine Versammlung der Sülzherren und erklärte nach deren Ausspruch geradezu: er werde nimmer in ein solches Verfahren willigen. Habe der Fürst auf eigene Gefahr den Krieg angefangen, so möge er jetzt auch aus eigenen Mitteln die Gefangenen lösen.

Ein so kühner Trotz erbitterte den leiden-

schaftlichen Fürsten aufs heftigste. Er suchte nun jede Gelegenheit hervor, dem Rathe wehe zu thun, sprach von Verfälschung der Münze und bemühte sich vergeblich die Bürgerschaft gegen ihre Vorgesetzten aufzuwiegeln. Als dieses nicht anschlug, foderte er 20000 Mark Strafe für Verweigerung schuldigen Gehorsams, ließ Thore und Thürme der Stadt von seinen Mannen besetzen, besonders aber den Kalkberg befestigen und mit Geschütz wohl versehen. *) Dann entbot er die Vornehmsten des Raths zu sich aufs Schloß und schien Willens zu seyn, sie als Aufrührer am Leben zu strafen. Dem raschen Beginnen widersetzten sich zwar Graf Otto von Hallermund und Ritter Werner von Berge, weil sie den Rathsleuten sicher Geleit auf ihr Ehrenwort versprochen hatten; indessen mußten sich die Gefangenen zur Bezahlung von 600 Mark Silbers entschließen, worauf ihnen Thore und Thürme der Stadt wieder eingeräumt wurden. Der Kalkberg blieb aber doch von des Herzogs Mannen besetzt.

Während durch dergleichen heftige Scenen — besonders durch gewaltsame Rücknahme ihrer Pri-

*) Dieses heißt in der alten Lüneburger Chronik Bliden, — also noch keine Donnerbüchsen. Zwar war das Pulver schon erfunden, aber dessen Gebrauch keinesweges allgemein. Die Erfindung war auch noch ziemlich roh. Siehe mehr davon unten.

vilegien, — Lüneburgs Bürger mit kaum zurückgehaltener Abneigung gegen den neuen Herrn erfüllt wurden, belehnte, im Jahre 1370 am ersten Fastensonntage, der Kaiser die Herzöge von Sachsen zu Fürstenberg in der Laußnitz feierlich mit dem Lüneburgschen Lande. Er ließ darauf ernstliche Befehle an die Stände ergehen, bei Strafe des Bannes und 1000 löthiger Mark Goldes die Herzöge von Sachsen als ihre rechten Herren zu erkennen und ihnen auf Verlangen zu huldigen, womit zugleich alle anderweitig geleisteten Eide kraft kaiserlicher Machtvollkommenheit aufgehoben seyn sollten. Besondere Admonitorien ergiengen an die Städte Lüneburg und Hannover, welche allerdings die Hauptrolle im Lande spielten.

Magnus gab den Städten dagegen allgemeine Vertröstungen, als hätten sie auf das erhaltene Schreiben nicht sonderlich zu achten, da er selbst vom Kaiser sehr gütige Erklärungen empfangen habe. Inzwischen wollte sich der Rath von Lüneburg sicher gestellt wissen, schrieb also unter der Hand an den Magistrat von Hannover, und bat solchen, er möge einige seiner Mitglieder gegen das Pfingstfest nach der Hermannsburg senden, wo sich, nebst mehreren gelehrten Leuten, eine Deputation von Lüneburg einfinden würde, um über die wichtige Angelegenheit gemeinschaftlichen Schluß zu fassen.

Die von Hannover suchten aus Furcht vor

Magnus zu temporisiren. Allein die Lüneburger hatten schon unter der Hand mit den Sächsischen Herzögen Unterhandlungen angeknüpft, und von ihnen den Rath erhalten, sich vor allen Dingen des Kastels auf dem Kalkberge, welches die Stadt beherrschte, zu bemächtigen. Ihre Erbitterung gegen Magnus war wirklich außerordentlich; denn bei der Landesregierung wurde offenbar die Ritterschaft den Städten vorgezogen und überdem suchte man noch Braunschweigs Handel durch Erlaubniß: die Ocker bis an die Aller schiffbar zu machen, auf Lüneburgs Unkosten zu begünstigen. Diese Gründe, verbunden mit den vorher erfahrenen Unbilden, brachten den längst genährten Vorsatz zur Reife.

Geheiligt hatte alter Aberglaube die Sitte, daß am Abend vor Lichtmessen im Michaelis-Kloster auf dem Kalkberge herrlicher Ablaß vielen gläubigen Seelen ertheilt ward. Diesen Umstand benutzten die Lüneburger. Wohlbewaffnet giengen die Tapfersten, mit ihren Mänteln die Schwerdter bedeckend, auf die Burg, erstachen sofort den Pförtner, bemeisterten sich der obersten Bastion, machten den Hauptmann Segeband nebst der Besatzung nieder und waren solchergestalt in kurzer Zeit Herren des Schlosses, da sie Tages zuvor Eilboten nach Zelle zum Herzoge Magnus gesandt, um ihm Treue und Gehorsam aufkündigen zu lassen.

Der Herzog hatte kaum den Absagebrief gelesen, als er einen treuen Dienstmann mit der Botschaft nach Lüneburg zum Hauptmann der Burg abfertigte: man solle wegen der treulosen Bürger auf seiner Hut seyn. Allein der Bote kam zu spät. Schon war das Schloß überrumpelt und die Bürger beschäftigten sich, das zerstörte Michaelis-Kloster unten am Berge wieder aufzubauen.

Der Mecklenburger Herzog Albrecht, welchem vom Kaiser insbesondere aufgetragen war, die Sächsischen Fürsten zum Besitze des Lüneburger Landes zu verhelfen, entbot nun den Rath von Lüneburg auf den Kuhsand, unweit Boizenburg, zählte dort des Raths Abgeordnete vom Gehorsam gegen Herzog Magnus los, und verwies sie an die Herzöge von Sachsen.

Diese wurden darauf von der Stadt mit großen Ehrenbezeugungen aufgenommen, nebst ihrem ganzen Gefolge herrlich bewirthet und ihnen die Huldigung, jedoch unter der Bedingung geleistet, daß sie sich eidlich durch einen weitläufigen Brief verpflichteten: „sämmtliche Stände „des Landes, und besonders den Rath zu Lüne„burg, bei allen Rechten, Gewohnheiten und „Privilegien zu lassen, welche bei Wilhelms „und dessen Vorfahren Zeiten Statt gefunden „hätten. Die neuen Landesherren mußten ferner „versprechen, keine neue Festungen oder Schlösser

„im Lande anzulegen, es geschehe denn mit der „Stände Vorwissen und gutem Willen. Endlich „sollte gelobet werden, die Regierung nach An„leitung der Räthe von Lüneburg und Han„nover, — überhaupt aber mit Zuziehung ein„gesessener Vasallen — zu führen, wobei man „sich im Falle der Nichterfüllung vorbehielt, sei„nes Eides und Gehorsams nicht nur ledig zu „seyn, sondern auch nach Gutdünken eine andere „Herrschaft zu wählen."

Das Versprechen leisteten die Sächsischen Herren wirklich, und wurden endlich nach langen Debatten von Hannover mit gehuldigt; obgleich die dortige Klerisey gegen Rath und Bürgerschaft sich hart genug über den, an Herzog Magnus begangenen Meineid vernehmen ließ. *) Ein großer Theil des Adels hielt es jedoch mit Herzog Magnus, welcher daher die meisten Schlösser in seiner Gewalt behielt. Lüdershausen und Harburg wurden freilich überrumpelt; aber vor Winsen an der Luhe, erhielten die Sachsen von des Herzogs Schaaren, welche zum Ersatz herbeieilten, tüchtige Stöße. Dadurch konnte

*) Der Rath von Hannover fand die Beschuldigung so hart, daß er sich nachmals vom Papste einen Dispensations- und Rechtfertigungsbrief auswirkte, welchen uns Rethmeier in seinem Anhange zur Chronik Seite 1850 mitgetheilt hat. Er ist von Avignon datirt.

jedoch der Verlust des wichtigen Schlosses Lauenrode, wovon Hannovers Unterthänigkeit abhieng, nicht verhindert werden. In Verbindung mit der Hannöverschen Bürgerschaft erstürmten die Sächsischen Fürsten das Schloß, brachen es nieder und schenkten den Platz (nebst Bestätigung aller vormaligen Privilegien) der Stadt, — jedoch mit Vorbehalt der Voigtei.

Immer verwickelter ward nun die Sache. Magnus und dessen Bruder Ernst wurden, weil sie ihr Land den Sachsen nicht gutwillig überlassen wollten, in die Reichsacht gethan. Der Bischof von Hildesheim vermeinte auch sein lehnsherrliches Recht über Lauenrode geltend machen zu können. Die Stadt Braunschweig zeigte drohende Miene gegen Hannover, wenn es (die, dem Herzoge geleistete Huldigung nicht ehrend) sich auf die Seite der Sachsen, welche den Braunschweigern durch Rauben und Plündern großen Schaden gethan, geben wollte. Endlich suchte auch des Herzogs Gemahlinn, Katharina, den Streit in Güte zu vermitteln, und versprach unter eigener Bürgschaft, daß ihr Gemahl sich in jede billige Foderung fügen, sogar sein Recht dem Ausspruche der Braunschweiger unterwerfen solle. Die Städte Braunschweig, Hildesheim und Göttingen unterstützten der Herzoginn Vorstellungen; aber Hannover suchte sich mit allerlei Ausflüchten zu helfen, errichtete mit denen von Reden sogar

ein Schutzbündniß, und verlangte auf den Angriffsfall schnelle Hülfe von den Sächsischen Fürsten, wogegen es mit Geld und Proviant, allenfalls mit 1000 Mark löthigen Goldes, wieder bei der Hand seyn wollte.

Magnus klagte in seinen Briefen sehr bitter über das treulose Betragen der Lüneburger, suchte den ganzen Streit von einer äußerst gehäßigen Seite gegen die Sächsischen Herzöge darzustellen, und behauptete: man habe ihn hinterlistiger Weise aus dem Besitze der Stadt Lüneburg verdrängt, auch seine Ehre heimtückisch angegriffen, weil er sich niemals geweigert Recht zu hören oder zu nehmen, wenn man ihn nur dazu eingeladen hätte. Ueberhaupt sey ohne nähere Untersuchung den Sachsen der Lehnbrief vom Kaiser in der irrigen Meinung ausgefertigt, als wäre Lüneburg durch Wilhelms Tod dem Reiche heimgefallen, wogegen sich doch aus alt-kaiserlichen Briefen mit klaren Worten beweisen ließe, daß Braunschweig und Lüneburg nur ein Herzogthum ausmachten, welches ihm von Gott und Rechtswegen gehöre.

Weil aber das Schreiben und Protestiren nichts half, machte der Herzog Stillstand mit den Sachsen und ließ wegen der Friedensbedingungen zu Uelzen Unterhandlungen pflegen. Hier erbot er sich zur rechtlicher Sicherheit mit Schlössern und Landen, wollte auch Bürgschaft durch Herren

und Ritter stellen, wenn man ihm während rechtlicher Untersuchung des Streithandels die abgenommenen Ortschaften wieder einräumte. Nicht weniger war er erbötig vor Kaiser und Reich zu erscheinen, wenn man ihm einen Tag in Deutschen Landen setze; denn was bisher zu Prag in seiner Sache vorgenommen worden, binde ihn nicht.

Die Anerbietungen klangen friedlich genug, auch setzte der Kaiser wirklich einen Tag zu Pirna an; allein es war weder mit diesem Versprechen, noch mit dem Stillstande dem Herzoge Ernst. Der Adel hieng fortdauernd an ihm, und es kam daher leicht ein Haufen Wagehälse zusammen, welche dem trotzigen Bürgervolke gern eins versetzten.

Heinrich, Bannerherr von Homburg, und Ritter Siegfried von Saldern, sammelten über 700 ritterliche Kumpane, erstiegen mit ihnen bei nächtlicher Weile Lüneburgs Mauern, und waren bereits Meister der Stadt, als die Bürgerschaft aus allen Gassen wüthend auf den Mark vordrang und mit ihnen handgemein wurde. Tüchtige Bäcker- Brauer- oder Schmiedefäuste mit Morgensternen bewaffnet, vermochten hier mehr als lange Schlachtschwerdter, womit sich überhaupt in gedrängten Reihen schlecht fechten ließ. Niedergemetzelt oder gefangen wurden daher nach langem Kampfe die kühnen Wagehälse. Wie kanibalisch das Bürgervolk gefochten, läßt sich

aus dem Umstande ermessen, daß ein Bäcker dreißig ritterliche Feinde niedergeschlagen hatte. Die elftausend Mägdemacht blieb Lüneburgs Bürgern lange in erfreulichem Andenken. Herzog Magnus hingegen war nicht sowol über den vereitelten Anschlag, als über den schmählichen Verlust so vieler tapferer Männer, deren einige nach der Schlacht als Mordbrenner hingerichtet wurden, untröstlich.

Seine Sache lief noch schlimmer, als er auf dem zu Pirna angesetzten Tage nicht erschien. Denn nun ward in der Fürstenversammlung Herzog Albrecht von Sachsen zum rechten Herrn über das Lüneburger Land proklamirt, Magnus aber durch eine Bulle aller seiner Regalien (soviel das Lüneburgsche betraf) gänzlich entsetzt. Dennoch erhielt er sich durch des Adels Freundschaft im Lande. Daß seines Bruders Ludwigs Wittwe sich mit Graf Otto von Schaumburg vermählte, welcher der Sachsen erklärter Freund war, ärgerte ihn gewaltig. Als daher seine Schwägerinn ihre Kleinodien (frouwlicke Grade) und andere bewegliche Güter aus dem Lande dem neuen Gemahl zuführen ließ, hielt Magnus die Packwagen an und nahm die Sachen in Beschlag.

Darauf suchte er sich durch Bündnisse zu stärken, vermochte auch wirklich im Jahre 1373 den Herzog Erich von Lauenburg (welcher mit seinen Sächsischen Vettern schon lange in Zwietracht lebte) zum Beistande mittelst Verpfändung

der Zölle zu Bleckede, Schnackenburg, und Hidsacker, wenn solche gewonnen würden. Allein er erntete des Bundes Früchte nicht selbst; denn die Fehde gegen Otto von Schaumburg nahm für ihn ein klägliches Ende. Von Rachmuth erhitzt, hatte er geschworen, in der Nacht nach Sankt Jakobs Tage in des Feindes Lande als Sieger zu schlafen. Der Schaumburger sprengte ihm mit reisiger Schaar am Deister bei Leveste entgegen. Magnus hieb sich durch bis zu dem Grafen und stach ihn kräftig vom Gaule; als er aber selbst vom Rosse sprang, um des Niedergeworfenen Helm zu lüften, da stach ihm meuchlings ein Reiter des Grafen den Speer so gewaltig in Nacken, daß er auf der Stelle verschied.

Er hinterließ eine zahlreiche Nachkommenschaft. Seinen vier Söhnen (Friedrich, Bernhard, Heinrich und Otto) hatte er schon im Jahre 1370 Vormünder aus der Ritterschaft bestellt, auch diesen das Recht gegeben: nach besser Prüfung einen zum Landesherrn zu wählen und über solchen bis zum fünfundzwanzigsten Jahre die Vormundschaft zu führen. Ueberdem war er Vater von fünf, oder gar sieben Töchtern geworden, über deren Namen und nachmalige Schicksale Dunkelheit herrscht. Fast alle ältere Schriftsteller beschuldigen unsern Magnus: er sey von höchst unruhiger und oft grausamer Gemüthsart gewesen. Gewiß spricht sich in seinen Thaten der Geist des

Zeitalters sehr stark aus, und man sieht aus allen, daß Magnus kein Fürst von gemeinen Anlagen gewesen sey. Hätte er in seinen Unternehmungen mehr Glück gehabt, so würde auch das Urtheil der Zeitgenossen, welches größtentheils durch den Erfolg bestimmt wird, milder über ihn sprechen. Ein Prinz dem alles entgegen war: sein eigner Vater, seine Vettern und seine Stände, konnte nicht wohl anders als störrisch und eigensinnig werden, sobald einige Gewalt in seine Hand kam. Wie dem auch sey, so wurde durch seine nie gebeugte Tapferkeit das Lüneburger Land dem Welfischen Hause erhalten. Ein schwacher Prinz hätte sich schrecken lassen und wäre unterdrückt worden.

Magnus Tod gab der Sache eine andere Gestalt. Seine ältesten Söhne, Friedrich und Bernhard, waren zwar soweit herangewachsen, daß sie, mit Hülfe des ihrem Hause getreuen Adels, eine thätige Rolle spielen konnten; auch sollten ja nach des Vaters Verordnung einige der erfahrensten Vasallen die Vormundschaft über die Prinzen führen. Allein ein ungebetener Freund, Herzog Otto (der Quade, besser der Kriegerische genannt) trat jetzt herzu, bemächtigte sich, unter dem Vorwande ihm gebührender Vormundschaft, des Braunschweigschen Landes und nahm die Veste Wolfenbüttel ohne Wider-

stand in Besitz. Die Sächsischen Fürsten spürten jedoch immer mehr, daß es ihnen, wegen Abneigung des Adels, äußerst schwer werden würde im Lande festen Fuß zu behalten. Von der andern Seite war auch Herzog Magnus Wittwe geneigt, ihren Söhnen durch eine zweite Heirath, wenigstens theilweise, das väterliche Erbe zu erhalten.

Da solchergestalt beide Partheien zur Aussöhnung geneigt waren, kam leichtlich durch Zurathen verständiger Leute eine Heirath zwischen Katharina und dem Sächsischen Herzoge Albrecht zu Stande. Als diese geschlossen war, vereinigten sich Bernhard und Ernst mit den Sachsen dahin, daß man in den Lüneburgschen Landen wechselweise die Regierung folgendermaßen halten wolle: Erst sollten Albrecht und Wenzeslaf, als die ältesten, nach deren Absterben aber der älteste Sohn oder Enkel Herzogs Magnus, und so umwechselnd Sächsische und Braunschweigsche Prinzen regieren.

Der Vergleich wurde am 29. September 1373 geschlossen, vom Kaiser noch in demselben Jahre genehmigt und den Ständen befohlen, die Huldigung danach zu leisten. Wirklich versöhnten sich die Prinzen mit Lüneburg und anderen Städten wegen des gegen den verstorbenen Vater geführten Krieges, die gefangenen Ritter wurden von den Lüneburgern wieder frei gegeben, und

man findet schon vom Jahre 1373 Urkunden, welche von allen vier Herzögen gemeinschaftlich ausgestellt worden sind.

Im nächsten Jahre errichtete die Herzoginn Katharina unter ihren Söhnen einen Vergleich, vermöge dessen der älteste jedesmal regierender Herr der väterlichen Braunschweigschen Lande seyn sollte. Dadurch war also Friederich, in Ansehung des Lüneburgschen, gewissermaßen abgefunden. Zu derselben Zeit versöhnten sich die Sachsen auch mit ihrem Vetter, Herzog Erich zu Lauenburg, welcher nun die vom Herzoge Magnus versetzten Ortschaften Bleckede, Hidsacker und Schnackenburg herausgab und versprach: die den Braunschweigern geleistete Huldigung im Lauenburgschen solle abgethan werden.

Aus allen Proceduren der Sachsen schien inzwischen zu erhellen, daß sie das Lüneburgsche als beständig mit ihrem Hause vereinigt betrachteten, und hierin lag ohne Zweifel ein glösender Zunder neuer Zwietracht, der durch den leisesten Hauch in lichte Flammen versetzt werden konnte. Sie belehnten im Jahre 1375 den Grafen von Barbi mit Haus und Stadt Egeln, wie auch mit all dem Gute, welches Otto von Hadmersleben von der Herrschaft zu Sachsen-Lüneburg rechtmäßig haben sollte. Dagegen ward der von Hadmersleben mit Barbi und Nienburg nebst allem Gute, das die zu Barbi von der Herrschaft zu

Sachsen-Lüneburg hätten, zur gesammten Hand belehnet. Allein Barbi und Hadmersleben hatten keinesweges Lehen vom Herzogthume Lüneburg, und es war also klar, daß die Sachsen Lüneburg als ein mit ihrem Lande zusammengesetztes Fürstenthum ansahen!

Erzbischof Albrecht von Bremen mochte, als väterlicher Oheim der unmündigen Prinzen, dem Unfuge zu steuern suchen. Herzog Albrecht empfand das sehr übel, und unternahm einen verwüstenden Plünderungszug ins Erzstift. Allein die Bremer verbrannten dafür Walsrode und Drackenburg. Auch lief überhaupt die Fehde für den Herzog so unglücklich, daß er, um Frieden zu erhalten, die Hälfte des Schlosses Bederkese abtreten mußte.

Drückend ward jetzt die im Successionskriege aufgehäufte Schuldenlast. Noch waren der Stadt Lüneburg die durch Herzog Magnus entrissenen Privilegien nicht wieder zurückgegeben, und die neuen Landesherren schienen nur durch Bewilligung ernstlicher Geldfoderungen dazu gebracht werden zu können. Man rief also die Sülzherren zusammen. Lübeck schickte seine Abgeordneten. Endlich kam der Kaiser selbst, im Jahre 1375, mit großer Pracht nach Lüneburg, und gab seine Bewilligung: daß die Stadt einen Theil der im Successionskriege gemachten Schulden übernähme. Nun gedieh nach langen Debatten das

intrikate Geschäft zum Schluß. Die Herzöge bestätigten der Stadt die alten Privilegien, behielten sich doch aber ausdrücklich vor, daß Lüneburg von dem Rechte: einen andern Herrn zu wählen, — fernerhin gegen sie keinen Gebrauch machen solle.

Während des langen anarchischen Zustandes waren die Raubritter im Lande kecker als jemals geworden. Jetzt traf man endlich Vorkehrungen, dem Unwesen ein Ende zu machen. Der Kaiser eroberte und zerstörte die Burg Pritzen, welche Herzog Albrecht wieder aufbauete und zum Lande Lüneburg brachte. Darauf zog man vor Danneberg eine gewaltige Raubburg in der Haide. Die Lübecker sandten zur Belagerung 600 Reisige mit zwo Bliden (wente de Donnerbussen so meine nich weren,*) und gebrochen ward dadurch die Burg. Der Kaiser räumte sie dem Herzoge. Indessen fehlte es diesem noch immer an Gelde; er mußte also die Voigtei zu Lauenrode auf vier Jahre den Mandelslohen und Saldern verpfänden. Aber die Bürgerschaft von Hannover suchte sich der beschwerlichen Nachbarschaft sobald als möglich zu entledigen, gab also das Lösungsgeld

*) Eigene Worte *Hermanni Korneri* in seinem Supplement zur Lüneburgschen Chronik, beim *Leibnitz* Tom. III. Erst im funfzehnten Jahrhunderte ward also der Gebrauch des Schießpulvers gemein.

her, und bekam selbst die Voigtei auf drei Jahre. Erbittert durch solche Begünstigung des frechen Bürgervolks, suchten die von Mandelslohe sich an ihrem eigenen Landesherrn mit gewaffneter Faust zu rächen. Albrecht rückte vor ihre Burg Ricklingen, und obwol dort ein gewaltiger Stein, vermittelst der Bliden vom Walle geworfen, ihn tödtlich verwundete, befahl er dennoch den Seinen, von der Belagerung nicht eher abzulassen, als bis die Burg erobert sey. Die Burg ward erobert, und Albrecht starb an der empfangenen Wunde. Das geschah im Jahre 1385.

Nach Albrechts Tode schien die Stadt Lüneburg sich vorzüglich an Herzog Bernhard halten zu wollen; durch Vermittelung seiner Mutter, die jetzt zum zweiten Male Wittwe war, errichtete dieser am Ende des Jahres auch ein Bündniß mit seinen Brüdern. Wenzeslaf versprach nicht nur den Prinzen in die gemeinschaftliche Regierung zu nehmen, sondern auch bei eigener Abwesenheit ihm solche allein zu überlassen. Vasallen und Städten machte man die Verfügung bekannt, und um endlich die Eintracht zu sichern, vermählte Herzog Wenzeslaf seine zwei Töchter an die Herzöge Friedrich und Bernhard. Es fand sich jedoch bald ein anderer Stein des Anstoßes, weil der dritte Bruder, Heinrich, den getroffenen Verfü-

gungen sehr heftig widersprach. „Habe man — sagte er — „ihn im Vergleiche vom Jahre 1373 „übergangen, wie er noch ein Kind gewesen, „so wolle er jetzt als Mann sein Recht desto „ernster geltend machen. Das Braunschweigsche „beherrsche sein Bruder, Friedrich, untheilbar, „und vom Lüneburgschen habe man ihn gleichfalls „ausgeschlossen. Nun müsse er auf der Mutter „Wittwensitze als ein armer Schlucker leben! „Das dulde kein Fürstensohn! Dagegen müsse sein „Schwerdt ihn zu schützen wissen u. s. f.

Städte und Ritterschaft bestrebten sich gar emsiglich den Frieden zu vermitteln, und schrieben darob gar bewegliche Briefe *) an die Junkherren von Braunschweig. Allein diese blieben selbst nicht recht eins unter einander; denn Friedrich schien sich auf Heinrichs Seite zu neigen, Bernhard aber war wohl mit dem Schwiegervater zufrieden. Heinrich schloß daher ein Bündniß mit den fehdelustigen Rittern von Schwicheld und Steinberg, und streifte in ihrer Gesellschaft bis vor die Stadt Lüneburg, wo es herrliche Beute gab, und die Verbündeten sogar Herzog Bernhard zum Gefangenen machten.

Die Unterhandlungen über Heinrichs Abfindung wurden inzwischen fortgesetzt. Allein die

*) Ein Exemplar davon lese man beim Scheid vom Adel. Seite 135.

Städte wollten den entworfenen Vertrag nicht genehmigen, und Lüneburg weigerte sich bestimmt, zu Herzog Bernhards Lösegelde etwas beizutragen. Da es nun gar den Herzog Wenzeslaf zu seinem besondern Schutzherrn annahm, so war der Plan, die Braunschweigschen Fürsten von der Landesregierung gänzlich zu verdrängen, — klar. Das Schwerdt mußte entscheiden!

Wohl glaubte man mit Herzog Heinrich leicht fertig zu werden, da Friedrich im Braunschweigschen alle Hände voll zu thun hatte, und in Heinrichs Gewalt kein anderer fester Ort als Zelle war, wo seine Mutter hausete. Auf besonderes Zuhetzen des Lüneburger Bürgermeisters, Springinsgut, wurden ernstliche Anstalten zur Belagerung von Zelle gemacht, auch ein befestigtes Lager bei Winsen an der Aller eingerichtet. Also bedrängt, eilte Heinrich zum Bruder Friedrich, und es gelang beider vereinigten Vorstellungen, die Braunschweiger, welche längstens den Lüneburgern abhold gewesen, zu thätiger Hülfleistung zu bewegen. Die Lilien Vente erhoben das Banner, und unter Herrmann Bechelds Anführung zog eine stattliche Schaar, nebst 800 mit Waffen und Kriegsbedürfnissen beladenen Wagen, in der Nacht gen Zelle. Im feindlichen Lager war Herzog Wenzeslaf von tödtlicher Krankheit befallen und hatte nach Hannover geführt werden müssen, um dort seinen Geist in Ruhe

aufzugeben. Diese Verwirrung benutzten die Verbündeten, griffen am Frohnleichnamsfeste das feindliche Lager an, und erfochten einen vollkommnen Sieg. (J. 1388.)

Zeitig nahmen die Lüneburger unter Anführung des feigen Springinsgut die Flucht. Otto von Schaumburg, Busso von Regenstein und Otto von der Hoya, welche hartnäckiger fochten, wurden gefangen. Hermann Vecheld bekam zur Belohnung seiner Tapferkeit den Ritterschlag!

Ueber Lüneburgs Regierung und Braunschweigs Recht entschied der herrliche Sieg. Denn Herzog Wenzeslaf war todt, und seine unmündigen Söhne konnten leicht beschwichtigt werden.

Zunächst verglichen sich nun Friedrich, Bernhard und Heinrich dahin, daß ersterer den Braunschweigschen Theil, nebst Gifhorn, Fallersleben, Lichtenberg und noch anderen, vormals an Lüneburgs Herrschaft versetzten, Schlössern ausschließlich behalten; Bernhard und Heinrich aber den Lüneburgschen Theil haben sollten.

Dabei ward ausgemacht, daß einer dem andern, und auch ihre Erben unter sich, in der Regierung folgen sollten, jedoch mit Vorbehalt der Sächsischen Gerechtsame an das Lüneburgsche. Man setzte fest: keiner dürfe, ohne des andern Einwilligung, Städte, Schlösser, Weichbilder und Gerechtsame veräußern, oder zur Morgengabe hinthun. Endlich versprach man sich gegenseitig mit

ganzer Macht beizustehen, das Land zu vertheidigen und nie gegen einander feind zu werden, oder des andern Feinde zu hausen. Alle Streitigkeiten, welche entstehen möchten, sollten durch Austräge abgethan, und die Bestellung der Amtleute im Lüneburgschen stets mit Heinrichs Vorwissen verrichtet werden.

Dieser Vertrag kam am 6. Juli 1388 zu Stande. Am 15. desselben Monats ward der Friede mit den Sachsen und den ihnen anhangenden Städten, Lüneburg, Hannover und Uelzen eingeleitet. Alle vier Brüder, Friedrich, Bernhard, Heinrich und Otto (welcher letztere doch schon geistlich und in demselben Jahre zum Bischofe von Verden erkohren war) bestätigten der Städte Privilegien mit gewissen Bedingungen, und nahmen die Huldigung zu Hannover ein. Die Lüneburger, jetzt durch ihr Unglück etwas gedemüthigt, mußten zu Herzog Bernhards Lösegeld eine Summe hergeben, auch jährlich 1000 Mark zu entrichten versprechen, bis die Zölle zu Lüneburg, Winsen und Bleckede frei würden. *) Dafür wurden freilich

*) Sie wurden erst durch den Tod der Herzoginn, Agnes von Grubenhagen, frei. In der Urkunde, beim Scheid vom Deutschen Adel Seite 374., sagt der Lüneburger Rath ausdrücklich: „und wenn de verscrevene Hertoginne stervet, so wille we der betalinge der dusend Mark leddig und los und unverplichtet wesen, und dessen Breff scal dene machtlos wesen."

des Michaelis Klosters und der Sülzeinteressenten Privilegien von neuen bestätigt.

Erst im folgenden Jahre (1389) kam der endliche Vertrag mit den Sächsischen Herzögen zu Stande. Durch denselben wurden alle vorherigen Briefe, Interimsverträge und Huldigungen, welche die Sachsen wegen des Lüneburger Landes erhalten hatten, aufgehoben und abgethan. Nicht weniger ward eine Erbverbrüderung und Einigung also errichtet: daß, nach Abgang des Braunschweigschen Stammes, die Sächsischen Herzöge in den gesammten Braunschweig-Lüneburgschen Landen, und wiederum die Braunschweigschen Herzöge im gleichen Falle in den Sächsischen Landen succediren sollten, womit zugleich das gegenseitige Versprechen verbunden war: daß beide Häuser einander im Nothfalle mit gewaffneter Hand beistehen wollten. Endlich übernahmen die Braunschweigschen Fürsten alle auf das Lüneburger Land gemachten Schulden. Die vormals zur Einlösung gewisser Schlösser aufgenommenen 8300 Mark wurden den Gemahlinnen Friedrichs und Bernhards als Brautschatz angerechnet.

So war denn freilich der langwierige, mit unsäglicher Erbitterung geführte Successionskrieg beendigt, und das Land Lüneburg dem Braun-

schweigschen Fürstenhause erhalten. Allein der Zunder geheimer Feindschaft wurde durch den Frieden keinesweges erstickt. Was die städtische Macht vermöge, hatte sich in jenem Kriege mit überzeugender Kraft bewiesen. Doch war diese Macht keinesweges unter sich selbst einig gewesen, da Braunschweig mehr als einmal mit gewaffneter Hand gegen Lüneburg auftrat, und man es seinem Beistande vorzüglich danken mußte, daß die heillose Fehde noch ein glückliches Ende für Magnus Söhne nahm.

Im ganzen Lande war während des Krieges eine Lebhaftigkeit von Unterhandlungen, ein Abwägen des gegenseitigen Interesses, und eine Bedachtsamkeit jedes Standes, seine wesentlichen Gerechtsamen bei den Regierungsveränderungen zu schützen, wie nie in irgend einem Zeitpunkte vorher angeregt worden. Adel und Städte mußten dadurch nothwendig den ganzen Werth ihres Beifalls fühlen lernen, zugleich mit diesem Gefühle aber auch den Wunsch lebhafter empfinden: ihren temporellen Werth durch Verträge für immer zu sichern. Das Princip des Betragens war dennoch bei Adel und Städten zwar dasselbe; allein in der That mißgönnte ein Stand dem andern die glückliche Anwendung desselben.

Der Stolz des Bürgervolks war zu sichtbar, mithin für den Adel empörender geworden; und obwol beide Stände um des gleichen Interesse

willen äußerlich in entscheidenden Momenten zusammenhielten, neigte sich doch im Herzen der Adel auf des Fürsten Seite, — und dem Bürgerpacke wehe zu thun, wo es irgend ohne Verletzung gemeinschaftlicher Privilegien geschehen konnte, war gewiß sein liebster Gedanke. Das Gegeneinanderreiben der Hauptklassen Lüneburgscher Landschaft kann dem aufmerksamen Leser nicht entgangen seyn. Den Sachsen hiengen die Lüneburgschen Städte, den Braunschweigern der Adel an. Wenn aber die Stadt Braunschweig zuweilen ihrer erblichen Landesfürsten Parthei hielt; so geschah es nur, weil ihr besonderes Interesse solches erfoderte, oder weil die Bürgerschaft von den bedrängten Fürsten Privilegien für Schiffahrt und Handel erwerben konnte, welche ihr das Uebergewicht über Lüneburgs reiche Bewohner zu verschaffen versprachen.

Die Geistlichkeit mußte in dem Sturme laviren; einerseits, weil der Kirche Schiff, um dessen Steuerruder drei Päpste sich stritten, schon einen bedeutenden Leck erhalten hatte; andrerseits, weil der Waffen Getöse zwischen Weser und Elbe alle Ermahnungen zum Frieden jetzt übertönte. Die Pfaffheit wagte es wol einmal bei Hannovers Huldigung von verletzten Eiden zu reden, und gebehrdete sich gar übel, als auf dem Kalkberge vor Lüneburg (im Sturme auf das Schloß) das herrliche Michaeliskloster eingerissen

wurde; aber demüthig eingeholte Dispensation von Rom und Wiedererbauung des Klosters brachte sie doch bald zum Schweigen.

Gern schloß sie sich nun an die beiden andern Stände, um gemeinschaftlich mit ihnen ersonnener Privilegien Bestätigung zu erhalten. Ehe man den neuen Herren, Bernhard und Heinrich, huldigte, mußten sie schwören: jedes Recht heilig zu halten, dessen die Stände bisher genossen hätten. Die großen Städte, Hannover, Lüneburg und Uelzen verwahrten sich dabei noch besonders im ungestörten Besitze ihrer Sülze, Münze und Wechsel. Auch wurde den neuen Fürsten ausdrücklich die Bedingung gemacht: niemand zu Räthen zu nehmen, als wohlgeborne Lüneburgsche Mannen, oder andere getreue Leute, wie sie ihnen der Rath zu Lüneburg und Hannover vorschlagen werde. Keinem neuen Herrn sollte fernerhin gehuldigt werden, er habe denn zu den Heiligen gelobet: alles Verbriefte zu halten, auch, wenn über Verletzung eines versprochenen Rechts in Zukunft Klage geschehe, binnen einem Vierteljahre den Kläger Wiedererstattung, nach Ausspruch der Prälaten, Ritter und Städtedeputirte zu gewähren.

Den Vertrag, welcher nur nach augenblicklichen Bedürfnissen verfaßt seyn konnte, beschworen wirklich Bernhard und Wilhelm. Freilich wohl fühlend, wie sehr ihre landesherrliche Freiheit

dadurch eingeengt werde; doch aber vertrauend, mit der Zeit werde sich manches abdingen lassen, besonders wenn man den Adel freundlich anziehe.

Vorerst waren auswärtige Fehden auszufechten, welche von den Landesangelegenheiten der Herzöge Aufmerksamkeit ablenkten. Die Mark Brandenburg war um diese Zeit durch Verkauf an Jobst und Prokop von Mähren gelangt, diese aber fiengen Krieg mit den Lüneburgschen Herzögen wegen des Schlosses Warpke an, deren Besitzer sie an sich gezogen hatten. Herzog Heinrich fiel ihnen dafür ins Land, that großen Schaden mit Rauben, und eroberte Schnackenburg und Klötze. Durch Friedrichs Vermittelung kam indessen ein Waffenstillstand zu Stande, in welchem auch der Erzbischof von Magdeburg mit aufgenommen wurde. Durch Austräge sollten nun die streitigen Punkte abgethan werden.

Kaum war von außen Friede, so brachen die innern Zwistigkeiten mit erneueter Kraft los, denn das Verhältniß zwischen Fürsten und Ständen war zu gespannt. Erstere verlangten Geld; letztere wollten nichts bewilligen ohne Vergrößerung ihrer Privilegien. Endlich ließen sie sich's doch gefallen, die für damalige Zeiten ungeheure Summe von 50000 Mark zur Einlösung der Zölle und zur Bestreitung dringender Bedürfnisse des Landesherrn zusammenzubringen. Aber nun ward auch eine Handfeste entworfen, welche die

ganze Landesverfassung umrührte. Der wichtige, unter dem Namen der Lüneburgschen Zate (Satzung) bekannte Vertrag, verdient hier um so mehr nach seinen Hauptpunkten bemerklich gemacht zu werden, weil er eine Krisis der Wiedergenesung herbeiführte, welche fast gefährlicher, als die Krankheit selbst wurde.

Die erste Foderung war: daß fernerhin der Fürst weder von Prälaten, Vasallen und Städten, noch von deren Hintersassen Beden eintreiben, sondern einzig von seinen eigenen Bauern und Maiern solche fodern sollte. Ferner mußte von fürstlicher Seite versprochen werden: keine neue Vesten im Lande bauen zu lassen, wol aber Adel und Städten das Recht einzuräumen, auf ihren Gütern nach Willkühr Bevestigungen, Landwehren, Graben und Schlagbäume einzurichten. — Drittens wurden den Inhabern alle Besitzungen (sie seyn eigentliches Erbe, oder Pfandschaften) auf's feierlichste noch einmal zugesichert und die alten Briefe förmlich bestätigt. Jedes streitigen Rechtes Entscheidung wurde dabei der Aussage redlicher Männer, welche in dem Gerichtsbezirke saßen, anheim gestellt.

Viertens wurde bestimmt, daß keine der Hauptstraßen (wie sie bisher den Städten zugingen) fürstlicher Seits durch Nebenwege geschmälert, keiner der alten Zölle erhöhet, auch kein neuer angelegt werden sollte, obgleich Städte

und Weichbilder das Recht erhielten, neue Wasserwege zu machen und sogar der Fürst versprechen mußte, solche nach Möglichkeit zu befördern. Dabei sollte Aus- und Einfuhr von Wein, Korn, Bier, oder was sonst allgemeine Bedürfnisse dieser Art seyn möchten, völlig frei bleiben.

Was endlich nach alter Gewohnheit Rathleute und Voigte in den Städten richteten, solle vor kein anderes Gericht gezogen werden; auch Rittern und Knappen den bisherigen Umfang ihrer Jurisdiktion unbekümmert bleiben.

Klöster und Pfaffen versäumten bei der herrlichen Gelegenheit keinesweges ihren Vortheil zu sichern. Daher drangen sie besonders auf völlig freie Wahl ihrer Konvente. In Ansehung der Dienste und Herberge wollten sie zu weiter nichts verpflichtet seyn, als wozu sie vor 24 Jahren verpflichtet gewesen waren, auch selbst, im Falle eines entstehenden Krieges, zur Landesvertheidigung nicht mehr beitragen, als zur Zeit der Altlüneburgschen Herren geschehen wäre. Das Recht des Landesherrn, bei seinem Regierungsantritte oder seiner Vermählung eine Präbende zu verleihen, solle einzig nach der Observanz bestimmt werden. Verkauf der Präbenden ward schlechthin verboten.

Erfüllte nun der Fürst alle diese Punkte gewissenhaft, so wurde er weit ohnmächtiger, als jedes Individuum des Ständischen Gemeinwesens.

So beschränkt war fast kein Graf oder Heerbanns Herzog zu der Carolinger Zeiten gewesen. Bei dem einmal angeregten Ideen von Landeshoheit konnte es also gar nicht fehlen, daß der Fürst gleich nach eingegangenem Vertrage Versuche machte, die drückenden Fesseln abzuwerfen.

Dies befürchteten auch die Stände, und trafen daher Vorkehrung, die Heiligkeit des geschlossenen Vertrags zu sichern. Daß man die Fürsten für sich und ihre Nachkommen den Vertrag mit den feierlichsten Eiden beschwören ließ, schien noch lange nicht Sicherheit genug zu geben. Man beschloß daher, keinem Fürsten eher zu huldigen, bis er ausdrücklich die Zate beschworen, oder das vorgeschossene Geld bezahlt habe. Prälaten, Ritterschaft und Städte stellten unter einander feierliche Briefe aus, worin sie sich wechselsweise kräftige Vertheidigung der Zate versprachen. Allein auch dabei blieb es noch nicht. Es ward ein eigner Ausschuß von Ritterschaft und Städten niedergesetzt, der mit landesfürstlicher Gewalt bekleidet war, um über jede Verletzung des Vertrags wachen, und Erstattung jedes zugefügten Schadens sogleich kräftig betreiben zu können.

Der Ausschuß bestand aus acht Rittern und acht Deputirten von Lüneburg, Hannover und Uelzen *). Er kam zu bestimmten Zeiten in

*) Aus der Ritterschaft zwischen Deister und Leine

Lüneburg und Hannover zusammen (dait man allen Gegenden des Landes die Klagen desto geschwinder einberichtet werden könnten) und war nicht nur der strenge Richter zwischen Fürsten und klagenden Unterthanen, sondern auch (sobald sich des Urtheils Erfüllung verzog) der gewaffnete Vollstrecker desselben.

Im Falle sich Jemand gekränkt glaubte und vom Fürsten oder fürstlichen Voigte nicht Recht erhalten konnte, brauchte er die halbjährige Versammlung des Ausschusses nicht abzuwarten, sondern konnte sich an die nächste Stadt, oder an den nächsten Ritter, welcher zum Ausschusse gehörte, wenden. Dieser war dann gesetzlich verpflichtet, binnen 14 Tagen des Gekränkten Klage an den Fürsten zu bringen, der innerhalb acht Wochen den Kläger befriedigen, oder ohne weiteres Mahnen nach Hannover reiten, und dort so lange Einlager halten mußte, bis die Beschwerde gehoben war.

Geschah nun weder die Befriedigung des Klagenden, noch das versprochene Einlager, so war der landständische Ausschuß berechtigt: alle fürstlichen Einkünfte so lange in Sequester zu

---

fünf, aus dem Lüneburgschen drei; Lüneburg allein sandte vier; Hannover und Uelzen jede zwei Deputirte.

nehmen, bis die Klage geschlichtet, oder von dem Fürsten das ihm vorgeschossene Geld abbezahlt worden sey. Wollte es aber der Fürst wagen, diese Art von Genugthuung zu versagen, so sollte der Ausschuß alle Zate-Brüder zu dem Waffen rufen und des Unrechts sich mit Gewalt erwehren.

Noch weit schleunigere Rechtsmittel wurden gegen beklagte fürstliche Untersassen gewählt. Höchstens vier Wochen wartete man auf die Hülfe des Fürsten. Erfolgte diese alsdann nicht, so zitirte der Ausschuß den Beklagten binnen 14 Tagen, und sprach Recht nach eigenem Gutdünken. Ward aber dieser Ausspruch nicht binnen vier Wochen erfüllt, so nahm man des Beklagten Güter weg, und verschaffte sich dadurch beliebige Genugthuung. Obwol nun die Geistlichkeit ihren eigenen Zatebrief ausgewirkt und an den 50000 Mark ihren besondern Antheil hatte, ward ihr doch kein Theil an Beschützung des Vertrages gewährt. Der dritte Stand zeigte dabei eben so großes Uebergewicht gegen die beiden andern, als die Fürsten unbegreiflichen Leichtsinn, indem sie sich auch nicht einmal dagegen auflehnten, als der Kaiser im Jahre 1392 die Zate feierlich bestätigte, solche also dadurch die rechtsbeständige Form eines Land-Grundgesetzes erhielt.

Von Seiten der Fürsten war freilich die Zate aus Noth und Geldbedrängniß mit aufgerichteten Fingern und stavenden Eiden beschworen worden; allein ein solcher Vertrag konnte unmöglich unangetastet bleiben. Im nächsten Jahre brachen zwischen den Herzögen und dem Rathe von Lüneburg schon Zwistigkeiten aus. Der Rath schickte Abgeordnete zur Versammlung nach Hannover, — die Herzöge ließen solche unterweges überfallen. Nun wandten sich die Zateleute an Herzog Friedrich von Braunschweig, mit der Bitte: seinen Brüdern in dem unrechtmäßigen Beginnen nicht beizustehen. Friedrich brauchte Geld und schien sich auf der Stände Seite zu neigen. Als er aber das Geld in Sicherheit wußte, hielt er wieder seiner Brüder Parthei und blieb der Lüneburger Feind.

Man suchte den auflodernden gegenseitigen Unwillen noch einmal durch Unterhandlungen zu ersticken. Friedrich sandte seine Räthe zur Versammlung. Auch erschienen Deputirte von Braunschweig, Göttingen und Hildesheim. Man ward wieder über neue Geldsummen einig, wovon die eine Hälfte zum Besten des hart mitgenommenen Landes verwandt, die andere aber den Herzögen ausgeliefert werden sollte. Als diese nun das Ganze mit Gewalt verlangten, schlossen die Zateleute ein förmliches Bündniß mit Otto von Göttingen und dem Markgrafen von Brandenburg.

Also gedieh es zur offenen Fehde. Im Jahre 1395 überzogen die Herzöge den Grafen Otto von Schaumburg, weil er der Zate kräftigster Beschützer, der Sächsischen Herzöge Freund und des gemordeten Vaters heftigster Gegner gewesen war. Ueber ein halbes Jahr dauerte die Fehde. Das Schaumburgsche ward gräßlich verwüstet und die Herzöge erbaueten zum Schutze ihrer Eroberung das Schloß Fredenouwe. Nicht minder blutige Auftritte gab es in den Zateversammlungen selbst. Diederich von Mandelsloh (ein Ritter vom Zate-Ausschuß) vergieng sich mit heftigen Worten gegen Herzog Heinrich zu Hannover, und der Herzog erstach den Ritter auf der Stelle. Dennoch neigte sich überhaupt die Ritterschaft auf der Fürsten Seite, und die Verschiedenheit des Ständischen Interesse blieb. Also konnten es die Fürsten wagen, durch Ludolf von Estorf den Vertrag gegen die Städte im Jahre 1396 förmlich aufkündigen zu lassen.

Man bemächtigte sich der Stadt Uelzen, zwang den Magistrat zur Huldigung, befestigte den Ort und begann nun alle Mittel zu vereinigen, um der Lüneburger trutzige Freiheit zu demüthigen. Lüneburgs Güter und Maier wurden jämmerlich gebrandschatzt, alle Zateleute, die in der Herzöge Gewalt fielen und nicht Verzicht leisten wollten, in Banden geschlagen, die Waarenzüge weggenommen und sogar Anstalten getrof-

fen, die Schiffahrt auf der Elmenau gänzlich zu sperren. Nun griffen die Lüneburger zu den Waffen. In ihrem Bunde waren die Städte Hamburg und Lübeck. Dagegen hielt Braunschweig aus Eifersucht gegen Lüneburg der Herzöge Parthei.

Die Lüneburger räumten mit Hülfe der Hamburger die Elmenau wieder auf. Die Hannoveraner erstürmten, in Verbindung mit denen von Mandelsloh, die Landwehre derer von Bispingdorp, verbrannten Winsen an der Aller, erstürmten Leveste vor dem Dnister, und brachen die Burg auf der Hartmölen nieder. Jetzt schlug sich der Herzog von Lauenburg ins Mittel. Die Herzöge klagten gegen den Rath von Lüneburg; die Städte dagegen über Verletzung heilig beschworener Verträge von Seiten der Fürsten. Endlich kam ein neuer Frieden zu Stande, worin sich die Stadt Lüneburg verpflichtete, 20000 Mark gegen Verpfändung von Harburg, Bleckede und Lüdershausen herzugeben. Uelzen ward freigegeben, und das Schloß Welkenburg, welches den Handel nach Hamburg störte, niedergebrochen. Die Herzöge versöhnten sich mit denen von Mandelsloh, und für den begangenen Mord ward eine Vikarei im Dome zu Verden gestiftet. Aber bald trat ein Ereigniß ein, welches Bernhard und Heinrich eine Macht verschaffte, die dem bisherigen Verhältnisse völligen Untergang drohete.

So lange Herzog Otto von Göttingen unter dem Vorwande vormundschaftlichen Rechts die Regierung im Braunschweigschen sich anmaßte, konnte Friedrich nicht viel ausrichten. Zwar findet man schon im Jahre 1379, daß Friedrich die Wolfsburg mit dem Weichbilde Vorsfelde an Busso und Günzel von Bartensleben gegeben, und sich dagegen das Oeffnungsrecht vorbehalten habe; aber es sind doch in dieser Zeit sehr wenige Urkunden von ihm allein ausgestellt worden, weil Otto ihn unter sehr harter Zucht hielt. Als dieser aber auch die Braunschweiger hart mitnahm, versprachen die Lilien Vente Herzog Friedrich, zur Befreiung von dem vormundschaftlichen Joche behülflich zu seyn. Otto mußte aus Wolfenbüttel verjagt werden, und dazu ward der Anschlag fein genug entworfen. An einem Festtage, als Herzog Otto seiner Gewohnheit gemäß gar andächtig in der Messe betete, wußte sich Friedrich der Schlüssel zum Burgthore zu bemächtigen, eilte in die Burg, zog die Zugbrücken hinter sich auf, befreiete mit Hülfe einiger ihm ergebenen Burgmänner die Braunschweigschen Gefangenen, und steckte dann, zum verabredeten Zeichen des glücklich gelungenen Anschlags, auf langer Stange seinen Handschuh über die Mauer. Dies ersehend, eilten die im Lechelnholze versteckten Lilien Vente mit wüthigem Geschrei herzu, die Burg

ward besetzt, und Herzog Otto mußte in schneller Flucht Sicherheit suchen. (J. 1384.)

Friedrich stellte dafür den Braunschweigern den kleinen Huldebrief aus, worin alle vormalige Mißhelligkeit beigelegt und bestimmt wurde: „bei dereinstigen Streithändeln sollten aus des „Fürsten Mannen und aus dem Rathe der „Stadt, zwei Schiedsrichter erkohren werden; „könnten diese sich dennoch nicht vereinigen, so „möchten sie einen Obermann wählen, dessen „Ausspruch die Streitsache binnen vier Wochen „schlichten werde." Fast zu gleicher Zeit ertheilte Friedrich der Stadt Erlaubniß, eine eigene Mühle zu erbauen, und bestätigte den dasigen Impost auf das ausgehende Korn, auch auf Wein und Bier, wobei jedoch ausbedungen ward, daß alles Korn und Bier, welches die Landschaft oder des Herzogs Unterthanen zu eigener Nothdurft abholten, frei bleiben solle.

Durch den Vertrag, vom Jahre 1388, ward nun Friedrich alleiniger Herr des Wolfenbüttelschen Theils. Was es mit der von ihm 1390 geschehenen Belehnung Otto's von Hoya mit der Grafschaft Delmenhorst, für eine Bewandniß gehabt habe, bleibt dunkel *). Klarer ist der

*) Man vergleiche Scheid zum Moser S. 278 und *Leib. Tom. II. p. 268.*

Zweck des Bündnisses, welches er 1392 mit den Rittern Heinrich und Gebhard errichtete.

In dem Bündnisse mit Bischof Gerhard von Hildesheim, woran auch die Stadt Braunschweig Theil nahm, wurde festgesetzt: handhaftige Missethäter dürften aus dem Braunschweigschen mit Wehr und Waffen ins Hildesheimsche verfolgt werden. Schon vorher war mit dem Rathe von Braunschweig der Vertrag gemacht worden, daß aus der von Rüningen nach Oelper gezogenen Landwehr des Herzogs Unterthanen kein Schaden erwachsen solle.

Durch Bernhards Gefangenschaft und das für seine Freiheit erhaltene beträchtliche Lösegeld, waren die wilden Ritter von Schwicheld und Steinberg nur noch trotziger geworden. Auch gab der anarchische Zustand im Lande herrliche Gelegenheit an die Hand, sich mit Rauben und Plündern auf den Landstraßen zu bereichern. Durch dringendes Anhalten der Braunschweiger sah also Friedrich sich genöthigt, dem Unwesen jener Hildesheimschen, von ihrem Lehnsherrn unter der Hand begünstigten, Vasallen zu steuern. Er zog ihnen mit stattlicher Schaar entgegen, und traf die feindlichen Haufen bei dem Dorfe Beinum auf der Stiftschen Gränze am Tage der 11000 Jungfrauen 1393. Von beiden Seiten ward tapfer gefochten, doch verloren die Hildesheimer; 150 Mann lagen todt auf dem Wahlplatze, 88 Ritter

und unter diesen auch Hans von Schwicheld wurden gefangen. Man schleppte sie nach Wolfenbüttel; hier wurden dem stolzen Schwicheld nicht nur die 7000 Mark, welche er für Herzog Bernhard als Lösegeld erhalten hatte, wieder abgepreßt, sondern er mußte für genossene Kost im Gefängnisse noch überdem 400 Gulden bezahlen.

Im nächstfolgenden Jahre gieng Friedrich mit seinen Brüdern den merkwürdigen Vertrag ein: „sämmtliche Lande, Güter und Schulden, „sollten dergestalt zusammengesetzt werden, daß „nach der jetztlebenden Fürsten Tode der älteste „ihrer Söhne Landesherr seyn, die übrigen aber „nebst den Töchtern gut versorgt werden sollten. „Die vereinigten Fürsten wollten ohne gemeinschaftliche Bewilligung keine Veräußerung vornehmen, keinen Krieg anfangen, keiner wollte „auch seinen Vortheil wider den andern suchen, „noch dessen Feinde in seinem Lande dulden. „Dabei dürfe endlich jeder Herr in seinem Lande „die geistlichen und weltlichen Lehne nur mit „Vorwissen der andern ausgeben; gleichermaßen „sollten Voigte und Amtleute nur mit gemeinschaftlicher Bewilligung bestellt werden.“

Friedrich schloß, als die Stände zu trotzig wurden, mit Herzog Friedrich von Grubenhagen gegen sie ein Bündniß, welches von Braunschweig unterstützt ward. Die innern Angelegenheiten

seines Landes entgiengen dabei seiner Aufmerksamkeit nicht. Um den Bergbau zu heben, gab er den Gewerken Erlaubniß Erze zu suchen, und versprach, die neuen Bergwerke denen, die sie eingerichtet, zu Lehen zu geben. Für den Zustand des Landvolks war seine Regierung am merkwürdigsten, indem er durch Aufhebung der Baulebürg (1396) ein glänzendes Beispiel von Freigebigkeit, oder wenigstens vom Nachgeben gegen die Zeitumstände darstellte, welches nicht ohne wohlthätige Folgen bleiben konnte. Da er vielfältig mit auswärtigen Händeln beschäftigt wurde, bestellte er (in demselben Jahre) über die Aemter Schöningen, Wolfenbüttel und Hessen, Kurd von Weferlingen zum Statthalter, damit die diesseitige Braunschweigsche Gränze gegen den Bischof von Halberstadt geschützt seyn möge.

Friedrich hatte sich auch bei Auswärtigen dergestalt in Ansehen gesetzt, daß Ritterschaft und Städte der Altenmark, die Städte Goslar, Mühlhausen, Nordhausen und Gandersheim, wie auch die Domprobstei zu Hildesheim, und selbst das ganze Lüneburger Land seinen Schutz erbaten. Die Ritter von Oberg, von Obisfeld, und die von Alvensleben hatten sich ihm zum Dienste verpflichtet, und sogar das Oeffnungsrecht an ihren Schlössern zugestanden. Man darf sich also nicht wundern, daß bei der

projektirten Absetzung des Kaisers Wenzeslaf, die Augen mehrerer Fürsten auf ihn gerichtet wurden.

Nicht unwahrscheinlich brachte sein Schwager Rudolph von Sachsen ihn zuerst als Thronkandidaten in Vorschlag. Es ergieng also von den Churfürsten die Ladung, daß er sich bei der in Frankfurt (1400) zu haltenden Versammlung einfinden möge. Friedrich folgte dem Rufe, nahm große Summen auf (um in zahlreicher Begleitnug mit Anstand erscheinen zu können), und ward vermuthlich bei dieser Gelegenheit genöthigt, das Land mit der großen Herbst-Bede zu beschweren, da die alte nebst der Kuh- und Hafer-Bede zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben nicht hinreichten.

Friedrich hatte jedoch bei der projektirten Thronbesteigung einen sehr heftigen und mächtigen Gegner an dem Erzbischof Johann von Mainz. Dieser that, vermöge eines dem Churfürsten Ruprecht von der Pfalz geleisteten Versprechens, (ihm zur Deutschen Königswürde behülflich zu seyn), alles Mögliche, um Herzog Friedrich zurückzusetzen, und seines Schützlings Wünsche dagegen zu erfüllen. Darüber wurden aber der Herzog und dessen Schwager Rudolph von Sachsen so aufgebracht, daß sie am 3ten Juni Frankfurt verließen, ehe noch die vorgehabte Ladung

an Wenzeslaf ausgefertigt ward *). Johann von Mainz suchte sich des gefürchteten Gegners wenigstens so lange zu entledigen, bis die neue Königswahl beendigt und Ruprecht von der Pfalz, auf den Deutschen Thron gehoben wäre. Zu diesem Zwecke reizte er vermuthlich seinen Schwager und obersten Amtmann der Mainzschen Güter in Hessen, Grafen Heinrich von Waldeck, den Herzog unterweges zu überfallen und in gefängliche Haft zu bringen. Heinrich war dazu sofort bereit; denn er hoffte sich zugleich wegen der von seiner Gemahlinn Mechtild von Lüneburg herrührenden Schuldfoderung über 100000 Mark Silbers, Genugthuung und Unter-

*) Aus dem von dem Churfürsten an Friedrich ausgefertigten Ladungsbriefe ist keinesweges zu ersehen, daß er bestimmt zum Könige auserkohren war. *Gudenus III. p. 652.* Erst am 20sten Junius ward Wenzeslaf abgesetzt, die Wahl konnte also am 3ten Junius noch nicht geschehen seyn. Aus diesen Thatsachen erhellet zur Genüge, daß Friedrich nicht mit Recht unter die Deutschen Könige gezählt werden kann. Man sehe die Acta deposit. *Wencesl.* p. 42. sq. Dasselbe Urtheil fället auch schon Scheid in seinen Anmerk. zu Moser's Vr. Staatsrechte S. 71. ff. Man kann übrigens damit vergleichen: *Gobelin.* ap. *Meibom.* R. G. Tom. I. p. 288. und *Meibom.* selbst loc. cit. Tom. III. Bothos Chron. pictur. ap. Leibn. Tom. III. p. 393. Chron. Luneburg: ibid. p. 196.

pfand zu verschaffen. Eine große Schaar ritterlicher Wagehälse, worunter Friedrich von Hertingshausen und Kunzmann Falkenberg die vornehmsten waren, sammelte sich unter Heinrichs Panier, und überfiel am 5ten Junius, unweit Frizlar bei dem Dorfe Klein Englis, die erlauchten Reisenden Friedrich von Braunschweig und Rudolph von Sachsen.

Alles war darauf abgesehen, den Herzog gefangen zu nehmen. Da dieser aber mit wüthendem Grimme um sich hieb, ward er im Gedränge von Friedrich Hertingshausen erstochen. Rudolph von Sachsen fiel verwundet nebst dem Bischofe von Verden in der Straßenräuber Hände. Sigismund von Anhalt hieb sich mit drei tapfern Mannen durch die feindlichen Schaaren und entkam glücklich.

Der ermordete Friedrich hinterließ von seiner Gemahlin Anna, Herzog Wenzeslafs Tochter, keine männliche Erben, sondern nur zwo Töchter: Elisabeth, welche an den Grafen Heinrich von Schwarzburg, und Anna, welche an Friedrich den ältern, Herzog von Oesterreich, vermählt wurde. Friedrichs Wittwe vermählte sich wieder mit Landgraf Balthasar von Thüringen, behielt aber dennoch die, vom ersten Gemahl ihr verschriebene Leibzucht auf Gifhorn.

Friedrichs unbezweifelte Erben waren nunmehr seine Brüder, Bernhard und Heinrich. Sie nahmen schon in seinem Todesjahre die Huldigung im Wolfenbüttelschen Landestheile an, und ertheilten bei dieser Gelegenheit der Stadt Braunschweig den großen Huldebrief, in welchem alle Vorrechte, Freiheiten und Ansprüche der Stadt aufs feierlichste bestätigt wurden. Merkwürdig ist gleichfalls der, im folgenden Jahre zwischen den Herzögen und ihrem Vetter, Otto dem Einäugigen von Göttingen, geschlossene Erbfolgevertrag.

Dergleichen Vorkehrungen im Lande selbst, konnte jedoch das mächtige Rachgefühl gegen den Anstifter des Meuchelmordes nicht lähmen. Aller Verdacht fiel deshalb auf den Erzbischof von Mainz. Denn sämmtliche Anführer bei der Mordgeschichte befanden sich in Churmainzischen Diensten und des Erzbischofs Abneigung gegen den erschlagenen Herzog war allgemein bekannt.

Obgleich also Johann sich wegen des Mordes mit einem feierlichen Eide reinigte, und den Churfürsten von Sachsen nebst dessen Mitgefangenen die Freiheit zu verschaffen versprach, ja die Thäter selbst ein schriftliches Zeugniß für des Erzbischofs Unschuld ausstellten, *) thaten sich

*) Den Brief des Grafen von Waldeck und seiner Mithelfer lese man bei Pfeffinger; erster Band Seite 378.

Bernhard und Heinrich doch mit Otto von Göttingen, mit dem Erzbischofe von Bremen, mit Herrmann Landgrafen zu Hessen, und mit Heinrich von Honstein zusammen, um den Mord ihres Bruders zu rächen.

Der Krieg ward mehrere Jahre mit abwechselndem Glücke und großer Erbitterung, trotz Kaiser Rudolphs Friedensvermittlung, geführt. Die Verbündeten eroberten viele Schlösser im Mainzischen. Bei Erstürmung der Burg Gibelhausen fiel sogar Friedrich von Hartingshausen in ihre Hände, welcher zur Strafe (wie die Sächsische Bilderchronik erzählt) geviertheilt wurde. *)

Die Rache war gesättigt; aber der langwierige Krieg hatte die Herzöge in eine neue, fast unerschwingliche Schuldenlast, besonders gegen das reiche Braunschweig, gestürzt. Die Münze, die Altewick, der Sack und Zoll, die Gerichte Eich, Wendhausen, Asseburg, Vechelde und Schöningen waren für die damals unge-

---

*) Bothos Worte sind folgende: Uppet leste, do krech Hertoghe Hinrick dene Hartingshusen, und leyt on leggen uppe veer Enden up ein Rad. — Die Sache ist jedoch nicht erwiesen und hat große Zweifel vid. *Meibom* R. 9. Tom. III. p. 426.

heure Summe von 36967 Goldgulden verpfändet. Zwar gab der Kaiser den Herzögen im Jahre 1403 ein Privilegium, daß sie von allen im Lande zu Sachsen gesessenen Juden, wie auch von des Kaisers und des Reichs Kammerknechten, den goldenen Opferpfennig und die Reichssteuer erheben, in den kaiserlichen Fiskus aber nur die Hälfte der erhobenen Summe liefern sollten; — allein hierdurch ward das Deficit der Einnahme noch lange nicht gedeckt, besonders da im nächstfolgenden Jahre Herzog Heinrich auf freier Heerstraße von dem Grafen Bernhard von der Lippe hinterlistiger Weise gefangen genommen und zur Wiedererlangung seiner Freiheit eine bedeutende Summe erheischt wurde.

Dieses Unglück war eine Folge des Mainzischen Krieges. — Die Grafen von der Lippe und der von Eberstein, scheinen mit dem von Waldeck im Bunde gewesen zu seyn. Sie überfielen den Herzog an der Weser beim Oderberge, wo vier ritterliche Wagehälse: Gerhard von Ense, Dieterich Kettler, Johann von Droste, und Friedrich Brencke sogleich auf ihn besonders ansetzten, ihn umringten und sich zu ergeben nöthigten. Man führte ihn darauf nach der Lippischen Veste Falkenberg, von wo er erst nach Jahresfrist, gegen eidliches Versprechen 100000 Gulden Lösegeld zu bezahlen, in Freiheit gesetzt wurde.

Ein Theil der großen Ranzion hatte vermuthlich schon während Heinrichs Gefangenschaft entrichtet, und um solchen aufzubringen, eine Bede durchs ganze Land ausgeschrieben werden müssen. Sobald der Herzog in Freiheit gesetzt war, wandte er sich dagegen an Kaiser und Papst mit der Bitte: ihn von dem abgezwungenem Eide frei zu sprechen. Die Bitte ward erfüllt, und der Kaiser ließ sogar die Grafen von der Lippe nebst ihren Helfershelfern in des Reichs Acht erklären. Es scheint aber, daß sie auf Schutz des Vehmgerichts rechnen konnten, denn sie ließen Jahr und Tag hingehen, ohne sich aus der Acht zu ziehen. Der Kaiser that darauf die Lippischen Grafen in die Oberacht, und untersagte als oberster Stuhlherr den Westphälischen Freigrafen alles weitere Verfahren in der Sache.

Heinrich und Bernhard drangen nun in das Lippische Land, eroberten das dem Grafen von Eberstein zuständige Schloß Polle, erstürmten das Städtchen Horn, zogen endlich vor Falkenberg, und wurden auch dieser Veste Meister.

Der langwierige Krieg gab wie gewöhnlich Veranlassung zu Zwistigkeiten mit den Ständen. Denn im Braunschweigschen hatte man den Fürsten zwar eine Landbede zugestanden, zugleich aber das Versprechen abgedrungen: auf solche Begünstigung schlechterdings kein Steuerrecht für die Zukunft zu gründen.

Im Lüneburgschen gab es noch mehr Lärm. Man wollte nämlich einen Theil der Steuern den Sülzeinteressenten aufbürden, und da diese sich dagegen auflehnten, mußte von Seiten der Herzöge die Sache dahin vermittelt werden, daß der Rath von Lüneburg binnen fünf Jahren 20000 Mark zahlte, wogegen der Stadt ihre alten Privilegien bestätigt wurden.

Durch solche Stürme ward der gefährliche Zatebund in seinen Grundfesten erschüttert. Die Ritterschaft neigte sich immer mehr auf die Seite des Fürsten, und diesen gelang es endlich im Jahre 1406 mit vierundzwanzig der angesehensten Ritter einen Vertrag des Inhalts zu schließen: die Ritter sollten gegen eine gewisse Summe Geldes den Herzögen und deren Erben in alle Wege treulich dienen.

Der im Jahre 1409 zu Stande gebrachte Erwerb der Grafschaft Eberstein und Herrschaft Homburg, ist nächst dem das wichtigste Ereigniß aus dieser Periode.

In den Zeiten der freien Sassen lagen zwischen Solling, Weser und Oberleine die großen Gauen: Aringho, Tilithi, Guddingo, Wickanofelde und Lisga, worin vorzüglich die Nordheimschen Grafen hauseten. In der Folge fielen die meisten Güter der älteren Homburgisch-Nordheimschen Herren, an die jüngere Linie zu-

rück. Als im Jahre 1235 das Herzogthum Braunschweig-Lüneburg konsolidirt ward, besaß Heinrich des Löwen Enkel keine einzige Domäne im Lande zwischen Weser und Oberleine; sondern das Grundeigenthum war dort in den Händen der Eberſteine und Homburger. Die erſteren waren Grundherren von den jetzigen Aemtern Grohnde, Ohſen, Polle, Hämelſchenburg, Haſtenbeck, Ohe, Diederſen und Jühnde, wie auch von Forſt, Fürſtenberg, Ottenſtein, Meinbrexen, Brackel, Hinneburg und Holzminden; die ganze umliegende Gegend blieb überdem der Burg Eberſtein dienſtpflichtig.

Zu der Homburgſchen Herrſchaft gehörte nicht nur der größte Theil des jetzigen Braunſchweigſchen Amts Wickenſen; ſondern auch Hehlen, Hohenbüchen, Grene, Lauenſtein, Lüchterdiſſen, Wallenſen und Stadtoldendorf. Nun verſprach Graf Hermann von Eberſtein, (welcher mit in der Lippiſchen Acht begriffen geweſen, weil er die Gegner des Herzogs Heinrich gehauſet hatte) zur Sühne ſeine Tochter Eliſabeth an Otto, Herzog Bernhards Sohn, und gab derſelben zum Brautſchatze die Herrſchaft Eberſtein, nebſt ſeinem Anfallsrechte auf die Grafſchaft Lippe.

Ein Jahr nachher (1409) überließ Heinrich von Homburg, der letzte Sproſſe der jüngeren Linie, dem Herzoge Bernhard ſeine Herrſchaft

auf den Fall, daß mit seiner Gattinn, Schonette von Nassau, keine Söhne erzeugt würden; *) der vierte Theil der Herrschaft ward sofort dem Herzoge als Unterpfand eingeräumt, wogegen sich dieser verbindlich machte, eine Summe von 5500 Mark Braunschweigscher Witte und Wichte, herauszuzahlen, auch Heinrichen auf Lebenszeit eine Rente von 200 Mark, und seiner Gemahlinn, Schonette, zum Witthume alljährlich 200 Rheinische Gülden zu geben. Zahlungen, welche jedoch aufhören sollten, wenn Erben erfolgten.

Die Abbatissinn von Gandersheim (von welcher die Homburgschen Güter größtentheils zu Lehen giengen) bestätigte diesen Vergleich; der Herzog nahm nach des Grafen Tode **) die Herrschaft wirklich in Besitz, und behauptete sich in demselben gegen die Ansprüche der Grafen von Spiegelberg, derer von Hardenberg und des Bischofs von Hildesheim. Erstere wurden durch Verträge (J. 1409 und 1412), letzterer

*) Der Grund dieser Uebertragung des Homburgschen Guts wird darin gesucht: daß Heinrich von Homburg den Grafen Moritz von Spiegelberg erschlagen; darauf, und um wegen des Mordes Verzeihung zu erhalten, sein Gut dem Herzoge Bernhard überlassen habe.

**) Heinrich von Homburg soll im Jahre 1410 in der Amelunxbornschen Klosterkirche durch Graf Otto von Eberstein ermordet seyn.

aber im Jahre 1414 durch Abtretung einiger Schlösser und Dörfer befriedigt. *)

Mit den großen Städten des Lüneburger Landes wurden zu gleicher Zeit Unterhandlungen gepflogen, wodurch die bisherigen Streitigkeiten aus dem Grunde gehoben werden sollten. Auch ward mit dem Bischofe von Hildesheim ausgemacht: die den Herzögen und ihren Vasallen gehörigen, im Stifte angesessenen Leute, sollten alle in Braunschweigschen Landen ausgeschriebene Beden mit bezahlen, nicht weniger des Stifts Leute in den Aemtern Lichtenberg und Meinersen, von den Herzögen zu Dienst und Gaben gebraucht werden. Den Braunschweigschen Ständen blieb dabei vorbehalten, den Zinszwang im Stifte üben und die wüsten Aecker urbar machen zu dürfen.

Bis dahin waren Bernhard und Heinrich im gemeinschaftlichen Besitze des Landes Braunschweig-Lüneburg geblieben, auch hatte man schon zu Wilhelms Zeiten festgesetzt, daß beide Lande mit einander verbunden bleiben sollten. Aber die allgemeine Sitte des Zeitalters ließ sich durch keine Verträge unterdrücken. Bernhard und Heinrich entschlossen sich also im Jahre 1409 die gesammten Braunschweig-Lüneburgschen Lande wiederum

*) Die Urkunden sind bei Pfeffinger, Braunschw. Historie erster Band, und in Scheids Anmerk. Seite 535 und 640.

zu theilen, Bernhard machte die Einrichtung, daß der eine Theil das Lüneburgsche, der andere das Wolfenbüttelsche und Kalenbergische begriffe. Heinrich, als der jüngere, wählte darauf das Lüneburgsche.

Gemeinschaftlich blieben wiederum die Städte Braunschweig und Lüneburg, die von der Sülze zu bezahlenden Gelder, der Zoll zu Schnakenburg, das Archiv im Dome zu Braunschweig, die Gemeinhuldigung im Göttingschen, und die außerhalb Landes belegenen Lehen.

Nach dem Inhalte dieses Vertrags geschah nunmehr die Ueberweisung beiderseitiger Lande und jeder Herzog ließ sich in seinem Theile die Huldigung leisten.

An den Stürmen der Lüneburgschen Successionsfehde nahm dagegen das Fürstenthum Göttingen fast gar keinen wesentlichen Antheil.

Ernsts des jüngern *) einziger Sohn und Erbe, Otto, zugenannt der Quade, auch wohl der Mächtige und Kriegerische, war ein Fürst von großen Anlagen, die leider! durch den rohen Sinn des Zeitalters schlechte Richtung erhielten. Im Jünglingsalter hatte Otto eine rüstige

---

*) Siehe den Schluß des zweiten Kapitels des zweiten Buchs dieses Theils.

Schaar lustiger Kampfgesellen um sich versammelt, hielt fleißig Turniere, und schuf sich also ein Häuflein auserlesener Kämpen, mit denen er die größten Wagstücke zu bestehen vermochte.

Der schwache Vater war nicht im Stande den wilden Sohn zu zügeln, dessen Herz auch gegen Weiberliebe gestählt blieb. Nur wo Waffengetümmel und Fehdegeschrei erscholl, dahin zog ihn sein kampflustiger Sinn.

Geplündert wurden die Kaufleute von Mühlhausen, Nordhausen und Heiligenstadt; auf der Burg Hohnstein war der ritterlichen Schnapphähne Ablager, und gesichert gegen jeden Angriff schien dort ihre Beute. Allein die Thüringschen Städte baten den kaiserlichen Reichsvoigt um Beistand, brachten selbst eine stattliche Bürgerschaar zusammen, und zogen gegen das Raubnest.

Berennt ward nun die Burg; — doch siehe! es erschien plötzlich gegen das gegebene Wort, Herzog Otto, trieb schnell das Bürgervolk in die Flucht, und machte viele davon zu Gefangenen, die, auf seine Schlösser geführt, stattliches Lösegeld bezahlen mußten.

Das Reiterstückchen verschaffte ihm treuere Anhänglichkeit bei den geretteten Kumpanen, aber schlechten Ruhm bei den Städten. Man nannte ihn jetzt nur den bösen Otto, und der Mainzer Erzbischof, dessen Güter im Eichsfelde auch gar übel mitgenommen wurden, sprach über ihn schwe-

ren Kirchbann aus. Deß achtete aber der wilde Ritter nicht viel.

Als im Jahre 1367 sein Vater verstarb, gab er der Stadt Braunschweig den gewöhnlichen Huldebrief, und bestätigte seiner Stadt Göttingen das Privilegium über Wechsel, Münze, Zoll und Mühlen, wofür er von der Bürgerschaft ein Geschenk von 450 Mark löthigen Silbers erhielt.

Bald nachher faßte er auf das, dem Grafen von Wernigerode zuständige Schloß Harzburg einen Anschlag, und es gelang ihm, mit Hülfe eines vormals Wernigerodischen Knechts, dasselbe zu erobern; doch setzte sich der Hildesheimer Bischof als anmaßlicher Lehnsherr dagegen. Da zog Otto mit reisiger Schaar ins Stift, und nöthigte den Bischof zu einem Vergleiche, (J. 1370) wodurch die Harzburg in Ottos Gewalt blieb. Zugleich kam ein Frieden mit Bischof Albrecht von Halberstadt zu Stande, wodurch die alten Streitigkeiten ausgeglichen wurden.

Magnus der ältere von Braunschweig hielt es für gerathen, mit dem kriegerischen Fürsten an der Leine einen Vertrag des Inhalts zu schließen: Otto solle, im Falle des Aussterbens der Braunschweigschen Linie, in den Braunschweig-Lüneburgschen Landen, und umgekehrt Magnus oder seine Söhne in den Göttingschen succediren. In Gemäßheit dessen veranstaltete man eine Gesammthuldigung in beiderseitigen Landen, verpflichtete

die Voigte und Amtleute gemeinschaftlich und versprach sich im Kriege treulich beizustehen. Auch mit dem Grafen von Ziegenhain schloß Otto ein Bündniß auf Lebenszeit, und die Städte Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt söhnten sich wieder mit ihm aus. Wenn ritterlicher Muth ihm des fehdelustigen Adels Bewunderung erwarb, so fesselte edelmüthige Freigebigkeit die wilden Gemüther nicht weniger; denn Hans von Schwicheld beschenkte er für ein einziges Nachtlager mit der Harzburg. Als nun im Jahre 1372 die Hessischen Unruhen anhoben, fand Otto, sowohl bei den Sichelbrüdern als bei den Sternrittern, kräftigen Beistand. Seine Mutter, Elisabeth, war eine Tochter Heinrichs des Eisernen, Landgrafen von Hessen, und dieser schien wirklich geneigt, seinem Enkel die Erbfolge im Lande zuzuwenden. Allein der nächste Agnat, Landgraf Herrmann, welcher nun den geistlichen Domherrnstand zu Magdeburg aufgab, widersprach, und Heinrich selbst wurde bald anders Sinnes, da Otto sich nicht undeutlich merken ließ, im Hessenlande solle bald ein anderes Wesen an die Tagesordnung kommen.

Als Otto sah, daß man Hessischer Seits die Markgrafen von Meissen zu Hülfe rief, auch zwischen beiden Häusern eine Erbverbrüderung einleitete, wobei seiner gar nicht gedacht wurde, schloß er einen besondern Bund mit seinem Schwager, dem

Grafen von Ziegenhayn, zog die Sternbrüder an sich, und fiel mit hellen Haufen ins Hessische und Meissensche Land. Der Hirschberg ward mit treuen Kumpanen besetzt, und der tapfere Breido von Ranzov zum Hauptmann derselben bestellt. Nun verbreiteten sich die plündernden Banden durch das umliegende Land, während Otto mit den Sternbrüdern durch den Kauffunger Wald an der Werra und Fulda übel Haus hielt. Er ließ auch das alte, unweit Münden gelegene, Schloß Sichelstein von neuen befestigen, und that daraus so vielen Schaden, daß die Hessischen Landgrafen gezwungen waren, der Raubburg ein festes Schloß zwischen Kassel und dem Kauffunger Walde entgegen zu bauen, welches Sensenstein genannt wurde.

Solange Otto und seine Sternbrüder fest zusammenhielten, waren sie gegen die Landgrafen von Hessen und Meissen beständig im Vortheile. Als aber Herzog Magnus mit der Kette im Jahre 1373 bei Leveste erstochen wurde, und Otto sich des Braunschweigschen Landes bemächtigt hatte, führte er den Hessischen Krieg mit minderm Eifer. Seine dortigen Bundesgenossen wurden einzeln von dem Landgrafen angegriffen, einer nach dem andern fiel ab, und Otto nebst seiner Mutter waren endlich im Jahre 1375 zur Annahme eines Vergleichs genöthigt, wodurch ihr Anspruch auf die Hessische Succession abgethan werden sollte.

Durch Friedrichs List, mit Hülfe der Braunschweiger von Wolfenbüttel (im Jahr 1381) verdrängt, mußte Otto im Jahre 1383 sich einen Vertrag gefallen lassen, wodurch der Braunschweigsche Landesantheil Herzog Friedrichen blieb, und beide Fürsten die gegenseitige Erbfolge in ihren Fürstenthümern sich vorbehielten. Allerlei Häckeleien machten aber schon nach zwei Jahren neue Uebereinkunft nothwendig, wobei dem kriegerischen Otto das Oeffnungsrecht an der Veste Wolfenbüttel zugestanden, und insgeheim gewisse Maßregeln gegen die trutzigen Braunschweiger verabredet wurden.

Wie schlecht man aber dergleichen auf augenblickliche Bedürfnisse gegründete Verträge hielt, bewies unter andern der neue Krieg Ottens mit dem Bischofe von Hildesheim, in welchem zwar Ersterer Alfeld eroberte, es aber zum Lösegelde einiger in des Bischofs Gewalt gerathener Vasallen wieder herausgeben mußte.

Eine bessere Acquisition machte Otto an den Ortschaften Harste und Hardegsen, welche er denen von Rostorf als ein durch Brudermord verwirktes Lehen abdrang, und beiden Oertern Weichbilds Gerechtigkeit schenkte.

Im Jahre 1387 ward Otto in einen neuen Krieg verwickelt, weil er des Landgrafen Balthasar von Thüringen, Parthei gegen Herrmann von Hessen hielt. Die Fehde scheint jedoch schon in dem-

selben Jahre ausgeglichen zu seyn. Endlich versöhnte er sich auch mit dem Mainzer Erzbischof wegen der zerstörten Schlösser Rodenberg, Milsingen und Medenstein. Merkwürdiger für die Landesverfassung war wol die Fehde mit Göttingen. Die Göttinger zerstörten innerhalb ihrer Ringmauern das herzogliche Residenzschloß Walruz, brachen die alte Burg Grona in ihrer Nähe, und nöthigten den Herzog nach einem unglücklichen Treffen im Jahre 1387 zu dem nachtheiligen Vergleiche: daß es ihm weder erlaubt seyn sollte, in der Stadt ein Schloß zu haben, noch eine Meile Weges um die Stadt eine Burg zu behalten. Dem zufolge wurden die Schlösser Rostorf und Boventen abgebrochen.

Schwach im Mittelpunkte seines Landes, behielt Otto im Reiche doch bedeutendes Ansehen. Kaiser Wenzeslaf ernannte ihn zum Kommissarius in den Streitigkeiten der Stadt Goslar mit dem Stifte Hildesheim, und Otto beauftragte seiner Seits Hans von Schwicheld zur Schlichtung des Streits über die Goslarsche Vogtei-Gerechtigkeit. Nicht minder verband er sich mit dem Abte zu Corvei, wie auch mit den Herren von Homburg und dem Grafen von Eberstein, gegen die Grafen von der Lippe. Dem Rathe zu Gandersheim hat er das Recht ertheilt, Kauf- und Versatzbriefe zu bestätigen, auch zur Besserung der Heerstraßen Weggeld aufzunehmen.

Braunschweig versprach ihm für Sicherung der Landstraßen 50 Mark löthigen Silbers, und bald nachher ertheilte er der Goslarschen Bürgerschaft gewisse Freiheiten, welche auf Fortdauer des kaiserlichen Commissariats hindeuten.

Mit den Bischöfen von Magdeburg, Halberstadt und Hildesheim, ingleichen mit seinen Agnaten zu Braunschweig und Grubenhagen, wie mit den meisten Harzgrafen schloß er ein Bündniß, den Landfrieden aufrecht zu halten und den immer frecher werdenden Straßenräubereien am Harze Einhalt zu thun. Vielleicht war er sogar Beisitzer der heiligen Vehme.

Wie nach dem grausamen Processe des Vehmgerichts gebräuchlich, verfuhr wenigstens Otto gegen den hart angeklagten Grafen Dieterich von Wernigerode. Vorgefodert ward dieser aufs offene Feld, wo das Gericht der peinlichen Acht sich versammelte. Graf Busso von Regenstein trat gegen ihn als Ankläger auf, und da der Beklagte sich nicht zu reinigen vermochte, hieb der Freischöppe von Bleicherode ihn nieder. Also war mit schneller Faust das furchtbare Recht gehandhabt worden.

Im Jahre 1394 am 13ten December beschloß auf der Burg Hardegsen der kriegerische Fürst sein unruhiges Leben, aber noch lag des Bannes schwere Last auf ihm, die sein Begräbniß in geweihter Erde zu erschweren schien. Seine zweite

Gemahlinn Margarethe, eine Tochter des Grafen von Berg, gewann endlich mit Geschenken und frommen Stiftungen den Mainzer Erzbischof, daß er ihren verstorbenen Eheherrn vom Banne lossprach und ihm ein christliches Begräbniß zu Wiprechtshausen gestattete. Auf seinem dortigen Grabmahle ist er, abgebildet mit einer Sichel am Halse, zu schauen. Otto hatte mit der ersten Gattin Mirislava, einer Tochter Graf Johanns von Hollstein, in kurzer unfruchtbarer Ehe gelebt. Länger zwar dauerte seine zweite Ehe mit Margarethe, die ihm drei Töchter, Elisabeth, Anna und Agnes *) und einen Sohn, der des Vaters Namen führte, gebar. Aber geringen Einfluß erhielt die zärtliche Gattinn auf des wilden Kriegers barschen Sinn. Fromme Uebungen mußten für den Mangel häuslicher Freuden sie schadlos halten, und um des Sohnes Erziehung scheint sie sich mehr als der Vater bekümmert zu haben.

Gewiß taugte aber Weibererziehung für einen Fürsten damaliger Zeit sehr schlecht. Otto's Sohn hatte durch Verwahrlosung in früher Jugend ein Auge verloren, wurde auch deswegen der Einäugige genannt. Man rühmt von

*) Elisabeth ward an Herzog Erich von Grubenhagen, Anna aber erst an Landgraf Wilhelm von Thüringen, dann an Graf Wilhelm von Henneberg vermählt. Ueber Agnes ist man zweifelhaft.

ihm, daß er den Frieden geliebt, und auf ehrbares Wesen große Stücke gehalten habe. Gewiß war er ein schlechter Wirth, und kein musterhafter Ehemann. Seine Gattin, Agnes, Landgraf Herrmanns zu Hessen Tochter, hatte große Ursache sich über ihn zu beklagen, und der häusliche Unfriede zwischen den fürstlichen Eheleuten gedieh so weit, daß sogar der Herzoginn Bruder Ludwig, den kalten Schwager zur bessern Beobachtung ehelicher Pflichten zwingen wollte.

Nach Otto des Quaden Tode, maßte sich Herzog Friedrich von Braunschweig, im billigen Wiedervergeltungsrechte, der Vormundschaft über den unmündigen Prinzen an. Dieser erkannte auch den Braunschweigschen Vetter, vermöge feierlich ausgestellter Urkunde, für seinen rechtmäßigen Vormund und Nachfolger in der Regierung, falls er selbst ohne männliche Erben mit Tode abgehen würde, wozu wegen seiner schwächlichen Gesundheit wol gegründete Hoffnung vorhanden seyn mochte. Bei jenem Vertrage hatte er sich jedoch vorbehalten: seine Schlösser mit Bewilligung der Stände verpfänden, ja sie im Nothfalle verkaufen zu dürfen, wenn nur dem Braunschweigschen Vormunde der Verkauf angeboten worden wäre. Dieser versprach dagegen alle Handlungen genehm zu halten, welche sein Mündel mit Bewilligung der Landstände vornehmen würde.

Dem frommen Otto muß inzwischen solche

Vormundschaft frühzeitig lästig geworden seyn; denn er bewarb sich beim Kaiser Wenzeslaf, dem alles für Geld feil war, um veniam aetatis, und erhielt nicht nur solche leichtlich, sondern bewirkte auch ein kaiserliches Dekret an die Stadt Braunschweig und die Ritterschaft des Inhalts: sich an keine Vormundschaft weiter zu kehren, da der junge Herzog Otto als mündig und selbstständig regierend anzusehen sey.

Friedrichs starke Hand ließ dennoch die Zügel des Regiments keinesweges fahren, daher auch die Huldigung der Stadt Braunschweig allererst nach seiner Ermordung im Jahre 1400 dem Göttingschen Herzoge zu Theil wurde. Was derselbe vor diesem Zeitpunkte in Regierungsangelegenheiten unternahm, mußte mit des Vormundes Bewilligung geschehen. Also bestätigte er im Jahre 1395 der Stadt Nordheim ihre Gerechtsame, errichtete mit Heinrich von Homburg einen Burgfrieden zu Eberstein, und trat mit Mainz, Kölln, Paderborn, Thüringen und Hessen, wie auch mit den Grubenhagenschen Vettern in einen Landfrieden. Die Eroberung der Hindenburg und des Schlosses Greifenstein, deren Inhaber von Stegreif lebten, und die Landstraßen im höchsten Grade unsicher machten, war die einzige Kriegsthat des jungen Fürsten. Der Krieg aber, welchen er in Verbindung mit seinen Vettern Erich und Friedrich ge-

gen Graf Heinrich von Hohnstein führte, mochte wenig bedeuten.

Als endlich der Vormund abgeschieden war, errichtete unser Otto im Jahre 1401 mit seinen Vettern Bernhard und Heinrich einen wegen der nachmaligen Folgen merkwürdigen Erbvertrag, worin gegenseitige Erbfolge, Gesamthuldigung, gemeinschaftlicher Beistand, und bei vorkommenden Streitigkeiten gewisse Austräge von der Ritterschaft festgesetzt wurden. Man versprach einander, die Bündnisse mit Auswärtigen künftighin gemeinschaftlich zu schließen, wenigstens gegenseitige Bewilligung dazu einzuholen. Ob nun Otto diesem Vertrage bei der Fehde gegen Dieterich und Hans von Hardenberg, wobei er sich um der Stadt Braunschweig Beistand bewarb und dessen Zusicherung erhielt, gemäß gehandelt habe, ist nicht mit Gewißheit auszumitteln.

Auf alle Fälle hatten die traurigen Ereignisse des Lüneburgschen Successionskrieges die Stammvettern des Welfischen Hauses etwas vorsichtiger darin gemacht, daß nicht wieder ein so gefährlicher Fall eintreten könne. Die Erbfolge im Braunschweigschen, Lüneburgschen und Göttingschen Fürstenthume war nämlich gegenseitig gesichert worden, und die adlichen Stände schlossen sich näher an den Fürsten, da beiden gemeinschaftlich die städtische Uebermacht immer furchtbarer zu werden drohte.

Noch kränkelnder blieb der Zustand der Grubenhagenschen Herren, während der Unruhen in den Lüneburgschen, Braunschweigschen und Göttingschen Landen, obgleich das Grubenhagensche nach dem kinderlosen Absterben der Söhne Heinrichs de Graecia, wieder unter Ernsts (Heinrichs des Wunderlichen dritten Sohnes) alleinige Regierung gekommen war. Ernst starb im Jahre 1361, und hatte außer drei Töchtern *), vier Söhne, nämlich: Albrecht, Friedrich, Johann und Ernst mit seiner Gemahlinn Adelheid, einer gebornen Gräfinn von Eberstein, erzeugt. Von den beiden letztern ist nichts merkwürdiges zu erzählen. Ernst wählte den geistlichen Stand und ward in der Folge zum Abt von Corvey erkohren, aber auch bald wieder abgesetzt. Darauf nahm er zuweilen Theil an Regierungsgeschäften, verwaltete die Probstei zu Eimbeck, und verlor wahrscheinlich in der 1402 bei Freden, unweit Gronau, vorgefallenen Schlacht das Leben. Mehreremale findet man Johanns in Verbindung mit seinem Bruder Albrecht erwähnt.

*) Die Töchter waren Agnes, Graf Ulrichs von Hohnsteins Gemahlin; Adelheid, die an Herzog Bugislai von Pommern vermählt, und Anna, welche Aebtissin im Johanniskloster zu Osterode wurde. Die Mutter Adelheid hielt sich als Wittwe gleichfalls zu Osterode auf.

Wenigstens ist es sicher, daß er mit diesem im Jahre 1361 der Stadt Braunschweig den gewöhnlichen Huldebrief ertheilt habe.

Albrecht stand also nach dem, in der Grubenhagenschen Linie beliebten, Mutschirungs Systeme an der Spitze des Regiments, woran er bereits bei des Vaters Lebzeiten den meisten Antheil gehabt hatte. Er nahm seinen Sitz auf dem Schlosse Salz (der Helden) und bekümmerte sich wenig um zweckmäßige Anordnungen in seinem Lande, sondern suchte nach Raubritter Art durch Streifereien in benachbartem Gebiete, oder durch Plünderung der Reisenden, sein Gut zu vermehren. Gab es nichts zu rauben, oder war kein Ritterspiel in der Nähe zu besuchen, so wußte er sich die Zeit mit Lesen alter Chroniken zu vertreiben. Sonderbar genug hat er dadurch den Ruhm eines Liebhabers der Geschichte erworben, wogegen freilich die schlechte Art seiner Regierung im harten Widerspruche steht.

Dem benachbarten Markgrafen Friedrich von Meissen wurden endlich Albrechts Streifzüge zu lästig. Da keine gütliche Vorstellungen helfen wollten, überzog man den unruhigen Nachbar mit Krieg, und eroberte seine Raubburgen Winthausen, Hindenburg, Sutrode und Pipinburg, deren verwitterte Trümmern auf den Anhöhen zwischen Osterode und Stauf-

fenburg noch jetzt an die alten Fehdezeiten erinnern.

Dessen ungeachtet setzte Albrecht seine Streifzüge fort. Hatte ihn der unglückliche Ausgang des Krieges mit dem Grafen von Waldeck, worin er nebst seinem Bruder Johann gefangen und zur Leistung der Urphede gezwungen worden war, nicht geschreckt; so ließ sich freilich nicht erwarten, daß Zerstörung von ein Paar leicht wiederherzustellenden Raubburgen seinen Sinn ändern würden.

Der Meissensche Markgraf verband sich daher mit mehreren Thüringschen Ständen und zog wohlgerüstet vor des feindseligen Nachbars Hauptorte Eimbeck und Salz. Allein hier hatte man bereits eine Donnerbüchse angeschafft, und knallte damit so gewaltig auf die Belagerer, daß sie ihre Absicht (die festen Burgen zu erobern) nicht vollführen konnten. Doch war der Belagerte genöthigt, sich zum Einlager zu verstehen bis die Fehde mit dem Markgrafen völlig vertragen seyn würde.

Der Lärm hatte mehr Geld gekostet, als des Herzogs Einkünfte abwarfen. Borgen und Verpfänden waren die einzigen Mittel das Deficit zu decken. Zuerst wurde die Voigtei von Hameln an den Grafen Johann von Spiegelberg, und als dies noch nicht zureichte, auch die Stadt selbst an Graf Otto von Schaumburg, mit Be-

willigung der Herzoginn, welche an dem Orte vermuthlich ein Leibgedingsrecht hatte, verpfändet. Im Jahre 1370 nahm Albrecht seine Zuflucht zu den reichen Braunschweiger Patriciern. Er borgte von ihnen 150 Mark und gab den Schuldnern Anweisung auf seinen, dem Magistrate der Stadt verpfändeten Theil der Altenwiek, des Sacks, der Voigtei und der Mühlen. Auch daran war es noch nicht genug; denn neun Jahre nachher mußten dem Hildesheimer Bischofe die Dörfer in der Eimbeckschen Börde, nebst einigen Mannen zu Holtensen, für 800 fl. versetzt werden.

Das ritterliche Raubwesen blieb aber trotz der erhaltenen übeln Erfahrungen dem unruhigen Albrecht noch werth. Darum machte er auch mit denen von Hardenberg einen Vertrag: daß sie ihm das völlige Oeffnungsrecht an ihrem festen Schlosse zugestehen sollten, — er sie hingegen schützen und den Gerichtszwang über sie üben wolle. Ueber sein Todesjahr ist man ungewiß, doch muß es wol vor 1384 gewesen seyn, da im selbigen Jahre sein Bruder Friedrich (als nunmehr regierender Herr) der Stadt Braunschweig den gewöhnlichen Huldebrief ausfertigte. Seine Gemahlinn war Agnes, eine Tochter Herzogs Magnus mit der Kette, welchem Albrecht auch in der Fehde mit dem Hildesheimer Bischofe beistand. Sie hat ihm einen Sohn, Namens Erich,

geboren, über welchen der Oheim Friedrich die Vormundschaft führte.

Dieser hatte bereits bei des Bruders Lebzeiten den Titel eines Herrn von Herzberg geführt, und unter des Bruders Siegel verschiedene Urkunden ausgefertigt. Jetzt verglich er sich über Albrechts Schulden mit dem Rathe von Braunschweig und bestätigte die Auflagen auf Korn, Wein und Bier, jedoch mit dem Vorbehalte: daß seine Geistlichen, Ritter und Bauern, wegen dessen, was sie zu ihrem eigenen Behufe gebrauchten, von der Auflage frei seyn sollten. Vermuthlich gab der über die Grafschaft Lutterberg angeregte Streit Veranlassung, daß der Grubenhagensche Fürst mit dem Herzog Friedrich von Braunschweig ein Schutzbündniß schloß, wodurch zugleich bei etwanigen Streitigkeiten Austräge angeordnet wurden. Mit dem Anfalle von Lutterberg hatte es folgende Bewandniß: Heinrich der Löwe erhielt die Schlösser Herzberg und Scharzfeld vom Kaiser Friedrich I. durch Tausch gegen die Schwäbischen Güter seiner Gemahlin Clementina. Vermöge jenes Tausches wurden nun die Grafen von Scharzfeld, Heinrichs Beamten und Vasallen, welche für die Verwaltungen des Grafen Bannes gewisse Lehngüter besaßen. Die Grafschaft Lutterberg machte nur

eine Branche von dem Scharzfeldischen Hauptstamme — da aber die Scharzfeldische Linie zuerst ausstarb, so kamen deren Güter an die jüngere Linie von Lutterberg. Als auch diese im Jahre 1397 mit Graf Heise erlosch, fiel von Rechtswegen die ganze Grafschaft als ein eröffnetes Lehen an die Grubenhagenschen Herren, zu deren Landestheile sie ohne Widerspruch gehörte. Zwar machten dennoch die Stifter Mainz, Hildesheim, Quedlinburg und Gandersheim heftige Ansprüche auf die eröffnete Grafschaft; allein Hans von Minnigerode, Herzog Friedrichs Dienstmann, wußte sich geschickt des festen Schlosses zu bemächtigen und der Herzog behauptete sich gegen aller vier Stifter Ansprüche im Besitze desselben. Bald nachher 1402 versetzte er es widerkäuflich seinem Schwager dem Grafen Heinrich von Hohnstein für 1100 Mark Silbers Nordhäusischer Wehrung. Hans von Minnigerode aber bekam für den treflichen Dienst das Dorf Woltershausen zu Lehen.

So lange Erich (Albrechts Sohn) noch nicht mündig war, verwaltete Friedrich über ihn die Vormundschaft, jedoch so, daß alle Urkunden in Regierungssachen von Vormund und Mündel gemeinschaftlich ausgestellt wurden. Davon liefern die der Stadt Braunschweig ausgestellten Briefe über Malz- Zins und Münze, und andere mehr, überzeugende Beweise.

Als Erich im Jahre 1402 zur Volljährigkeit gelangte, schlossen Friedrich und sein Sohn Otto mit ihm einen Vergleich des Inhalts: daß zwar beiderseitige Lande ungetheilt bleiben, jedoch, um besserer Verwaltung willen, Erich das Schloß Salz und Friedrich Herzberg nebst Osterrode auf drei Jahre mit dem Vorbehalt erhalten sollten, daß nach Ablauf der gesetzten Frist ihnen frei stehe mit jenen Schlössern zu tauschen. Uebrigens versprach man sich gegenseitig einander beizustehen und die verlornen Güter mit vereinigten Kräften wieder herbeizubringen. Zur Einlösung sollte dann jeder die Hälfte geben und ihm freistehen, selbige eben so hoch wieder zu verpfänden. Alle einseitigen Veräußerungen wurden untersagt, die Belehnungen sollte vorerst Herzog Friedrich, nach seinem Tode aber Herzog Erich verleihen.

Obwol dieser Vertrag mit körperlichen Eiden bekräftigt wurde, dauerte doch die beschworene Freundschaft nicht lange. Erich, der seines Vaters kriegerischen Geist ererbt hatte und sich vermuthlich von seinem Vormunde übervortheilt hielt, griff selbst zu um das Verlorne wieder herbeizubringen, worüber sich Friedrich und Otto gewaltig beklagten, auch gegen den feindseligen Vetter sogar auf vier Jahre ein Schutzbündniß mit dem Landgrafen in Thüringen und dem Grafen von Schwarzburg dergestalt schlossen:

daß solche nach geschehener Anzeige binnen 14 Tagen ihre Kriegsleute nach Herzberg, oder auf ein anderes wohlgelegenes Schloß senden sollten, damit man Erichs feindseligem Beginnen steuern und seiner mächtig werden könne.

Vielleicht mochte gegenseitige Furcht das gute Vernehmen einigermaßen wieder hergestellt haben, oder es war gemeinschaftliche Geldnoth, welche im Jahre 1307 Friedrich, Otto und Erich bewog, die von des letztern Vater bereits versetzte Stadt Hameln, pfandweise an die Vettern Bernhard und Heinrich von Braunschweig Lüneburg dergestalt zu überlassen, daß sie die Stadt von den Grafen von Schaumburg und Spiegelberg wieder einlösen sollten. Ein Jahr nachher schlossen sie auch mit jenen Vettern, und mit den Bischöfen von Magdeburg, Hildesheim und Halberstadt einen Landfrieden, welchen König Ruprecht bestätigte.

Herzog Friedrich, welcher mit seiner Gemahlinn Adelheid von Anhalt, nur den einzigen schon genannten Otto erzeugt hatte, scheint wenige Jahre nachher gestorben zu seyn. Die ferneren Schicksale und Thaten seines Mündels und Sohnes gehören in den folgenden Zeitraum.

Zweites Kapitel.

Bernhards und Heinrichs letzte Regierungsjahre. — Neue Landestheilung unter ihre Söhne. — Gegenseitige Verträge, wodurch die noch jetzt dauernde Eintheilung der Braunschweig-Lüneburgschen Lande bestimmt wurde.

Durch den Vertrag vom Jahre 1409, — der das gesammte Land Braunschweig-Lüneburg, mit Ausnahme des Göttingschen und Grubenhagenschen, in zwei ziemlich gleiche Theile dergestalt zerlegte, daß der eine das Wolfenbüttelsche und Kalenbergsche, der andere aber das Lüneburgsche begriff, — schien freilich beiderseitiger Lande Regierung auf immer festgestellt. Dennoch glaubte man bald, einer genaueren Bestimmung zu bedürfen, weil manches schwankend geblieben, auch vielleicht schon der Gedanke von Uebervortheilung und künftig möglichem Zwiespalt angeregt worden war.

Im Jahre 1414 machten also beide Herzöge, mit Bewilligung ihrer Söhne, Otto und Wilhelm, einen neuen Vertrag des Inhalts: daß sie sich unter einander treulich beistehen, daß keiner ohne des

andern Mitwissen Bündnisse schließen, daß die Reichslehen jederzeit von dem Aeltesten ihres Hauses empfangen, und, für alle künftighin aufkeimende Streitigkeiten, Austräge von der Ritterschaft angeordnet werden sollten.

Je mehr bei solchen Verhandlungen die Idee in Anregung kam, daß nur gemeinschaftlich zusammengehaltene Macht den alten Glanz des Fürstenhauses einigermaßen wiederherstellen und der Städte trotzigen Freiheit Schranken setzen könne; um desto stärker ward auch der Antrieb, gegenseitige Succession in den nach der Theilung erworbenen Landen festzustellen und fernere Zerstückelung des Welfischen Erbguts unmöglich zu machen.

In dieser Absicht wurde im Jahre 1415 die anderweitige, sehr merkwürdige Zusammensetzung gesammter Lande und Leute errichtet, „nach welcher sie den Herzögen und ihren Erben für beständig als gemeinschaftliches Gut bleiben, jedoch allemal die ältesten Prinzen (der durch Bernhard und Heinrich gestifteten Linien) das Regiment verwalten sollten. Ferner sollte ein gemeinschaftlicher Rath von 25 Personen aus der Ritterschaft gesammter Lande bestellt und, in besonders wichtigen Fällen, demselben zwei Deputirte aus dem Rathe der vornehmsten Städte beigeordnet werden. Auf eine Theilung, heißt es, dürfe fortan kein Prinz dringen, wer es thäte, dem

solle von den Ständen nicht gehuldigt werden. Hinterlasse ein Herzog unmündige Nachfolger, so sey der andere regierende Herr über solche die Vormundschaft zu führen berechtigt. Wären aber in beiden Landen unmündige Nachfolger vorhanden, so habe vorgedachter Rath der Fünfundzwanziger das Recht, die Regierungsform bis zum neunzehnten Jahre der Prinzen zu bestimmen. Sey der älteste Prinz blödsinnig, so überkomme der älteste nachfolgende Bruder oder Vetter die Regierung. In jedem Falle müsse der regierende Herr, Töchter, Schwestern und Vettern, geistlichen oder weltlichen Standes, nach alter Gewohnheit ausstatten. Für der Gemahlinnen Leibzucht würden zwar gewisse Schlösser ausgesetzt, doch könne der regierende Herr sich in der Verschreibung die Wahl vorbehalten, bei anderweitiger Verheirathung fürstlicher Wittwen die Leibzucht mit Gelde abzukaufen."

„Alles, was fernerhin von beiden Linien an Land und Leuten erworben werde, solle in gemeinschaftlichem Gebrauch und Erbfolge seyn, wie denn auch die Schulden gemeinschaftlich bezahlt werden müßten, wobei jedoch vorbehalten, daß keinem erlaubt sey, über mehr als 600 Gulden Verschreibungen auszustellen. Die Fahnenlehen sollten jederzeit von einem aus der herzoglichen Familie dazu Abgeordneten empfangen, — Präbenden, Pfarren und geistliche Lehen abwechselnd

von beiden Linien vergeben, und zur festeren Bekräftigung dieses Vertrags solcher von allen Prinzen gleich nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre beschworen werden."

Man erkennt freilich in diesem Entwurfe einen Geist, der, was höchstes Bedürfniß des Fürstenhauses und Sicherung der Ruhe im Lande erheischten, richtig gefaßt hatte. Allein die nächstfolgende Geschichte beweis't zur Genüge, daß eine solche Gesammtregierung niemals zur Wirklichkeit gekommen sey. Wie konnte sie es auch, da die Idee von Gleichheit der Rechte aller Kinder (eines fürstlichen Vaters) noch so tiefe Wurzeln in den Gemüthern geschlagen hatte, da sie mit der bisherigen Verfassung durchaus verwebt und nach der allgemein herrschenden Ansicht der Stände selbst, nicht ohne natürliche Härte zu verdrängen war?

Daß eine Art von Gesammtregierung der Herzöge nach dem Theilungsvertrage bestand, beweisen manche Urkunden, vornehmlich Lehnbriefe, deren mehrere gemeinschaftlich ausgestellt sind; Bernhard hatte jedoch hauptsächlich im Braunschweigschen zu schaffen, und mußte den dortigen Magistrat bereits im Jahre 1412 um Bewilligung einer Landbede von den Bürgermeiern angehen. Er (nebst seinem Sohne Otto), that dabei auf die fürstlichen Rechte an der Münze zu Braunschweig Verzicht und versprach: außer derselben keine andere Münzstätte im Lande anzu-

legen, welches auch die übrigen Prinzen des Gesammthauses bestätigten. Zugleich wurde verordnet, daß im Braunschweigschen Lande kein fremdes Bier geschenkt werden solle, bis die Stände ein anderes für gut finden würden.

Braunschweig wußte sich indessen noch weit bedeutendere Vortheile von des Reichs Oberhaupt auszuwirken. Kaiser Sigismund bestätigte im Jahre 1415 der Stadt ihre alten Rechte und Gewohnheiten, gab auch derselben das Privilegium: daß ihre Einwohner vor kein anderes auswärtiges Gericht, als vor des Kaisers Hofgericht, geladen werden sollten. Vermuthlich geschah dieses in Beziehung auf die Westphälischen Vehmgerichte, deren Anmaaßungen jetzt alle Schranken überschritten.

Im folgenden Jahre schlossen Bernhard und Heinrich einen Vertrag mit der Stadt des Inhalts: daß deren Meier die alte Bede, wie auch eine Kuh- und Haferbede alljährlich entrichten, überdem zum Pflügen-, Korn-, Mist-, Holz, und Kriegesfuhren außerordentliche Dienste leisten; dagegen aber mit anderen Voigtdiensten, Krugfuhren und dergleichen Lasten verschont bleiben sollten. Einige Jahre nachher *) nahmen die Prälaten, und endlich auch die Ritterschaft denselben Vergleich an.

---

*) Die ersteren im Jahre 1425, letztere 1433.

Heinrich hatte während der Zeit mit dem ritterlichen Raubgesindel im Lüneburgschen vollauf zu thun. Denen von Alden nahm er ihr Schloß Alden, und gab ihnen solches im Jahre 1414 nur mit dem Versprechen zurück: daß sie davon fernerhin keine Fehde oder Räuberei treiben, sondern sich jederzeit an das Fürstenthum Lüneburg halten wollten. Wichtiger war der Krieg, welchen er als Vormund seiner Schwester Söhne, der jungen Grafen von Holstein, mit Dännemark führte. Die Dänische Königinn, Margarethe, maaßte sich nämlich aus Habsucht des Rechts der Obervormundschaft, (mithin der Landesregierung) an, und bald darauf wollte König Erich die jungen Fürsten, wegen vorgeblichen Lehnsfehlers, sogar des Herzogthums Schleswig entsetzen. Mit Beistand ihres Oheims von Lüneburg griffen sie nun zu den Waffen. Heinrich eroberte Flensburg, und es gelang ihm, die Bedrängten so tapfer zu schützen, daß sie im Besitz blieben. Weil er aber auf den Krieg schwere Kosten verwendet hatte, mußte man ihm zum Ersatz dafür die Schlösser Gottorp und Plön verpfänden. Wie sehr der thätige Fürst bei Auswärtigen in Ansehen gestanden, läßt sich daraus abnehmen: daß er auch über seinen Schwager, Ludwig von Hessen, mit Zuziehung einiger Hessischen Räthe die Vormundschaft führte.

Kaum war der Dänische Krieg (von Seiten

des Herzogs) beendigt, als im Stifte Verden eine neue Fehde ausbrach, woran unser Heinrich gleichfalls Theil nahm. Als nämlich der Verdische Bischof Konrad, (aus dem Lüneburgschen Geschlechte derer von Soltow,) im Jahre 1407, verstarb, wählte der größte Theil des Verdischen Domkapitels seinen Dechanten, Heinrich Grafen von Hoya, zum Bischofe. Dagegen hegte König Ruprecht besondere Gnade gegen den eben so gelehrten als frommen Ulrich von Albach, und brachte es beim Papste, Gregor XII., dahin, daß er genannten Ulrich zum Bischofe von Verden ernannte. Herzog Heinrich hielt des Grafen von Hoya Parthei. Er zog mit hellen Haufen ins Verdensche Stift und eroberte das Schloß Rothenburg, als den bedeutendsten Ort im Lande, welchen Bischof Nikolaus bereits im Jahre 1334 ganz vorzüglich hatte befestigen lassen. *)

Anderweitige Unternehmungen riefen den rüstigen Heinrich aus dem Streite ab. Denn sein

*) Das Schloß wurde nachmals an die von Klenke versetzt, allein im Jahre 1426 machten die Herzöge, Bernhard, Otto und Wilhelm, mit dem Bischofe Johann einen Vergleich, wodurch ihm das Schloß wieder überliefert, jedoch vorbehalten wurde, daß die Herzöge das Oeffnungsrecht daran haben, auch von dem Schlosse keine Feindseeligkeiten gegen die Braunschweigschen Lande geübt werden sollten. Siehe die Urkunde im Codex diplom., bei Scheid zum Moser, Seite 789.

Bruder wollte die Burg Eberstein, welche der Herzog Erich von Grubenhagen an sich gezogen hatte, demselben wieder entreißen. Vorwand dazu lag in der Cession der Ebersteinschen Güter an die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg. Allein die Burg war zu fest, auch mit Hülfe des Hildesheimer Bischofs zu gut mit den nöthigen Kriegsbedürfnissen versehen; daher die Belagerung, ohne zum Zweck gelangt zu seyn, aufgehoben werden mußte.

Vielleicht ward auch Herzog Heinrich von der Belagerung durch eine Reise zum Koncilio nach Köstnitz abgezogen. Bald nach seiner Rückkehr aus Oberdeutschland, starb er am 2. Oktober des Jahrs 1416. Selbst der, gegen die Braunschweigschen Fürsten gewaltig erbitterte, Verfasser *) der Lüneburgschen Chronik, giebt dem Herzoge das Lob: er habe in seinen Landen streng über den Landfrieden gehalten, sey ein unversöhnlicher Feind der adlichen Räuber gewesen, und deswegen vorzugsweise der Haidekönig genannt worden. Nicht minder rühmlich ist, was jener fast gleichzeitige Chronist von Heinrichs Gerechtigkeitsliebe erzählt, und es verdient wohl zur Cha-

*) Er nennt sie mehreremale geradezu Tyrannen. Man sieht aus dem ganzen Tone der Schreibart, daß der Verfasser ein Bürger Lüneburgs, und nach einseitiger Ansicht ein für seine Vaterstadt zelotischer Eiferer gewesen.

rakteristik des Fürsten und der damaligen Justizpflege, eine Anekdote aus jener Chronik, — deren strenge Wahrheit jedoch nicht verbürgt werden mag, — hier ihren Platz.

Einen seiner Voigte hatte der Herzog zur Bereitung des Quartiers einstmals von Zelle nach Lüneburg voraufgesandt, vorhabend ihm bald zu folgen. Kalt war die Luft, scharf schnitt der Wind, und nicht genug durch seine Kleidung gegen der Witterung Härte geschützt, fühlte sich auf der öden Haide der Voigt. Siehe! da lag eines pflügenden Bauers grober Flausrock am Wege. Der Reitersmann rafft ihn auf, und nicht achtend des Bauern Geschrei, wirft er den Rock über den Harnisch und trabt fort. Harrend des Fürsten Nachkunft steht der beraubte Bauer jammernd an der Straße. — Heinrich erscheint, hört seine Klage, und verspricht ihm Genugthuung. Schweigend bis zum Rückwege verschließt der Herzog in der stillen Brust, was er zu thun gewillt. Doch als er in Begleitung des Voigts zu des Raubes Platz gelangt ist, wo auch der Beraubte seiner wartet, da fragt er mit barscher Stimme den adlichen Räuber: ob er des angeklagten Verbrechens schuldig sey? Nicht leugnen kann es der Ueberraschte. Elender! ruft der erzürnte Fürst, du sollst in meinem Namen Recht und Sicherheit schützen, und machst mich in der Meinung des Volks zu deiner Unthaten Gehülfen! —

Dies sprechend, zieht Heinrich seinem Pferde den Halfter vom Kopfe, und läßt damit den räuberischen Voigt an den nächsten Baum aufknüpfen. — That er das aus fürstlicher Machtvollkommenheit, oder war er selbst ein Wissender der furchtbaren Vehme, in deren Geiste er hier handelte?

Vermählt ist unser Heinrich zwei Male gewesen. Zuerst mit Sophia, einer Tochter Herzog Wratislafs von Pommern, die ihm einen Sohn Namens Wilhelm, und eine Tochter welche Katharina genannt, und für das schönste Mädchen ihrer Zeit gehalten wurde, gebar. Sophia starb schon im Jahre 1406. Ihre Tochter ward an den Sächsischen Churfürsten, Friedrich den Streitbaren, vermählt, und Heinrich verehelichte sich zum zweiten Male mit Margarethen, des Landgrafen Hermanns von Hessen Tochter. Diese überlebte ihn, und bekam zu Zelle ihr Witthum. Mit ihr hatte er nur einen Sohn, Namens Heinrich, erzeugt.

Der älteste Sohn war bei des Herzogs Ableben nur 16 Jahre alt. Empfohlen hatte ihm der sterbende Vater, die Ritterschaft und den Magistrat zu Lüneburg bei der Regierung zu Rathe zu ziehen. Weiter findet sich gar keine Nachricht von einer, über den Prinzen angeordneten Vor-

mundschaft. Der Vertrag vom Jahre 1415 ward also bereits (da kaum ein Jahr verflossen) übertreten.

Wilhelm erbte den kriegerisch-rastlosen Geist seines Vaters. Auch war er in einer guten Schule aufgewachsen; denn oft hatte ihn der Vater bei Zügen gegen die ritterlichen Schnapphäne mitgenommen, oft den Jüngling an seiner Seite sitzen lassen, wenn das Landgericht gehalten, über alte Rechte gehandelt, der Schöppen Weisthum geprüft, und mit schneller Faust das Verbrechen bestraft wurde. Vielleicht weihete ihn sogar der Vater selbst zum Wissenden; denn es kommen wirklich in Wilhelms Lebensgeschichte mehrere Thatsachen vor, die seine Theilnahme an der heimlichen Acht zu erhärten scheinen.

In Betref der Lüneburgschen Sülze, hatte im Jahre 1415 Herzog Bernhard vom Kaiser ein Recht ausgewirkt, daß durchs Braunschweigsche und Lüneburgsche Land kein fremdes Salz den Küstenländern an der Nord- und Ostsee zugeführt werden sollte. Williger ließen sich nun die großen Städte im Lüneburgschen finden, eine neue Steuer von 4000 Mark zu bewilligen. Zugleich ergieng vom Kaiser, auf der Herzöge Gesuch, ein Befehl an die Stadt Hamburg, sich des angemaaßten Stapelrechts auf den Strömen Holder- und Sü-

derelbe zu enthalten, weil solche zu den Lüneburgschen Reichslehen gehörten. Doch ward die Sache damals nicht aus dem Grunde geschlichtet. Sie ist im Jahre 1439 von den Herzögen noch einmal klagbar gemacht worden.

Um eben diese Zeit entspann sich zwischen Lüneburg und dem Erzstifte Bremen ein Krieg. Die Bremischen Burgmänner zu Thedinghausen, Lanzwedel und Horneburg hatten im Lüneburgschen Räubereien verübt. Bernhard und sein Neffe Wilhelm griffen zu den Waffen, weil aber ihre Schaaren des Grafen Hoya Gebiet verletzten, wandte sich dieser zur Bremischen Parthei und die Fehde wurde ernsthafter. Lüneburgscher Seits verwüstete man mit 500 Reißigen die Gegend um Hoya und Thedinghausen. Die Hoyaer suchten sich dagegen durch Plünderung des Gebiets der Stadt Verden zu erholen. Verden trat darauf mit den Herzögen in ein förmliches Bündniß, gab ihnen das Oeffnungsrecht, und nun jagte man den Feind überall. Mehrere Jahre dauerte der Krieg. Herzog Wilhelm hat deswegen nach 1426 mit der Stadt Braunschweig ein Bündniß geschlossen. Durch Vermittelung der Städte Hamburg, Lübeck und Lüneburg ward endlich der Friede wieder hergestellt.

Dringender fühlte man jetzt das Bedürfniß, sich durch Vereine mit auswärtigen Fürsten gegen das Raubgesindel zu stärken. Die Herzöge schlos-

sen bereits im Jahre 1419 mit dem Kölner Erzbischofe, welcher damals auch das Stift Paderborn verwaltete, ein Bündniß. Solchem traten drei Jahre nachher Herzog Otto von Göttingen, Landgraf Ludwig von Hessen, und selbst die Herzoginnen Margarethe und Agnes bei. Man errichtete im Jahre 1420 eine Erbeinigung mit Churfürst Friedrich zu Brandenburg und dessen Sohne Johann. Bald nachher ward mit Erzbischof Günther von Magdeburg einen Bund geschlossen, um die widerspenstigen Städte im Zaume zu halten.

Im Jahre 1420 wurden Wilhelm und Otto (Bernhards Söhne) zu Breslau vom Kaiser belehnt, und belehnten bei dieser Gelegenheit des Reichs Erbkämmerer Kurd von Weinsberg mit Hohnstein und Heringen, unter sonderbaren Bedingungen. Auch Herzog Bernhard fand Gelegenheit, seine landesfürstliche Gewalt in Braunschweig jetzt einigermaßen geltend zu machen.

Ums Jahr 1409 entstand nämlich zu Braunschweig unter der Klerisey der Stifter St. Blasii und St. Cyriaci einerseits, dem Rathe und Pfarrherren der Stadt andererseits, Zwietracht folgendermaßen: Die Güter der Ulrichskirche waren größtentheils Lehen des Domstifts, dennoch hatte Heinrich Harbord solche vom Papste ohne des Stiftes Bewilligung erlangt, und den vom Dom gesetzten Kaplan Johann Münsted vertrieben.

Das Kapitel wollte den Eingedrungenen weder anerkennen, noch ihm die gebührenden Einkünfte verabfolgen lassen, der Rath trat auf die Seite Heinrich Gebhards, und der Dechant des Doms drohete mit dem Bannfluche. Allein einige Pfarrherren der Stadt hielten es mit dem Rathe, und gaben die Drohung zurück. Rath und Bürgerschaft waren lange schon mit dem elenden Unterrichte, welcher in den Klosterschulen zu St. Egydien, St. Blasien und St. Cyriaci gegeben wurde, unzufrieden, und jetzt noch mehr von den Stiftern beleidigt, wirkten sie vom Papste Johann XXIII. Erlaubniß aus, zwei Rathsschulen (zu St. Martin und St. Katharinen) anzulegen.

Nun tobten die beleidigten Pfaffen gewaltig. Der Dechant des Domstiftes verließ die Stadt, die Pfarrer von St. Andreas und Martin folgten ihm, und der furchtbare Bannspruch über Rath und Bürgerschaft ward wirklich im Jahre 1413 gesprochen. Alle Kirchen bis auf eine (nämlich die zu St. Katharinen, deren Pfarrer Gerlach von Brocke es mit dem Rathe hielt) wurden geschlossen, Tumult und Beängstigung erfüllte die Stadt, endlich aber mußten die geflüchteten Domherren sich doch zum Ziele legen. Heinrich Gebhard, der vom Papste das Lehen der Ulrichskirche erhalten, behielt solches, der Dom war gezwungen, dem Rathe von etlichen Zehnten die

Renten zuzugestehen, und nun wurde Herzog Bernhard gebeten, völlige Sühne zu stiften. Er kam selbst nach Braunschweig, der Bischof von Hildesheim ließ sich zum geistlichen Frieden geneigt finden, und es ward im Jahre 1420 feierlich auf dem Burgplatze ein Vertrag proklamirt, wodurch der Rath das Recht erhielt, zwei große Stadtschulen anzulegen, und Schreibschulen zu halten. Der Dechant zu St. Blasii mußte dabei auf die ihm vom Papste aufgetragene geistliche Jurisdiktion Verzicht leisten.

Wilhelm bestand während jener Unterhandlungen des Oheims eine herrliche Waffenprobe in Verbindung mit dem Markgrafen von Meissen gegen die wüthenden Hussiten bei Brixen in Böhmen. Bekränzt mit den Lorbeern des ersten Sieges kehrte er zurück, und genug Gelegenheit zur Vermehrung des kriegerischen Ruhms fand sich auf dem vaterländischen Boden bei der eben ausgebrochenen Fehde mit dem Bischofe Johann von Hildesheim. Beide Parteien hatten sich durch Bündnisse gestärkt. Mit den Braunschweig-Lüneburgschen Fürsten hielt es der Bischof von Halberstadt, der Churfürst zu Brandenburg und die Stadt Braunschweig selbst. Dagegen hatte der Hildesheimer seinen geistlichen Amtsbruder von Münster, nebst den Grafen von Hohnstein und Spiegelberg zu Gehülfen. Bei Osterwiek und Kulingerode wurden die Hildesheimer geklopft und

der Burg Schladen gegenüber ward im Jahre 1421 das Schloß Werneburg erbauet. Der entscheidende Streich geschah aber bei Grone im Jahre 1422. Wilhelm war ausgezogen, sich der alten Veste zu bemächtigen, es eilten die Hildesheimer unter Anführung ihres Bischofs und des Grafen von Spiegelberg herbei, um die Belagerten zu entsetzen, aber auch Otto, Bernhards Sohn, erschien mit rüstiger Schaar. Nun gedieh es zur Schlacht. Wilhelm sprengte unwiderstehlich in der Feinde geschlossenen Haufen, der Graf von Spiegelberg fiel unter seinen gewaltigen Streichen und wurde gefangen, Albrecht, Prinz von Niedersachsen-Lauenburg, der als Domherr von Hildesheim in diesem Kampfe ritterlichen Ruhm zu erwerben hoffte, war im Getümmel erschlagen, und die Pfaffenknechte nahmen nun mit hellen Haufen die Flucht, Wilhelm und Otto erhielten auf dem Siegesfelde den Ritterschlag, die Burg ergab sich, und der Hildesheimer Bischof ward zum nachtheiligen Frieden genöthigt, in welchem die Herzöge das neu erbauete Schloß Burgtorf, und zum Lösegelde des gefangenen Grafen Moritz von Spiegelberg, Ohsen und Grene erhielten. Werneburg aber, welches die Braunschweiger inne hatten, gab zu Mishelligkeiten zwischen den Verbündeten selbst Anlaß, bis im Jahre 1423 ein Vergleich zu Stande kam, nach welchem Werneburg den Herzögen eingeräumt, und dafür von

ihnen die vorigen Briefe wegen der Münze, der Schulen, der fürstlichen Freiheit auf der Burg in Braunschweig u. s. f. bestätigt, auch festgestellt wurde: daß es wegen der Dienste und Boden von den Maiern der Bürger beim alten bleiben solle.

Wilhelm zog jetzt dem Kaiser Sigismund gegen die Ungläubigen zu Hülfe. Das Verhältniß zwischen ihm und seinem Vetter Otto wurde ziemlich unfreundlich, und vielleicht entspann sich schon die Idee einer neuen, gleichmäßigern Theilung, welche nachmals zur Reife gekommen ist. Während Wilhelms Abwesenheit brachte Herzog Bernhard die, von der Familie von Alten erbauete, Wilkenburg an sich, überließ solche der Stadt Hannover zum Abbrechen, bestätigte der Bürger Privilegien wegen der freien Schiffahrt nach Bremen und versprach sogar, die neuen Vestungswerke der Burg Leveste vor dem Deister wieder zu demoliren. Der Stadt Braunschweig mußte im folgenden Jahre Erlaubniß ertheilt werden, zu ihrer bessern Bevestigung Steine und Kalk am Oesel zu brechen, auch solche Materialien gegen Entrichtung eines mäßigen Zolls zu Wolfenbüttel, auf der Ocker nach Braunschweig abfahren zu lassen. Der angeführte Grund: daß jeder Herr in seinem Lande eine wohlbefestigte Hauptstadt haben müsse, ist possirlich genug; denn Braunschweig befestigte oder verschönerte sich gewiß nicht für den

Landesherrn. Es handelte ja bei jeder Fehde, als selbstständige Macht. Im Bündnisse mit Magdeburg rückten die Lilien Vente vor die (vieler Räubereien wegen berüchtigte) Burg Amptleben am Elm, eroberten solche, und erst nach langwierigen Unterhandlungen wurden wegen jener Burg die Ansprüche der Herzöge Bernhard und Otto befriedigt. Die vornehmsten Städte Ober- und Niedersachsens verbanden sich mit einander gegen die Straßenräubereien, und die Fürsten wurden erst zu dem Bündnisse, nachdem es bereits unter den Städten geschlossen, eingeladen. Bernhard, Otto und Wilhelm traten hinzu. Die Grafen Ulrich und Bernhard von Regenstein vereinigten sich mit ihnen und versprachen, auf ewige Zeiten ihre Schlösser den Herzögen zu öffnen, auch mit Mannschaft Städten und Untersassen ihnen jederzeit zu Diensten zu seyn. Wegen der Harzforsten ward gleichzeitig mit dem Bischofe von Halberstadt ein Vertrag des Inhalts geschlossen: daß man Braunschweigscher Seits dem Stifte Halberstadt die Rechte auf das Schloß Reindorf abtrat, dafür aber des Stifts Gerechtigkeit an der Hütte und dem Zolle zur Tanne, wie auch an allen Forsten und Jagden auf dem Harze bekam.

Die alte Fehde mit dem Bremer Erzbischofe und den Grafen von der Hoya scheint jetzt von Grunde aus vertragen zu seyn. Wilhelm und

Heinrich verbanden sich mit den ehemaligen Feinden im Jahre 1427 dahin: einander in Beschützung ihrer Lande und Leute treulich beizustehen. Zugleich traten der Erzbischof und der Hoyaer Graf der Einigung bei, welche die Herzöge mit ihren Ministerialien und anderen Rittern, vermuthlich zur Demüthigung der Städte, geschlossen hatten.

Ungeachtet solcher Bündnisse herrschte unter den fürstlichen Vettern selbst herzlich schlechte Eintracht. Jeder griff nach dem nächstliegenden Vortheile und weil alles nur für augenblickliche Bedürfnisse geschlossen ward, riß auch das scheinbar stärkste Band eben so schnell, als jene Bedürfnisse sich veränderten. Otto fand es rathsam, im Jahre 1427 mit dem Bischofe von Hildesheim, dem Grafen von Wernigerode und den benachbarten Städten in ein Bündniß gegen die von Schwicheld zu treten, denen nun mit vereinten Kräften die Raubburg Widela an der Ocker abgenommen wurde. Mittlerweile glaubte Wilhelm seinen Vortheil besser durch eine Verbindung mit den Schleswigschen Herzögen gegen Erich von Dänemark zu finden. Er focht dort mit großem Ruhme und zeichnete sich besonders bei der blutigen Schlacht vor Flensburg, worin die Dänen aufs Haupt geschlagen wurden, als der tapferste Anführer aus. Inzwischen war daheim der glimmende Familienzwist in offenbare Feindse-

ligkeiten ausgebrochen. Heinrich fiel seinem Vetter ins Land, raubte im Kalenbergschen und brachte seine Beute auf die Burg Pattensen in Sicherheit. Als aber Wilhelm bei seiner Rückkehr den Frevel erfuhr, berannte er sofort Hallerburg und Pattensen, eroberte beide Orte sehr schnell und war seinem feindseligen Vetter bald in dem Maaße überlegen, daß er sich zum Frieden bequemen mußte.

Ueberhaupt stimmte Wilhelm, welcher wahrscheinlich durch seinen heranwachsenden Bruder Heinrich getrieben wurde, jetzt einen ernsthaften Ton an, und erklärte gerade heraus: er sey mit der, zwischen seinem verstorbenen Vater und dem noch lebendem Oheim gemachten, Theilung keinesweges zufrieden, sondern verlange eine neue gleichmäßigere Auseinandersetzung. Glücklicher Weise trat jetzt ein naher Anverwandter, Landgraf Ludwig von Hessen, ins Mittel und brachte nach vielen Debatten zu Zelle, mit Berathung einiger Braunschweigschen und Lüneburgschen Mannen, die neue Theilung im Jahre 1428 zur Richtigkeit. Gegen die alte Regel sollte diesesmal Wilhelm als der jüngere mit gutem Bedacht, wozu man ihm 10 Wochen, nämlich vom 8ten März bis 31sten Mai, Zeit ließ, die Theilung machen. Sein Oheim Bernhard und dessen Sohn Otto dagegen sollten, nach reiflich angewandter Bedenkzeit von zwölf Wochen, die Wahl haben.

„Wilhelm legte nun zu dem Wolfenbüttelschen Theile das Kalenbergsche nebst den Einkünften von Hannover, wie auch die Aemter Campen, Meinersen, Lichtenberg und Harzburg; zum Lüneburgschen dagegen Hallermund und Gronde. Wiederum blieben beträchtliche Stücke in Gemeinschaft, nämlich: Braunschweig, Lüneburg, die Zölle zu Schnakenburg und Hidsacker, die Pfandschaften an Hameln und Eberstein, wie auch die Gesamthuldigung zu Hannover und Göttingen. Als sey es noch nicht genug an diesen Zankäpfeln, ward sogar der Besitz von Zelle zweifelhaft gelassen, woraus doch mancherlei Lehnsrechte hergeleitet werden mußten. Freilich hatte man festgesetzt, daß alles, was von auswärtigen Lehen eröffnet werde, den Herzögen insgesammt anheim fallen, bei Veräußerungen eines Theils von Landen und Leuten die Verwandten das Näherrecht haben, und was den Herzögen durch Erbschaft zufiele, gleich getheilt werden, übrigens aber diese Theilungen der vorher stipulirten Erbfolge unschädlich seyn sollten. O! wie viele Keime neuer Zwietracht lagen hier dennoch verborgen!“

„Bernhard und sein Sohn wählten das Lüneburgische. Ehe aber noch die Ueberweisung des Landes geschah, fand Landgraf Ludwig schon nöthig, wegen einiger rückständigen Punkte als Obmann den Ausspruch zu thun; die Leib-

zuchtsorte Zelle und Lauenstein sollten an Bernhard fallen, und einzelne Stücke, welche veräußert wären, solle jeder Theil dem andern bei Verlust des Anspruchs nachweisen. Auch alsdann müsse die Sache durch vier Schiedsrichter aus den Vasallen mit Zuziehung ihres Obmannes, ausgemacht, bis dahin aber die Gläubiger in Besitz gelassen werden. Aehnliche Punkte waren: was Erd- und Nagelfest wäre, wie auch die vom Tage des Briefes an fälligen Einkünfte der Schlösser, sollten gewissenhaft überliefert, und alles mit gegenseitiger Bewilligung Verpfändete, von demjenigen, dem es gebühre, eingelöset werden."

„Nachdem beide Theile in alle diese Punkte gewilligt hatten, erfolgte die Ueberweisung der Vasallen und Unterthanen von einem Herrn zum andern, und die Huldigungen wurden geleistet."

Dem stumpfsinnigsten Zuschauer dringen sich hiebei einige Gedanken auf. Ein Volk, das so vielfältig gegen einander vertauscht, ja nicht selten wie eine Waare verschachert wurde, konnte keine Anhänglichkeit an seine Regierung haben! Eine Handlungsart der Regierenden, deren einziges Princip so sichtbar leidenschaftliche Stimmung des Gemüths, oder rohe Selbstsucht war, konnte nie ein Vertrauen beim Volke, daß man es mit seinem Besten redlich meine, erzeugen. Verträge, wobei alles nur auf temporelle Bedürfnisse, Ansichten, Rathschläge u. s. f. be-

ruhete, waren gar nicht geeignet, der Habsucht, dem Neide, oder gegenseitig gekränktem Ehrgeize, Schranken zu setzen. Verträge, deren Ton und Abfassung so deutlich bewiesen, daß gegenseitige Hinterlist, Verheimlichung und Uebervortheilung befürchtet wurden, wie sollten sie brüderliche Liebe und Eintracht wiederherstellen?

Kaum war auch der Vertrag geschlossen, und kaum hatte sich jeder Theil in seinem neuen Lande recht umgesehen, als der Krieg von neuen ausbrach. Die Landstände (als erwählte Schiedsrichter) wollten den Streit gern beilegen, aber sie vermochten es nicht. Da schlug sich der Landgraf von Hessen abermals ins Mittel und brachte einen neuen Erb-Vertrag zur Erläuterung des vorigen im Jahre 1431 zu Stande. Des Inhalts war der: die gemeinschaftlichen Schulden, welche vor der Theilung gemacht, sollten auch gemeinschaftlich bezahlt, die Streitigkeiten wegen Pattensen durch Austräge entschieden, und wenn (was wol eigentlich jetzt Hauptsache war) des einen Fürsten Amtleute den Unterthanen des andern Schaden zufügten, keine Repressalien sofort gebraucht, sondern der Schaden gemeldet und vergütet werden. Um heimlichen Kniffen zu steuern, ward nochmals ausdrücklich bedungen: keiner von beiden Theilen solle ohne des andern Bewilligung Land und Leute veräußern; sondern vielmehr einer dem andern in seiner Lande Be-

hauptung beistehen, gegen fremde Feinde ihm helfen, und ohne allerseitiges Mitwissen kein Bündniß schließen. Ja so weit gieng die feindselige Stimmung der Friedenstieftenden, daß sogar ausbedungen werden mußte: jeder solle die des andern Antheil betreffenden Briefe, Register und Privilegien ordentlich ausliefern, und solche ohne Gefährde aus dem Gemein-Archiv zu Braunschweig abfolgen lassen.

Wilhelm glaubte durch den Vertrag völlig gesichert zu seyn, und unternahm im Jahre 1431 eine weite Reise zum Kaiser, von welchem er sich zu seinem Schwager Friedrich von Oesterreich begab. Friedrich nahm den Helden mit offenen Armen auf, und zeigte seinem kriegerischen Geiste ein Feld, worauf herrliche Lorbeeren für ihn blühen würden. In Frankreich wüthete der Bürgerkrieg. Philipp von Burgund focht, um seines Vaters Tod zu rächen, gegen König Karl in Verbindung mit den Engländern. Dahin sandte nun Friedrich den tapfern Wilhelm als obersten Feldhauptmann der Oesterreichschen Schaaren, welche dem bedrängten Könige zu Hülfe zogen. Wilhelm errang neuen kriegerischen Ruhm und freuete sich dessen; denn der Heimath, wo Weib und Kind unter des Bruders Schutz auf der Veste Wolfenbüttel in Sicherheit hauseten, gedachte er ohne Besorgnisse.

Aber gerade hier sollte ihn der härteste Schlag

treffen. Heinrich war mit verschlossenem Widerwillen gegen den Stiefbruder aufgewachsen. Zurückgesetzt mußte er sich sehen bei jeder Verhandlung, nimmer ward seiner, als eines Fürsten, der gleiche Ansprüche aufs Regiment der väterlichen Lande mit dem Bruder hätte, gedacht, und Wilhelms hoher Geist, oder wie Heinrich vermeinte, Wilhelms Ungerechtigkeit, hielt ihn in demüthigender Abhängigkeit. Er hatte ihn jetzt nur zum Bewahrer des Landes und der zurückgelassenen Familie bestimmt, der wieder in sein Nichts zurücksank, wenn der Usurpator mit neuem Ruhme geschmückt in die Heimath rückkehrte.

Den finstern Sinn nährte der Braunschweiger heimtückische Politik. Denn Wilhelm der Kriegerische und Siegreiche, war kein Fürst, gegen welchen das trotzige Bürgervolk seine Anmaßungen durchzusetzen hoffte; Heinrich, der von jeder kriegerischen Großthat so verächtlich sprach, als rede er von Lumpen und Lappen *) gefiel ihm besser. Gereizt durch böser Rathgeber Zu-

*) Heinrich führt in der Geschichte den Namen Lappenkrieg. Vielleicht ist im Texte der Grund dieses sonderbaren Beinamens richtig angegeben, vielleicht auch nicht! Hadern mag ich mit Niemand darüber, so wenig ich mir anmaße, den wahren Grund des Beinamens Gotteskuh, welchen Wilhelm hatte, ausgegrübelt zu haben.

spruch, bestimmt durch den eigenen Haß, und unterstützt von Braunschweigscher Hülfe, griff Heinrich nach des abwesenden Bruders rechtmäßigem Erbe. Einlaß begehrend zu Wolfenbüttel von der Schwägerin Cäcilie, gewährte man ihm solchen gar gern als nächstem Blutsfreunde. Aber kaum war sein Gefolge in der Veste, da kehrte er das Rauhe heraus, und gebot der fürstlichen Schwester, die Burg sofort zu verlassen. Ists möglich! rief die Bestürzte; das kann ein Bruder gegen den andern? O so komm mein Sohn, fuhr sie fort, und faßte bitterlich weinend ihres unmündigen Knaben Hand, komm, und laß uns Recht suchen bei deines Vaters Freunden. Sie geht, den Knaben führend mit zitternder Hand, aus der Burg. Heinrich schauet ihr nach mit finstern Blicken, aber der frühe eingesogene Bruderhaß übertönt doch die Stimme der fürstlichen Ehre. Die Braunschweiger stürmen herbei, und entwaffnet wird die alte Besatzung. Wolfenbüttel ist Heinrichs, sein ist der Braunschweiger Freundschaft, und mit dieser die Herrschaft des Landes.

Cäcilie flüchtete nach Schöningen. Von da sandte sie Eilboten zu dem entfernten Gemahle, die Frevelthat ihm zu verkünden. Wilhelm vernimmt die Bothschaft mit hochaufloderndem Grimme und eilte schnell zurück, Rache fodernd und zur Rache sich stärkend durch Bündnisse. Günther, Erzbischof von Magdeburg, Magnus, Bischof

von Hildesheim, Johann, Bischof von Halberstadt, die Grafen von Stollberg, Hohenstein und Regenstein, versprachen ihm Beistand. Auch fand er noch treue Mannen im Lande. Die Veltheime wenigstens waren ihrer Dienstpflicht eingedenk geblieben.

Dagegen hatte sich der eingedrungene Heinrich mit den Städten Magdeburg und Braunschweig, wie auch mit dem einäugigen Otto von Göttingen verbunden. Geheimer Haß und besondere Rücksichten verstärkten das Bündniß. Denn die Magdeburger waren ihrem Bischofe, die Braunschweiger vorzüglich denen von Veltheim, welche ihren Handel führdeten, abgünstig. Hochauffloderte nun die angezündete Kriegesfackel. Die Braunschweiger zogen zuerst vor der Veltheime Burg (Oestedt am Elm) und bedrängten die Veste so hart, daß ihre Besitzer selbst sie in Brand setzten und durch nächtliche Flucht sich retteten. Dafür wurden dann Dalem, Stöckheim und selbst Melverode unweit Braunschweig den Flammen Preis gegeben. Verwüstet hatte man die Fluren, weggetrieben die Heerden, geplündert die Waarenzüge. Der Bruderkrieg wüthete mit allen Gräueln eines rohen, fast gesetzlosen Jahrhunderts.

Da traten endlich Mittler hinzu. Ludwig von Hessen, Johann von Brandenburg und selbst Wilhelms feindseliger Vetter, Otto von Lüne-

burg, boten ihre Dienste an. Eine entscheidende Zusammenkunft beiderseitiger Räthe ward in Schöningen gehalten und es kam den 23sten November des Jahrs 1434 ein Vertrag über folgende Ländertheilung unter den feindseligen Brüdern zu Stande. Wilhelm mußte das Wolfenbüttelsche abtreten. Er erhielt dafür das Kalenbergische, zu welchem die Hälfte der Einkünfte aus dem Zolle, nebst einigen Stücken Lüneburgscher, Hildesheimscher und Schnakenburgscher Renten, ingleichen Hannover, Greene, Homburg, Oldendorf, Holzmünden und Ottenstein gelegt, auch überdem noch zur Vergleichung dieses Theils mit dem Wolfenbüttelschen, dem Herzoge 9000 Reinische fl. ausgezahlt wurden.

Gemeinschaftlich blieben wiederum die Erbhuldigungen an Braunschweig, Lüneburg, Hannover und dem Göttingschen; die Freiheiten der Klöster und Stifter in Braunschweig, wie auch die Hälfte der Pfandschaften an Hameln und Eberstein. Wegen der Erbfolge, des Näherkaufs, des gemeinschaftlichen Archivs und der Auslieferung der Briefe, blieb es bei dem vorigen Vertrage. Anbei wurde festgesetzt: daß die Brüder, was ihnen an Land und Leuten, ingleichen an Außen-Lehn zufiele, gemeinschaftlich besitzen, oder gleich theilen sollten. Im Falle aber innere Landes-Lehen eröffnet würden, solle solche der Herzog haben, dem derselbe Landestheil gehöre.

Große Außen-Lehen (als Graf- und Freiherrschaften) wollten die Herzöge gemeinschaftlich austhun, geringere möge jeder Herr in seinem Lande vergeben.

Der Vertrag wurde angenommen und die Brüderfehde öffentlich beigelegt. Doch tief im Herzen brannte fort die giftige Feindschaft. Kein Theil trauete dem andern, und alle Verhältnisse blieben gegenseitig aufs äußerste gespannt. Mit den Lüneburgern stritt Wilhelm noch über Pattensen. — Im folgenden Jahre (1433) konnte erst der Streit dahin verglichen werden, daß der Ort an Herzog Wilhelm auf 10 Jahre wieder käuflich überlassen wurde. Dieser verlangte nun aus Mißtrauen gegen seinen Bruder: die Lüneburger sollten seine Lande beschützen und rechtliche Ausmittelung seiner Klagen nicht hindern.

Zu den letzteren Händeln mochte Herzog Bernhard von Lüneburg wenig mitgewirkt haben. Denn schon seit der im Jahre 1428 gemachten Theilung überließ er die Regierung meistens seinen Söhnen, Otto und Friedrich. Er lebte fortan in Ruhe, und starb im Jahre 1434 *) nachdem er in Gemein-

---

*) Seine Gemahlinn war, wie oben bereits bemerkt worden, Margarethe, Herzogs Wenzeslafs zu Sachsen Tochter. Mit ihr hatte er, außer zwei Söh-

schaft seiner Söhne erst einen der sonderbarsten Vergleiche, welche jemals geschlossen worden sind, bestätigt hatte.

Otto und Friedrich von Lüneburg fürchteten nämlich den kriegerischen Vetter, Wilhelm, in eben dem Grade, als ihn sein Bruder haßte. Natürlich war die Furcht vor dem tief Beleidigten noch größer geworden, da man sofort nach Antritt des Kalenbergschen Fürstenthums einen neuen Beweis hatte, wie sehr er auf sein Recht hielte. Die Lüneburger Herzöge hatten nämlich die Hälfte des Rechts an dem Schlosse Eberstein dem Stifte Hildesheim verpfändet; aber Wilhelm suchte nicht nur dasselbe dem Bischofe abzudringen, sondern brachte wirklich ein kaiserliches Urtheil heraus, wodurch jene Verpfändung, als den Rechten und Hausverträgen zuwider, aufgehoben, und sogar den Unterthanen verboten wurde, dem Bischofe die Huldigung zu leisten.

Gegen solch einen Mann mußte man sich also um so mehr in Sicherheit zu stellen suchen, je gröblicher man ihn beleidigt hatte und je klarer solches am Tage lag. Politische Ränke waren durch Einwirkung hochgelahrter Kanzler, welche für Sold ihren Herren die neue überschwengliche Weisheit

---

nen, Otto und Wilhelm, eine Tochter, Namens Katharina, erzeugt, welche mit Herzog Kasimir von Pommern vermählt wurde.

eintrichterten, auch schon soweit gediehen, daß man sich nicht mehr scheuete ein Gaukelspiel aufzuführen, um dadurch die Frage, nach dem was Rechtens sey? wo nicht ganz zu unterdrücken, doch wenigstens dergestalt zu verwirren, daß der gemeine Haufe dabei im Finstern tappen mußte. Warum man aber jetzt jene Politik so leichtlich durchschauet, mag wol daraus erkläret werden, daß sie damals erst ihre Kinderversuche anstellte, wogegen wir bereits als Meister in der erhabensten aller Künste erscheinen!!!

Ein Gaukelspiel war gewiß der Vertrag, welchen Heinrich mit den Lüneburgschen Vettern, Otto und Friedrich, dahin schloß, daß diese ihm ihre Lande für 200000 Mark verkauften, und er ihnen wiederum die seinigen für 100000 Mark verhandelte. Jeder Theil sollte des andern Unmündiger Vormund seyn. Auf solchen Vertrag sollte die Huldigung von den Landen geleistet werden.

Wilhelm merkte gar wohl, daß der ganze Scheinhandel nur angestellt worden, um ihn von der Erbfolge und Vormundschaft auszuschließen. Er widersprach also laut, und gieng besonders den Lüneburgschen Vettern zu Leibe. Man bemühte sich ihn zu beruhigen, und die erwählten Austräge thaten in der Sache einen friedlichen Ausspruch. Anderweitige Händel lenkten auch vorerst seine Aufmerksamkeit von der Sache ab, und

die Gegenparthei suchte sich indessen besser in Vertheidigungsstand zu setzen.

Heinrich von Wolfenbüttel ward äußerst aufmerksam auf seinen Haushalt. Er schränkte den Aufwand des Hofstaates ein und wußte zu den gemeinen Bedürfnissen auch der Klöster Reichthum gar ernstlich in Anspruch zu nehmen. Er fühlte wie nothwendig es sey, den Bauernstand, auf welchen zuletzt doch der Steuern Hauptlast fiel, zu schonen. Daher rief man die Landschaft zusammen, und am 17. Mai des Jahrs 1433, kam auf die ernstliche Klage des Herzogs: daß sein Land wegen zu harten Drucks des Bauernstandes immer gräulicher verödet werde, — folgender, in der Geschichte des Bauernstandes, für unser Vaterland höchst merkwürdiger Rezeß zu Stande:

1) „Die sonderlichen schweren Baulehnungen und Baudelinge, sie möchten von Rechte edder van redlicker, odder unredlicker Wohnheit, edder von Drange, entstanden seyn, wurden ganz abgeschafft. *)

„2) Herzog und Stände sollten von ihren ághenen Lüden edder Laten, zum Bedemunde nicht mehr nehmen, als was von Alters wohl hergebracht sey.

*) Es ist hier gewiß die Art der Curmede gemeint, welche der Erbe des verstorbenen Hofbesitzers, als ein Handlohn oder Laudemium dafür bezahlen mußte, daß der Gutsherr ihm die Meierstatt ließ.

3) „Von den Erben des Leibeigenen solle kein höheres Mortuarium gefodert werden, als dat Stücke negst den besten, dat bi deme Doden bestorven waß; dat sine waß.

4) „Freie Leute, die im Lande wohnten und ansässig wären, sollten bei ihrem Rechte gelassen, und durch dieses Landesgesetz nicht benachtheiligt werden; also von Bedemund und Baulebung ganz frei seyn.

5) „Alle ins Land ziehende Fremde sollten endlich freier Landsassen Rechte genießen, wie das kaiserliche Landrecht dieser Lande mit sich bringe."

Eine solche Verordnung mußte der bisherigen Leibeigenschaft den Todesstoß versetzen. Die Stände machten gute Miene zum bösen Spiele. Die wahre Kraft des Landes wurde endlich, nachdem man sie solange über Begünstigung der Stände aus den Augen verloren hatte, in ihre ursprünglichen Rechte wieder eingesetzt, — und dieses einzige Gesetz versöhnt uns gewissermaßen mit Heinrich, dessen unnatürlicher Bruderhaß sonst nur Widerwillen und Abscheu erregen würde!

Heinrich vergaß aber auch der Städte nicht, und durfte ihrer, wollte er sich im Besitz der errungenen Herrschaft behaupten, nicht vergessen. Daher verordnete er im selbigen Jahre: daß auf fünf Meile Weges um Braunschweig kein anderes als Braunschweigsches oder Helmstedtsches Bier

verkauft, das einheimische sowol, als das eingeführte Korn zum Brauen angewendet, und die kaiserliche Straße von Leipzig und Magdeburg, ohne Nebenwege durch Braunschweig gehen solle. Helmstedt erhielt in demselben Jahre von ihm einen Schutzbrief, und mit dem Abte von Verden wußte er sich in der Folge zu vergleichen. Dem alten Bündnisse mit Braunschweig und Magdeburg gegen seinen Bruder getreu, versprach er im Jahre 1434 nicht nur Magdeburg, sondern auch Halle, gegen den Erzbischof beizustehen und sich weder durch Bann noch durch Acht abschrecken zu lassen. Sonderbar, da fast alle seine Agnaten des Erzbischofs Parthei hielten!

Wilhelm hatte inzwischen in Verbindung mit seinen Lüneburgschen Vettern die gemeinschaftlichen auswärtigen Feinde (den Erzbischof von Köln, und die Grafen von Spiegelberg, Hoya und Lippe), befehdet. Der Krieg lief für die Herzöge sehr glücklich. Die Schlösser Berenburg, Eberstein und Hochmölen, welches letztere die Grafen von Spiegelberg von den Herzögen zu Lehen hatten, wurden im Jahre 1434 erobert. Als aber Hallermünde den Grafen gleichfalls abgenommen ward, mußte solches, vermöge eines den Städten Hannover und Hildesheim geleisteten Versprechens, niedergebrochen werden, obwol Wilhelm das eroberte Land behielt.

Der Vertrag seines Bruders Heinrich mit

den Lüneburgern, ließ jedoch Wilhelms Einverständniß mit letzteren keinesweges gedeihen. Auch hatte der Kaiser Sigismund die Herzöge erinnert, die getheilten Lande wieder zusammenzusetzen. — Obgleich nun Wilhelm beim Kaiser in hohen Gnaden stand, von ihm sogar im Jahre 1438 zum Hofrichter ernannt, und mehrmals zum Mittelsmanne in den Streitigkeiten des Würzburger Domkapitels, mit dem erwählten Koadjutor, bestellt wurde, — also überhaupt ein Fürst von bedeutendem Ansehen und anerkannter Tapferkeit in ganz Deutschland war, — kehrten sich seine abgünstigen Blutsfreunde daran doch gar nicht, sondern suchten eifriger als zuvor, ihn von dermaleinstiger Erbfolge und Vormundschaft auszuschließen. Zum Scheine wurde daher der Kauf, soviel die Lüneburgschen Lande betraf, in ein Pfandrecht verwandelt, und den Ständen befohlen, Herzog Heinrich, in sich ereignendem Falle, für ihren, Herrn und Vormund solange zu halten, bis ihm von den Nachfolgern die Summe von 200000 Mark bezahlt seyn würde. In den meisten andern Punkten scheint der vorige Vertrag erneuert, auch um denselben aufrecht zu halten, ein geheimes Bündniß gegen den Benachtheiligten geschlossen zu seyn. Dies geschah im Jahre 1441.

Aber nun griff Wilhelm zu den Waffen, und alles schien ihm glücklichen Fortgang zu versprechen. Die Städte Lüneburg und Braun-

schweig selbst, waren in Fehde gegen einander begriffen, Otto und Friedrich lagen in Streit mit ihren rebellischen Vasallen, besonders denen von Klenken, und Heinrich hatte in seinem Lande des Unfugs genug zu steuern, da die von Utzen das Schloß Harzburg wegnahmen, und davon die umliegende Gegend gewaltig beunruhigten. Dessen ungeachtet gieng die Sache schlecht. Braunschweig setzte sich bald mit Lüneburg durch Magdeburgsche Vermittelung, die Harzburg ward dem von Utzen schnell wieder abgenommen, und Wilhelm verlor sogar die wichtigen Schlösser Seesen und Staufenburg an seinen Bruder Heinrich. Bei so bewandten Umständen ward es dem Churfürsten von Brandenburg leichter, Frieden zu stiften, und im Jahre 1442 einen Vertrag des Inhalts zu Stande zu bringen: die Einlösung der von den Lüneburgschen Herzögen an das Stift Hildesheim versetzten Stücke von Homburg, Eberstein, und Hallerburg, sollte dem Herzoge Wilhelm zugestanden, übrigens wegen der Belehnungen, Veräußerungen, Anfälle, Witthums-Verschreibungen, Ausstattungen der Prinzessinnen u. s. f., umständliche Verfügung getroffen, auch nach des Kaisers Befehl die getheilten Lande in Ansehung der Erbfolge, ohne Wilhelm zu nahe zu treten, wieder zusammengesetzt werden.

Allein auch dieser Vergleich konnte die Zwiespalt nicht gründlich heilen, weil der gemeinschaftliche

Anspruch der Lüneburgschen und Braunschweigschen Herzöge auf die Göttingsche Succession, solche stets in Gährung erhielt.

Otto, der Einäugige, Herzog von Göttingen, hatte *) im Jahre 1401 mit seinen Vettern, Bernhard und Heinrich, einen Erbvertrag errichtet, worin gegenseitige Erbfolge, Gesammthuldigung und gemeinschaftlicher Beistand festgesetzt wurden. Daß Otto die Regierung seines Landes ziemlich schläfrig führte, ist gewiß. Dafür lebte er aber mit den stolzen Göttingern in gutem Frieden, und ward nur ein Mal, vermuthlich auf Anstiften seines Voigts, Hans Druchtleif, mit ihnen in Unwillen verwickelt. Seine Kriegsthaten beschränkten sich auf unbedeutende Züge gegen die Raubritter. Es schloß im Jahre 1411 mit dem Abte von Corvey, dem Grafen von Eberstein, der Stadt Goslar, den Bischöfen zu Halberstadt und Magdeburg, wie auch mit seinen Vettern zu Wolfenbüttel, gegen Heinrich, Brand und Kurd von Schwicheld, ein Bündniß, und nahm ihnen die (von seinem Vater erhaltene) Harzburg ab, weil von derselben gewaltige Räubereien getrieben wurden. Ferner trat er dem Landfrieden bei, zerstörte mit der Göttinger Hülfe die Raubschlösser

*) Siehe das erste Kapitel dieses Buchs.

Hindenburg und Benckenberg, drohte auch schon mit der Burg Adelebsen eben so zu verfahren, als noch zu rechter Zeit die wilden Junkere sich zum Frieden bequemten.

Otto ward darauf im Jahre 1420 vom Kaiser Sigismund, durch den Landgrafen Ludwig von Hessen (als besonders dazu ernannten Bevollmächtigten) belehnt. Im Jahre 1428 belehnte er selbst die Grafen Bode von Stollberg und Heinrich von Schwarzburg mit dem Schlosse Hohnstein, welches ihm Graf Heinrich von Hohnstein abgetreten hatte. An dem Kriege seiner Vettern, Wilhelm und Otto, gegen den Erzbischof Dieterich von Köln und dessen Verbündeten (die Grafen von Hoya und Spiegelberg), nahm er gleichfalls Theil; doch findet man nicht, daß er sich dabei durch persönliche Tapferkeit ausgezeichnet habe.

Höchst kränkliche Leibesbeschaffenheit machte ihn zu ritterlichen Uebungen durchaus unfähig, und nur was ohne eigene Anstrengung geschehen konnte, ließ sich von ihm erwarten. So erhielt z. B Bodenfeld durch seine Gnade im Jahre 1437 Stadtrecht; dem Rathe des Weichbildes Seesen ward Erlaubniß gegeben den Ort zu befestigen, Bier zu brauen, Wein zu schenken, Urtheile zu finden, und Anordnungen in Polizeisachen zu treffen. Diese Gerechtsame erhielt auch die Stadt Gandersheim, wobei Otto zugleich verordnete, wie es mit den Voigt- und Landgerichten,

den Jahrmärkten, und den Gemeinheitsmeistern daselbst gehalten werden sollte. Als Landesherr besorgte er die Reformation des dortigen Klosters Clus.

Dergleichen Verfügungen konnten freilich von Uslar aus, wo Otto (weil er in Göttingen nicht mehr Hof halten durfte, und Hardessen seiner Mutter Wittwensitz war) wohnte, betrieben werden. Sobald aber des Fürsten persönliche Thätigkeit erfodert wurde, gieng alles schläfrig zu. Sein Haushalt befand sich in den kläglichsten Umständen, und ein großer Theil seiner Aemter war verpfändet. Schuldenlast und kränkliche Leibesbeschaffenheit drückten endlich den schwachen Mann so gewaltig, daß er bereits im Jahre 1435 den Entschluß faßte, die Regierung niederzulegen und solche seinen Räthen, der Ritterschaft und den Städten, unter Direktion eines von ihm gewählten Voigts, zu übergeben.

Diese Verfügung war den Agnaten gar nicht zu Sinne. Im Jahre 1437 trat daher Herzog Wilhelm zu, gab das Geld zur Bezahlung der Schulden und Einlösung der Aemter her, übernahm mit seinen Söhnen die Landesregierung, und machte Herzog Otto einen kleinen Hofstaat aus. *)

*) Wir haben solchen bereits im letzten Kapitel des vorigen Buchs zur Genüge charakterisirt. Die Urkunde ist beim Scheid vom Deutschen Adel S. 129 nachzulesen.

Heinrichs Mißgunst ward dadurch aufs äußerste gereizt, und gerade dieser Punkt blieb ein Haupthinderniß der brüderlichen Freundschaft.

Otto übergab endlich im Jahre 1442 seine Lande an Herzog Wilhelm und dessen Bruder Heinrich vollkommen. Diese theilten sich darin folgendermaßen: Wilhelm bekam Brunstein, Moringen, und Harste; Heinrich aber Gandersheim, Seesen und Staufenburg. Der übrige Ertrag, und was sonst noch etwa losfallen möchte, sollte gemeinschaftlich bleiben. Herzog Otto sollte Uslar zum Wohnsitze behalten, auch der Gemahlinn das Witthum bestätigt werden, so weit nämlich Herzog Bernhard im Erbfolgevergleich solches bewilligt hätte.

Otto mußte sich alles gefallen lassen. Allein die Lüneburgschen Herzöge hielten die ganze Handlung ihrer Erbfolge nachtheilig, bis endlich im Jahre 1512 die Sache abgethan wurde; wovon wir zu seiner Zeit hören werden.

Solchergestalt wurde zwar das, seit der Theilung vom Jahre 1345 entstandene, Fürstenthum Göttingen, nach beträchtlichen Verkümmerungen, wiederum mit den Braunschweigschen Landesantheile verbunden, aber die brüderliche Uneinigkeit war dadurch keinesweges gehoben.

Wilhelm verband sich mit den Vettern der Grubenhagenschen Linie, und errichtete mit ihnen Verträge über die gegenseitige Erbhuldigung,

anbei suchte er sich noch bei Ottos Lebzeiten im Göttingschen recht fest zu setzen, und auf einer, zu Steina gehaltenen, Ständeversammlung der Vasallen Huldigung für sich und seine Söhne ausschließlich zu erhalten. Allein dieser Plan scheiterte, weil die Stände die Ansprüche der Lüneburgschen Herzöge fürchten mußten.

Trotz dem errichtete Wilhelm mit dem alten schwachen Otto mehrere besondere Verträge wegen der ihm vorgeschossenen Summen, und blieb fest entschlossen nicht eher zu weichen, als bis die Bezahlung erfolgt sey.

Jeder Theil gieng also seinem besondern Vortheile nach. Jeder machte nach den Zeitbedürfnissen die nöthig scheinenden Verfügungen, welche zu der besonderen Geschichte der verschiedenen Lande des Welfischen Stammhauses gehören.

Wir wollen diese Ereignisse nach verschiedenen Gesichtspunkten, — erstens im Lüneburgschen bis zur Beendigung des Prälatenkrieges; dann im Wolfenbüttelschen bis zu Heinrichs Absterben; ferner im Kalenbergischen unter Wilhelm und seiner Söhne Regierung, und endlich im Grubenhagenschen Lande — betrachten. Das Pragmatische soll unter einem Hauptgesichtspunkte zusammengefaßt werden.

Bernhard (Magnus Torquatus zweiter Sohn) erhielt, wie wir wissen, durch den Tausch vom Jahre 1428, gegen sein vormaliges Fürstenthum Wolfenbüttel das Lüneburgsche. Er wird daher, willkührlich genug, als Stifter des mittlern Lüneburgschen Hauses namhaft gemacht. Nach seinem im Jahre 1434 erfolgten Tode, führten seine Söhne, Otto und Friedrich, die Regierung gemeinschaftlich, doch so, daß der älteste dabei eine gewisse Prävalenz behauptete.

Otto hatte, wie sein Oheim Heinrich, durch Strenge gegen das heillose Raubgesindel, welches alle Straßen unsicher machte, den Beinamen eines Haidekönigs erworben. In der That scheint die Behauptung der Sicherheit für Gewerbe und Handel damals das Hauptaugenmerk der Landespolizei gewesen zu seyn. Die Städte waren in diesem Punkte noch thätiger, als der Landesherr selbst. Sie scheueten keine Geldbewilligung, um den Fürsten zu bewegen, daß er die gefährlichen Burgen an den großen Landstraßen ihren Händen übergäbe.

Schon im Jahre 1436 verpfändeten Otto und Friederich den Hannoveranern und Lüneburgern das Schloß Hallerspring mit besonderer Gewährleistung des Besitzes gegen die mächtigen Grafen von Spiegelberg. Bald nachher ward mit dem Bischofe Magnus von Hildesheim ein fünfjähriges Bündniß, wahrscheinlich aus ähnlichen Gründen, geschlossen.

Mit den Hannoveranern verglichen sich die Herzöge auf 10 Jahre insbesondere dahin, der Hannoveraner Waaren in und durchs Lüneburgsche, gegen Entrichtung des gewöhnlichen Zolls, gehen zu lassen. Doch sollten Fuhr- und Handelsleute eidlich verpflichtet werden, keine fremde Waaren für die ihrigen auszugeben.

Trotz des Vergleichs wollten nachmals die Herzöge der Hannoveraner Schiffahrt nach Bremen bei Ahlen Hindernisse in den Weg legen; vermuthlich, weil dieser Punkt nicht ausdrücklich im Vergleiche benannt worden war. Der Zwist gedieh bald zur offenen Fehde und die Beleidigten fanden nicht nur an mehreren fehdelustigen Rittern, sondern selbst an Herzog Wilhelm bereitwillige Alliirte. Sie fielen mit diesen vereinigt ins Lüneburgsche, welches dann, soweit ihre Faust langte, verwüstet und ausgeplündert wurde. Otto und Friedrich schlossen dagegen ein Bündniß mit den Braunschweigern; doch kam es zu keinem bedeutenden Treffen. Was für ein Ende die Fehde eigentlich genommen habe, ist, wegen Mangel an authentischen Nachrichten, unbekannt.

Der Funken geheimer Zwietracht unter den Lüneburgschen Fürsten und der Hauptstadt des Landes glösete inzwischen fort. Wehe that es den Fürsten, so manche schätzbare Rechte ihren Vätern abgedrungen, das mächtige Kastell auf dem Kalkberge in Trümmern liegen, und sich

selbst gleichsam von den Hauptquellen des Lüneburgschen Reichthums weit zurückgedrängt zu sehen. Vieles war überdem bei den alten Verhandlungen dunkel und schwankend geblieben. Die Zatebriefe wurden von den Fürsten so gut als zernichtet, von den Städten aber noch immer als geheiligte Dokumente ihrer Ansprüche, Privilegien und Freiheiten betrachtet. Unter diesen Umständen versuchten nun die Herzöge den entscheidenden Schritt, durch einen beim Kaiser ausgewirkten Machtspruch alles, was sie selbst und ihre Vorfahren mit Briefen und Siegeln versprochen hätten, jetzt aber ihrem Lande schädlich oder verfänglich fänden, aufheben zu lassen. Damit noch nicht befriedigt, suchten sie ferner an: der Kaiser möge die, von ihnen der Stadt Lüneburg verpfändeten Schlösser, als gegen die Gesetze veräußerte Lehnstücke, zurücknehmen! Hierin erkennt man unfehlbar die juristischen Kniffe gelehrter fürstlicher Rathgeber. Was ließ sich auf die Weise nicht alles umstoßen, verdrehen, als Verfänglich darstellen u. s. f.? — Beim entfernten Kaiser war damals dergleichen vorläufig wohl auszuwirken! Aber es kam am Ende immer auf Geld an, wer Recht behalten sollte. Kaum erfuhren daher die Lüneburger der Herzöge Beginnen, so wandten auch sie sich mit triftigen Gründen an das kaiserliche Hofgericht, und erhielten nicht nur Bestätigung ihrer Privilegien,

sondern brachten auch eine clausula cassatoria, alles ihren Rechten zuwidergesprochenen, heraus. Der den Herzögen gegebene Brief ward aufgehoben und ihnen bloß die Bestätigung des Zolls auf der Elmenau ertheilet. Muthiger gemacht durch den glücklich geleisteten Widerstand, suchte nun Lüneburg die gegen Herzog Magnus Torquatus geschehene Verzichtleistung auf seine städtischen Privilegien, (nebst desselben Herzogs Konzession für die Braunschweiger Schiffahrt,) den jetzigen Landesherren aus den Händen zu winden. Dieß gelang jedoch nur insofern, daß die Herzöge einen Revers ausstellten, sich obiger Verzichtleistung nicht bedienen zu wollen.

Nun ward fürstlicher Seits alles Mögliche hervorgesucht, um sich anderweitig schadlos zu halten. Man foderte 200 Wispel Salz von der Lüneburger Sülze, als wolhergebrachtes Herzogsgut, welches bisher nicht entrichtet worden sey. Man verlangte ferner, der Lüneburger Rath solle den Zoll vor der Sülze von den Summen, welche die Herzöge darauf geborgt hätten, befreien. Man verband sich im Jahre 1443 insbesondere dieser Punkte wegen mit andern Fürsten. Man wollte des frechen Bürgervolks Wiedersetzlichkeit mit Gewalt brechen.

Der Rath trieb seine Sache dagegen beim Kaiser, und erhielt auf sein Aufsuchen ein Schreiben des Inhalts: Die vorliegenden Streitigkeiten

wären nach Maßgabe des Vergleichs vom Jahre 1407 zu schlichten. Endlich traten (J. 1448) die Bischöfe von Hildesheim und Verden, ingleichen der Herzog von Lauenburg hinzu, und vermittelten den Streit mit Zuziehung der Lüneburgschen Landschaft dahin, daß die Hauptstadt zur Einlösung der Schlösser Ahlden und Gifhorn 6000 fl. hergab, dafür aber von den Herzögen eine Verzichtleistung auf den Sülze-Zoll erhielt. Vielleicht wäre die Stadt nicht einmal so nachgiebig gewesen, hätte sie nicht zu gleicher Zeit Krieg mit Braunschweig zu führen gehabt, welcher hauptsächlich durch die, der Stadt Braunschweig (von den Herzögen) bewilligte, Schiffahrt entstand. Magdeburg, Halle und Halberstadt suchten den Frieden wieder herzustellen. Es gedieh soweit, daß die Braunschweigische Schiffahrt im Jahre 1444 durch einen besondern Vergleich (der Herzöge) auf 23 Jahre suspendirt wurde *).

Im folgenden Jahre starb Herzog Otto plötzlich. Man argwöhnte deswegen eine Vergiftung, glaubte Anzeigen gegen den Probst Bertram von Ebstorf zu haben, und zwang diesen, sich eidlich wegen des Verdachts zu reinigen. Otto hinterließ von seiner Gemahlinn Elisabeth von Eber-

*) Der Vertrag kann nachgesehen werden bei Rethmeier S. 1282.

stein, keine Erben. Die alleinige Landesregierung kam daher an seinen Bruder Friedrich den Aeltern, welcher auch wol der Fromme genannt wird.

Friedrich schlichtete sofort den alten Streit mit Hannover, und nahm die Stadt in seinen besondern Schutz. Wie gern er auch seinem ruhigen Charakter gemäß, den Frieden im Lande erhalten hätte, konnte er doch den Ausbruch jenes höchst verderblichen innerlichen Zwiespalts, welcher in der Geschichte unter dem Namen des Prälatenkrieges bekannt ist, nicht verhindern.

Lüneburg war nämlich während der langwierigen Fehden mit seinen Herzögen in große Schuldenlast gerathen, und der Rath suchte jetzt die Sülze-Interessenten zu einer bestimmten Abgabe, wovon jene Schulden getilgt werden könnten, zu bewegen. Diesem Plane stand freilich ein alter Rezeß vom Jahre 1388 im Wege, welcher ausdrücklich besagte: die Geistlichen sollten vom Beitrage zur Bezahlung neuerlich wegen der Sülze gemachter Schulden befreiet seyn. Indessen hatte man sich darüber gelehrter Juristen Gutachten erbeten, welches nach geschehener Angabe von Seiten des Raths (daß der Rezeß erschlichen, nie zur Observanz gekommen und der Stadt gar zu nachtheilig sey) für ihn sehr günstig ausfiel.

Nun rief man im Jahre 1450 die an der

Sülze Theil habenden Prälaten zusammen und foderte von den geistlichen Salzgütern eine bestimmten Schätzung, ohne doch (nach billigem Begehr) die abzutragende Schuldsumme genau angeben zu wollen. Mehrere Geistliche weigerten sich daher, des Raths Verlangen ein Genüge zu leisten. Andere behaupteten, der bereits bewilligte vierte Pfenning vom Sülzegute reiche bei guter Administration vollkommen zur Schuldentilgung hin. Der Probst Schelper von Luna aber suchte sogar, mit Hülfe einiger Mißvergnügten aus Lüneburgs Bürgern, das Volk gegen den Rath zu erbittern, und wurde deswegen nebst seinem Bruder aus der Stadt verwiesen.

Schelper reizte jetzt noch mehrere Prälaten dahin, dem Ansinnen des Raths auf keine Weise Genüge zu leisten. Obgleich der Bischof von Verden billigen Vergleich mit dem Magistrate errichtete, auch der Bischof von Lübeck und der Abt von Reinfelden den Streit in Güte beizulegen suchten, ließen sich die Erbitterten nun dennoch zu keinem Vergleiche bewegen. Die Sache ward also im Jahre 1253 an den Papst gebracht, und trotz der Verwendung Herzogs Friedrich (der aus Andacht eine Reise nach Rom unternommen hatte) ein Bannfluch gegen den Rath und ein Befehl an die Bürgerschaft, ihre treulose Obrigkeit abzusetzen, ausgewirkt.

Der Pöbel, schon aufs äußerste gegen den

Rath erbittert, weil solcher beschuldigt wurde, 600000 Mark aufgeborgt, nie Rechnung darüber abgelegt, und sich sogar mit Herzog Wilhelm zur Uebergabe der Stadt vereinigt zu haben, vollstreckte den päpstlichen Befehl im Jahre 1454 mit aller Strenge. Vier Bürgermeister wurden ins Gefängniß geworfen und so hart gehalten, daß der alte Springinsgut vor Jammer seinen Geist darin aufgab. Es war keine andere Rettung für die Verfolgten, als mit der Hälfte ihrer Güter die Freiheit zu erkaufen und harte Urpheden zu beschwören: daß sie nie wieder die Stadt betreten wollten.

Die Unruhstifter hatten ihren Zweck erreicht. Zwei von ihnen, Ulrich Schelper und Hans von Dalenburg, wurden zu Rathsmeistern erwählt. Sie sollten das Uebel von Grund aus heilen.

Indessen hatte der abgesetzte Rath einen kaiserlichen Befehl zur Wiedereinsetzung ausgewirkt, an welchen sich aber der Pöbel gar nicht kehrte, weil er nun gleichfalls an den Salzgütern Theil zu nehmen und sein bisheriges Elend dadurch auf einmal gehoben zu sehen hoffte.

Darum half es auch wenig, daß Hamburg, Bremen und Lübeck als Vermittler auftraten, und der Kaiser seinen Befehl zur Wiedereinsetzung des alten Raths noch verschärfte. Nur als der Pöbel seine großen Hoffnungen getäuscht sah und

die Prälaten mit der neuen Administration selbst unzufrieden wurden, fanden die neuen Dämogogen ein noch traurigers Ende, als der vorige Magistrat. Obgleich Herzog Friederich selbst nach Lüneburg kam und die erbitterten Gemüther zu besänftigen suchte, wurden doch Schelper und Dalenburg öffentlich enthauptet. Die übrigen Rathsherren mußten, mit Aufopferung ihres Vermögens, die Stadt als Verbannte verlassen.

Dem rasenden Unfuge zu steuern, verordnete der Kaiser darauf im Jahre 1457 den Churfürsten Albrecht von Brandenburg zum Bevollmächtigten. Dieser brachte wirklich unter abermaliger Vermittelung des Bischofs von Verden einen Vergleich zu Stande, nach welchem sich die meisten Prälaten eine gewisse Kontribution zur Bezahrung der Stadtschulden gefallen ließen.

Damit waren aber die Braunschweigschen keinesweges zufrieden. Sie verwandten sich vielmehr an Herzog Wilhelm den Streitbaren, und bewogen ihn, sowohl die Lüneburgschen Herzöge, als auch den Bischof von Verden, feindlich anzugreifen. Solchen Verwirrungen war der fromme Friedrich keinesweges gewachsen. Nicht genug, daß er im Jahre 1455 als Bundesgenosse des Münsterschen Bischofs, in die Gefangenschaft des Erzbischofs von Köln gerieth, hatten ihn auch seine raubsüchtigen Vasallen mit den Magdebur-

gern in Fehde verwickelt. Klötze ward freilich von den Magdeburgern vergeblich belagert, und des Herzogs Befehle, die Magdeburgschen Waaren im Lüneburgschen anzuhalten, schienen zu wirken. Aber es konnte doch der Verwüstung des Landes und der Verwirrung, die nun von allen Seiten hereinbrach, nicht gewehret werden.

Daher wurde Friedrich, welcher bereits seit dem Jahre 1453 Wittwer war *), der unglücklichen verwirrten Regierung völlig überdrüssig, übergab solche gegen einen gewissen Revers seinen Söhnen, Bernhard und Otto, und gieng in das, von ihm gestiftete Franziskaner Kloster zu Zelle. 1458.

In eben dem Jahre ward auf einer großen Fürsten-, Städte- und Herren-Versammlung zu Helmstädt, unter Vermittelung des Churfürsten von Brandenburg, die Fehde zwischen Wilhelm und Friedrichs Söhnen ausgeglichen. Wegen des zugefügten Schadens ward von beiden Seiten Genugthuung versprochen, und wegen Klötze der, vormals zwischen dem Erzbischofe Albrecht und den Lüneburger Herzögen errichtete, Vertrag bestätigt.

Dadurch waren aber keineswegs die Streitigkeiten der Prälaten über den Sülze-Abtrag

*) Seine im Jahre 1453 verstorbene Gemahlinn ist gewesen Magdalena, Churfürsten Friedrich I. zu Brandenburg Tochter.

vom Grunde aus gehoben, und selbst der wieder eingesetzte alte Rath vermochte nicht, die furchtbar in Gährung gebrachten Gemüther ins Gleis der Ordnung zurückzuführen. Lüneburg wollte den Braunschweigern durchaus keine freie Schiffahrt nach Bremen gestatten, weil es dadurch in seinem Handel gefährdet zu werden und selbst seine Salzwerkseinkünfte geschmälert zu sehen fürchte. Braunschweig wirkte darauf mit Heinrichs und Wilhelms Hülfe die kaiserliche Acht gegen Lüneburg aus, welche der Churfürst Ernst zu Sachsen vollstrecken sollte. Ueberdem lag der Bann auf der Stadt, und selbst Lübeck wäre mit hineingezogen worden, wenn der König von Dänemark das Unheil durch seine Vermittelung nicht abgewandt hätte. Bei diesem Unwesen spielte M. Johann Rode, der sich Korrektor der päpstlichen Bullen nannte, eine wichtige Rolle, bis endlich durch erwählte Schiedsrichter der Beitrag von den Salzgütern auf 10 Jahre festgesetzt, im Jahre 1472 durch abermaligen Vergleich noch weiter ausgedehnt, und im übrigen der Rezeß von 1388 bestätigt wurde.

Friedrich hatte in seinem Kloster doch nicht allen Regierungsgeschäften entsagt. Denn man findet mehrere spätere Verordnungen über den bei Zelle zu entrichtenden Aller-Zoll (vom Jahre 1461), welchen er unterzeichnet hat, gleichwie auch einen Versatzbrief wegen des Schlosses Burgdorf

auf der Aue welcher an die von Mahrenholz und Asseburg im Jahre 1466 in seinem Namen ausgestellt worden ist.

Sein Sohn Bernhard, der schon im Jahre 1452 mit päpstlicher Dispensation, ohne geistlich zu seyn, die Verwaltung des Stifts Hildesheim übernommen hatte, resignirte solche sogleich, als der Vater die Regierung niederlegte und ins Kloster gieng. Die Verwaltung des Stifts wurde dem Grafen Ernst von Schaumburg überlassen, dessen Schwester Mechtild nebst einer Summe Geld unser Bernhard dafür empfieng.

Bernhards erste Regierungshandlung in Gemeinschaft mit seinem jüngern Bruder Otto bestand in Begünstigung der Braunschweiger Schiffahrt nach Bremen, wobei jedoch gewisse, zum Vortheile der Lüneburger abzielende Bedingungen festgestellt, auch einige Waaren (Eisen und Salz) die nicht durchgeführt werden durften, ausgenommen wurden. Es ward ferner mit dem Bischofe Ernst von Hildesheim, im Jahre 1462, eine Vereinigung gestiftet, wodurch der Vertrag vom Jahre 1433 wegen Verpfändung der Grafschaft Homburg bestätigt worden ist.

Schon im Jahre 1464 starb Bernhard ohne Erben, und die Regierung fiel nun seinem Bruder Otto allein zu. Der alte Vater sandte bei dieser Gelegenheit dem unerfahrenen Sohne einige Ermahnungen, und empfahl ihm vorzüglich einen

geschickten obersten Schreiber, oder Kanzler anzunehmen, die Landstände fleißig zu Rathe zu ziehen, und ihnen freundschaftlich zu begegnen. Der Zug ist für den Ton der Zeiten charakteristisch genug. Man sieht, wie viel bereits darauf ankam, daß der Fürst einen gelehrten Juristen zur Seite hatte, der über fürstliche Gerechtsame und politische Maximen guten Rath geben konnte.

Der weise väterliche Rath verhinderte jedoch nicht, daß Otto sofort mit mehreren seiner unruhigen Vasallen in Fehde gerieth. An der Spitze jener Raufbolde, welche sich selbst an das Verbot ihres Landesherrn, des Churfürsten von Brandenburg, wenig kehrten, standen die Bartensleben und die von der Schulenburg. Die Bülow's und andere reiche Familien des Landes traten gleichfalls mit in die Verbindung, und Otto war gezwungen, den tollen Haufen durch kräftige Maßregeln zu Paaren zu treiben. Denen von Bülow nahm er das Schloß Hidsacker am Ausflusse der Jetze, und zwang nachmals durch einen Einfall in den Wolfsburgschen Werder sämmtliche Verbündete zur Ordnung und Unterwürfigkeit zurückzukehren.

Nach wiederhergestellter Ruhe schloß Otto ein Bündniß mit Braunschweig, mit Goslar und anderen Städten für Erhaltung der Sicherheit auf den Landstraßen, wozu der gute Rath des alten

Vaters vorzüglich mitgewirkt hatte. Die Wiederherstellung des vom Kaiser gestatteten Lüneburger Zolls wollte ihm inzwischen nicht gelingen. Denn die Hansestädte bewogen durch ansehnliche Summen den Kaiser, wie den Churfürsten von Brandenburg, der Sache Hindernisse in den Weg zu legen. Da nun sogar der König von Dänemark die Einfuhr des Lüneburger Salzes in seine Lande verbot, mußte Otto seinen Plan aufgeben. Ueberdem war des Churfürsten von Brandenburg Vermittelung nothwendig, um den Streit mit Herzog Wilhelm, welcher Anspruch auf die Stadt-Voigtei zu Lüneburg machte, gütlich beizulegen.

Ottos wohlthätigste Regierungshandlung war unstreitig die Reformation der Klöster in seinen Landen. Das Steuerwesen suchte er gleichfalls auf bessern Fuß zu setzen. Er schrieb eine Viehschatzung im Lande aus, ward aber durch den Tod 1471 bereits im 32sten Lebensjahre seiner traurenden Gemahlinn Anna*), welche ihm einen Brautschatz von 30000 Mark zubrachte, und seinem einzigen unmündigen Söhnlein, Heinrich, entrissen. Der alte Großvater Friedrich sah sich

*) Sie war des Grafen Johann von Nassau-Dillenburg Tochter, und vermählte sich zum 2ten Male mit Graf Philipp von Katzenellenbogen.

also bewogen sein Kloster zu verlassen, und von neuen die Landesregierung zu übernehmen.

Der fürstliche Greis fand nichts angelegentlicher, als vom Kaiser die Erlaubniß auszuwirken, in Lüneburg eine Juristen-Fakultät anlegen zu dürfen! Dadurch hoffte der alte Mann, alle Streitigkeiten über zweifelhafte Gerechtsame vom Grunde aus zu heben. Doch waren die sieben letzten Jahre seines Lebens nichts weniger als ruhig. Herzog Wilhelm rührte den alten Streit wegen des Zolls zu Lüneburg von neuen auf. Lüneburg selbst war mit den Herzögen von Lauenburg und einigen vom Adel, vorzüglich mit den Quizows und Bülows, wegen der Einlösung des Schlosses Bleckede und des dortigen Zolls in Unfrieden gerathen, und obwol nach mannichfaltigen gegenseitigen Beleidigungen, wegen jener Streitsache im Jahre 1476 und 1477, Verträge errichtet wurden, auch sogar Bremen und Lübeck als Vermittler hinzutraten, konnte doch der Streit nicht aus dem Grunde verglichen werden.

Friedrich starb im Jahre 1478 darüber hin, nachdem er mit dem Stifte Hildesheim noch einen Vergleich wegen Homburg errichtet, auch durch testamentarischen Willen verordnet hatte, daß die Stände des Landes in Verbindung mit dem Lüneburger Rathe über seinen Enkel die Vormundschaft führen sollten, bis solcher das 18te

Jahr erreicht hätte, wodurch freilich das mütterliche Recht der Mitvormundschaft nicht aufgehoben ward. Lüneburg hatte also wieder einen unmündigen Herzog, dessen Thaten und Lebensschicksale in den folgenden Zeitraum fallen.

Heinrichs Regierung im Braunschweig-Wolfenbüttelschen Lande, zeichnete sich fortwährend eben so sehr durch weise Sparsamkeit, als durch den sichtbarsten Widerwillen gegen alle Anschläge und Vergrößerungs-Entwürfe des Bruders Wilhelm aus.

Laßt uns zuvörderst einen prüfenden Blick auf des gesammten Landes Hauptstadt, welche sich jetzt bereits von fürstlicher Herrschaft frei gemacht hatte, richten.

Schon im Jahre 1408 wurde die Verfassung des Magistrats unter dem Titel: Ordinarius des Rades to Brunswic, urkundlich festgesetzt. Die Stadt ergriff emsiglich jede Gelegenheit, vom kaiserlichen Hofe Privilegien zu erhalten, und, in einer Zeit, wo Straßenraub, Faustrecht und Anarchie so allgemein waren, konnte es an Veranlassungen dazu wol nicht fehlen! Kaiser Sigismund verstattete den Braunschweigern, daß sie die Straßenräuber selbst in andere Gerichte und Lande sollten verfolgen, anhalten und über sie Gericht halten dürfen. Diesem neuen Vor-

rechte, welche die Stadt gewissermaßen zur reichsständischen Macht erhob, folgten bald mehrere. Selbst Heinrich der den Braunschweigern so große Verpflichtung wegen des, ihm gegen seinen Bruder geleisteten, Beistandes schuldig war, mußte aus Furcht und Dankbarkeit jede ihrer Foderungen erfüllen.

Dahin gehörte z. B. die der Stadt im Jahre 1453 ertheilte Freiheit vom Weinzolle und Weggelde. Ingleichen das Recht des Zinszwangs gegen ihre Maier, und die Befugniß: dem lässigen Maier abmaiern zu dürfen. Nicht weniger die Erlaubniß, die Ocker aufzuräumen, solche mit Schleusen zu versehen, einen Linienpfad dabei anzulegen, und die am Oesel gebrochenen Steine, zu Schiffe abführen zu dürfen.

Daß die Stadt sich die Schwäche des Landesfürsten jetzt besonders zu Nutze machte, erhellet vorzüglich aus Herzog Heinrichs großem Huldebriefe vom Jahr 1440, worin ganz neue, der alten Unterthänigkeit widersprechende, Artikel, vorkommen. Wie kräftig aber auch von außen die Stadt durch ihre Verbindungen mit Hannover, Magdeburg, Halberstadt u. s. f. sich zeigte, wie strenge sie stets den unruhigen Adel in ihrer Nähe zu züchtigen *) und den Fürsten selbst in gewisser

*) In der Fehde Braunschweigs mit den Gebrüdern Mahrenholz, wozu die Verpfändung des Hauses

Abhängigkeit vom städtischen Reichthume zu halten wußte; so große Uneinigkeit, Schwäche und Gesetzlosigkeit herrschten doch noch immer in ihrer eigenen Regiments-Verfassung.

Vielfältige Kriege hatten die Kassen (wie in Lüneburg, so auch in Braunschweig) erschöpft. Zu neuen Auflagen mußte man seine Zuflucht nehmen, und der Rath wurde mit den Gildemeistern eins: daß nicht (wie vorher schon üblich) allein zu Martini, sondern auch Montags nach Pfingsten Schoß gegeben, und überdem der Zoll erhöhet werden sollte.

Es herrschte aber selbst unter den Geschlechtern Unzufriedenheit, weil die reich gewordenen die unbemittelten drückten, aus ihren Familien allein die Stellen im Magistrate zu besetzen und andere davon auszuschließen suchten, auch wirklich bereits im Hagen und in der Altstadt zwei leibliche Brüder, Bürgermeister geworden waren. Die neuen Auflagen machten die übrige Bürger-

---

Neubrück Veranlassung gab, ward Kurd von Mahrenholz gefangen, Heinrich im Gefechte erschlagen. Die Braunschweiger faßten sogar den Anschlag: die sämmtliche auf einer Kindtaufe zu Destedt versammelte Familie der Veltheime auszurotten, und Gowelin erzählt in seiner Chronik, dies sey ihnen bei dem Ueberfalle wirklich bis auf das neu getaufte Kind gelungen, welches die Amme versteckt und beim Leben erhalten hätte!!!

schaft schwierig. Lakenmacher, Kürschner und Beckenschläger Gilden waren wider; die Krämer, Knochenhauer, Bäcker, Schuster, Schmiede und Schneider für den Rath. Der Aufruhr brach aus, die Partheibrüder zogen tobend durch die Gassen, schlugen nieder, was ihnen vorkam, und führten zum Spott eine Fahne, worin ein Hase mit der Ueberschrift: Hui Hase! Hui! abgebildet war. Der Rath mußte nachgeben. Im Jahre 1445 kam es nach langen Debatten zum Vergleiche, wobei ein Dokument, der große Brief genannt, folgenden Inhalts verfaßt wurde: in jeder der 14 Bauerschaften sollten zween Repräsentanten als Stadthauptleute aus der Bürgerschaft gewählt, solche wie die Gildemeister mit zu Rathe gezogen, ihnen Theil am Stadtregimente und auch das Recht gegeben werden, wenn Rathsherren abgiengen, an deren Stelle andere aus gemeiner Bürgerschaft zu erwählen. Diese Stadthauptleute wurden alle drei Jahre von neuen gewählt und die Wahl entschied, ob die vorigen bleiben sollten. Festgesetzt wurde auch, daß fortan die Rathsmitglieder nicht mehr so nahe mit einander verwandt seyn dürften.

Nach dem großen Briefe bestand also das Stadtregiment aus dem Magistrate, den zugeschworenen Gildemeistern und den Gemeinen. Diese hießen die drei Stände. Nicht in jedem Weichbilde regierte ein Großbürgermeister, sondern

nur in der Altstadt und im Hagen. Alle drei Jahre wurden 105 Magistratspersonen erwählt. Der aus 25 Personen bestehende Küchenrath bildete den Ausschuß des Magistrats, worin alle Sachen, welche geheim gehalten werden mußten, abgethan wurden. Sein Versammlungsort war die Münzschmiede.

Kaiser Friedrich III. bestätigte nicht nur im Jahre 1446 diese Verfassung; sondern trug auch den Bischöfen zu Hildesheim und Halberstadt, den Herzögen von Braunschweig und den Grafen von Reinstein auf, die Stadt bei allen ihren Privilegien zu schützen. Die einzige von ihr noch geleistete Unterthänigkeitspflicht bestand in Bezahlung des Landschatzes und der Fräuleinssteuer. Doch geschah dies wol eigentlich nur von den Stadtmaiern und nicht vom Gute innerhalb der Ringmauern! Die verschiedentlich von den Herzögen mit der Stadt geschlossenen kriegerischen Bündnisse gegen Stammvettern und andere Landesherren, mußten bei den Bürgern die Idee von reichsständischer Unabhängigkeit noch mehr bestätigen.

Heinrich suchte dagegen auf dem platten Lande gesetzmäßige Ordnung einzuführen, wozu im mächtigen Braunschweig seine Kräfte freilich zu schwach waren. Dahin zielten die Verordnungen wegen der Kirchmessen, Hochzeits- Kindtaufen- und anderen Fest-Gelagen. Er gab ferner im Jahre 1442 ein Landesgesetz, daß keine

andere, als die in der Ordnung benannten, Krüge auf den Dörfern geduldet werden sollten, und, im Jahre 1445, machte er gemeinschaftlich mit den Bischöfen von Magdeburg, Halberstadt und Hildesheim eine, das Dienst und Tagelohn betreffende, Taxe. Von dem Abte zu Verden ließ er sich zu eben der Zeit nicht nur mit der Voigtei über Helmstädt, sondern auch mit allen, seit dem Jahre 1410 durch Todesfälle erledigten, Verdenschen Lehen in den Braunschweigschen und benachbarten Landen belehnen. Ueberdem erhielt er vom Abte auf 5 Jahre die Vollmacht: mit Zuziehung der in hiesigen Landen gesessenen Prälaten, das Kloster Ludgeri vor Helmstädt nach der Regel des heiligen Benedikts zu reformiren; sogar die widerspenstigen Mönche nach Beschaffenheit der Uebertretung zu bestrafen. Nicht minder angelegentlich betrieb er die höchstnöthige Reformation anderer in seinen Landen belegener Klöster. Er nahm auch die Aebtissin von Gandersheim nebst dem dortigen Stifte in Schutz, und erhandelte vom Kloster Heiningen die Fährmühle an der Ocker bei Ohrum.

Die Verhandlungen mit den Lüneburgschen Herzögen zum Nachtheile seines Bruders Wilhelm, sind dabei nicht vernachlässigt worden. Denn nach Herzogs Otto im Jahre 1446 erfolgten Absterben, ward mit dessen Bruder Friedrich der alte Vertrag nochmals bestätigt und die Klausel hinzuge-

fügt: wenn einer von ihnen gegen den Vergleich handelte, solle solches den andern Theilnehmern unschädlich seyn.

Anderweitige Bestätigung des obgedachten Vergleichs erfolgte noch im Jahre 1460, wo man sich besonders dahin verglich, daß zum Nachtheile des Anfalls wegen der Außen-Lehen nichts einseitig vorgenommen, daß alle zu neuen Erwerbungen aufgewandten Kosten gemeinschaftlich bestritten, und die Herzöge sich gegenseitig wider ihre unruhigen Unterthanen beistehen sollten.

Bei Herzog Otto's von Göttingen im Jahre 1463 erfolgtem Tode giengen die Mißhelligkeiten mit Wilhelm von neuen an, denn Heinrich foderte den vierten Theil von der ganzen Erbschaft. Noch dauerten die Unruhen fort, als Heinrich am 8ten Decemb. 1473 zu seinen Vätern versammelt und dadurch das Wolfenbüttelsche Land in Wilhelms Hände zurückgegeben wurde.

Heinrich hatte sich bereits im Jahre 1434, mit Helenen, einer Tochter Herzogs Adolph von Cleve, vermählt, welche außer dem Schmucke 15000 Rheinische Gulden zum Brautschatze erhielt, dagegen aber auf die Erbschaft der väterlichen und mütterlichen Lande Verzicht leisten mußte. Die Herzoginn starb zwei Jahre früher, als ihr Gemahl. Aus dieser Ehe war nur eine Tochter, Namens Margarethe, vorhanden, welche im Jahre 1469 mit Graf Wilhelm von

Henneberg vermählt wurde. Der Graf machte nachmals aus Heinrichs Testament an den Rath zu Braunschweig Foderungen, besonders wegen der Gerade. Jenes Testament gab auch zu andern Zwistigkeiten Veranlassung, allein der Braunschweiger Rath befriedigte im Jahre 1479 des Grafen Ansprüche.

Wilhelms Leben ist eine lange Kette von kriegerischen Unruhen, kühnen Entwürfen, mißglückten Planen, brüderlichen Zwistigkeiten, und väterlichen Kränkungen, welche ihm durch seine eigenen Kinder zubereitet wurden. Seine ehelichen Söhne, Wilhelm und Friederich, hatte er bereits, — ehrend die alten Sitten der Zeit, — im Jahre 1441 mit fahrender Habe, mit Hausrath, mit den Schlössern Moringen und Homburg, wie auch mit dem Zehnten zu Langeler, von sich abgesondert. Er hatte auch gelobt, ihnen zur Erlangung der Grafschaft Wernigerode (welche dem jüngern Wilhelm in der Ehestiftung mit Elisabeth, Graf Heinrichs von Wernigerode Tochter, versprochen worden war) behülflich zu seyn, solche Grafschaft den Söhnen gegen Rückgabe der benannten Schlösser zur Regierung einzuräumen, und, wofern dies binnen zwei Jahren nicht zu Stande käme, ihren Landesanthejl zu verbessern. Dabei wurde festgesetzt: daß erledigte Lehngüter

nicht wiederum verlehnt, sondern zu den fürstlichen Aemtern gezogen werden, daß die Söhne des Vaters Einkünfte nicht schmälern, dessen Schulden nach seinem Tode allerdings bezahlen, seine Bündnisse halten, ohne seinen Willen keinen Krieg aufs Land bringen, gegen seine Unterthanen bei ihm Recht suchen, und für die Sicherheit der Straßen sorgen sollten.

Beide Brüder regierten das ihnen abgetretene Stück Landes gemeinschaftlich. Der Vater aber blieb bei völligem Regimente in dem Hauptlande, und jeder verfolgte seine besonderen Plane. Es wurden gemeinschaftlich der Probst und das Kapitel zu Münden in Schutz genommen. Darauf fand Wilhelm der ältere in demselben Jahre Gelegenheit, dem Bischofe Magnus zu Hildesheim, die vom Grafen zu Wunstorf erhaltene Grafschaft, für 10500 Rhfl. wieder abzukaufen, und sich wegen der vom Stifte Münden zu Lehen gehenden Ortschaften, Wunstorf, Boklo und Blumenau, zu vergleichen. Fast um eben die Zeit starben die edlen Herren von Meinersen und Dorstadt aus, deren Lehen nebst einigen anderen Gütern dem Herzoge zufielen. Friederich war inzwischen mit dem Bischofe Magnus, welcher ihm Stadtoldendorf und Homburg abgenommen hatte, zerfallen, weswegen der Vater sich mit den Lüneburgschen Vettern verband, die Böhmen, welche dem Erzbischofe von Köln gerade damals

zuzogen, in Sold nahm, und mit ihrer Hülfe Homburg wieder eroberte. Im folgenden Jahre wurde auf drei Jahre Stillstand geschlossen, ein Bündniß gegen die Straßenräuber verabredet, und mit Zuthun des päpstlichen Legaten, Nicolaus, ein Vergleich gemacht, durch welchen der Herzog das Recht erhielt, Grone, Luthorst und Hohenbüchen wieder einzulösen. Alle übrigen Streitigkeiten sollten durch Schiedsrichter abgethan werden.

Wilhelm (der Vater) nahm bald darauf die Stadt Höxter in seinen Schutz, versprach ihr Beistand gegen den Abt von Korvey, wenn er der Stadt zu Rechte mächtig bleiben sollte, und erneuerte zugleich im Jahre 1450 das Bündniß mit Bischof Albrecht von Münden. Bis zum Jahre 1459 hatte der streitbare Fürst noch mancherlei Händel mit Graf Otten von Schaumburg, mit dem Bischofe Johann von Verden, und mit seinem Vetter Bernhard von Lüneburg, auszufechten. Er erhielt dabei, durch Markgraf Friederichs von Brandenburg schiedsrichterlichen Ausspruch, das eroberte Schloß Hallerspring und die Hälfte der Zölle zu Lüneburg, Hidsacker und Schnackenburg.

Merkwürdiger für Wilhelms Kriegsruhm ward die Fehde der Gebrüder Moritz und Gerhard, Grafen zu Oldenburg-Delmenhorst. Beide waren über die Erbfolge streitig, und letzterer that von dem Schlosse Delmenhorst der Stadt

Bremen großen Abbruch. Diese vereinigte sich daher mit Moritz, welcher schon die Grafen von Hoya zu Verbündeten hatte und mit gemeinschaftlicher Macht ward nun die Burg Delmenhorst belagert. Der dritte Bruder, König Christian von Dänemark, bewog inzwischen den streitbaren Wilhelm, Gerharden zu Hülfe zu eilen. Die Belagerer wurden von der Burg abgeschlagen, zogen darauf ihre ganze Macht zusammen und stellten sich dem rückkehrenden Herzoge auf der Borstel Haide bei Siederförde entgegen.

Wilhelm vermied die Schlacht, bis er durch geschickte Schwenkungen dem Feinde Sonne und Wind abgewonnen, auch mehrern seiner edlen Mannen zur Befeurung des Heldenmuths den Ritterschlag ertheilt hatte. Nun seinen Vortheil ersehend, that er selbst den Angriff, und sprengte in der Feinde dichtesten Haufen mit eingelegter Lanze seinen Rittern voran. Da galts! Ein Lanzenstoß warf den Herzog vom bäumenden Rosse auf den blutigen Plan, doch mit dem Schilde bedeckt, wehrte sich der Gefallene gegen die heranstürmenden Feinde, bis es seinem treuen Knappen, Hans von Uslar, gelang, ihn emporzureißen und auf ein frisches Roß zu heben. Alsbald erscholl wieder des mächtigen Kämpfers Donnerstimme, und der Feinde Schaaren wurden zersprengt. Sie stürmten fort in unaufhaltsamer Flucht, der herrlichste, entscheidenste Sieg war erfochten, und

zwei Grafen von Hoya blieben als Gefangene in des Siegers Gewalt.

Nun legten sich die Bremer zum Ziele, und der König von Dänemark schlichtete der Brüder Zwist folgendermaßen: daß Gerhard die gewählte Grafschaft Oldenburg, Moritz dagegen Delmenhorst, mit Vorbehalt des Erbrechts, behielt.

Bald nachher, im Jahre 1462, sah Wilhelm sich durch seinen unruhigen Sohn, Friederich, in eine äußerst gefährliche Fehde verwickelt. Der Prinz, welcher ganz den kriegerischen Geist seines Vaters ererbte, fand bei dem Unfuge im Vaterlande noch nicht Beschäftigung genug und zog daher bereits im Jahre 1449 auswärtigen Kriegen nach. Er half dem Grafen von Würtenberg in der Fehde gegen Eßlingen, leistete nicht minder tapfern Beistand dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg im sogenannten Städtekriege, und gab sich einige Jahre nachher, im Dienste der Stadt Münster, gegen den, wider ihren Willen erwählten Bischof Walram und dessen Bruder Dieterich, Erzbischof von Köln. Hingerissen durch feurigen Kriegsgeist, that er, ohne die nachgesandten Münsterschen Hülfsvölker an sich zu ziehen, bei Kloster Varle einen unüberlegten Angriff auf die, bei weiten überlegene Macht des Erzbischofs. Er ward umzingelt, — gefangen, — von den Münsterschen verlassen, und mußte sich, weil man ihn der Tollkühnheit beschuldigte, mit 8000 Gulden aus

eigenen Mitteln lösen. Darüber klagte er gegen die undankbare Stadt beim Kaiser. Ein langwieriger Prozeß entstand, und erst im Jahre 1495 konnten die Streitigkeiten geschlichtet werden.

Der Freiheit wieder mächtig, erregte er nun im Jahre 1462 einen noch gefährlichern Krieg mit den Niedersächsischen Hansestädten. Er hatte nämlich auf öffentlicher Landstraße zwischen Nordheim und Nörthen, auch nachmals bei Holzmünden, einige Wagen mit Geld, Kaufmannsgütern und kostbaren Gewändern beladen, aufheben lassen, unter dem Vorwande: daß solche den Frankfurtern und Lüneburgern, welche in des Reichs Acht lägen, gehörten. Dieses Straßenraubs nahmen sich sämmtliche Niedersächsische Hansestädte an, stellten die That als einen Landfriedensbruch vor, und verbanden sich mit Herzog Bernhard von Lüneburg und dem Hildesheimer Bischofe Ernst, dessen Vasallen, von Bortfeld und Reinberg, der Prinz ebenfalls Schaden gethan hatte. Diese zogen nun, da alle gütliche Verhandlungen zu Braunschweig sich zerschlugen, mit gewaffneter Macht gegen den Unruhestifter.

Der erste Anlauf geschah auf das Schloß Moringen, wohin die geraubten Waaren gebracht waren. Während die Feste erobert wurde, zog Friederich vor Hannover, plünderte die dortige Gegend und wandte sich dann schnell gegen die Göttinger, deren Dörfer Grona, Rostorf,

Holtensen und Ellershausen in Rauch aufgiengen; auch wurden einige Göttinger Bürger hart vor den Stadtthoren von Friederichs Reisigen zu Gefangenen gemacht.

Dagegen verwüsteten die Göttinger dem Herzoge eilf Dörfer um Markoldendorf her, befreieten ihre Gefangenen, und ließen das Dorf Weende völlig in Flammen aufgehen. Sogar das Schloß Harste ward im folgenden Jahre verwüstet. Wolbrechtshausen, Lutterhausen, Moringen und Herberhausen, erfuhren von beiden Theilen gleiche Schicksale, und Moringen hatte sogar den Städten huldigen müssen.

Die Verwirrung ward durch des alten Otto von Göttingen Tod, welcher im Jahre 1463 erfolgte, noch größer. Die Lüneburgschen Herzöge foderten die Hälfte des Fürstenthums, und Heinrich von Wolfenbüttel verlangte ein Viertel. Wilhelm war zwar vorerst im Besitz des Ganzen, sah sich aber gerade jetzt in den Städtekrieg wider Willen mit verwickelt. Er zog daher den Herzog Wilhelm von Sachsen mit einer auserlesenen Mannschaft von Böhmen an sich, machte mit dem Bischofe von Paderborn, den edlen Herren von der Lippe und mit den Grafen von Schauenburg, Bündnisse, und gieng den Hansestädten ernsthaft zu Leibe, nachdem solche in seinem Lande zwischen Deister und Leine schrecklich genug gehauset hatten. Fast alle Dörfer um Göttingen standen in Feuer,

reiche Beute ward auf die Burg Hardessen geschleppt, der Krieg wüthete mit allen Schrecknissen eines rohen Zeitalters, und in Göttingen selbst tobte die unzufriedene Bürgerschaft gegen den Magistrat.

Endlich ward durch Vermittelung des Churfürsten von Brandenburg und des Erzbischofs von Magdeburg im Jahre 1467 zu Quedlinburg der Friede mit den Städten geschlossen. Die Burg Moringen ward von der Stadt Braunschweig dem Churfürsten von Brandenburg zu rechtlicher Entscheidung übergeben, und die Herzöge sahen sich zu dem Versprechen genöthigt: den wandernden Mann auf der Landstraße (wenn es anders nicht vom Papste oder Kaiser befohlen wäre) nicht zu beschädigen, auch, der geächteten Lüneburger wegen, niemand mit Gewalt aufzuhalten. Sie durften jedoch das vermuthlich denselben zugehörige Gut in Beschlag nehmen, um die Sache rechtlich erörtern zu lassen.

Damit war aber der unruhige Friederich noch gar nicht zufrieden. Er griff vielmehr in demselben Jahre das Stift Hildesheim aufs neue an, und nöthigte sogar seinen Vater, sich mit dem Bischofe gegen ihn zu verbinden, welches denn endlich soviel fruchtete, daß im Jahre 1469 ein Vergleich zu Stande kam, wodurch die Beschwerden der Hildesheimschen Vasallen von Schwicheld, Veltheim, Werder u. a. abgethan wurden, und

wobei Bischof, Kapitel und Rath zu Hildesheim, als erkohrne Schiedsrichter, jeden Klagepunkt einzeln erörterten, auch ihre Entscheidungen, durch angeführte Stellen aus den Römischen und Päpstlichen Rechten, erhärteten.

Wilhelm der jüngere, welcher ruhiger als sein wilder Bruder, bereits eine zahlreiche Familie um sich her gepflanzt hatte, fand es dagegen seinen Finanzen schädlich, einen abgesonderten Haushalt zu führen, und wußte es (J. 1469) durch Vermittelung seiner Schwäger, von Schwarzburg und Stollberg, dahin zu bringen, daß der Vater ihn nebst Gemahlinn und Kinder wieder in seine Gemeinschaft und Kost aufnahm. Der Sohn gab dagegen die, ihm wegen des Brautschatzes verpfändeten, Schlösser zurück, versprach, sein Hausgesinde auf 12 Pferde und 12 Knechte einzuschränken, auch wider des Vaters Willen keine Bündnisse einzugehen, welche ohnehin, vermöge der Absonderungsbriefe, ungültig seyn würden.

Kaum war diese Familienangelegenheit in Richtigkeit gebracht, als die Fehde mit dem Bischofe von Hildesheim, wegen der Homburgschen Güter, wieder ausbrach. Der Hildesheimer hatte dabei Herzog Otto von Lüneburg und den geistlichen Amtsbruder von Paderborn; Wilhelm hingegen die Grafen von Schaumburg und den Bischof von Münden zu Verbündeten. Es half nicht sogleich, daß Heinrich von Wolfenbüttel, nebst

den Grafen von Schwarzburg und Stollberg, vorläufige Verträge (auf welche Art der Streit ausgeglichen werden könnte) vermittelten, und daß der Landgraf von Hessen, Minden und Schaumburg mit dem Hildesheimer versöhnte. Erst im Jahre 1472 kam wirklicher Friede zu Stande, wobei der Bischof auf Eldagsen Verzicht leistete und versprach: die Einlösung der verpfändeten Homburgschen Güter geschehen zu lassen, an Herzog Friedrich alljährlich aus dem Gerichte Steuerwald 100 Rthlr. nebst einem tüchtigen Hengste, 50 Gulden werth, zu geben, auch ohne der Herzöge Willen das Stift nicht zu verlassen, sondern ihnen willfährig zu seyn in jeder Sache, wenn sie durch den Gang Rechtens solche ausmitteln ließen. Freilich war dadurch, wie wir bald hören werden, der alten Zwietracht Keim noch lange nicht erstickt!

Merkwürdiger als alle vorhergehenden Jahre, wurde das Jahr 1473 durch Heinrichs von Wolfenbüttel Tod. Denn Wilhelm trat nunmehr in den vollen Besitz des Wolfenbüttelschen, Kalenbergschen und Göttingschen Landes. Er ward von den Braunschweigern als ihr rechtmäßiger Herr anerkannt, und gab der Stadt den gewöhnlichen Huldebrief. Im nächstfolgenden Jahre überließ er den Söhnen die Lande über dem Walde an der Leine, ingleichen zwischen Deister und Leine nebst der Herrschaft Homburg, um solche

als seine Amtleute oder Voigte, die keine Rechnung ablegten, zu regieren. Jedoch sollten sie ohne seine Bewilligung weder etwas davon verpfänden, noch überhaupt für sich eine Fehde anfangen dürfen. Er selbst behielt die Hauptregierung gesammter Lande, insbesondere des Braunschweigschen nebst Gandersheim, Seesen, Staufenburg, Ildehausen, und alles dessen, was Heinrich sonst besessen hatte. Nicht weniger blieben ihm die Einkünfte vom Zolle zu Lüneburg, nebst allen geistlichen und weltlichen Belehnungen, auch in der Söhne Antheil, Futter und Speise, wenn er dahin kommen würde. Endlich waren die Söhne gehalten, seine, auf Städte, Schlösser und Renten gegebene, Briefe zu ehren, und alle Streitfälle durch die Stände, mit Recht oder Güte, entscheiden zu lassen.

In eben demselben Jahre (1474) ward, bei der Anwesenheit Königs Christians von Dänemark, zu Braunschweig ein Vertrag mit dem Bischofe von Hildesheim wegen Bodenwerder vermittelt. Beide Theile versprachen sich nicht anders, als in offener Fehde anzugreifen, und Wilhelm wurde zugleich mit dem Herzoge von Mecklenburg, (als Schutzherr des Stifts Hildesheim) ausgesöhnt. Die mit Hannover, wegen der der dortigen Voigtei, der zu leistenden Bürgerpflicht, und des der Stadt vom Herzoge Friederich zugefügten Schadens, entstandenen Streitigkeiten wurden gleichfalls besei-

tigt, indem der Herzog versprach: den Maiern der Bürger keine Bede aufzulegen. Diese verpflichteten sich dagegen, dem Herzoge in seinen Streitigkeiten mit Hildesheim beizustehen. Zu Gunsten der Stadt ward nun sogleich die Befestigung des Schlosses Kolbingen niedergerissen.

Schon früher, nämlich im Jahre 1472, hatten Wilhelm und seine Söhne mit dem Landgrafen von Hessen und dessen Söhnen ein Bündniß errichtet: daß sie sich gegenseitig beistehen, und keinen anderweitigen Vertrag, ohne diese Klausel beizufügen, schließen wollten. Auch ward, wie gewöhnlich, ausgemacht, daß die vielleicht unter ihnen entstehenden Streitigkeiten durch Austräge abgethan werden sollten.

Quedlinburg gab sich im Jahre 1475 in den Schutz der Herzöge von Braunschweig. — Im folgenden Jahre kam, zur Sicherstellung des Landfriedens, ein merkwürdiges Trutzbündniß unter folgenden Herren zu Stande: Hennig, Bischof von Hildesheim, Herzog Wilhelm und seine Söhne, Herzog Albrecht zu Grubenhagen, Johann, Graf von Spiegelberg für sich und die Ritterschaft des Landes Homburg, Gottschalk von Plesse, für sich und die Ritterschaft des Landes zu Göttingen, Burchard von Warberg, für sich und die Ritterschaft des Landes Braunschweig, Heinecke Knigge, für sich und die Ritterschaft zwischen Deister und Leine, Her-

mann Heger, für sich und die Ritterschaft des Landes Grubenhagen. Dazu traten noch die Städte Goslar, Braunschweig, Hildesheim, Göttingen, Hannover, Einbeck, Nordheim und Helmstedt. Neben dem allgemeinen Bündnisse ward ein besonderes zwischen Herzog Wilhelm und seinen Söhnen, Herzog Albrecht von Grubenhagen, den edlen Herren von der Lippe, und den meisten eben genannten Städten, zu demselben Zwecke errichtet.

Dieses Bündniß, nebst dem Vergleiche mit Halberstadt und den Herzögen von Sachsen, wegen der, (ihm übertragenen) Voigtei des Stifts Quedlinburg, sind wol die letzten, in staatsrechtlicher Hinsicht merkwürdigen, Handlungen Wilhelms gewesen. Seine Bedürfnisse nöthigten ihn mehrere Male von den Ständen Steuerbewilligungen zu verlangen. Es sind ihm wirklich in den Jahren 1455, 59, 62 und 78, nicht nur die gewöhnlichen Kuh- und Hafer-Beden; sondern noch mehrere außerordentliche Dienste von den Vasallen-, Prälaten- und Städte-Maiern, bewilligt worden.

Selbst in dem letzten Lebensjahre des ruhmwürdigen Greises, blieb sein unruhiger Sohn, Friederich, ihm nicht zur Seite. Er war schon im Jahre 1477 nach Geldern gezogen, und hatte sich dort von den Ständen zum Beschützer des Landes gegen den Erzherzog Maximilian

bestellen lassen *) Es wurde dabei eine Vermählung zwischen ihm und Herzogs Adolfs Schwester dergestalt verabredet, daß er 7000 Gulden zum Brautschatze erhalten, auch das Land 10 Jahre regieren solle, um solches Herzog Adolfs Kindern zu erhalten. Friederich übte wirklich alle Hoheitsrechte. Er befehligte das Heer, schickte Gesandtschaften an die Könige von Frankreich und Dänemark, und wirkte den fürstlichen Kindern Fürschreiben an den Kaiser aus. — Allein es überfiel ihn bald eine Art von Wahnsinn, (welchen die Geschichtschreiber der Zeit eine schwere Hauptkrankheit nennen). Zur fernern Verwaltung des Staats war er nun untüchtig, und mußte ins Vaterland zurückgebracht werden.

Dieser Unfall verbitterte des alten Wilhelms ruhiger gewordene Regierung! Er hatte seine versöhnten Vasallen am glänzenden Hoftage zu Braunschweig im Jahre 1480 zum letzten Male um sich versammelt, hatte vor dem festlichen Turniere auf der Burg ein feierliches Manding, oder Lehnsgericht, gehalten, und war dabei noch ein-

*) Friederich machte aus dem Kriege für sich eine wahre Erwerbsquelle. So hatte z. B. die Stadt Aschersleben ihn im Jahre 1475 zum Schutzherrn erwählt, und ihm dafür 100 Gulden Schutzgeld versprochen, zwei Jahre nachher steigerte er die Summe auf 200 Gulden. Braunschw. Anzeig. vom Jahre 1745, Seite 1444.

mal jugendlich munter im kriegerischen Glanze erschienen. Allein im Anfange des Jahres 1482 machte der Tod seinem, mehr als achtzigjährigen Leben ein Ende. — Die erste Gemahlinn, Cäcilia, Churfürst Friederichs I. von Brandenburg Tochter, hatte ihm 10000 Rthlr. Brautschatz zugebracht. Nicht minder beträchtlich war die Aussteuer der zwoten Gemahlinn, Mechtild von Schaumburg, Herzog Bernhards von Lüneburg Wittwe, gewesen. Aber Geld befriedigte des Liebe verlangenden Mannes Herz nicht. Es erheischte zärtlichere Verbindungen als die durch Politik geschlossenen, und Wilhelm suchte sich also schadlos zu halten. Ein natürlicher Sohn, der Heinrich Herzog genannt wurde, und eine natürliche Tochter, Namens Sophie, die als Nonne im Kloster Marienfee lebte, — wurden seiner zärtlichern Gefühle lebendige Zeugen. Verliebtheit und kriegerischer Geist waren bei ihm mit frommen Sinne vereint. — Als Ritter im alten Sinne des Worts, wallfahrtete er nach des Erlösers heiligem Grabe, und besuchte mehrere Male das wunderthätig-heilige Blut zu Wilsnack, in der Mark. Obwol der zärtlichen Sünden Erinnerung sein Gewissen belastete! — Richtig genug das Bedürfniß seines Landes und das nothwendigste Mittel zur Aufrechthaltung des Familien-Glanzes erwägend, hatte er sich bereits im Jahre 1474 von seinen Söhnen feierlich

versprechen lassen: nie zu einer Landestheilung zu schreiten. — Dieses Verbot wiederholte er noch im letzten Momente des väterlichen Abschiedes aus dem Gewirre des irdischen Lebens. — Wie das Verbot befolgt und das geleistete Versprechen gehalten worden sey, werden wir demnächst erfahren. Zuvor laßt uns den Ereignissen im Grubenhagenschen Lande und den Schicksalen seiner Regenten die wohlverdiente Aufmerksamkeit widmen!

Nach Friedrichs des ältern von Grubenhagen im Jahre 1421 erfolgten Tode, führte sein Neffe Erich und sein eigner Sohn Otto die Landesregierung nach dem alten Systeme fort. Der kriegerische Erich konnte auf dem, ihm angewiesenen Schlosse Salz der Helden nicht lange ruhig sitzen. Er gerieth schon im Jahre 1415 mit seinen Vettern, und den drei Grafen von Hohnstein, wegen Verpfändung der Grafschaft Lutterberg, oder wegen der streitigen Gränzen zwischen Herzberg und Scharzfels, in blutige Fehde. Die feindlichen Heerhaufen stießen beim Dorfe Osterhagen auf einander, die Hohnsteiner wurden völlig geschlagen, der eine Graf blieb todt auf dem Wahlplatze, die beiden andern aber fielen in des Siegers Hände, und mußten sich mit 8000 Goldgulden lösen.

In demselben Jahre machte Erich ein Bündniß gegen die Edlen von Bortfeld mit der Stadt Braunschweig, welche bereits 1401 von ihm den gewöhnlichen Huldebrief erhalten hatte. Mit Friedrich dem Streitbaren führte er gleichfalls Krieg über die Stadt Eimbeck, und von der Aebtissin Adelheim zu Quedlinburg empfing er, nebst seinen Vettern von Grubenhagen, die Belehnung über Duderstadt, Gibelhausen und die goldene Mark. Seine Mutter lebte noch, als er im Jahre 1427 zu seinen Vätern versammelt wurde, trat auch seiner Wittwe Agnes, (Otto des Quaden zu Göttingen Tochter,) ihr Leibgedinge ab. Erich erhielt mit seiner Gemahlinn keinen unbedeutenden Brautschatz, wogegen er aber auf den Erbfall von ihrem Vater und Bruder Verzicht leistete. Die fürstliche Ehe war fruchtbar gewesen. Agnes gebar ihrem Gatten 3 Söhne und 5 Töchter, von welchen letztern drei nach einander Aebtissinnen zu Gandersheim gewesen, und als solche unter den Namen Agnes, Elisabeth und Sophie bekannt sind. Die vierte Tochter, Margarethe, ward mit Graf Simon V. von der Lippe und die fünfte, Anna *), mit Herzog Albrecht von Baiern ver-

*) Sie hat sich Anna von Braunschweig, Herzoginn in Baiern und Gräfinn zu Voburg geschrieben. Sie soll nach ihres ersten Gemahls Tode zum zweitenmale mit Friedrich, Wilhelms des Streitbaren

mählt. Erichs drei Söhne, Heinrich, Ernst und Albrecht, standen hingegen unter ihres Vetters Otto Vormundschaft bis zu mündigen Jahren.

Aus Ottos Regierung möchte in staatsrechtlicher Hinsicht wol besonders der Umstand wichtig seyn, daß er der letzte Grubenhagensche Fürst war, dem die Stadt Braunschweig im Jahre 1422 die gewöhnliche Huldigung leistete. Zwei Jahre nach Erichs Tode, mußte Otto einige vom Schlosse Hohnstein raubende Edelleute mit Krieg überziehen. Viele Dörfer und Kirchen wurden dabei verwüstet, bis der Landgraf von Hessen ins Mittel trat und den Streit beilegte. Die Kassenerschöpfung, welche bei jedem Kriege der Art einzutreten pflegte, nöthigte unsern Otto, für sich und seine Mündel, der Stadt Goslar den Grubenhagenschen Antheil des Forstes im Harze, jedoch ohne Jagd und Fischerei wiederkäuflich abzulassen. Es sind daraus nachher blutige Streitigkeiten entstanden.

Doch mochten sie wenig gegen die weit gefährlichern Zwistigkeiten bedeuten, welche aus Ottos höchst unglücklicher Ehe entsprangen. Er hatte sich nämlich mit Schonetten, einer gebornen Gräfinn von Nassau und Wittwe des letzten

---

Sohne, vermählt worden seyn, sich aber wegen dessen seltsamen Betragens wieder nach Baiern zu ihren Söhnen begeben haben.

Herrn von Homburg, aus politischen Ursachen vermählt, behielt aber seine zärtlichen Verbindungen bei, und trieb manche Liebeshändel so öffentlich, daß er sogar seinen natürlichen Sohn zum Pfarrer an der St. Katharinen Kirche und zum Kanonicus in Braunschweig beförderte. Solche Untreue verdroß die eifersüchtige, kinderlose und vielleicht selbst von ihrem Gemahle schlecht begegnete Herzoginn höchlich. Sie trennte sich bald von ihm und übergab (um dem Ungetreuen ihren ganzen Zorn empfinden zu lassen) die vom ersten Gemahle ihr zum Leibgedinge verschriebenen Schlösser Greene, Lutharbessen und Hohenbüchen dem Hildesheimer Bischofe für 4000 Mark, welche der geistliche Herr, um den fetten Bissen an das Stift zu bringen, auch sofort vom Domkapitel geborgt bekam. Dabei hatte freilich die rachsüchtige Frau auf den Umstand wenig Rücksicht genommen: daß jene Ortschaften, vermöge des zwischen Herzog Bernhard und ihrem ersten Gemahle errichteten Vertrags, an das Haus Braunschweig zurückfallen mußten, auch der Genuß von Greene Herzog Otton bereits zugetheilt war. Die Geistlichkeit machte aber wenig Umstände, das niedliche Fleckchen mit ihren Gütern zu verbinden, und vielleicht hatten die geistlichen Herren selbst das Ihrige mit beigetragen, den Eheteufel recht in Thätigkeit zu setzen.

Herzog Otto versicherte sich nun im Jahre

1424 des Beistandes der Stadt Braunschweig, und gieng dem Hildesheimer tapfer zu Leibe. Ein langwieriger blutiger Krieg belehrte den geistlichen Herrn eines Bessern, und das fürstliche Haus hat endlich sein Recht auf obige Güter behauptet.

Man weiß wegen Mangel an Urkunden nicht recht, ob der Krieg, in welchen fast um dieselbe Zeit Herzog Otto mit dem Erzstifte Mainz verwickelt war, mit der Hildesheimschen Fehde zusammenhing. Gewiß ist es aber, daß durch einen im Jahre 1440 von Erichs Söhnen eingegangenen Vergleich der Friede wieder hergestellt wurde.

Ein Jahr früher traten Erichs Söhne als mündige Fürsten die Regierung des väterlichen Landes selbst an, und führten solche, obgleich Ernst die Probstei des St. Alexandes Stifts zu Eimbeck übernommen hatte, gemeinschaftlich. Auch hat Otto nach aufgehobener Vormundschaft mehrere Urkunden mit ihnen zusammen ausgestellt, welches zu beweisen scheint, daß ein freundschaftliches Verhältniß Statt gefunden habe. Zu jenen gemeinschaftlichen Regierungshandlungen gehört der, mit Goslar 1442 geschlossene, Vergleich wegen des Schlosses Lichtenstein, welches Räubereien wegen Herwigen von Ueze abgenommen worden war. Eine Bewilligung, daß die von Rössig ihren Antheil an der Forst im Harze der Stadt Goslar im Jahre 1443 wiederkäuflich

überlassen durften, die Verbindung mit Herzog Wilhelm von Braunschweig und dessen Sohne Friedrich, und endlich die gemeinschaftliche Bestellung der Grubenhagenschen Fürsten zu Oberamtleuten über Herzberg, sind gleichfalls merkwürdig. — Aus welchen Ursachen aber 1447 die Fehde mit dem Landgrafen von Hessen und mit Herzog Wilhelm von Sachsen entstanden sey? muß aus Mangel an glaubwürdigen Nachrichten in Zweifel gelassen werden.

Otto starb im Jahre 1451 ohne rechtmäßige männliche Erben, und der Grubenhagensche Landesantheil fiel nun ohne Widerrede Herzog Erichs Söhnen allein zu.

Wegen Geldverlegenheit nahm Heinrich im Jahre 1456, vermuthlich mit Bewilligung seiner Brüder, auf die den Grafen von Hohnstein bereits verpfändete Grafschaft Lutterberg noch 200 Mark auf. Er verwandelte dafür das Pfandrecht in eine Belehnung, und diese ist die erste, welche jene Grafen über Lutterberg erweislich erhalten haben.

Im folgenden Jahre überließen die drei Brüder gemeinschaftlich der Stadt Goslar die Holznutzung in dem Distrikte des Harzforstes, welchen bis dahin Albrecht von der Hellen, inne gehabt hatte, woraus ebenfalls langwierige Streithändel entstanden sind.

Der im Jahre 1463 erfolgte Tod des ältesten Herzogs Heinrich, bewirkte in der Landesver-

waltung eine wesentliche Veränderung. Denn Ernst trat nun seinem Bruder die Regierung ab, und überließ ihm gleichfalls die Vormundschaft über Heinrichs nachgelassenen unmündigen Sohn, Heinrich.

Albrecht ertheilte 1464 für sich und seine Mündel dem Kloster Katlenburg einen Schutzbrief, bestätigte seine Privilegien und schützte dasselbe im Besitze des Dorfs Suetrode gegen die von Plesse. In gleicher Machtvollkommenheit erlaubte er 1470 dem Stifte zu Nordheim eine Mühle an der Leine zu bauen, und belehnte acht Jahre nachher die von Oldershausen mit dem Marschalls-Amte u. s. f.

Um dieselbe Zeit hatte er mit Eimbeck ein Bündniß gegen Herzog Wilhelm den Jüngern und den Landgrafen von Hessen errichtet. Es kam in den Jahren 1478 und 1479 zum Kriege, worin trotz Albrechts Beistand die Eimbecker eine schwere Niederlage erlitten.

Als Heinrich mündig geworden, theilte Albrecht im Jahre 1481 das Land. Es sollte Heinrich Salz der Helden annehmen, und er selbst Herzberg behalten, worauf denn im folgenden Jahre festgesetzt wurde: daß an Grubenhagen jeder die Hälfte haben, die Erbfolge beiden Theilen vorbehalten, und Herzog Albrechts Gemahlinn, Elisabeth (Graf Wolrads von Walbeck Tochter), das Leibgedinge zu Herzberg erhalten sollte.

Als Albrecht im Jahre 1486 starb und drei unmündige Söhne: Philipp, Ernst und Erich, hinterließ, übernahm Heinrich mit Zuziehung der Mutter über jene Prinzen die Vormundschaft. Es sind auch bis zum Jahre 1493 Lehnbriefe und andere Urkunden vorhanden, welche er als Vormund mit ausgestellt hat.

Nach einer tabellarisch gegebenen Uebersicht zur Entwickelung des verworrenen Knotens stets fortgesetzten Landestheilungen und Vertauschungen, stellen wir im folgenden Kapitel den Zustand sämmtlicher Braunschweig = Lüneburgschen Länder vor der Reformation in pragmatischer Ansicht dar.

Magnus der Fromme,
in Braunschweig,
† 1368.

Magnus mit der Kette,
† 1373.

Ludewig,
† 1367.
unbeerbt.

Heinrich und Bernhard,
† 1416. † 1434.
vereinigten den Lüneburgschen Antheil mit ihrem Stammlande, nachdem ihr älterer Bruder Friederich, ohne männliche Erben zu haben, meuchelmörderisch erschlagen worden war, 1400.

Wilhelm,
in Lüneburg,
† 1369.

Elisabeth und Mechtild.

Die Sachsen drängen sich ein, und der Lüneburgsche Erbfolgekrieg ist davon die Folge.

Ernst,
in Göttingen,
† 1367.

Otto der Quade,
† 1394.

Otto der Einäugige
† 1463.

und die Göttingsche Linie geht mit ihm aus.

Ernst der Aeltere,
in Grubenhagen,
† 1364.

Albrecht und Friederich
† 1382. † 1420.

Erich,
† 1427.

Otto der Jüngere,
† 1452 unbeerbt.

Heinrich, Ernst und Albrecht,
† 1464. † 1486.

Heinrich, der Jüngere,
unter Albrechts Vormundschaft, und selbst Vormund über dessen Söhne.

Philipp, Ernst und Erich,
welche die Grubenhagensche Linie fortpflanzen.

Nach der Fundamentaltheilung vom Jahre 1428 stiftet nun:

Heinrich
eine neue Braunschweigsche Linie.

Wilhelm der Streitbare
vereinigt nach Otto des Einäugigen Tode, Göttingen, und, nach seines Bruders Heinrichs Tode, Wolfenbüttel mit seinem Lande; stirbt 1482, und hinterläßt zwei Söhne:

Wilhelm den Jüngeren und Friederich.

Heinrich der Friedfertige,
† ohne Erben 1473.

Bernhard
eine neue Lüneburgsche Linie.
Seine Söhne,

Otto und Friederich,
regieren gemeinschaftlich.
Ersterer stirbt unbeerbt im Jahre 1445, und letzterer tritt 1458 die Regierung seinen Söhnen

Bernhard und Otto ab.
Dieser † 1464 ohne Erben. † 1471. Ueber seinen unmündigen Sohn

Heinrich,
führte der Großvater die Vormundschaft, † 1478.

Drittes Kapitel.

Hauptansicht der vaterländischen Geschichte vor dem Untergange der Hierarchie und des Faustrechts. — Resultate für die Landesverfassung.

Große Lehren hatten die beiden letzten Jahrhunderte vorzüglich den Fürsten gegeben. Jetzt kam es darauf an, wie man sie nutzen würde. Männer, wie Kanzler Johann Lippold, Reinhard Lorinde *), und Doktor Christoph von Hagen **), wußten Seiner fürstlichen Gnaden schon besser zu rathen, (wie die Stände gegen einander zu hetzen und aus der willkommenen Zwietracht Vortheile zu ziehen wären) als vormals Hans Egkeling ***) und Meister Diderick von Redersen ****). Ja selbst der gelehrte Magister Johannes de Göttin-

*) Beide unter Herzog Wilhelm dem Aeltern und Jüngern zu Braunschweig. 1462 bis 1509.

**) In der Theilungs-Urkunde von 1495 kommt er vor und steht über den adlichen Dienstmannen.

***) Magnus des Frommen Notarius.

****) Bei Ernst von Göttingen.

ghe *) hatte noch gar nicht so hoch studirt in Römischen Rechten, als die neuen Doktoren.

Ob die einfachen Rechts-Verhältnisse, welche aus dem alten gesellschaftlichen Zustande entsprangen, mit unverschonender Hand durch das neue gerichtliche Verfahren zerrissen würden, kümmerte solchen Leuten nicht viel. Konnten sie doch nun das ganze Geschäft zu ihrem Eigenthume machen, und sich selbst fast bei allen Streithändeln durch Römische Weisheit ein solches Uebergewicht verschaffen, daß sogar der Klügste von den mannhaften adlichen Räthen zum beschämenden Stillschweigen verdammt ward!

Es wäre in der That wunderbar gewesen, wenn die bezahlte juristische Weisheit den Fürsten nicht einigermaßen die Augen geöffnet hätte. Ihr entgegen stand freilich noch immer der rohe kriegerische Geist des Zeitalters; aber wenn selbst der sieghafte Wilhelm in alten Tagen klug genug wurde, seinen Söhnen fernere Theilung des ansehnlich vergrößerten Landes ausdrücklich zu verbieten; so sieht man wol, daß die neue Politik bei weniger kriegerischen Fürsten noch weit gefälligere Aufnahme finden mochte.

Sobald nun die Stände auf diesem schlüpfrigen Boden sich in einen Kampf mit Seiner

*) Bei Otto dem Milden.

fürstlichen Gnaden einließen, konnte es gar nicht fehlen, daß ihnen ein altes Recht nach dem andern aus den Händen gewunden wurde, und ihre Niederlage würde entschieden gewesen seyn, wenn nicht die Geldverlegenheit des Fürsten fortgedauert und manche Nachgiebigkeit von seiner Seite erzwungen hätte.

Adel und Geistlichkeit mußten in diesem Gedränge unfehlbar am meisten verlieren. Später erreichte das drohende Ungewitter die mächtigen Städte. Die Gründe sind klar!

Gewaltigere Stöße konnte der Adel nie erhalten, als Schießpulver, Söldner-Miliz und ewiger Landfriede ihm versetzten.

Es ist gewiß, daß man im vierzehnten Jahrhunderte sich der mörderischen Kunst, mit Donnerbüchsen seine Feinde zu zerschmettern, fast schämte, und sich ihrer nur im höchsten Nothfalle bediente *). Die Bombarde, welche Albrecht von Grubenhagen gegen den ihn belagernden

*) Eine Untersuchung über die Erfindung des Schießpulvers gehört nicht hieher. Alle angebliche Zeugnisse vom Daseyn des Schießpulvers vor 1354 halten die Probe nicht aus. Man kann es also gar wol bei dem des berühmten Augsburgschen Arztes und Geschichtsschreibers D. Achilles Gosser in Annal. Augsb. ap. Mencken, Tom. I. p. 1491 lassen, welches einen Deutschen Mönch Barthold Schwarz nennt.

Markgraf Friedrich von Meissen gebrauchte, war die erste, welche man hier zu Lande gesehen hatte. Der Erfolg entschied aber bald über alte Kriegssitten, obgleich fast alle gleichzeitige Schriftsteller mit dem Adel sich dahin vereinten, das Schießpulver als eine Erfindung der Hölle, und als ein offenes Grab aller ritterlichen Tapferkeit zu schildern. Genug, die Sache war einmal da, und Leibesstärke schien bei der neuen Art Krieg zu führen unnütz. Der Sohn des Ritters wurde also nicht mehr abgerichtet im Harnisch zu schwitzen. Die Tourniere fielen bald gänzlich weg. Der Wetteifer in ritterlicher Tapferkeit und mit ihm das hohe Gefühl der Ehre schlief ein. Als Folgen der Vernachlässigung alter Erziehung, traten nun Weichlichkeit und Entnervung an die Stelle vormaliger Mannskraft, und der Adel sah die Hauptnerven seiner bis dahin bewahrten Stärke zerrissen. Sich gegen des Landesherrn besoldetes Heer, wie ehemals auf der Burg, oder Kemnade, zu vertheidigen, war ganz unmöglich geworden, seitdem eine einzige Donnerbüchse die festesten Mauern zerschmettern konnte.

Noch ärger aber wurde das Uebel durch Einführung der Söldner-Militz. Kraft, Nutzen und Nothwendigkeit des Fußvolks war im Freiheitskriege der Schweizer erprobt worden *), und der

*) Schon Adolph von Nassau hatte, wegen Man-

Hussiten Krieg bestätigte die Richtigkeit dieser Erfahrung zur Genüge. An Söldner, die zu Fuß fochten, war nun leicht jeder Fürst seinem Landsässigen Adel überlegen. Hatte er nur Geld, die herumziehenden Banden zu besolden, so konnte er seiner schwierigen Lehnsmannsschaft leicht entrathen. Am schlimmsten war es, daß der Lohnsoldat zur Veränderung des Steuerwesens Veranlassung gab; daß nun zweierlei neue Arten der Umlage und Erhebung, nämlich der gemeine Pfennig und die Römermonate, denen weder Geistlicher noch Edelmann sich entziehen konnte, aufkamen.

Der Hauptstoß folgte endlich im Jahre 1495 auf dem berühmten Reichstage zu Worms, wo Maximilian, mit Zuthun 39 geistlicher und weltlicher Fürsten, den königlichen Landfrieden und zugleich eine besondere Verordnung zu dessen Handhabung feierlichst bekannt machte. Von nun an sollten alle und jede Befehdungen bei Strafe der Reichsacht und 2000 Mark feinen Goldes, bei Verlust aller Privilegien, Rechte, Lehngüter, Schuldfoderungen und anderer Ansprüche im

---

gel an eigenen Vasallen, bei seinem Thüringschen Feldzuge Miethlinge. In dem Hussitenkriege konnte man aber erst allgemein sowol den Nutzen, als die Nothwendigkeit der zu Fuß fechtenden Miethstruppen, einsehen.

ganzen Reiche auf ewig verboten, auch sollten alle diejenigen, welche einen Landfriedensbrecher beherbergen, oder unterstützen würden, in gleiche Strafe verfallen seyn.

Daß dergleichen Verordnungen nicht sofort in Ausübung gebracht, sondern durch den rohen Geist des Zeitalters noch oft genug verkümmert wurden, begreift man leicht. Allein die Regel war doch einmal gegeben, das Faustrecht von Rechtswegen aufgehoben, die Selbsthülfe, wodurch der Adel sich behauptete, mit der Reichsacht verpönt, und dem Fürsten die Gewalt zugesichert, gegen Uebertreter des kaiserlichen Gebots mit der, so willkommenen Einziehung ihrer Güter und Rechte zu verfahren.

Was der Adel auf der einen Seite verlor, büßte die Geistlichkeit auf einer andern doppelt und dreifach ein. Jede Macht sinkt, sobald die Meinung erstirbt, auf welcher sie ruhet; am schnellsten also die, welche gar kein anderes Fundament hat. Die Spaltung der heiligen Kirche, der Päpste (durch das Kostnitzer Koncilium) bekannt gewordene Schandthaten, der eigenen Bischöfe und Priester, besonders aber der Mönche heillose Frevel und viehische Ausschweifungen, mußten nothwendig auch hier zu Lande (wiewol später) dem Volke, wie dem Fürsten die Augen öffnen. In ganz Deutschland war nur Eine Stimme über die Nothwendigkeit einer Verbesserung

der Kirche an Haupt und Gliedern. Bei jedem Unfuge, sagt Windeck, geben die Laien den Pfaffen die Schuld, und hinwiederum die Pfaffen den Laien! Kaum wird man einen redlichen Schriftsteller des ganzen 15ten Jahrhunderts antreffen, der nicht über die schändlichen Sitten hoher und niedriger Geistlichen laute Klagen geführt hätte.

Wie es hier zu Lande in den Klöstern aussah, beweiset schon die Thatsache, daß fast alle am Ende des 15ten Jahrhunderts lebende Braunschweigsche, Lüneburgsche und Grubenhagensche Herzöge, sich mit Kloster-Reformationen befassen mußten. Heinrich von Wolfenbüttel reformirte das Ludgeri-Kloster und andere, nach der Regel des heiligen Benedikts, mit äußerster Strenge 1470. Im Jahre 1487 entstand unter drei Herzoginnen von Grubenhagen sogar Streit über die Reformation des Klosters Katlenburg *). Herzog Otto von Lüneburg verordnete die Reformation der Klöster in seinem Lande. Selbst der schläfrige Otto cocles von Göttingen, half als Landesherr die Reformation des Klosters Klaus (bei Gandersheim) besorgen.

Der mannichfaltige Unfug im Lüneburgschen

*) Es waren die verwittwete Herzoginn Elisabeth und die Gemahlinnen Herzog Heinrichs und Herzog Wilhelms des Jüngern von Grubenhagen.

Prälaten-Kriege (hauptsächlich von Geistlichen erregt), die ärgerlichen Händel der Pfaffen in Braunschweig (verbunden mit ihrer viehischen Unsittlichkeit), und hundert andere Auftritte der Art, mußten nothwendig die Gewalt der Meinung schwächen. Die Hauptstütze der Hierarchie war also in ihren Grundfesten erschüttert. Mit kriegerischer Macht konnte die Geistlichkeit, obgleich es noch am Ende des 15ten Jahrhunderts manchen Abt, Priester und Bischof gab, der häufiger im Harnisch, als im Meßgewande erschien, sich ungleich weniger als der Adel behaupten.

In den Städten sank der Priester Herrschaft am frühesten. Denn gegen die dort aufblühende Kultur konnten sie den Kampf nur mit matten Kräften fortsetzen. Aber auch in den ständischen Versammlungen und bei Hegung der obersten Landgerichte, wo freilich noch immer einige Pröbste oder Aebte als Beisitzer erschienen, ward ihr Einfluß außerordentlich geschwächt, sobald das Rechtfinden und Rechtsprechen ein fast ausschließliches Geschäft der gelehrten fürstlichen Kanzler wurde, die eine ganz andere Weisheit von der hohen Schule zu Prag oder Leipzig mitbrachten.

Mit der Ehrfurcht gegen den geistlichen Stand fiel auch die Idee von der Heiligkeit des Kirchenguts, wonach mancher Landesherr schon lange lüstern gewesen seyn mochte. Auffoderungen

genug gab's also von allen Seiten, um dem hierarchischen Unwesen zu steuern. Nur von günstigen Augenblicken und deren klüglicher Benutzung schien es abzuhängen, ob auch der Geistlichkeit manche Rechte wieder entwunden werden sollten, deren sie sich (wie die übrigen Stände) in den Zeiten fürstlicher Ohnmacht zu bemächtigen wußte. Wie viel die Politik der Reformation auch hier zu Lande vorarbeitet hatte, wird nun im Gemälde des folgenden Zeitraums besser bemerkt werden können, wenn wir diese Ansicht festhalten.

Noch empfanden zwar die Städte den gewaltigen Stoß nicht, welcher ihnen nachher durch die völlig geänderte Richtung des Handels, wogegen auch die vereinigten Kräfte des Hansebundes nichts vermochten, gegeben wurde. Indessen thürmte sich jetzt schon von außenher ein gefährliches Ungewitter gegen ihre Mauern auf, und innerhalb derselben war meistens so wenig Eintracht, daß nur in Zeiten der höchsten Gefahr, Rath und Bürgerschaft zusammenhielten.

Schon Herzog Wilhelm der Jüngere hatte den Plan, Braunschweig zur alten Unterthänigkeit zurückzubringen. Er nahm deswegen den, aus der Stadt verwiesenen Lüdeke Holland mit allen seinen Anhängern in Schutz. Was jetzt eingeleitet ward, gedieh unter Heinrichs des Aeltern Regierung zur Wirklichkeit. Dieser Fürst schloß mit seinem Vetter, Heinrich dem Jüngern,

von Lüneburg ein förmliches Bündniß in der Absicht: Braunschweig und Lüneburg zum Gehorsam zu zwingen, die von den Vorfahren verpfändeten Zölle, Münzen, Gerichte u. s. f. den Städten zu entreißen, und überhaupt alle veräußerten Pertinenzstücke unter dem Vorwande wieder an sich zu bringen, daß sie als Lehen gar nicht hätten veräußert werden können.

Das Verhältniß mit Göttingen und Hannover war nicht minder gespannt. — Als ersteres bei der von Wilhelm gefoderten Huldigung der Bestätigung seiner Privilegien erwähnte, verlangten die fürstlichen Räthe, darüber erst die Briefe zu sehen. Man erkennt leicht, wohin das deutete. Fürstlicher Seits fühlte man zu sehr, wie übermäßig von den Vorfahren die Städte begünstigt worden waren, als daß man nicht jedes Mittel, welches Macht und Politik an die Hand gaben, hätte anwenden sollen, um den städtischen Uebermuth zu brechen, und sich die längst beneidete Quelle des Reichthums zu eröffnen.

Umgekehrt gewann mit der Zeit der Bauer in eben dem Maaße des Landesherrn Begünstigungen, als der Bürger sie einbüßte. Durch Heinrichs des Friedsamen Vertrag mit der Landschaft (von 1433) war wirklich stillschweigend die Leibeigenschaft abgeschafft. Denn in keiner Urkunde des Braunschweigschen Fürstenthums wird von dieser Zeit an ihrer weiter gedacht. Im Jahre

1458 erscheint schon zu Bettmar ein Freiengericht, und wahrscheinlich war das Freiengericht zu Sickte noch älter. In der Oberbörde, Amts Wickensen, gab's ähnliche Gerichte, und was sonst nur Ausnahme von der Regel gewesen, wurde jetzt die Regel selbst. Mit dem Meier verband man nun fast allgemein den Begriff eines Pächters. Hiezu trug unstreitig das immer weiter umgreifende Römische Recht, und der besondere Vortheil des Gutsherrn selbst, außerordentlich viel bei. Der Gutsherr glaubte nämlich, das Schikfal des freien Meiers könne ihm, wenn nur der Zins ordentlich entrichtet werde, fortan gleichgültig seyn. Vorher brauchte er den Meier wie ein Kutschpferd, jetzt hoffte er ihn wie ein Miethpferd behandeln zu können. Daher der allgemeine Beifall des aus Römischem Rechte entlehnten Gedankens: der Meier sey bloß Pächter.

Allein der Meier war aus einer Sache Person geworden. Er gehörte jetzt nicht sowol dem Gutsherrn als dem Staate an, und wurde dem Fürsten um so schätzenswerther, da man aus seinen Händen fast alle, von den Ständen bewilligten Steuern empfieng. Der Meier war es ja, der die Herbst- und Mai-Bede, den Viehschatz, die Küchen-Termine u. s. f. lieferte. Er war es, dessen Pferde und Ochsen des Fürsten Acker pflügten! Wie natürlich daher, daß der Fürst den wichtigen Mann im Staate gegen die Gutsherrschaft

selbst in Schutz nahm, und daß er auf alle Weise suchte, dem Meier ein Erbrecht an dem Acker, welchen er bauete, zu verschaffen, damit steter Wechsel der Landwirthschaft die Aufbringung der Landsteuern nicht erschweren möge. Es dauerte daher nun kein Jahrhundert mehr, daß jenes Erbrecht der Meier durch ein Landgesetz geheiligt wurde. Nothwendige Folge des veränderten Verhältnisses war ferner, daß der Gutsherrschaft altes Recht: den Meier durch Zwang zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten, zweifelhaft wurde, sobald das Verhältniß, dessen unbestrittene Folge jenes Recht gewesen, aufgehört hatte. Der freie Meier hielt sich jetzt der Züchtigung und dem Zwangsrechte seines vormaligen Herrn entwachsen. Ja er glaubte verlangen zu können, daß sein Gutsherr mit ihm vor dem fürstlichen Beamten Recht suchen solle. Natürlich nährten Kanzler und fürstliche Beamten jene Meinung. Das Zwangsrecht der Gutsherrschaft fieng an sich zu verdunkeln, und man bedurfte schon gegen die Mitte des 15ten Jahrhunderts besonderer Bewilligungen von Seiten des Fürsten zur freien Ausübung desselben. Die der Stadt Braunschweig 1453 gegebene Verwilligung des Zwangrechts gegen ihre ungehorsamen Meier, liefert davon ein redendes Beispiel.

Durch solche Maaßregeln war dem Bauernstande auf gewisse Weise seine alte Ehre wiedergegeben.

Wenigstens war ihm ein Weg gebahnt, der zum Ziele wahrer Freiheit führen konnte. Der Fürst schuf sich zugleich eine Macht, die ihm ganz andere Streitkräfte gegen den rebellischen Adel und die Städte darbot, als er je gehabt hatte. Der erste Funke des Gedankens: im Bauernstande liege die wahre Kraft des Staats, war entzündet, und das Problem: was eigentlich National-Reichthum sey? konnte nun erst in Frage kommen.

Wol mag übertrieben, oder zu sehr mit feuriger Phantasie ausgemalt seyn, was Aeneas Sylvius schon damals von der Vortheilichkeit des Deutschen Feldbaues schrieb. Wenigstens waren die Weinberge, die Lust- Obst- und Violengärten mit reizenden Lusthäusern versehen, welche ihn so sehr entzückten, hier im Lande noch nicht zu finden. Daß aber der Landbau, im Vergleich mit dem vorigen Zeitraume, auch zwischen Weser und Elbe außerordentlich emporgekommen sey, beweisen schon die bessern Begriffe, welche man überhaupt vom Landbau hatte. Man fühlte die Wichtigkeit des ersten aller Geschäfte. Nicht bloß Leibeigene, sondern freie Bürger trieben es jetzt mit Emsigkeit.

Den Bauer rückte nun überhaupt die gewonnene Freiheit den höhern Ständen näher, und, mit dem Gefühle seines Werths war ihm zugleich die Möglichkeit veredlender Bildung gegeben. Wie herrliche Folgen zeigte nicht schon diese bessere

Behandlung und das dadurch geweckte Menschengefühl unsers Landmanns beim Anfange der Reformation, als der Geist wüthender Empörung vom Bodensee an, bis nach Thüringen hinauf, das Bauernvolk wie ein höllischer Dämon ergriff! So nahe die Hauptscene des berüchtigten Bauernkrieges (in Thüringen, dem Lande Oberwald und Kalenberg) auch war, blieb doch der hiesige Bauer ruhig. Wäre er aber viehisch, wie der Schwabe u. s. f. behandelt worden, welche Gewalt sollte dann wohl den verheerenden Brand des Aufruhrs gehemmt haben!

Dank sey es der Vorsehung! Als die Reformation hier im Lande Platz griff, hatte der Bauer schon das warnungsvolle Beispiel blutig verunglückter Freiheits-Versuche seiner Nachbaren vor Augen.

Aus einer so allgemeinen Gährung der Staatskräfte, aus dem gespannten Verhältnisse zwischen Fürst und Ständen, aus dem Bestreben nach Licht, Freiheit und Herrschaft in verschiedenen Richtungen, mußten nothwendig für die folgende Periode große Resultate hervorgehen! Schon die letzten Ereignisse beim Schlusse des funfzehnten Jahrhunderts, mit deren Darstellung dieser zweite Theil vaterländischer Geschichten geschlossen werden mag, bezeichnen den Charakter eines allgemein angeregten Bestrebens nach Territorialhoheit.

Nach Wilhelms des Streitbaren Tode, regierten anfänglich seine Söhne, Wilhelm der Jüngere und Friederich, das Land Braunschweig, Kalenberg und Oberwald gemeinschaftlich. Beweise davon sind die, den Städten Braunschweig, Gandersheim und Helmstedt von beiden Brüdern ausgefertigten Huldebriefe; der gemeinschaftlich übernommene Schutz der Stadt Goslar und die Verpfändung des Dorfs Dettum, an Bartold von Honrode.

Allein das gute Vernehmen war nicht von Bestand. Schon im Jahre 1483 drang der unruhige, jetzt eben mit Margarethen, einer gebornen Gräfinn von Rietberg, vermählte Friederich, auf eine Theilung. Solche konnte jedoch wegen des verstorbenen Vaters ausdrücklichen Verbots und der Söhne geleisteten Versprechens nicht zu Stande kommen. Eine Mutschierung ward also beliebt. — Wilhelm theilte jedem von ihnen eins von den Hauptschlössern Rovenberg und Kalenberg zu; legte dann zu jedem aus den Kalenbergschen, Homburgschen, Wolfenbüttelschen und Göttingschen Distrikten, gewisse Städte, Schlösser und Aemter, theils ganz, theils zur Hälfte, und ließ dem jüngern Bruder die Wahl.

Gemeinschaftlich blieben Bahrdorf und Kalvörde, die verpfändeten Schlösser, alle Klöster und Klösterhöfe, die Anfälle von Herr-

schaften und Schlössern, die Bergwerke, welche etwa neu entdeckt würden, die Burgfrieden und Erbhuldigungen, die Gerechtigkeiten und herrschaftlichen Gefälle in den Städten Braunschweig, Hannover, Göttingen, Nordheim, Helmstedt und Hameln. Nicht weniger waren die Gerechtigkeiten an den Stiftern und Klöstern in und vor Braunschweig, wie auch der Antheil an den Zöllen zu Lüneburg, Schnackenburg und Hidsacker im Gemeinbesitz.

Zur Hälfte sollten von jedem Theile genossen werden: die Einkünfte von den Harzforsten, die Zinsen von den Hütten in- und außerhalb Goslar, das Schutzgeld von dieser Stadt, die Zölle zu Linden und Tiede und die jährliche Pflicht von Helmstedt. Hardegsen, Harste und Brunstein waren aber nicht mit in der Theilung begriffen, sondern wurden Wilhelm zu seinem Brautschatze insbesondere versichert, bis Friederich, (um die Hälfte davon zu erhalten) 12000 Gulden bezahlt haben würde.

Landesregierung und Beschirmung blieben nach diesem Vertrage gemeinschaftlich, ingleichen die, zur Prinzessinnaussteuer aus dem ganzen Lande zu erhebende Steuer, oder Bede. Zu Austrägen wurden beiderseitige Räthe und Landstände verordnet. Weltliche Belehnungen hatte sich Wilhelm besonders vorbehalten. Er sollte dieselben mit Bewilligung des Bruders verrichten, jedoch diesem die Hälfte der Sporteln zukommen lassen.

Friederich hatte zu gleicher Zeit mit den Lüneburgschen Ständen ein Bündniß des Inhalts geschlossen: daß er auf Anfodern, gegen ein jährliches Schutzgeld, zur Beschirmung des Landes bereit seyn wolle. — Ein, zwischen der Stadt Hildesheim und ihrem Bischofe, ausgebrochener Krieg entschied aber sein Schicksal schon im folgenden Jahre. Wilhelm ließ ihm unter dem Vorwande wieder eingetretener Gemüthsschwachheit, in Verwahrung nehmen und nach Münden führen, wo der Unglückliche, trotz seiner Bundesgenossen Verwendung, nach zehnjährigem Gefängnisse (zu Anfange des Jahres 1495) ohne Erben starb.

Mit dem Hildesheimschen Kriege hatte es übrigens folgende Bewandniß: Das Stift ward durch ungeheure Schuldenlast gedrückt, und Bischof Barthold wollte zur Abtragung derselben der Stadt Hildesheim, (gegen ihre alte Freiheit) eine Trankſteuer auflegen. Die Bürgerschaft widersetzte sich aber mit Gewalt, und es kam, — obwol die Sache bei der Römischen Kurie bereits anhängig gemacht, auch vom Kaiser, Herzog Albrecht zu Sachsen und Markgraf Johann zu Brandenburg als Kommissarien verordnet waren, — zur offenen Fehde. Der Bischof war mit Herzog Wilhelm und dessen Sohn Heinrich, vermöge eines Vertrags vom Jahre 1483, verbunden; der Stadt dagegen kamen die Bischöfe

von Osnabrück, Münden und Paderborn, die Grafen von Schaumburg, Lippe, Hoya und Diepholt, ingleichen Herzog Heinrich von Grubenhagen, und der unglückliche Friedrich zu Hülfe. Den kräftigsten Beistand leisteten ihr jedoch die Städte, besonders Braunschweig, welches allein 7 Bürgermeister mit 800 Pferden und vielen Wagen absandte, um Lebensmittel in die belagerte Stadt zu bringen. Die Verbündeten hatten bei dieser Fehde über 2000 Fußknechte im Solde, und Hildesheim ward vom Herzoge Wilhelm zwei Mal vergeblich belagert. Glücklicher focht der Herzog gegen die Goslarer (welche zwar die Harzburg einnahmen, aber im Jahre 1486 entscheidend geschlagen wurden). Schon früher bekam er auch den Grafen Johann von Retberg, der sich zu des wahnwitzigen Schwagers Befreiung mit Hildesheim verbunden hatte, gefangen.

Herzog Bugislav von Pommern, (der jetzt des Herzogs naher Verwandter wurde) und die verwittwete Herzoginn, Anna von Lüneburg, vermittelten nun einen Vergleich zwischen den Westphälischen Herren, den Braunschweigschen Herzögen, und dem Bischofe von Hildesheim, worin ausgemacht wurde: daß der Gemahlinn des gefangenen Friederichs das Schloß Seesen mit Gerichten, Diensten und anderen Zubehörungen, als Witthumssitze eingeräumt, dazu jährlich

500 Gulden an Korn und anderen Gefällen angewiesen, wenn sie aber nach ihres Gemahls Tode nicht im Lande bliebe, ihr zur gänzlichen Abfindung 5000 Rthlr. ausbezahlt werden, und die Herzöge den Grafen von Ritberg, gegen 1400 Rthlr. Lösegeld, frei lassen sollten.

Nachdem kaiserliche Drohungen ergangen waren, kam es auch mit den Städten zum Frieden. Es wurden alle aus verursachtem Kriegsschaden herrührende Foderungen gegen einander aufgehoben, die Gefangenen von beiden Seiten frei gegeben, und (von den Städten) dem Herzoge Wilhelm 8000 Gulden vorgestreckt. Herzog Albrecht von Sachsen entschied zuletzt im Jahre 1488 den Streit mit Goslar insbesondere dahin: daß Goslar das eroberte Schloß Harzburg wieder herausgab, die Herzöge hingegen die Stadt bei ihren Bergwerken, Forsten und anderen Gütern zu schützen versprachen. Auch verpfändete Herzog Wilhelm seinen Theil des gemeinen Forstes ferner an die Stadt.

Nach geschlossenem Frieden hielt der Herzog mit seiner Ritterschaft einen festlichen Einzug zu Braunschweig und gab der Stadt den großen Huldebrief. Von da wandte er sich im Jahre 1487 gegen das Schloß Hemelschenburg, und verjagte dessen landfriedensbrüchigen Besitzer, Ludewig von Sunder; er belehnte auch in demselben

Jahre den Grafen Ulrich von Reinstein mit Blankenburg und Hoimburg.

Die langwierige Hildesheimsche Fehde hatte indessen des Herzogs Kasse sehr erschöpft, und die Landschaft wollte keine neue Bede bewilligen. Wilhelm borgte also von seinen Prälaten besonders 500 Rthlr., und gab diesen dafür die Versicherung: er wolle, bis die Schuld wieder bezahlt sey, außer der Fräuleinsteuer, von ihnen keine Schatzung fodern.

Die Widerspenstigkeit der Helmstedtschen Bürgerschaft gegen ihren eigentlichen Herrn, den Abt von Verden, bewog diesen, mit Zustimmung seines Kapitels, im Jahre 1490, die Stadt Helmstedt, nebst allen weltlichen Verdenschen Lehen in Sachsen, dem Herzoge Wilhelm als erbliche Mannslehe zu übertragen, und ihm dabei die Freiheit zu ertheilen: alle von der Abtei dort versetzten Einkünfte einzulösen. Bürger und Vasallen wurden vom Abte ihrer Pflicht entlassen und an die Herzöge von Braunschweig gewiesen. Auch sollten diese ferner Schutzherren des Klosters Ludgeri bleiben, doch solches nicht mit andern Klöstern auf die Landtage verschreiben lassen.

Um diese Zeit hatte Wilhelm Streit mit dem Stifte Halberstadt, wegen des Schlosses Weferlingen, (eines alten Erbstücks des Hauses Braunschweig) welches, weil Lorenz von Honlage dort Räubereien trieb, Bischof Ernst einnehmen

wollte. Graf Heinrich von Stollberg und Graf Volrad von Mannsfeld, wurden zu Schiedsrichtern erwählt, deren Ausspruch im Jahre 1492 dahin ausfiel: daß Weferlingen mit allem Zubehör (wie es Lorenz von Honlage besessen) dem Stifte Halberstadt verbleiben, das Stift aber den Herzögen 3500 Rthlr. für ihre Ansprüche bezahlen sollte. Für dienstfertiges Zureden, (daß die Herzöge es bei dem Ausspruche lassen möchten,) bekam übrigens der Braunschweigsche Kanzler, Gassel, vom Bischofe 500 Gulden!! So weit hatten es die gelehrten Herren doch schon gebracht!

Im Jahre 1491 entschloß sich Herzog Wilhelm, Alters und Schwachheit wegen, die Regierung des Kalenbergschen und Braunschweigschen Landes, mit Inbegrif der Herrschaften Homburg und Eberstein, seinen Söhnen, Heinrich und Erich, abzutreten. Für sich wollte er das Fürstenthum Göttingen nebst einigen Reservaten behalten. Weil nun Erich damals außer Landes, (theils auf einer Reise nach Jerusalem, theils beim Kaiser Maximilian) war, so besorgte Heinrich für ihn die Regierungsgeschäfte mit, und Erich genehmigte im folgenden Jahre die Theilung durch eine besondere Urkunde.

Nach Erichs Zurückkunft ward indessen die förmliche Theilung vorgenommen. Mit Beirath der Grafen von Stollberg-Wernigerode, Manns-

feld und Reinstein = Blankenburg, machte Wilhelm (J. 1495) aus dem Braunschweigschen, Göttingschen und Kalenbergschen, zwei Theile. Herzog Erich mußte wählen, und wählte das Land Kalenberg, zwischen Deister und Leine, wozu ihm der Vater noch in demselben Jahre die Regierung des Fürstenthums Göttingen übergab, und sich fernerhin nur Hardegsen, Münden und Uslar, (wo er Hof hielt) nebst einer mäßigen Summe zu seinem Unterhalte vorbehielt.

Heinrich bekam dagegen das Braunschweigsche Land. Es entstand also eine neue Kalenbergsche und Wolfenbüttelsche Linie, deren Geschichte in den folgenden Zeitraum gehört.

Wilhelm selbst starb im Jahre 1503 zu Münden, (wo er bei seinem Sohne war) und ist daselbst in der St. Blasius-Kirche begraben. Seine Gemahlinn, Elisabeth, — Graf Heinrichs von Stollberg-Wernigerode Tochter, welche ihm 30000 Rthlr. Heirathsgut zubrachte, — zog auf ihren Wittwensitz, zur Staufenburg auf dem Harze, und hat dort noch im Jahre 1519 gelebt. Außer den beiden Söhnen, gebar sie ihrem Gemahle eine Tochter, Namens Anna, welche schon im Jahre 1467 dem Grafen Jost von Hoya versprochen, weil sie aber in reifern Jahren dieser Verbindung sehr abgeneigt war, nach erhaltener päpstlicher Dispensation, mit dem Landgrafen Wilhelm von Hessen vermählt wurde.

Diesem ist wegen ihres Brautschatzes das Schloß Sichelstein zum Pfande verschrieben worden.

Im Lüneburgschen hatten nach Friedrichs Tode, die Räthe des Landes, der Magistrat der Hauptstadt, wie auch Herzog Friedrich von Braunschweig, und nachmals Herzog Wilhelm, mit Zuziehung der verwittweten Herzoginn, Anna, über Heinrich (bis zu seinem 18. Jahre) die Vormundschaft verwaltet. Heinrich vermählte sich, weil er des Lüneburgschen Hauses einziger Stammhalter war, mit Margarethen, Churfürst Ernsts zu Sachsen Tochter, in früher Jugend. Er hatte aber gleich zu Anfang seiner Regierung (J. 1489.) eine Fehde mit der Stadt Buxtehude, worin auch die Städte Lübeck und Hamburg verwickelt waren.

Hieher gehört nur noch der merkwürdige Vergleich mit Heinrich dem Aeltern und Erich, wegen der Göttingschen Lande. Heinrich trat solche den beiden Brüdern erstlich auf 12 Jahre ab, und bekam dafür die Freyen vor dem Walde, die Burg Meinersen nebst der Hälfte von den Zöllen zu Hidsacker und Schnackenburg. Allein die Göttingschen Stände wollten sich mit der Huldigung nicht auf einige Jahre an andere Herren verweisen lassen. Daher nach Ablauf der 12 Jahre die Ueberweisung erblich geschah, auch im Ver-

gleiche vom Jahre 1503 vorläufig festgesetzt wurde: daß alle Streitigkeiten über diesen Punkt nicht durch die Waffen, sondern durch gütliche Handlungen, ausgemacht werden sollten.

Wie endlich der Mindensche Vergleich (1512) durch Vermittlung des Herzogs von Mecklenburg nach mancherlei Zusammenkünften zu Stande gebracht, und dadurch aller Anspruch des Lüneburgschen Hauses auf Göttingen abgethan worden sey, wird uns der folgende Zeitraum lehren.

Von den Fürsten des Grubenhagenschen Landes, ist wenig bedeutendes für das Ende dieser Periode zu bemerken! Heinrich führte, mit Herzog Albrechts Wittwe, Elisabeth, über deren Söhne, Ernst, Philipp und Erich, die Vormundschaft. Er nahm auch an dem Hildesheimschen Kriege gegen Herzog Wilhelm von Braunschweig Theil. Ernst starb früher als sein Vormund, denn nach dem Jahre 1493 wird seiner nicht mehr erwähnt. Heinrich selbst ist, ohne Erben, im Jahre 1526 gestorben, und es sind also nur Philipp und Erich von Grubenhagen, deren Geschichten wir im folgenden Zeitraume unsere Aufmerksamkeit zu widmen haben. Schon am Ende des 16. Jahrhunderts starb mit Philipp dem Jüngern die Grubenhagensche Linie

völlig aus, und das Land fiel nach langen Streitigkeiten an die Zellischen Herzoge.

So weit die Geschichte vaterländischer Ereignisse des Mittelalters! Wunderbar genug durchkreuzten sich die Begebenheiten. Eine neue Welt entstand auf vaterländischem Boden. Alte Rechte wurden verdunkelt und neue geschaffen, wenigstens vorbereitet! Welche Punkte traten, unbefangener Leser, aus dem dunkeln Gewirre, im hellsten Glanze vor deine Augen? Welches Gefühl bemächtigte sich deiner am stärksten beim Beschauen des wilden Getümmels auf den vaterländischen Fluren? War es nicht Gefühl deines Glücks, geweckt durch Vergleichung dessen, was jetzt ist, mit dem, was vormals war? Wo Macht und Weisheit der Regierung sanken, da erstarb auch des Volks Vertrauen. Wo Schwäche und Unentschlossenheit das Ruder führten, da erhoben freche Anmaßungen ihr trotziges Haupt. Wo Sparsamkeit mangelte, da führte Geldnoth bald des Fürsten Erniedrigung, des Volks Bedrückung und der heiligsten Gerechtsame Vernichtung herbei! Dies bemerktest du bisher. — Einen neuen Kampf sollst du nun schauen! Den Kampf des Lichts mit der Finsterniß, der Landeshoheit mit der Stände bedungenen Rechten, der Sittenverfeinerung mit der treuherzigen, oft

rohen Weise der Väter, des Geldreichthums und des ererbten Stammadels, mit den Schätzen des erleuchteten Geistes und mit dem Gefühle der erkannten Würde des Menschen!

Verändert ist die alte Form, weil alle Formen sich ändern, weil ewig nur Wahrheit und Recht sind! Allein das Versprechen: fortan diese zu suchen mit biederm Sinne, und auch für unsere Zeiten sie darzustellen mit Freimüthigkeit, darf ein Mann wohl leisten, der in einem Lande lebt, dessen edler Fürst, Verleugnung eigner Grundsätze, Untreue am Vaterlande, und Aufopferung der historischen Wahrheit, gewiß für kein Unterpfand reiner Treue und ehrfurchtsvoller Ergebenheit hält! Indessen zweifelt der Verfasser dieses Buchs nicht, daß viele seyn möchten, welche den Ton der Wahrheit und Freimüthigkeit in der Geschichtserzählung neuerer Zeiten, unweise finden werden. Diese Leute will er also hierdurch gebeten haben, ihn über jene Unweisheit mit Gründen zu belehren. Er verspricht, in solchem Falle, ihre Rathschläge gewissenhaft zu befolgen.

92-B23346